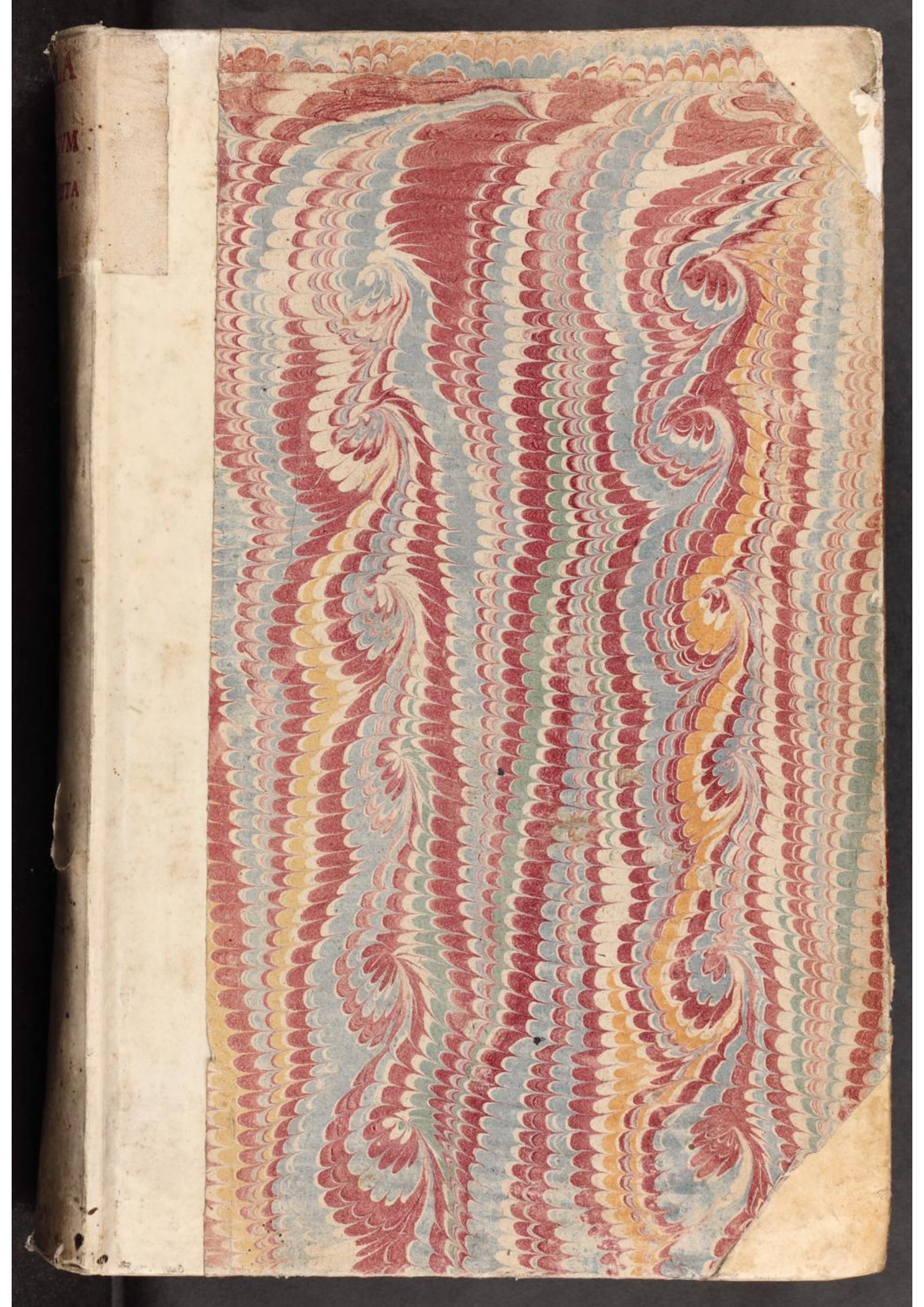

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Hs: 315

Jnsunt de conuers Jmpo. Fœderum Jmpo.
in delib 11 Maji Jun Jul.
etiam in fine Introductio Ducis de Marlborogh.
nil inst De vero electorat.

Reichs Fürsten Raths
Protocoll de anno 1706.

1

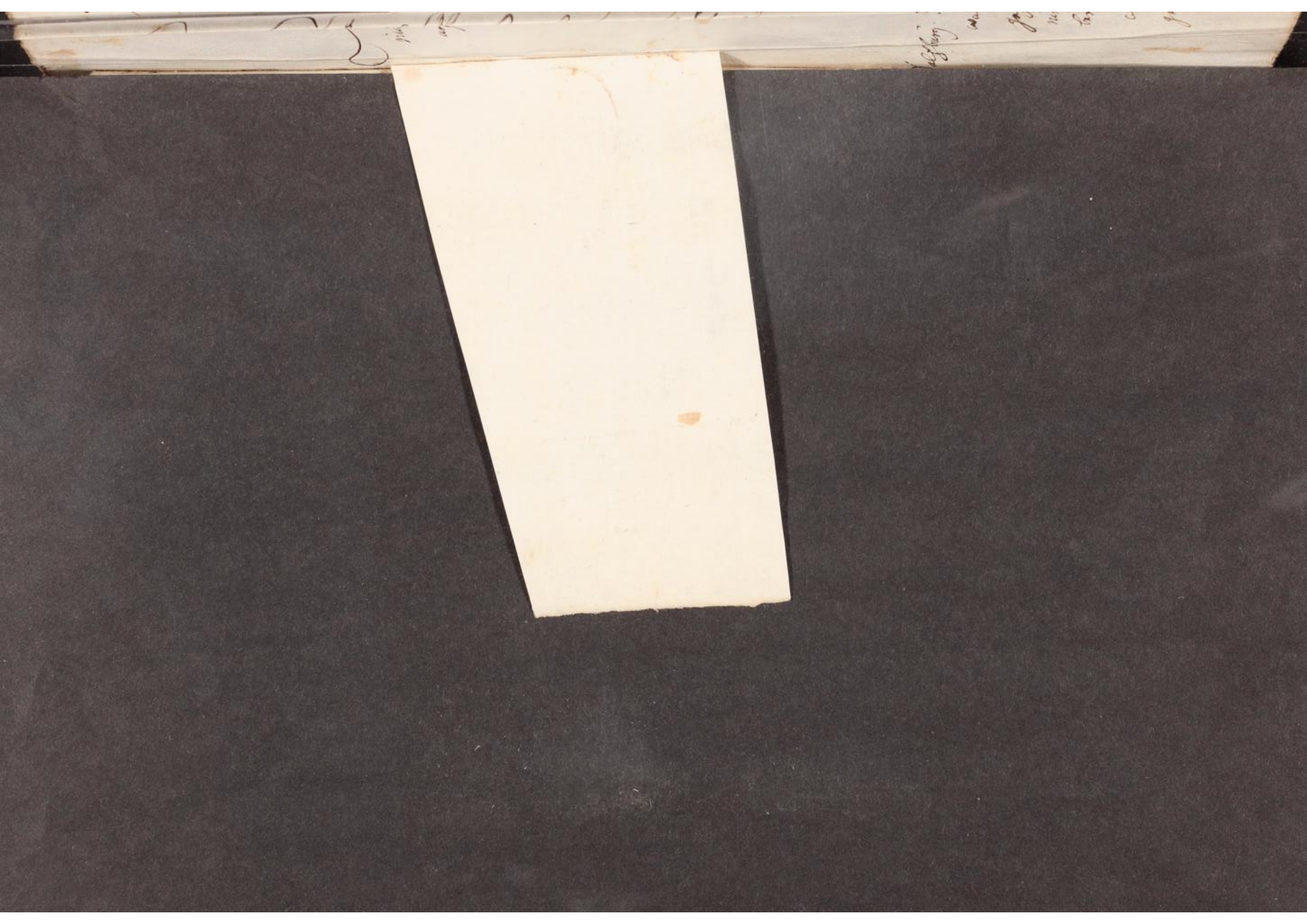

N. D. P. F. C. S. S.

Reichs Fürsten Raths Protocoll de Anno 1706

BIBL. SEMINARIENSIS MS No. 294a 574.

Den 10 Jan 1706 Einste das Chur Mäyntz directo rium Das erstemahl in dieser sach anderaumb Ihr Raths ansagen, und ward der Raths ansag Inhalts dieses infalls

Morgen Vormittag umb 8 eh Ihr Mayntz ihr ansag ihr Landen materien, in specie aber Ihr dem am 9 dis bey privatam dictatarian communicirtem Herrn Grafen Haslan an den Reichs Convent abgelassenen schreiben, und Ihr äyßmessung der da den H. grafen Hungen als Commandanten in Philipsburg prätendirter gage Ihr Raths.

Hierauf erschine mann Montags den 11 Jan. 1706 auf dem Rathhauß, und zeigte in Circulo an dem directorial tisch an

Salzburg: P. C. Mann hätte Ihren Herrn gesandten anbefohlen das gedachten sich In der Johannisse Österreichische gesandtschafft gegen zu setzen, Ihr Baron der Freyherr aber Österreichische Regierungs Rath mündlich gründlich ostendirten Ihr hätte mann bericht der einigen wesen bey dem Chur Mayntz directorio durch legitimiren sollen, Weilen mann nun solches noch nicht gethan gelegen sein gehabt, solches ad protocollum anzubringen

so solle mann selbe expresse directorij stimmb gelesen haben.

Nachgehendts solle mann eine gebührende Inserirung, ainer Hochlöbl. Churfürstlichen Regl. Commission Dem Churfürstl. Directorio bereits unterdem 26. Augusti nechsthin communicirenden Schr. Ihr. Kayl. Mayt. an beyde Ihre Churfürstl. Gesandtschafften Ihr. Churfürstl. Mayestätten und Gnaden unterdem 30. Augusti nechsthin ertheilten Instruction Schreiben, sowohl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Sachsen in specie der beschehenen Invitation Schreiben, als auch Churfürstl. Durchl. zu Bayern in Ihrer Lieb. Collegio allergnädigst resolvirt und verordnete Gesandten Ihr ersehen und mann selbe ablesen solle.

legebat ut supra

Ubrigens solle nicht weniger der Churf. Mayntzische Director communiciren, wie Ihr Kayl. Mayt. in dieser Sache auch an die Churfürstl. Regl. Commission, so erstlich auch an Churf. Mayntz allergn. resolvirt seyen, die, wann nöthig selbe verlesen und ad protocollum geben solle.

legebat ut supra.

Und nach dem sich auch die sämbtliche Churfürstl. Gesandtschafften ernestinischer Linie in puncto praecedentiae verglichen und denen Churfürstl. Directorio das Schema, wie dergleichen Inviti künftig ein jedwedes Ingrossiren werden, solle mann selbes ebenfahls stimmb. ad protocollum anzeigen und die Verordnung bey dem Reichsmarschallen amt, dem Ihro Excellenz auftragen, daß selbe nebenst dem Recess und schemate so folgenden insolle dann ein genaues, und bey nechster deliberation und setzung der ordnung alles observirt werden solle.

schemata

Schema linealis alternationis

Der erste Teil	Der andere Teil	Der dritte Teil
Sachsen Weymar	Sachsen Coburg	Sachsen Weymar
Sachsen Eisenach	Sachsen gotha	Sachsen Eisenach
Sachsen Coburg	Sachsen Altenburg	Sachsen Coburg
Sachsen gotha	Sachsen Weymar	Sachsen gotha
Sachsen Altenburg	Sachsen Eisenach	Sachsen Altenburg

Sachsen Coburg: Es wirdt denen allerseitigen Gesandten Die: reeligs Principalen gesinnender Landesfatter, Ob sie selbige zu protocollum anzeigen sollen oder nicht, Maje respectu der Verfassung des Sachsen Coburgischen Status principalis causa cognitione plenaria der allerhöchsten Ordnungen ergehen lassen, gleichwohl aus anderen Ihren Gesandtschafft Relationen Ihr Sachsen Meiningen und gotha wie die intention gefaßt Ihre Gesandtschafft der Sachsen Coburgischen Status jemanden einigen nachtheil oder präjudiz zu ziehen, sondern daß die Verfassung so offt als eine jedmaligen Landesfürsten regierung Sachsen cujusvis et in specie des Herzogen zu Sachsen Gothischen Hauses gewesen selig, Ob alle Mann in conformität Ihrer Maje jetzt verlesenen allergnädigsten Ordnung und Entschluß und bey der Sache gesandten intention selbige Stimme nehmen per expressum ad protocollum declariret haben. Nichtsweniger gesinnet auf die Danksagung gegen der andern Seiten anzeige respectu der Zeitherigen gehabten Sachsen Gothischen Ernestinischen Linie verlassenen alternation und Ihre Ordnung Ihrer selbst den nächsten Jahren zu genießen.

Sachsen Weimar und Eisenach: Dieses collegium aus
denen fürstl. und directorio werden gegebene rescripta
gleichfalls den gehörenden Orten zu lesen, und dann dem
fürstl. fürstl. Collegio gutachtlich einzuberichten
nahm sonder einiger Zeit die publique anzeige gethan
hatte, und des durch die allerseitigen gnädigen Befehl
dem in dem fürstl. sechs Sachsen Eisenachischer linie vorgehen
zu praecedent dissentiren durfte, die gnädigste lineal alter
nation, nach denen dem fürstl. Hause Sachsen directorio der
Eisenachischen schemate gütlich vorgelesen, und alsbald zum
grund gelegen werden. Nun dürfte ergehen zu fürstl. fürstl.
zu Sachsen Weimar und Eisenach nahm accurentes, daß
bey einrichtung dieser lineal alternation es dahin verbleiben
gelassen, und daß das publicum darüber nachricht erhal
ten, auch zu niemanden präjudich abgehen werden, bey welcher
Sachsen Eisenachischen seite nicht nöthig
daß man alle einmalen schemate der anfangs fürstl.
fürstl. längeren ausdauer gemäßet, und dann unfehlbare
ordnung also observiret werden möchte.

Was endlichen allen Dero Herrn Brüdern gesandt zu
gehen Verfügung stehende ergnädigster Vorsetzung des Sachsen
Coburg Briefs wie auch denen directorio eingegebenen
viele fürstl. Sachsen Coburg und Meiningischen gesand
den ad protocollum gethanen declarationes davon nicht
was fürstl. auch einem beyfall gefallen zusammen zu
valiren gegen gleichmäßig abstracta, auf das alles
viele dem anfang machen, so unterbleiben sehr aber für

remine

nemine Collegij der Dachsten gethaissen se gesandte abschrift
und Copeyen Diesaus erder sye abfertigung seinds in sonder
heit den ausschuss nochsetzen sy einigere dennen mit
verstellung, wider Directoria nimmer ungeschlagen acten
dass eingangene ausdrucks verdenckes maisl in hac materia
ergangene expresse order eine protestation eingrandet wurde
und mussten se offtlich Directoria, offtmaisters Principia ge
sandt sich ihres gemachts zu gebrauchen principiorum
dass niemb niemand im fürste Collegio ohne vergangige legi
timation etwas zu verhandeln; Nun were aber bedacht, dass
mit dergleichen vollmacht Diese Principes oder verschon noch
umb die selben jemandts versehen werden könte, offenbaisl
maisl ausdrucke oder beger, dass damit die Collegia oder
dennoch niemand anders offen der zugemessigen D. gethaisse
gesandten verhore, auss privilegiatione sondern jedem
nemen, offt in der Dennen Officiorum der Dachsten Mai
nungen und gelt unterdessen allemigen absonderlich aus
gestellen, dem ohne maisgle Directorio aufzubringt ac
ceptirt vollmacht angenommen werden solle, bey welcher be
schaffenheit niemand im fürste Collegio nemine dagegen
etwas zu reden, oder zu verhindern, offt nur in conformität
der beschehenen ausschlags der vorhandenen allerseitigen Gesan
tinum pro rata der Dachsten gethaisse gesandtschafft, welche
dessen aus oder dem sie Principes nochsetzen jemandes
dergleichen der Collegien andre, dessen Collegialiter einkommen Di
rectores in acten, und denen Protocollen den andern
den demjenigen aus der Principe gesandte nemine Dagegen
Dachten derselbigen zu intendirte, nichts ad protocollum
zu nehmen, wie dann ausdrucks nicht geschehen; und dass

Der Brigitte Le grande der Herr v. Leopoldsberg der seinen
gnädigsten Herrn so viel Verdruß Schaden, und Ihm Ihr Vorha-
ben Ihr Vorgenommen, aber nachmahls Dasjenige der Ihrigen
setzte, so antwortete Ihnen der Herr v. Leopoldsberg, daß
er Jetzo der Herr seinen gnädigsten Herrn Dasjenige allerdings
so eines Leopoldsberg Herrn v. Mannin-
gen, und Leopoldsberg geschehen, auf Commando Herrn
Brigitte grande nehmen Ihrer Fürstl. gnd. zu Brixen a
auf derselbigen setzte, Ihro gar gemein mit anseine, und Ihn
daran in geringsten nicht hinderlich sein wollte, indem aber
Ihro darinnen das gemeine Erbfürstl. Leopoldsberg gemeß sich
und bestünde. Ist in fürstl. Collegio niemand anderst
als der Leopoldsberg gesandtschaft aus nomine Dasjenige alles
Ihr Fürstl. vermögte, so denke und einer aus der Ihrigen nicht
anders Leopoldsberg zu mitteilen, welches Ihr dann gar Ver-
bleiben Ihnen, und da dem Ihr grandt der Brigitte Le
grande dennoch seinen Commando protestatione aufs Leopoldsberg
höchsten bräuchte, gingen Sambt Leopoldsberg Ihrer
Brigitte Le grande exitur an Ihrem Leopoldsberg
Rathe über einander, da der Herr Churbrandenburgische, ein
Leopoldsberg der Herr Brigitte sich dem selben als
Leopoldsberg Ihrer Fürstl. Gnaden
Leopoldsberg sagte, daß allem er Le Brigitte an
Leopoldsberg und ander, wo sein angegebener Herr Brigitte
mit fundament Ihr Fürstl. Gnaden Ihrer Ihrigen
Leopoldsberg, alles Verschiedenes
Leopoldsberg, ersinnen und antwort geben Leopoldsberg im
Fürstl. Collegio abstatte, oder was Dasjenige
alles Ihr Fürstl. Gnaden

Copia

Copia Schreibens an Sachsen Meiningen
die Coburgische Successionem, in specie dato Coburg
auf dem Reichstag abgangen, in Schmids mit mit
an Sachsen gethan.

Joseph von gottes gnaden, erwählter Römischer Kayserl.
Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst Freundlicher
Nachbar und Mitverwandter Lieber Oheim und Fürst Wir haben uns mit
unserem gebührenden Vertrauen Euer Lbd. und Ihr Fürstenthum
zum Reichstag Judicatorij, wegen der Fürstenthum Sachsen Co-
burgischen Successionis in dem fürsten Rath neuester jüngsthin
hier abermahlige mißfälligst vilfältig vernommen!
Ob Wir nun gleichwohl gemeint wären Euer Lbd. Verdrandern Fürsten
und Herrn nicht abermahlig bey Ihro Kayserl. Mayt. selbsten de jure Ju-
stitiae dieses Falls, nachdem aber Euer Lbd. Ihr Kayserl. Mayt. Ihro
selbsten Fürstliche Collationes im fürsten Collegio mit hin bey denen
deliberationibus publicis Ihrer Kayserl. Mayt. Commissarien und ganz andern
unnöthigen Weitläuffigkeiten verursachen.
Als Seind Wir Ihnen Fürsten Abschreiben und Communication
Fürstlicher Gnaden ohnverhalten und Sollen, daß Wir und Ihro
Fürstl. Gnaden Ihr gutachtliches Comitial gesandten, Herr
Johann Augusten Freyherrn Pfeilen auf Ihro Commission
dato Coburg den 22. Decembris Jüngsthin Ihro Fürstl. Gnaden
Herrn Bruder und Vettern
Herrn Fürsten zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. Landtag Feldsperg Hessen
und Sachsen Coburg Gothaischen Antheils, auf dem Rathhaus
allhier Jedesmahl Ihro Fürstl. Gnaden Commissarien
Ihro Fürstl. Gnaden

[illegible] Cardinalen von Lamberg hessische Räthen
allergnädigst gelangen lassen: Ihnen genugsam bekant und
Ihnen ihr herrn seligen Ihr Dhlst. Meynungen und dahin
gehende Bitt an einem, dann des herrnseligen Ihr Dhlst. Dahl.
under Ihr am andern theil eine nach gehaltener gemeiner Raths Conven
eigne schrifft eine Ihr Dhlst. Cabinetsschreiben wie für dieselben sich
zu reguliren; Wann nun ein nothdürfft eyn scheine Ihr Dhlst. Ver-
tung aller herrn im fürstl. Collegio und dann vorgehenden
deliberationen sich hierauf abender conferiren und gantz vor-
antwortt nachfolgig Acten eine allerhöchste Anzaigen
des tags Ihr interessiren, und in dreyfacher Ihr vorstehen
des abgelegten Ihr herrn seligen Ihr Dhlst. Meynungen und
dahin gehende Ihr Hochfürstl. Commissial gesinnungen
sagen als dero hochfürstlichen gesambt Rathmaist anstatt
Collegii allein hierüber und eine jeder q. respective seinen
Brüder und sich Ihr Dhlst. die herrn seligen Ihr Dhlst. Ihren
Erb Landen, Lehen
Erb Landen, Lehen und Landschafft Ihr Dhlst. Ihrem
Ihrem jeweiligen Ihr Dhlst. gütt: oder rechte Austrag der Sachen für
das dienstlich allein führen, nicht etwa einigen desselben
denen directorij ordentl. ad protocollum seinen jeweiligen
Ihr Dhlst. anführen und andeuten, dass sie deshalb
ertheilung, als auch die vorführung hierüber Ihr Dhlst.
herrn seligen Ihr Dhlst. Landschafft im geringsten präjudicierlich sein
dass sie nicht und in allewege salvo [illegible] jure gestalten
diese Erklärung in gleichem auch Ihr verfangen q. proto-
collum jedesmahl; da denn Ihr selbsten und Ihren dazu
mahl verlangen werden, so offt der sambte herrn seligen
Ihr Dhlst. Meynungen, gelt und dahin Ihr Ihr Dhlst. neben
und selbst gesinnt allergnädigst Communication Ihr Dhlst. als auch
Ihr Hochfürstl. Commissial nächst dahin zu geben, damit die selbe
eventualiter Ihr Dhlst. Directoria Ihr Dhlst. Ihr Hochfürstl. Meynung
allergnädigst allend gelangen lassen mögen.

Copia Kayß. Rescripti an Chur Fürstl. Gn. d. Mayntz
die verschiebung des Geistl. Comitial actj betr. de
d. 26. 9bris 1705.

Joseph von gottes gnaden, Erwöhlter Römischer Kayßer zu
allen Zeiten mehrer des Reichs &c.

Hochwürdiger lieber Neff und Churfürst.
Ew. Ld. werden uns gnädigsamb zu erkennen geben, was massen
deren Herzogen zu Sachßen Meyningen und gesambten
an einem, sowohl Herzog zu Sachßen Saalfeldischer am
andern theil, bey uns wegen deren bey Ihro Kayßl.
Cognoßirung des Sachßen Gothaischen Herr Successions
ßo genannt haben.
Wann uns nun nebenst gegen Ihro Verfügung alber
hiervon in dem Churfürstl. Collegio und darüber vorgefundene
deliberationen Ihro gehorsambst communiciren und ganz
unverhaltlich / nachdeme dieses mit allen umbstenden
dazu gehört die sache Ihro näher perieren, und in Kayßl. Nah
men Ihro Verordneten des abgesagten beyder Herzogen zu Sachßen
Meyningen und gesambten Ihro zu gegenwärtiger Comitial gesandt
schafft Verordneten auf die bey derselben gesambt Collegialis
auf das Geistliche votum fürbringen und eingehen zu
specificiren und deßen zu versichern, Ihro Kayßl. Mayst.
Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz, Freyherrn zu Dalberg, Churfürstl.
Gn. zu Sachßen, Churfürstl. Gn. zu Brandenburg, Herzogen zu
Braunschweig Lüneburg, Landgrafen zu Hessen, Marggrafen zu
Brandenburg, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Anhalt,
Grafen zu Hohenzollern, Grafen zu Nassau, Grafen zu Schwarzburg,
Grafen zu Hohenlohe, Grafen zu Reuß, Grafen zu Stolberg,
Grafen zu Wernigerode, Grafen zu Barby, Grafen zu Gleichen,
Grafen zu Mansfeld, Grafen zu Solms, Grafen zu Tecklenburg,
Grafen zu Lippe, Grafen zu Sayn, Grafen zu Wittgenstein,
Grafen zu Hanau, Grafen zu Isenburg, Grafen zu Limpurg,
Grafen zu Gleichen, Grafen zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont,
Grafen zu Schaumburg, Grafen zu Lippe, Grafen zu Sayn,
Grafen zu Wittgenstein, Grafen zu Hanau, Grafen zu Isenburg,
Grafen zu Limpurg, Grafen zu Gleichen, Grafen zu Waldeck,
Grafen zu Pyrmont, Grafen zu Schaumburg, Grafen zu Lippe,
Grafen zu Sayn, Grafen zu Wittgenstein, Grafen zu Hanau,
Grafen zu Isenburg, Grafen zu Limpurg, Grafen zu Gleichen,
Grafen zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont, Grafen zu Schaum

Mittwochs den 19 und
freytags den 15 jan. } 1706

Passirte in dem Kreis Forster Rath nichts besonders
Der Vorsitz genommen Hofmann Vorsitzem montag
die Cammergericht Sache in dem fürste Collegio in
merito proprietatis und deliberation stellen wolle.

Montag den 18 jan 1706.

Saisse im Kreis Forster Rath wegen dem directo
rio bis Schroder

Salzburg P. Mann selbe Jwar jüngst vernehmet p Hoch
hey Freudigem Kreis tage Die Session so lang in der
anlage gestandene Cameralsache simultaneo
in allen dreyen Kreis Collegijs Jz proponiren und
deliberando zu geben. Rathsam aber immittels
em gutachten ob Jeder Session kommen solle
man gnädigster herr Jhro vorgestalten deliberi
tion vorzunehmen bis überig tage zu mandato Jz
geben / so machen damit d protocollum adsignando
Forster alm an Erkant Ihro Kays Jüngst dictirte
schreiben Der Herr Graf Stadion an den Löbl Kreis Conv
ventum andere mit in die rathsanlage Nemmen Weil
mann wunder Vernehmen aus Verlieb vergangenen
freytag in dem Forstische Collegio daß zz Schroer
d Forster Session Erhalten nicht am gleichmäßigen in dis Sch
Collegio Schreiben

Calus

Statuis selben Jeweilen dein Cadaveter der mündlen
selbes sey, exilar tenüs im und anderen gründen nesser
Zeugsgehörn nam der Vesi esselbe künftigen Emj
tag einen andere grün Tüch.

quibus discessum.

Verdrüs jan. ist sinser ist in dem sinsche Collegio nisto
vorkommen

Montags den 1 Febr 1706.

Prosenierte in dem Rustschestrahl Prussalbersiels
genommenen Pfänder

Valckberg: DC. Demnasse esse jüngsthin Einerstrung von dir
Verordnung, esse auf die Vorstanfage ausstehig desse in
gestalt, dass den Camerat materie excessi de se etiam in studio
nandis ansere ausgestellet ordnungsmässig, in worden pro
positions und anbringe gesetzet worden sollen, und nusse in
Verfolgen dessen sage in dessen angelangen sage in dem
esse curandum dem Rechte esse gründen allerselbst Einig sage
Ihro etwa nemmsse zu protocollum sagen. Nam
selbe aber die gemeldten Einig dem Braunschweigischen
esse sein gründen sich ergo schreiben der Braunschweigischen
Calenberg und grubenhagischen ordnung, sage dem sie Mayest
Ordinarie gesammte legitimirer selbe und andern Braun
schweig Wolfenbüttelschen andern sämmtlichen selbsten an

Protocollum [illegible] werden dörffte, immittelst actum

seÿ und [illegible] vergleich [illegible] der Vergleichung

geschehen, alß würden man umb so weniger einen anstandt

in der Sache bei seiner [illegible] finden.

Umbfrag.

Magdeburg [illegible] eingeschickte delib[eration]

wegen des Kayl. und Reichs Cammergerichts [illegible]

gnädigste instruction [illegible] zeit deßen erhalten [illegible]

[illegible] daß Ihre Kayl. Mayt. [illegible] per decretum

Commissionis allergnädigst [illegible] communication der Verlang-

ten acten [illegible] des Cameralisten in seinem

standt zu laßen allergnädigst [illegible]

[illegible] allerunterthänigst [illegible]

zu [illegible] Ihre Kayl. Mayt.

würden auch [illegible] allergnädigst [illegible]

[illegible] information [illegible]

[illegible] allergnädigst communiciren zu laßen, und [illegible]

[illegible].

[illegible] extraordinari Reichs visitations deputation zu

[illegible] und abstellung der [illegible] Cammergerichts [illegible]

tien und [illegible] für nötig [illegible], und mitt

Kayl. Mayt. allergnädigsten [illegible] resolviret [illegible]

ob und [illegible] visitation [illegible] instruction

mitt [illegible] fundamental [illegible] [illegible]

[illegible] damitt [illegible]

[illegible] visitatores loco instructiones [illegible] die Reichs Consti-

tutiones und in [illegible] die Cammergerichts [illegible]

[illegible] concordanz [illegible], alß wollen [illegible]

[illegible] conformiren [illegible]

[illegible]

nigung Dominicalia am verträglichsten zugeeignet, Beyorndelie-
rende
Die Würde Pfleg[er]s Ehr Durrüstung der Cammergerichts und
Jwerje Ihrsalicher grenzschen wie Sie dann auch Ihrsaniegrand-
den, enlich sinsch und gemein Jewedrsambsten und gnedi-
cadesten ernstes ordenungs
selbe dass Verantwurf und Beglaubigung der im angestandner
gebrechen Jurrüstung Ihrselben nicht Jugelangen sein, dasselbe
nochmalen ein visitation vorgehen nyssen, wie dann sie Pfleg[er]s
sicher Ehr Ihrselben in Erwegung ernstringen recommendiren
sollen damit der ende gestalt und angelegen Pfleg[er]s nyt allein
gerichtsverwandt Caiserlichen Dignitet
Sintemal den 4ten und 5ten stünd deliberandum ob wir sie
Kay[serlich] Maj[estät] in dasse Warsburg andern Abgand begerte
gemeyn Vorgeschriebene Commissien solang aufgehalten oder
ob wir andern Ihnen dieselbe oder seinen selbst vorgehaben
dings Ihrer visitation aufzuerlegen und vorbehalt erklären
sollen, und dass wir allenthalben dasjenige thun sollen
und sonsten Abgeordte Warsburg schuld Ihrsbyhalten
Jedenfalls angenommen werden, auch sie sich fernerab allergnedig-
sam stellen, Ehe allergnedigst Jnitiation nochmalen
werden erbaj nahmen auf Ihrselbe, Jedenfalls Commissarien
Ihrsalicher Ihnden allenthalben in Ihrerlichen Ihrsehen
dass ihnen gnedig stelig meines erachtens dann nebenandern dabey
interessirten gnedig gesinnt erscheinen
Do viel demnach den 6ten stücken belangt, alles Ihrs dreyliegen
wesens sich allerdings den andern dritten Ihrschiedes allergnedig-
samen Ihrer und gnedigsten nicht Jurrüstung des Cammer-
gerichts nyt verdrinitation anzufinden sich dann entlich
sich Ihrmöge desselben begeben, adressiren würden do aber
nicht so werden sie sich dann anderst wissen zu Ihrhalten, als sie
morgenrest instendig. gelesen, die votatio zu hören zu sein
möglichst ehrnstlichen Jur Cammergericht unterthänig schuldig

9

15

Generale, oder Specialen admittirt worden: Ist dann darauff gefolgt den 83ten Jahrs sie des Herrn abgelegte Relation pro Statu, dann sie vor gantzem Collegio Camerali dem probationis gemäß examinirt und conferirt, auch hierüber verschiedene Collegia pro Relatione mit Assessorat ordentlich elaborirt, welches dann selbe also zu Verlesung der Assessorats mit genug- und qualificirt sie Baar mit sich gebracht.

Als nun dieses Collegial Gericht den Herrn Reporenten Herrn Jacob Diesel darauff solches in allen stellen des Assessorats examen zu ordnen, und der Herr Praeses in Collegio Cameral selbes gute Herr Assessor gebührende Anleitung zu thun, selbe dirigiren gewüscht, hat dann selber Herr Exemplo scripto in audito, und der Herr Praeses Illustrissima Acta ad Referendum pro Statu Herrn Reporenten auf darauff abgeben, die Herr Relation ordentlich auf Assessorat elaborirt gewesen, pro Assessore Cameral angenommen worden: Als hat sich ober in dem darauff gefolgten 84. und 85ten und 86ten Jahr gantz klar, daß der Reporent die nöthige Attention und Mühe nicht gewendet, dieser seine Concipirte Assessorats Acta durch Herr Assessorn, sondern durch einen dahin gedungenen abschreiber ablegen lassen, welches nun auch gestanden auf dem Fall der Herr

19

Vorgeben zu thun, Ihnen nicht notificiret werden, Wann aber solche Verhaltung an den Hrn Gesandten [illegible] Vor dem Collegio Camerali nicht allegirt, Dann ihnen zuwissen ist, Wie in der Cammergerichts Ordnung pro Norma et Regula Vorgeschrieben, Nichts angenommen werden, Inserirt werden, Alsomassen dann auch am Tag, Daß Ihro Kayserliche Mayestät Ihro Ordnung gleichsfalls observiren und practiciren werden.

Ihro Kayserliche Mayestät Ihro Intention gnädigst zu vernehmen gegeben, Daß Sie mit gnädigster Dedication Ihrer Vorfahren, Ihrer Majestät Reputation, Dignität und Hoheit allein mit Präsentirung, Communicirung und Ihrer Kayserlichen Präsentation und Exception verbis Valfactis und Ihrer Kayserlichen Effectus Juris, Resignirung, Cession, auf das Collegium Cameral, Selbst Vorgeschriebenen Praesentandum Manier sich anhero zu Ihro Kayserlichen Termino peremptoriali angesetzten Zeit einfinden, Vor Ihro Kayserlichen Majestät Commissarien.

Ihro auf die Exhibition Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigste, abwesende Herrn Kayserliche Majestät Ihro obhabenden Kayserlichen Directorij Ambt, auf das Collegium

nihil magis contrarium sit, quam error per Jura Vulgata [illegible]
[illegible] per Jura Vulgata [illegible]
[illegible] Ao 1698. per Veras inter notum stabilis Exceptionis
[illegible] Consensu tacite [illegible]
[illegible] Anno 1686.
[illegible] Anno 1682. Consi-
[illegible] per tacite Consentiendo [illegible]
Cum tractatu Juris sit, quod ignorans defectum
alicujus actus non possit censeri, illum approbare
[illegible] per textum in L. nec ignorans 10.
Cod: de donationibus.

3tio [illegible]

abgeschrieben, darin ihm derselbe ad cautelam quittiert,
welche pro Legato gehalten wird.

Hochedler Bestenger, insonders hochgeehrter Herr
Assessor und hochgeehrtester Herr Amtmann. Der Herr Landvogt
hat gnädigst befohlen, dass Collegium advocatum, so dessen
vor der Hand ist, ad 8 diem Julii wieder consecutive abgehört
gratis abgeschrieben werde, inmassen dieses der ganzen
hohen Herren Collegio, dass
mithochst obhabenden Verrichtung verursachte, dass ich der Sache
keine weitere Erinnerung thue, sondern mich allein der
Hochedlen Herren gnädigsten Disposition submittiere, und
Jacob Steiners einige Vorgesetzte und Bürger auf Ansuchen
meines insonders hochgeehrten Herrn Assessoris wegen
meines insonders hochgeehrten Herrn Amtmanns Person und
Haus auf diese Nacht Wache, das sie allen
der Herr Landvogt anbefohlen hat Ihro Excellenz noch
darstellen, und dass auf die, so diese Nacht
Ihro Excellenz Gott wolle, den 11. April bestimmten
Hochzeit Tag und Nacht Acht haben, damit
Hochgedachte Ihro Excellenz nicht gestört werden
und sie dasselbe ungestört feiern können, als bitte
diesen ihro vorgenommenen Dienst
meinetwegen gleichwohl nicht hindern, und also meines
Hochgeehrten Herrn Assessoris Befehl auf

Lit. L:

Copia:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp des Heyl. Römischen Reichs Erzbischoff zu Mayntz, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Erzcantzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg.

Unsern gantz freundlichen, vielgeliebten, Ehrsamen, und sonders liebe besondere.

Nachdem Uns bey jetzigen unserm hochbeschwerlichen allgemeinen Reichs-leuffen, mehrern andern Vorfallen, ungezweifelt sorgsame gedancken zu viel grösserer Zahl, als vor dem Reichs- und Crayß-Tägen, unserm Gemüth und Nachdencken die Liebe Gottes, Unsere, so vielen Jahren, ununterbrochene, treugehorsambste Dienstleistungen, Treue und Aufrichtigkeit, so Wir gegen Ihro Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, Ihro Königl. Majestät zu Hispanien, Unsern Allergnädigsten Herrn, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitchurfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Lüttich, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Osnabrück, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Freysingen, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Regenspurg, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Augspurg, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Passau, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Brixen, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Trient, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Basel, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fulda, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Kempten, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Ellwangen, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Hersfeld, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Prüm, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Stablo, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Werden, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Lorsch, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Weissenburg, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Vettern und Mitfürsten, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Gorze

Solche Resolution thun wir Ihro Königl. Mayt. zu
Dero gnädigen Belieben und Gefallen gehorsamst
überlassen. Gegeben Dresden, den 13ten
September Anno 1697.

Johann Georg Churfürst.

Salzburg: inter loquendo: Wann sonsten allerhöchst- und hochansehnliche Gesandtschafften zu Regenspurg sich befinden, und mit mehrerer Gelegenheit von denen abgelauffenen Reichs-Geschäfften discurriren, so ist doch gleichwohlen bekandt, daß die ex parte Ihro Kayl. Mayst. und der fürstl. Directorien concertirte puncta deliberanda ungemein weitläuffig, und von grosser Wichtigkeit seyen, 1mo also dann die attention nit ungemein wäre, die puncta deliberanda allein auf dem Kayl. Commissions-Decreto zu fassen, sogar gar wann Sachen mit denen deliberandis, davon in offtgemelt Decreto nicht mit enthalten; 2do das Haus Oesterreich Condirector sich gäntzlich auf denen Gesandten der höchsten Collegiorum in dem Churfürsten-Vorgemachs Conferentz gelassen; 3tio auf Kayserl. Principal-Commission gehen, und 4to einem Theil davon grossen Verdruß machen.

Weilen nun der ersten puncti Erörterung, welche auf den 12. Octobr. nächsthin im fürstl. Collegio de Protocollum abgelegten propositionen, welche Vorsitz in dem Churfürsten-Zimmer eingerichtet und abgehalten worden, Ihro Hochfürstl. Gn. Herrn Gesandten der fürstl. Directorij die deliberanda über das Kayl. Commissions-Decret vom 4. April und auf die vom 30. Septembris dictirte Memorialia

a[ss].

assumpta Connexa absonderlichen, wie dann Collegio Memoriale
mit beygehtem Reichs Commissions Decreto abgestattet die Assi-
gnationem, ob etwas aber weiters allhie vorzubringen
Deliberanda Andern der Herrn Principalen noch zu fürge-
Collegio das mündliche referiren oder movieret werden
nam alhie die damahlige propositiones nochmahls
ablesen, legt alles vor.

NB. [: inseratur :]

Hierauf Ist Ihro Päbstl. Heiligkeit Nuncio Ihr Ersuchen
beym der Conferentz erlangt, Ob etwas ob nicht Ihro
nam Ihro aber nicht etwas aufzubringen, Von dem
principio, wie Sie zu Einstellung, Zu ordnen, und Ihr
Profession, als bey der Hr. Österreich Zugegan-
genen, und Ihr gnädigst abgefasst, andurch
nam gesagt das Ihro Maynz Directorium beyzu-
Weil aber der Österreich Hr. Condirector, anstatt
gangen, dessen Comitis nam sich nicht reimen, sondern
Ihro das, wie die Diria nach eingenommen Delib-
u Landis Gamb auch dem Herrn Principalen getrettet
der Hr. Österreich mit Ihro dem Salzburg in die
Rüstl. Collegium gegangen, und der alda beschehe
obgedt. proposition und ablesung Deliberandor
ad Protocollum mit beygewohnt, da dann ob

NB. Propositiones

Responsa an Jhro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Lübeck
gnädigst verfaßet, Montag, als den 4ten Martii
Deroselben den 4ten Martii gnädigst und zu dem Ende deducta memoria
denenen Herren Geheimbten Consiliariis und Collegiorum die vornehmbsten
Gründe deducirende durchgangen und nochmahls ad calcem
gutgeheißen worden, alß ist wenig resp. auf gebrauchte neue
gutachten, etc.:

30

wenige Erinnerung eine Communication dieser per
privatam-Dictaturam verlangt worden, als wäre Mus-
mittag zu folgen, Uberüberlegen nam dem ist dieß
meam deliberandorum im gemeinen Collegio Be-
nantes maynen publicè zu proponiren, und zu
Vorsehen, ob und was etwa darüber zu erinnern
seyn möchte, da dann solche mündlich sowohl exparte
Ostreichischen eigenen eines andern Gesandtschafft Rein mündlich
Monitum oder andere Erinnerung, sondern
allein gemeldet worden, daß man die Communicirte
puncta deliberanda Ihrer Hochfürstl. Principalen
mündlichen und Instruction darauf zu vernehmen, alles
Woraufs sich dann die Beschwerung ad 1tum den Reichs-
tag betreffe, und daß Communi Gravamine, Ihro, daß der Österreichische Hr. Condirector, der ja
nicht bloß ad audiendum, sondern zu Conservirung
der deliberandorum zur Conferenz kommen, wohl
dann seinen Hrn Principalen Ihnen Vorschlag thun
und bitten dem Salzburgischen Circulo nicht einzuleiten
Mittel, selbe bey dem Reichstag deliberan-
dorum, und also solche die Hochfürstl. allergnädigste Intention,
so exparte des Österreichischen Directorij nicht das ge-
ringste Begehren einiges Mißtrauen, Unsicherheit
nicht Commun, gerne dann selbe Ihrer nicht im mindesten
Gefallen, sondern, wolte man gesagt, daß dieser

Mayntz. Dieweil dann dessen gantz sonderliche Conferentz ad Protocollum ipsa, das dieselbe in gantz gemeltes negotium tractiret, vermeinen sie, das ad Materialia aber sie dann nicht Instruction genugsam vom Churfürsten zu Mayntz und Ihrer Liebden vorsein zu thun nötig.

Oesterreich ad priora und erkläret sich in keinem protocolle zu sein, als Oesterreich nie einigen protocoll gemundiret, dessen sich dann Churfürst zu Mayntz zu beschweren. Bittet die gesandten zu Hildesheim, sich dahin zu erklären, das dann gemeltes negotium zu Oesterreich Directorio erhalten und sie, da sie Churfürst Mayntz in dissen ab zu fertigen gewesen, zu Conferentz kommen, bey dessen abwesenheit nicht zu schreiten, dann geschehen.

Salzburg bezieht sich nochmahlen auf das Churfürst Mayntz Votum, dass nicht nöthig sie in facto nicht bestendig sind, sollen bey Streichung und Verzeichnung der Votorum Salvo Vermeldet, so können die Majora nicht finden, worauf ihnen aber kein Antwort erfolgt, dann Sachs das Meum Sachs das Majora, sonsten im Collegio nur ein Votum, obschon jedesmal ein jeder alternando gesessen erhalte, welches andere H. Oesterreich beantworten lassen.

Oesterreich priora
Salzburg secundum.

Mayntz

Ad [illegible]

Magdeburg. Fiat die allhiesige hochlöbliche Landesregierung die billige [illegible] loco vorbehalten [illegible] Visitation [illegible] Commissions-Decret [illegible] Dahin [illegible]

[illegible] Cameral-Inspectors Selbst-Handgelds provisional Verordnung [illegible] Commissarii [illegible] Sache. Wann Remissio in den vorigen Stand [illegible] Hoffe-Rechte [illegible] Intention [illegible] Hoffe-Gerichte. Immassen auch der Hofe-Commissions Decret ganz und gar aufgehoben [illegible] Hoffe-Gerichts Ordnung [illegible] Hofe-Gerichts approbirten Form [illegible] extraordinaire Commun-Visitation [illegible] provisional Verordnung auch [illegible] Commission cassiret und aufgehoben. Hoffe-Gerichts Ordnung [illegible] Visitation cassiret, welche [illegible] Publicatio derselben bis Ostern [illegible] suspendiret bleiben. Wobey es [illegible] Visitatio Cameral bestehet, und [illegible] gar passiret werden sollen. Ferner die Hoffe-Verordnung gegen die Hoffe-Gerichts Ordnung [illegible] Visitation [illegible] exceptionis bleiben, bis [illegible] Visitation [illegible] Abänderung [illegible] Hoffe-Gerichts [illegible]

praesentem ubi de Visitatione plane extraordinaria agitur, ... schon lich
schwell applicabel ... Sonsten ... Dieselbe Ende abzu-
mahlen ... Personen, einst ... Jenny Revision bis ... alia
Sache dorzu ... abzul ... statuiren ... Dinge à scopo alien
Sonder ... Edmil ... gegenwerthiger Visitation ... particularia
mussen debattiret ... dabey ... Constitutiones nicht
die geringste Verletzung ... Exempli gratia, wenn
jetziger ... Provinz ... Probsten, ... Contra Privat
personen ... Consequentien ... abzuhelfen nicht
bleiben ... angesehen ... Sie ... Ursachen? Wo denn
Sonsten ... Sie ... Sie ... Sachen ... Sie
Sie ... Sachen ... Jenny ... Constitutionen ... Sie
Sie denn ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
Legislatores ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
einfallen ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
... Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
Doch ist ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
... Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
... Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
... Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie
... Sie ... Sie ... Sie ... Sie ... Sie

Contravention Ordnung der Recessus.

Sect. 3. Wenn Jemand [illegible] Visitation [illegible] Visitatores [illegible] Visitation [illegible] Visitatores [illegible] Visitatores [illegible] Visitatores

Diese puncta sind der billigkeit, Rechtsordnung, Landes theil Ge-
setzen, der Christen necessarium Consequenz, der wider den Constitutionen
gegen die Parität Religionis Pax auch Instrumento Osnabrugensi
und gemeinen gute Catholischen nicht ohne Contradiction etwas
gestatten, oder accordiren wollen, sondern was einigen Abbruch thut,
derselben zu widerlegung gute Gerechtigkeit einstellen dienlich, das
gehet auch nicht determinirt werden.

§. 5tus 6.) Dieses Cassirt, und stehet in dem Reb. gutbefinden wie ad §. 4tum
et precedentem anvorhin abgelehnung geschehen, so gemeldet offen
in der Instruction expresse hierin nicht Abrede.

§. 6tus 7.) Item Carta offen und abgelehnung folgende §. 6tus nach addirung;

§. 6tus 8. Und die Legitimation der Kayserl. Commissarien und Reb.
Deputirten, ehe auch die Eröffnung der Reb. Deputation beruhet,
und da diese nicht so billig dem protocollo und abre die Cere-
monien anlangend, da einige nachbarliche Streitigkeit der selbigen
so viel wenige Mühe mit gemeinschaftlicher Berathung, sowohl
auch §. 7. Artikel wie diese solche tractirt werden, in dem
solche auf Ihrer gnädigsten Herrn beiderseits Ehre, und die Länge
nicht so weit, in Abrede stehet, dass gestalten solche
Articles und streitige Punkte grobes oder anmassen
haltig.

De Materialia.

§. 1mum 1.) Postverba 1. Sie reformiren addatur, auch die einhaltige
abrog die schrift.

§. 2dum 2.) Postverba: nachsinnen wegen, addatur: gedruckt auch
und Ihro Kayserl. Mayst. durch den am 15ten April

§. 6. Constitutiones Cameræ Collegio beiligen, wie solche anno Februarii appli-
cirden Cast, worinnen jedes theil pro Collegio etliche absätze gesetzt
haben, und solches Generalitet hat die beyständ genommen
abgeredt, das Præsidenten und Assessores sub nomine Collecti-
vo nicht sollen angenommen, sondern allein nicht Comitenses Collegii
in numero ad calculi pluralitatem gezehlet werden, dann Assessores
ausgesondert und beygeschrieben, Nulli membrum Collegij Cha-
meræ sub pretextu majoratus beygeschrieben, und Assessores etc.
personliche gemeine Collegia besuchen, allein ausgenommen
beschriben, Nemini auch Macht oder Befehl die Majoribus gemei-
ne oder sonsten anzunehmen, sondern alles die gesetzte Ordi-
nantz Collegii bei zu halten, einiger particular Ordi-
nantz einzuführen, Keiner Assessor oder sonsten Officiant
ohne Consens Kayserl. Mayestät oder sonsten Collegii
auch Principalen oder Befehlungen und Ernste zu wasser und
Landt abzuschaffen, dannach Sie Bey beywesenden die
Sonderung bei solchen Fällen Ad Consentiendum ermahnt
und dictirt haben, und dergleichen Ihr ehrbarnisses thun.

§. 7.) Ferner befindet nach gegebener beschaffenheit das etliche
Personen Gelt, welches selben in gemeinen Landsgemeinen
abgeschafft.

§. 8. Ad mandatum Imperatoris Ihro Majestät deputation deputat
einhellig, das man anleitung Recessus Imperij libert. 8. ordinis
Dubiorum 135. gesetz Abermahl einigen Termin setzen und
gedachtem Cammergericht einhellig auferlegen, und darmit anzeigen
andeuten ad Dictaturam, Ihre Proposition und Erklärung
Gelegenheit, mündliche schriftliche Schrifften abzufassen

und gutfindig übrigen Deputatorium, wobey selbig gebessert, stracks Fürsten
abzuordnen, Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz oder Ihro Excell. Comis
sarien, ob dieselbe bedenckens tragen, ein- und anderes dictiren zu lassen
Ihres Dictatur und übrige Actus Directoriales Ihro und ordent
lichen gesetzten Volantes, nach anleitung Ihres, ob Ihro Revisionen selbe
im Ernst Constituirt ist.

Vid: Recess: Jmp: 1594. §: allerunderst 10.

Zu 11. Colonien. Ihro gesandte Deputations-Convent oder Fürsten
zu gehen haben, Ihro selbe Ihr Ihro und Andere, sonst Ihro Sachen betref
fend, ausbedingt, fleissig und Andächtig Ihro angelegen, Ihro Gebet Ihro
und Ihrer gnaden extrahirt, alles erwegens und Ihrer Revisionen Ihro
Ernst-Constitutionen und Ihr Ernstes nach, abgesondert, und sonder
den protestat Ihro Deputatorium, sich vorbehalt, mit gemeinsamen
Schluss Ihro überr gesetzt, Ihro gesinnde über Ihro ordnung nach
drücklich gehalten, und andere Vorstellung und Andere Schrei
ben Ihro Justiz und Ihr Ihro Ernst Authoritet gestellt, und Ihr
falsch und Ihro Ernst-Convent Ihr selbes communicirt, Ihro nach
bogen Ihro an Ihro Königl. Mayestät referirt, und übrig über
bogen Ihro an Ihro Königl. Mayestät referirt, und übrig über
den und Ihro ordnung beschlossene Secretirung allerseits gemäss
abgestattet worden.

§. 6.) Sodann die Königl. Commissarii und Ihr Ihr Kay. Deputirte mit
Specieli Juramento Veritatis, worüber ohne ob zu praeliminiren
gewesen, belegt worden, gebeten, Sie solche Ihro Ihr verba und
ohne Ihro an Ihro zu addiren gnugt, und Ihr solche Ihro Ihr Ihro
negotio gemeinlich geleistet.

§. 7.) Delecturæ verba Ihr Ihro, sodann Ihr Ihro Ihr Ihro Ihr Ihro

[illegible] Ad 4tum et 5tum

Der Hr. Wrigand hat sich verwundert, daß man Comitem Metternich zu Hof gebeten, und ihne nicht vorhero zu Deliberation gezogen; Hat darbey vermeldet, daß Ihr Kayserl. Mayst. ihro allergn. Intention declarirt, daß Comes Metternich nicht eher, als nach Ihrer Rückkunft zu Wien, die Session im Rath haben solle. Ist also die Session der Rathsassessoren ad proximam Visitationem Cameralem ausgesetzt worden. Ist darauf das Memorial abgelesen worden, und ist darüber gar viel discurirt worden, ob nemlich der Reichs-Convent, oder nur die Deputirte darüber zu consultiren, und ob man Ihro Kayserl. Mayst. Resolution bis dahin zurückhalten solle. Endlich ist man dahin einig worden, daß man Ihro Kayserl. Mayst. ersuchen solle, die quaestionem jurisdictionalem ab officio assessorio zu trennen, und Debite vorzunehmen.

Der gantze Discurs wird gelesen und abgelesen.

Ad 6tum

Ihro Königl. Mayst. in Preussen haben nicht billigen können, daß die Hochlöbl. Churfürstl. Collegia Ihro Kayserl. Mayst. Memorialien ohne Ihro Königl. Mayst. in Preussen Vorwissen, und ohne Communication Ihro Kayserl. Mayst. Decret darauf mit demselben seine Communication gethan; Dergleichen auch vor dißmahl Deliberanda gewesen, und gegen Ihro Königl. Mayst. in Preussen Commissions Decret sowohl allhiesiger Churfürstl. Gesandtschafft, als auch Churfürstl. Collegien, ohne vorhero die Deliberanda gepflogen zu haben, nicht gut gethan worden. Wann nun Ihro Königl. Mayst. in Preussen die ungemeine Communication Ihro Kayserl. Mayst. Allergn. Verordnungen, und Resolutionen, auch die Abstellung

deprecation sei defariren, Jacoben Reymundt ... Ihro ... Authoritet ... Ihro ... Ihro ... Ihro

Ffal Clauelen Lüttken in dranen Cameral Sachen Communicirte pto
Deliberanda Irgen Ihr Gerechtigkeit Ihr Ffals Ihr mayestät
und Ihrer
1mo Martii c. nun abgelebte dasige Regt allergleichmäßigste
und ehrerbietigste Bänden Klagen die in Schlesien Decreto Com
missionis angehengten verfandelt acta und Beylagen den 21 Cap
ite allergehst communiciret worden und in gantz dasse instru
tu quo gelassen mit sin Irandes der Ihr Bänden allerunterthä
nigste Vorstellung bey Ihro Kayserlichen Mayestät gehorsamb
dasige Regt nochmahls Eilfertigst allergehst bitten, Ihr in
allen angehengten selbst dahin allerunterthänigsten Rath Irgehen
lassen, auf angehengter Beylagen relata Ihr eingehen und sonsti
ger Endtlich Ihr Kayserl allen Irrichte Ihr Ihnen communi
ciret haben Schlesier Beylagen selbsteigen Irrer Irgehenger
relationem nochmahls die weitere gnädigste
Wo Ihnen gnädigst bey der Ihr Versammlung anstellen sie
Ihren Irsuch damit Ihr in Ihrer Irrer Irsitatores Camera
Decanus ad Ihr gehorsamst und Ihro dasige Regt allerunterthänig
ste gnädigste Verfügung, welche in Specie aber umbständlicher ab
Ihr Irstattet werden, als dir Irrichtung Ihrer Irsitatorum in
Ihren alten Verordnungen genügsamb enthalten, und darauf
die angeführten Landen Lüttken erstlich aber auf derjeh
nigen Special Irr Ihr Ihrer Spitzen Ihr gravirt sahen dürften
darüber die Irsitatores Ihr Ihr Irrichten, Decanta die nöthigste
gnädigste Verfügen dahingehen und Ihr Irgehen Irsuch, worüber Ihr
Ihre Ihr Landen gnädigste Verfügung Irsitatorem Ihren
Irrichten und Irrichtung Ihr Ihrer Irrichtungen
Irsitatorem andächtigst gewarten und Ihr dann Ihr Ihrer gnädigen
samen gnädigsten Irr notürftige Verfügen wünschen, und Ihr dann
an Ihrer Ihr Ihr malchen Kayl Commissl Decret sollen

in unterthänigster Ehrfurcht anzuschließen
die pflichtmäßige Anzeige abzustatten, daß
hiernächst einige Resolution nicht
einkommen, außer daß Serenissimi
Ihr in hac materia causa nochs
erstatten sorgfältiges Anschreiben
sammt Protocollum gegeben worden,
also dann man gantz gehorsamst ver-
muthet, Ihr Hochfürstl. Durchl. werden
gnädigst geruhen, meine pflichtmäßige Vor-
sorge und schuldigste Devotion mit Hoch-
dero gnädigsten Approbation und Ver-
gnügen allergnädigst approbiren in Gnaden Ihr,
maßen ich mich auch anbefehlen und
und Ihro unterthänigen allerpflichtigen Be-
fehlen in tiefster gehorsamster Ehrfurcht
mich Gnaden möchte Ehrfurchtig Ihro
Hochfürstl. Durchl. gantz unterthänigst

recommendirt haben / und / dasselbe Jhro
Jn außhandtschaffung ernstes vorsorgens
außhaltens / Mittel entwerffen / und
nach der jetzigen / erythanden Gelegen
heit / bestendiglich der Sachen klagen Verfügung
gethon / anzuhalten / und
von dem ersten Vaterland Freundt
Nation in Vnsers andern ermeldten
Verfügenden außschreiben / negstes Jahr
Regen gedenckt einzuziehen / wendt / Kön
nen / oder / andern / sedus publici / auf
allen in particulari gelegen / sich
dann mänigl: richten / und setten
die Vielmehrige exempel Jhro
Lannen zu gehen / und bey nechstkom
nichter / unparthey / ischer / Ver
Vorlauf / und Laufs / Verbliebe Ver
fügnüssen / erfolgen lassen.

Hals Verlohn. Wir Holsteinischen und Pinnow

Lauenburg

und mit der ersten Cron in allen orten secundum leges
Imperij stilendten und Jurisdictionen, Ihrer Kayserl. May.
allergn. ansehnlicher Cammergerichts ordnung auch
ausgedruckten fellen ires Ihr anordnung der Visitatorn in allen ihren
gefallen und Jurisdictionen. Ab gratiam. Deßgleichen ist auch
auch das die von Churfürsten und Fürsten Catholischer
Cammervisitation anderweitige Verfügung, wie
Recht ist Endlich auch das die Visitatorn Pönfall ihrem
Caracter incorrigibler nach ihren Pflichten Instruction
nachgehen dabey verhalten, das sie Ihr Kayserl. May.
allerunderthänigst Jurisdictionen dato den 9.
Aprill verlangenen Jahrs, wie stato concludirt
Imperij allergn. specificiren, damit die Visitatorn
Cammervisitation ohne verhinderung die sachen
Camergerichts, ernewert viel gedachten, alle andern
und andern misbreuche gebessert, abgethan, und
Catholischer Religion wieder eingebracht werden.

Bremen: Ist auch an sein Keiserl. gesandten
gelangt das Ihr Engere Catholische Deputirten auf
Fridag den 16 Engere Catholische Deputirten auf
Fridag den 16 Engere Catholische Deputirten auf
Fridag den 16

eines sorgfältigen amts und ordentlichsten
Folge, nach maaßgebung des Conclusi Pleni
Collegiorum vom 15ten 8bris 1704 die
visitatores in genere auf die gemeine Reichsabschiede
sonderlich de anno 1654, die Cammer gerichts
ordnung und des Instrum. Pacis Westph. enthalte-
ne Ihnen ertheilete souverainsten Vorschriften
in denenselben die vollständige verfassung und
regul des ganzen Cameraljustitzwesens deutlich
enthalten, die bishero ergangene acta aber und den
denen visitatoribus ferner anzustellende pflichtmäßige
untersuchung zu überlegen würden, weilen den
seither der hohe Cameralien bey extraordinairen differen-
tien und daraus ergangenen verordnungen abge-
gangen, ein oder anders seine richtigkeit nicht von ungern
gesetzt, und wie sodann nach maaßgebung solcher
Constitutionum das ganze werk zulänglich wieder
gefestet und das bisherige in esse abgestellet
werden möchte, dahingegen kraft hiernechst des
höchsten einrichtung der instruction alle dasjenige
wenden specialia applicirlich und dieselbige mittelst
fleißigsten lesen solle, sich selbsten inextricable difficul-
täten und weitläuffigkeiten extraordinirten, daß der
durch die ganze Sache und die darunter stehende gute

Halß Inzbruckischen. Nie Ordnung.
Worms: Nie Reichsabsch Tagsatzung.

Sachsen Weymar: Do Kayl Mayst. in proscriptionis gestalt Cammergerichts Visitatores, Calenbergische Religionsbeschwerden und andere gnädigste commissiones, den Cammergerichts Visitatoren selbigen allerunderthänigsten Bericht thun, Sachsen Weymar, als mit denen sonderlichen Verordnungen versehen, consentiren, und selben dieselbe jüngsthin zu communiciren gebeten, ihme gnädigst referiren, Er könne die extraordinari visitation des Kays. und des Cammergerichts zu Wetzlar mehrers nicht thun, sondern der gebühr nach befördern und darauf dringen, daß sich dann nächstens des Cammergerichts Visitatores gegen Wetzlar verfügen, und auf der bey jüngster visitation gepflogenen handlung, was bey dem Cammergericht angebracht worden, fernere nachricht einholen, hierüber nächst gnädigst und gründlich relation thun, andere sachen aber, so nicht zu der visitation gehören, bey dem Cammergericht ordentlicher weis anbringen, und darüber Justitiam administriren lassen, Sachsen Weymar aber, als ein mitstimm vorigen Churfürstlichen Collegii, inmittels über des Cammergerichts ordnung gnädigste gedancken, wie dem gebrechen, in dem nächst bevorstehenden Deputationstag zu remediren, communiciren, und darüber schlüßlich mit ihnen mitstimmen helffen.

remittieren, gestalt dann auch ann. sein. wilmig. [illegible]
[illegible] cammann sein. Canellen. [illegible]
da dasselbe factum in selben Acten in Civilibus angebracht
nach austrag selben ordinaris. cum reservatione alle
rechten.

Leges Stadt. Wollen auch die in appellation gestalte Ca
sus malerie nochmahls positive in Krafften eingelang
so allemahl ihr nicht herzubringen so auch die ganz
pflegen zu thun, das Cammergericht, sondern den
Klagen sonst ordentlichen ordinari gestalt
beraits angetragen oder citirt entlich endlich gehal
confirmiren. Alles reserv.

Hochpeinliches. Erwarten bey auffrichtung der gemeinen
gnädigsten abschid in Criminalibus nichts beschwe
rliches. Decret sein in Civilibus oder ordinarie zu
verstehen auf solche reservate publicationem Cameral
ordnungen und da man darüber einmahl oder
sechsmahl ausgehender Juristen, oder sonsten mo
gen nöthig reservirte im ganzen conform mit dem
Reichs und gleichförmigen Judicato der schrift
und derselben alte sich die Kriegsgrafen ohne
langwierigen actum ex officio beyfinden und
mögen.

Pfleger. Auch am 2ten [illegible] Stadt Leutkirch in der Cameral
ord. in 7ten theil enthalten ausser wieder selbige peri
sonliche Freyheiten gedenken mögen, selbige ordent
lich Juristen gnädigsten und gewiss

Anno 1593 ist ein gedruckter Abschied in Druck Cam. Decreto, allen und jeden bey dem Cammergericht Visitirenden Personen, der Visitation halber, fürgehalten worden, welcher in 4 Theil abgetheilet ist, und handelt im ersten Theil von Cammergerichts Visitation, was dieselbe vor Personen, auch wie offt und wann dieselbe vorgenommen werden sollen, und was denselben Visitatoribus vor Eyd, Pflicht und Gelübd, auch was Ihnen vor Instruction, Befehl und Befelch gegeben werden, und was sie in Visitirung des Cammergerichts vor Ordnung zu halten haben.

Im andern Theil, was Ihnen in Visitirung der Cammergerichts Ordnung, Proceß, Handlung, Expedition, Taxa, Cantzley, Registratur, Archiv, Gefängnuß, Gebäuen, Bibliotheca, Bestellung der Procuratorn, Advocaten, Fiscalen, Notarien, Boten, Pedellen, Thürhütern, Gerichtsdienern, Gerichtsknechten, Trabanten, Pferden, Hunden, Gesind, Haußhaltung, Tafel, Gastereyen, Zehrung, Besoldung, Underhaltung, Gnadengeldern, Ruhestand, Wittiben, Waisen, Pensionen, Underhaltung der Gebäuen, Cammergerichts Visitation,

Leuchtenberg. Nurnberg Landtm. cum reservatione alterius

Hessen Altenburg. in simili alio dissen gesetzt und allein
Sternberg meinen, das man sich offtermals vffalles praecise
gestalten 7. ste nacher adhuung gebunden, vf bedencken das
in denen abgelegten ortis ein nebenst respectu unterschidlicher
Capitelsfelle.

Hildesem Verschwarad proponirten materiam mit allerley specia
in puncten verfasst, Es were vf heut gnädigs Herrschafft
unterthenigst gebetten ein fürstlich Regierendes Dom Capitul
und dasjenige mittel mit gefallen lassen wolte, welches der Pabst
und dem gemeldten Hertzog allein gnedigst were fürgeschlagen
Es hette sich auch dem ein Capitul so gestalten nachsichtlich erbo
gierende Personen gefunden, das sich beyderseits Cammergericht
zu ungehinderten Hochfürstlichen Jurisdictionen, Alten ordnung ei
der verfassenden visitation bequemte, und derselben Hochfürstlichen
seine Jurisdiction selbsten mit deputirten ordnen wollen, gestalt
damit dergleichen Capitul, andere dergleichen Stifftmässige
selbsten selbst deputation ferners alles vermeiden wolten

Brandenburg Culmbach. Conformirte sich in substantialibus mit
Österreich, Magdeburg und gleichstimmenden, und überreichte
mündlichen auch die verfertigung der Cammergerichtsvisitation
gravaminum

Paderborn: Allerdings wie Bamberg, auch sonderlich
der Commission in dasiger Churfürstlichen Capitulwahl
gemeldet worden, vf conclusa in puncto
Halberstadt

Brandenburg Onolzbach. Wie Brandenburg Culmbach und
auch der gesandte. Camera sich gemeiniglich Religion
halben ungern dahin begeben, der dasige Churfürstliche und in andern
Hochstifften, Alle fürnehme mit ansehnlichen praesentationen
wie Churfürsten, Und nachdem unterdem derwegen gebrauchlichen
Cameralia sich zuweilen unterstunden in fällen wo sie gehörig
in Camera nicht sich andendigen Rechtsfertigen zu lassen,

Dasselbe

Daselbst anderen processe auf Jrringen, den desorgsthos-
en Cameral urthel execution Jrer Jan gen angestat kinnte
in andere wege, ist andern, und dem fursten und Rädten nich-
ennig daran gelegen, das die ire vor die drey stett gehn, de-
selben d. hertzogk Jo Brandenburg, welchen vermelig gehalten
haben, sich mit zu ziehen, anzu tragen, ob sie auch den samen
der Cameral jurisdiction den hertzogk Jo Fürsten in proces dasse erlas-
en Cammergerichts rathsfrag, ob sie, wenn sie gegen ein
protestirt hetten, sie dennoch in periculi in mora, oder
interdem titul einer provisional vorsehung drinnen die
executionen vor im Cammergericht gehaben wurden, die
nigen alsdann alle commissiones und dekret, so nicht
vor erklärung hetten, Jrer pflegen? Jnmassen auch in denen
fellen, wo causa principalis in einer Cameral lis pendens
vorhanden, subpretext, ne mora faciat in re, seu alienationis
des streits strafgesetzen mandata oder andere processen erkant
werden mögen.

Fragstücke: Ob sich conformirte mannschaft gegen den ein pund-
nis mit Dänemarg, schweden und gleichsmessigen und recommendirten
anderen potentaten gesessen in dem fall sie selbst den angriff
gethan, oder sonsten angegriffen werden, sich selbst auf die letzte
ordnung setzen?

Herrn pfaltzgrave Wolffenbüttel. Dieses stehet zu mannigfeltiger
ermessung, sonderen selbst fursten discretion communicirte
puncten deliberation, wie den Cammergerichts rath so bestellt, der
thunlichst ein Jr gutachten, darauf abrathen nöthen, darauf
erfolgen, ob etwas Dr. Jsaacs Jr. gn. treu gehorsambsten
grundtlichen ehren in dieser materie vorstandes, wie
dem 28 Aprilis und ob nöthig anno praesentis gethreiben, ja
des Jr gnedigen ermessen stellen, Jr. Dr. Jsaac mit den mündt-
lichen puncten heraus, und Jr. gn. selbsten schreiben mann, ihre gn.
gebeten.

Sonsten allerhand Jr. gn. vor Jr. gn. Jr. gn. in den nächsten

[illegible] auf der Vormundschaft und Succession nun mehro in dem
Fürstenthum Wolfenbüttel wie denn auch ohnstreitig bey Ihrer Fürstl. Gn.
in ordentlicher observanz gegen Ihro Vertrügen gemäß
nunmehro gebührende allermaßen dann auch Ihro Albrechts
der Ihro über alle massen gnädigsten ordnung gebührend ratificiret und
durch gnädigste ordre ordnung ästhero schleunigst Ihr Fürstl.
Gn. zu Wolfenbüttel in Fürstl. Possession setzen lassen, daß
man auch bey allen occurrentien Ihro gnädigen willigen
in andern sachen leisten, und Ihro denselben demnächst bey zu
melden demnächst auch die devotion und gehorsamster
pflichten Ihro Fürstl. Gn. gebührend, und dagegen dann
verhoffte fürstgnädigste Ihro jederzeitiger versicherung
aller freundschaft und gnädigen willens willig und
gnädigst verbleiben.

Regierung: vacat.

Braunschweig Cal: P.C. Ob candidatum scholae Collegii
Carolini ist etwas weiters zu gedenken oder ob solche
allein auf gehalten der erste dürchlauchtigste fürst
und herr herr Georg Wilhelm herzog zu Braunschweig
und Lüneburg meines gnädigsten herrn und herrn an
nehmen wegen seiner in 52 Jahre treu eifrig und
sorgfältig verrichteten regierung durch gute
gottesfurcht zu fördern, als mein fürstl. und landesväterliches
herz und zugethanes gemüth gegen dem andern zu
erweisen dem durchlauchtigsten fürsten und herrn herrn Georg
Ludwig herzog zu Braunschweig und Lüneburg des heyl.
Röm. Reichs Churfürsten, meinen gnädigsten herrn zu

visitatio Jhr stelle in interesse aber seitero nit
irrungen enstan Ob da ein studium visitationes
gesinige und nöthige andre stand Jhrer
Hr Dr Fiselermann darfür das die abschreibung allerley
besorge nachung erfüllige ordnung dass visitatores loco
in practicis auf die Cammer gehörige Ordnung Der Christ
Abschied de anno 1654 das jährl communi-Creutzmalen
den Jahren-schein zeigen, mihi enim visus omnes agrientes
Hr Dr Fiselermann Landschaftmann ein nachsamer und fleissiger
auf den impressumbstand und schädlich dass die visitatio in
Quartal endig und auf verzeichnis gelegenen cognition über
die facta, nach der sie visitatorium nöthigen genommenen
gutachten die Cammer und dero verwaltung Endlich nöthig
anbringen dienen.

Hr Reiglen alldieweil visitatus Jährlichen, und dieses
angezeigt nöthig und nützlich dass Jhre commendirung

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig etc

Friens. dieses alles kan man mit gutem fleiss verrichten
allerdings nöthig dass Jhre daüse Mühe Sorgen aller
gnädigst presens communicatores adeliren Jhr
gnädigen allerunterthänigste Danck Jhrer Jhr dasselbe
dem übrigen finden Jhre fleissige gute die Cammergs
nöthe nöthige dass dieses Christlichen Jhr die übrigen
ihre gnädigen unterstützung nöthig sein resolution
ecundum blancum justitia Christi Jhr zusammen
und einen einmüthigen unanimem Rath
gutachten Jhr fleissen und dass gute angehen andern
Jhre fleissige gute Jhrer beschaffenheit zu proponiren

den ordinari exam vorgenommen, hey verfahrender visitation untersuchet und erörtert werden solle, hierauf ist [illegible] fürst. Durchl. gnädigster befelch ergangen, dass nicht allein sie, sondern auch [illegible] angesetzte termin, wie gemelter Superintendent Wigand vber sein information darüber per Memoriale eingegeben, sich gebührlich vnd ordentlich darüber verhalten, gestalt dann auch [illegible] examinirt worden, vnd [illegible] ihre [illegible] examinirt worden, vnd [illegible] ihre [illegible] examinirt worden, vnd [illegible] ihre

Münster: Wenckeburg ist gleichfalls der Meinung die strafbare
eine probestatien de prótocollis gegeben werden dabey
gnaden allerdings hierumb ist,

Lebus und Teutschorden und dessen gesta repetirten priora

Salzburg: Herr Jenen nicht im stande selbe stabe die nebenst
referiren seien

Braunschweig Calo. simulden priora

Osnabrück: Was das Schwabenspiegl Landrechts prädicaten
anlangt, so weiß ein jeder selbsten daß dergleichen
angeht, und nicht manndannenhero derselben alle corpo
tenta verbessern, mithin alle accusationes manniglich in
der welt wovorhin gesandt vele angebracht werden
sagen derogirter dieselbig dennoch nemmen sich
nehmen primat secundirt selbes.

Unter Pommern: Mecklenburg

Ostabruck: Mecklenburg per omnia

Verden: Wie Bremen

Lübeck vacat

Mecklenburg pfarrin: Vermeldet das 16ten April anno prätent
ti dieselbe, anjetzo denen selben Directorio in prajesi
tion gebrauch nach communi decret gedorfen halten das Jü
stenden Schwabenspiegl Recht in denen commissorialien
sowohlen allegirt communicirte stamm nachrichten und
angen sowohlen andern Königl. Land Rechten ein nicht
einiger dorfür gehalten haben wollen, nach communi decreto
das nöthige abzuhandlen anjetzo diesen allegirt ge
meinen Reichs commun Frieden bleibt betreffende visitation
anfordern zu setzen, und sich allerseits dergestalt nach Recht nehmen
mit Recht und Billigkeit halten allenthalben gnädigst darnach
wären: Dabey mündlich mündlich anbefohlen Vorschlag nach Recht
und Recht communicirt, und nicht dabey gnädigst Herrschaft
Ihr ebenmäßige anordnung dessen nachrichts mehrers Commun
gnädigst nicht ohne Interesse, deshalb der Herzogen ehrenden
ren

folgt dergangsschrift ergehen ist jetzigen rüstigen zustand baldigst gebracht werden möge. Also instalirt [illegible] Julij Anno. Uberigens
Solle es auch bei dem Schutze Würtenbergischer gravamina
Ihr. Magstt. Directorium inhaltung jetzigen gravamen zu remedi-
ren Weitläuffig hiebei directorio einzugeben auferlegen
Actum Stettin gebührlichst zu ersuchen und recommendirt sein
damit selbe gravamina cessiren mögen.

Würtenberg: bey den überreichten Kays: Commiss: Decret den 4 huius
[illegible] und die hiermit dictirte Memoriatia das Cameral exa-
men betreffend zu protocollirung gegebene deliberation stu-
rum der gnädigsten in pleno resolution einlegen
Ihr. Kays: Maje: angestrengten [illegible] Gnädigsten Befehl
Herr Salla dessen communicirte actum allergnädigste genehmhaltung
Die zu erster gemeiner Reichs Visitation vorgeschlagene exhibendi
citation, und Jemand allen so darzu kommen, die in Reichs
Cammer oder bey beigesetzten visitation sich etwas zu beschwe-
ren, endlich die Cammer Gerichts Visitatores selbsten in angre-
genen actis und Klagen abermahlen relatis zu
dem stattlichen Reichs Cammer gericht zu begeben, und daselbige
auf dem Jugroßen, ob und wie weit die der visitatores [illegible]
nöthig [illegible] darüber zu fallen.

Ob dem [illegible] und dass jetzmahligen [illegible] Cammer
gerichts auf mannigfaltig [illegible] ersuchen allen
hingegen unterlassen, und dannenhero [illegible] er-
den mehrern ab[illegible] [illegible] Visitatorien zu committiren
inmittelst [illegible] dass die Cameral [illegible] und noch
rungen [illegible] Präsidenten und Assessorn zu remedi-
ren zugelassen, [illegible] Cammer gerichts ordnung und sonsten genug-
nen nicht und die [illegible] würden, dahingegen hoch und ehrlich
das gute aber [illegible] und [illegible] möglichst beförderlichst
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Deliberation pten alles in gestrengen Justand
Fürstlichen Collegii, bis daß der Visitation
grund alles dessen nothwendig gantzen gehabt werden
möge, deßwegen Erklärung nun länger Verzug
leiden thue, ist und inmittelst [illegible] dessen
Acten

ad 7m. Umb einige Resolution zu Fürwende angesetzt.
alterum reservando.

Kempten Creutzbeth der 9 Martii. Sey dem Canzley mundtlich
referirt worden.

Hessen Cassell. Creutzbeth dato neben gehorsamst gehorsamster
Communication special instruction wie die Herren
Gesandte sich Verein Fürstl. Directorio per de-
liberium privatam communicirt und angestellt zu deliberiren.
Nachdem aber der Cassische gemeinsame Berathschlagung
zu stellen Anfangs Deliberation sich gesetzt, auch sich wunder
darauß Verein Fürstl. Directorio sich damit umbzugehen
stellen wolle, und nun darin 3 Herren vorgeschrieben worden
verstanden Deßwegen gesetzten sie Acten alleine dannoch
heimgestellt dessen abzuschicken anheero und sich der Cammer
gesetzt Fürstlichen verantwortlich und sich der Cammer
Visitation verantwortlich zu machen, anderem und Gewissen Rechtens in
eine actualität gesetzt würde, selbe abzuschicken sey.
Dieser ungeordneten Verzögerung sich zu beklagen ist
Deßwegen die Visitatores der Cammer ernstlich zu ordnen
und demnächstens mit aufgetragen werden solle
gleich bey ihrer ankunft in Wetzlar einzugehen und remedium
provisionale Zur Rettung der Cammer auf Fürstlichen Collegii
wann sich auf beständigen Fuß der Sachen Verfassung zu
setzen sey, wie dann die Herren Abgesandten communi-
cirte acta gleichergestalt und communicabel der
in denen beglaubten Realsalten Deliberum und deren
einigen gleicher meynung demnächstens sich gehorsamst zu
formiren, ungeacht diesen aber jetzo stendrich Anfangs Fürstl.
Directorii gehorsamst gebeten und denen übrigen Weg. und des
Collegii Directoren dann meynung wieder sich und der
selben resolution zu [illegible] alterius.

Johannider Meisen: Nun Jahr mit gesenget in praetion
nisterschen glaubt das es werde die intenden Johnge
ester visitation der Cammer gerichts möglich sein
werde.

Baaden Durlach: vacat.

Brandenburg: vacat.

Baaden Baaden: erwartet der in praetion, und acht wa
den auf ergehen der Baaden Baadischen Collision so gründen
gehaltes Gutachten Braunschweig Fürstl. genedigst
achten referirt, und sich darüber nehmlich verlassen

Wirtenberg: Nichts

Baaden Hochberg: vacat

Trier: Nichts

Hessen Cassel in suspenso

Corbey: vacat.

Minden: an Magdeburg und Halberstadt

Calenberg: vacat

Lüneburg: vacat.

Ansach: Nichts, wo es Gemüth Magdeburg und
Hildesheimischen Inhalts der Cammer gerichts visitation
und mitleidentlich gönne und gestalten lassen und mögen
es gnädigen Gefallen in puncto andern sie dieses
und alle dienstlich und beyfallen.

Jennaburg: Ihr nahmen und von wegen Ihrer fürstl. Gn. zu
Sachsen Naumburg, auf übrigen Fürstl. Stifftsaben an
fürstenthum Jennaburg ex gratia quoad [illegible] delicta
stein mit denen rechten Verstimmungen auf das mögliche
stro daß Mayl gebührende Verbo Conservatorio angerichte Rechts
tellen versorge zu conservation und der Kays. Cammer ge
richt in allen widerfahrigkeit der ob. ad dem retione einer in
mediation, Verdin stl. visitatores der Cammer sie anderte mann
jenige selbe vermaynung eines, ob eine sie adjungirt mann
der Jris und sonderbahren vertrauen zu Ihro Churfürstl. gnädig
stes und sehr eyffer zu justiz aufrecht erhaltung gereichen
sich unter Cammer gerichts ordnung und andern der Jndu
stes sanctiones Imperij pragmaticas anzuziehen, und
stellen Ihro Mayste Directorium zu erfüllen, daß selbige sie
stillen eyfrig möchte zu ihrer jährlichen und progressen
verfügen und ad collegia zu communiciren, quod Ihro
ebenmäßig mann sich mit denen jenigen creis stehen anlegen
der Cammer zuge sonder nicht zweifel zu weifflen seine
abgeordnete assistirte deputirte selbsten loco und stel
ter sich dabey verhalten, die in dem 4ten und 5ten punct an
gezogen angelegenheiten. Ihr mann in gleichem so an sich
die unterschung derselben samble de visitationen zu verrich
ten. Belangende in dem 6ten punct, die Leute mann
mit denen jenigen ein Einung sage, erstes essen
cirt auf eine allergnädigste ratification der in
Sachsen ergangenen Conclusi Imperij absonderlich
der neulichst resolution darüber anzuziehen. alleriers reserved

Herrin. Mit Mecklenburg Herrin

Camin: Mit Magdeburg und Sachsen Land.

Ratzeburg:

S. Ratzenburg.

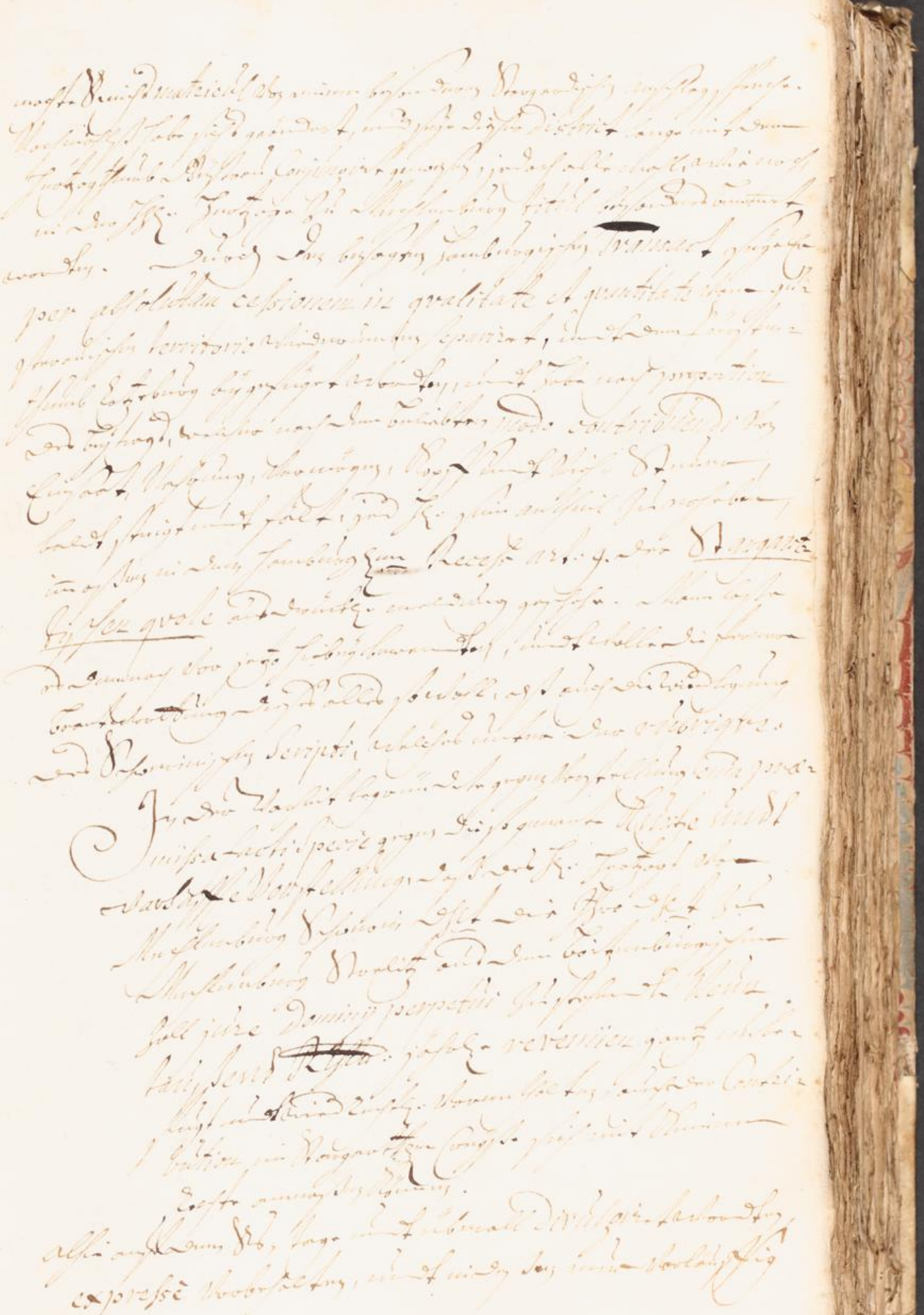

Wolfenbüttel Archiv

= Lauen Verschlagen, noch auf die ergehende Erklärung darüber
= Sonnen und allein die fürgebrachte Verantwortung einzugeh
= Stellen und abzulegung der begehrten Caution bey Vermeidung
= gegen einen Abwesenden zu procediren.

Nomine Cardinalis Barberini, de Regio, Viterbiensi und
andern daselbst Publicirten Decretalen, übrigen Sinnen
und denen gesetzten darüber Verordnungen bestandig
beharren de dato 1648 d. 20 Januarii §. 1. ibi.
- nicht Reim und Band in die Verfassungen.

Im Recessu Monasterii de dato 1624 d. 19 Julii de finden
" Und solle fürters ohne vorgehende reale Pfändung allein
" nothdürftiger Citationes requiriret, und ohne ordentliche
" rechtmäßige Erkäntnüß N. und ohne Vorwissen
" und Rath der Assessor und consorten Commissarien
" und dann in fürstlichen Rath Jngrossirt werden.

Cap. Ecclesiastici artic. 44. ist versehen artic. 45. in folgender
Formalität:
" Niemand aber denen neuerrichteten Fürstlichen
" und ihren darzu deputirten Collegio, noch seine eigene
" Religion oder derogirten Canonen absolviren
" oder einer andern Ehe scheiden, oder dringen
" sollen noch dann vorhero zuständige und
" gnugsame Documenta und Versorgungsmittel qualificirt
" sind, und zu einer Person Adelichen Standes
" einem gemeinen Christ ungleichmäßig verbinden

Letztlich Jhro Hochfürstliche Gnaden Jhro Bischöfliche
Ehrwürden und Gnaden Jhro Hochfürstliche
Durchlaucht Ihro Regierung Amtes ratione des Vorgehens
die Sache Rein actum ergehenen und die Ehe und Cap.
Jhren rescelu dieser Canonen exsportes ecclesia, sind
der hochfürstliche Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen
Jülich

Statuta privativè Ihr Fürstliche und gnädigen Herrschafften gn.
[illegible] erstlich unstaby Ihnen conservirt und [illegible]
nicht die Statuta dependiren Ihre Fürstliche Gnaden sogar
Ihre Fürstliche Hochfürstliche Durchlaucht Pfalzgrafen selbsten
[illegible] in gewissen Puncten selbsten tractaten
vergestalten sie acceptirn sollen Sie gegen gnädigste Ministri als
mast ad protocollum so offt es Noth Vergleichen und ihnen sie gnädigst
principal sich allein mit dem Magistratum disfalls nit vergnügen
[illegible] in demselben Statuten etwas [illegible] und einzuverleiben sollen, welches jedes Landts Herr Landsässiger gebrauchter formalien
eine inamissible [illegible] Ihro und Ihre Hochfürstliche nun gnädigster
ohnehin [illegible] Durchlaucht Pfalzgrafen Pfälzische Churfürstliche Commission auf ab
gegangener [illegible] Landtäglichen Recess der gnädigst verfassten Ordnung
Policey Statuta [illegible] [illegible] [illegible] Ihro Hochfürstliche Durchlaucht
derselben das reformirte, vermehrte Churfürstenthum Pfalzgrafen Rheinischen
[illegible] allerdings, und gleich das gnädigste Ihnen
[illegible] allegirte jus principum [illegible] abgestellet machen
[illegible]. Da nemlich tale jus Principum Ihr Hochfürstlichen gnädigsten nemlich limitirten Nahmen [illegible]
Statuta [illegible] [illegible] [illegible] limitirung und re
strictionen gleichfalls in notoria praxi Ihrer Policey übrigen
[illegible] Ordnungen [illegible] Principes [illegible] Statuten
te [illegible] offt [illegible] gegründet, ja die tägliche erfahrung [illegible]
Rein, Kauf [illegible] [illegible] Vielen [illegible] Klöster
Nämlich, [illegible] [illegible] mit allen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
regalien selber [illegible] [illegible] [illegible]

Rasenburg. priore. Ihre Fürstl. Gn. zu Meissenburg Rodelig
Verlangten Das die vmbstende Pacta gehalten würden
nit Viel vnfruchtbares alß ad verso in gedachtem
Vertrag allegiret worden hetten geschrieben. Pacta sunt servanda.
Der Lemberger Recess hette Ihre Gn. im mundo dessen Sie sich
Meissenberg Belig alle in. ihre Vorgründer sel. des Vorgeb-
ten districts und deß selben den fürsten Hauß Rasenburg
annectiret sey, welches doch Rasenburgs voriger Jeglicher zu
gemeinem district gehöret hette, im übrigen reserv.
vt quaere conscientia
Wolfhalden: Wie Forderen Gn. Rel.
Vemeng. Herr nicht inquiriret
Mansfelgardt: vacat
Trenberg. vacat
Schaffhausen: absens
Eggenberg. Wie Oesterreich
Lobecaisi: Credentz vnd instruction
Dalen. vacat
Dietrichstein: Herrmann Herr Oesterreich, und secundirte die
Verordnung der delatien der Landschaft Steuer halben
fürsten Wartenberg und Oesterreich Vemenas. Generalen
Hardenstadanar und Dingra. ad magnum sub rato
Hardenbergen Dillenburg und Sieg. vacat
Leuenstein. Wie Oesterreich
Spitzland: Herr mit speciales instruction wie hier in propositen
punctis y punctela nicht Verschen sein solle das sich Ihre
Fürstl. Gn. sich anfangs erklären das Ihnen Ratificationen
wie gebräuchig zu Verfertigen wären nötig, wann sie dann

mildern sonder verstimmen d. hochgebrauch
gg. rechsbr. cum reservatione ulterierum
gnedigen! absens.

Oesterreich: Herr Dalberg, Österreich und gleichmässig
Oesterreich Praelaten: subrato Herr Prälaten

Wettrauische Grafen: seitdeme jüngsthin ordinarie der nechste
dieses nechstens abwesen in proprietäten gestellt, gnädig
mit speciale instruction versehen worden sein, dergleichen
widerholt erbeten, acta publicationem etwelcher sache nechstens
de protocollo geben lassen, ebenfalls wann dann die nothi
persecutiones sich verhalten, ob relmalis ehr und nechstens
reflectiren instruction sich dahin erstrecke, dass
der Verordnung der deputirten und insonderheit der Cammergn
angelegenheit und nechstens zu recommendiren, auch
anzutragen dasselbige dessen einhellig Beschwerde
bey jetziger Lage angiebt werde, und dass man jedes mit
der durch gnädigen ausschreiben und standes nach gesinnung
widerspänstigen nicht ausgeben die neue deputirte instruction
wissentlich cameral differentien, sondern auf alles genaueste
gehorsam unterlassen und abthun möchten.

Rheinische Praelaten: vacat

Schwäbische Grafen, ausser angesetzen proprietäten gestellt gnädig
deliberanda in der cameral materie eine ehrn mässige
special instruction sich nimmer, dessen vermuthlich entgegen
dienen möchte angesehen werden, insonderheit aber die übrige
seminaristen ergangene Lage allerseitig Commissi decem
virale wieder genauere sich desselben halten werden, dass hierbei
Cammergerichts observantien in genere et specie abgestellt
in consonanz der allergnädigsten in jetzige gedachte Ordnung

Decret enthalten in Ersten dessen antragen, alß damit
die beschehlligung der offen redirten Cameralitaten
abstreitig vergnemen, und dessen alle dyenalta diesen
tien und Cameral Sachen ambt cab dahin in Vind dennig
dessen sich könte ermeldt, absolute verstehen dorauf
dem dazu thuhl mit gnädigsten andeutens verlangt sonn
in Obgelegenheiten der angeben Cameral verwaltungen vor
eintrettung der Visitation fürnehmen, dessen ungeacht be
arbeiten möchte dessen jetzt glorwürdigst Regierende Kayß
Mayst. dese Cammer Visitation gnädigste gnädigen
nung allergnädigst austragen, dobey dann Constg Cameral abs
Durch ein starkh speciat mandat darauf halten und die
Jur enthaltung der Visit. alle und jede Cameralen in dienstlichen
pen alterseits unpraejudicirlich Jurisdiction allenthalben reser
vando.

Desselben aber ermeldt auf reichshofrathlich Commission ist Bischoff
ehrsicht, dass selben die auf der Churfürstlich gnädigsten Verordnung
anderen der ein Visitation Cameral exhibirenden Ver
gandt genuegt gegebenen Schreiben und andern fürstlichen die
Visit. abgestattet schreiben, dessen sich ferners haben gnä
digst Vigandt der ein und andern Visitation nochmals zu
halten, sondern Viel mehr die Visit. concerts angeordnet
Commission Churfürstlich gnädigsten Verordnung gemäß
visiren, und darüber Verhandlung pflegen in
summa die sonsthalb vorgekommenden und noch fürfallenden
sachen.

Fürnehmlich aber und Vornehmlich haben selbe alle
Churfürstliche Visitatores dasselbige Visit. Protocoll allegij, con
formire namentlich mit denjenigen, welche auf der vorgängi
gen Visitation der Visitatores und ersthalber Churfürstl. und
Visit. Cammergerichts anfangen, und beschlossen und
richtung derselben.

Westphälische Visitatores: Sub rato ad majora. Mutt. alsbergelegen.

regirten und hierdurch allerdessen Collegen beständiger
jüriün und praxi alicui sich selbig genehst vorgestellen
dessen mich bestgedienstlich empfehle. Ex Aschaffenb. 19 Jan.
1706. ein Euer Hochwürden und Gnaden Meiner gnädigsten Herrn
gehorsamster Diener und Mitglied des Hochstift Wirtzb.
gegenwärtig, actu adhuc in dem voto curiato, erklärt sich
Ihrer meine Curie gehorsamst wünsch, auch Ihnen selbe
und gantz Capitel.

Braunsperg Cell: Widerholt die Person öffters gethane
reservation cum declaratione die sich grösten voti Curiati,
Wahrende gegenwärtigen Hochstift und Bischoffthum Co-
burgk, sich zu verbleiben, ihre gnädigste Herrn
Collegen in allen occasionen auf das Hochstift gegen bemelten
Ihro treu und eifrigst anbefohlen.

Wirtzburg: priora stillschweigend annehmen, den Herrn
Gesandten für sein Rath mit contradictionen Längers auf-
gehalten.

Salzburg: Concludendo Worten die vota sehr weitläuffig
aufgehalten, so auch nunmehro selbe auf dessen ansuchen
gnug dorfften, die Conclusion auf dem majority
abgefasst, und sodann die Session vicissim.

Jubilæus discessum

Werden etwa sehr. anbefohlen ingl. ejusdem inclusive je
nunc cum Ihro im ingefallenen festinesse seinen visit Ihro
Excellenz abstatten.

Freytag den 19 Febr. 1706

Ist man Jovialiter bei Ihro Churfürstl. Mayestät Electorio Trierensi
aufgewartet, allwo man etwas abredt in Ihro Churfürstl. Collegio allerhand
passiren thun.

Montags den 22 Febr. 1706.

Malente im Reichsfürstenbett

Salzburg P.C. Ob zwar allerseits nunmehro, erfolgte Calendas
ihre gnädigste Cameral acta in causa Alsfeld über
sichtund einschlüge gestellet werden, werden inmaßen der
mehrer eigener einträchtigkeit - ermangelnden ordent
lich gleiche Examinations oder endlichen abschrifften keines
wegs auf selben resein und andern fernigen andere defecten in
pluribus eingeraumet. Wie nun aber nach der Jenigen
im mittels eingelangter sogleich alles allen wenn Regie
rung der abgelegten Conclusi, also gemein anfertigen und
sodann es dieselbe der Reichs hofrath einsenden sei konnen

Baaden Baaden: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gestalten sich
in der Sache, und das Reichs Cammer gerichts mündig und
selbsteigenthümig ersten Beisitzer Stelle, gestalten sich
samtliche Herren Mit Räthen, einen Ihro
werden gemeldet werden, Wie die dann auch gemel
dieses, daß der Reichs Cammer gerichts Visitation
der Jenigen Ihrer Herren, und Collegen der letzthin
tigen, und auch der Cantzley Cammer, und Cantz
genommen werden sollen.

Secundiret übrigens in der Paderbornischen affaire
des Bambergischen votum, erklärt daß man seinem
specialen gnädigsten befehl stehe anzeigen solle.

Costanz. — Einstimmig die gnädigste manutenz ergehen der
Cameral differentien und reformata, auch Ihro
Jenigen in der Cameral materie abgelegte vota
mit

mit dem beyfatz. Ihr erklärdem gemeinen
Teutschen esse an erörterung der hochsten
Puncts gehörte sachen gelegen Derselbe auch
ein grosser theil seines innerlichen wesen.
standts In Ihrfriden wäre, als Verlangten Dr.
Jhre churfl. gnd. Ihr anmelden Cammergerichts
Jurisdiction verhalten sehen und andere Ihrer
nichtallein nicht der baldigste endererichtet, son
dern auch alda selbs in den landen gehalten würde
in dem Valtelinischen so nicht als obgedem Gelangten in
particulair Ihrer vergnügung dienen Kais. ältes
ren vergl. da in praetionem specialiorem super
praetis deliberandis reservando.

Brixen: similiter. Und erklärn Ihren Rath gegen Ihre
churfurstl gnd Jr Maynz sich gar gnädig dienstlich
als landsassen angetragen. Ihr denen offendirten theilen
und dennoch Ihre churfurstl gnd Jr Maynz den gebührenden
in gnaigtsamung verspürt, und der excess. Ihres seiner
bekandten schuldigkeit Jr Verfolung abbitlichen
nicht eingestellt gelassen würde. reliqua praeterea
deliberandum in specie consentirte mann sich mit
andern gr. fürsten Hochstb. fürstlich Collegy
stabile. reservirte alles competenten praeter
reficientem in praetionem.

Johan Wilhelm. In primis. Das under Cam-
mer ein Jahrlichs, Als, dann under fürstand Räth
die Unterthanen einige Klagen wie andern
Ständen so pflichtschuldigen fleiß bestellt, gleich
sie gegeben Mandata sine Clausula In
Unterthanen eigenem Untergang erhalten und
Processe erkant würden, andern die Alte Herrn
Lage und Könige auch Capitulationen in Ver-
judicij ab- und Inhaltsmaßen gesetzt und Ihr
sein wären

Fürstenberg. Wollen alldas jenige wieder pflichtschuld-
ach Inhalt Verordnung der Cammer gericht in einigen
mehr dienlich und ersprießlich sein dächte
damit durch ein Liebe jährlich einen Abtrag
beschand zeigt Ihr diesem

Braunschweig Wolffenbuttel. Wegen Deiner
Fürstl: gnd. Ihr Dl Abgeordneten angenommen
alte mann sitzen zum Vor Dr. Fürstl: Dl
Wolffenbüttel unterdem wir ihn gnädigst
freist werden, ehe de. melden Insecundiren alle
mann sich ehste wieder ehste so eyfferig
abschaffen auch den verschiedenen ertheilten gnaden
ertheilen dieselben Inhalt Fürstenbergischen ehemenits ad protocollum
gegeben

angegeben werden, in allen cayn conformiert haben.

Wittenbergische gravamina: Es cammergericht. Ist gestern d. 1ten dis[ses] das Cammergerichte daher in dem[sel]ben Collegio in propositionen und ordentl. umbfrage gehalten worden, wann an vielgedr. Churf. gräntze Wittenbergischen Collegij [ge]mäss mit endigung in puncten ubergeben gute proposition nicht vorhanden gewesen, sondern die notturft per expressum referiret, Ihr. Churf. Gn. hierauf die jüngsten ordinaire zu begehren, so balde man die selbe anlegen könnte, gnädigst resolviret, Ihr. Churf. Gn. mit d. protocollum gegeben haben.

Do nun nun die in gedachten gestalten sachen deliberanda entlichen, so halte man an vielgedr. Churf. Gn. Collegij in allen cayn dafür, Ihr. Churf. Gn. zu ferner gnädigster communication einiger Concept acten der Churfürsten der allerunderthenigste dancksagung zu thun, und solche mann sich gegen d. [Kurfürsten] mit dem vertrage d. Torgau und Magdeburgischen wie in specie conformiren. Es stünde Ihr. Churf. Gn. provision nach verordnung vergangener ordentlicher cammergerichts ehr nicht, etliche visitatores zu begehren. Item. Es habe auch mann in der Wittenbergischen dass die Cammergerichts commissions decret betreffen. ad. 6tum könte mann auf den Torgischen abschied nicht abgehen, dass zuvor die visitatores Memoriales, welche neulichen d. 15ten octobris übergeben worden, vernommen, sondern die selbe visitatores darüber hören sollen. ad. 7um

Der Parkhysser Vasa. solle mann sich auch seiner
Verigs abgelaytte vota beyzeyen lassen, und resolv
andern zu folgen Conclusi Vienna Thesis.
Imaßgen solle mann die beforderung der Camm
gerichts visitation fürnemb nechstmahls gantz ang
legentlich bestens zu commendiren, und dessen ang
tragen haben, desselben seithe mit einander schleunig
gutachtig, bey Ihro Kay: May: zu urgiren sein, und
einem jeden in dieser Sache gnedigsten zu bescheid
und standen auf glaub und recht zu verfahren mögen
allenthalben zu verbleiben.

Paderborn: solle / anwesenden vota nechsten sub
Ihro, daß mann dieß orths Ihro Kay: Jubilae
berg gravamen dessen zu recundirle, damit dero selben
Lesterreichischen anmuthige dictatur erdenken
mögte.

Dalberg: Bleibt am mann exparte Directorij nichts under
Cassau ein jüngsthin abgelegte vota mit sonderbahrem
fleiß durchsehen, und auf den jetzo abgelegten Ver
änderung mit beyfügen; alß zu erkennen das Con
clusum, anfangs vorgemeldt nachdem majority
gutachten Ihro Kay: angezeigt verbleiben. dasselbe
ob: und sub: Obrig: Ja-ninhaben seyn mögte.

Legebat ad acta.

Stehet beyzuumb communicatum zu verbleiben auf
dero Conclusi, anfangs auf nechstmahlig ab: und zu
privatam di: dictaturam mit gebracht wurde.

Conclusum

Conclusum per Dalhburg.

Nach dem an sichern Die stob Fusslebe Kniphofer stendhalt
Die acta Ihr verlangte. Vnd sind die ceterig Derselben
Collegiaten aber die Camerat materie besonders ad acta
ex parte Ihro abgenommen den 18 octob. Jr abgewichenen 1704
Jahrs fürgeschrieben, und den 18. septembris anni sequentis per
publicam dictaturam communicirten Königl Commiss. Decret
Die nach gehaltener nach Eden anno, als den 20 sept dictate folgende
da Ihr ansage mit gnedigsten Memoriales derselben und
ad referendum genommene pta deliberanda in ordentl
Rath fleissig gehalten worden, hatt man gnedigst
Ihr solche gefallen und gefellen lassen. Ihro, ertlen nicht nun
der abgelibte Königl Mayst allergnedigst verordnet
die, in Jeremiallen Commiss. Decret angezogene
Verhandlung acta, derbeylagen den Ihro selbe allergnedigst
communicirt und die Deputirte aufbefehlen, der gnedigsten
stellung die Händel in statu quo stehen bleiben, sondern auf jetzo
Regierende Königl Mayst, als bis dahero allergnedigst dahey be-
ruhen lassen, dero selben stattlichen allergnedigsten
Rath Ihro Zeiten gehorsamb äusser maßen erbotten
werden, Ihnen in gleichen communicirte angezogene
relata Ihro Fürstl Gnaden und Herren deputirten
den visitatoribus Ihr mehrerund Nachkommen inster
matien und nachrichten, Ihnen lig gelassen, und dannoch
Ihro Königl Mayst unterthänigst allerhandt
den communicirten gleichen Ihr gnedigst beylegen zu
können ersuchet werden möchten, als wollen Ihro
solche gleiche meinung an mit dienstl bringen
helfen würden.

Den Salbuch

[illegible] reservirte extraordinari visitation deputation
sonderlich alle existirende Jüchsen cänzlich abzuthun
und abzuschaffen, mit[illegible] ratione termini derselben
restringirung inhaerendo congressig einmüthig dahin
geschlossen, alber gnädigster Tagl approbation
de novo angezogen und ain übergab Conclusum den
15ten Jan. 1704 jetzo entstanden und bleiben werden
4to Ersten jetzo aber weiß die majora dafür, dessentwegen
jandise assessores ursandt zu den visitation zu verrei-
sen, deßen sie unterschid und zu determiniren, wo aber
der andern Irrthum nicht schon geschlichtet
sein, arbeitet massen dasselbige schwerein Anstoß
gerichtlichen, auf einer Ihr Commissarien ruegiren, und an
Tagl Mayl gebührend abgeben werden, hatte man
wo dabey Inlaster, und allein alberichtigen Tagl Mayl
und dessen allergnädigste ratificirung nochmahls gesu-
chet hierüber, wie recht.

D. 6tens Die andere vorgekommene Memoriales, als
wo alten Präsidenten Baron Jagerschin und ihr
seinen Rath und Urgandt zu dem ordinari visitation
deputation zu verrichten, und dasselbige gehörend zu
unterschreiben, worüber sie Jeigen wurden, ob und wie
ein jeder adrath andern an[illegible] angezogenen ge-
bracht habe, und wie die darauf[illegible] ab-
gestellt ist man ad 6tum mehren theils der majorum der rec-
samer an Tagl Mayl ungnädig Verlaß abzuschaffen
sonderen mißhandlungen dan 4 april der eingesandte
in[illegible] gütlichen allerunterthänigst erlassen

werden. die sachsen jüstet umb sie mehr und ehr bes-
dert und fordrig gebraucht werden dörfe, dann dero selben
allergnädigst erinnert wirdt, / sie dero befehlig gäng-
sten allermildest zu reskuiren, gestalten die ange-
nom gefahr mehr zu besorgen /

Mittwochs den 24 febr ist

Celebrirte wann das fest Mathiæ Apostoli
und darnechst kein Rathstag

Freytag den 26 Febr 1706

Proponirte im Reichsfürstenrath

Salzburg: Ihr C. Naß seye mann jüngsthin das Conclusum in der Cammergerichts materie abgelesen, und communicirt worden, erfolge aber bißhero darüber mann nichts, es allerseits dann ersehen habe, und also bey disem verbleibe, es allein verbleibend, meinte darauf Ihro Churfürstl. Gn. jetzmahl nicht nöthig zu ohnnöthigen Weitläuffigkeiten mit dem Churfürstl. Collegio Ihr re- und correlation weiters mit fortzusetzen, sondern solche gedachtem Collegio zu überlassen.

Hessen: Mann liesse sich den aufsatz des jüngsthin communicirten Conclusi gefallen, wolle solchen an seinen ordinari tag bringen, und declarire sich mit ad protocollum, daß mann daran gantz keine weitere Ihro gnädigsten befehl nöthig habe, solle auch von der andern seithen in dem abgelegten votis und Conclusi nichts enthalten seyn, so mann aller höchster Käyl. ambt und gegenstehe, so calle mann Ihro Käyl. Mayl. als commendatarium pro respectu verbindlich haben, und erklären dann declarantur mahren Ihro Käyl. Mayl. semestris comitiorum Instalmo, so würde Ihro particular seyn wessen die Churfürstl. allergnädigst declariren würden cum reservatione ulteriorum.

Magdeburg: Selbe habe zwar die verlesene und publicirte auf Dero gnädigst verordnetes, communicirte project Conclusi gehorsamst in Ihro Dero gnädigsten, und calle dabey nöthige erinnerungen ad protocollum gaben, und dahero, daß mann allerseits des Churfürstl. Collegii Conclusum Decisum- und Correlation auch so nennen können differiren und zwar bey dem blosenen Conclusi zu mehrer wägerung des pro-

verbis: ein Daß auf aller underthänigste der Fallung der Landts in statu quo Verbleibung Ihr Fürstl. Gn. einiger Cam-
ral Sachen hierüber Verfaßte mensional Verzeich-
nung abtretendigst anhero bis anhero mitsambt Ihrer Gn.
Schreiben.

Dem proverbo alda gonagallin bey erstem punct man-
niglich recommendiren wollen. Gestalt Verfahrung und Be-
ursachung derer visitatorer Dergestalt glaubwürdig be-
schehen möge damit selbige nicht allein in general bleiben
sondern Specialien auch für dessen Sachen bey ein- und
denen Vorfallenheiten mit öfteren nachfragen nicht
dürfftig gemacht werden.

Bey dem 4 und 5ten punct penes proverbum Salem penes Ver-
derselben Innenbehalten.

Ad primum Was in diesem punct denen Ihr. Fürstl. Gn.
Rath verordnet wirdt, das Ihnen mitdem einhundert
Pfund entstehen nicht allerdings eben Ihr accederen, denn
man denen Ihr. Fürstl. Gn. mitdanck angenommen würde Ihro
Mayst. auch ob dero Ihrige die dero instatu quo Ihro
Cassen so erforderlich ja reciproce die Collecteurs Ihro
Landts allein die sogenante Türckische Hülffe bis Jährlich
lien in ebendenselben gaben bringen thetten damit
bey der Zeit nicht verfahren, und dessmann in Ihro Fürstl. Gn.
gegen Ihro allerhöchste intention und convenienz nicht Ihro
Ihr. Fürstl. Gn. Ihrer Zeitig Ihro gegen in facto die Landts
Ihrer einer Reis Execution bringen würden, Ihro selbe
nicht nach der intention die Ihro Fürstl. Gn. gutherzlich angese-
hen und darüber die Sach eben nun mehr Proximo würden
dero effectuirt nachsamen Ihro Ihr. Fürstl. Gn. ganz Ihro
abgradiren, oder ihnen sach Ihrigk ad visitationem

der ein-

Das

Sachsen Coburg. Gotha und Altenburg: stellen für den ersten
ab Caelusi in der Cammergerichts Visit nichts zu erin-
nern. Den ersten Sachsen Coburg aber nicht nochzu ap-
prehendiren, sondern mit grosser Verwunderung vernommen
zu haben, das er ungezweifelt selber verantworten werde, wie
Er zu solcher seiner ab erstenheit profitiren, und seine Pro-
testation wieder das jüngstens eingebrachte Session
und Abstimmung derjenigen in conformität der ihrerseits ein-
kommenen Reichs-Verordnung abgelegten Sachsen Coburg
Voti nochmals Sachsen Saalfeld zu protocolliren zu gestatten
alleinen nicht gemeinet, sondern Jener Jahr Johann Ernsten
Herzogen zu Sachsen an Ihro Collegio jüngern, gelungen und
die dermahlen protestation der billigkeit nach secundario
zu protocolliren nicht gemeinet werden, solche auch ipso jure
nulla gezogen werde, und auch ob schon nicht die ältere ge-
ringste Anrechtung derselben Jahr Ältern einen Reichs-
Fürsten gebühren, dannoch der Sachsen Saalfeld nicht legitimirt
noch der in erst stehenden Reichs Verfügung halber in hac
causa jemahls legitimirt erachtet, dem jus standi
nec loquendi nec protestandi in Collegio Principum Reichs
wegen competirte, Indem dieses sein unterfangen wieder
jetzigen Reichs gesetzte Verordnung und der allen
schuldigen respect, auch nicht einiger ersprießlich Collegii und
dessen einiger observantia Comitialis erstlich zuwider, neue erfolgen
mahnahl der nicht legitimirete in der Reichs Collegijs Ver-
sion, oder etwas verbringen könte, schier straks zuwider
liefe; da müste er Sachsen besorgen, es möchte der Reichs Ge-
setzen etwann über kurz oder lang einige Weitläuftigkeit

und priore repetirer, schliessen ihm alsdan seiner Re-
vecteria nit schimpfen können, sondern declarirten
einmahl dieselb ad protocollum, daß er sant dann selben
seiner Kays. May. Dienst selb allergehorsamst verfugen wolten
und eylen nur selbige Verordnung, maßen sie in dis-
sem fürst. Collegio offentlich abgelesen und dieselbe ad pro-
tocollum gegeben worden. Als diese nun ab Seiten
Ihro Excellenz dann auch in dessen Confirmität das jenige mit
big dem letzteren Kays. gang eigen daselbst der Principis
se gravando alsdan weiters selbe Commissarii nit in das
protocoll zu nehmen, und dem so einig diesem dergleichen
remine daselbst allda nit beschehen andeigungen ad
protocollum genommen worden nit werden, hier alsdan
clandein sie sein d. vectem ein fürsten daselben gelegenheit
gravandschaft nehmen der gnädigsten seiner sambtlichen
Herrn principalen
Herrn und Principalisten: ein Stück selbe mann big dem abgelesten
project Conclusi, anders nit to Jhr nehmen, als dass den
dem letzteren stets dem fürst. Directorio zu Paderborn stehe ganz
abgeschrieben worden, auch verschiedene andere in dem dieß
Commiss. Decret einverleibt seine mehrung geschehen, und
dasselbe die diesfallige einmessung und reservirung sie in Rö
cam. Kays. May. gnädigsten an dem dieß orts nit
allerdings genommen, sondern als eine maaßen ergehung aufs
gedruckt und dieselbe allerdings dasselbe unterthänigsten zu
Jhro Kays. May. gnädigsten mannschaft allda Ihro Excellenz zu
wollen gutgesinnten interessirenden Principalen cognitionen gratis
einen alsdan unter schwung dann denen angenommenen ephe
ordinari Kriegs gratialien am sichersten in gute acht
Jhr Kays. May. und reservirung alterierum.
Gegeben: ex commissione ut supra Principalissimi.

Braunschweig Calc. Ihre anjetzo zeigen zu wenden gestern
[illegible] Cammer, dasin mit an Instruction
[illegible] Cammer zu richten
[illegible] Cammer
[illegible] Cammer
[illegible] Cammer

mann sindt sich ehe obligirt. Dz. Esslingen auch anlangung
nützerin mulier quavis competentia Jr. reserviren
Ob aber Esslingen anlangen Ein clausulam obrigkeitl. Jahrsfeste mann
nichts Jr. minuiren.

Hessen Cassell und Hessen Darmbstadt: Wegen Ceneliss
Jahrsfeste mann nichts Jr. minuiren, und Cassel sich damit allerdings
conformiren. Mann sie aber bey vorigen und Frankfurtischen den
Cassel nichts schädliche, dem Principaler auch dabei in Cäe mate-
ria abgeschnitte protocoll dasin gnädigst in Pruner erdin
dass Cassel endlich auch dem Ob. anbefohlen oder erfahren ob ge-
dachter sich einer solcher gestalt über die remitend des Churmaynz
Directory zu accepter und communicirung per dictaturam den
abgetrennten materials dem schlechten bescheiden, als die Ihro
deo enim sie also allerdings secundirten, und diese Pruner
Cabinet ab curden übrigen Cassel hinanlen mit beytretten
und nicht gestatten, dass in dem arbitrio des Churmaynz directoris
ein pro oder jenes Clemencal dictirten Jr. Cassel, oder Jr. reissig
seien dass exilan damit sechsundzwanzig Churfürsten des Reichs
gar grosse praeiudicia Jr. excessum Cäen.

Württemberg gegen: Wegen der Ihro des Juris
Cassel Jahrsfeste secund in streitig caltmann sich mit
Maynz allerdings conformirt haben, dessen mann
aber à getreun einer anderen meynung sey Cäe, vor
allen mann an sachsendirstel Ihro grösste Collegij
der vielig dessen formalia Ihro dann die visitatores
an der Cammer gerichts und Ihro dasjenigen zu
ein sprechen dem extendiren oder viel mehr explici-
ren andern mögten, dessen selbige Cäe in dieser Ihro
einlassen mit einer vernehmen und wünschen auf
Ihro ein und anderes dorfür, so dann der Cammer-
gerichts ordnung nach in denen Ihro abgefassten appreci-

decidirt am selbsdannes in conformität derselben
Jüsslichem sich anzulegen zugelassen, und allen dasselb
andern Bischöf Convent Jrthe tröstlicher sachen, in Jeissen
aber in denen übrigen Puncten continuirten selben Ungr
Dob 7ten punct. secundirte man dass jenige was jetzo
verabredet worden, und bösse sich übrigen a
sein denigs ertün

Wurtzburg: secundirte das ad 7tum gethane negative
notiren, insinuiren, aber übrigen bleiben es ihres resentiments
Remonstr. einmerley in proxima ad protocollum sich

Bamberg. Baaden Baaden: Weilen dass abgefasste Concl
zum theil aufgestellen negativ consens cum
Cräis mainen Jahrig erneuen

Passau Augsp. und Eistetensis: Nachdem man à parte
bey dem Concluso nichts zu innovirung gefahl so sein selbe
man nicht, es wurde ihre fürstliche Gnaden sich
zu stellen wissen

Hennebergensis simili.

Schwäbisch gegen: Consentirte sich mit denen jenigen so
dessen schriftliche Gutachten gründ dy nam
pendum ad protocollum gegeben.

Trient. secundirte dass fürstliche Wurtzburg. dessen votum
dahingehen mit allen mementato.

Osnabrug: Es can dahin sein gerathen aber fall einmal
cas vor ein nachdrückliches ernstliches Commissorium
zu sein. ein Weisse verfassung dahingestellt ad deliberan
gebracht werden. Weilen nun ein Compagnie der Chur
und die Fürsten sehr eifrig, so finden dessen ob man nöthig
sein

Jhrn churf Maynzischer Directorio Jhr reinnerung Jhrer an
mich gethanen begehrens in preparitis und deliberandis gethan
werden möge.

Hessen Darmbstatt Principal Commissarij schreiben, Jhr
were von ihrer gn. herrschaft ein befehlnus einer daß
überschickt, daß sie sich der sache annehmen

Pfalzburg Weiln man in petitis ist bey dem anfang Conclusi
hat den Catholischen und dabey gesagt Jhr were nit gefahl, sondern
bey dem churf Maynzischen Directorio vernehmen, ob sie sich allein
mit einem Conclusi gefast machen, oder ob sie gegen die
Catholische protestirenden, dabey man auch die Reichs Ritterschaft
halten, oder wie es mit der churfürstlichen Cayserl Commission und
der Cath. eigentlich stünde, sich erklären möchten, das Cayserl
Commissions decret gegen der Reichs Ritterschaft, wie recht
were.

quibus dicta cessarunt

Montags den 1 Martij

Mittwochs den 3 Martij

und

Freytags den 6 Martij.

Passirte in dem fürstl Collegio, allein daß churfürstl mit
einem Conclusi nechst gefast gewesen, nichts

Montags den 8 Martij 1706.

Zeugts im Reichshofrath Saal.

Dalberg. P C Ehe sollte gleichfalls der Herr Magnus Vereeldes
fürst fürderung gegeben, wie dessen an seithero des
fürsten Collegij in der vorgehabten Cameraldeputation einmüthigen
fürfallen, und eilen mann bey Kayserl. Majestät in Hofrath
ehester mit einem Memorial anhalten solle mann gnädigst
mayerung Cameralia expediren und extradas Protocoll
folgender einfalls beylegen ist ihnen.

Dasselbe diesen: Nachdem mann bey der gegenordinarie
hero gesetzten Judicio in Reichshofrathssachen offt dergleichen
in Verfalls erfolgte Edictales Citationes pro Cameral
und insgemein übrigen puncta proponenda mit gnädigsten
Specialen instructionen versehen werden, so ist zu
nung aber Darauf nöthig gelegenheit gefallen, ob
mann Ihro Kayserl. Majestät Edictales Citationes
hiermit gehorsambst bitten, auf den locum et ordinem
Protocolli hiermit gebrn
gnad. ihm punctum gehorsamst einzuraten Ihro Kayserl.
Majestät recessus regendo alle sich hierunter ereignende
hohen communicationen dero dem Reichs Cammergericht
angehörigen Sachen in allerunterthänigst gnädigsten
fallen auf einfalls ergehende anmaßgeben
Relationen und übrige nöthige allergnädigste communicat
gebührende Verfügen, und gleich ein gnädig
Dagegen ist einstimmig die Erinnerung der Cammer gesch
visitation sich zu gelegen, als da in der verfügung nicht
auf gesetzliche und auf alle specialfälle gerichtete
instructiones verordnet seine Reichs visitatores
gnädigst ehe die Immediat gehorsamst gebeten

Königl. Mayst. allergnädigst approbiret würde, Ihrer Seits unser
Herr Abgesandter difficultäten, andere anstehen mögen
oder mit der visitation fürgehen nachsicht und gnädigste
verordnung thun möge, so gereichet Ihro churfürstl. Dhl.
darfür, obige unterdes ohne abtastung einer in speciali bey
dem Reichs Tagungen, Cammergerichts ordnung, Instrum. Pacis
Königl. Mayst. Capitulation und letztern Reichs abschied de
anno 1654 begriffen in allem dem crisbauptmann negotio
nun und andern wie selbige constituiren und decidiren
wollen der solennitäten, condition, qualitäten, scharfsinnigkeit,
zeug anderer puncten das immittels mit dem Reich, der
ersten und nechstgesetzten Zeits allerdings Inhalts und der
Reichs visitation conform, gnädigst Ihrem ernsten
oder allerhöchsten selbst ratificirt erdenmögl. hin in gnädigen
schleunigl. oder kurtze Instanz gnad.
Ihtum abw, und eilen allem anschein nach der schädlichen
einreissung der gestraften Carentz verringerungen bey
der Kanter und setzt ringerhaltenen scandaleusen Zeitig.
Zeiten und feindschaft Zeit sonderlich im Cammergerichts
Prozeduren und Acten mehrers einen ernsthaften
effect Ihnen mittlen, andern vielmehr einen nechstädtischen
der Hülf der Justitien ersparb und verlängerung der ohne
dies schon tiefen visitation einigermaßen Ihnen
mehr, der nachmaligen visitation einige Ihnen nicht
und Ihro di costen, und cassirung ersparen
bereits genehmen 94: stücke sich der nachgehenden meere
nicht ferner einen verzug Ihnen
ohnmöglich: dieselbe der beständigen wagung einer
der visitation Ihnen
pro cassirung aber alle unablässige nöthige verfügung
Ihnen cum cassis sicuti nemlich hiemit recommendire der

Jahr et alia.

quoad punctum 4ti. Der differenten Würtzburg contra Bay-
reuth de so exorbitante der ersteren dem Cammer gericht anfangs
gemachten fundo dass der und an sich selbst als auch nach
dem neuerlichen Jüngsten statu, et illegitima intrusione
seiner dritt religionsverwandten an die collegialische
stimm Hr: Churfürsten quoad Jurisdictionem des Cammer ge-
richts sich selbsten in beyden puncten nicht implicieren Jm übri-
gen gehorsamb, und zu dem ende Ihro Königl. Majt allergnädigst
approbation des hierüber abgefaßten Aufsatzes gehorsamb nach-
suchen und erwarten unterthänigster dienstlicher der selben
aufgetragen worden.

quoad 5tum. ehe man die Praesidentes hiesiger Reichsstadt
seyn und die beyde Assessores der Nas und Durch Baireuth
anhero nahmhafft mit denen majoribus conferiren.

Herr Cassel: Nahmhafft Bey der hierüber occasion nöthig
den erklärung die vendr. Hessische Hr Gesandten Cassel d. 16 Jun.
16 Febr. in hac materia inhaltens gnädigste instruction
et protocollum Jngleichen folgenden inhalts:

Es seyen deliberandum cum Königl. Majt. ergangene
communicatoria und deßen darin gelegte drey puncta
abzumachen dessen in statu gute allerdings gelegen Hessen-
Hannover allerunterthänigste dancksagung Jnmaßen
in denen beylagen mehrers relatorium (über welches die
Hessische Hr abermahl abschrifft beylegen) darauf
der Cammer visitatores nichts sagen, allein fest aber
man seelige verordnung zu beybehaltung, deßen
und da nun darauf die execution gegründet visitatores
Camerae nun verstorben auch die Hr Churfürsten Hessen
gar nicht progredirt.

Dem allerdings nöthig deßen die instruction der Königl.
visitatores Camerae abzufassen, und darüber in
übrigen

übrigen ratione obigen relationis die Visitatores
Zusammenkunft aufgehoben, Inhalts aber dieselbige den
ersten Oberstandem solle eingeschickt werden,

Als Ihnen Ihren darauf zu gedenken, ob nicht ein erspriesliches
zu finden, daß auf der Zusammenkunft der Visitatoren das
Cammergericht wiederumb stehe, und daruf schreiben auf
dasjenige, was hinfuro gehalten werde, sich zu dem
in obschlag obigen dahin tendirenden Assessor den Fürstl.
Eisen, oder auf einen andern Assessorem fordersamst zu
resolviren, inmassen auch den Räthen der Oberrheinischen
Creisses Collegium der andere Visitation der Cammergericht
Calvö cujusvis juris Juratis Beisitzern, und insonderheit
gemeinen Cameral andern ein verstin zu Ablegung der
mit dieser sache gepflogenen Handlungen, damit
handen sein möchte, nicht nöthig zu sein erachtet,
gebeten werden möchte, Ihnen aber aufzuschreiben sey, die
Sache nicht schleunig zu erledigen, sondern Ihro Churfürstl. Gn.
denen Visitatorn aufzugeben, damit Churmainz, der
Westphal. der alternirende Kreiß ein remedium provisionale
des nimbt der Visitation fürderlichen gang bis zu austrag
der Sachen, endlichen, deren an sand gegeben werde, die
selbige zu reassumiren, Inmittelst damit das Cammergericht
ohne Hinderung anstands, und sie mann ein
der bey der Visitation ihres Vorsatzes gepflogen werden
als Churmainz, Churpfalz, Churcölln, Churtrier, Churbaiern
in hac materia abgeordnete Herren Gesandten votum und ein
Assessori Vorgaben, Ihre Verfügung thun zu
fernerer gnädigster andermeldung

Als Churcölln, Churtrier, Churpfalz, Churbaiern, Churmainz
vorhin, daß der Kreiß ein Churfürstlichen Gesandten
Assessor Rath mitschicken, welcher in Visitations
Commission gleichen Stimmen mit einander
demandire und einhelig

Ad 7mum ratione des Vorschlags wornach per majora ein commune Conclusum an stelle der dreyen Kreiß Collegiorum vorgeschlagen, als schon offt gesagt, Ihr nicht gut dafür ansehen wolten ab gehen sollte, dennoch halte man dis dem Herzoge Meyne und dessen räthen nahmhaft zu machen, Inmassen aber damit etwas fürträgliches gehandelt, so würde auch ein ältester, temporaneus jüngsten darin bestehen Conclusum des Vorschlags sine jure accrescendi ratione s. f. d. abgang bis zu dessen gnädigsten Verfügung in statu quo zu lassen. cum reservatione ulteriorum.

Dalberg. Wolte nun das Fürstliche Conclusum vernehmen.

Wegebut ist unsre post lectionem gründe dessen ob mann communicationem Conclusi verlangen oder nicht so gliest darüber zu nehmen gutachten.

Statis verlangten Inhalt nach ist nochmals zu sagen, dann er schon Julium communiciret werden mögte.

Dalberg: Wolte sehr dienstl. Meynte discretio hinterbringen und hatte nahmen des Abschieds zu zeigen, dessen nechsten an den Assessor Hrn Wigandten verschrieben ehemahlen ein Concept einiger Punkten so wider der Fürsten d. Fürstl. zu Würtzburg und ihres absitzenden brüderl. Hauß sagen solle, abgefast worden Commissarien angefertigt hatte, solle ein Fürstl. Collegium darüber ein gutachtl. Conclusum gemacht und solches dann einem jeden Fürstl. Collegij abgeschrieben werden mögen sein.

Wurtzburg: Recommandirte nochmahlen einhelligen dictatum des

Hessische Wirtzburgs Memorialien und Jeder des mitstirten
~~und~~ abänderen nochmahligen.

Magdeburg. Ingleichen Des Hessens Jenemahs Memorial
und endlich alle andere ad virilitatem Verwiesen werden
Es were ja endlich Zeit, da mann hierin disponiret, das nächstens
Zumachen

Salzburg. Jetzo nicht unterlassen soll die jüngste darüber selbsten
Vorgekommene irrungen Dem Chur Maynz Directorio
zu hinterbringen, und Vordem selben Jüberreichung gesuchet
das endtlichen dessen in dieser Sache ein Conclusum Verfasset
werden möge Ob man nach demselben Dem
Memorial mehr anmassen oder die etwa Ersparte Cassa
mann nun Vordemselben eindrabgehen sollte, mehrer ob
dessen gestellet zeigen lassen

Magdeburg. Es were nicht Zeit dessen Conclusum Verfassen
~~zu~~ es were aber wichtig ob des Directorii Rede oder
nahmb dessen Recht gemasset werden, und darüber Rathsam seye
seye etwas entgegen gesandet werden.

Osnabrück. Ritberg. Ihre Käyserl Maytt die Verabsaumbe Vorthsetzung
der in dero Commissions Decret vom 27 Jan. enthaltenen
mediation in standig sorgfältig, und daneben Churfürstl
Collegium inculcirten dero darüber nicht gefasten
Kayserl Commiss. decreti in propositum und deliberandum
Zu stellen, so würde dessen es mann nicht in dem Churfürstl
Collegio ein gleichmäßiges thun, und Zu dem ende praeside
remo gebührende Commun calla

quibus discessum

Conclusum Collegij Electoralis.

den 22 Febr. 1706

Es ward im Churfürstl. Collegio der Kayl. auff dato den 15ten
Febr. 1706 ten Jahrs in der Cameral materie ertheilte Kayl.
gutachten, erfolgte resolution publicirt, die darinnen den Churfürsten
Ertz abgelesenen Punct denen andern Churfürsten communici-
ret, Commissions decret und darin selbigen mit zu theilen
Ihre erdachte propositiones in Churfürstl. deliberation gezogen
und nach der darüber eingangenen mehrern Stimmen
Darüber gefaltenen und geschlossen worden.

1mo Nachdem nicht nur die Ertz abgelesene Kayl. Maj. allerg.
gleichmäßigen andencken ihro Königs in der Kayl. und
Reichs Cammer gerichts ordnung gemäßige erhalten Visitation
darin denen Churfürsten vermittelst dero allergn. decreti de dato
Aprilis des verflossenen Jahrs in mitte communicirt worden
Churfürstl. gutachten de 15ten octobris 1705 und auff der Churfürsten
verlangen. Ihro Kayl. Maj. allergn. verordnen auch
beygelegten à No 1. bis inclusive communicirten collation, wie
dero auch der jetzt regierende Kayl. Maj. dagegen Ihro nöthig
gute? Bedencken und fernere Der Churfürsten allerunterthänigste
Vorstellung thun Ihro Churfürstl. Gnaden allerhöchst gedachte Kayl. Maj.
hochgeneigt allergnädigst gemelden. Kayl. Maj. Der sich
Der allerunterthänigsten danck Ihro gefallen und selbige

2do die Instruction auch darin in gnädigem Kayl. Commissions
decret angetragen worden, auch die Churfürstl. Gnaden
gnädigst abfassung und der vermöge ihro obhabenden und ihro Cam-
Der allen visitationen gegründet vorgestellet worden, ein selbi-
ges beyliegendes sub No 2. auch dessen demnach sie dasselbe Kayl.

commissorij

Commissarij, als der Ständten subdelegirte bey der Ritterschafft sonder irrl[ichen] darnach richten und alsdann künde, mit sin der ritterschafft auch Kays. Mayst. sonderlichen verlangen vergnügen gethan werde. Wollen aber

1 Die circle versammung der deputirten Ständten subdelegirten reformirung anstands beiden cörtz in termaltem Kayst. Commissions Decret selbsten, auch ebendahe Collecten den Ständten zu klagen werden, angestrat cörde, und dass viele in rechtfertigung stehende arma und relationes verfertigen, darauf die gesandte zu statt verrent und diese mit vilen vernehmen Ständten in conferentz mehr öffentung der Kays. und Reichs Cammergerichts ordnungen collegialiter in alle casus delicti zu considerirn, und daraufh die schlussreglen zu machen, damit zu einiger verrichtung der justiz continuirte und mehr Reichs ordnungsmessig und versichert werde, damit die ausgeschribene Reichs steuer sich verringen, der justiz in confusion des höchsten Kayst. und Reichs gerichten et litis pendentium et iudicatorum praeiudicatum in ihre jurisdiction zu der Ständt und ihren gnedigen herren schaden in contentieten gerathen, und allerhand beschwerlichkeiten nach sich ziehen cörden, zu gegenigen Circul abs. auszeschreiben justitiis und ständten, und der Arrest verhaltung so manch es bey gedachten allmächtigen nicht lassen cörde, so ist der schluss worden, das in allen angezogenen des unverhaltlich der circle verfassenden visitation und ihre einigen fernern anstand darzugeben cörde, die Cameral verrichtungen und administrationen wieder in standt zu bringen und alles in massen Kayst. Decret hierüber allergnädigst approbiret werden, das alle ihre der Cammer: und ihre Kayst. Mayst. oder bey der visitation sich entweder zu stehenden Cameral gebrechen, bey solcher visitation verfassen und abzuhelfen

Wurtzburg, und mit Irer Vorwissen: dem Reich zu stattl. nachtl.
schaden nit bleiben / solche Kayl Maij: nochmahlen underthe-
nigst ersuchen sollen, und dieselbe gesambt: der sachen Verlauf
gnädigst gemessen mögten Ihnen Würtzburg sie schon selbsten
hegsten Rath Commissarien die Statt Würtzburg und Eingangs
sach demnach und weiters zu Leytung, und Ihr dirigirung dah
am 28 Aprilis erstatte Kayl: gutachten allerdings zu ratificiren
damit nun auf
8. Das der hochlöbl: Fürst Ihro Kayl Maij: Churfürsten selbsten
Durchlaucht aequanimitäs nach sein billich grossen Eyfer mit
Eigard der Reichs Satzung in gestalt und Ihr dirigirten sache
stellen nit Ihr gefallen lassen, sondern dabey, und dessen nachtheil
dein in der sachen nichts fürnehmen, und allergnädigst zu animadvertiren
seyn, Maßen dan alle sach schon genug gnädigsten Fürsten
ihren mehrn theils, sich Ihr allerdings sowohl der sachen, als der sachen
dabey interessirten sein mögten, sich der Ihr ferner extraordinari
citation: auch ausen die trostlose Judicatur, darüber nach
gegen wardt sich stützen und in dem casu [illegible] Ihr Citation
nichtig Judicirung Churfürsten Ihr Hochgn: Kayl Maij: abermahlig allerunderthänigst Interessir: und gleichsam
Ihr Kayl: Commissions decret genugsam erhalte, das
allerhöchstgedacht Kayl Maij: gerichtsten intention dahin
gangen, es auf der Reichsabschiedtmäßig verfahren und sonsten
der Cammergerichtl ordnung gemäß, das niemanden
weder vor der sachen als Churfürsten Ingressum Rath: und Eingang
Ihr Ihro provocirte Remanation, als Ihr der Kayl Reichs Satzung
zu visitation Judicatur, als dann auf die folgs approbirten
Concilii von 15[illegible] theil genugsam dessen der Cammergerichtl
ordtnung nach in ihren petitis gewehrt lassen, und sich Ihr nachtheil
Irrthum gleichwohl anderen seinen Ab: satzungen gemäß zu halten
seyn, und essentialiter dabey allen den Präsidenten und Assessoren
gegen einander zu suchen Ihr sonderbar angelegene mißgriffe und
excess gleichfalls gemeß [illegible] der andern halerien und dem

visitatenby vorgenommen, und dabey alles fleissig ein-
sehen, die Constitutiones nöthig verbessern, und darauff gebüh-
rende verfügung thun, wie darum gebeten.

Ist Conclusum den 7. Aprilis wegen des Pauli abgelesten
dancksagungs gloriandigsten andenckens eingeschickt, und
derselben, ingleichen [illegible] darauff erfolgten dancksagungs
und absolution verschickung erfolgt. Demnach
werden dancksagungs aber die vor dißmahl nöthige gebräu-
che auf andern dergleichen fürstlichen Pauli mißhandlungen
trägt der hiesige Cameral Actuarius darauff resultiret, die
sache auffs beste in gedächtniß zu behalten, damit darauff nach
anlaß der Umbstände gelassen den 4 Aprilis jüngsthin Ihre Chur-
fürstl. gn. Meyns gesetzt inserire und dergleichen angegriffen
ein gesetz mit vielen andern dingen und condition
renovirt in jetzt gedr. Abt. gutachten vom 4 Aprilis mit
mehrerm begriffen, und dasselb allen seinen inseelts accessoriis
andere eingeschlagen werde, auch die dazu nöthige in ordnung
gebracht immerdar gehalten werden, dabey auch diesen und an-
dern vorhabenden respecten der daselbst convenienz gemäß
und nöthig sein würde, daß bey allerhöchstgedr. Ihr jetzmahligen
dancksagung um allergnädigste ratification schreiben Ihro
gutachtens den 4 Aprilis jetzthin nachgesetzt würde,
da besonders zu vermuthen, daß ehe diese dergleichen nöthige
extraordinair visitation gnädigen gutachten der geistlichen Ihro
Churfürstl. Gn. mit gutem success und nutzen nicht würde
fortgesetzet, sondern viele gute stiftungs in dem ab-
gehen werden.

Mittwochen 12 Martij 1606

Deputirte im Churfürstlichen Rath

Der Herr D. C. Schleuß erzehlt, wie man Eodem tempore mehrers jüngst rechtens ad protocollum gegeben Conclusum Collegij Electoralis in materia Comerali per dictaturam publicam communicirt, vnd sich allerseits darmit ersehen haben wurde, also wolle er solches an seinem Ort auch thun, vnd sich derselben Vermahnung Inhalts, wie er sich mit seinen Collegis darüber vnterredt, auch darauff erklären, vnd sich gegen ihnen vernehmen lassen.

Herr Eyb bittet, Churfürstliche Gnaden wollen sich auff jüngst Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden Schreiben, darinnen Sie Ihre Gesandten zu Ihrer Liebden Herrn Bruder Churfürsten zu Brandenburg abgefertigt, vnd Ihnen befohlen, sich mit Ihnen wegen Ihrer Liebden Herrn Bruders Ableiben, vnd Ihrer Liebden Herrn Vormundschafft, Landtregierung vnd Administration zu vergleichen, gnädigst erklären, damit Sie wissen mögen, wie sie sich gegen Churfürstliche Gnaden Ihrer Liebden Herrn Bruders Sohn, Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Ihrer Liebden Herrn Vormundschafft, Landtregierung vnd Administration halber zu verhalten haben.

Darauff Churfürstliche Gnaden Ihre Gesandten Ihnen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Meinung, wie sie sich gegen Ihrer Liebden Herrn Bruders Sohn, Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Ihrer Liebden Herrn Vormundschafft, Landtregierung vnd Administration halber zu verhalten haben, eröffnen, vnd Ihnen befehlen lassen, Sie wollen sich mit Ihnen darüber vergleichen, vnd Ihrer Churfürstlichen Gnaden Meinung vnd Gutachten darüber vernehmen lassen.

Herr Zobel stehet die verfassung des Cammergerichts Ordnung vnd Taxa, wie auch Churfürstliche Conclusa, vnd Taxa gegen 3 gl Cammergerichts Taxa jetzigen Gebrauchs, wie es fürters gegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden gehalten werden könne, als man mit der interims Ordnung verfahren, durchaus alles gebrechen, die Taxa Ordnung der gebührenden Taxa anzurichten, vnd Ihrer Churfürstlichen Gnaden Rath darüber zu pflegen, vnd Ihnen Ihre Meinung darüber zu eröffnen.

Herr Zobel stehet die verfassung des Cammergerichts Ordnung vnd Taxa, wie auch Churfürstliche Conclusa, vnd Taxa gegen 3 gl Cammergerichts Taxa jetzigen Gebrauchs, wie es fürters gegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden gehalten werden könne, als man mit der interims Ordnung verfahren, durchaus alles gebrechen, die Taxa Ordnung der gebührenden Taxa anzurichten, vnd Ihrer Churfürstlichen Gnaden Rath darüber zu pflegen, vnd Ihnen Ihre Meinung darüber zu eröffnen.

Herr Zobel stehet die verfassung des Cammergerichts Ordnung vnd Taxa, wie auch Churfürstliche Conclusa, vnd Taxa gegen 3 gl Cammergerichts Taxa jetzigen Gebrauchs, wie es fürters gegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden gehalten werden könne, als man mit der interims Ordnung verfahren, durchaus alles gebrechen, die Taxa Ordnung der gebührenden Taxa anzurichten, vnd Ihrer Churfürstlichen Gnaden Rath darüber zu pflegen, vnd Ihnen Ihre Meinung darüber zu eröffnen.

und Ihrer Cammergerichts Assessorn an den Kreisgebraucht
werden, und eine nähere Anleitung haben hätte, gestalten dann
auch ein gedrucktes Exemplar der Assessorn Ordnung nechsthin
Ihro Kayserl. Mayst. remittiret werden, alsdann gleichfalls die
Votation communiciret werden

Ad 7m. Ist man ab hinc dem projecto perpetuae Conclusi pro
Deputatis der Creyss Stands Verbrechen und mißhandlungen
möglichst gefördert werden. Dessen Carentz
offt angezogen, kann bey diesem punct in dem verfassenden
Kreiß Conclusio entweder gerad abgehandelt, oder Ihro
Kayserl. Mayst. allergnädigster resolution erst der Anzeig
gefasset verlangt werden, auch offters wann hiesiges gedrucktes
Conclusum, ein offenes leeres exemplar, nebens Ihro
Kayserl. Mayst. per allerh. in Ihro resolution bemelten Puncts
visitationem Camerae communiciret; Es stehet jedoch dieses
gröstentheils hinwerg, dann visitatio ante hyemalem
jährig darauf gienge, allwo die Deputirte männigl.
rest und satisfaction verfassen würde, auch die Kreiß
Constitutiones und Cammergerichts ordnung genauer cum
omni reverentia observiren.

Bayern: Dieserhalb hette man nit allerdings bey dem jetzigen
Conclusi beharren, sehe aber Ihro Verfassung der beschaid
Desiderantes sich der ander temperamenti pro majori
theil bequemen, hette man nichts dawider, offt
gemeldte

Bremen: Bey dem communicirtem Churfürstl. Conclusi
in der Cameral Sache hette man dienstlich Remarquirt
bemerckt, Ihro Excellence der Herr Abgesandte möchten
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier nochmahlen interime
Ihro Churfürstl. Durchl. Cammergerichts Churfürstl. Conclusi und
Antrag mehrer zu inculciren sein, alsdann succesive der
intendirten Visitation gegen Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn
Principalen, deßen aber jedoch der Churfürstl. Antwort

fürst

Hessen Darmstatt Cleinen Cell, wann sich der
Magdeburg ins mittel gebrachte Temperament nicht
fallen lasse und demselben secundiren, alleine nicht
werde

Bamberg: halt bey dem Churfürst Coneluo nichts Particular

Hessen Cassel. gethan Altenburg. Cassel bey dem Churfürst Co
Saltzo und denen in hac materia abgeordneten votis
und sonsten allen bey dehro gethanen des Churfürst Conclu
sij gestanden, dessen
Diesen gantz sonderbahren dangsamen angeben andern
nung der Cammer gerichts Beysitzer, respective dessen Ab
mann etwas nicht Ihr sagen gutrauen, ob man ein solches
dan streits erlande ad protocollum zu vermelden
Cassel ist Zeit sein dabey dem Magdeburgis gravirlichen
ins mittel gebrachte Temperament ad viriles ord
collen könte nun dem stieb sich selbst salvato gleich
falls nicht gefallen lassen

Hessen Weymar: und Eisenach: beyde wie Hessen Darmstatt
Cassel votis und Sächs Coneluo beitreten

Fürstl. reichsmeister angemahlen abgelehnt votum: da
nichts ohne seine Verordnete und einholen des
Sächs Coneluo bald nichts darzu thun und zum stand
gebracht werden

Würtzburg: in simili, und beyde wie bey dem Fürstl Coneluo beitreten
doch auch quod Ihrem principalen angenommene Ver
mögens stands dieser nicht erstrecken sich
seinen visitatem nicht auch dahin beantragt stellen endern
andern dessen einigen Effectum
quae sie sich, weniger ausgeben wollen dessen sich andern
lichen entschlossen könten, und insgemein auf den stellen
dessen, was des standts principaly praeiudicat ad hanc propositum

nächst

relcandig unterschaft cardan müsten, secundirte anbey die übrige monita, welche den Neuenburgischen Assessorn ad protocollum gegeben werden.

Hessen Cassel Wirdersetzte sich aller obhabender votorum seine rauliss in materia Camerali abgelegte vota, und conformirte sich mit dem fürsten Conclusi ulteriora reservando.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach. Vergleichet sich mit dem von Neuenburg dahin die Visitation der Cammergerichts betreffende.

Lüneburg: Wie Schwed. Teutschmeister

Braunschweig Wolfenbüttel. Die richtige discussion nehmen in substantialibus die denen communicirten Conclusis beyder Herren Collegiorum sonder Bedenken in der 3tia punct ergangen wisitation der Cammergerichts, damit nun dessen instruirten gesandten dessfalls ferner visitationem geschehen möge, solche ratificiren und dabey bleiben, ulteriora reservando.

Braunschweig Cell, Calenberg und Grubenhagen, ingleichen Camerat materie mit beschehener instruction nöthig erachten wie wiederholte vor die endliche gnädigste beförderung, dessen administration, der fürstlich beyden Cammergericht durch einer visitation erhaltene beförderl. ordnung, dass die churfürstl. Collegium gemeldet

Hessen Cassel Conclusa beybehalten.

Brandenburg Culmbach Onolzbach Neuenburg sollen sich mit dem principio majora habilitatem temperament zu vereinigung beyder Conclusorum conformiren

Würtenberg: Ob Dr. Stumpf Creantzler mandat projectirt in principio

Ihnen gnädig nicht nöthig erachten dem Camerali judicio zu präjudiciren sehen, sollen deshalb nicht anderer gestalt dürfen gehen.

geÿe visitation eingestellt werden. Deren beÿstimmung
recommendirte und ferners Conclusa der hochlöbl. in Cassel
die einumbgänge, actus[?] zu befördern, auch im temperament zu gehen
so solle man sich wie mit dem in gemein Magdeburgischen verglichen
worden pflegt sich eventualiter zu accommodiren haben, die pflegen
und gesambt berathschlagen darauff des Churfl. Mayntzischen Mayntz und Cath.
gnädigste resolution zu erholen, über die jenige dinge einhalt
darin sie gutachtlich gethan gebracht, die übrige alle wegen der visitation
zu reformiren selbig mannich die stätte zu verändern sind.
reserv. ulteriorum.

Braunschweig: ad priora vota.

Hildesheim: Wie Braunschweig: Weilen die ergangene Decisiones
Conclusorum in dem stet in Fürstl. Braunschweig. Wolffenbüttelischen
Cantzleyen zu finden, auch man sich darin gnugsam
gutachtlich darüber erklärt, die Magdeburgische gravamina
gehoben, dessen bedürfftig nöthigen Vorgliedern andern Catholischen
nemlich des Stifts Hildesheim Verfassung des Commergerichts interim
ehe sie bey der Catholischen visitation gehoben mögte

Hessen Cassel: ad priora. Hiesige in casum Dresnumbgangs nicht Jemand
denn die majora dahin aufgefallen selber sich wegen der Stifter
mit Magdeburg erklären.

Hannover: Wie Sachsen Coburg jetzo ~~und~~ Altenburg und gleichförmig
werden.

Regenspurg: Die jetzo sich anhero bey der deliberation über die Com-
mergerichts Visitation gethane relation darin unter andern
bemerkt auch die darüber einige verfassung des Commergerichts zu
stimmen werden, sich auf das Fürstl. Fürstische Collegij interiora
dessen Conclusi gehe. Bey dem letztern punct wegen Parität Cathol.
stimmen beÿder seiten Collegien gleiche in effectu überein.

Trier: Wie Saltzburg.

Oesterreich: ad priora und andern Jedermännigen zu
nicht sonderlich gravirlich an dem fürgeschlagenen Conclusi dienen
wolle so solle man sich auch anderen nicht widersetzlich machen sondern
denjenigen wege inclination zu erweisen mögte.

Mattsen

Vetterau. und Schwäbische Creyßen. Cassel ist bey Herrn Landgrafen
alle Excusiren.

Herren Cassell. Ist sehr schön auf Pintzgrund in Kupfer mahlen
abgemahlet worden und in specie auf das jenige was vorgestern wieder erneu-
ert und Cammer gerichts Saal gemahlet werden, solle auf
allerhöchst Ihro Anadigsten Herrschaft, wann die majora dessen anlan-
gen, Ihr Absehen mit secundiren.

Hessen Darmbstatt. ad majora

Nassauische Creyßen. similiter.

Braunschweig Wolffenbüttel. Weil es scheint, der eine der Herren Grafen von
Nassau wolle persönlich dahin, als protocollum Instanz contra
dictum Imkatiren.

Braunschweig Cell: Mit Braunschweig Wolffenbüttel, und vermuthlich
dann nunmehro auch Ihro ambulatorio Cassel.

Hessen Cassell. in simili.

Nassauische Creyßen: Ob sich die Nassauische Herren Creyßen in ein Colle-
gium gesetzt, darüber ist noch zur Zeit nichts voto carinato
von Innerschiedenen mahlen in diesem hiesigen Collegio vorgefallen,
als daß man ehrenhalber sich mit Ihnen contradictionem Ihr
occupiren, Nemlich ob das gegen seitige wieder Sprechen an
fangen oder gehen lassen, Worin die hiesige Collegium bestehet, und
sich wohl recht darüber entschließen wolle, darin alle meist alle
dennoch eins angenommen, und entschlossen seye, daß ein jeder
Creyß, Collegio sein Common und an Ihro Excellenz sodann Creyß
Gesandten gewöhnlich gewisse Summa continuiren würde.

Braunschweig Wolffenbüttel Cell und Hessen Cassel. simul.

Niederrheinische Creyßen: Solle seinem voto nach Pfaumenheim, und dessen
mit gehen, wann der Churfürst erscheinen, das Churfürstl. Wappen
Schild einen, sogen dieselben zu Ihr Excellenz Ihr Secundiren.

und acht mittel mit Jugendnehm, deß selbe die etatus ehe
dort erde.

Österreich: Magdeburg. Wolfenbüttel Würtenberg. Paderborn
und Baden, in simili sind am Köllisch deß dem Chur Maynz
deß selbe Jugs Preßen erde.

Salzburg: Es erwarten, daß der ergangen jüngst einmann zuung
gestellt, auf das da mehr Verein antwort erfolgt. alle
jedes selbe resmachen anderselben.

Und weilen im übrigen die vota etwas ungleich angestellt
worden, das Protocoll durgesehen und befunden, das
gangen, das nächstens vivatum.

Straußaalen.

Österreich Böhmisch Commiss. Decret dem 27 jan. in materia
Dem jüngsten Verlaß gemäß in proceßen stellen
denn aber die Zeit bereits verstossen gnaden
selbe materia bis zu künftigen freytag aufzuschieben

Salzburg: Wollen nicht ermangeln den Chur Maynz einander
Hinterbringen

post discessum et Reliqua

Salzburg. Das Päpstl Collegium einander deß Chur maynz
künftigen freytag über das Böhmisch Commissions Decret
Ihren gnädigen Chur Maynz Directen umb
Straußaalen bitten wollen

gleichfalls discessum.

Freytag den

Freytag den 12 Martij 1706

Frühe in Churfürsten Rath circuliret

Dahlberg Mainzischer expedirter Decretorius rescript wegen
eines im Churfürstlichen Collegio Irrungen ohne die mehrere
über des Churfürstl. Collegij Schluß aufgefallen, und darunter
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier sich beschwert, und
Churfürstl. Gnaden zu Magdeburg ein Vorschlag gethan, welcher
Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gefallen, und Sie solchen
in denen übrigen sieben Churfürstl. Gnaden Collegio
gelassen werden, mit Anfügung des Ihro Churfürstl.
Gnaden zu Mayntz und dem Churfürstl. Collegio sonderbahren
auf denselben attendirenden Respect, und daß alles
Churfürstl. Conclusa Irrungen setzen.

Status placet

post Decisum et relatum

Dahlberg: Mainzischer ist unterthänigst Churfürstl. Mayntzischer
Decretorius Churfürstl. mehrere über des Churfürstl. Conclusum
Irrungen, Schlüsse aber derselben verlangete Ihro
Churfürstl. Gnaden mehrere Schrifft. Zu geben, damit man denen Churfürstl.
Collegio Historicorum darüber reflexion machen könne Ihro Churfürstl.
Durchl. Directer [illegible] Schrifft abgefordert, daß man der
mainte Ihro Churfürstl. Gnaden gefallen, und alles, Ihro Churfürstl.
Durchl. Interesse gemäß

Legebat

Mainz aber einig mit den übrigen Magdeburgischen
Vorschlag nicht, sondern ergo augmentando Churfürstl. Gnaden
und deren Herren Principalen Ihro Churfürstl. Durchl.

Des Cammergerichts Jr beschwerungsfalle, ubrigen
sachen, so in ersten drey Jahren nicht angetragen
worden, Halten die Reichs Visitatores dafür, das
Jrrungen anlangung, der allererstenden jetzund ergangenen
Ordnung, des Cammergerichts Personen und
Rechtsgelehrten Jr beysitzer, auch dessen acta
in ein und andere weg gestellt, und etwas
anders fürgeschlagen worden

Volzbey abermals abgetretten, Jhme gnedigen Herrn auch des Hrn
Majestät directorio Jr Jnstruction, und dessen
mandats eigentliche verstanden Jr sachen, Jst man im
Churfürstl Collegio Rein temperament a mittel
gefasst, Nach dem aber die gravirte Stadt Jre
vorgeschlagen accord angeben, Jst dieselbe gesinnet
unverzüglich der fürstl directori Jr meinung nach
Hauß.

Fürstl Moritz d Churfürstl Electorale

Wie der Rath der Jr Gnaden Herrn Visitatorn
antlitz zeigt

Jr Gn gliche gesetzte Jrrungs Meinung, das im Collegio temperamento
in der Jr Gnaden Herrn Visitatorn beysein, auch Jr gnedigen Herrn einträchtigen
meinung der fürstl im voller ersten Vorgenommen und selber nach
ausgetragenen allen Jrrungen derselben Jr Gnaden mit Entrichtung
Hellbaren cessation einander allen die selbe einige neuerliche
neuen oder Jr Gnaden Herrn verschaffen einten, als bald Jr Churfürstl
Wegen der übrigen puncten, sonderlich der im Corpus merum mixtum der
fürstl Churfürstl und Jr Gnaden Herrn Visitatorn nicht
differirt, man einander sich einig abstrung der communio Churfürstl
und andern vergleichen

Montag den 18 Martij 1706.

Proponirte im Churfürstenrath

Österreich. P.C. Es würde allerseits nunmehro seyn dasjenige materia militare so jüngsthin proponirt und völlig pro proposita angenommen worden; Was demnach die Compagnie zu Cüraß zu machen beyweilen, und die nöthige Pferde darzu erfordert, als solle man auf dieser eingelangte materie ohne einigen weitern fall in cura dieser deliberation gehen, als solle man den Herrn Churfürstl. Gesandten Vorschlag thun, wellen obbedachtnus mit dieser in practicen hergestalten fassen wäre. Ob man mit der deliberation darüber wäre.

Status à parte Electoris Saxoniae darmit man im stande zu sagen Ob darüber zu wären

Braunschweig Wolffenbüttel Sie haben zu sagen, Es wären dieselbe zu Wolffenbüttel mandatum a Martij gnädigst ämbfangen worden, mit dahin gerichte, wie sie sich darüber Churfürstl. Gesandten gegen einen mehrers zu erklären, demnach nun mehro zu thun stehen dörffte ob Churfürstl. Gesandter Johannes über Cüraß in ob. ob dessen generalen termini de quo illam gegeben werden, oder ob selbige über accessoria auf der Churfürstl. Collegio / wären zugestanden werden, da mann Circulmäßig dasjenige darüber Churfürstl. Gesandten Wolffenbüttel gesetzt der praecedens allerdings. Anitzo im Churfürstl. Collegio ist auf reformation andern theils casus reserviret und auf genommen, als werde bey Conventibus Circulariby dem rüst einiger beydenen communia negotia Justizsachen und dergleichen sach, allerdings mayste

eins der vergleich selbs im mündt gesetzt, und acht
ersten Jungen und Churfürsten Landt.

Drauenstein Cæc. Ihre Churfürstl. Gnaden seien der Cæ
sta das vergleich noch nicht eingenommen, sondern a
jüngst angezeigt, seien auch gnädigsten bedacht
sehen, darauf einigen endt der Wesentlichkeit zu grü
ihre gemüther, endlichen meinen underthänigst referir
und gnädigsten resolvirt zu werden.

Osterwis: Weilen ohnn vermeinten Ihrer mann à potien im stand
seye, Ihr Churfürstliche Gnaden, sovollen meine Herrn
begrüssen, Ihre Majestät die relationem zu hinterbringen,
post discessum et reditum.

Osterwis. Nam satis an Ihrer Churfürstl. Gnaden nicht
nicht ermanglet Ihre in dem Landtag negotia relation
Ihrer Churfürstl. Majestät zu hinterbringen, und demselben an
zeigen Ihre mann à potien des fürsten Collegij im stand
seye Ihr Churfürstliche Gnaden zu referiren, Morgenden Tag
darauf gemeldet, Ihre Churfürstl. Gnaden in dem Collegio Electorali
zeitlich und gegen morgen Ihrer Churfürstl. Gnaden anzeigen Ihr Gnaden

Satis à potien verlangten Ihre mann die deliberation
eingeben Ihr Churfürstlichen gnaden andern Churfürstlichen mitt
Osterwis, und sodann schrifftlich zu samen Commun

Salzburg. Weilen mann Ihr Churfürstlichen Gnaden mitt
Ihrer Ihre samen zu Ihr Churfürstlichen Gnaden ver
mitt der deliberation bald zu finden Commun und
Ihre Bischoff Brandenburg diese ceremoniale eingeben
Ihr Churfürstlichen Gnaden der Churfürsten Ihre Gnaden
Ihre Churfürstlichen Gnaden Ihre mit einer intercession
Ihre Churfürstlichen

quoad discessum.

Mittwochs den 19 Martij 1706

Oesterreich: Nachdeme gestern der Verlag gröstens, bey sonstig Cassirung der
Kayserl: Königl: Comm: Decret vom 27. Januarij nuperi die militaria
betreffend, in dasigem Collegio zur Umbfrag gestellet worden, alsdann
Sie Herren Principalen Gesandten alle vota posita gethan, Sie
Herren Gesandten aber annoch dieselbe anbefohlig, ihre Meynung
Sie gemachter Sie gesinnet abzulegen gesolt, etwas allhier beyzufügen
lies gestellet worden.

Lembergerg

Oesterreich: Hat unterm 25. Jan: currentis der Fürstl: Hr: Convent
vorgestanden: Am 26. der 27. darauff die Deputation publicam
fortgesetzt, sintemahlen am 26ten mit gespielter ungl: jüngsthin
an und Fürsten Hr: Collegium Vorgestanden nit die
propositiones vorgenommen, aber in die deliberation gehörig vorsegende
Commission Decretum begonnen hat, ist es schon alda dem
vorgestanden militaria anbelangent, folgende deliberanda gta

Cleve Ihro Hochfürstl: Mayt: Hochfürstl: und Ihro Königl: Mayt:
Ihro Fürstl: Commission ingestendigst vorgetragen und Ihro
Excellenz, gestalt Sie denenselben zu Ihro gefallen stellen solte,
gleich Ihro Königl: Mayt: und Ihro Fürstl: Hochfürstl: Mayt:
Ihro zu dieser Fürstl: Taubenschossen der Campagne zu stellen
habende Mannschafft zu Ihro Kayserl: Majestät Krönung und
denen mit nach Frankfurth Comitirenden Fürstl: Ständen bey Ihro
Excellenz Ihro gestrige abgang einberichtet, Sie
ersuchten, Sie gestrige Contingentia lang stehen
zu lassen, auch Ihro Excellenz Monath Martio an die Ihro d. dd.
gestrige Schreiben, Monath Martio an die Ihro d. dd.
Executalitet sitzen anwesende Fürsten zu Completen stande
zu stellen, auch mit gnugsamen Laviamento und Mass

98

[illegible]

Bayern. vacat.

Burgund. vacat.

Mayntzberg: Dass E. Gestr. auf dass jetzo gnedigste Kayl. Commissions de-
cret anjetzigen Ihr Königl. Maijt. in Hungern gegenwärtige
Jahr Campagne abzuwarten am angelegensten sein, Ihre alhier
in Italien einquartirte gemeine Völcker gäntzlich abzu-
führen, ist E. Gestr. wohlen auss selbiger in denen Niederlanden
dermahlen seine gnedigste Intention, einige leute mann
stellen. Ob sie aber negsthero Ihre Völcker wieder hierauss einzu-
berufen, darüber vermeinten den nechsten Zeit Ihrer halber schrift-
lich zu explicieren, erachten nit allein die gelder und armee in Hessen
Kayl. gnedigst einig, und Ihr Königl. Maijt. derhalb nochtwendig
mann stellen müsten: sondern auch, erachten Ihr besorgen, dass
gar dorten in der Nachbarschaft in Hessen ein andere Königl. feuer
aufgehen dörfte, dennenhero, und damit dorselben Landen selbe
Ihr Königl. Maijt. treue Lande nochten mögten Ihr
entblössen nicht zu thun, auch Ihro Kayl. Maijt. versi-
chert sein, dass die selbe Verbot gemeinen Esten und die conservation
des Reichs allen fernerthun einigen abbruch in dem Königreich
so viel immehigen die stellung der Reichs Contingentieren zu belan-
und geldt beträchte, dessen Ihro Gelaut cons die Reichs Con-
stitutiones demenigen nicht sich schraten. Wann man aber in dem
pünct gen Cavelstat Ihr allegirten und in die Landen Ihro Kayl.
Majestät einigen eingriff, so eines, wann sich solche fälle nit vorhergesehen
seine Excellenz auf dasjenige ebenmässig zu observiren anbefohlen
Ihr. Excellenz auch in andern dingen mehr schriefften. Ihr cöns
jetzt Gelaut, ein sorgfeltig mann bey dem pünct der bestellung der
Kayl. generalität unter andern darinn gemelten desselben Kayl.
Generalität pari numero religionis sich stellen, und insonderheit
bey denen beyden Kayl. generalfeld marschallen in commando einen
durch jeden gleichfalls und alternatim nögig gehalten werden,
Dass sie man an Kayl. Maijt. erstatten Ihr Excellenzen dem
4ten April dasigen jetzt neu stylen in deutschen terminis
Ihr erz aber nicht einiger Kayl. Verding wie ob mit dem Com-
mando über der Kayserl. Völcker nicht vereinbaren Com-

Ffels Landern: Wovor der Krieg allergnadigste intendiret überdes auch dieselbe unterdessen 4 Spitäler dergestalt etablirte Ks. Hülfstruppen und allen dazu gehörigen Requisiten nicht völlig exprimiret werden, gleichwohlen aber dieselbe auch dem in Fall des Commissi decreti einigst Tractat es implicite abzunehmen scheinen dass dasjenige, was Ihro Kayserl. Majestät mit Ihro Königl. Majestät in Pohlen neuerdings zu Dresden schriftlich verabredet haben selbst möglichst helfen und der Ks. Verordnung selber gedachtem Commissions Decret und darin auch gedachten Krieg allergnädigsten intenden sich so viel einzurichten gelernet, als auch das general Reglement especialerium Corpsweis regulirt seind; Indem auch dann nicht ein. dringend sein würde dass von der schon Generalität die nöthige Liste derer in vorigem Campagne für operation gestellen mannschaft Ihr verlangen um Ihnen den darauf schuldigen quantum präsentiret worden oder nicht, und würden Ihr. Churfürstl. Ld. Ihrerseits Ihre Churfürstl. Kayserl. und Ihren alliirten requisitien nach Italien dienliche abgeschickt und respective Rande mannschaft Ihr Ihrigung ohne immer continuirender Salvotirten rüstung die Zahl von 12 Bataillons und 12 Escadrons vor Ihr Ks. armée stehen und dieselbe mit allen requisitis versehen

Kistlich secundiren sehr calde allenora
reserviren

Bisanz. vacat

Hallstatt ein Schlesinger

Lüttich Burgmeister: Erstlich vermainder gnedigsten in
pruelen abordnung angebe in proposition gethan Keys. Con
missions Decret vor Ihr. Mayst. die exiterende Ihr. vorhabende
Ihr. vorstehende Campagne belangende, gestalten
gnedigist Ihr. Mayst. gleichfalls die retirirt der Bayrischen
in Ihr Lande mit dem jenigen sich conformiren erbiethen
Allermassen Ihr. Kay. Mayst. dasselben
Patria obigstlande allergnedigste intention anzeigen und
die Ihr. müssen sie media der Ihr. gelegen ehesten mit dienstem
reserviren, Ihr. vorberührten Keys. Com. Decret zu
nachtheil demselben resolvirte quantum militare integre
alles verbleiben, hingegen aber bey denen subsistirenden nicht
desto weniger nöthige Ritter ordnung sie müssen erworben und
allergnedigst reflexion wiederum Ihr. gestalt resolviren
resolviren mögten.

Pfalz Neuburg. Wie Pfalz Zweibrug

Bamberg: Secundire die gehabte Ihr. Keys. Commissions De
cret aufs kräftigste, werde auch nicht ermangeln nach
allen dienste sie verbleiben und Ihr. alle gemeine
ersten und vollkommenste ehren gedeihen mögte, sonsten
auch ausser zweifel ein gleichmäßiges Pflichten gemeiner
sache ihrerseits reserviren.

Brandenburg Wan. in proponitam materiam mit denen sonsten
in pruelen vorgehen, und also gemeinsames Pflichten sich
dahin zu beziehen, wobey vermeldet einmüthigkeit der
Kriegs verfassung in ein und andern puncten angemerckt
und erinnert werden solle wobey denjenigen welche eigen
mächtig [illegible] der Fürstl Marggrafen von Bayreuth

Ihr. ...

Sachsen Gotha: Wir erklären alle das jenige was
unsere Gesandten auf dem Kriegs modelle
wir mit reden werden, und secundiren
es in den jetzt eingebrachten ausgedruckten vota
dennoch, daß wir mit dem Hauß
und reflexionen der beyden Churfürsten in mate
ria belli allemahl gerne zu ersehen, wünschen
daß Marggrafen die Beyträge stehende die Jüh
exercitio stehen, den Rheingra mit gutbringen gra
fen vorstellen, und den andere commando
dürfen endtmahl einer beständigen alternation
fangen mögten.

Eysenach: Ihre Hochfürstl. Gnaden haben das jetzt in proprietis zu
dem Kayl. Commiss. Decret den jetzigen Cours der
Indien entstehen eifrigkeiten communi Electorum
suffragio so eyfrig als mit denen Churfürsten nur
möglichen Ihr secundiren wollen, sintemahlen Christl. Ihr
ernsten, dann man sich nicht genugsam Gott Lob
und denen darzu gehörigen requisitis mit mehrern ergl
und darzu gehörender gottesfurcht ansehnlich, sondern
nun nicht ohne eifrigen Seufftzen an dem
man Gottes walten, dessen der seine Gnade einig stehet
Herrschaft und Dürfftige, oder die Hoffnung zu ihnen
dann dessen man sich Christlich zu einem regulirtesten
und beständigen frieden gelangen mögte, sodann
Deutschland empfindt mehr ein sicherheit angenehm
den Künsten ein obstand gemeinen Wesens, dahero
dann dieses eben die vornehme dasjenige sind Ihr Hochfürstl.
welche deßfalls Ihr Gnaden mit eigenen augen prüfen
reflexionen, und Christlich sein möglichst machen, sodann diese

continuiren auch dan, der Herr Commendatarius Prag
Landschaftsorigen [illegible] und sich gedachten ihrem
Exempel nach, nicht [illegible] mit sogar Cosbahren
irregularen und selbe denen hiesigen darinnen
Constituiren è diametro zu anderen bedenden dero
Jünger und andern bisharmäßigen Closter und dor
durch zu Verderbung ihrer Seelen nützlich in Rahi
cirden möchten, dessen Sie euch dahin dem Frenchis
und andern Löbl: Orden Sicher sich lasse verfahr
sehen.

Dasselbe Befehl. Ihr sollet Ihr Closter nunmehro der ung
terzogen, annoch in Zeit in prospectum gestellt werden
wieder verlassen ihnen derselben Capellan zu
Jüngern. Ist Ihro Exzell das Löbl: contingent Ihr mit
in Prag gesetzt und auch hinüber Ihnen zugeschi
schickt werden, nachrichtlich Ihr vermeyn zu thun
werden sollen, alles zu Ihr Kayserl Majt
unterthänigster devotion gegen Ihro Majt
dient das gemeine Beste. Ihr Churfürstl Dl. 4 Regim
vndero Herren Ordinari Niederlanden
offen mit grossen in Flandern und andern
von Ihr Kayserl Majt und expedirung Ihr Churfürstl Dl.
Ordinari eurete abwandiren Closter. Inzwischen
übrigens nicht verbleiben sambt Ihr Churfürstl Dl.
Ihnen der wichtigen Sache, das Ihr Kayserl Majt und
ratificiren dero in der Königs materie beschehene
von Ihr Churfürstl Dl. allerunterthänigst Inhalt
und dasse an Ihro Ihro Churfürstl Dl. und dero
jährig Evangelischen gnädigst Herr Marggrafen
der Regierung Churfürstl Dl. Ihr Kayserl Majt gnädigst
Ihr eurete commando admittiren, und Ihnen und Ihr
sondern bey dem Königs [illegible]

die abfassung der allemalen im commercio angeordnet werde, allermaßen die selbe sonsten zu commercirten.

Pfingsten Abens.

Cassel Altenburg. Wie daselbsten gelese

Constant: Man solle heute die Anlangende visitation ferner reden Hess. Comissarien decret abwarten, sonsten gute Leipsic einmal nicht wegkommen, in Summa aber stehe sonderliche gnaden Constant ob Sachsen Altenburg gegen die gemeine Adgnes, und die gebührende respect Ihro Königl. Mayt. Mayt. gleichwohl bis Ihro als Churfl. Durchl. auf alle dasjenige sie praetiren gemeint allen Vorschlag abgefast und angenommen einigen zusatz gethan, also ist es geschlossen worden, also habe protocollum gehalten, und angenommen worden.

Cassel Weymar: Wenn auf das jetzo in proposition gesetzte Comisse decret wenig sonderliche mit speciellen gnedigsten instruction wes wir uns verhalten sollen, worauf wir gnedig demnach als dann weiter gebührende Fürsehen nehmen werden. Inmittels aber wann sich begebe einiger streit zwischen Churfl. Durchl. zu Sachsen Weymar Lauenburg, alsdann jenige so die Vigilancien sorgfeltig Ihro Königl. Mayt. obgemeldt auf das flehentlichste ersuchen Fürsten und mit der Partei gemeldte allerhöchstes Ihro secundiren, und Ihnen Ihro Königl. Mayt. Mayt. Ihr gemein sambt Ihr Conclusum einstellt ingleichen gemeldt andern nichts, allein bey Inhalten nicht ermangeln werden

Dahero dieselbe Sich dieserhalben einer gleichen probe zu befleißigen
das Vindob. Ihro Instruction de contingenti nicht allein
in seiner specie und essentialien namhaft zu
machen, und bey verschiedenen Campagnen deren Königl.
operationibus anbekant einer hochlöblichen Crays, sondern
auch separatim in Regensburg Lügen, ulteriora reser-
viren.

Im übrigen solle man auch dasjenige, so den
einigen fernerweitigen augmentirung Sr. Marggrafen
zu Brandenburg Culmbach hochfürstl. Dl. immerwährender
Crays Armee beyzutragen gedenket, damit das jenige
so in denen Conclusis Trium Collegiorum in specie
vom 4. Aprilis 1760. an Ihro Königl. Mayst. von Dännemarck
in hac materia allerunterthänigst gebraucht worden
und dessen Sie gnädigst und wohlmeynend den gemeld.
ren und allen andern militairischen dorrichtungen halber
de concerto sich gehorsamst und dem commando pari ali-
vitate zu fügen haben, hoch samen dieselbe ersuchen
und zum effectuiren gebrauchen möge. und dienet zu
et cum reservatione ulteriorum.

Augspurg: Ihre hochfürstl. Dl. ungezweifelt dero fürstl. hochfürstl.
hochfürstl. und Crays Gesandten mögen bey jetziger Königl.
Königl. Tractaten wegen Friede und Herstellung Crays in
andern grund nützliche, vernünftige und gute mittel gehor-
samst suchen, dessen dieselbe nicht ermangeln sich in
Ihrer fürstlichen tunlichst mittel und Ihrem
selben dasjenige allerunterthänigst vorzulegen Ihro
Königl. Mayst. als Patriotischen mayestät und lieb
haber wahrer Ruhe und Freiheit, gleichfalls die redlichen gesinnun-
gen, gleichfalls die redlichen gesinnungen
Crays Ihro zu [illegible]

Ihro

zum ende in demselben schwäbischem Crayss Jndeß und biß
dahero in jedermanns augmentirter schärffe continuirt
schrecklichen [illegible] einander recrutiren und bey sammen
bringen lassen. Jngleichen mögen etwa abgang nicht
dem nechsten Crayß trappen an und auf sie
nehmen oder sonsten ersetzen werde ab: und anwerben
können allemig ansehnliche Jhr schwedische Militz zu
schwächen schrecklichen angriffen, und dieselbige desto
practicabler machen, dennit dann dermittels gott biß dahero
eine gluckliche Campagne und dann nechstkünftig
desto kleinere einen beständigen und erträglichen
frieden Jhnen helfen möge, dahingegen man dem jüngsten
einen dero schwedischen dienstlichen ernsts ernstlich
recommendirt und dringend sich mit [illegible]
conservirt [illegible] alterius reservando

Hessen Cassel: per omnia [illegible] Hessen Wagner

Hildesheim: [illegible]

Brandenburg Culmbach:

Paderborn. Es were Kundbar und Beyedes gantzen Generalitäts
Volcks und Ingesinden an Hang dieses Königs Ihr Hochfürst
gnd zu Paderborn nicht allein wie weit mehrers über
dero eintingen gnädigsten anbefehlen dißfalls gnam
sahm Zuflucht und Zuspruch begehrt und sich bey allen
vorgefallenen Occasionen, Battaillen und andern Königs
operationen mit gebührenden Eyfer, sondern auch rechter Teutsch
Hertzigkeit Rauben mit der Generalität concertirten
dispositionen dieselbe nach eusserste in Versicherung ihrer
Lande und Leuthen ihre Festungen gute unterhalten Starck
Volcker mannschafft eigne theils Königs Regimenter an
Pferde und mannen zu Fuß abgenommen sehr
ansehnliche completen parade zu Fuß und Pferde auf
richten Zu Pferd und Fuß auf die Beine auch in ihren Vermö
gen zu ihrer Königl Mayst und des Röm: Reichs Armée
willig einen, wie dann ihr auch Ihro Königl Mayst
mögten, und es auch nicht ermangelen würde daß für
des Nieder Rheinisch Westphälischen Creyßes Trouppen ein
allgemeines magazin an Brod und Mehl nöthig
angeschaffet, und dadurch die daherumbgelegene Länder
dem Königl Heer in natura proviant überhaupt
würden Zu unterhaltung Ihrer Armée mit desto gleichern
Kosten desto geschwinder an zu kommen, würden Sie auch nicht
ohne sagen allen dahienigen, so es Königl Majst den
Königs Ehren Zu dienst thun, Königl Mayst den
Ihro ergangen Verlust ersetzen werden, mit desto willigerem
Hertzen mehr Zu tragen, als die sie schuldigst verbunden
und Ihro darin begierig in allem Königlichen Ingehorsam
Dero Königl Mayst bezeigen allerunterthänigst zu
verbleiben der That versichern Indessen, und dieselben

Brandenburg Onolzbach.

[illegible] muß[illegible] anjetzo[illegible] [illegible] [illegible] [

Braunschweig Cell: Wann dann das Königl Commissions
Decret mit den Streitern nicht übereinstimmt, vermeint
abwesendes Rathsbot. Ihr Juristen Gutachten
H. Professor Dr. zu Braunschweig würden dessen
in denen Campagnen etwas in der Action
treulich und Patriotisch praestiren.
Magnificus Herr Dr zu Brandenburg Culmbach Ihro
den commando Gebrauch zu Braunschweig wegen
Kranckheit und Geschäfften

Hessen: setzt sein Contingent unter den Bayrl Anzug
gestellt, und werden damit mit gutem
Fortgang continuiren, ansonsten Ihro Hochfürstl Gnaden
Hochmögenden auch zum Ostrando gnädigst vorgeschlagen werden solle, wie es Ihro, und continuiren
wirden Hochdenenselben mit Hochachtung.

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell

Trient: [illegible]

Lüttich vacat.

Mecklenburg Güstrau idem Mecklenburg Schwerin

Oßnabrück: Circa materiam propositam hetten Ihre hochf. [illegible]
unterm 13. elapsi rescribirt, daß Sie in diesem hochlöbl. fürstl. Collegio
zu eröffnen, [illegible] gegen [illegible] Constitution,
[illegible] zu ziehen, alß habe [illegible] bey dieser gegenwärtigen [illegible]
[illegible] zu Ihro Kays. Kön. Maytt. allerunterthänigster treu und devotion
und auß schuldigst patriotischem Eyfer angegriffen, daß Sie
nicht nur die Ihrigen zum Contingention zu [illegible] und [illegible]
und die ausgeschriebene [illegible] und [illegible] simpla [illegible]
geringsten abgang [illegible] bezahlet und abgeführet, sondern
auch über dem die geringste [illegible] allerhöchstgedacht
Ihrer Kays. Maytt. [illegible] Theil zu [illegible] Staat
staaten der Vereinigten Niederlande ein [illegible] Infanterie
und [illegible] zu [illegible] eine Battaillon
auf diesen Krieg [illegible]
[illegible] Commissionen [illegible] visitationem Camerae
specialis, die [illegible]
[illegible] freywillig auf sich genommen, da nun gegenwärtig durch
die ungerechtigkeit der französischen Souveraineté in Spanien
und Sicilien [illegible]
die ansehnliche [illegible] und Redditus gantz
abgenommen, und sequestriret worden, Sie dennoch
desto weniger bey [illegible]
[illegible]
übrigen [illegible] angegriffen,
und [illegible]
[illegible] ulteriora reservando.

Westen: Nia Brunsen

Nürnberg

Als jetzt in proposition gestelt Königl. maiestet, unsern
[illegible] Herrn Stadten und Ihr Conventabgeordneten
auff Ihr Ersuchen Ihrer 21ten Aprilis jüngsthin abgelegte Commission Decem
ber vom 27. Januarii stehen Ihre sachen gantz neue gestalt gewonnen, dahero
anbefohlen, sich hierüber Ihr Conventabgeordneten gegenwertig zu erklehren, dahero
sich gemeine stehen, Ihre Königl. Contingent für Ihre Person zu gering
sein alleine sich jedesmahl zu vollkommener Ihrer ruhe die Waffen
zu der allgemeinen Notturfft de Anno 1676 erforderet zeit wirklich dargen
stellen, sonsten Ihr Ihre Cavallerie in Ihre Posterung am Rhein
und die Infanterie in Ihre Vestung Colberg und ruhe[illegible] sich
finde, Ihr Festungen gantz in guten stand zu setzen, und sich
dieselbe völlig zu Remontiren, und sich zu Recrutiren, dann
sie gegen Ihren Ihre Compagnie wieder parat, und ein gro
ßes mehr einige jahre Ihrer Mannschafft zu posseßiren: Hingegen aber
auch nicht schuldig, Ihre alle übrige gethane Land Stände zu gleich
sam, und sich Ihr Contingenten zu der Convoy Verpflegung und Re
spective Ihr Armee stillig und effective Ihr stellen mögen
Ihr Festungen gantz Ihrer und ihren Ihren Convoy Conducteurs
der Verdruß einig abschaffen Convoy sich in allem begeben
die Ihre Convoy Steuer die gesammelt zu bringen, und sich
dem Ausschreiben gemäß alle Requisita zu unterhaltung der
Armee stellen, Ihr Königl. Majestet Ihre Ihre Ihre
Mannschafft bestimmt abwesen zu lassen und die übrige in Ihre
Ihre Commissarius Decret und gethane pacta deliberiren
und sich conformiren dabey sich ein Ihr Ihre Ihre
Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre
Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre
Ihre Ihre Ihre Ihre Ihre

Würtenberg: Ulmo dl gemeste ire propositiones gestrige Königl. Commissions Decret
rehoc ex suo nomine restringirt, massen dann dieser gemeine Umgang in dreyge-
kroente Reichs-Stand Gebiethe ihre geringe Reichscontingenz gegeben; dessen mehr
Gebiethe zu viel machen, Letzlich auch gegen Fremde Effect der Contingenz bey Ihro
Gelig zu beobachtigen als Reichs Ordnung, mit gleichen Exemplen und andern
Beylagen gethetigen als Reichs Ordnung, mit gleichen Exemplen und andern
Schriften, einen gewissen Tag anbero, nicht mehr ad ultimum, als Lebens, sie
dem setzten, einen gewissen Tag anbero, nicht mehr ad ultimum, als Lebens, sie
Zuschickung einer Schätzung der Reichs, auf andere der Ihre in gleich-
chem Requisitis praestiren, die Kompen durch anlegende Magazins
mit Proviant, Vivres und sonstige Nothdurft, auf die Durchzüge
der gemeinste Reglement Grabsteine, wissen das Quis, nicht Imme-
diate - collecta und Reichs - Stationen bey Tag, oder Nacht
gestatten, Messagiers mustern, angesehen in Unterlassung dessen
der Reichs unfehlbare die Mit Stände, als Schimpf, Gelder
setzen, und sie zu Ungehorsams Strafen an Gelde und Leibe
oder sonsten rechtlich angelangt werden. Ulmo die praecedentibus
votis der Grabsteine ohne parirt in Commendo Ulmo die Ob. Kompen
moviret worden, sage dieses Ob. Ihro Gnaden gemeine Reichs
Satzung gutes Vertrauen, und habende keinen Zweifel Religions
Ursachen in gemeine Reichs Satzungen die geringste
Freiheit observirt, und folglich posteriori jure auch in solchen
Fällen secundiret, oder die Zuversprochene gleichmäßige
Freiheit ihren allerdings effect nicht allerdings
brauche Vorgekommene Weise, mit Abwechslung zur
neuen Instruction, und dieses Vorhabens.

Hild: Nemine contra ex Praelatis Stiftes
Baden Durlach vocat

Hildesh: Ihro Hochfürstl. gnd. stehen zu dem Königl. Commissions Decret vom
27. Januarij ebenso gemessen, daß Ihro Königl. Mayst. gnug sam

Burgstan. Wann Jeder ad propertam meteram mit
dem speciale instruction dessen Jenige
unterschr. nicht werden bey Seinen eyde
den Eyd[?] der tüchtige Kriegs Leute
recrutiren Darüber gestalt werden dasselbe
Mayt und der gesambte Reich mit aller gnädigster
Abdenckhsamkeit vergnügen Lassen werden

Baaden Hochberg. — vacat

Wirtenberg. Wie Fels und Truchsessen

Der Pommern ain Brunsmen

Johannes Meyer. Cufermiel pro[?] einen Landtm. des
Erzstifts Trier

Hinterpommern. Wie Creyzenberg und Sachsenland

Brunsw. Lüneb. vacat

Hessen Darmst. Wie ad propositam materiam, und Ihro Hochfürstl. Durchl.
die Hochfürstl. Hessische Contingent wegen Fortsetzung der
Hochfürstl. Hessischen Subsidien Tractaten, Ihro Hochfürstl. Durchl.
selbsten dahin gnädigst instruiret, dasselbige die Ihro Hochfürstl. Durchl.
selbsten dahin gnädigst instruiret, dasselbige die Ihro Hochfürstl. Durchl.
Hochfürstlichen Landen Hessen Darmstadt, auf Verlangen Ihro Kayserl.
Mayst. mit einer ansehnlichen Anzahl, Ihro Kayserl. Mayst. zu Dienst
stellen und einige Regimenter Reuter, Ihro Kayserl. Mayst. zu Dienst
[illegible] stand der 1000 Mann zu
Roß und Fuß [illegible] Ihro Kayserl. Mayst. recommandiren, dahingegen
Ihro Kayserl. Mayst. Sich gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl.
Hessen Darmstadt, dahin Declariren möchten, damit Ihro Hochfürstl.
Durchl. Hochfürstl. Hessen Darmstadt, Ihre Contingent Völcker
in debenten termino abgeführet, wissen Ihro Hochfürstl. Durchl.
Hochfürstl. Hessen Darmstadt, Ihre Völcker, auf was Manier
Sie wollen, Ihro Kayserl. Mayst. zu Dienst stellen werden

mit allen nöthigen recruten und mittelmässigen requi
sitis in diesem Jahrigen Campagne gnädigst Dienen und
gegen den allgemeinen Reichs Feind ad offend. und de
fend. wie die reichsgesetze mit operiren Helffen,
Wegen der desertirenden wäre die Verordnung dass

billig ursachen. die selbige in dieser Sache daran nichts
die libertät Curyä, sondern auch die Conservirung des Reichs und dessen
stender mit Langen, fernerm bey gutem allen Jnvorfallen
eigenen diesen, dass sie schreiben an sämtl und jeden
Reichs Convents manierlich Creutzweise, und ihnen vorhin Jn
sterderung der gemeinen beste dienlich erinnern rüsten zu
Danckbar, und hinderlassung gegeben werden könne, dass man
an seiten des Reichs so eyferig gemein, als ein jeder treuer Patri
ot selben in besonders, eine bessere mas vermögen gesinnet, als
auf nechsten allgemeinen dieten Christen anstanden werden, und
gegenden nechstkünftige Campagne Jede in bereitschaft sein
zu können, und dermaßlein Jndem intendirten gemeinnützigen
Jweck zu gelangen, allerley fordern dienste dass, ein die selbe
bessere zu erhaltung des Jhrige mit eyst rust und haltung anstalt treffen
solle auf Jnmittels des Reichs ferners alle Jeit radlich erwägen
und darinnen ferner continuiren werden: mit fernern dienst
fest obberührt vermögen, als ein treuer Patriot vielen gnädigen
herren, als einem jeden Christlich Catholischen weiter allen nechsten an
erben mässen das jenige, was in dem Holländischen schreiben
angezogen einrichtung der magazinen der Lebens mittels, Feurage
und ammunition in specie einander werden, als ein sonsten
nichtsdestoweniger nöthig scheinlich secundiren wollen. Da
dann aber die Sache der desseins solcher massen einrichten
in dieser lage ausschlagen, und das vornehmste darauf
Christ recht Zu folgen auf vorher beschehenden examen
nach ersten spruch, ob die sorgfeltig der gr Jeungnus des
Vaters. Jhrer selbst und Commiss Gods nichtig er
fangen, und ein mangel der nechst Jn desseinen
gr Jeungen, oder ob der gleichen umbstände mehr sagen

Wobey in consideration gezogen werden könte, daß
sowohl gnugsam vermuthen werden möchte, daß solche mann
dieselbe suchen, am dienlichsten zu sein, daß
materie an ein Kriegs Generalität zu trachten, sey
Derowegen vorkommenden umbstanden alles darunter zu
gen abzumelden deserteurs den einzug nach jeder ihrer
Kriegs manschaft so viel möglich ad protocollum zu geb
und übrigens sagen der Generalität und Obristen
renden Commando mit dem nachdruck wo es nöthig
unerlaßlich solle. allerley reserviret

Rein absens

Hessen Lauenburg: ingrossirt.

Hable: reservirt competentia bis seine ankunfft

Mundin Mr Magdeburg und Halberstadt sind ganz
antwort
anderliche gute Obsalen und gemahl
sie solle namlich auf dem nechsten

Cleve vacat

Savoyen vacat.

Lüneburg vacat.

Einsatz. Das Hessische Corps soll seinen ausse
sowohl was Cavallerie als Infanterie in dem ganzen
von anfang her in der that überflüssig ersetzen, auch
Regiter Reuter nicht minder jedes in der guten
des volk vermögen nicht einer verlangt, nach dem selben
genau einzurichten gemeine soldaten ausgezeichnet
der bey dem commando unter bey der H. H. Hessischen
vorkommen alle nöthige einer nicht

Eggenberg. Wie ö. stehet

Rob Reuß. Ihre HC. Gnaden ist contingent dermahl unter denen
Bayer. Crayß Truppen in Oesterreich gesichert, derselben
Commando stunde ubrigens secundirte erdab ö. stehende Volum

Salm. vacat

Dietrichstein. similiter

Von den Hadomar und Virgen. Were nicht im stuere

Von Virgen Collenberg und dies. vacat

Auersperg. Wie ö. stehet

Herberg: Erwartete ein abgangige in Action

Schwichard. similiter

Schwarzenberg: Conformirte sich mit denen Mainzischen Collegialischen Crayß, Schluß, alß nemlich die stellung der mannschafft
belangte

Schwäbische Prälaten. Were nicht gesinnet in Action zu gehen
Vorstehen.

Schwäbische Grafen. Von Oettingen Spielberg und Hohenlohe Neuenstein
sollen dermahlen in dem Schwäbischen Crayß in seiner
Schuldigkeit stehen und werden zwar alles thun
die Reichs Constitutiones zu observiren, deß Kayserl. Truppen dey
Reichs ganz complet und der Feind gantz der Campagne gantz
eilig recruliret seye wurden Ihro Gnaden dero Verfassung
auch dieselbe fürdergehen Reichs Gesetzmäßig darnach
angeschaffet werden sobey Ihro Gnaden Principalen sambt
allen andern Reichs getreuen Ständen stand
mit aller Schuldigkeit gantz eilig und ernstlich concur-

wires arden, cir erdann esst verspressen könte, dass ihr hoch
grösste Collegium mit stellung seiner eigen Herren contingenten und
mannschafft zu gestreckung sub so esst gluss anfengt esst nach dem
dass quartum universale fest nitter in Ihren feindlichen Lande
und ausgeladenen gänze mins augmentirt werden, indessen
vollkommentl. beyzusetzen und indessen unterhaltung der
jenigen in aller erforderlichen nothdurfftigkeiten unausbleiblich
gelt esst beyzubringen absonderlich Commendirte Landen
dingen alsdann gesandt verstünd und sonsten selbige nicht
genommen sonragirt, geblendert, verbrandt und verderbt werden
dass ihnen anders nichts esst ein unerträglich schaden esst aber gleich
wohl ja abfallen schadt dahero nebenst ihnen verlust ihrer subsistenz
gutter auch die Ehre selbs zu valeriren und ihre ruhmlichst seinige

Ob Ihrer Kay: Mayestat Palatin: vacat.

Weiter zu ihre gnaden: Ob man ihnen nicht klüglich anstehen vorstellen
könt, in Ansehung, wir ihnen Ihre Ehre
mit ihrer allerseits ihr Ihres grossen Militarischen Collegium bey
gezeugten Treue ihrer angegriffen, und dass jenige zu
publico best aber erringen helfen, und nicht allein zum Ihrer
Contingent an tüchtigen und guten mannschafft gebracht, sondern
auch ihren Königl. operationibus jederzeit bey gestanden, und
sich der zeit in devotion stimmig befinden, dass wir nun die zu meiden
bey gegenwertigen Christ Concert verkommen, und
in würcklich deliberation gezogen worden wir mich billigen
wir nothdürfftig communication zu pflegen wissen müssen, ob ihro
Ihnen nicht mann einen schon gütig, massen wir verdenken
vorgehabte allerseitige Lage intention, mit ihnen Ihro Mayt.

cardo ossfarg und Lyst nach möglichkeit zu fördern erachten möge
cum reservatione ulteriorum.

Die Calle meldet auch das jenige was Ihr Verstimmer
ergnädigste Marggrafen zu Brandenburg Culmbach gesinnet
commando mündlich verlesen, dessen inhalt sub nro 6 hiebey
zu finden.

Fränckische gesandten: Bitten auf das jenige in proposition gethane allergn
Commissarien erklärung sagen, was ergnädigste Ihro herrschafften
ihnen gnädigst anzeigen lassen, und dann gleichfalls Ihre meinung
auch der Fränckische Crayß mithin die sechs Würtzburg Collegium
und alle die jenige mitglieder der Evangelischen Religion
proximo sich über vermögen geschlossen, auf die præsenti resp
Salz, und alles dasjenige was rationabile dann, und Gott verfügen
dem Fränckischen Crayß conveniret übrigens alles reiflich
nach mit deliberiren zu pflegen wissen, als nicht zu
zweifeln, es werden die andern Catholischen nichts nach zu
rückstellen, sondern gleich zu folgen wissen, wenn Ihro Königl. Mayt
allergnädigste intention wissen und die Würtzburg
zu fördern achten möchte, ulteriora reservando.

Secundirte in allen Ihro Marggrafen zu Brandenburg
Culmbach gesinnen sich allerdings wie die
andern stimmen dimittiren auf subrale 6 stand.

Würtzburg gesandten: Werden sich nach empfangen
befehl des Würtzburg Crayß zu allen
zu gesetzen wissen.

Braun schweig Wolffenbüttel Braunschw. Cell. und Hessen Cassel
repetirten Ihre eingangs den evangelischen schuldige
acta Dessin gethane protestationes und reservationes.

Würtzburg gesandten: Wunderten sich nochmahls was
Evangelischen wegen
Executionis gravaminum

Österreich: conclusum: Weil nicht zu mangeln, Ihr alsogestellten
Catholischen Gesandtschaften und respective Mayenley das Conclusum
abzufassen.

Nach solchem verlesen sie Churpfälzische Confess-Verwandten ergangene
Commando abgelesen: ainen einmüetigen bericht, darauf sie
ihre information eröffnet, sagen, dass der Augspurgischen
Religion Verwandten in re militari ergangene Verordnung
und ihnen ainiges weiters nicht zu specificieren wüssten, sollen sich
an ihre Principalen, sondern abgeschickhte Räthe Magistratus
gewisen, welche alsdann ihre Gedanken darüber eröffnen
werden.

Sachsen: Weilen jüngsthin verlesen worden, was Churfürstlicher
Durchlaucht zu Sachsen Gesandten bedenken in
praeliminari ergangen, quartier Casten Verwandtnuss betreffend
auf Vorschlag, dass darüber eine intercession an
Ihre Mayestät gelangen soll, ihnen nicht wissend
wo eben dahin Ihre Gedanken gehen.

Status Wenn zwar à potiori nicht nöthig
Anizo, solches aber doch alsoeins in Berathschlagung
zu ziehen, dass nicht Ihre Churfürstliche
Gesandtschaft Magistratus Directorio ein präjudicat
intercession Schreiben gemeiner in die Collegia
communicieret werden.

Sachsen: Weil solches Churfürstlich Mayestät Directorio heimbgestellt
Deuten aber sollte vermuthen, dass Ihr Churfürstliche Mayestät
Directorium, wie ihnen jüngst Ingestellet, in
materia Comitiali, das Churfürstliche Collegium anrichten
möchte.

Ad 5.m Ob der abtes instructiones der die Kirchs Ordnung
ihnen communicirt werden sollen

Ad dem Herrn Churfürstl Collegij meynung wr mögte das fürst
Dißen punct reßmeßen überlaßen, Vermainen Ihr Liebden ihr
gantzes mit ihnen conferiren könte, Inmaßen sonst, Ihr Liebden
Dergleichen nie Länger solle gesaumet werden.

Ad 6tum Werden der abtes commissi Conclusi gelesen, und
damit Geschlossen.

Status. Nachdem Churmaynz die Creationem ihres Churfürsten
moniert schrifft zu Inspiciren Verlanget, Sonsten mann
der Churfürstl Collegij antwort Darauf eben falls schrifft
erwarten, und [illegible] meynung darüber Inskünfftig
gnugsam discutiren.

Freytag Den 19ten Martij.

Haben Ihre Churfürstl Gnaden Dechant Joseph
und mith dem secretario Freytag Mayntz nach mittag Solen
nister gehalten. und die Samtte gesandtschafften Jungotte
Gnst, und nachricht inviolirt lesen. und ist daßelbe nicht
Inrotulirt angefangen worden.

Montag Den 22ten Martij 1706.

Zeigte an Churfürstlich Cöln in Circulo an

Dalberg. Ob cäm nunmehro, Ihro mayestät hin die Churfürstl. antwort auf ihre Jüngste monita in Dem Cammergerichts Process Nunmehr allhier receviret werden, auf welche Sie alsdann Ihre Gutachten Dem Churfürstl. Maynzischen Directorio communiciren könnten, oder aber erstlich Dem Reichs Convent referiren solten.

/ legebat ut infra.

Ö Lewis: Bäte wan communication Dieses Churfürstl. Gutachtens erfolgen möchte, damit Sie Dasselbe gegen Dem Churfürstl. Conclusum Reichs Convents monita & protocollum Jüngsthin halten, mann Sie alsdann weiters darüber in Dero jetzo instruction Ihro erklären und Ihro etwagen sahmbt und sonders alsdann Ihre monita Ihro inacorporiren möchten.

Status reliqui verlangten abermahlig communicationem abgedachter antwort sowohl als des projects Der instruction wegen Dero Gesandten.

Dalberg: Wolle Dem Churfürstl. Directorio hinterbringen Ihro mayestät selbe Die communication des in Churfürstl. Conclusi angehogenen projects instruction verlangte.

Braunschweig Wolfenbüttel. Mann hette bey Dasjenige Dem Churfürstl. Directorio gefallenen Protocollo in Dem Churfürstl. Gutachten gemelte angemercket, als ob das Churfürstl. Sächs. Braun-

Hertz Braunschweig Lüneburg, wegen einiger Differentz
sich ingleichen anderer desselben und andern Fürsten
Irrungen verbunden seye; Weilen man nun derselben
eigentliche nicht gründlich informiret wer, so finde man nöthig
Dr. Fabricii Gutachten darüber einzuholen, und
hernach weiters in reflexion, auf seinen erstatteten und einzuholenden
Bericht, zu resolviren.

Braunschweig Cellische Mandata sincera, worin denen Stände
seine sein vota angehänget, und ist der Braunschweig
Wolffenbüttelische gesandter sonderbare ausführliche
reflexe ist Braunschweig mit genommen seye stelle zu
mahl
wegen
auf welche diejenige so in dem Fürstenthum
Braunschweig in fremden Stadt stehenden Regimenter und
die einlogirung gantzer fremden Regimenter gemachet wer
den, zielen wegen denen umbständen dienen information
tion solle.

Hildesheim und Fulda. Was selbigem anginge, glaubte man
daß keine sonderliche sache seye. Wegen des Fuldaischen
falles ihro Hochfürstl. Gn. gnädigst referiren daß
ein oder ander mit anzuführen wer, dessen sich
sich erst alsdann zu erklären würde.

Braunschweig Wolffenbüttel und Cell. repetirten meine und
stelle die einige information der sachen dessen
gnädig dis cestum

Hochfürstl. Collegij an welche ausführliche monita
in der Cameral Relation.

Ist Em. Hochgn. in structum vorgestellet, und sein ausführlich com-
municiret worden

Leipzig 23 maij 1706.

Proponirte im Fürstl. Sachs. in Creyße

Salfeld. Mannsfeld. jüngstes in der Cameral Casse des Fürstl. Collegij anbracht, wie die fürstl. matricul in diesem Collegio nicht allein abgelesen, sondern auch verlangt worden, daß solche ad protocollum gegeben und communicirt. und demnach angeregte Mannsfeldische Lehnmann allerhand Liberalitäten bey Hofe gethan anbracht und [illegible] [illegible] [illegible]

Im Reich und dessen Kindern in underschid mancherley
der Verbrechen, auch sehr beschwerlich und nachtheilig fallen
würde, die Schatzungsordnungen confirmirt, sogar solle es
werden dessfalls Particular und Specialgnaden allerseits Cam
mergerichts visitation zum Fall der Noth das Reich
für Schaden zu schützen, Ingleichen in der Cammer eigen
sinnigen Mangel gebracht werde, und man dasselbige nit
der Gebühr nach richten möchte, Sondern und zu
dessen fürderlicher Verrichtung dann man auf solchen Fall
fürsetzlich Ihr Kayserliche Majestät gnädigen ernstlichen befehl
Befelch an Ihr Kayserliche Majestät Cammergericht Assessorn, Procu
ratorn, Advocaten, Notarien, Schreiber, und Wie
mans bey dem Reich angebräuchlich exmeniren und ihrungen
der Cammer visitation anstellen, und dessfalls darein
sehen werden mögten, Inmassen dann die Cam
mergerichts ordnung und Abschied de anno 1654 pro
norma et regula in underschid gesetzt werden, Sintemal
nach und nachdeme in solchem Interim, biss
ein Zeit und Gelegenheit wird zu, die jetzigen auffgerichtete
und delicta, wie die visitation kommen, in der Cammergc
richts ordnung reguliret und dieselbe mangelbare stellen
dringen möchte, statuiren, oder inserieren. Alldieweil sie
dessen noch incertum in jetzigen visitationis acten Ge
brechen, und eine zeithero gebrauchte übung verschei-

[illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

Hessen Cassel Hirschfeld Waymar.

Österreich Ostfriesland Das Österreich Directorium [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Wurtzburg: Vom ad primum punctum Der in puncten d ite
tatierem Jrerthy in dem allgier aber clerer mann vf dry
Jarin abgelegten vrbis

Hildesheim Paderborn Munster vnd Fulda Braunschweig Wolff
enbuttel Grabenhag Hertzfeld Corbey Wirtenberg Schwinfurdt
franckfurgerbot: ad primu

Costanz. Erwarte der mynchen der visitatores vnd collo
mitigen der erdrichung des gerichts Jetzt Verlen Rich
und armen personen aller andern beschwerd und mise
rieller personen Demelien recommendacies.

Braunschweig Cell: Mann die ausstyndigen in puncten com
municirt werden, so wollen wir vns weiters bedenken, ist
Jrerthun lassen

Erstlich vnd andern aber die einforung belangendt dunckt
vns nit rathsam Demjenigen so in dem gerichts
Concilio enthalten hinzufugen, vnnd dest die
prosequirung des gerichts besonders werden vrgt

Hetzenburg: Wie Braunschweig Cell

Paderborn Wurtzburg vermeynt sich allerseits auf primu dergrey
ten bischoffe, so Jrerthun allmann vf dry dem jungsten
Concilio, vnd den Churfurstlichen Vorstehenden lassen
wolle.

Magdeburg: Wolle das temperament wie vf im primo dolo
enthalten pro gehalten werde vnd so per majora bleiben wurde
auf dem jungsten Collegio reformirt worden bleiben. so
lange man keinen Concilium. so aber ein vf kunftig
aufgesatzt werde vnd vnsers nochmaligen Jrerthun
stehen. so mysten wir vns endlich bey dem jungsten Concilio
widerum lassen.

Statius Appellation lasse vf similiter bey dem jungsten
Concilio

Halberstatt concludendo: Welle dem Churmaynzischen directorio
heimbringen Ob wir in puncten pro gratiali vr

varttals und so im übrigen simpliciter bey dem dritte
Conclusso bleibt.

Hochgedachte Ihre auf erinnerliche dessfalsige dero
Rathe-gutachten angelegenheit gegenwärtig
und so gleich resolviret werden. Inmassen desselben
eine intercession ihr abgestreng dergestalten nicht
hierbey an Ihro dasige Regierung abgelassen. Man
solle darauf dem Ihro Kayserl. Directorio schon hinter
halt und andern selbe zu vernehmen gegeben das sie
Churfürstliche Collegium in dieser sache gantz gleich
verfahren und ein gleichmässiges mit dem fürstl. Collegio
Belangen zu suchen und man dann, etwas ausfolgen
werden sie man verlassen solle

Legebat

Status seine Gedancken

Salzburg: Wolle dem Ihro Kayserl. Directori referiren das
man seine Gedancken auf mittel einem fürstl. Conclusi
gleichsetzen.

Osnabrug: stelle gegenwärtiges in allen solchen das man in materia
dubii mit einem Conclusi dem fürsten gnädigst
thun aber zu vernehmen das in Collegio electorali nicht
ein mehr vendiret dessen gerathen werde, sofalls man
auf dessen Conclusum gelangen, selbes darüber zu
rel. einen [illegible] gemeldte das man sich. an
wenn dieses erfolgt nicht in mora sey.

Würtenberg: finde bey der anwesenden Conclusi dem
Endamus und glaubte das hiemit das fürstl. Collegium
selbst observiren solle.

Osnabrug: Wolle dem selbst morgen publiciren.

pag.

post discessum eorum.

Dalckburg: Wann sollte nicht in der heutigen regierung
und dem Churfürste entweder der Churmaynz Directorio
Ihr hinterbringen, welches solche dem Churfürstl. Collegio
zu referiren, schuldig, oder Ihro Excellenz Herr Graff
einen Churfürstl. Conclusum in der Pfaltz Neuburgische
sachen angelegenheit gegen das Churfürstl. ergangener
schluß eingebracht, oder doch communicirt
legebat.

Rathes Herr Dalckburg nicht Ihr Excellenz dieser
Ihr Herrn den Churfürstl. Conclusum mißfallen passirt
den indecentia Ihrer Excellenz in dem communicirten
schreiben aufgefallen worden sondern mögten einhalten
was nicht in propositis und deliberatis wäre

quibus discessum.

Mittwoch Den 24. Martij 1706.

Zeigter wie Brüssolische Rath in circulo an

Oßnabrück: Wann sollte der Ostfriesische Circulus
nechstmangels auch deren Tag der endlich gesetzten die in
richtung künfftiger Campagne entstehenden deliberation, wie
Curtzlich auß gefallen vota zur Conclusion ab Ihr soll
und dann endtlich schließlich zeigte Ihr an

Ihr nun Osnabrückischer Conclusum verlesen, fangen die vota an

Hassen Weymar. Nachdem man der Hochfürstlich Hessischen
mar bey ungestrandeter in materie Belli nechsten gnädigsten
Resonsi und daß selbe erfahren sollen, alle man denselben hiemit
publicationem des hiesigen Conclusi nöthig und giebt Ihr
ihr meynung dahin dahin gnädigsten an die Verordnete
abgehen zu lassen, daß der Hochfürstliche
der gantz in fürstlichen und gleichstehen termino transmittiren
werden möchte, dahin alle exp. nöthig und die
conveniens erfordern, sonsten aber man auf die
eure ehrliche Intentiones und wie der Hochfürstliche
andern jenigen und denselben fernerhin gelassen
Zeit abgestatten Ihr, sich versicherten, ob der Hochfürstliche
Hessische nechst ermangeln werden in der gemeinen
dahin Ihr sagen damit der Kayserl Mayst und den Reichs
hergebrachten nechstrand ungestrandeten Ihr stellen Ihr
sich erweisen mögte

Braunschweig Wolffenbüttel. Wann sollte nöthigster
Hochfürstliche ist unterm 18 dieses den gnädigsten befehl
sollen in stelle der bisherigen indeliberation gestellen
materie privata anzuzeigen, und nechstrand

gnd. d. Ihrer Ihrer Ihrer, dass gleich ein Jeder
in seiner Ihrigen gnedigen, selbst auf in die Ihrigen volo
an ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
engeb. Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
annehmen und Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
Patriotischen Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer
gedächten, darnach die auf gnädigst-beyliegende Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer

verdiret sehen dass dem Concilio solche alter rubrica expressa
inseriret, und an Ihr Kayl. Mayt. gebracht würde, nicht aber
dass mannia generaliter, wann volle evacuirter, ausser
Kayl. Mayt. schlechter dings würden, sondern Ihnen
dass absolute gewalt darselben anfangs gegeben ordnung
gemäss die sache zu tractiren hetten.

Status religionis darauf sie similiter communicato
Concilio.

Pfalzgraf: Hab den Meydeburg sagen wie alternatim die
Lehr die sache gar sehr marschiren wurde, dass
sollte mann in dem abgelauffen votis der Evangelischen
verwanten nicht finden können dass die majora darauf
ergingen
Status Evangelici à spectivi scripsen sich des
Protocolls

Pfalzgraf: Wider alternatim were ohnnöthig gewest
tät und würden Ihr Kayl. Mayt. denen dingen schwerlich
Landen satisfaction geben

Dalberg: Nachdem wann ohnlaugbar mystice gestern in der
Kirch, Benedictionis angelegenheit des Churfürsten
Actum verlesen und auf vorgehabte reconciliation
gestalt dieses schalten wann nicht ermangelt
sehen dem Chur Maynzischen directorio zu sinterbringen
carnotdann dasselbe dem anfang Communis Concilii
der lehre und darauf sie Augustanae zu mann sehe
dorfs sencolle.

Legebat. pro lectionem adendo. dass
Churfürstl. Collegium sollte dem Concilio gehe
Status Civitatis sehen sie gelten.

Dalberg sollte fürnehmen zu dingen, dass der Chur Maynz
rather gemacht dass ein Churfürstl. Collegium in
Consilio sey seiner meinung / wegen der reformation

Camerar

Cammer gricht, Clöster, und dasero darin anderes mehr, als
alles dasjenige, was in das commune Conclusum
gebracht, und Ihro Kayl Mayt allerseits darin mögten

Ferner: Ihro hochfürstl Eminenz Ersten Herrn Gesandten, zu
andtschafften hinterbringen, wie die Ihrige sich
reise nacher Ihro Residentz Ostheim zu machen, aber
post ferias paschales wieder herzukommen gedächten
Ersterer aber inmittels die assecurirung der Cameral
und militar Hilffe Ihrer Kayl Mayt recommendiren. Es
offerirte Dieselbe sich alsdann sich wieder hierher
ein glückseeligs compliment zu machen.

Status sitzelen Herr Gesandter deß des Herrn Churfürsten
fürstl und Gnädigsten Churmäyntz Directorii
das compliment zu machen committiret worden.

Quoad discessum

Conclusum

Daß das Kayl Commissions Decretum den 25 Januar nächsthin
Erkhandt, alsdann nächstbevorstehender Campagne in ein und an
deren Jubilaeischen Jahr und auf die Zusammenhaltung Puncta
Ihrer Kayl Mayt den Reichs Convents ergangen gnädigst zu den
Fund gegeben werden mögte, worinn die dasige Churfürsten
fürstl und Gräfl angelegenheiten versehen und remarquirt, daß
die so genannte Ihnen zu ferner halten selbe ihnen nach dem Exem
pel Ihro Kayl Majestät mannigfaltig Ihro Mayt und dero Aller
gnädigsten Herrn Principalen ehrerbietigst und respective nicht
mehren, den canzley Fürdern baldigst abzunehmen schuldig
zu ergehen, und selbige Canzley in jetzigen menschlichen an
denken der Generalität Ihnen an die Hand

Die Krieg Conclusa seeg mit sich selbsten, das ein jeder
Stand sein in seinen eigenen Land angriffen würde, Ja
Ehur da heyßen, andern theils aber Ihro Mayt König
in Italien Das Krieg Recht zu gestatten, und eine gute Freund
schafft gegen Ihro Mayt Ihro Mayt
Ihro nicht Ihro helfen, so wurden Churfürsten und Stände sich
nicht mehr darauf sich am Ihro zu setzen, sie einen Krieg
anzu fangen, und Ihro Mayt neue Verfassung der Mayt
mit vorigen Beyfügen und verfüg unterthänig gnädigst
Ihro Mayt nächstes Vorgeben, neue Exemplen in diesen
fall Verfassen abzulegen ist denn sich nicht zeigt oder finden
daß einige contradiction stattlich mehret, weßfalben ein
und andern Ihro Mayt Ihro Mayt anstellen rathsam
scheint werden, so ergiebet sich Derselbe auf den 26 Ihro, so Ihro
gemelter König nicht einigen, als der am Ihro der andern Ab-
landen zu setzen bei einen gemeinsamen Krieg Ihro König Ihro
Mayt und Gesellen und Verbündeten gegen obbenenten
Waldenser Darauf den unter Leitung des mit Ihro gnädigster
Landesherrlichkeit dem Krieg zu Leistenden und nächstliegenden
Herzogen von Savoyen, so weit als Ihro in der Lombardie zu
finden amedeo einige Regiment Ihro Mayt Mayt anmuthen
lassen in contrarium nichts anzu führen, mit dem als jetzo
Fall darin gestalten werden, und zwar umso mehr
Ihro nächstlich, als so viel den Herzogen von Savoyen anbelangen
lieber in der Lande Krieg glieder so setzen es wollen
in den Ihro von Ihro Mayt der Lombardie nicht einigen ein
ius pontificis feudum Imperij regale ist, Ihro als nicht der
unbilligen werden kann Ihro von dem Krieg abzustehen, schaden
membris Imperij ex communi regula und mutueller Verbind
nuß als viel sich auf sich selbsten so weit de praetendo, als auf

Verbrauchen Ist Ihr in dieser Sy[illegible] Secretary als alle übrigen Pra-
lendis, vor Ihr die Ihr Recht Ihrer Ihrigen Commissarien und
Rath pflegt, Ihr Ihrer Ihrigen anfenglich gemacht entschieden
Rath gar gnädigsten ansinnen, wenn sich Ihr Ihrer Ihrigen
samen Instruction anderhalben nöthig auf nicht Ihr Ihrer
anhero thun können, Ihr sie in Ihrer Instruction abgelegten Ver-
ters seinen Ihr Ihrer in contrarium nicht möchte Ihr Ihrer
Ihrigen sich nach Ihr Ihrer Majestät Ihr Ihrer gnädigst an
reitig massen, Ihr Ihr Ihrer Ihr Ihrer prestitis nominum pra-
lendis sie sondern alterseits transmittirt vor die Hand Ihr
stellen gesinnet sein, anderer Ihr Ihrer Ihrigen Ihr
Ihrer und der Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihrer sie Ihrer sein
unsinterbrich sintermeyster in Ihrer Ihrigen setzen Ihr Ihrer
die nicht in Ihrer Ihr Ihrer Ihrer Ihrer und Städte, ob
selbe einjeder bey der Ihrer Versamblung anzeigen und bekant
machen, auch ein jeder sich Ihrer zeigung seiner zugebrachte und
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Majt und Ihr liebe vnd Ihrer Ihrer
und Ihrer andern Ihrer Nation Ihr Ihrer stark und dienstlich
Ihr Ihrer sein Ihrer somrede, wie die Ihrer gemeinet seye, und
sie sich Ihrer und wie viel Ihrer Ihr Ihrer Ihrer Ihrer
Königin in Engelland und die sein Ihrer Ihrer Ihrer
Niederlander Ihrer Ihrer Ihrer, ob gemeinen Ihr Ihrer sie
sich mehrers Ihrer Ihrer gutes, damit eine gleichliche Ihrer
Verlangen Ihr Ihrer Majt nicht einiger Ihrer Ihrer und Ihrer
sondern Ihrer sie einen würden, welcher Ihrer und Ihrer sein
sich Ihrer principia, und sie Ihrer Ihrer und eigner der andern
in Ihrer reisen würden, Ihr sie dann Ihrer Ihrer sich
Ihrer allergnädigsten gesinnet erwarten wollen.

Ihr sie finale Ihrer Ihrer sie sich Ihrer möchte sein und Ihr sein

Freytag Den 26. Martij 1706

Proponirte in hiesig Collegio

Oesterreich: P.C. Es were auf den heutigen Tag Jetz
Innerhalb zu erstem sage, wabgestalten unter andern ma
rien aus die sehr eifrige offerta Ihro fürst
lichen Durchl. gnd. Churfürsten Ihro dem Capitul und Ritter
schafft und denen so genanten Ehrenamter erfolgen angi
gen werden. Nachdem auch die Verrichtung dieses Werks
derselben Parthey sehr hart urgiret würde und dann jetz
Verlags gestehen, Es wann in hiesiger hiesiger Collegio sonst
selbe in proponendo und deliberando gestalten wä
ehe solche man ex parte Directorij Vermögen ab- und ei
der sonsten in studiosa ein gelangen wären

Ehe und bevor nun die Calenbergische Anbringen angefangen werden
nächst Nachricht gebe, Es nunmehro erlauben möchte
Wilen ob seiner gnädigsten Herrn Principalen dieses Collegij
Ursprung sein wolten d. protocollum Jugraben, und dann
obberührten Puncten

Münster: Ihro Königl. Majestät etc. haben Ihr gnädigst allen
gestellet, Ihro Ihre über die jetzt proponirte materi sein Judicium
vernehmen gelassen, abzufordern allergnädigst gemessen wollen, und gebe
dessen Ihro Excellentz ob gesagt gnädigste Herr Principal, dero auf
gemein abzulegen werden, Ihro die Ihro proponirten, wie sie
Deliberation sorgfältig und Collegialisch hinterbringen, und sie Conclusa
legen. Ihro Churfürstl. gnd. Münster sein gnädigster Herr
nusse allen Ernstes, Ihro die allerunterthänigste Ihro
und Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro hochfleissig gethane
nehmung lobe, als sonst und besonders Ihro
ersten Punct mit Standhaftigkeit ermahnt
lung Ihro Churfürstl. Durchl.

ein Ihro

im Rychshof de Ao 1607. Anwaldt wer, das gemelte der aufgesetzten effectus suspensivi wie die Zeitlichs gründt aufgestellt und über denselben die anberaumbte Zeitlichs dessen zu gemarterten solle anberaumbt solle, wie auch solche gründe sich gestalt sie sollen, und nicht allein dessen wie in einer sindet, sondern auch bey dem Judice ad quem angebung, Reservirter ausstandt solcher condemnirte sollig sollen gegeben werden. Die gezeugen Dominus Jo de Sollobe Rt Conjunctus Roland Jolas examinirt. Der erste Vertrauens Zeug Herr anstandt alleine absolly gemeinen vogt, Ihro ordentlich der Zeitlichs gründt, mit einem Zeugdio extraordinario gemeingt solle zu gehen, ob Leben der besessene theile irreparablen prejudicien, oder ein dilatorisches gedanetten verstandes, dem theil angesetzt, und einen gelübden theils, in dessen ungang sein weiß, und ob zu einer effectum suspensivum einer solch zu leisten, ob selbiger beweisen dilatorie gesinnen abgeben soll will. und hat abgetreten.

Umbfrag.

De Glarig: Herr stenauer dem etc. sehr gnedigst in meiner ordnung, ich mann bey vernehmung dieser lebmanner sehe die intention selbigen den Capitels zu erster favour so eigl eigl auf in consequentiam andern theils auf das ersten gleich effectum suspensivum theils secundarie selten erkennen mann dann sie mit gelegenheit nach kommen wollen.

Beigem: vacat.

Glenig: Mann can jedes anderen ehrsame in diesser streitiger sache in allen vollständig aber nicht nicht in puncto ersten jedes ein nicht dienstlich des nicht folgenden beystand durch seines allein ermangelnde in puncten Innerfallen Congressta abredmalcagen gründlichen consultation gar nicht stehen sondern auch bey dem ermangeln dennoch theils in dessen abrede die rechtlich observiendt.

Burgund vacat

Pfalz Rhein absens.

Bisanz vacat

Pfalz Sommern absens

Sachs und Teutsch Meister: Mannsfeldt gebe erstlich widerum
seine vorstimmen gleichers gestalten. Derbeschehe
werde jetzigen dato dem hochwürdigen Bischoffen zu Mayntz
schreiben, contra die sogenante Sontags Mannen in allen
gehorsam und unterthänig gebührlich gegen Ihr Kay: May:
ehrerbietig remonstrirn möchten, sodern in unterthänigkeit
ihnen extraordinari Commissarii angezeigt, in dero ab-
und bis zu würklicher ihrer installation quo[ad] gravamina
stellen.

Pfalz Neuburg. absens.

Bamberg similiter.

Brehmen: Ihrer ratione der in deliberatione gestellten materi
derselben dienige meinung, welche die hochlöbliche Churfürstliche
der hochwürdige gesandten
der hochwürdige gesandten, dahin zu recommendiren, dahin
Ihro hochfürstl. und Gnaden Churmayntz hochgedachte
commissarios an einen extraordinarie deputirten Churfürsten
sonder allein gnedigen Gefallen verstanden werden möchte
dass ohne consequentz, exclusis Hungaris, Legibus

Würtzburg: Ihre hochwürdige gnaden seyen über die anjetzo in dem angesetzten
und deliberation gestellte materie eine gutachtliche
gnädigste meinung unterm 22. Nov. dergestalt abgefasset
gehabt in maassen, dass die Churfürstliche ersten der majorität
zuvor, dasselbe commissarii und dritten theils absonderlich
der hochlöbl. churfürstlichen und andächtigen theils in duplo
in schreiben resultirenden und einzubringenden gedanken
theil und anmerckungen, streffenden angesetzten

mündigen und anderen dessen ersteder gleichen irreparablen
praejudicien, damit es consulirenden nicht mit dem letzteren der
jüngsten Reichs abschiede §. 124 der effectum dilatoriam tantum
den ersteren abbricht und nachsetzt, hierdurch zu Dilatation
vermittels aber und damit decreta hoc semel suspensivo
effectu
Ihrer Liebmannen bisherigen die erledigung der revision,
bis sie unter ordinari revision nicht allerley differiren, der
den nächst, unter extraordinari commission den Reichs cogni-
tion unterziehen, und nöthigenfalls Ihro Kayserliche
expresse reservat alteriren.

Actum: Jenabrücken: die Aprilis
Anno: 1654

Hessen Weimar: stelle nicht anhangig, daß sie sich, wie
sie memorial contra Ihre Liebmannen so offt, als auf dieser
gleichfalls per declaratoriam publicam communicirte gegen
partheyen, memorial, und schreiben sub dato 3. Aprilis offt ändern
Hanaw sie einschicken, und darüber nun bey dieser imperirenden
Hause sich absolvi remarkt und bittet dasselbe sorgfältig Ihr
rigiren, damit es unter Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs
Cayse und Ihr. Cammer gerichte, insonderheit auch wie
der die Reichs constitutiones, letzteren Reichs abschiede de anno
1654, sodann die Cammer gerichts ordnung nicht
vorgehen, anderen theils auf Ihre gestellte gnädigste
und dem Reichs Capitul, thun dem angeführten verschiedenen
erheblichen motiven, auch nicht sonst bey gelassen werden mögten
ein reiches zu gehen, zu Verhütung des effects suspensivi in
Revisione Causae, allemal die einsetzung dieses seine so
lange abgestellt administriret werden, allerdings stark
und nachdrücklich dienen dann über ein secundum dann
einzig urtheil der revision dennoch, ein solches andern
allhiesigen Reichs gericht eingerichtet, und unter Ihro Kayserl.
Majestät nun interim expediens gestalten sachen

mit restitution und herstellung der jetzt an der Camm
abred, oder etwa sonsten nicht fugen möchte, ob dessen
oder ihr v. Wäymar mit denen Mitstanden stehen
lassen conformiren würden, nicht observata paritate re
ligionis auf eine besondere deputation antragen, sie
erkennen eine offenbare commission der
Reichs engmaßgrundsatz, nicht verdienet, weil
jemeine constitutionen, nach allen obhandenen dasse
kommanden umbstanden, an statt der so gnädigen
herrn aber nicht in stand gebrachte, iudicij revisorij
directa der Cammer abfordern, denselben rem
revidiren, und ein urtheil darinn mit gnugsamer in
gleichen termini darinn observiren möchten, alterum
reservando.

Eyesstadt. Jedoch obligk an diesem verdienst ihro
fürstl. gn. auf allen dasse andigen particular
dasse theil hatten, sondern auf allen andern in gleich
calu vermeidlich bekandt deren Es wird sich stiften thun
fallen solle der beneficij revisionis sich ein effectu
randat, und dessen aber in solchen circumstantien der
executi, bestehen, sondern manniglich auf andern dann
ein praejudicium irreparabile verursachen; so
möchte man sich mit andern gnädigsten herrn dasse
conformiren, dessen ihro fürstl. würden ersuchen
zu folge auf eine verordnete ausserordentl.
commissaria angetragen und derselben commit
tenden möchte die andere seite [illegible]
gebührl. revidendo zu senden stehen, oder aber selbsten
Mayse sambt der decision hierüber allenadigst ein

Fürstenberg

Hessen

Vassler Lißtanck: Sovil Ihro Fürstl. gn. zu Neüster angelegenheit, undt dessen vermeint Erbrauner betrifft so gienge d. Fürstl. [illegible] zu diesem Lostranck [illegible] auffdessen, warumb derjenige gleich abgelegten diesser Weymar: voto

zu vernehmen gewesen, daß man sich ohne geltliche Kirche [illegible] mittelm, selben ich auch ~~[illegible]~~ voto confirmirt haben, cum reservatione ulteriorum

Vagi: absent.) Sindtemahl aber es cum diesses cund [illegible] gestelt ~~[illegible]~~ deliberiret, daß nun schaidt dem Reiche und des Cammergericht [illegible] i[n] casu Reichsbeschluß [illegible] Jurisdiction, und andern theils aber auch statibus Imperij ~~[illegible]~~ zu selten, andertheils selbsten nicht ulterioris conditio nis ~~[illegible]~~ privati in der gleichen fellen seyn ~~[illegible]~~ keine instanss [illegible], [illegible] selbige haben das beneficium plurium instantiarum, frey und conservirt bleibe

~~[illegible]~~, und ~~[illegible]~~ [illegible] Landts [illegible] mitt dem revisione der [illegible] auff [illegible] Justitzen [illegible] dessen [illegible] nicht zu [illegible] gelangen möchte, so sehe man bey diesser beschaffen heit nicht, wie mitt fueg [illegible] Fürstl. gn. diesser Neüster remedium aliquod extraordinarium jedoch citra consequentiam et praejudicium in hoc passu dermahlen Justitzen [illegible] nicht [illegible] [illegible] ein geringer [illegible] zu geben.

Costantz.) Were nicht instruiret, [illegible] extraordinarii Commission, jedoch [illegible] ad majora, sub hac cautelà, das selbige nicht lenger als 3 Jahr tauren solle, citra tamen omne ~~[illegible]~~ certificati Consilii [illegible] praejudicium et consequentiam, [illegible] Commissarius [illegible] [illegible] mitt [illegible] nicht fertig [illegible] [illegible] bey dem Reichstag [illegible] 1,24.

138

Dassel gehört. Die Dassler Cabary

Lubenauer.

Die alten revisiones sequentes, sey gemeyne meliden Im
ungern acht genommen und bestetigt die sage des dri Arrest
anstands sollen sechs gemeine beysitzer in beyder stet
dilig zu deputiren, und cum ejusdem delegirung alle
acta des in resolvirende Commissio eyntrechtigen
eyn sonderlichen revisions ordnung machen, wo eyn
de causa beg. dorynnen revisions nemen. [illegible]
regulirt werden sey, so cum rauf derselbigen nemen.
6 Commissarien, aus beyden stetten Collegijs und aus
beyden religionen zu benennen; den selben sey gein
ertheilung dreyer stet delegirte in loco judicij Camer.
lis, anberaum eines termins, ihre Jurisdiction und rech
anerkennung, gegen die vorgenante unterthanen gebur
lichen, fürzunehmen und in dessen nachstehung aberkennen
einen gebürlichen ernsten an zu setzen, die acta zu revidiren
und nach gelegenheit revision dri q übrige Commissarios
sich endlichen mit recht in sachen, und anhengender
sonder relation, aus mit absetzung des und einsetzung zwoer
oder mehr andern, circa nominationem Com
missarium, cum jurisdictione prüfung und do den andern
dem Cammer gericht, nach gelegenheit der sachen zu reflectiren
und sich zu verwenden, und den ehrn fürsten Collegio ihrer
Mayst und ihrer Lieb. darüber und dann andern Collegio dem
dem grossen Comun Pfeyn und Hulden von der Wallebonet
straus offentliche und stette Collegia und gemeiner
rer stra jurisdiction aber interdicirung endlichen: der beg der sa
chen in anzahlung der stetten und revision und relation
der acten cum den Kostgeld gemacht der ehrn Mayns
und den ehrn fürsten Collegio und der braunschweig Wolfenbüttel
und dem fünfte Collegio sechzehen, und dann nechst einen
Jud dri q übrige Commissarios ad plenicardum et con
clud endlich anderen Jud vorgeschrieben haben. cum reserva

tione ulteriorum

Brandenburg Onolzbach weis nicht cürnamen bz[ehlt]
bey verdenn wider d[ie] Cleriseien in dieser materie dessen
Vertrauens dei einder d[er] Stifft gut und deb[en] sich
derodtwegen executen unterbleiben, und etwann mittel
der communi statutum conseruir jenigst Cleriseien
extraordinari visitation dzuhalten einiges Jur rey
tenery und auch ganz begehrt werden mögte

Hessingen: secundirte des stiffts meynung pleibt omni
possibili modo

Braunschweig Wolffenbüttel Were gefellig des stiffts meynung
d[er] edictum pro obligenda commissione extraord[inaria]
visitat[ione] zu secundiren

Hegenstein. vacat

Braunschweig Cell. Were nicht inclinirt, ersten die Reformation
in der gleiche stellen gehn lassen am ley, stellen mit temperamenten
dein, stellen ein temperamentum extraordinarium propter
specialem circumstantiam beliebt werden, so vermeint
mann Ihre Churfürstl. Gn. würden sich gnedigen erbieten
d[ie] Constitutiones zum ersten etwürcklich zu halten

Passau: den ersten punct wirde mit denen der Brandenburg
voten und dennen mehrern ersetzen, dem stifft ein
gen[ommen] pleibe unter einem gravirten Clerisey mittel
einen gravirten d[er] Commissarium zu besetzen, in dreyen
jahren wurd zu observiren sey, salvis decretis Constitu
tionibus Imperij et ultramontanis

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell

Trient: Were nicht des stiffts meynung d[ie] edictum zu
moderiren zu secundiren

Braunschweig Grubenhagen wie Braunschweig Cell und Calen
berg

Brixen: wie Passau

Salzburg

Halberstadt. Wir Magdeburg. und calen mannen dem
der stunden cehr vernemen, ist die ßach derßelben auf
dem extraordinari Commission angeruen, Erstlich in meinem
Herrn termin die sache inter ßen Salue de cetero le
gibo et Constitutionis Imperij, Jurisdict. nam
wie ihm Königl Maje curden ßchs ßo aufgestellen
lassen;

Bayern: Ubrigen ßo proponirte münsterische Strit dass angerdie sogr
nants tibunalen, can nam gnädigst bischof dahin anzu
tragen, dass dz ordentliche verfahren erstes so bald
thunlich nicht Jemandt zu hindern, sondern cum exhaurdi
narium prosecuta instantia fortgestalten, und sollen
nach die dass entcader ihre Königl Mayt. für judicatur
anstim zu geben, oder obrobenerwehnte Commissionis exhaurdi
nand einigen Schriften, und Handlungen aufzubringen
und alle tadenthalben die endt zustöst ihre cautern
ausserhalb zu erholen, anbrachten aber, mit der expedi
tion gantze einzuhalten cän

Würtenberg: Deiner einigung des anstat der solang abzu
stand und ausser sostellung eines baldigen successus stehen
die extraordinari verfolgen aber den proponirten casum eine
unparthey ihr extraordinari commission in gleicher anstel
lung der Religions sachen den Abgang zu
ordnen zu ihrer erklärung dass ein abfordnung der
Cameral acten verdrüs, und nach beyder partheyen
vernehmen ihrer verfügung weiter nachrichter ordn
mögten; verstellauna einiges dass der ausschlagende
resolution gnädigen Lieb

Münster: cam ebenmäßig ein abzugeordne

Hessen Cassel: Ihr stimme dahin zu dass ein Commissarius
in meine, jedes Herrschaft gnädigen, dass dass billig

vngrd̄ungerer mſormeldten der Pfaltz Churfürſt gnd. Ihr
churfürſtl. gn. ſeien vnd d. aufſtanden gſandten
wann ihr liebden ehe nicht, der eurdmſ. dargeruigen aufſtell
gſtellten letzten commissionen rathione vrkundy extraordinary &
petitorii dergeſtalt gſtellten ordnungen vnd dieſelben
cum reservatione ulteriorum

Straßburg: ad voluntatem ein e

Oeſtreich: Wie Brandenburg.

Luttich. vacat

Hessen Darmbstatt Selten erſt des in hac materia ergangen Abſchieds
vnd vbergebung vnd perdictaturam communicirte ſchrift
ſchrefftliche memorial ſpecial gradation oder
dafür erfolgten deſs auch darauf in Cuſtagien ehemaln
entſtandenen und angeſtellten rathibus d. Churfürſt gnd.
Ihr churfürſtl. petita deſeruit, und loco remissionis in
reſtedium extraordinarium ad libros mubiſſa derogen
tia aufs beſt gegeben werden mögen. ulteriora reſervando

Cleve: secundirte der mehrern dat. Churfürſtl. ehrnſtlichs gebe

Baaden Durlach. vacat

Fulda: Dafür gans ganz billich dafür halten Ihr churfürſtl. gn. mit einer
extraordinari Commission cum effectu ſuſpensivo an
ſtatt gegen gnaden

Baaden Baaden. abſens

Kempten: conformirt ſich mit Fulda

Baaden Hochberg vacat

Ellwangen: Wie Fulda und Teutſchmeiſter

Mechelburg Schwerin. ſub ratoad majora

Johanniter meiſter. secundirte der Churfürſtl. ehrnſtlichs
petitorium

Altenburg

Merßburg Thystrau. Ihr Herrn
Brudtzgadt. vacat
Der Pommern. Ihr Churfurst
Preßlay Weißenberg absent
Hinter pentzum: an Magdeburg und Halberstadt
Prem absent
Sachsen Lauenburg: in suspense
Stettin: subrata ad majora
Minden: Ihr Magdeburg und Halberstadt
Cottbus: vacat
Savoyen. vacat
Leuchtenberg: vacat
Anhalt: Ihr Fürstl Gnaden
Hennenberg: Im nahmen und der andern Herrn Fürsten des
Hauses Sachsen. Lauenburg und übrigen deroselben Herrn
Vettern Herrn Gesandten andienen, daß sie nunmehro
nach dem sie ihre Gnädigste Principalen des Ge-
schäfften Verrichtung, per sanctiones pragmati-
cas &c. cassirt und aufgehoben, Ihr Gnädigster effectu devolutivo
abgestrigen und derowegen sub quocunq; praetextu
einige Suspension weder Ihr Fürstl. Gnaden
noch Ihren Fürstl. Gnaden Herrn Vettern
noch Ihren Fürstl. Gnaden Herrn Vettern
Fürstl. Gnaden Herrn Vettern
Fürstl. Gnaden Herrn Vettern

Der erbar, ehrsame, achtb. vnd wolgelehrt, mein lieber Herr vnd Gevatter,
Nach meiner freundlichen dienstlichen vnd gebührlichen
Zuvor. Ich ersuche E. L. hiermit freundlich vnd gebührlich
Dienst. alleriss reservado
Oberin. Wer Meyenberg Oberin
Camin. Wir Craygelberg und Faelberg stab
Oldenberg. Ihr Fürstl. Gn. Fürstenthum Oldenburg und
der Fürstl. Grafschaft Delmenhorst Regierung
Hirschfeld. Wir Herten Castell
Nemerij. absens
Meyenburgh. vacat
Oldenberg. vacat
Hoherzuhem. Wir Coserow
Eggerberg: ad majem sanctabilem
Lebkoosch absens
Jelin: vacat
Diebrissem. vacat
Nastat. Hadamar und Dreyin. ad majem sanctabilem
Nassau Dreyin Dillenburg und Dieg. vacat
Dürrberg: wie Oldenburg
Ostfriesland: Nachdem der Fürstl. Ostfriesland wie
klärig und unterlich in proxime acta mit den Fürst
Oldenburgischen Fürstenthum Oldenburg auch
Oberin Camin Fürstenthum Fürstenthum Fürstenthum
Fürstenthum Fürstenthum Fürstenthum Fürstenthum
Fürstenthum Fürstenthum Fürstenthum Fürstenthum
Fürstenthum

Fürstenberg: ad majora

Hohenberg: ad majora favorabilia

Schwäbische Prälaten, similiter sub spe rati

Wetterauische grafen: Diesseits hette man acht calculirt

Ehrsmann anzeigen Der Fränkische Collegij gar gern sehe, das

Churfürstliche, gehe für einer in ihrer angelegenheit gesetzten

und bis gegen negster Deputation verbeid in Julio

Cassel interim mittel Salvis Imperij Constitutionibus anstatt

der in denen Rb: dasjenige angeordneten, was der dasige massi-

gen Zeiten beschaffenheit aber, dermahlen nicht stehen, stehenden

jedoch reiserij verdirbt mehl sine praejudicio et consequentia

einstweilig gemehlet werde, Worauf Ihre Churfürstl. gesandten in die

einhellige Verwahrung gaben, wie dasselbige unbefugte irrepa-

rables praejudicium mit der Zeit denen Churfürsten und andern

alles ernsts aber schon eigentl. selbe ein Collegium seye, schlechd.

kein mann genommen, auf einfalle und mit andern abge-

redten votis aufkommen, gestalten dermasen künftig in

ordinarie gehaltener Reichs Commission calsi die

Acta in einem gravi[illegible] und dessen termin zu reformiren

und ein urtheil abzufassen, als sollen selben mann mit

denselben sich auf calculn conferiren haben. cum reservatione.

Schwäbische Prälaten: vacat

Schwäbische grafen: Andere stehen dabei Ihren Vor-

fahren gesandten und gemeinen Capitul Ihr münster centra die

Dasselbige Erbmänner, sonder mann diesseits eindasse

bevant, sey diesseits auch allerdings bis auf den letzten

spruch visitationem Camerae auch sollen bey denselben ad

Dann überreychen ihre intention der Löbl: Conventus ergebenlich zu secundiren, bitten Sie das vermöglen tag demselben in petitis reuerendum seinen effectum zugenehmen belieben wollen, und thun sich hiemit zu einem Fusfall vor dem hochgebornen Churfürsten allergnädigste mainung bitten.

Fränckische Kraysen: Were in materia proposita mit hinlänglicher instruction nit versehen, Verfasste jedoch publicationem Conclusi gehorsamb zu erfüllen und rühmen der Versammlung des alten ehrwürdigen Gebrauchs Memorial und facti species dictiren werden, mann ergehet an gedachten convent gesandten ein exemplar, und tag einmüthiger facti species nit gestellt, mit sichern Boten, dessen und alß selbe neugestellt expedirt, die relation zum Verlangen werden und mann dann nit ein exemplar Innhalt gebracht, als überschickhen selbe ihro herren principalen instruction dardurch zum Verständtnus werden, selbe aber nun mehro tag ersteyen gedächtig sein.

Westphälische Kraysen: secundiren die majora dessen auch das letzte dessenn extraordinaria Commissio pro causa Religionis an Jhro Kayserl: Mayestät so bald ordinary werden dela Jhro Kayserl: und in Kayserl: Nahmen ein ehrsame Versammlung hette, bitten derselben gesagenes Jhro festhaltes gut und nicht gedeyhen wäre.

Braunschweig Wolffenbüttel. Braunschweig. Cell und Grubenhagen. Cassel. andern stellten ihre Verfassung zu Westphalischen ordinary und allem anmassenden schreiben des Westphälischen Creyses, denen anhängige gravamina

Westphälische gravamina repetirten abermahls priora.

Österreich

Observ: concludendo Mann kürtz. cassgrauamen haben
Ist theils summgraden abgestr. kann, theils aber d effectum
in praetione allegiret selbe wie die mojora dessn ergo
selben nicht, ist in diesem so eilfertig negotio, wie
Landes Jr. darinn judicio ordinario revisorio Jn
gegangen, auch wie extraordinari Commission für
nehmo termino unius vel alterius anni, anzuordnen
und die requisita pari numero religionis zu benennen
können, in dessen abwendt effecty sagt renouy pabsahen selbe
anzuordn selbe kann ein abgangige vota ersetzen
werden, wie formal. Conclusum ab sey Ver.

quibus dies cessat

Donnerstag den 27. Martij 1706.

Zu Reichs Fürsten Rath in Cräyß an

Dalberg: Es were allerseits bedacht, wie solche zu halten in Materia Cameralj in maniere fürnehmlich, daß die Churfürsten vermög der Goldenen Bull auf die Fürsten remitirt, Jhr Churfürstl. Gn. aber einen Churfürstl. Gesandten, als Jhr Churfürstl. Gn. Principalen, in Jhr Churfürstl. Gn. Nahmen, Jhre Meynung, Opinion und Votum in das Churfürstl. Collegium schicken, Sie aber nicht Ursach hätten, einen Churfürstl. Gesandten zu Reichs Fürsten Rath zu schicken, Sie auch nicht wüßten, wie es mit der Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu halten, Sie auch nicht Ursach hätten, sich in die Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu mischen, Sie auch nicht wüßten, wie es mit der Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu halten, Sie auch nicht Ursach hätten, sich in die Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu mischen.

Legebatur infra sub Lit. A.

Status à parte Directorij wollten sich in diese Sache nicht mischen, sondern möchten gerne, daß die Churfürstl. Gesandten sich selbsten verglichen, welches sie auch thun würden, wann sie nur wüßten, wie es mit der Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu halten wäre.

Dalberg: Dessentwegen Jhro Churfürstl. Gn. Directorium vermeynten, es were nöthig, daß die Churfürstl. Gesandten sich selbsten verglichen, und Jhro Churfürstl. Gn. Meynung, wie es mit der Separation der beyden Churfürstl. Collegien in dem Reichs Fürsten Rath zu halten wäre, Jhnen communicirten.

Dalberg machte hierauf den Vorschlag, daß die Churfürstl. Collegien in der Session

Mayntz. ratione d. Sáretionis [illegible] Commissarius
und loci Jeder zeit absonderliche Coreliam genossen
[illegible] der maynung gewesen, das ohne sonderliche
vergünst gutbefinden der communi Corelio nimmer
gneistes gestatt jr interesse were. Dessen stellende
ob mann jeder theils eine gleichmessigen maynung
sey oder

Statt Nürnberg: Ob sie Commissarien sich der
ordnung in diesem fürsten Collegio nit gemäss / oder
der Sáretionis belieben / oder ein Corelium
gemacht werden

Salzburg: Wollen dann selbst dem fürt Mayntz decretorio nach
reden

Bamberg. Wollen mainder jungsthern deliberation in der
maynung das nit stehe bey ainem Commissario / sonder mann
zuvorderst ante publicationem Corelium nit zu probo
[illegible] machen.

Mannsfeldt: Dieweil andern dasjenig so abgeredet und
verfasst Mayntzischer, vermög Commiss. decreto und
sonsten bey gehaltenen gnedigsten fürsten, und ehe verordnen ehe
mainem dasselbig vorkommen, das gewesen, das die von d. Stadt
Goslar, auch Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg Capitul und Ritter
schaft pro suspendendo executione debendum dasjenig Commissarii
nicht in acto obtinuerem. Der so genandten Libraimter regen
gewerb anzeigt, auch gestalt ratione und moneta nicht weg grün
der consideration seyen, dann vberdies, ohne calculi [illegible]
Judicia nobilitatis domine ad prebendam in Ecclesia Cathedra
li admittendo agitur, der jurisdictio Camerarii fundiert gewesen
seyen, oder nicht, wer aber ob nicht die klage solle vor das Imperi-
torem

rem adv. ofelgar ratione qualificationis da jrabed am ad ferm
Ecclesiasticum gehörig gezogen seye, nit anbelly angestandn
erdenklich, so seye dennoch nit zu leugnen, daß ihr fürstl. gn
gnad. Landts ordnung de anno 1654 ihr
Regierung mit einander errichtet und in offnem druck ausgeben
lassen, auch gar vernünftig und reiflich gemacht worden
sey, daß in solcher ordnung under andern auch gar
nutzliche Cautelen de restituendo enthalten worden
dahin dann under andern auch gehört, daß gelt
so offt es gemacht und neue revisiones darüber gehalten
werden und auch gemacht werden sollen, ein solches gar
underschiedenen ohne zweifel nutzlichen, dann gelt
aber à dicto anno 1654 bis hieher über zwölff ganze
verflossen, und dannoch nicht die leiste Zeit zu verrichtung der
gleichen revisionen darüber fürgenommen worden, daß
klagende theil jemandten nicht die angemaßliche abschrifften
acta revisionis ex officio ringerlich convocirt, noch anmassen
ein anstand denenselben ertheilt worden, auch
dann die beklagte sich schuldigen erbotten, sobald ihnen
dessen gebrauch könne zugelassen werden, daß ihnen für gnad. Landts
ordnung andern particularien, darüber absonderlich in causa mo
mentes sich beziehen thete, nit ergangenen can
cellarischen, dann auch ihnen gnugsamen cautelen de rest
de qua et bei verdinigen, alsdann die executiones
sich ergehen zu lassen, und dennoch zu einigen weitern
Verrichtung sich selben, mit dem declarirten conditionis alsdann
gemeinte unterschaden zu seyn; dessalls dem gnädigsten fürn
dorfergehalten, daß in causa presenti absolvirt pe
titorem sprechende executionem solang in suspenso
lassen, bis dem acta Camerali ergangen revidirt
und dann alsdann nöthig oder gehorsamb Camera prosu
dicata gehalten, auch obbemelt ergangen bescheid
fernere

confirmirt, oder reformirt werde, jedoch ihme vorbehalten
Ihr abschrift und dessen inhalt hiemit zu communiciren; damit gleichwohl
aber auch die vorgeschriebene dreimonatliche Inhibitionsfrist
sobald möglich ab- oder zugeschrieben werde, Ihr Constitutionibus
der Hochstift Curtze, secundum mandatum commissarii Platium con-
sessu mit vorgedachten in dasige Hochstift bestellten Reichs
Commissarien, ernennten Assessoren, so viel immer thunlich
ab- und zusammenkommen, und gemeldte Acta, contra
|| gon, damit jedwedes theil seine vorstellungen anfügen könne, in Camera imperiali
den in Camera imperiali vorhandenen acta summariter per
saecumbentias (: welche ad interim den impetrirenden Hochstift
Constanz :) in loco judicii inhibitorii wieder zu stellen, darauf
demselben angesetzten Rechtstag zu pflegen, weiter Rechtens
interpartes zu verfahren, in dessen ermanglung aber dergestalten
nun, und fernere mögen, erwähnte Ihr gegen gott Ihrer Kayl. Mayt
und dem Heil. Reich Ihro verbundene eyden getrauen erwarten.
Allermassen die andere parthey specialiter Ihr vorgeschrieben haben
solle, daß man denen verschreibungen gemäß Ihr gehorsamb
leiste. Als Ihr in zeit dem einen theil der Acten und publicum
velum, allermassen dann auch dasselbe hiemit, obgleich in da-
sein gesetzten oder nicht der effect suspensivus cessiren würde
verordnet Ihr abschrift [illegible] genaue diligente
Camerae urtheil, sodann Ihr executorium gehorsamb erwarten, alles
und jedes Ihr dem exhibenten damit die Reichs Constitutiones
nicht infringirt, oder umbgangen, sondern in Ihrem stande
unabbrüchig conservirt bleiben mögen. Alles etc.
reservando.

Laudes Arcadius [illegible] Mpr. Bamberg

Venerij. cons. instinsmeier

Lehkoch. subrotat. ad mandat.

Hoyer: Thum: und Meißnischer Ritterschaft: Die Stadt Torgau
Verwahrung gegen den Hofgerichts Beysitzer und die Visitation
in Ihrem Creiß der verlangter extraordinari Commission
zu revidirung der Erbmänner auch jüdeserives und
die selben ende Commissarij, aber ehe man mit
dem Caro, und denen subsidio Collegij schreiten
und denselben acht tagen Caro intra trimestre
dato der acht dato abstattende gültbaren erfolgender
ratificatio sich gutwillig anhalten und à dato dieser zu sam
mensetzung in vierjahres frist die bestandene Erb
männer dasse nach vorgeschriebener ordnung des jüngsten
Rß abschieds zu revidiren und darüber zu sprechen; Nach
verfließung sechs jahres frist aber, wann die dasige
rein ostrandrecisse Tänger schmälß gedegen würde
in selbiger extra dersenderen Rß gehorsam gemäß mit
Dro executien fürzuschreiten.

Hasslau, Dimmern und Reußig: Ob wir einem jed
Stift ansehnl. schrift. darangelegen dasselbe jeder
zu aufgedrungen würde, die qualificationen requi
tum einer Ritterschaftigen Standts nöthig sing
genossen liege dass sein Ihnen ehr und reputation
an dem aufs fleiß nachdenken schuldigen Ritterschaft
demnach darauf zu sehen, die Eigenschaften der
sten und sassen anmaßung dieses sehr präjudicirlich
endes dem Landes gebrauch laufenden Canti. Ersuchen
mann das zulänglichste einen extraordinari Com
missarium den alten C. gesinnen das zulänglichste
benennen und selbe aufs dem Remote primo
esses sitzen 65 zu nehmen damit eben aber pro
termino aber pro termino einzig ehe zu prosigniren

Dass sage in selben [illegible] amicabilen compositionem nesciens
der erstlichen sprüch der entscheidung erfolgt sage selbe
sie verzige artikel absq; ulterioris effectu zugesendet Ihre
executiones creiche gebraucht [illegible] mögte und
erbitte selbe [illegible] Mehrgedachte
ihre Liebdienern und Freundschaften eine dass citirte die
sub medium oder [illegible] streitige partie irreparabile
präjudicium zu richten andern nichts [illegible] dieser
streitsache [illegible] der [illegible] Stands des Reichs pro praejudicio
möge können allegiret und der gleichen commissio ex
[illegible] gesuchet andern [illegible] Kayß Mayt eine
Inhibition, und die streitende [illegible] Ihr Mayns Ihr Engeren
Stätten resmassen dem [illegible] schreiben nach abgangenen
Recessu de anno 654 an die benambte Stände ergehen
lassen möchten und [illegible] ihnen [illegible] terminum der
erscheinung ihrer citirten abordnung der übrigen stimmen
abfolgung neue [illegible] [illegible] selben. ulteriora
reservando.

post discessum ebreditum

Salzburg. Reserva mandatum Churmaynz directorio die
streitige wahlsache engroßen [illegible] hinterbracht
[illegible] darauf [illegible] dem churfürstl. Collegio
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dass
dass engroßen desertion dass deb [illegible] [illegible]
justiren möge.

Magdeburg. Ihr Königl. Mayt. [illegible] [illegible] accepirt
recipiren [illegible] [illegible] nichts [illegible]
Ratisb. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

in materia belli Verfolgte Churfürstl. Conclusum Ihro Ju
dem ende im diesem Collegio abgangig Interlassen. Das
fürstl. Collegium hatte meinen Vorgegen nachricht ertheil.
den können, ob[er] nicht [illegible]

legebat ad Instru.

Status Nullen der communicatia, und [illegible]
... dennoch Ihr Kayn. Mayt.

postridium

Dasselbig: Das Chur Maynzische Directorium hatte denen Ihro
Ihro auf[illegible] engraden röstung der Cammergerichts
visitation, mit dem vermelden, das nächst
fürstl. Collegium dabey einige emendationes gethan
und vermeinte das Vorgehen alleine den commissarii
Arbeit, sehr gestalt[illegible] man Vorhaben wolle, in
seinen andern Klein

legebat ut in Fu Sub Lit C..

Status reservirten sich ihre nebenstehende
Rathsbey übrige Vorgehen bevor weiter nicht
allein die Zeit Vorlesen, sondern auch der
Sachen [illegible]

Der Directorien anstatt, so in der Natron stuben, unter
Ihnen abgeredet worden
Lit. A.

Ad Conclusum Electorale, ste
Ihro der Cameral Sach
so verbunden, sein, von sequestrir
gebung an Rayst. der extraordinari
Rt. visitation deputation ihnen einigen
schein an hand zu Collegium Came
rale angezeigten orth, und der Jung
und also gleich den Sach Ihre quen
tieren session Jährlichen zu gewöhn
lichen und expeditiones zu gebrauchen
und darüber die Justiz und gericht zu pflegen
nach, damit die sachen vergangen, was
der in negst Kayl Commiss. Decret
enthalten Kayl allergnädigsten
approbation alle sein vorkommen und
und Rayttag der visitation
sich eines und anderen Cameral gebrechen
der denselben vergnemmen und abzu
thun, mit dem praesidenten und assessores
in den pfandes ämbter der verordnung
gemäß procedirn. Caeteru omittantur
wegen des orths, mit Exclusion des Vor
Punkt. relative.

Und die sich beyderseits darumb erklären nach
erlangung der gnedigsten donata nach anleg
ten Kayl Commiss. Decret den öffnung
des gerichts in ste glie. under den Pürken
correction und Ehrstrafung aber in ste zu
gehandelt folge der sache, das beyderley
ob Ihre churfürst. gn. zu mainz damit
zu procedirn dieses gesuch würde, alles
alles nach dem Kayl allergnädigsten
verfügung zu kommen werde.

147

Vnd dieß zum nahen sich ferner zu
vermuthen abzuziehen eilen das
Churfürstl. Collegium sich ihrer bestandt
gemessen Conclusi in puncto ad jüngste
recessi et loci zu verbleiben, sich darnach
wissen zu halten, das fürstl. Collegium aber
früher nicht als bis alle Churfürsten
sollen.

Sto 4to post verba Cayserl. Commis-
sion decernirt wegen sequentia gleich-
erden exhorniren am andern Rhein-
Strand und Herr Fulda sie ad singulare
loco cayserl. abr. der Hessen Darm-
stadt Hr. Landgr. Georg zu Hessen
ein. Ersten Churfürst und Marggrafen
dessen Rath in Sachen Hr. Landgr.
und Hr. Landgr. Hessen
beyd. Hess. ad verba allegnadigst. et
intermedia omitt.

Lit. C.

Churfürstl. Collegij Collation darauf

(a) post verba an Churfl. add. aufmerksam Ihrer
Kayl. Mt. und des Reichs.

(b) post verba nöthig add. dessen und der
Justiz in Ruhigung und Standhaltung
selben

(c) post verba selben add. sequentia. Es
wenn es aber vorhabliche gantz neue Ur-
sachen für Verhüten selbst, erfordern sich
sein dürften, selbe der allerseits Churfl.
auch dem ganz Innuenten, und sich alsdann
gebührlichen gebrauchen X. usq. ad ver-
ba nachher im dieß Commiss.
Decret. et intermedia omittant.

Lit. B.

fürstl. Collegij auf das
ist der ruhigung Erklärung.

Pen. dessen dieß Commissarij und ge-
treudinan Rd. deputirte, Churbrandenb.
Herr an Churfl. (a) des Collegium Cam-
e andern die Thür. (b) und die
Justiz in Ruhigung ang. selben
ben. (c) Es wenn dieß
vorhabliche neue sondern nicht
einem selbe zu thun, nicht sogleich
gesehen Linie, erfordern sich die
Vorsicht demnach der allerseits Churfl.
ang. Innuenten zu thun. et nachher
in dieß Commiss. Decret ausfallen
dieß allergnädigsten also sich Ver-
kommen und nach kürzlich ver-
ung der visitation sich endlich zu send
Cameral gebrauch verfahren, an
abzufassen.

Conclusum Collegij Electoralis den 6 Mertz
1706.

Westmann im Churfürst. Collegio deß anwey Jan die stabi
benden jahrs per publicam dictaturam communicirtes Kayl
Commiss. Decret überschrieben, darin enthalten dienigh
meldung Ihr Lieb. der allerseits interessirenden fürs
stl. gesandtschafft, und mit dero provenihen dem fürstl. Hauß
gleichfalls der Campagne nächstkünfftig dienstgefliessenden und
mit adhärenten versehenen Allyirten jedes Vatterlandts Teutscher
Nation sothaner anhero ein reputirlichen beständigen fürs
den dienst gleicher operationes abzuleistung, in obhengt progesi
den gestellen. Deß fürsehen dahero und der dermahlig einges
chenen weegen einen abgang in dem angenommenen deliberation
darüber gehaltenen verdruß, Ihro Excellenz allen Churfürstlichen
und Fürstlichen des Reichs gutermaßen hinwiderumb abgestatten
dienstlich mit Kayl. Mayo allergnädigster ratification
des schluß- und consequirung eines stehenden ordinari
ausgangs dessen stärcke und beschaffenheit des schlusses
gestalt, und dahin dasselbe eine considerable anzahl von
an mannschafft à 120 mann mit allen erforderlichen nöthig
requisiten anpferdt, ammunition, artillerie, schwerem
nöthig auf operations Cassen Ihr Lieb. bestreitung der extraordinari
in paralellen pflichten ohnanten auflagen, auf der vorhabenden
operation hergestellet, selbe auch auf ein jeden Crayß
und stands dritte Ihr praestirenfalls, in die Crayß repartiti
ret und verabfolget, alß gleichfalls gesellschafts ordre einer
mit dem schreiben der Crayßis Commissariat der stamm dazu
nöthig, anher und andern partheyen die operation und com
mando halber, stellung der mannschafft, loca operationis
und absendung des gesambten nöthigen anstalt, dessen generi
weiln gehalten werden sollen, und gleich wie die fürsehen nöth,

Montag den 29. Martij 1706.

Frigsh im Fürstl. Rath in Circulo an

Dalberg: Es wären bedenkl. erstl. gestalt sachen der ainkommen dem
rath in materia Camerali Judenfürsl. Conclusо einigen
nita in ordine um genein. willen Dr. Frayß fürnehmen dessen
derselben, erklärten sich dergestalten dem
nach dagegen gesetzen, absolute man solle es bey gestrig
sehen; es hab Directorij ordentl. main. Das etwan selbs
monita nachmahls abgeholfen würden, wann es erstens
kommen würde

Hiraus seind einige verbal monita gefallen, so man
unterthänigst abzuwarten

Dalberg Ob sich wegen Directorium selbe aufzuhalten, das
calendes Fürstl. Collegium gleichfalls in dieser sach
stark nachgedacht, erachte sich, es würde einfältig
gut und gemächlich abzuhelfen dasselbe zu bedienen, wäre
difficultät setzen möchte.

Wollen wann nun etwann der selben sich Churfürstl. Col
gij beschweren, dass ehe gar vorige ganz neue
neue Reichs umbschlag gestalten, und sie selben die
majora gelten möchten, selbige zu leisten oder nicht, sich
sich ergeben, dass selbe majora obige vorige ganz neue Quo
Verordnung, und sonsten loco temperamenti die vorige
erhöhte alte oder neue calculat, und dann Dalbergischen
Directorio entgegen, selbe dem Churfürstl. mit
bedenken zu hinterbringen, dass wann diese Electorales
diesen vorigen ganz neuen nicht allerdings conform, dass
Collegium bey seinem Conclusо verbleiben und die
dessen und mehrers calculat werden, sodann differente

reingen

nungen ân Deß commune Concilium gebracht d Ihrn
Keÿs: Mayt: überschickt worden müsse.

Oesterreich. wolle sagen Ihr allerhöchster Kayserl respects
alle convenient und competens in Recht pmeilg sich darin
nicht verhalten

post discessum edictum

Pfalzbeÿ: seinen Ihrn mayntz directorio dz in diesem Collegio
dergleichen mehr sintemahl sich offtbesagt dem Churfürstl Collegio
referiren, und hinder sich bringen, dz zwischen Churfürstl Colle
gium dz verbot mehr Ihro gebühre, sagen dz offtgemelt
di der stadt alle und jede alterationen, dz man sothane
derselben setzen möge. darmit nun rebellische oder sich in
gegen sie nicht zugedencken, solle dz man dann die
stadt so rebellisch und vermässen verfasse setzen möge.

Status Leiten sich der zimb nit das andere zugeben
sondern mann man es nicht zu thun generaliter
verbleiben lassen solle dann beÿde differente
meÿnungen an Ihre Keÿs Mayt bringen sollen.

Pfalzbeÿ: Wolle dem Churmayntz directorio referiren dz zwischen
Churfürstl Collegium beÿ der generalität der stadt rebellisch
verfasse verbleiben, cum omissione der stadt gantz neuen
und der vermässele

post discessum edictum.

Pfalzbeÿ: sollen dem Churmayntz directorio der jetziger meÿnung
nicht sein, sondern Churfürstl Collegio sintemahl
und dergleichen der meÿnung sein, dz man dann Ihre mayt
rebellische ungehorsame verfasse

status verbleiben beÿ ihrer meÿnung, und sollen dz

Ihre monita dasselbige seinen collegen, sein dein
bestens mittels, alle dasige differente, zu ruhe zu
Ihro Kays: Mayt: gebracht werden.

Hierauf anstatten diese hiesige directoria
und proponirte.

Österreich: per se stante der Frage: ob nit denen sowohl
oberhalb ennentalben, als mehrern das gesambte Churmaynz
Directorium denen fürste directoriis in dem ainigen darstellung
dasse, jüngsthin des Churfürste Conclusum abgestellet
solle ainhalten selbes darauf per dictaturam privatam
verlangten mehrn communicirt werden solle, und ob gleich
sothanig- der erst gravaminalische anstellung des fürste Conclu
di engen an allen Churfürste directoren nichts schein dien
wollen in ansehen fürstendes die monita darüber nochmalen
gehöret werden, so erinnerte man doch alsobald so viel
erstes abgestellten dings anlangend, auch allenfalls
beschleunigung erforderte, und ob demnach andern ainen jed
esen abdruck des letzten Conclusi, das erste indeutation
gravaminum sich mit ihren monitis oder erinnerungen über
Churfürste Conclusum vernehmen lassen, zu stellen
tragen möchte, mehrmahlen ersuchte zu schleunige collegialis
auch verlangen diesfahls beschehen thäte.

Status sistendi in nochmaligen abdruckung der
jüngsten hie proponirte darauf erfolgte
Österreich. Was dann das Churfürste sinds in der letzte verbrochene
Conclusum gesetzt haben wollen, das nemlich selbes an statt
des verstorbenen seeligen Churmayntzischen Directorii
genommen werden möchte, mit einigen schein werden und dann
Gesandten

Jnnen vertrosste gnedigsten Churfürsten seine sehr liebe Gegen gebrauch ceremoniale Curialis stylo consueto communiciret werden, als stunden dessen ab- und zu manns Churfürsten erstatte einhochfürstl Collegij freundlichen gefallen stehen etc.

Nagelsberg: Wisse ob lenge bey seinen in hac materia bellinas der jetzraden allergnädigsten instruction dergestalt verhalten wolle Churfürsten, und deine Jhro dasselbige nechsten nechsten nicht sagen, als wo sein gesetzen in genere abre deine mann eben viel dessfalls der Königl Majt selbs, so viel Jhro nur immer möge seyn werden, jhro allergnädigsten erstenbestens und zu abruf der Hofrinde bey Jhro nicht ermangeln werden. Jhro mündigen und weiter über dem Churfürstl Concluso Jhro setzen zu setzen, dass bey dem st Churfürstl Generalität, absonderlich eigen Belegung zwar gleichsam commando Quisfordern bestehen stehe gnädigst mag fallen, auch in allem alles expresse angetragen werden so weiter man in selbs nicht wird mit allen seinen Königl Majt schreiben oder Hofrinde weiter, sondern als dinge so angelegen dass dessen recommendiren? dass wo aber selbe Concluso anstatt nesagen einander optiren werden sollen, in demselben einstimmen den strallematis gleichfalls beobachtet werden möge

Oesterreich: Hinden zwar pro ano mann Churfürstl Concluso dass klangen stete quasimis nesdrin dem Königl Commissions decret nothallenen endmäßig nicht nungsehen dessfalsen lialiter sein angelegen wären, selbe gleichsam wären sein mögen dass mit eigenen wesen der Hofrinde Jhro mannschaft samb übrigen in ein und andern dergleichen Königen einrob requisitis der allergnädigsten Königl

intention zu allständiger genügen gestellen, dann sie
aber sich nicht weiters protestiren können, auch
nicht so bey dem allergestrengsten strafbaren Laster
einigerley maßen gutheißen können, sollen wir
ansuchen, ihnen die fortsetzung und möglichste richtige
abstellung ernstlich zu recommendiren.

pro 2.do ob schon Ihro Königl. Majt. freundnachbarlich gesinnet
seyen, ihre andere Königl. Ministeren dem gemeinen
nachtheil zu steuren, oder auch seinen bedienten ihre
ihm allerschärfste strafen und gegen euch nicht viel
weiter in der tribulation nöthig seie, das euch nun
gar bald, solle Ihro Königl. Majt. die strittigen der grenz
halb Ihro vorgeschlagener liberalität in allen gnädigen
gnaden annehmen gestellet werden müsse, und solches

pro 3.tio dem mit engest zu punct der exacte grosse diligence
Conseil vorzunehmen praeter diuersa alternativa mehr
wendo beyder seits die grenzen wohl stellen und vergnügt
genau bestimmte Schloß Ostritz, Hirschfelder Amts
das selbe ernstlich abstrangebrauchte eindeutig und
durchaus die andere dingliche ernst und regmässige
des Königs Churfürst alternativa engen sinn verstehen
nach sequeles einen impracticable daß seiner desinger
grüßt vallirliche verfangen, allerdings Ihro Königl. Majt.
dienliche dienste sie selbst probene publico als sonder
seite Ihro vorgeschrieben verlangen dagegen Ihro Churfürst
Durchl. sehen könte, und einen gestalten nach sich
meritirt Ihro freundschaft, dessen dem und signales
de anno 1669. 1672 und 1680 certa communem Religionem
sehen einigen genossen und nöthigen Religione egon
unsern allen übrigen gesalbten Kriegen des commando
ist:

ausgetragen selbe, dann offt darangesetzt calbi öffentlich
ubandes Gerichte Conclusa folgender maßen Spar.

I loco gesetzt penes abgelegt

II inter verbum eingeschoben. penes geschehen und Stande

III loco darmeßige constitution penes darmeßigen Zustande

IV . gemeine Freyheit einigst. omitte verbum wenigst vel
sequens ob celerem englischen

V pro verbo und ümbstände dabey. add nebenigraum
allergnädigsten Erlaubnis

VI loco Gesetzen allergnädigst genommen setze, item aller pro
meinen setze.

VII pro verba privilegien in einer add möglichst

Darüber aber beschwert man sich in einer andern Schrift
nämlich meistentheils jeder seine rechtliche Hilfe, die
nachgesuchet werden sollen in Lägern sind diesen
Augenblick: Bälde seinem Königreiche ein solches nachtheiliges
Gesetz wieder glücklich commando bey Strafe: ohne
daß unter denen selben seine gnädigste Herrschaft die ergangene
Alternation billigte, dieser wieder in bellicis ebenso un-
practicable dieselbe wissen möchte, sich dann mann nicht
versichert, und dessen berichtet wäre, daß auf beyden an
meinen des Königs infanterie so jetzo einen Rang de
France gegen einander haben in commando einander
vorgehen beym Zusammentreffen allemahl abwechseln. Ob
die Verdacht so gräl Verder Lägers schonder die gnädigste
Marschall hierin. solche billigte, commandos sich den
Ihro Königl Majst Truppen dessen der Lagers auf vorgängigen
hohe recommendation zu melden zu schicken.

Hochstenbergen: und Closterl. Leuthen ist Ihr Dero in mehrere
Zeit abgeredte articul allerdings Ehrender und respon-
sum auf dem commencirten fusse Conclusio confir-
remus sabbo Dominica in andacht, die inserta aber
in dem Königl. Commiss. Decret enthaltene puncta sub-
stantialia carrabeb offen worden, das Hochstifft Collegij
Mitten auf mehr Ihro stiffts Hohe Jurisdiction
und Ihro Churf. enthaltenden gnädigsten instruction
gemäs ehrem dennoch Sie jederzeit nicht, ob etwas
einiges Ihro Hohe auf gestalten Sachen, und dienste
Mehr abbruch gemacht werde Lucet. und demnach
Commendanten Ihr Churf. Gnädigsten Herrn eigen
Vorgedenken und in possession gestandenen Gerichts
und Obrigkeit Ihr Churf. Gnädigsten Hohe auch Ihre
Hochstifft und Closter Leuthen gnädigst approbirt resti-
tuirt und reservirt gnädigst einigk eingriff verbie-
ten werden und derselben Jurisdiction und gnädigsten
Landesherrlichen Rechten allerdings bestes und eyfrigs
Jederzeit Sie nicht weniger Ihro Hohe auch
Ihr Stiffts und Closter Leuthen auch mit gnädigsten

Dalsberg: Weilen man in diesem stiffte Collegio Ju-
risdictionis ein hohes nutzen einigk dero stiffts auch
der gnädigsten Herrn des Hochstiffte Collegij Conclusa
gnädigst dahin richtet, das nutzen Villig Ihnen darob gebraucht
werden indessen consequenter und praejudicirlichen Ihrer Jurisdic-
tion und mittelen pro objecto deliberandi Ihr allen
man dieses orts sich hinderniß acht sein in hac materia
jüngsthabgnedigsten voluntate Ihrer und der verfallenden Hohe
stiffte gnädigsten Herrn eigen dem Hochstifft Conclusio continuiren

mannisch nachrichtlich anstrückerigen Bischöffe Churfürst
Cöln bedencken sollen sich hierauff mit denselben ehrmüh
gleichmessig zu conformiren Cöln, wo alter anderig
derselbe Churfürst Leyen specialiter bekrefftet, nechstem wann
gleichfalls in Churfürstlichen sachen sprachbefehl instrüi
reb gezogen wollte mannschafft gleichergestalt se.
cundiren und alleriern reserviren sahen.

Hessen Cassel, Hessa und Wolfenbüttel: Verstehen sich mit Ihre in
Rae mehrers hierüber abgelegte vota, und darauff gemachte meynung
dergestalt zum discyplinarium und communicirten Concilio Tridentino
mannisch gar nicht conformiren, könte und wolle gegenwärtige frieden
den Leyen mit mehrer seitlichen inspection verfolgen
zu gestatten mannschafft, wo andern die gedachte sechs fürst
Prälaten sich selbsjenige mit gestalten lassen, wo dem majore vota
sich bequemen würden, hielte also dessen, als vorab da dieselbe auch
nicht in einem Collegio in deliberation kommen, nöthig sein
sprechen möchte, sondern im aparten Concilium Tridentino
obigen vota mund absjenige, wo denen Hessen Cassel rationi
determinationis sich gemäß sein gegen sich manstallen. Ist
sie primarii werden hierüber secundiren alter. reservando.

Sachsen und Braunschweig: Müßten sich in ermanglung nöthiger instruction
auf dem Vorigen abgelegten votum bis dahin, bis selbsten der
Leyen decisionem erwarthen, ehe mann gnädigst beschaffe
sehen möchten zu secundiren alter. reserv.

Bamberg: Mann findet das Churfürstl. Concilium in der Anzahl
meisten dissfalls nach der allerseits in conventionen
und Reichs abschied ein gesetzt, derowegen mann sich mit
demselben per omnia conformiren könte, wo dieselbe auf
engen

Lobkowitz, Pfalzgraf.

Cossart: Der Bischoff Herr Hermann etc. acta deß in hac materia gehaltenen abgeredten voltum, und hierbey observirten process, auch darüber ertheilten Creditiv Schreibens, ein auß Cölln den 14ten Augusti jüngsthin an daß Reichs Directorium gethanes relation referirende.

Braunschweig Wolffenbüttel: Ihre Fürstl. Gn. seyen mit obgedachtem Herrn Gesandten einig, und were ihrer Fürstl. Gn. gemüth, sich mit denen majoribus zu vergleichen.

Hessen. Stablo. Hirschfeldt und Fulda: Subrata cis Cossart.

Würtzburg: ad majora, und secundirte deßen votum dahin

Eystädt: similiter

Braunschweig Celle: Wiederholte deßwegen abermahl ihre abgelegte materie in deliberation stehenden votum gemachet. Deßen Grad von der Cayra dem nächsten anlangend, were selber mannigfalt. Ihre Fürstl. Gn. were wieder auf die majora auf gnädigen Gefallen und dritten subrata. cayra

Nassaw: similiter

Hildesheim, Paderborn, Münster und Fulda: ad priora de paritatem Religionis in Abstellung der Päß der Herrn Gesandten Marschallen Inobservanz, recommendirte deßwegen abermahl Ihro Excellentz gebetten, und gedanken deß Stylus gegen nechstgehaltenen Ordinario Deputationis von der Cayra secundirte mannigfalt deßen votum ad melior

Würtenberg

Würtenberg: Wie der gestalt in dieser Sache sein jüngst abgelegtes votum und Conclusum gebührend votirt und dabey Ihr Lbd. absonderlich bericht in der militar Sache verstanden Hätten Ihro Lbd. consentirn jetzo. Wegen der Sache der Lager proviant kann in deliberation.

Hessen Cassell und Darmstatt: Wollen das jenige secundiren was gegen der gestrigen deliberation in Commendo Sachen zum Vorgang gebracht werden.

Hessen: Wie der gestalt gleichfalls sein vorigs votum quoad militaria, im übrigen gegen dasjenige unterschiedl versiehen Ihr fall marschallen und deren commando, ein Münster und Paderborn und Lüttich gebracht quoad religion den Churfürsten Coadjutor submittir dagegen accediren, auch gegen der gestalt fürd marschall Lieutenant der Lager Sachen gestrig Würtenberg und dessen votum secundiren

Hannover: Wollen in gleichem in dieser materie sein gestrig abgelegtes votum wiederholt stehen. Ihr communicirte Conclusum Electorale finden mann Ihr Patriotisch und Ihr Constitutione zugethan wenigen ist es mann sub spe rati Ihr accediren Mann Sachen solle; gegen der gestalt wegen der Lager Sachen, conformirte mann sich mit denen majorib. cum reserv. ulteriorum

Wetterau: und Fränckische Grafen: Wollen sich auch dem jüngst abgelegten votis beytreten. Wegen der fürd marschall Lieuts. proviant Sachen der Lager, dem mann zwar specialiter nicht in Streit ziehen solle das nicht cum majora in anfang der Sachen gute Gelegenheit zu setzen, auch solle selben Lagern Nichts gerathe Allegirt sich gestrauf einiger gestalten Sachen.

Osprabück Lutherisch und Schwäbische Prälaten: Wie Marschall

Osternich: Könte subsse clementissimi rati cognoscirung[en]
Königs experient und bag[en] dass Ihnen Barnden [illegible]
in gnaden gönnen, cum ea in ipsorum gn[ä]d[en] conservirt
den wolle

Osterreich: concludendo: Ihr Mayst[ät] auf deren anfang in Circulo
Ihnen expresse abgelegten Ihm Ihnen gänzlich stille stehen
der Landfried alsbalt abzuordnen etc. wo ihr Mayst[ät] in
dem schleunigen Rath dasselbe alhier vorgebracht Circul
Electorle, die heutige Königs der Lastung beleuchtet, und dann
deroben eingebrachten Österreich motiis, und zu allen
auf mit denen Churfürst[en] mitentgegen sey Ihr von Oesterr
statt sub verabsäumten so greul[en] Libertät und der an dasselb
den K. gräl[ich] Fald Marschall Licent: stellen anstimmb
und dem angemassten so greul Baron von der Lagen, allergest
sambt mit eingreulsen etc.

Ihro Churf[ürstlich] Gn[aden] zum Salvo die sub prätexta Circ
dem einbringt, tractu der Churf[ürstlichen] Directoria und mit den
Churfürstlichen Collegio darauf Jure: und correspondenz
und / modo ac tred etiam

Osterreich: Marschalln dem Chur Mayst[ät] Directorio die heutige motiva und
accidentia mündlichen in Königs der Königs Rathen fürtragen alsbald
Collegio Electorali darüber so bald referiren und begehrt Ihnen jeder
freie, deß man darüber die fürtr[ägliche] motiva deßwegen auf Ihr Lastung stehlen
in deliberation verbo mündlich beybringen. Ihr mit gehorsam Ihro
dann denen deliberirt Weis congruo thanet geschehen, und [illegible]
[illegible] deß fernerer auf mit dem Churf[ürstlichen] Collegio referiren
alsbald mann sobald beschleunigen solle.

Salvis Ihro Churf[ürstlichen] Gn[aden] auf Lastung wo anders müglichst gefallen
und beschaben, damit nachdem es thunlich, alsbald geschlossen werden
kann.

Mittwoch den 21 Martij 1706.

Proposita in Fürstenrath in Circulo

Österreich: Alss einmahl in diesem Collegio unterm 26 Martij
alhier das Comissi decret den 27 Aug. nechsthin eröffnet
dem Fürstl. Capitul und Ritterschaft proponirt, sodann
erklärt worden, dass selbst einhellig dasse, derselb deliberirt
und nechsten dato hierüber gemessene antwort
stellen wolle. Dieselbe hat folgends mit offtstandiger Citation
Conclusum publicirt, alsdann man sich zu mahlen
denen abgetrettenen votis dall conclusum sonder essen, erklärt
man sich darmahlen bei ihro nichts, und behalte sich andern
specialiter was nicht willkommt werden sollte vor
dessen, und alsdann man sich sonsten gleichs hier oder
anderen besser weiss.

legit Conclusum Principium ad ingressa

Die specialitäten obstandt haben dass Ihro Kayl. Mayt.
in dem Comissions decret an die Fürsten und Städten
verlangen Ihro mit einem gutachten einhalb zugehen
ersetzt in dasjenigen gliedern sollen Ihro gehorsamst
nicht dienen können.

Die Herren abgesandte termini eandi deputati sind zusammen
kommen sollen nicht gemeldet worden

Die Herren ausgesandte locus nicht gedacht worden sonsten
indessen die Stadt wohlan nicht benennet worden sein.

Die Herren die Zeit zu determiniren, warum erster die
Commissarij zu terminirung setzen der mitleydenden cofr.
Gränzsetzen, ad dem.

Die Städte dessen, in ein der einig Jahl zu deputirten
e contrario aus in ersten die versessenen besser sollen

Magdeburg: Sein ihro special in secretis auch einig andere
particularia, als in jenem votum stellen, sonsten und
nicht benehmen lassen.

Salzburg: Ob Reichs Dermessen Saiger Hassl auch der Loci Capitanei
Ob loci deputandum et temporis an. Der Locum nun be
beyhabt sey am tarillo verdeuten, daß der Stadt Wasser
essen je an dreyessen seye dessen man sich gegen dem
conservirn könte, ratione demunirung Rathäu
ermangen nicht instituiren ein aus ratione temporis, da
glaubte mann dessmahls mit dem mejenby conser
verde. und dergleichen sub rato

Osterreich. Der Landschaft allergnädigst abgeschrifft Ob Erzherzog
erlasse aus in dringlichen fellen appellation seye selbe
rigen da sind und erstmann in jedem facto die anhängig
gen streitsachen je seye dessmahls sistirter
ordnes schärfer aus im jüngsten sentenz aus
erhalten können, ratione der Judgmenten sabenden gesp
und dann anfahl, maßlich mann eine enge gemahlen
nicht an dienlichsten sein seyn, worin aber speciabl
aus in der an Hassl selbigen eyssen fellen, reservirten
ob dem seyn gradum dermünftigen verstehen sonnten
gesetzes und sich provocata somit Ob rallegen
immittels dessen stellende ob eben auch glaubgrad re und an
laben mit dem Churfürstl Collegio Judicis strittigen sach
ein mehrers bess und erlass conclusa gegeben conclusa dann
Wegen der Zeit dinner erster dem deputation Ob vor
nal urtheil zu publiciren, mejstmannisch selbige clem
tissimi rati Jurisprudenz ab gelegten den mittel aug
umb so mehr zu stellen bessen urtheil vermeldte
pitirten auf ein termin quo ordo manutenen
a tempore ratificationes Cesarea und mehrere zu
ad locum Ob vorhergehen antgebungen conclusa dann
locum
Wolfen mann nicht auch anderst ofen in Wasser selbe
allwo der Process und acta samb allen nichtigen mit
nationen gesetzes wären und einsten eingeschrieben; Welchen
grob auf gegeben bessen. Ob auch hertzog auf stevile

qualitede

qualitate causa daneben sorgfeltig dörfte oft gemelte Epistolen Instruirung der gestalt instruiret werden mögten alles fleissig separat. cum reservatione alterius

Hessen Weymar und Eisenach. Da viel derselben in pragmaticen gestellet stehen, so halte man dafür, es solle der Herr Landgraf Wilhelm selber die Instruction machen, oder jemand seine Räthe, welche die acta besser wissen als andere, senden, auf die Epistolen einen reinen Aufsatz machen und sie in formirenden Briefen, ratione Gravaminum, communiciren, endlich aber die Instruction in Schrift verfasset werden, alle Clausulen, so die Herren in ihren Vorschlägen angezogen, daß sie ihr Interesse genugsam versichert werden. Item die Termini specificiren werden könte.

Sachsen Churfürstl. Alle gemeine Schreiben wie auch Commissiones, so die Familie angehen, oder der Herr Churfürst selbsten unterschreiben, sollen communicirt werden, die Epistolen in specie aber mit Vorbehalt

Eichstädt similiter

Hessen Coburg. Julius und Lehnberg. Dieselben vermeinen, daß pro termino die gantze affaire auf Jüngsten Reichstag abgeredte clausula legis Commissoriae ac. condicionem werden müsten

Bamberg. Alle omnibus votis. Reservirte gleichwohl dennoch ihrerseits diese abgefaßte vota communiciren etc.

Augustan. und übrige Schwäbische vota similiter

Pfalzburg Allgemeine Vergleichungspunkten, als loci temporis et gravaminum, die Executionem instruction, ad mejora sub rato

Braunschweig Wolfenbüttel. Sind bey dem vorigsten Concilio Augspurgischen Confession, was oben die übrigen gesetzt, [illegible]

D ändern falls nam ad ea instructum und darüber gehandelt
der nicht vermeinen Ehrn gnedigst man rationa temporis das
der gestalten sach, dass selbige alterna artic gahn Ihr deter
minieren cum alterna reservando

Braunschweig Cell. Falls dessen gemeldet dass sie in hac materia
keine instruction hetten und referirte sich dem so hierüber
künftig man ergen der folgenden collation Diversitäten circum
stationen in fallenden nichts gewisses statuiren

Regenburg Wegen der vergleichsmanen pten ratione loci tempo
et deputandorum admodum

Hessen Rathine loci könte man sich nicht genugsam verwundern
wes sorgfeltigen Anzeigung, ratione numeri et modi
Ducum deputandorum ad musicum rathane temperis
vermeinte man dass allen und ihr meniglich à tem
pore ratificationis Caesarea ausbleib Ihr demnach sey
es wie

Würtenberg Ihm wird man in hac materia instruirt sey
Ihr sey das ad particularia gegangen worden, dass sich man
ratione loci desselben gesetzen Ehrn es wolten sondern
wisse wird, Vermeinte ubrigens dass man Ihr sey
seinen Collegijs sich aus anfangs der Conclusionem
ton und sodann aus einen Ihrer ubrigen specialitäten
nes sey seines vermessen Ehrn könte

Hennenberg Er dises sey anfangs in hac materia abgeleynt
worden, anlangende aber die mit mittel gebrachte specialitä
da solle man sich rathine loci nicht dessen beginnen
und gleich einander vergleichen, rathine numeri passe
nam ad magna, ergen der Ihr aber secundirte man
dessen gutes allenthalben reservando

Pfalzgrafen Wolfgang und Hierönimi gebrüder, Ihr sey auch sein
abgesandte vota, auch abreden sich Ihr zu conferiren pla calcul

calle mann ist nicht darin nachzuthun schuldig sein wolle.

Osnabrück Concludendo: Wann nicht die Vermeinung sein, daß man eigender Vergleichungen specialitates à pactis de effectum in præliminaribus allegiren, worab dann nunmehro expensae de gnädiger Erlaubnis, dessen gegen rationi temporis der jenige sich in acht zu nehmen, daß die summum thum pactum nicht practicirt und respective thum pactum vorbehalten werden, respectiven sich in acht nehmen, daß die nähere, hier folgender zu und anrelation mit dem Schwedischen Collegio mögten. Ad eadem rationem loci der Stadt Westen belanget, so kann solche durch den Conclusio eingerichtet werden

post decessum et reditum

Osnabrück: Habe dem Herr Mayern directeri die jetzige Conclusum wider Erwarten dessen gegründes Schwedische abgefasstes und darin folgende insulte

legebat. ut infra:

Ad artem: finde daß in dem Vorschlag Schwedische Conclusi de effectus suspendivi expresse nicht gedacht worden exclusa in der jetzigen exprimirten worden so finden so mögte man da sie schon das selbe in dem commercii sich gestehen mögte

Wetterauische gegen: reserviren sich ratione criminalium personarum desideriorum der ritterschaft.

status religionis sub rato ad majora.

Osnabrück: gegen desiderium sein sich sub spe rati ad majora übrigens wurde das conclusum anderen sagen, daß man mit dem Schwedischen extra correspondire circa personas desiderium das ehrenhafte und glaubhafte schreiben des Collegii des ritterschaft sonder widerspruch; indessen dürfte sich hinsichtlich der jetzt Vorschlagenen Conclusum Electorale nach nothdurft wohl über privatam dictaturam communiciren lassen

Paderborn: Ehe dz anstat dz in Conclavi Electorali entstehen
termini einig acht der Cammergrichts ordnung jemand der
sachen erörtern mögt

Hiraüf allerseits die Electoria und Fürsten

Dachsburg: Wenn man brüderlichen in dem Comercl conclavi
vielfeltigs sitz einig ordentlichen ein eigen
gemach eins; Nachdem aber wir dem Reich anderst nit
gnedigen gl bey dz differente zwischen pt. Ertz
dz communis Conclavium zu bringen, so sollte der Chur
mäyntz Electer bisanher Communem Conclavium abge
stellt, und denselben Electoris Zugelassen, jemand
jetzo dorinnen erscheine

Legebus. ist inserr.

Magdeburg: Nach dem Sturgk dz angetzo vorhandenen Communis
Conclavis belangt, müste man es nächstkünftigen zeiten
den i sede primarie abgängigen wie auch zu Künftiger
Coadjutor ordnung Ihrer Königl Majt Ihren einen rescript gestatten
vielleichten gnädigsten rescript expresse einverleiben, und dessen
sich einen Ab Conclusum dz in selbs abgefaßten ordnung
selbs dz schon vorgesehen unter Censur der Cameral pro
cessen verbrechen die Ihren acht zu haben, und dz sie
sagen, dergest dz Reich und der Wigand Fürstenberg
ambts vermittlen zu bey den Cammergricht andere anstellung
ordnung selben, als selben ist der visitatio cam dz sie
dey gemeinen schaden verbrechen, gnugsam vorgiebt
wegs dann Churfürstens zu declarien sollte dz allen
hochgedt Ihre Königl majt an seinem Conclavio dz
nachteil nehmen, dz Ihnen gleicher praecipuum mit
mit Collegium Caesarea per tribuiert Jurisdiction erstreckt
nach Ihrer Königl in Ihren oder Ihren unterthanen angelegt
sachen bey seelig zu pflegen, der andern dz ergest
Cassen

lassen werden, erwehlt er sich Jährlichen und offtern aus Brüder
Jm andern weiten Capitel in Crain temporaneos am Jüngsten
Jahren 6 meisten der Stadt Laybach Jahr vor der collec-
tation Allerhöchstgedt Jhro Königl. Mayt. erwehnte Stadt Laybach
Jrd declaratica sedis Apost. einiger Jährlicher Jahrmarkt, nach
dem aber selber celebriret wird die Jahr mit andern streitende
Jmmerlen Sch offtere und in facie Ecclesiæ Jhrer Jahren ein
schandlich crimina de corruptionen, Sodomien und dergleichen
Jm Jahr vorgenommen einer den andern in seinem rechtlichen
und nicht dessen Beichtsteht angegriffen, und mit dem schändlichsten
Titul belegen. Welches alles und der gleichen andern
confusion und disorde schädlich zu verhüten Jahr mit
der gröste visitator selbst erscheinen nicht, wenigst dessen in und
ausländischen den nechsten Jahren selbe Jahrs Jn Stand und
Stell der Bischoffen mit dessarirten gesessen Schafe eine.
Welche Namen einen eventum de prolocutum Jn geben
Schwierigkeit sind.

Passau Meisner und Ci stenus. Bischoffen Jn Jahr Jhro abgelegte
visa cernata wann nechst der vergangen visitation
angelangen, dabey man es bleiben lasse.

Salzburg, Bergham, Passau, Neustadt, Gurk und Trientinen. Ohne
Jhrer Jahrland Gesandt. da gewesen.

Würzburg. Andere selbe zu anderen abgelegtes votum, alda
aufgemessen den Lobspruch Decretorum
Jahr selben die
Jahr den nechsten Landtag Jhrer Jahren Ratio
de communi calice Jahr den Jahren abzuhalten Memo
riales beylegen Jahr Jahr worden. Jahr Jahr Jahrs vergangen
angesehen bey dem Chur Mayntz. Directorio, mögte effectuirt
werden, selbe auf Mittel auch denen Jahr Jahren
nechsten abgelegten votis übergeben Jahr und ohne Jahr
Jahr selbst Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr

erbsalben nemlich die nellinghe Verbschalben wolle.

Dalsberg. Weilen nicht verlangen die erbsessene Collegij seiner
die strittige wegerung eigentmahlig, vielweder Herrschaft
rung circa ptm gleiche eindes communi Concilium
geschaft werden, worauf die intention die erbsessene Collegij
genugsam erhellet, esse dienlich man ob der erbsessene
gravamen allerdings dahin Churfürstlichen Durchlaucht
auf eigentlich 4. oder 5. Personen in den obgemelten die
intention gleichfalls zu stellen

Braunschweig Wolffenbüttel. Sehe wenigen wegen deß man sich
aber den obgesetzten Vereinigung kennen nochdurft aber
petiren daß die wegerungen in den communi Concilium
zu bringen bleiben werden, so lange man ob dahin
einen end bescheid gegeben

Pfalz. Dieß das jenige so in dem obgesetzten des jüngsten Abschieds
communi Concilium gemeldet würden deß Churfürsten
stimme gar die vier erbsessene nöthig, daß Commissarij
darbey andere nöthigung der gemeldten stimme nicht
gebrauchen; sagten derselben stimme erblöhnen daß an
stat alles die forderung der gemeinen erbsessenen
unterschrift so groß und nothwendig erachte, daß
die andere nöthigung der communorum nöthig und deßhalben
der obgemelten stimme gutachten erforderlich, ja allenfalls auch
nöthig, also daß, wenn solchen der mehrern theil der
der vier Päncken und sechsten stimme verordnung angesehen
würde, daß dann eine hinlängliche richtung nicht sein
sagen: daß gleichwohl ihre Churfürstliche gnaden auch mehr reflexion
decent, und ihnen dasselbe frey und vorbehalten gelassen
stehen solle auf einem mehrern.

Nachdem man sich

Magdeburg: Nachdem man sich den vorigen Wahlorte sonsten
gesandten

...standen, anyzo abgelagten oder anderm / Weil der
nennten, deß... Stuhls zu Bischoffs... ertheilt... clerum ...
lich dem Chur Mayntz Directorio Congressi Nemensi...
abzumessen... eingeraitzten und ihm denen Mayntz Ver-
bellen sindlen. Ist ein jeder Standt schier seyn...
vom Holcz mit einer rellerst. respect gegen
einen jeden zu... 6, und an Verbringung
einer an Lagerstetten, nest Strassen oder wasser
i calle marcks Werborge ausser summa de mélio
riscendiel, und dann angetragen haben, dessen sagen
die Gesandte, Allegy bey dem Chur Mayntz Directorio sein,
haben, das dieselbe selber, und deß selben Beyständen an
die nechste die ermanung stellen wyen

Weiteraus gaben secundo diesen artickel dahin...
ermung

Wolffenbüttel und Paderborn similiter

Bischoffs: Was die abermessigen ermanung derjenigen zu
Elsborn nemenlich belangt, were rauchsam vorhe
wie er andern, dß man experte des Chur Mayntz directo
ry darvorhalte, Er were der sein gesinnen andern dorffer
sey nemenlich wissen, das die Metzer dennoch schuldig
were, wann man ihnen schon andern ersetzen und
einen andern marcken, schaffen dabey sind, sie
drucken.

Cölln. Cölln meynen, sie hetten ihre dorffer in
Dorfmarck sey, und derowegen bey ihnen medenken
Chur fürsten Cameral inatere alle gebürliche und
competirende nehrist der Chur Mayntz andersthalb
verbehalten, ihr einen wie den andern ...
sachen, ob sie es auch gnugsam regulirt, dabey bleiben

Bischoffs. Weilen beyde mayntzungen das commune Canalem
gebraucht werden, i verbat dabey, sie brauchen sahen

Status Dorfestha, worauf das Conclusum
Lage Sache ist abgefasset worden, so verlesen
denn allegirte in puncto worin gütliche
gleich eigentlich aber nechstens dessen dem
sonsten Principalen einsehen müsse, bis
dessen ein anstand Zeit von dan.

Dachstein. Weller [illegible] Churfürstl. Sächsischen
dass mehrerbittlich vorabschickung des Conclusi
ausgefertigten Acten, Instruction zur rich
Acten gedrucken.

gewöhnlich discessum.

Für sie Conclusum.

Ist dann im fürste Collegio über das Lüge Commiss. Decret. de
dato 28 Augusti nechstvergangen Jahrs und dessen allergnädigst
Erlaubte Erklärung den 16 Julii Jetzo fürstehenden Jahrs. Dom
Capitul und Ritterschaft Jüchnaster wird, andern theils
aber die sogenante Erbmänner alberten, allenthalben von
dem Lande und dessen Gemeinen Kreis Cammergericht Jur
Landen ritterbürtigen adels Standes, die Anfangs deliberation gestaltet, sich darüber gestalten und also geschlossen
worden, dass zwar ein sogenantes Briefs gutachten, erfol
in Vorlag Königlichen Fällen dass aus Jus nachsitzen dienen
angezeigt in jeder Ungelegenheit Vorsitzende sonsten theuren
und andern, allergesambt Jurisdiction, nicht also möge fal
in dieser questionirender Erbmänner dass aber, wo dessen
Unterschiedt specialitäten nun aber andere angezeigten
Deputation und Commission auf dem Vorstehenden Religionen
gefassen Bündnen allerg[illegible] sonsten, angesehen, derselben
Jü

Jumaßen nachrichtl[ich] Ihro Königl[iche] Mayst[ät] und Churfürstl[iche] Durchl[aucht] mit gnädigen ordern mögte, daß die an statt Durchl[aucht] in gantz und gar gebräuchlichen ordinari visitation in Ungarn sich zu[sammen]machen, und dann calcem nächstgiebigen Proceß abfordern, sol[ch]e ordre Cammergerichts erklärung und verschaffung Dienstl[icher] dafürhalten gemäß [illegible] revidiren, alßdann abgefaßte Jüngste [illegible] . . . fassung [illegible] abgefaßten revisional sententz gebührend zu publiciren, im mittelb wehrender und bis Ihr ayse Churfürstl[iche] . . . daß Ihro [illegible] organgene Cameralursachen gleichwohlen nicht decidirt oder selben, ohnerachtet Dienstl[ichen] remedium extraordinarium mit dem außtrag, daß angeregten effectus suspensivo in einiger consequentz oder sonstigen exempel zu nachtheil Churfürstl[ichen] Cammergerichts erfolgen [illegible] revision ubrigen Cammergerichts praetensionen beyzutreten [illegible] Churfürstl[ichen] außschreiben [illegible] de anno 1654 ganz ungeändert [illegible].

Conclusum Collegij Electoralis den 29 Martij 1706

Nachdem im Churfürstl[ichen] Collegio Dato am 15 8bris 1705 per publicam dictaturam communicirten Königl[ichen] Commiss[ions] decreti mit seinen beylagen A B C D E F G inclusive in abgewichener Churfürstl[ichen] Dom Capitul Session [illegible] auf Ihro Churfürstl[ichen] Durchl[aucht] zu Trier [illegible] gnädigste Commission [illegible] Churfürstl[ichen] Cammergerichts Visitation [illegible] sententiam abzufassen [illegible] Churfürstl[ichen] Durchl[aucht] zu Trier [illegible] revision Cammergerichts und selben außschreiben [illegible] Ihr ayse Churfürstl[iche] Durchl[aucht] mit seinen beylagen dictirter Memoriale und darbey in beseitigte propositum gehalten worden, als Ihro Königl[iche] Mayst[ät] und gnädigsten ordern [illegible] gnügen [illegible] und Ihro Churfürstl[ichen] [illegible] ubrigen anbringen zu fallen [illegible]

Conclusum Berlin Secret Collegium
den 29 Martij 1706

Als man in hiesig Secret Collegio d 26 Jan. &c.
des laufenden Jahrs per publicam dictaturam communicirte
Käyß Commiss Decret, aber Vor Hinderung Dero allerorthen intend
den feindlichen Feld Zugs, und mit Dero praeventiv dem
starck glaubhafft Ihr Campagne zu stipendiren und darzu gnäd
und mit aller Dero Hochansehnlichsten Landes Valor Conduite
ration sothaner offt einen reputirlichen beständigen Friden
durch gluckl operationes abzuringen, in Betrig proportion
stehen soll nach der Taxa und der dermahligen Conjuncturen
genen und besonders in d organisirung der liberation der Hochl
ten Stadt, nach dero allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des
Reichs gütherungen einmüthigst ausgefallen dieselbe mit hoch
Käyß allergn ratification Ja beförd und prosequirung
dieses Scharmützigen anfangs wüst in dero Herrl Lande
stalte und frischem Reichs Schluß abgefaßet und dahin
- cost eine considerable armée an mannschafft ad 120 mann
mit allen erforderlichen Käyß requisitis an proviant am
munition artillerie, fascinen, Käyß und operations
Cassa Lieferung, extraordinair in bemelten Schluß
tenanten beschlagen, auf der vorhabenden operationes stet ge
stellen &c. wüst und ein jeder Creyß reparirt und
vorabredt, als gleichfalls geschlossen worden, wie ob mit dem
hiesigen Ihr Creyßen Commissario, verstanden, darauf man
weiters das andern gnuttirten Dero operation und Commando selbi
stellung der mannschafft ad loca operationis und absführung der
gy selbe nach anweisung Dero hohen Generalitet gesalbten con
sens; und gleich wie die höchste nothdurfft erfordert, ge
gen einen feindlichen feindt allerdings bedacht in den circ
selbigen

selbsten mitt mehr und in vester Zeit Jhro May.
das Haus Oesterreich in Sicherheit gesetzet, als dürfte von jeder Crays
Landt das seinige ohne abgang nöthig und Pa-
triotisch Dienstwilligen Beystand zu haus Leistungen und
sonsten nichts weiters fehlen, als Jhro gemeiner cayserl.
Affection und Zumeigung einen baldigen friedsamen
Ende zu machen, als ist Beschlossen, wohin dan die Crays
Commissions Decret Jhro Römisch Kayserl. May.
Allergnädigster intention und verfassung allerdings dienlichen dan
mit allen Nöthen und nach allem Vermögen Ehestmöglichst
in dem auch selbsten mit sorgfaltigen Dero selbigen Crayss
und Crayss Ausschreiben nun inhalt abgang. gnädigsten Re-
solution completo ohne einigen abgang oder Zurückhaltung
mit allen beliebten requisitis, an proviant ammunition
artillerie, pferden, Wagen und operations Casten Zu
secundiren, und nach an deutung der hohen Generalität de
loco operationum ohne einigen fernern verzug Zu stellen
und abzu führen sey, damit der Krieg aller ohten mit
Beyhilfe der hohen Alliirten nicht allein in Teutschlandt
sondern auch in Italien mit guten nutzen fortgesetzt
und der Hauß Oesterreich hohen Alliirten fernerer nicht
Beystandt genommen werden könne, welcher gestalt der Kayl.
allergnädigsten intention, auch so eyfrig die selbigen
gänzen gehorsamb, als auch der hohen Alliirten reinnemung
gebührend respectiret werde, die nöthige Kayl. May.
nach anordnung der ernenten Römisch Kayserl. Hohen
Generalität zum muster Lister der in
Campagne Zu operiren gestellen mannschafft und pro-
viter pro rata dessen allergnädigst verlangen, und

Dictatum Ratisb. die 30.ten Martij 1706. in dem
Fürstl. Logiamento per Bolzenius

Instruction

Wornach sich die Deputati Ihro Hochfürstl. bey der beliebten extraordinari Reichs visitation Deputation zu achten.

Es haben Ihro Kayl. und Hochfürstl. Gnaden und Freund Lieb
E. R. R. mich hieher zu angeregt Ihrer Liebden, als Dero seiner
extraordinari R.b visitation Deputation die in dem Hochl. und
Reichs Convent einige Schwierigkeiten, und Irrungen
wegen der Anordnung deren R.b Sachen gemerkt abzuthun, Ihr corrigirte
Ihr reformirtes, und dahin gestelltes weiters Gutachten abzustatten, und
hierauf Ihro gravaminum abstellung und einrichtung
der vorbesagten Justiz der Locus Deputationis in der
E. R. R. Acht Kreyser als dem loco Judicij bleibet und
Ihnen solche, und dieselbe von

Hessen Darmstatt
Hessen Cassel

Pohlen
Oesterreich } Salvo alter. ord.
Bayern
Böheim
Ostfriesland } Salv. alter. ord.
Münster
Bamberg
Würtzburg } Salval. alter. ord.
Geistliche Prälaten

Sachsen
Brandenburg
Braunschweig Lüneburg
Braunschweig Wolffenbüttel
Braunschweig Grubenhagen
Braunschweig Calenberg
Braunschweig Zelle
Hessen Cassel } Salval. alter. ord.
Mecklenburg Schwerin
Wetterauische Grafen

Nürnberg
Schwäbische Grafen

Ihnen
übergeben
übernommen worden, als ersuche mich Ihro Hochfürstl.

Gedachten, Jahren und Praeiudiz der ersten visitation Recht und
Würde derselben gesetzet werde soll, derselbe ohne

5. desselben der löbl. Deputirten selbsten nicht verfänglich sein
der übrigen stand ihre ausführl. Gerechtsame in denen constitutionibus
Imperij und der Cammergerichts Ordnung abgefasset, zu
wissenschafft und gefallen Rath und Syndicos ohne einig
anderen nitgebund Caractere und zwar vorhergehender
dahin kommend ein jeder Stand / nach der wahl des Ihro Ge-
lieben, und des Mayntz als Ertz Canzlers solcher in Ab-
scheid d.d.ao 1594. statuirte / einen seiner Verordneten mehr
den qualificirten Rathes, als ein jeder gebräuchlich
neuen Wahlen und dieser extraordinari visitation Depu-
tation ordnung und abschieds wegen, als selbst die jetzo Con-
ferentzien in einer abgeredten Zimmer ad January alss
dann Cammergerichts gehalten, anzustellen, und ihre
sessiones nach ordnung ihrer Pfg in Rath salvo re-
spective alternationis jure zu nutz haben selbst ohne
Cämmerer. Setzen auch

6. dass Collegium Camerale contra personas Commissa-
riorum et visitatorum eine exceptiones ad causas
recusationis in causa absolute ad Cämb. sollte desselben selbst
denen selbs Commissarijs et visitatoribus in loco con-
gressus Deputatorum zur Verzeichniss absolute denen ihre
Reichung und Cammergerichts ordnung gemäss darüber zu
erkennen und zu judiciren hatten, ad dies ad die, absit
den ad absolute excipirt werd, dabey bleiben könne, ad
ausgeschlossen seye. Solte, ist ohne

7. also der verschoben abgeben, dass ein ander deputirter Rath

nuß verschiner abred, so setten, daß die übrige deputati
nuß desto minder gedenkens seyn, und alsdann ein yeder
Rand jeder kayßl. in seiner deputation nuß gedenken
sonders solle der vielen deputationen in gemein ausge-
schlossen seyn: Wann und die Commissarij und übrige
visitatores in loco versammet seyn, und die sonder-
bare observando silentio gegen einander also ver-
sten sein kommen und volgents alda, also solle
8. der deputati den 8. Octobris alda ihr gegen-
wärtig, so dann denen Präsidenten und Assessorn
ihre ankunfft notificiren, und ihnen auch ihre
gepflogene verrichtungen und verschiedene verlesungen
Kayßl. allergst. ordinantz, daß die vorderste
der vorderen Rh. und dem Reich beliebter extraordina
ri Rh. visitation deputation authorisirt seye, da-
neben noch
und der examination der Cameral personen, wie
denen einem jeden sein deputation gebührt, und
juramentum dicendo veritate vorgeschrieben und
abgenommen, wie auch alle Cameral gebreche dargegen
gedenken, alda dann
10. der deputati alsdann die observirung der vorigen
hohen Kayßl. Rh. und des Reichs Commergien halber
denen ihnen nicht minder ertheilten ihnen yeder
hoher Rh. beschehen und gegebenen, und sonsten heil.
römb. Reichs hergebrachten jurisdiction, gewalt respective
authorität in allen obigen conservirt werde, die deputati
selbsten auch

41. Denen Cameral Jurisdictions Ihro Königl. Mtt. und Churfürstl.
Gnädigsten Befehlen, daß Die bey andauernder währender Pest
durante visitatione, gleichfalls bey Rath und denen andern
ersetzung, ihrer Verrichtung der Cammergerichts ordnung
nach Dessen inhalt und der Cameral observanz gemäß
gleichmäßig abwarten, die Justiz administriren und ma
jurisdiction, nach ihrer ersten Gnädigsten Verordnung d. 1. Octobr. dies
jetzige Churfürstl. Cayserl. und die Commendation Königl. Mtt. und
der Kay. intention gemäß beförderen helffen, inmittels
Von allen, ferneren passionen, injurien, ungebührlichkeiten
in allen Gelegenheiten und Gerichtsstuben sich in und
außer Rath sorgfältig enthalten und aufführen, der jenige aber
so der erste auffstehet mit einig injurien und wieder der
Gnädigsten Ordnung et gnaigung demum causa absolvendo
ungeben, die wieder ihn Ihro Königl. Mtt. oder jemand
würde ipso facto Von seinem officio suspendirt, je
ner desto Von neuem bestallter Rath gerivirt der Von Churf.
sächs Von dem Cammergericht Königl. Mtt. und der Kay.
Beschluß imperterrum excludirt auch Von denen deputatis
Ihnen abgefolgt, und abgenommen, frey und bleiben solle,
Immittels aber sollen die andere Beisitzer und Ver
sidenten die Assessores mit exclusion obgedacht
Von Churf. in dem stand als wie Von dem disturbio gewe
sen, gelassen, auch die Cameralia in allen Ihren bisher
Gnädigsten publicirten Recessen und etwa nöthig und wieder
Gnädigsten correction Gnädigsten, gute harmonie und
den treuen gliedern Gnädigsten, dabey auch alle collision
Gnädigsten Ihrer Königl. Mtt. und dem Reich möglichst gewen

12. [illegible] Deputati [illegible] Vorgang, [illegible] die Deputati
[illegible] Reichs Convent die Regierung [illegible] Verhandlung
acta gravaminum der Präsidenten und Assessoren, auch
[illegible] Visitation vorhabende Verhandlung
[illegible] Camerales
[illegible] und in allem Rt. con-
stitutionsmäßig [illegible].
[illegible] der Präsidenten und Assessorn gegen einander
[illegible] Rt. Commissarien vorgegebene mißbräuch und
excessus gleichmäßig [illegible] vorandern mahl
[illegible] vorgenommen, und die weitere gebührende Verfügung
[illegible] Rt. dergestalt
vorkommene Memorialia, welche alsdann Kayserl. dem
Reichs Convent communicirt und nochmahlen die Deputation
[illegible] werde, wie die visitatores sich mit Vorbescheid
wissen. Die Deputati sollen weiter
13. [illegible] Rt. Commissarien gerichte wie Assessores der
oberste bis [illegible] andern sollen, und sonsten in andern
mängel ad: gebrechen die visitiren, und bestens abstellen
helfen und die corrigiren, die emendiren und
die reformiren und also [illegible]
gedachten Assessorat recht, und genugsame [illegible]
sowohl den Klägern als den rechtl. processe für mit
die recht- und billigkeit ihrem besten [illegible]
ermessen, corrigiren und verordnen, [illegible]
[illegible] wie in jeder Commissarien mitgebrige Klagen
[illegible] gehörsamblichen, sich [illegible] die
visitatores die Commissarien ordnung und [illegible]

ret, und d. Archiv stehende Rd: deputation
oder visitation-beschaid, visitation-Memorialien
Declaration und decret genennt beschaid, auch alles
sonsten vim legis in imperio hat, und hierher gehörig
ist, jedes ohnverbindigen regulieren und norma gehen, und
gleichfalls nachgehen, dann nun aber bey d visitation, aber
Verneuerte reformation gehandelt, auch verkommen, alles
die dazu gehörig Rh. jura betreffen, und ihnen der deliberation
in ein und anderen puncten zu leichte etwas verfänglich
vorgefallen und könte, sowohl darein nicht decidiret,
sondern der ihro kayß. Mt. und den Reichs vorbehalten werde,
die visitatores nochmahls nach

64. Hofrath Cameral personen ihre monita und verdrüßlichkeit
auch alles der Cantzley nothdürfft nachfordern, die acta und
protocolla nachfordern, sodann sothane personen über
den Canzleygebrechen mängel und gebrechen, auch alles sonsten
der Cantzley nothdürfft nachfordern, und gethanen nach richt, etwa
minder, oder gleichfalls ad protocollum nehmen, die zweyfel
vorbringen, alle ein und andere hierinn einige existen und
verzeichnussen, sich auch denen alten acten und registra
turen informiren, oder sonsten aber den jetzigen ihrer
ordnung nach Canzley, etwas die ausführung gutachtlich und
gutbedünden sicher fürtragen und nachricht oder
dienl[iche] vorschlag nöthig, in allen vorfallenheiten, und
etwas sich durante deputation vorfallen thun möchte.

Zu allen

65. die visitatores dessen gehen, sich alles dieses und was
sonsten der Cantzley nothdürfft nachfordern, gleichfalls und ge-
dencken dieselbige der in solle kürtzlich und genau extrahirt

abstracts, punctatim deren Kay. Constitutionen und Ordnungen abgehandelt, und deßwegen darüber gepflogen, darauf gestanden über die Contravention der ordnung d. obervogtey von Brugg, geschehen, und auch die beschwerung der Juden und der gemeinen authorität darbey getrieben worden. Wordurch 16 ein mängel und gebrechen, also der ordnung und Policey abgang, hin und wieder eingerissen, welche die visitatores ihres orts durch denen Contravention nachgelebt, und Policey, wo denen gebrechen, abzuhelfen. Die ihnen Commissarien d. obervogtey darbey, gemäß denen Kay. Constitutionen, gemäß Gebrauch ihres amts, und was gemäß ihrer abtragung gehört und befohlen worden, bestmöglich verrichtet, was anleitung der Kay. Landfried de anno 1548. 86. ohne aufsehen allerhand gebrechen, der Contravention ordnung und Policey Ordnung gemäß zu corrigiren, zu verbessern, und zu steuren, auch sich darbey einige affection zu bezeugen, was alle die besonders gute mittel wüßte, auch sinnieren, was immer zu bessern, und der unterschleif Kay. mayst. corruptionis vorzukommen dienlich, darauf zu achten und zu inquiriren, und über die ertheilt. übertretter und schuldige personen zu verordnen, was sie verbrochen, und der

17 zu der zeit also bey Contravention angezogen worden, die darauf gesetzte Kay. Commission genau nachgelebt, gleichergestalt, daß die Juden besonder in gewüssen bälch, darbey in gehörig standgehalten worden, und hierzu ein gutes regle-

ment

ment in Visitationsschrifften nöthig wäre, gesetzten die visitatores dieses Werck fürderen, die Acten die under ihnen committirte visitations materie abgehen und erörtern, Ihr rechtsamen, dem Consistorio wohl als der Stadt nicht etwas schaden, desideriis d: monitis dabey Ihr gehorsam, und wann sich stand solte, dass die Visitation ergangener Abschiede und Kays: Mayst: mit derselben gegenhaltung und Correctur abgethan, gefolget bleibet, das gantze Rths Archiv mit allen den darzu gehörigen Ihr fürsichtig und beyständigkeit beschaffenheit acten und gewölber allen in d Consistorio und beysitzen mit thätiger gewehrender treuhabender Sorgfältigkeit verwahrt, und bestellet und versehen were, und dass hierbey das selbst sich hervorgethanen beschwerlichkeiten nicht underwegen etwas mehr fürkehrt Ihr bestmöglich disputirlichkeit und Discretion gemäss gründlich transferirt were, die Ihr. gedanckens nicht debattirt werden, und vorgenommen Ihr der Cameralen bestmöglich accommodation d: Rathsherrn mit einrichtung d Stelen, ein Verbindter nächster vorgedachten, sonderlich dass Ihr Ihnen, dass hoch judicij so pro tempore dignitate nicht weiter beschwerden sie mögen, gewendet, auch d aptitt und die beystehl genommen were, gewendet die Ihr fürkehrt d: beschaffenheit liegende acta Ihr von solchen d Consistorio können, dessen, und dieses Ihrer stehenden Rths Archiv allein Ihr sammen gebracht were, allein gehalten

18. Ihr sol der gemeldten Kays: und Rths Commissarien bestes fleiss decor d: authoritat [illegible] bestmöglich stabilir d: einrichtung der gesetzen were, und [illegible]

Inspection so dem visitatorib. vorbehalten, Ihro dem visitatoribus vorbehalten wird, solches wegen die stifft Dignitati Cantoratus ordinary die dessen oberwachung gemeine geschehen sol, stehen, also dem gleichfahls Abzugehen

19. 20. die Schuelmeister Lesung vorzunehmen, und ein gutachten Von dem visitatoribus an Kayß. Mt. und dero Kayß. Cammergericht stehen, also die visitationes ordinarie und provisiones wird in nächstig jeung Jahr ergehen.

Dictatum Ratisb: die 9ten April 1706
per Moguntinum.

Beylag Ihro vom 31: Martij Dictirtem Conclu-
trium Collegiorum materiam betr
Erbfolgs.

Lit: 1
Extract Schreibens von der Königl: Verordnung des Fürsts
Lobkowitz de dato Nürnberg den 23ten Mart: 1704.

Ihro Excellenz ist Dictirt worden den 10ten April: 1704

Anerbiet sich aber dem gevorgeschlagenen mittel gemäs
alles dasjenige beyzutragen was in ganzen Reich
Schulden gebräuchlich, und adverba mit der Reichs Verfassung
bestehen will.

Lit: 2
Extract Schreibens von der Königl: Verordnung
des Fürsts Lobkowitz de dato Neuburg den 4ten
Dec: 1705.

Bringt über dessen Ihro Churfürstl: Gnaden, Churfürst und Herr
des Reichs Erzcanzlern unterthänigst eingeschickte Vorstellung
Wie selbige sich wegen ihrer Königl: Majestät in Pohlen
Ihrem Herrn Sohne, als Churfürstl: erwählten und
Ihro Königl: Majestät approbirt und publicirten
Churfürsten, sowohl seithero erhaltenen Zeichen Ehr, und
Hochachtung, einhellig bezeugt und sonsten Ihro gleichen con
singentes ohne Zweifel dahin gehen, dem ab-
gleichen Exempel solchen allenfalls etwa abzuhelfen, ab-
gleichen anderweitigen Vorfall und

Rund beschlossene abgang der beyden regierung
der Land graffschaft marck und remarchen betreffe
den ersten ordre des hochlöbl. und der sechste Creyß
ober- und nieder Rheinischen Creyß gegenden oberen und mitte
ren Rheins in bürgern und pferden bestendig und ohne
den geringsten regard auff die im Reich publicirte
marck reglement denen pferden entgegen wird angesehen
gebürgen gesetzten Exercitien und vorgeschriebenen gebühr
marck, exercitien verpflegung, transport und der
gleichen Sie dahin bewegen mögen das Land
mund dürfften rein gewaltsam feindlich mit anwendung
remedirt und von denen der Hochlöbl. abtritt entste
den schaden und Löbl. Kr. Rönd mehr regard auff die
benachbarte und Ihres Gebiets Commercien dienen Kr. Land
und Creyß Lande denen conservirn gemeinschaftlich
sind Creyß Lande denen conservirn gemeinschaftlich

Nro. 3.

Extract Schreiben wegen die Hochlöbl. Kr. Versamblung
der dem Löbl. Fränck. Creyß de dato Nürnberg
d. 7ten Dec: 1705.

Gleichwohlen man billigmäßig Ursach hette
sich alleg den bisherigen fürgewesenen irregularitäten
und undisciplinirten marchen in ermangelung ei
ordentlichen Schreibens selbsten von die sonderge
benen materiam zu machen und wendete der Noth dahin
Gott gnädigen dagegen mossten die abgeschickte Trouppen
dem Kr. Ordnung nach seinen Creyß bey denen
denen die andern und kommende marchen nicht

[illegible] die Etappen mäßige Beyhilf od Lieferung
[illegible] diese Zeit Reise-Lebens-Nothdurfft und
gewöhnl. Ihro Commando extraordinaire, denen Sie
in dem ersteren Abred eingangs Land und Leute erfordert, und
sonst die in denen R. Constitutionibus enthaltene
requisitiones. Ihro denen übrigen der unsere Befehle
ja ganz und gar abzuschneiden, alles abthun

Nro 4.

Schreiben an die Hochfürstl. Reichs Versammlung
zum Löb. Oberhaupt Coblenz de dato Heilbronn
18ten Dec. 1704.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Wohl-
Hochgeborne, Hoch- und Hochgelahrte, Hochgeborne
Hochgeborne und Hochgeehrte HH.

Ew. Excell. und denenen Hochgeehrten HH. Com-
ten, Ihro mich recommendire, und ob mich Ihro Excellen-
denenselben Ihro schon bekannt sey, alsdann wol-
len die in englischem Sold stehende Chur Cöl-
nische Trouppen und Ordre des Printz Eugenii Durchl.
ung unter Commando des HE Gral Lieuts: Graf Bi
lan in dieses Ort Coblenz Cöln und die umliegende quartier
hergestalten eigenmächtig und ganz unbefugter weise
ganz occupiret haben, denen allgemeinen R. Verfassung
schnur offt particulier associirten trotzen
ganz zuwider und denen uns [illegible]

und Jura Statuum wieder dieselbe vorzubringen, und
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Copia
Antwort Ihro Churfürstlichen Gnaden

Auf Ihro Churfl. Gn. von der Churfürstlichen Cantzley zu
Dresden den 14. Novembris jüngsthin abgelassene
Communication, ob Ihro Churfl. Gn. sich nicht
gesinnen lassen wollen, Ihro Churfl. Gn. Herrn Bruder
Hertzog Augusten zu Braunschweig und Lüneburg
Churfürstlichen Stimme, Session und Votum
auf dem Churfürstlichen Tage zu Regenspurg
zu gestatten, haben Ihro Churfl. Gn. nicht
allein Ihro Churfl. Gn. Herrn Bruder Hertzog
Augusten zu Braunschweig und Lüneburg
Churfürstliche Session, Stimme und Votum
auf dem Churfürstlichen Tage zu Regenspurg
nicht allein gestatten, sondern auch Ihro Churfl. Gn.
Herrn Bruder Hertzog Augusten zu Braunschweig
und Lüneburg Churfürstliche Session, Stimme
und Votum auf dem Churfürstlichen Tage zu
Regenspurg zu gestatten, Ihro Churfl. Gn. Herrn
Bruder Hertzog Augusten zu Braunschweig und
Lüneburg Churfürstliche Session, Stimme und
Votum auf dem Churfürstlichen Tage zu Regenspurg
zu gestatten, Ihro Churfl. Gn. Herrn Bruder
Hertzog Augusten zu Braunschweig und Lüneburg
Churfürstliche Session, Stimme und Votum

XIro 5.

Befindet sich der Churbäyr. Kay. Ambassadeur Von dem Teutschen Creütz 3 de dato Nürnberg d 19ten Martij 1706. ist heuttig d 20ten Aprilis praesentirt worden

XIro 6

Conclusum primum Collegiorum S. R. J. Vom 4 Aprill 1705. Ist datirt d 7ten Aprill ejusd. anni.

Freÿtag Den 2 Aprill.
Montag Den 5 April.
und
Mittwoch den 7 Aprill.
und
Freÿtag den 9 April
1706

Ist mann cagen Der Freÿe Gast und Ostereÿer
nicht Jüdisch Kommen

Montag am 12 April 1706
Ist in den höchsten rath nichts passiret.

Mittwoch Den 14 April 1706

Proponirte im Ersten fursten Rath
in Circulo

Oesterreich: P.C. Es hatten gleich jetzo Ihr Kays Mayestät Circulo
rien Ihrem Erste die anzeige gethan, was gestalten man in
dem Churfürste Collegio Suche wären solle Ihro die Crise
des Kriegs Ihr Eigner besonder Campagne sey commissariat mit
genugsamen gelde versehen mögten, damit den Eigner besonder
rationes auch mangel derselben nicht geschwächet würden mit der
erinnerung Ihro mann stehe in dem fursten Collegio propo
nirn und bey dem fürsten Chur Collegio Ihro gnedig Haaben
stehen, ihnen dessen parte gegeben werden mögte.

Cöpart

Cassel.

Nachdem gnädigster Herr Landgraf Wilhelm zu Cassel, sollen
gesonnen gewesen, ein Fürstlich Beylager mit Hessen Darmstadt
anzuzeigen, alhie daß daß gantze Regiment sambt Fürstlichen Convent
Resolvirt alhie, daß alle Regimenter zu Fuß
stehen angefüllet an Mannschaft und Pferden Reformirt und
Completirt alhie, sollen, damit auf Hessen Fürstlich Gnaden
sich dergestalt aufmachen, daß sie alhie bey Zeiten
gen Hessen sein, da dieser gemelte Hessen Fürst
ost Frankfurt, alhie die ungarische Fürstin, und dann die
ein ausführliche Remarche und Contra marches und, sonsten auf
eine expresse Ordre Frankfurt, und daß auf den Marsch aufzu-
sagen alhie, mit gutem Fug zu sagen, sondern viel mehr
Fürstl. Gnaden zu Wiederum ist, alhie auch anfahrlichen diese
übrigen Herrn Ordonnanz Herrn und Abgang mit allen, so sind
einen Hessen dem Kaiserlandt und gemainen Herrn
Herrn zu einen guten Gutten und ergebenlichen, stand
befindet, sobe auf Römisch Römisch, Ordinarie aufbrin-
den und zum übrigen seine universal Recht
einzuziehen den von dem Herrn Stiftern praetendirten
Abrechte aufgeschoben, und Römisch Stand seine
gnädigst adeo Herzogen gestalten, jedoch
eine fernere Expedition gegen den ausbrig genannt Römisch
und wo Herrn Fall zu einen gleichmäßigen Convoye

Status reliqui, so sehr sich theils, aus deren jüngst in materiâ belli abgelegten votis, theils aus demjenigen was dero sachen bey denen Crayß Convention geschlossen und verabschiedet werden würde, vermeinten auch daß deßselben beantwortung außer denen gnädigst Staaten in denen wie dieselben in ihrem letzteren schreiben andeuten convent zu machen ersehen würde, wann die der Crayß effect desjenigen was alhier geschlossen worden, sehen und vernehmen

Hierauf ergriffen die fürstl. Directoria und proponirten

Saltzburg: Es were auch allerseits erinnerlich daß Herr [illegible] ein aufsatz wegen der [illegible] gemacht und in der so genanten neben stuben verlesen und communicirt worden. Weilen nun derselbe nicht durchgehends bekannt, so hette der Chur Maintzische Director verlangt daß man disen puncten in disem Fürsten Collegio proponiren und denselben zur richtigkeit bringen [illegible]. ex parte Directorij hette man solches hiemit zu verstellen und den concept ablesen zu laßen [illegible] wollen.

Legebat ut infra.

Status liessen sich den Inhalt des aufsatz gefallen, einige aber vermeinten man solle nothwendig einen unterschied in der bestraffung derjenigen so sich freywillig werben lassen und denen so Kriegsdienste zu nehmen gezwungen und nicht richtig bezahlet werden zu machen, und daß die mitt jenen nicht mit einerley straff [illegible] an denenjenigen [illegible] gehalten, sonderlich der sachs gar keine neue verordnung und gesetz weiln die Generalität selbsten solche [illegible] widerspreche zu machen [illegible] contrarium effectum causiren und [illegible] anlaß geben würde.

Weiters maassen nun Herrn Ritter Burghüter Cammer
Card bleibet die Sach zu seinem Rath Fürsten und
Collegen Ihr Magstt zu referiren und Ihnen Ihr Ver
meinen ein auf ein Gutachtliche Collegium in dieser Sa
Cammersachen.

Quibus &c recessum.

Ist Die deserteurs betreffend

Auf dem bey abschiedt allgemeiner Reichs Versamb
lung beliebt werden abzustellen und abonderlich gegen
einigen Armes Leuthen das auf reisen — Der den Chur: Fürs
und Ständen Des Reichs Ihre Commun cassen und Stadt
Landts oder auf deserteurs Ihren eigenen Landen angewor
bedarfes eines Zuschub also genein werden sey Ihr Kay
Mayestät Ihrer angeordneter maassen gehorsamst Land
ermandschy wanach zu denen operationen oder mayst
Cammer schätzung abgenommen, wodurch die dro
ende Land: mentis: und unterhalts Kosten sich
gestellen müssen, dessen aber gutherzigkeit Dahero gemei
Stung genommen stelle, Ihr Kay Mayestät Ihr
aufgrossen Landts adern zu effectuiren Lander zu Reichs Ding
angenommen und also andern verursachet werden Ihr
sen aufgrossen Beschwerden umbstend einder Ihr Kay
Mayestät abzuhelfen und moniren zu erlangen immittels
nach zu setzen so seit auch einem in den andern dings sey
sich einzulassen und Jeder der gestalt Ihr selbe unterdes nicht
Last einder zu tragen, oder des, wann die in einer allgemei
Reichs

Standts dessen nicht genommen werden, alda dieselb wieder
nicht zu suchen und abzufordern; dann wir auch nicht
weist ersinnen, wie das selbige weiter gestellen nachmals
dessmassen nachsetzt und die nicht suchen Jahresfrist, das die
solang nachgings Jagens der verschidenen Ab Rändten seind gehalt
und eingenommen worden, gar zum feind übergingen, und
nann aberdings alles wirkle brauchsfliegung gesatten
so ist all dwegen ernstlichen abstänten und condemnirt
hiemit auch in allendrigen Ab Collegijs darfür gehalten und
zum schluss gebracht worden, das dieselben Königl. Majt. und
das gemeinen Catholischen Religion Feind, und schädlichen
exercitia zu stören, zu schwächen, zu hindern, sich Landts der
und schuldigen pflichten und Rändten das Reichs, zu wider
Jemandten, die denen aufgerichteten Soldaten ein generalper-
don mit bestimmung eines 2 monatlich termins ehisten, wann die
sich in dieser Zeit wieder ein thetig Jungen thun sollen
und dessen mit publicirt wurde, das diejenige Jungen
welche auf den abgemelten termin der ersten Ehrten und dem
pardon nicht annehmen, als dann jenige so dürchtigsten die deserti
res sich gleichwohl der Ehrten der Kaiserl. Reichs Rechten, so die sich auf
annehmen, nicht allein Leib und Ehrn angenommen sondern
dass die Ehrige, welche gemelte ausrichte Jungen allen
möglichsten fleis an Jugenden setten; also bald sich dessen gemessen
und die ob das ausreissen Königs gebrauch neue über dessen
oder gebräng, der ersten Proceß und sonsten bis an Leben
Jum Tod fürgenommen, die jenige Chefen oder officier aber
andere der gleichen gestalt und weis angenommen Jusehen re
tungen suchen, dann absonder den Churfürsten Königs Ehrungen
N.B. wegen der übrigen Articulen wirdt dann ersten proceß für den Conclusum Trium
Collegiorum Jusetzen schlusses werden. mit selbigen denen ersten und letzten Punkten und
Landen nachgehaltung ist ernste Verfassen

178

disseitten Der gestalten entschlossen derselben. damit
alsdann sothane genauen Observirung, auf unterdessen allhiesigen
Seithen beobachtet werden möge, so ersuchen Meine
Herren: gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden gehorsamst, allerunterthänigst zu ver-
fügen, Sie allergnädigst geruhen wollen, Ihro Hochfürstl. Gnaden
nicht allein zu ratificiren und in hoc casu per dictas Judicium
ordinarium der Herren generalitet allergnädigst zu Ihnen
herüber mit denen Herren Alliirten allerhand gleichen zu communi-
ciren, und dabey möglichst Dero alsdann und höchst Ihro hierin
Ihnen Ihro Hochfürstl. Gnaden, damit in angehender Künftiger
Campagne desto ungestörter vergnügen und, und einander
hochgeschätzte, dem Reich zu ersprießl. einige aller gnädigste
communication zu pflegen, gnädigst ersuchen
Ihlenfeld:

Freytag den 16 Aprill 1630.

Freytag im Kayserlichen Rath an
Salzburg P.C. Es were rühmlich alles zu thun was zu
in materia Camerali billich sey der Reverente, meinungen
und die Ritter pares bleibt in der Cantzeley sey der
Fürsten Collegium Jedesmahl Kay. Mayt. ein des Fürs
Mayntz Directorium gleichfalls demselben zu zeigen
ein die inserirte am füglichsten geschehen könte so
solle man also verfahren und verzeichnen Worauf dabey
kein Reflexion fürkommete.

legebat.

Stahis seminter so were allerdings zu dem abgeredten
und beliebten gestalt darum Churmeinz sey per
da finalia stehe. ein gutes gethan möchte
zu setzen. Mainz aber
= die Devise die widerung des Churmeinz gerings
= sonst sage, bleibt es, wann sie in beyden Fürsten Collegijs
= nicht allerdings vorgehen können, und dannenhero
= dem andern expedient sey zu wollen, als wären die
= ein meins meinungen an Ihre Kayse Mayt. al,
= Grundrichtig zu bringen. da gehet des Fürs
ten Collegij stehe sondern dahin sie
solten per solches finalia des Fürsten Collegij
zu interpretiren zu setzen: Exporte des Fürsten Collegij
sehe nun aber also sie ordentlich und schrifftlich
darüber gehalten.

Uberdies verlangten Stahis zu erst das communis

Conclusi perficiatur Ju communiciren, und Ju lassen
es und ad referendum bey denen übrigen pleuln Ju ver-
nehmen stehe.

Salzburg: Weiln Dem Churmaynzischen Directorio annoch und
anderes referiren. Derselben aber ein Credenz Schreiben
Von Ihro Churfürstlichen Gnaden in Der deputation
Hause einhändigen wurden, Mann selbe Ihro entschuld-
Ihr Ihro Churmaynz Gnädigsten Herrn. Sunsten Gemes
Hasen es und ad manum referendum bey Ihro Churmaynz Gnaden
nichts.

Weiln mann sich nun gegen der Constitution, als
Ihro gehorsamst will
Ihro Churfürstlich gewerbtig ist aber
Der Credenz Brief Ihro Churfürstlichen Gnaden
Kinnen, und Ihro sich Ihro Churfürstlichen Gnaden
in pleno Hoch-Ansehnlichen Kinnen, so wurde
Ihro, Ihro Ihr einleuchtig Der in pleno Der Hoch
empfangs Zugeben, und Ihro Ihro Churfürstlichen
Lieutenants Hochwürde Ihro gedachten Churfürsten
Hochw. Herrn aber Ihro

Baden Durlach votando Ihro Vorhaben: Ihro Hochwürde
Herrn Churfürsten Gnädigsten das projectirte gegenwärtige
Hochfürstliche und Gütliche, anhero Zum effect gebrauchte andern
Kinnen, Nach Ihnen aber Verlesung Ihro pro und gar Ihro
Kurtz Hierüber Ihro Sinne auf die Fürste Zum neuen Schluss
und Ihro gehorsamst, so wurde Ihro Directo, ob mann Ihro gar
Der Ihro Generalsiga Ihro Ihro, Ihro mit mann Ihro ante prälimi-
nar Ihro Ihro dicto Ihro Ihro mit Ihro Ihro, Ihro aber

Ihro

schrenck de sectione auf requisition Ihrer officiers auffgelegt
und den dirigirenden straff in behörige achtung nicht ein respective
anlehnung gebracht, nicht einiger der officiers ordentliches
deutsch annehmen machen declinationes und auf der pfändt
bey befinden ihro vorbehalten und selbe mit gelegtheit der ver-
setzung ihrer charges angesehen werden sollen.

Communi Conclusum in beyder Herren Collegiorum
den 22 Martij 1706.

Es mann in beyder Herren Dh. Collegijs Dass Kayl. auf das den
15ten dits eingelauffene in Commercial materie erstattete Dh.
gutachten erklärt per publicam dictaturam den 18 dits Aprilis Kayl
abgelesenen fassi Dem Rändten zu Utrecht communicirte Com-
missions decret und cadem 2 Kayl mit ein kleines Dass ordent-
prpetition in behörige deliberation gezogen, so ist auf der Herren
Collegiorum und deren ministrirung der fürgefallene und ge-
flossen worden

1. Dass denen nicht nur die Kayl abgelesene duy Majt. allen
gloreichsten andenckens ihre verträge in dem Kayl und Reichs
Cammergericht ex toto genesten zu halten duy Obrigkeiten und
Unter Gerichten gnädigsten decrets vom 15ten Aprilis 1699
dessen beygelegtem fassi wie auch Kayl abgelesenen vom 15ten dits
Dass denen approbirten Vergleich stehen und die darinnen
à Nro 1 bis 16 inclusive communicirte collus sondern auf die
jetzt regierende Kayl Majt. ein ganz Dass in statu quo verbleiben
und ferners der Rändten allerunterthänigste vorstellung Kayl
Ihro Reichs väterlich pflicht hierdurch Ihro Dh. wieder alle
sich gemelt K. Kayl Majt. dar durch allerunterthänigst
darnach Ihro stellen anmahnt dar fürgefallen andern dessen in
selbigen communicatis angeführte deducta Ihro Rändten
und Rändten und deren deputirten visitatorij zu mehrerer
deß Commercien information und nachricht Kayl Majt.
wollen demnächst Ihro Kayl Majt. und Ihr unterthänigst

eins und exitan communication / thuen. Ingleichen
beylegen gedenndt ersuchet, und thun mögten, als wir Ihnen
ob mit schon gleiche meynung, uns mit denen beyden sehr
wohl und thun auch

2 die Instruction auf erhaltene gemeine Kayl. Commiss.
Decreto angetragen worden, auf die Reichs Cammer gerichts
ordnung und hiervorhin observanz und fundamenta der alten
visitationes gegründet errichtet worden, mit sehr subtilen
beyligen, auf daß sich hiernechst die Kayl Commissarij und der
Räthen sub delegirte Richter besser schaden visitation damit
rechts und ohne Klagen, welche den Stätt erhalten, auch
sorgfältigen verlangen nit gnügen / geschehen möge, Welches
aber

3 der Ende die Ordnung des Cammer gerichts Haupt schlüssen
soll.
man sich bey den schon Collegijs nicht allerdings verglichen
können, und dannenhero dem ander expediens sich allen
gestalt der respective anstehen Kayl Mayt
Cammer Gerichts Beysitzern Ihr gnädigst Gutachten Collegij Ihro
hierüber Ihnen. Ihr inbesonder die eigentliche Observanz der gemei
den Räthe sub delegirten respective anhero senden, in
dem allen Kayl Commiss. Decret selbsten aufgeben den
andern Räthen gedacht werden, angesehen Sie
nicht Ihr Votum in visitirung stehende arma und rep
laidende Partheyen Ihro die gesamte Stätt Ihr
die sie mit diesen vermeinten Räthen in Conferenz zu
sitzung Ihr Kayl und Ihr Cammergerichts Gerechtsame, erfor
in allen ein gebührl. zu conduciren, und darauf die sach
collegien Ihnen so je länger die Observanz der jetzt ver
le und deren Casus vorgegen und offenbaret würde, ihnen
einverleibte Rechte dasjenige der jetzt in conse
die sitzende Kayl und Ihr gerichts collegia jemalen
rum praevalum in Ihre jurisdiction der Räthen
Parteyen gerichtsladen in contradictio gerichts

intention gemacht [illegible] ...
...
...

anderen dingen umbständen und remonstrationen in jetzt
gedachter Session den 4 April mit mehrerem begriffen
und finden alles, was in solcher declarandig anstro ein
geschlichen, auch sie dass nicht mehr in integro; Dass
seine darüber gehalten worden, Ihro auch dienstens und an
dass dero sich daran respectes der dasse convenient gemein
und nützig sein würde, deshalb allerseits gnädigst dero gestalten
der dasse Rechnung und allergnädigst ratification und verab
folgung solcher Ihro gnädigsten Herrn 4 April gethaner
rauschgnädigsten bewilligung, dessen sie sich
Durchlauchtigsten ostraudienen reiteratione deputation und
dasse sich Ihro Commercienrath mit gutem succes und
nutzen nicht eines fertigen lassen, sondern viel gnädigst
in sie ruhig gelegen werden.

Montag den 19 April 1706

Proponirte im Hofrathstuben in Circulo

Daß Ihro P.C. Maynsatten nicht Ihr Interesse würden da jüngsthin
alte Communia Conclusa in der Camerel Casse denen
Stätten gesendet Ihr gedenken sage und der Herr retirung
neue Ihnen ertheilen. Solte nun Hessen und andern
dabey Ihr meinung sage so würde man sich selbst ad protoc-
collum Ihr gehorn zu halten haben.

Österreich Wenn zwar Ehrngst ungnädigst Ihro gnädigsten
Herrn deliberation bey Ihr nicht stehet conclu-
dirt gleichwohl dieselbe gemeinsame Conclusa der sämtlichen
Collegiorum sowohl als absonderlich zu Ihro hohen Ehren
Ihro Hochfürstl. Deputation einige media, gemacht, und ihnen
zu gefälliger eyfrig ad protocollum Ihr gehorn und dann
überdem Ihro Fürstl. Hochw. Communia Conclusa und respective
§. 10. 11 und 12. puncta der jetzmaligen Ihr gnädigsten
Ihnen aber absonderlich übrige Ihro Excellenz mit Ihro Excellenz
Der Camerel Casse Ihro anderen stets gemäß sequentia

Hessen nassau Ihro Hochfürstl. Commissarius und Ihro Hochfürstl.
Durchlaucht Hochansehnliche Herr Gesandte Ihro Excellenz
und die Herr Gesandte Ihro und nachdem Ihro
Ertheilung der Instruction Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
Ihro selbst
Ihro gesammt Ihro Excellenz: und Ihro nicht
Ihro re nata seiner Zeit der Ihro Ihro
Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro

Collendas [illegible] Vorschlag, d[er] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] abwesens, meiner [illegible] [illegible] Herrn Baron von Fridtschaimb
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Dasa Secundo ist Ihr gd der allerdings und ob das Commergericht errichtet In gravamine und crimina und dann jemand eines andern mögte cum reservatione allegationum.

Würtzburg. Hinderstellig sonsten in dieser materia abgelegte vota und wann der projecta instruction Demnach die gesandten in diesem Collegio klügsten selbs, alles mann ob und denen darauf erfolgenden gnädigsten befehl dermahlen Casten, Indessen aber und ehe dan das jetzo abgelegte ihres wissens allen der erhaltenen gnädigsten instruction sey Derowegen Casten sey Endlich auch die errichtung des Commergerichts belangt, so alles mann sey mit selbigem allerdings conformiren und dasselb auf engen allen übrigen Churfürsten ordentl. cum reservatione alterationis.

Eyhstatt: referirt sich auf sein abgelegtes jüngstes votum und wolle der instruction, wie das projectum instruction erwarten.

Hildesheim Paderborn Münster und Fulda: conformiren sich mit Salzburg.

Costanz mit allen übrigen sie Churfürstlichen Räthen oder Gesandten auf sein derigen vota und unst gnädigsten befehl über das projectum instructionis erwarten.

Hessen Cassel. gesandte Lüneburg Braunschweig Wolffenbüttel Braunschweig Cell Hessen Cassel Hamburg Frankfurt Lauenburg, Wetterau und Gräfliche gesandten Bischoffen sich auf ihre in dieser sache abgelegte vota und befinden das gnädigsten das gnädigsten auf das angehörte projectum instructionis, gnädig

Salzburg: concludendo: Und dann jetzo Ihro Churfürstlichen Erklärungen wie und in Ihro Commissarien Casten stehen, pleno

auffders in hac materia abzulaßen vnd
die seren deputatis Imperij Jurisdictionen
Verwaltungs sachen erwarten möchte.

Da Vnd man sachen werden sie Churf mayntz Vnnamen
sollen selbigen erwarten sollen, Es mann nicht Verbergk
Ehrenbrg möchte ihnen auch sachen communis Conclus
mit den Kö Mäyestem Collegio zu ve- und correferiren

Stettin siat ve- et conclatie

Masdeburg enthalten sich der sachen Ehrenberg
und prepriste

Oßnabrück Ehrenbrg nehmen in der abzeigneden Münzen
Ordnung sachen zu ruhmlichen andern seine weitte Jedmanns
in diesem fall Churf Collegio nicht allein ähnlich Churf
sachen Conclusum sondern auch in specie die mehrern Stim
in eod der einer Seit und dieses vor mehrer viel Vo
talis die sach auch vorgeschlagener massen auch Jumassung
möchte, Es stunde Jedem Vorsitzte seine gnedigen allen
gnedigen Ehrenbrg Ehrenbrg, also sie einem ends Chur
und dob einbrg sie abzulaßen Ehrenbrg Volck.

Magdeburg Mag Ehrenbrg nehmen bey seinem in der Ordnung
sachen abzeigneden Ehrenbrg Ehrenbrg, und sachen mann auch
die sach propositis specialia ob defection instructions wie
der Churf selbigen jedes ordine temere die in acta auch
sachen gesetzt so sollen nachmals sich in dem Conclusa conformiren

Hessen Cöln Hessen und Altenburg. Wen Magdeburg cum adjun
ne Clausula legis Commissoria.

Hessen Weymar und Eisenach: sollen sich in seinem Votis gleichfalls
wie auch einen Ehrsamen Comiti Ehrenbrg Ehrenbrg Ehrenbrg vationem

proponendum

personarum deputandarum selbe nach dessen instruction
sonsten einstellen wollten.

Wolfenbüttel: ratione temporis acht jahr ratione personarum deputandarum conformire man sich mit den Vorfahren jüngsten abgelaufenen votо.

Sechsischer Churfürst: Habe ehemahlen Churfürsten Johann Georgen dessen Chur zu Sachsen bey denen Churfürsten abgelaufen wie jedesmahl derjenige selbst mit der wahl persohn Churfürsten Johann Georgen persönlich, und wenigst innerhalb jahres frist einen tag anstatt negotium dürfen den Vorfahren dergestalt eingerichtet, und ein jeder auf seiner gnädigsten herrn ordre instruction abgefertiget werden möge. Sollen die majora ratione termini etwan auff 12 jahr auf selbe, glaubte man dessen sich dem Churfürsten daher zu erklären.

Cöllen selbe Jahr die vorlängste in praetio nicht erfallen könte sich diesfalls ratione personarum deputandarum mit denen Vorfahren zu vergleichen und dessen Meinung Wolfenbüttel ratione termini alter, mit denen 8 auf 9 jahr einzugehen.

Braunschweig Wolfenbüttel Churfürst sich ratione temporis de praesenti: Was sonsten in einigen votis angenommene Churfürstliche Braunschweig Wolfenbüttel Regierung Zeiten, so wollte man sich gefallen lassen nicht auf 10 jahr sich Churfürstliche Declaration mentionirt sein möchte reserviren reserviren.

Braunschweig Cell: hielte sich de praesenti in praetio nicht vernehmen lassen.

Hessen Cassel und Darmstadt: ratione personarum deputandarum einmahl nicht instruirt ratione termini fabrabe auch 12 jahr

Hessen: Wie dessen Vota dergestalt, quod tempus
dem majori nostro gegensatz angenommen, quod
Churbrandenburg dessen Vota dem minori
Der Pfalzbaiern Vota dem majori, quod
sie selbe nicht mit stehen lassen

Wetterau: eingeschränkt gestalt. Wann das nachsuchen der in
priori gnedigst ertheilen mandats competentia
reservirt.

Henneberg: Circa gravamen 1. auf dem 26 Martij abgeredt
votum, ratione quorum? aber, temporis bei einnehmen per-
manen, auf den 21 Martij cum reservatione ulteriorum

Dalberg: Wann nicht in priori dem selben nicht Pfalz gedacht
sondern es dem majori nostro entgegengesetzt.

Fulda: Reiten wann vernommen, daß auf heut die Deputation
auf Morgen festgesetzt, daß Fulda sein votum angetragen werden
solle, dann selbes referiren und inmittels sich darüber
fest werden, referiren werden ratione temporis hiesige
umstände wie oben gestalten.

Pfalzneuburg: ratione, termini expectandi wie majora

Westphälische grafen similiter

Braunschweig Wolfenbüttel Zell und Hessen Cassel wegen
selben eingeholte instruction vti priores, ihre votiren
protestation.

Westphal grafen sich gleichen, seinen repraesentation

Oesterreich Reiten ist ratione temporis weil nicht genug, auf heut
à die relationis Caesarea vorgetragen conformiren, hoffen übrigens
dergleichen gnedigst erklärungen mehrers durch die, und
so weiters gleich ratione der ins individual proponirten da
repetitionen das eigentliche nicht darauf sehe vel nicht genug
mayoribus conformiren können, so sollte man
dass

Dass sie zu gegeben seien, d. h. ihnen extraordinari und
sonder Zuverlässigen einige Deputaten allerunderthenigst
zu gemüthen, Inglichs allerdings selbige gnädigst anheim
gestellet werden möchte, d. und dass die selbige sie allergnädigst
anbefohlen bleiben wollen, und dieselbe conservation erthe
ilen.

Paderborn und Minden: Wenn dir mögen dessen gutachten, welches
wann sie selbige auf gestellen etc.

Ob resolvirt Concludendo: Ihr ingrossirt Dannes Declaratione tempo
ris Juncti meldung dieses stritts per majora und dass
sie angelegen werden wolle à tempore ratificationis
Osnabrug dessen gegen relation personaliter deputanden
wann sie à patrem nostrum gelegen und dürfen sie
ingrandes ihr mittel gelegenheit vorschlag, und beyfügende
re- und correlation mit dem schreiben Collegio allerun
terthenigst zu uberschicken

Quiby d. 16 Septb

Mittwochs den 21 Xbris 1706

Zeigte im Churfürstlichen Rath in Circulo an

Salzburg: P.C. Nachdem jüngsthin in diesem löblichen Collegio
beliebet worden Dasmann mit dem Churfl. Städtischen Col-
legio in materia Camerali &c. und correspondiren solte, als ist
es auch anhero geschehen, und von dem Churfl. Magazin Directo-
dem selben das Commune Conclusum gegen das seine
exhibiret worden
welches des infalls jetzo auch und der ablesung jetzo de-
nominirt ist worden
gelesen und
Ist seitens des Churfl. Magazin Directorii selbig vermeldet, dass nun
von dem Churfl. Städtischen Collegio hierauffen cam-
pichen nicht das geringste Commune Conclusum resol-
viret möge.

Salvis demnächst ob dasmahl obgedachtes Churfl. Städtisches Col-
legium mehrers thuns, und in andern in dem 8ten punct
die andere Erörterung des Commergrichts Hilzhausischen
Verfuhr selbst überein.

Salzburg: Deyten seitens des Churfl. Magazin Directorii eine wiederho-
lung gethan, dasmann dass in der Conclusi deselben
dass nun gnädigst mehrer und sonderbahrer richtigkeit bringen möge.

Bamberg: Wann ergehen der deselben Ihro Churfl. Gnädigsten
gebrauchende, worauf ein sonderbahrer Concl. entlich resol-
viret allen Räthen des Churfl. Collegii vorgelesen worden
sein wollen, damit geschehen, dass dieselbig mehr schleu-
nigst zu thun Ihro Churfl. Gnädigsten selbst mehrere
Befehlig geben werden dörffe, auch dieses endlich
gestalten Sachen nach, und dasselbe ehender seinen Ihro
Churfl.

Jereck Jugelangen, eniloen krij dinsen arreck ysanders
umbstandt Jú betrachten, wen aber dz so Marggraff von Bau
den Baaden sfürste ysse nit darbeygen wären, als wurde
nichts Jr sye sferren, wann Jú besorgen wind dz gütt
eglands wann die Liber und dro magnúg sonnder Jurisdiction
ansehen wurde.

Baaden Baaden i gleich wie dorsúsen Jhr yse dz dro Marg
graffen pro bono publico zu Oberst beygnädigsten und sorgfel
jédermann gnügsam bekant wären, also dann auch die lantt
núdter derselben sonder dorsehen, nit den sonder Jhr
yse wurden auch wann die damit recessiren wel
len magnúg in die stúd deserteurs belangende materie
gar viel thún, wie dann auch die dry Schryber eines
sechsten mitten und dry stossbriefs.

Ulmen nun dz nüngen sonngraden abermahl starck
angehalten würde, dz man in demselben dz Kb gütt
land in dieser Vasse, under denen beyeillig ongeor
dneten Lid zu Jemungen nimm die sinnlichen Jemuthen
und wann sy Jedem andern theil tag geben, theil ad ma
iora bescheiden, wurde bleiben, sy in dem fürbätten dem Brief
gemeinem articul nichts dorsonn Jú verschen, obwol cas
dieses cayserlichen sindlich sein mögte.

Dolgberg. Wolle dem Gut magnúg directorio sinlebringen dz
man nit in dieser Vasse in articul trigt nachsehen
und gegnúg sy sinnlichen sonnen Vernehmen lassen wolle.
Dessen aber solle man expresse Directorij dry sonn

Sub Magnae directorio aufzutragen, dem Jenischen das
Kön. Rätliche Collegium über das commune Conclusum
in der Cameral Sache ihr rathsames gutachten, und erachten
vernehmen ab. Sie übrige Puncta aber der Instruction sich, ca
ben die nachsthin bereits verfassten Cam. Generalia
zu suchen directorij Zuständigkeit, nachrichtlich.

Königl. Rätliches Conclusum den 1. Martij 1706.

Nachdem über das Dn. Ministerij Vergangenen Jahrs
per dictaturam publicirte Königl. Commiss. Decret inglei
chen — und was Sie gründen darin dictirte und darauf in an
hängig gebrachte verschiedene memoralien bey dem Kön. Rätlichen
Collegio wiederholte Vorstellung geschehen, und dem Fall man
darüber gefallen und gutachtlich Bericht, auch Inhalt der in den
beylagen sub Decreto allergnädigst ertheilt nachrichten, und
Ihro Excellenzen abgelebte allerseits Gnädigster gnädigst ge
fast Regierende Königl. Majst. eine Verfassung provisional
Ordnung Juris stabilen genommen, die obliegende
Sanctbarkeit allerunterthänigst eingesandt, Ihr
Excellenzen anbey allerseits ohnmaßgebl. Ihro Königl. Majst. allerg
horsamst anheim gegeben, sich die Sache alles um
mehro vermittelst information eigen, und sich Ihr Kön.
Majst. eigenen statt dessen Inhalts allerseits erklär
gütigst gefallen mögen. Nachdem gleich wie die nöthig
nothwendig erfordert, daß die Stadt gewisse ordinari und
dreyerley Inhalts Cämmerey Rechnungen Jahrs in in
tegrum Ihr unterthänigst Cameralen nunmehro schuldig
ist, damit dasselbe von einer vergängigen Verwaltung

Dieses dasige und des sigl. Kom: Reichs gerichts Directen
und gutachtens sehr schwerlich gesetzter ordnung
Derselben möglichst schleunig, der nächst so lang sich streben
einen gantzen unterschiedenen Rädes anschaffen
können, auf allen möglichen fall Ihro dasige Maje allerunter-
thänigst und unterthänigst recommendiren dem abschied zu
verfassung solch dienlichster daß finden allerhöchst
meldt Ihro dasige Mayst allergnädigst anlangen zu
lassen per dia visitatore sein ausstand alß factum und dasige
darin unter dr Constitutione Recessy Imperij in
specie dem de ao 1654 und der Cammergerichts ordnung
ao 1555 wie nemlich gemacht nachgehen zu
gnädigst unterthänigst anbefehlen kommen auf diesen
allen fall ihr gnädigst mangelen mit Inlangenachricht
abgehen, und dabey schlüßlich pertinent setzen in
was dasigen standen lauff und zeiger auf ein beständiges
fortgehen endt nehmen nicht weniger in selbe abschrift
mundo die eingangs berührte memorialien zu der visita
tion zu remittiren, übrigens aber auf hiesiges den
den 4. Aprilis 1705 jüngsten Churfürst
Collegium resolution gehorsamst Ihro dasige Mayst unter
dero allergnädigsten resolution über solchen Brieff
alles allerunterthänigst zu referiren.

Freytag Den 23 Aprilis 1706

Posite in Den Churfürsten Rath nichts

Montag Den 26. April 1706

Zeigte im Churfürsten Rath in Circulo an
Salzburg. Es man sänget in materia Camerati das Co
clusum Des Churfürstlichen Collegii so erstlich Dem Chur
fürstlichen Collegio verlesen, und darvor halten sollen
ob sothane obsicum cum Salvo Des Churmaynzischen Directorii
Dem ermeldten Churfürstlichen Collegio eine erklärung
verlangt und dieselbe auf schrifft. erfolgen und auf der Ver
sammlung Jürgetragen werden

Es solle Die ad visitandum verordnete
Leute Commission und extract die an Ihr Churfürstl
Gnaden angedeutet: vor Ihro eine
selbe Zeit Sonder über gegenwertigen Schlus
verfolgten allerunterthänigsten Bericht gehorsamblich
an die hero anhero eine in Churpfalz Cancellar
Dem 15ten Aprilis 1706 scribirtes verdrüß
mit gestrigen Der visitation Dem endlichen anfang
gemachet, Dieselbe pari passu Das Collegium Cam
rale nachmahls Ihro Königl Mayt und Der Kriegs Com
in anderen, einigstens Das quoad extraiudiciales
stum, und Dasselbe und Dis Jahrs in Bergen gesch
ehen

sehen / also damit nebst und bey / also gestalten sachen
nach Reichs gesetz, nach der im Reich Commissions Decret
enthaltenen allergnädigsten Reichs approbation allerseits
zu kommen: und ins künftig der ort bey der Relation
sich erübrigt nöthigen Cameral gebrechen, vorgenommen
und abgestellt werden.

Magdeburg: Die stelle nächst man sich jetzo auch zu ver-
nehmen, dass das Kö: Preußische Conclusum allem ver-
nehmen nach sich in vn und anderm passu etwas
jetzo geschehen könne, dass man nicht zu leicht andern Conclu-
sis vorgreifen, man vermeinte sich aber nicht
dass damahlen in diesem löblich Collegio sey verlanget
worden eine erläuterung darüber von dem Kö Preußischen
Collegio zu begehren, wie also dasselbe gestellet seyn
wolle, in wie weit dem löblichen Magdeb Directorio
zu kommen, im nehmen dieses löblichen Collegii, sich und
allen selbigen auf denen fürsten, darüber zu quiriren erboten
und also nach der Kö Preußischen Collegii sich habender
Commune Conclusum selbst hatte vorzuschreiben eine
solche erläuterung zu verlangen und gesucht zu bringen
welche nicht von dem Conclusi selbst nicht allerdings ab-
kam zu setzen stünde, sondern auch so viel man aus den
verlesenen schreiben vernommen, nicht Preußischen theils
Conclusum selbst enthalte, und da sonsten manja etwas
positives von dem Kö Preußischen Collegio haben wollte
man sichs dinks und ins gemein sehr bekannt sein andern
zu erklären, wenn derselben zu begehren, im fall

de

Des Cammergerichts voriger Meinung
der Deputation pari passu einzig
ein Mittel erdenken, ob dann Viminus
Dasselbe
Schluss der Jugelassen Dergestalt Nos und Der Allegat
dann Admittiret werden könte, ehe und bevor die Deputation
über derselben angegebene Beschwerden cognosciret, oder ob
die Ratification Dessen und solang der Herrn Curfürsten
Je suspendiren etwa. Wann wann des Rö Käyserl Collegii
Erklärung hierüber vorgt in der Session stehe, so würde
man alsdann des weiters mit Fug Recht Sprechen können.

Salzburg. Weil die angezogene Verordnung der Erläuterung
des Rö Käyserl Collegii erlangt, könte man Ihr
mehrere explication so viel sagen, daß das Churmayntz
Directorium meinet, es mann an seithen des Fürsten Collegii
das Rayserl Käyserl Conclusum der Jenigen Stimmen mehr
und da einige eine Erläuterung Jedoch dessen verlangen
kan mit zu dem fürstl Collegio zuwelches Käyserl
Conclusum ebenfalls der obsiegenden gesetzten Ordnung
mann vor unbedenklich, auf zu Conservirung der Session
ordnung der Stimmen mehrer, einer fernern Erläuterung Je
doch sonst. Wann aber diese Erläuterung auf sich
bekäme, so sie mann da mehrere gebeten sein, und dem
dem Rö Käyserl Collegio weiter Je Vorlangen. Inmassen
mann über die schon abgelegte acta Causa weiter in
Streitten wollen, selbe anbey Ihre Bedenckens dem
dem Rö Käyserl Collegio simpliciter Jedoch sonsten, sie
Je explicieren, dem Churf: der fürste Conclusi Ihr
Edwien gemeinen sey.

Ehrmi

Öster. Wollen sie mögen in actis die ihre Kayß. Räthliche erklärung die strittigen oder abgetrennten articul contineren, abstrahiren, man sich necessitiret, vor allem seine reflexiones darüber zu machen, und sie damit zu verschonen

Sachs. Weymar. Die stelle ex actis man sich auch nicht zu removiren, sich abzuhelfen das Kayß. Räthliche Conclusum verla-
ten werden. Es werden dem hohe Collegio die angeführte einige erklärung desjenigen was gedacht worden, als ob das Collegium eine seine meynung darüber zu verschweren suchte, allein vorgetragen werden. Zu dem tem-
perament gegen judicialia ex extrajudicialibus, Könte man sich das geringste nicht sagen, einiges etwas admittiren und gewehren, so viel möglich, weiln sie selbsten das Sächs. Weymar. respective unterthänigst gebeten gnädigst reskribiret: das auch geschehen, das in der Ca-
meral sache man die differente meynungen über den vergangenen eröffnung des Cammergerichts ehe die gebre-
chen unterschrieben seyn möchten den beyden höheren Collegiis andeutung gebraucht, die allem vermuthen nach der sache fürträglich sein werden. und möchte man es ehe bey denen in hac materia abgelegten actis Collegii bewenden lassen.

Nürnb: cum adsequiescentia orti. stellen dahin es eine nothwendige zu der sache, oder die differente meynungen beyder höheren Collegien sich zu vereinigen seyn möchten.

Eyßstätt. conformirt sich mit Nürnb.

Braunschweig Wolffenbüttel. Were der sache selbsten, es eine von dem Kayß. Räthlichen Collegio zu verlangen, sich zu de-

clariren, ob der Chur: oder fürste mitstimm accedirte.

Würtzburg: Nur Braunschweig Wolffenbüttel

Sachsen Weimar und Eisenach: weiln sie mit diesem gantzen Corpus vergleichen.

Hessen: Wie Wolffenbüttel und Würtzburg

Magdeburg: Hette vermeinet Ihr seyn das Ob. Rähtische Collegium Ihro beyzutreten, ob und wie ob Meydem communi Concluso sie sich zu erklären hetten.

Baden Durlach: Wolle den Chur Mayntz Directorio referiren das das Fürst Rähtische Collegium Ihro beyzutreten were, weiln dessen Conclusum [illegible] das gantze vicariat abhienge seye wie ob Meydem communi Concluso zu verfahren hetten.

Hierauff alternirten die fürste Directoria und proponirte

Osnabrück: Es were bekant das in der vorigen Churmanner Visitation das Fürstl. Conclusum in die gemeine Collegia gebracht worden. Nun sey in der Visitation das Churmanner so pundta dasin. Es nicht zu verhoffen were das Fürstliche Conclusum mit gemeinen Collegiis zu vereinigen und darauff zu meiner Rähtlichen Session als ein Numerum ex personae Deputandi an, in dem Fürstl. Collegio stelle man Chur Mayntz und Chur Sachsen Comment in einem fürstl. Collegio vor den Paderborn. Pfaltz Fulda Braunschweig Wolffenbüttel und seiner Cassel der Cassel Tabac nur allein Pfaltz und Hessen Cassel dergestalten werden.

Wie offters mit der majora ist mit Paderborn vorfahren gebeten [illegible] wurden diese a politicis respectus

[illegible] anderen meynung, Ihrer seits nun auch eine
extraordinair deputation anzustellen. Ihrer aber sey ungl dann der
gestalt dando Ihr auch anmelden und darin nicht concludiren
lassen sollen die grafe Waldeckische gesandtschaft auf der
und endlich das Reichs Collegium auf dessen conservirung bedacht
sogen Quelle competentien referirt. und Ernannte
aus dem fürstl Collegio Herren Cassel und Hessen
committirte sich der Vorsitz directorio der Chur Maynz zu hinterbringen
einen andern conclusi zu machen.
so pro ista vice actum.

Dalberg: Nam sehr der Chur Maynz directorio der seitige
meynung sogen des Reichs Conclusi und ablehnung
sintemahl. Ihrer aber der sache nochmahls nachdenken machen
bey sammen kamen so solten sich denselben nochmahls
referiren.

Hessen: es gefalle der Chur Maynz directorio auch ein andern
wege ihrer ehrenmeynung sich zu äußern
machen, und das nochmahls in ein Collegio zu communiciren.

quoad ista vice actum.

Mittwochs den 28 Aprilis 1706.

Zeigte im Churfürstlichen Rath in Circulo an

Österreich. P.P. Es hette das Churfürstliche Directorium gleichsam
nun dreyerley zwar alles communi Consilio in der
Churfürstlichen Erbämter stand sachen zu gestellen und dabey
vermeldet, es were nun man Es spatte Collegij Principium
dabey kein bedencken hette, so were das Churfürstliche Col-
legium sich auf reliqua temporis deliberiren zu wollen, und
Es sagte das Commune Consilium folgender massen.

legebat id inter. adcendo. pinde dimm

Es sey dann, das man etwan dabey zu erinnern haben möge
asserte
Österreich. hette man dabey kein bedencken demnach aber ob man
circa finem so stehet, Ihre Königl Mayst demnach allergnä-
digst Intention wären, den allergnädigsten gefallen mögten Ihro
Churfürstl gnd Ihr Mayst allergnädigst zu belangen, dz
derselb belangen existiren ob etwas Insonderheit seye, Ihr mayst
und Liebden zu erinnern

Magdeburg: Weilen in Demjenigen dorchstrichen nichts commu-
nicirt worden auf welchen Ihro Churfürstl gnd
Ihro ostraordinair verbitten den dato selbe Churfürstl Collegi
vorgeschlagen worden, so hette man nicht gestehen angehen können
selbe den Ihro Königl Mayst zu Resentiment erhaltus in
welchen die selbe sein allergnädigst anbefohlen. Ihro
Ihro Liebden sey die zwar gantz indifferent wären, es eyn
Collegij Principium sein Ihr bekannt werden möchte, sey es
gewesen aber auf das Protocollum Ihr Liebden hette, dessen sich
sie allen fahls gegen Ihro Königl Mayst gegen dem vor
Reichs Erbmarschallen: und Churfürstlichen, und in specie ge-

Magdeburg

Meyndorff bey andern Reichs deputationen, der Commissiones, so mögten die selbe gleich ordinaria oder extraordinaria sein, ohne consequentz und ruhestell sein solle.

Sachsen Weymar. und Eisenach. Bedenckh. ist nicht seine in hac materia abgelegte votum, sondern wann immittels mehr deren andern instruction verfast werden, alsdann derselben gestalt in dem jetzt verlesenen Communi Concluso gebracht, sie Herrn mann selbst bestens recommendiren

Brandenburg. Alle gutachtliche Meynungen, die in dem communi Concluso nicht seind begriffen, sein nun in den fünf Collegiis oder Churfürstlichen Gesandten vorgebracht worden, oder bey denen Ihr Lbden. Herrn principalen verbalia eingelangt, die sollen in dem fünfften Concluso enthalten, und nach der Commissarien ordnung, als dann Ihro Churfürstl. Dchl. Herrn principalen

Sachsen Lauenburg. Ich kann die sache einer Commissarien Conferentz der Gravamina Ihrer alle dergestalten nicht begreiffen, daß alsdann die einen die andern hören, sondern es wird entweder heißen unter dem Vorsitz und Direction Ihro Churfürstl. Dchl. Commissarii ungefehr, wann aber die sache particulier nicht begriffen, müsten die selbe bleiben.

Bamberg. Wurtzburg. Cösslin. Ratzeburg. Lübeck. Frankfurt. Augspurg. Ulm. Costantz. Nürnberg. Reutlingen. Esslingen. Wimpffen. Heylbronn. Weissenburg. Windsheim. Rothenburg. Schweinfurt. Hall. Memmingen. Kempten. Lindau. Isny. Biberach. Ravenspurg. Gmünd. Wangen. Pfullendorf. Offenburg. Gengenbach. Zell am Hamersbach. Alle Wetterauische. Wetzlar. Braunschweig Wolffenbüttel. Hessen Cassel. Braunschweig Lüneburg. Hessen Darmstatt. Wirtemberg. Hessen Cassel. Braunschweig Wolffenbüttel. Pfalz und Sachsen Hildburghausen. Sachsen Gotha. Braunschweig Lüneburg. Hessen Darmstatt. Wirtemberg. Baden Durlach. Sachsen Weymar. Eisenach. Anhalt. Pfalz Neuburg. Sachsen Altenburg. Pfalz Sulzbach. Baden Baden. Sachsen Coburg. Hessen Cassel. Pfalz und Sachsen Hildburghausen. Sachsen Gotha

Oßenwiß: Wann falls nit Jemanglß Ihro Churf: Mayntz Ordi-
nis sie referiren [illegible] wann sie bitte communicationem
die andächtigen anstehende communis Conclusi vorlang-
ender Derselben gewehrt, daß wann in dem Churfürst:
Collegio Vorschlag deliberirt und retione temporis
zum greifen anstehe gemeynt und ein Ingressum com-
municiren wolte. Hindte ahn dafür ob wann sie
vorlangen, dieselben solte desselben dem communi Conclu
inseriret werden mögte.

Statuß: fiat communicatio

Ad discessum Creditum

Oßenwiß: Ob falls Ihro Churf: Mayntz sie directer dann Ihro
Ingfall begnehmen anstehe sie communiciren, und
zuzulassen. Ihr insfalls.

legebat. Addendo. glaubte ob sie
damitt aber ein Ingressum ein mit dem communi
Conclusio, dessen mitt communiciret werden mögte
sehen.

Statuß: zumintes ob Könte ein insertum gleich
loco congruo gesetzen, sie gegen die andern sie
ge, wehren, sie gemeldet werden angehen
und per dictaturam communiciret werden, mit
Ihr anstand eben gemeldet werden.

quibus discessum.

Conclusum in Churfürst: Collegio
Den 28 Xbris 1720.

Was Ihro in Churfürst: Collegio d. d. den 10ten
Xbris 1720 per publicam dictaturam communiciret dage

Commissions

Commission Decret mit seinen beylagen d. d. 6/16
9. inclusive in abgründtlicher Sach Professi Pfl. und
Land Capitels Jo. Reuter auf der Ritterschaft Beschwerd contra die sogenante Cämmerer, angemasten qualificirten à Ca-
mera Imperiali per sententiam Jo. Andreen Ritterbürtigen
Lands Herrn Creützer et consortes revision gesucht und erhalten
auf dreyen Jahr am 27 Jan. Laufenden Jahrs mit seinen beylagen
Subtil. B.
dictirtes Memoriale und dabey inhaltige Projecten gestellt
worden dahero dann Mayo umb dero Rayserl. Ambts und gn
eigkeit ein gnügen Julsen hier in verfassung Pfl. Kriegs
gefahren über alle in beysorglichen anbringen und schaden
beygen Verlangen, erfolgt nicht einiger in Dergleichen Fürstlichen
fällen Jüngsthin Ihro Rom. Königl. Mayt. Unser Allergn.
rister Herr Vorgang und allen vorgenommenen Standen nach, darnach
gefallen, Ihro Rom. Königl. Mayt. Unser Allergn. Herr
zimmehr mehrbesagten Kriegs Pfl. endlich den 20 de anno
1654 und dessen infalt derab ein revision selber
heilsam- und bedächtlich darinn verordnet ab Ihro Kayserl.
Mayt. dahey in allem fall und in verbündlich Ihr bishero
Mülen aberdin in der Recessen mit aufhaltung des effects sein
pensi nach practicirter genugsamer caution dem Kriegs Herr
Revision nach obanga Jegenen Recessu Jüngsthin de anno
1654 bishero, da dann nach nicht Ihro Land Cämmerer
mit den partheyen ihre erlangte revisiones nicht eigentlich
haben, nochdem gesuchte endlich nicht in judicio revisorio
verlangen können, sondern allein mittel der gnädigsten
Julsen, allen mittel der gnädigsten erlangen möchten, und dann
~~Kriegs Pfl.~~ in gegenerklärung nach dem
revisions urtheil inständig begirdt bringen; dessen bishero
worden, selbigen nicht eher ingestehen ihro abtrag der Pfl. Zahlungen
und auch andern dahey der Cämmeran considerationen

und insbesonder ohne einiges consequens oder nachtheil
empfel eine extraordinair oder 6 personen auf beyderley
Religions verwandten Rädten bestehende Revisions commission
und jederzeit den gehorsamb allegirn, auch mögen und sollen
Fach der Rel. Rath, Fürst Rath, Städt Rath, Adel Stand und Landschaft
F
auch dem fürstlichen Rath, ohne einige verhinderung
zuschreiben, sich selbiger zu der ratificationis Caesareae
executorialis, so ohnfehlbar ohne einige endung einiger neuen
schuldigung zu verhoffen, fürderlich angelegen sein lassen,
in deren ausführung gemelter commissarien ordnung
nicht abgehen, insonderheit der in letzterm recess abgefaßten
gestalt gemäß die in Camera Imperiali
sonderlich alle sumptibus in petrahis mittallen fleiß und
celeritet gepflogen werden, und in fall der einer
oder mehr gestalt sachen und personen, die
vor gott ihro königl. mayst. und dem heyl. reich diese ihre
verantwortung geben, sodann und die revisores darüber
nach inhalt der commiss. gerichts ordnung abscheidlich zu verfahren
befehlen, sollen die selbe aber in ihrem gemüth
andern, desto ihr selbst einmüthig und gar dazu
die revisiones ordne publiciren könten, so verordnen
selbe zu gestatten, und sonsten termin: in welchen die
interessirten mit der urkund und deren explicationen fertig sein
sollen, selbst zu gewarten, zu vergleichen, ohne aber
auch darüber ursach der proceß, die ihnen selbst
oder andern orden könten oder möchten verhindert
und ihrer pflichten mit vorsetzung ihres eydts
mandats abzugehen. Dr. menachen zu setzen
ohne, sondern ihnen eine verschreibung auf alle
einzelne bey abfertigung der verordnung zu stellen
gutlich

galiens termini, so eyldenn revisem eyder Forchey subsor
dalten hyn [illegible]; allermaßen dann in der ersten und der Kayse
serlichen Leibs instalb zwey und instalbung nach der letz
ten dritten im und acceptirt längstens a jährigen termin
ein ryganyma Cameralurthel den obangezogenen Ao abschrift
Je liegt Jur execution gebracht werden sol, welches dero Maje
stet Jum Verlangen allermaßen gnädigst Jur Sachen die
selben auch Jeglich in gebührlichem respect Jur persohn cämen
die gebühr mögten, welches Jur Resolvirung dieser Ao Commission
anstalt Ao j dicij revisorij und Liebden Jur pflicht nach solangen
Jahren gnedigsten und obgemeldten Ao cast allergnädigst
Je relationiren, mayen welcher gestalt dem theil oder über die Ao
Ao gütlichsten nachsinnen und ordnung der Ao Constitutionen sich
Jů beschweren vrsachen hette; damit aber andern partheyen sogleich
sogleich revisoria mit einander verfahren und vrtheil Ao
Dinge nicht stylirt werden, in demme dan in denen Ao Ao Jů
gen, vorberührten öfters vermeldten Receßhandlungen nemlich
me de anno 654 gleichsamb gestalt judicium revisorium
aufgehoben und mehrgte Ao Constitutiones einhellig conve
dirt, Ao einigen Rändten nicht observirt werden, sondern
mann pro calibg salutis hierunder sich gefallen dasselbige
zu welches allergnädigst verlangt gebeten, welches
in dergleichen Fällen dieß und Jur nachricht dienen
mayen einem Landt, ergeht sich in einer jeden stylo
vorkommenden und standen auf unterschid der Ao Ao
ten Jur sachen nicht schedlich sey, Ihro dero mayen dem
nach allerunderthänigst Jur bitten wären, die allergnädigst ge
wehren mögten Von Ihrer churfürstl. gn. Ju Mayntz allergnädigst
Ju [illegible] Ju [illegible] langen, welch dem nach gnedigster extraordinari Ao:
visitation Commission denen Cameral assessoren

Freytag Den 20 April 1706

Exponirte im Fürstl Fürsten Rath

Oesterreich P.C. Wann stellete dieser Seithe Es wurden die

fürgeschlagene Sub junctis per dictaturam privatam communicirte communi Conclusum in der Fürstl. Münsterischen Antwort Schreiben begriffen, und Es stehe zu Dahin Ob einiger Inn einigem Punct nicht genug zu haben und Solche Verlängerung Schriftlich nöthig Sey, oder ob in einem andern Weg solle Verfahren werden, Jedoch in dem Fall gesetzt die andere Theile Ihre Fürstl. Hochfürstl. gnädigste Meynung allergnädigst zu vernehmen Da aber Selbe meritum in Collegio Electorali applaudiren würden. Dann gefalle das Fürstl. Collegium der mainung daß in Fall der andere Theil Ihre Erklärung Sub Schematis gefasset würde. [illegible] dem Anfang nach in allen Innhaltenden folgenden Schemate.

Da Sie sich um und anderes mehr dabey zu vernehmen sey, so stelle man selbes dahin.

Status sollen dabey einig nicht zu erinnern, und vorgeschlagen sey in genere ratificiren Jedoch sich nochmahl eingehender Relation auf diesem Collegio in das Künftige ohnn nemo noch extra Semel Statibus in Ihren bey denen ordinari und extraordinari Reichs Deputationibus vorgebrachten gravaminibus zu Ihrem Abtrag der passus Sicca angedeuten ordentlichen, und behalten sich in specie die Mitstand: und Fürstliche Stimmen Ihm Fürstl. ad Deputationes abgeschlossenen Recess.

Hierauff hatten Dähnische Directoria ab. und
referirte so fort.

Ostermes. Mannsfeldische eyssersche Directorium nehmlichen von
mitt dem Rähtlichen Collegio zu reden und correspondiren
und demselben sich gemeinsam Conclusum zu stellen
wegen man offtbesagten Schluß nochmahlen und
daß dannenhero Ihro Kay: Mt: ihr mitt obgedachten
Churfürstlichen Collegium dürfftiges consentiren
Nachrichten dahin, daß Ostermes. das Rähtliche Conclusum
und ginge mannsfeldischen sich den einander.

Dieses Rähtliche Conclusum den
26 Martij 1706.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij.

Auf Sr. M. Ihrer Königl. Collegij Schreiben
13 Stück sub dato et sine mut. mut. per tot ut in Communi Concluso. et addatis post verba, und Ihrer Königl. Majestät, Ihrer Königl. Majestät Hungarn Cassel und Brandenburg. Signat Regenspurg den 30 April. 1706

L. S.

Christian &c Majestät Canzley.

Montag Den 3. Maij 1706

Zeigte im fürstl. Collegio in Circulo an
Oßenwiß: Es hette Ihr Churf. Magnzl. dem Directori sogleich
Dessen fürstl. Ihr an Sie gethanes, alsbald Derselbe
dessen Vermittelung das jüngst dergleichen Conclavium Mun.
Collegiorum in der fürstl. Ritterschafft Erbmännerhaus Ihro fürstl.
Gnaden Dem Dechanten Ihro Päpstl. Commissario kundgethan
nicht exhadiret und die sich etwa ereignende fälle, welches Ihr erst
gelegenheit Ihres obigen Mayl. allemündigst zu überschicken
und zu recommendiren, welches dann pro notitia Sämbtl. Sub
anwesenden stehen.

Hierauf erschienen die fürstl. Directoria
und meldete

Volckamb: Es wäre auf allerseits einmüthiges Gutachten
die materiam die Oesterreichische Erbschafft in diesem Collegio
dergestalt, daß alles dasjenige nicht verrichtet, Ihro
Mayl. dann nun das Churf. Magnzl. Directorium Dero eigene
Meinung gethan und das Churfürstl. Collegium gemeldet
dasjenige Dasjenige Ihr vor gebräuchlich erachte, so stelle man
es und das nechstens bey dem anhaltenden Churfürstl. Gesandten
zu mündlichem Gespräch nichts, ausser man bedächte Gutachten
Sämbtlicher Churfürstl. Ihr magnzl. gnädigst
vorzutragen, und einiges Gutachten zu machen. Dessen
sich hingegen erbothen und dann einmüthig geschlossen
und erkannt andere anhero Gutachten nebst sagt gnädigst
sondern also dasjenige, was etwa in dem anhaltenden Ihr
vorgetragen möchte.

Hattenberg

Würtenberg: Wirt nicht in preiret. Dass ein ehrn gut sind
Dass und widerantwortet einen gefangenen und nicht gnedig
gnedig genommen mag sein, so gibt dem Lehen Herr todschlag
nichts und Leibs gar nicht einen Pfennig auf ein Land gelegt
andern

Pfalzneuß: Nem ad majora in pretio, und sindt sechsten vor nötig dass
ein interscheid in der Ordnung Ihr machen

Pfalzbayern: Nem in genere in pretio dass mir Ihnen desmann aus
der Dass Kamen.

Hessen Weymar und Cassel: Remainte ist ein Landen
Krieg nicht nicht abgangen

Braunschweig Cell und mehr andern Rädten Lenten ob dese
ein in pretio Pfennig nehmen Lehen

Wir essen nun der andern Rädte desselben in
pretio allegirten andern Hauptsachen
abgelegte vota dasjenig einige obgedachten dass
es Ihr gutachten gelassen, so auch dessen Leibabts
postulata ehrn cultura processe und formalien
ein Leben Herr todschlag betreffend. Ihr setzen denen
nachen und bestreiten und sindt auch so schlechtig
abgeschickt der Herr andern nicht

Magdeburg: Wollen dem nehmen ab Dass Rädtlich alle
gnedig sein meinung dass dem communi Corelium in mate
rien Herr todschlag betreffend, im fall
sich Caesarei nicht nicht gnedig gegeben sollte, im fall
sich nicht gnedig erzeigen dass dem selben ein
ernst Ihr setzen und ein Dass ihn bestreiten

Pfalzberg: Dennoch ist sind ein sich nicht gnedig, sollte also
und obgehen in der ordnung Dass Herr todschlag setzen

Dem H. Chur Maynzl Vicedom hr gefanen einzuzeig
ren Vorsten aller sachen gen Chur Maynzl Vicedo
cij verschaft und einigen, domaun nicht in disem Colle
sonder grad Chungisser gage reden und in die Vor
cij ein gantz neuen calle mit dem Ja oder Nein Chur
fürst. Collegium einig mit einem Credencio dimit
tiren. Item sonnst disen abzuanfragen haben
Daruber dienstman Instruction Erlesen sey mögte. Vn
mansch einiorte, sonsten ob mit der questione ob
seiten richtigkeit und Casimir ob nun mit der quaestione
tum et tempore an.

Status à potiori cum der maynung dass
ubergeben disen andern Instruction sachen und
darauf der nechsten zusammen Kunft.

quibus &c.

Mittoch den 5 Maij 1706.

Passirte in dem fürsten Collegio nichts

Zeigtag

Freytag Den 7 May 1706

Heute im Churfürsten Rath

Salzburg: Wann sich Churf. Mayntz. Directorium anhero Jhro Excellenz Dero Churfürstl. Collegium in Dero deserteurs Sachen sich dahin conclusum gehabt, Churfürstl. Mayntz. Directorium zu ersuchen, solches Dero Churfürstl. Collegio dahin zu communiciren, damit solches mit Dero Churfürstl. Collegio darüber communiciren könte, Alß wolle Er Churfürstl. Mayntz. Directorium Dero Churfürstl. Collegio dahin communiciren, Ob Sie Dero Churfürstl. Collegio dahin zu gehen gesinnet, daß Sie Churfürstl. Mayntz. Directorium in Dero Nahmen ersuchen wolten, Dero Churfürstl. Collegio dahin zu communiciren

nasstung und reclamirung / sie arrestirt und den jenigen
die sich gedrungt gegen ausserstung einiges gewissen
gen des Convent zu determinirenden gelds der andern
Verpflegungs Costen / ein gewisses beytragen gnädigst
Der verainigten Niederlanden auf die [illegible] sind der allhie
die regulirer arm / einen aufgelegt und extra ordinari
gestalten dieser überdem verbrechen, und ob ein: oder andern
an ihr selber die straffe zu mildern oder zu schärffen seye
nicht vermittels ordentl. Krieges verfassen [illegible] und grundlich
einen componiren können, ob man aber auf zugelassung
ung der welchen und künftig die auflegung ihren anfang
nehmen solle, nechstendig mit zu determiniren.

Salzburg. Wolle dem Chur Maynzischen dictatorio hinterbringen, und
dictatur des Conclusi Circuli Collegiorum in der desertion
nes orgen einen im fürst. Collegio demnächsten vorgetragen
meriti ein zu fallen, und darüber zu erwarten, ob sich
Churfürstl. und Reichs Fürstlichen Collegio mit Einhalt
den möge.
Darüber aber setzte er dis mahlen nes einmahlen wollen, das
das Collegium nächsten Churfürstlichen montag etwas schrifft
Rathschlag zu sammen zu bringen, und die Ober ergründ
sie grund von Hungern zu Reichs angelegenheiten Commercien
zeige zu Schleissheim, nechstens verfertigen, und dem
zu bringen.

Status fiat.

Des Reichs Fürstlichen Collegij Maynzischer Chur und fürst.
Collegij in communi Consilio in materia Cameralis
dem dir ergende sentiments. Gehorsamer
folgendem

pastus comm

Pactus concilii Communis.

Nomina der Ehrb. Radtsstetten Collegij Ed pactum communis Concilij.

Der gesatzten der Churfürstl. Collegij stehet [illegible] Ihrer Churfürstl. Gnaden Gesandten, die auch ersuchung der gesatzten Ständten selbe elegirten Rathsmitgesandten, in Ihrer Churfürstl. Mayst. Commissions decret selbsten anzuhören, auch derselben Ständten, geklagte wordten, angehört wurde, wurde dergleichen in rechtfertigung stehende sachen und streitenden Parthejen Ihnen zu Ihrer gnädigsten resolution und diese mit den darzu verordneten Ständten bedenklich nachsetzung der Churfürstl. und Fürstl. Commissarien selbsten alle acta fleissig zu considerieren und darauf die gnädigste resolution zu machen, dass ein jeder die ihrige der ordnung der zeit continuirte und denen rechten nachgesetzt und verbunden würde, zu welchem die unterthanen unsers Vaterlands sich versehen, die jetzige in confusion die fürstl. Mayst. und Churfürstl. geistlichen collitis pendentium et forum praventum in ihren jurisdictionen zu der Ständten und Parthejen grösten schaden in contradiction gezogen und Ihrer Churfürstl. Gnaden abgestellet werden. Ist gutachtlich erachtet und geschlossen worden, dass [illegible] auch diesem jetzigen unheil und der verwirrung, so wenig sich bey jetzigen allgemeinen zustand thun würde; doch in Churfürstl. Collegio darüber gesprochen werden, dessen allen einige nöthige fürsehung, und abschaffung der unbilligen visitation (A) ehe wenigen tromen von andern darzu gethan werden (B) die Cameral verrichtungen und administration der justiz (C) weiter in gang gebracht, und exhibirt in mehrer der Commissarien decret [illegible] approbirt werden, sich alle ihre vorgebrachte mängel und unbilligkeit der ordentlichen visitation sich weiters nit brauchen, Cameral gebrechen, ehe dann visitation der jetzigen und abzustellen und

(A) Calendis die ad visitandum verordnete Churfürstl. Commissarij und officirer in das Churfürstliche Collegium erscheinen und mit ihrer Commission und visitation den anfang machen.

(B) dass justiz das Cammer gericht, Reichshofrath und das Reichs Vicariat, und

(C) wenigstens in abschaffung der [illegible]

(d) cöns dessens bey cünkeun. gestanganter irritation erfolet usque die völlige ernüerung aufhörten werden, sintemahl dero verthanenen und selbsteigenen sigls exil der basen conuenien[z] nach dessen sie[h] (e)

also die ernewerung pro nunc sie facilitieren colay alss der billig daue und der sachen conuenien[z] nach sie dessen sein werde (d) Inmassen Praedenten und dasse seines in den lande eine dieser der provinzen / mit exclusion des von Bern. / nachmahls Ihr Kayse Mayt eine der gestalt werden nirgens. dieses Kayse Mayt sie verbinden können allerdings der nirgens gutbefinden verfahren, dieselben auf vorhergehen rescripts gesinnungen sie verfahren können Vermöge des Chur-fürsten und Landts ordnungen nemmungen nicht überlassen anfund gegebenen Rescripts zu einer anordnung der sachen gegenwärtigen, der session und expeditionen und der relationen zu rechtfertigen beschleunigung der gesetzmäßigen treue und vorsichtigen abhelfung mit der allergnädigsten vertröstung andiß mangels der bald sie dasselbe in gewissheit in den sachen ergehen wird Visitations

(e) mit dem allergnädigsten bedienen.

(f) der Cameralen ihres ampts

tation und dessen ergangenen abschieds. (f) Die sind erstlich zu verordnung der mittel des ihnen gnädigsten befehls bey einigen sind der execution Kayse Mayt und des Reichs intention gemäß zu handen / allen, so der sache nachdenken hinterstellig und beförderung aber ihre gnädigste gedanken zu fassen aufallen gnädigsten per literas hier sofort, die beiden nächsten, die sum actis, als Camerer Richter in höchster eyle einzuschicken und ihre ordentlich nach in fall des des ihnen ist. [illegible] inserieren.

Especte Der fürste Collegiat mann
aber selbst hinzudienlich, und sonsten
Der sach gefallen, Das Jedermann aller
sits wohl eingestanden, das in gestalten
Cameral Administration ohne exempel nicht
nur arbeit, und die administratio justitiæ
viel merckl. schwerer anfang und laufft
einkommen haben würde, gleich ein
alter mann mit krafft Kinder wieder
Der einen jüngling exempel nach angez.
ogenen Der bitterung unterdem
Collegio Camerali fürzustehen bisorgt
sey Der, die Beambten die declinirte Ex
tention allerdings anderst unterzu
fangen gesehen, und Jährlich remedirt
haben würde (a) als fällt mann umb
so viel eher, das sichsam ohne regulirte
extraordinari visitation deputation der
gleichen auf die ersten Jahren ohne
Noth beschwerlich und bey klagen, wissen
schaften demnach der geschehenen einung
in loco congressy einer oder zwey Jahr von der
sitzenden verfassten allergnädigsten Ord
approbation zu (c) de novo angestellet
werden, wie in der gegen Canclei dem 15.
octobr 1704 gethanen erstattung und beilagen
erhellet de novo angestellet, übrigens dann
die visitation durch beeydigten Commis
sarios und extraordinari Rth deputirten aufgegeben werden sollen die
Jahr Wochen gänze examina und acta
der visitation Jemmercke anfang
genommen, pari passu das Cammergericht
wo nicht in minus einigermassen dem
gleich extrajudicialia Jurisdictionem

Selig im gantz und Jn gemeinen nicht
allerdings gebraucht seyn werden.

) de novo angestellet werden, sollen dann
durch visitandum verordneten
Commissarios und extraordinari Rth:
und deputirten aufgegeben werden sollen die
die Jahr Wochen gänze examina und acta
der visitation Jemmercke
anfang genommen, pari passu das
Cammergericht wo nicht in minus
einigermassen dem gleich extrajudicialia
Jurisdictionem, damit nebst dem
ohnvermeidlichen nöthigen Reise
gehalt, nach dem die Commis
sions decret enthaltenen klage
artickeln alles sein Vorgenommen

und ins Künftig der- oder Ihr
visitation sich enthalt abstrend:
Cameral gebrechen dergestalten
und abgestan werden mögen.

damit und ständig selbige der-
mahlen bey gericht nachsein
Kayl Commissions decret und
saluirenden Kayl approbation ab-
gethan vorgekommen und in beständig
der oder Ihr visitation sich enthal-
tenden Cameral gebrechen vor-
kommen und abgestan werden mögen

Conclusum Trium Collegiorum Sacri
Romani Imperij.

Nachdem bey wehrender Reichs Versamblung dergestalt
vielen weitläuffig und absonderlich gegen einander Ding
halben das ordinarie Sup. Sequestria aus in dem ausschuß die
desideria statuum subdita in Hymilis et gradlis. anhero pro
verbis ihren weitern Process und formalien dem laden Jm
todt fürgenohmen. gehalten werden, mit welchen denen rechten
und beständen und gradmessig so stehrig als ergeht derfelben
rahts. ist postea. signo Regiminis den 18 May 1706

(L.S.) Churfürstl Maynzische Canzley.

Montag.

Montag den 10 maij 1706.

Præsentirte im Kriegsrath den Rath

Salzburg: Ob man bey gegenwärtigen Conjuncturen die Veranlassung in dem Fürstlichen Collegio Justitiæ thun solle, daß man bey jetzigen ietzigen Kayserlichen Hofe vorstellig machen möchte, daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst deliberiren wollen, in facto Ihro Fürstlichen Gnaden mögte Special-Befehl ertheilet werden, was Sie vor Mittel anzuwenden hätten, damit Sie zu dem Ihrigen gelangen könten

Salzburg: ob man vorgemeldter Zeit in die quartier den 8 bis 900 Pferde gnädigst instruiret werden, ratione temporis cui terminis à quo? Ob man nicht in seiner Instruction ratione modi solutionis, alles das jenige vermehren solle, was die Ihrige wegnehmen, und sich gefallen lassen darüber zu beschweren.

Magdeburg: selbige in dieser Sache allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät vermehrten lassen, und ersuchen allergnädigst in Gnaden zu geruhen, gegen gnädigst bestellten Herrn Generalen ernennen Ihro Majestät Commandanten ratione quanti 18000 Pferde selbige gnädigst zu verstatten, ratione termini à quo? sintemahlen Ihro Königl. Majestät verbeißen, daß die Zeit anfangen solle, wann dieselbige zum Commando unter Ihro Hochfürstl. Durchl. ausgerücket, und in Gnade gesetzt genommen werden, gegen dasjenige, was Ihro Königl. Majestät mit dem letztern in dieser Sache abgehenden Rescripto Allergnädigst gefallen, und mittlerweile einen andern neuen Ingenieur ernennen und Ihro ein ordentliches Commando anvertrauen mögten

204

Österreich. Worauf dieser repraesentirten materie sein vorgehen
mehr sich erstlich in puncto quarti, ob termini à quo und mo-
cationis ad negotia favorabilia in specie

Bamberg: In consideration deren umb das publicum der hochgräfl. hoch-
löbl. marschall hochstern des Hungers moerbrun gnaden meriten
alle mainten billig fallen seine angeordter Commandanten hell
die Philippsburg sicherheit und Ihrer. mainlichst auf
fallen, dessen an fang dieses be Jesuiten ärgernüs et initio
belli gemacht, und dis al schmach nachdem sich zwischen
mehrers grossen Kriegs, und dabey obrigkeit manen des
deren obrigen ISL Capitalehy dos sitrina sach resolvirte qu
tum rigtig abgeschrat, und stämit das ency ette allein m
acht gebürdet carde

Baaden Baaden sub ratio ad negotia favorabilia
Nomeny allegirte defectum in specie
Lebkoch an Baaden Baaden.

Hessen Cassel: mehrstes eigen alles obsabre notem
in dieser repraesentirten materie ad primum acta Jesuiten

Eichstädt similiter.

Hessen Cassel Coburg. gotha und Altenburg: ad negotia favorabilia
consideration des bekanten meriten des hochgräfl. hoch-
gr. pro publico. respecta quarti et tempore ejus
summarie dingage angesehen selbe zu maeren nicht
in specie.

[per Hessen Cassel Coburg]
Hannover: "in absentia des Herrn Abgesandten Herrn Hessen und
der Herren anhero gelangten commissarien Kein mainung in dieser
diese so viel sagen sey wir in hac materia nicht instruirt
versehen

Hessen Weymar: Verbleibt des Herrn gnädigsten marschallen hoch-
den Hungern moderirte Commandanten gegen die
Philippsburg billigste finden. Hessen Cassel ist Hessen
Weymar

Primar Salber Das man sich rationi Der Schöffen gage
der Accaus Jenen nachrichtig zu conformiren Sattsame
meldung aber darumb geschehe Das Ihnen Jederzeit
zu delemiren, jenes aber dem Secretario zu melden Zuwissen und
Damit alle Schrift Incamiren

Passenheimb Welches in materia proscripta der Stadt
sonsten gnädigsten Herrschaften Ihrigen Commendanten
gage Zu Schreibergehalte, mit den jenigen alsso
auch noch Ihnen Sich der von Stadt Schrift anlagen
conformiren, dergestalt Das Sie Schriftliche Acta Zu Passen
heimb ohne gnedigsten befehl Ihrer Königlichen Majestät
Ihrer Königlichen Majestät gnädigsten Herrn
Vater, alsso das nichts Schriftliches gehalten
Werde, alsso das nichts bleiben würden.

Wehrauische gegeben: Das rationem Stadt Dirigi Das, und zugen
Der Deutsche gnädigen Herrschaften den Hochgebornen zu delemiren
Besonder gage, Denke man sich zugen der Schlesische Advocaten
Stelle mit denen mejenigen conformiren, damit der Stadt
endlichen reservation Das auch nicht den richtigen Beitrag
Von allen und jeden Successions Streitigkeiten
Rechten nicht präjudiciret Der Hochgebornen, praesupponirte
und nachgesuchen Schaden Jenigen Zu prästiren Beitrag
keg meister, Schmachen Denen eingangen Satz Schriften
concurrent der Stadt Schreiber Sindem Inhalte auch Die
Zeitige continuirende Schreiberey gemeldet werden
würden.

fränckische gräfen. Dabey gnedigen mannschaften sowohl
von ihungen gage baldigst die collectam mit den fürs
fürste Conclusio deßen conformiren, deßhalb jährliche
quantum auf viertel Jahrs lang ratione termini
à quo, einen anfang der gage auf den Juris des ab
solutis jurements Jährs der nidgabe, auf den tag
seiner gnedigen Herrschaft curs cassirfähigkeit
Jahr. Deß jährigen Empfangs contingent reparirt auf
ein andern Beylagen Crisi anlegen beygebracht werde.

Cassel. Erwartet der instruction
Hessen: ad majora

Hohenzollern: Wegen der gage finden sie generalia
Bedenken, verbitte er auf in causa.

Würtenberg. Weil man jetziger, dreyfach gräl feldmarschall
schaften von Ihungen schaden schwerlich gehabt
Protocollum der d. Stigl verfügen sachen, corrupt man
sich in dieser beschwerd und eben über die angabe repro
bate specialia puncta damit sonsten in instruction
eingelangt.

Brandenburg Onolzbach. Wegen ratione temporis solu
tionis à quo es stünde ad majora in instruirt mit den
Jesuiten. Des ratione termini ad quem es bis Zu ausgang
des Krieges zu verstehen sage.

Hessen Darmst. Wann in instruirt gleich wie Baldberg auf gewisse Jahr verbin
dende auf geschehen Cassation gedenken, auch einen Reichs
vergleich so meldet sage.

Reichsbriefe

Wurtzburg: Falls sich in die malefica proceder[e] [illegible]
gebetzeide, der Interessionen, massen dessen [illegible]
Dessen ein gäntzliche bestellung den 12 [illegible]
seinen erworbenen dienstleuten meriten mögte gethan [illegible]
den vorauß mannschafft dem dürfftigen allerseits [illegible], ratione
medii et quemadmodo aber sich mit denen seinigen fugs nicht sollen
den majorib[us] dergleichen haben. Sibrato cagen abzeige voto
[illegible] ad majora
Hildesheim Wolle sich denjenigen conformiren welchen dem Cölln
Minden dürfftige Crützs anlangt gesinnet sein werden, dem er sich
sich nicht sege anch wolte.

Paderborn: anderstella Juindersig abgelegte votum, wird das eine Cang
der einig ersteren sein
Fulda: secundirte Castro mutatis das gräfliche Hungen de diderium
ratione quanti ebenfalls das fürstliche Collegij subrate.

Magdeburg: Anhalt die major das fürstliche Collegij secundiren reiterg[e] temporis cum
Braunschweig Cöln: Calenberg und grubenhagen. Ihre fürstliche
Gn. Hertzog Julius zu Braunschweig haben ihm [illegible] wird accordi sigo
resolvirt. Das die andringe Ritterschaft das
Hertzogl. gräfliche marschall Grafen und Herren als com
mandant in Hildesheim einen gage Interessen haben
möchte. Die weil ihre quoten, solang jetziger Krieg
währet, zu beytragen collen, und das neun
jüngsthin dabequantum auf jährliche zwey Rom. Mon.
in der bestellung ein demer monats aufgebracht würde
in vorschlag gekommen, hielten die selbe ihre gesandte
nicht gefallen.

Mecklenburg: Es lasse sein ihre gesandte es ganz gnädigst
wären das gräfliche marschall den Herren in
seinem Collegio [illegible] de diderio Interessiren auf
dieselbe fürsinbalte a protocollum declariren lassen
damit die andere nicht die meinung Ihro Julius Interessi
wenden möchten, Ihro Kay. May. Ihr allerseits meriten
jemahlen generalen revo [illegible] gnädigst einden

also könte man absonderlich wegen selben allerdings das jenige
gravaminum cassiren cassirt dieser angelegenheit cuirde
effect auch beförderlich sein.

Hessen Cassell: secundirte in allen sachen das gnädigste
deliberium; ratione modi et temporis were erforder nöthig
in gnädiger, dörfe sich der selbigen mit denen majoribus
conformiren

Hessen Darmbstadt: ad majora

Hannebery: Wann in dieser repraesentirten materie
quoad rem
zwar weder ratione temporis noch quo. in specie in
gnädiger acht aber befindet denen majoribus favorabili
riby zu sein, stehe zu accordiren, das dasselbe gnä-
digen Churfürsten und Herrn meinen gnädigsten Herrn
und Vetter nicht allein in, sondern auch
ausserhalb des Reichs gnugsam bekant

Ratisbon: Wolle sich in dieser materie secundum rationem
quoad singula
gnädigsten ad quo. dem mehreren conformiren
und die majora geben würden.

Dalsbury concludendo: Wann würde expresse directorij
nicht remarquiren sich in dem Protocoll zu dem
darüber eingehenden schluss resolvirten zu
inmittels dem Chur Mayntz directorio fürderlich
ein recht mann in dieser materie kommen
lassen.

quoad decisum.

Mittwoch den 12 May 1706.

Zeigte im Reichshofrath Rath an

Salzburg: Man hette Jo. Caspar Directory nicht ermangelt
sich in dem Protocollo in materia Dasse gravaminis Marschallen
Lehens von Pinzgau Reichshofrath anhängig zu machen. Nun
man nun nicht eigentl. finden können ob sie Pinzgau, in
majori gangen in dem einige acht 9. einige acht 12 und
andern acht 18000 fl. ringegen Orts in genere nicht einen Kreuz
monath angeschlagen, sodesto mehr Ursach Ihro Exc. in
in eventum ein project Conclusi gemacht und dem er
Directory selbe Ihr Excellenz und dem selben folgenden
in selbe

Conclusum per Salzberg den 12 May 1706

Daß Ihro Excellenz Herr Marschall Reichs-
Hof-Rath- und Vice-Directorn als
Ihro Excellenz und Vice-Directorn Herr Ihro Excellenz
Pfalzburg Excellenz unterm 13 Jan 1699 Reichshofrath ein-
gereichten, Ihro den Fürsten ein Fürstliches Tractament zugeor-
dnen und Ihro Fürstl. Fürstlichkeit angedeuten
werden möchte mit dem Churfürstl. Collegio Rücksprache
zu nehmen und alsdann mündlich Vorgetragen deliberation per
majora Votorum gefallen und beschlossen, daß gleichwie
Derselbe an Ihro Königl. May. und das gesambte Reich
Ihro jeder Zeit samt treuesten gnädigst Königl. ersprie-
senheit treu und vigilanz rühmlichst erwiesen Ihro Fürstl.
Liebden Sie selbe dahero meritirt gemacht, man Ihro Fürstl.
Liebden gnädigst Ihro Fürstenstand allerdings zu Theil Ihro
Excellenz gegen zu Kreuz machen Ihro Fürstl. Liebden abzu-
schicken und gevarnach Ihro Excellenz Reichshofrath Ihro
mehrest andern Ende und selbe.

Status à petitoribus saltem debitis Actis Examinatorum
Cantonalibus Dispositio per privatam dictatarum
communicari ordinemque.

& quod placebat.

quibus discessum.

Freytag Den 14 May 1706

Gegen im Churfürsten Rath an

Salzburg: Es wäre vonnöthen Dass in materia der Sessionstabrysader newlich separate Muster ein mandatum bey der Churfürstl Conclusi gestellet, Sintemahl man auch damahlen darvor gehalten, Dass Sie sich ob loco congruo Ihr in Session, sowohl man separate Directory nicht ermangelt, derselben auf den einen oder andern also verlassen wollte, bey Juncturen

legebat

Hessen Weimar: Nachdem man bey Churfürstl Collaire in materia proposita unterdem Churfürstl ein gnädigstes Rescript erfallen, als wolle man den ungnugsamen gnädigsten Befehl auf Sinnitt erörtern, und gnugsam Churfürstl Hessen Weimar intention und maynung Dass in, Dass soviel den Sessionstabrysader, einer Stimm quasi möglich verschonet werden Sinnahlen ebenfalls practicirlich, in gleichmäßigen Verfahren bey allen Ihr Churfürstl in puncto, ob auch den auf ein procedüren Ihr exibleiblich und rathsam sollen; auf Dass dennoch aber sollte man ein strenge und vergleichs und vermaidliche verfügung Jubringen, Dass derselben Ihrer mitgesandten Räthe, creüter auf allen fall mit vergeneralisirt sich demeniren, und Ihr rathsamb gutbefinden Dahero ein gestellt werden könte

Stehet in petitis sich allen davor den Fall Ihr Churfürstl Gn maynung wäre das projectum Conclusi der Churfürstl Hessen Cassel generalis sich vernünftigst gefallen und gedencken Ihr fürderst verlauten, und wann einige Verwaygerung wann sollte seyn von dem Churfürstl Brandenburg Calenberg: und Sachsen Lauenburgischen gesandten Ihr requiriren Ihr unterthänigen gutbefinden, diesen Commissarium auf sich Ihrigen

Velzburg: Nachdem man aufbehalt das gnädigste das Cu
lucum angnädige grüe Feldmarschalln Graffen von
gen Fürsten Pfalzburgischen Commandanten gage
privatam dictatoriam cum communi circa arsen, in
fall nun citra daby nichts Fürnamm sey solle, alle
mann solle den Churmaynz directorio exhibiren und
hiegegen das Gnädigste erwarten.

Pfalzburg: Pirn und Rheinzabern: Dieselb cämen der mey
nung. Ihrem Fürgrüe Feldmarschalln Graffen von Thingen als
Commandanten zu Pfalzburg angenommen und das Ha
backe, wordurch grosse werden Ihr gage Jährlich
aus Ihr ordentliche Cassa dem anfang gegen ordtigen
an Fürsten, und Ihnen entrichtung der sub dato Nim
monat Juli alda seye.

Waldlauten: Zimmern und Neuburg: Sindten deller, das dem
Ihrem grüe Feldmarschall zu Thingen der Zeit 26 gegen
ordtigen dings 12000 fl Fürsten und Ihnen en
richtung Ihro aus Pfalzburg der Nimmonat de quanto
bey Ihnen seye.

Lassen nun die Räthe bey dem auch Ja stehe
Conclusi nichts Fürnamm sattel, tractat der
fürste directorio ab, und selbe dem Chur
Maynz directorio dis Fürstellen und referi

post Editum

Velzburg: Nachdem es gestrte directory nicht unterlassen der
Chur Maynz Directorio einstellige meynung in der dem
leur dass Fürstenbringen, erstrecken dem Fürstl Collegio
davon referiret, und glaich darauf Fürnehmb gebracht, wor
Colon

bedacht, ist nicht allein in einem jedweden Collegio dritte Session zu bestellen, sondern auch das Directorium selbigen Collegii mit denenjenigen conformiren wollen, welche sonsten die Session haben, damit dasjenige, was derselben ab ordine zu fordern, durch dessen Mangel nicht gehindert werden könne, und der Session ein Ende gemacht werden möge.

Stetur à petitis Cancellariis et Consiliis ad deliberandum de puncto Corporis Commercii, wegen Session des Directorii in selbigem Collegio.

Cassel, Hessen, Braunschweig Cell, Mecklenburg, Baden Baden und einige andere mehr allegirten referenten derselben in praelimine, und setzten jeder dasselbige fugen.

Salzburg. Es will nun die Frage, ob sich gegen den Churfürstlichen Stellen dieselbe Directoria gegen Ihro Majestät die Churfürstliche Conclusum extendiren, und dahingegen dero Churfürstliche so fliegenden insalls nur umfangen.

Conclusum.

Ist man im Churfürstlichen Collegio dahin gegangen, daß der Marschall Churfürstlichen Cantzleyen der einigen Churfürsten übergebene Memoriale, und dessen darin anbrachte petitum die Churfürstliche Commercien anlangen, dahingestalt in Churfürstlicher deliberation zu ziehen, ob straks der dritten nicht Directorii Session übergehen, auf allen vorgehenden umbständen nach der sache gestalten und gelegenheiten darüber eine oder die andere Churfürstliche resolution zu ertheilen, daß gleichwohl eine oder die andere Churfürstliche gesandte als Commendanten

Statius glaublen resumiren Ob es bey Ihro Kay: May: cammern oder bey einem Herrn Comitial Gesandten,

Dalberg Wolle dem Churf: Maynz: directorio referiren, dass man es nicht allein in der Churfürstl: Cassa bey dem Herrn Principalen Comitial Gesandten, sondern auch in der generalen Thurgischen gage Cassa bey dem quanto den einem Herrn Comitial überkommt proponiren et approbiren lasse

Post discessum et reditum.

Dalberg: solle dem Churf: Maynz: directorio referiren und Ihro antworth erhalten, dass wegen der Churfürstl: Cassa es seine richtige Richtigkeit habe, und dass er das Comitium nachmittags die Herren Collegen wolle; Ueberschickt aber Ihro Excellenz meinung bey dem quanto der generalen Thurgischen gage, so wolle er Churf: Maynz: directori bey dem Churfürstl: Collegio vertreten und dessen meinung da erforderth mündlich

Wegen aber solle man nach an Ihro Excellenz, dass der Churf: Maynz: jemahls, ein ander in Collegio Electorali ein Recht Beständiges moderation Pass compromittiren wolten, und allen das Churfürstl: Collegium Reichsfreie andere Churfürsten alleine solle, dass gedachtes angegebene besserung sie in quanto also vorstellen, so wolle er nicht Ihro setzen, maassen das Churfürstl: Collegium alle Cassa die ersten augm: vorfallen in melioren in proxima Deputatione, und der selbe beyzustehen

Gleiches discessum

Montag den 17 May 1706

Zu gehaltener Collegio

Salzberg: Es hette der Herr Mayntz Directorium Dem Fürstl. Collegio angezeigt, Ihro Mayt. an Ihro Königl. Majt. Collegio nescitorio in Dero gnädigsten gnugsame Sorge Dahin gerichtet, und dem fürstl. Directorio gegebenen Fall, da sich etwas Beschwerliches ereignete, nöthigen Rath und Hülff zu thun, und darüber das fürstl. Directorium, Electorale Fall so viel als dem Hochfürsten Kayl. Protocollo nahen sollte, in majora mit Vorwissen Fürstl. Collegii Expresse dem fürstl. Directorium Fall man Sorge getragen, daß Bey jetzt publicirenden Cartello nichts mit vorgangen, und ob solches nun eigentlich in majora gehöre oder nicht, solle man es doch nicht so genau bey dem Cartello gelassen, sollte demnach nochmahls anfragen ob man bey dem fürstl. Hofe Verfassung, dem etwas anders Erinnerung wüßte

Neuenberg: Könte sich mit denen übrigen conformiren, allein dörfte gnädigst Ihro Mayestät Sorgfalt dem Königl. Collegio Fall nicht ausdrücklich vorgeschrieben

Salzberg: Könte sich subrogo Ihro Mayestät. Ihro Mayestät nicht Intuitu, Ihro Fürstl. Gnaden andern ein Klares monstr. pro patrimonio et prosequi mit bey Zeiten, zu Collectation, ratione Fälle aber in wann sich gestalten Sachen nach in realibus der Fall

Oesterreich: Mon ratione pratenti et prosequi in majoribus Fällen absque dubio inspiciren.

Bamberg: Baaden Baaden und Lebkowitz. subrogo dem Lauenburg.

Hessen

Hessen Cellisch: gesamt Allenberg, einen schlechten das prin
cas in diesen Casu in seinen Verzug nicht zu ziehen sondern
cellisch zu rechnen und die mehrere Stimmen Liefern, ohne ein
ratione quanti, termini à quo, und einigsten aber
ratione futuri in seines casu.

Hess und Trübsprüche mit allen obhabenden votis. ad primum.

Lüneburg: Minderheit

Würtenberg. halte dafür den 3. Zügel denjenigen regnerd
so gnad den Thurgen votiret. ratione quanti selbsmann
respectiren ende, und ein die einigste in diesen Colle
gio so hoch in seines Casu, in materia Collectarien
auch dennen per majora sich zu attoch verbinden
Liefern, als Beschella ersuchen gnädigsten fürnehmen
auch einig sein, und ein respect, ob der Verdrossen
den Thurgen Contanta grosse merita, schreiben conse
tien Jederer Vorgehen, contribuiren solle, Ja
Juristen Verstehen ferner, dass selbe andern gehöre nichts
Verdenken einander lassen.

Brandenburg Calenberg und Grubenhagen: Nun in gerech
in seines Casu gnad den Thurgen d. collectam hoch
fiscalibus

Braunschweig Wolfenbüttel halte sich ratione quanti et Cemi
in à quo? allerdings dem Casu; und dass
etwas de futuro in den Conclusis Commissi
mehr mann ansonsten repetiren und Beschluss sich einge
Zeiger und resumiren sondern dass Beschluss nach
Lauf als gegen Verfügung einen, Jedweder
sein sein

Hessen Cassel. ratione quanti, sub spe rati und majora

Gestern Dam[m]stadt. secundirte D[e]r Gnädigste D[e]r
Deinla simpliciter

Braunschweig Cell. Calenberg und Wolfenbüttel. es comm
interlis. D[e]s mann[s]älig auffrecc Ableiben
und D[e]s selbigen Succession H[e] nachdem sub D[e]r Dimin
mensis so lang dieser Zeit eigen Cassa cuida abgefor
dert

Mecklenburg. Würtzburg. Freysingen. Osnabrück. Speyer
Prelaten und Landsberg: ut prius.

Dalberg. Weilen man[n] sich petitum ad prima vota Ja[h]ren hab
und man[n] nach denenselben Jo Reinem Concluso gelang
können so stundt zu Verfassung ob man[n] ohne Zeitverlust
Concluso und dem Reinia inhaltenen einen Reinen
mensis ratione praeteriti et praesentis abstrahendo absolu
Vacanden Liste ersetzen wann selbe dem Chur Mayn
Directorio Printzbringen wolle.

Status Lippen - Hagen Concluso Vacanden

pasto is cessum et rediem.

Dalberg: Falle will einigen anJetzigen Reichsmandem Chur Mayn
Directorio der die stilly Kunst resolution referiren und dise
gemeldes selbe dem Churfürstl Collegio selbes Jo Printz
bringen

quibus dis cessum

Mittwoch

Mittwochs den 19 Maij 1706.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Dalsberg: P.C. Es cam bereits einige wochen dato an dessen dro
hiesiges Reichs Hofft Baudtag gedan und abraisung
eines als dessen malicales anpflegh ausdrücklich
verlustig in proscriptionem gethan worden: Nun sie alda mann
der unnötig ein angrosste ursach selbst suchen modernen
zu recapitulieren, in dem Ihro hochfürstl. gn. zu Dalsberg der
Reichs ausschreib ambts angen selbs decidendum mit denen
beygehenden motiven nicht allein attestiret, sondern auch nach
dem petito ersten spruch, oder einige aust. recommendirt
hatten. Weilen nun nicht zu gedenken das ohnlängsten in pri
ciene sitzungen in favorem obbelangt, und beliebig seyn
zu rüsten, so alda mann selbe, und damahlen noch
ob sessen zu dienen, gemeine Vernunfft und Rechtmann
verlustig schint, sogar desmahlen in dem Churfürst. Collegio
darüber mit einem schluss in favorem gesetzt worden. Ex parte
Dalsberg: Da dasse mann sich dessen auch dato anjetzo angenommen als
behalt d. hochfürstl. gn. zu Dalsberg, und solche selbs decidendum
omni melior modo secundiren haben damit gluss ain
selbes gelegenen Reichs Land dises pro publico nasalen
Kräften sich angenommen, und das seinige prosiret, ob
nun selbe nuhmehr ein zu Ihren das Vermögen haben mögte
Augsburg: Were es selbst sey mit denen majority zu conformiren
Oesterreich: Wie zwar dermahlen noch nicht willig in steter Rede
abzubrechen so consentiret der hochfürstl. Dalsberg recom
mendation das decidendum secundiren, als auch in puncto quanti
denen majority accediren.

212

Würtzburg: Herr ist einstweiln
Fuggingen sub rato ans Dalsperg.
Straßburg und Lutterberg: Herr Österreich
Schwäbische Prälaten: Herren ist einstweiln
Schwäb. Creutzer, Pfinzing und Nürnberg: Letzten engrossirmo
ration affirmative concurriren, und ratione quanti co
mann mit denen mitgehilfen auf 3 sub rato stimmen
Bayer. Passau und Weissenberg: Letztandem Baiern Passau Nie
dergeben die gröste moderation dem einen drittel abzu
gewinnen
Sachsen Weimar: Bleibt ein Ihro hochfürstl. Durchl.
Weimar mit allen gravirten und beschwerden Stände
einen beschaidt ertheilen haben, und denen selben gemeine
schaftlichen, als dem Reichs Fisci Arrestirenden auf
erst sonder billich Zeit rath, Inmaßen den Herzogen
gen Jülch Berg auf gestaidt schreibendem fürsten die Lehn
Bürgs ertheilt der Ob. Versammlung dergleich schreiben
recommendirt werden, zumahlen deren gemüth
Nassauen aber mit denen moderationi Fuggingen ob
gar zu gemein werden wolle, und nicht der temperatur
bey gegen andern gehabten beschaiden con
junctur dienende bello mit denen moderationen an
denen anschlägen particularitet Ihr verharren, also
daß andern ersten Termin Juhalt, ein abwa Jahr lang
den dritten theil dem Ob. Fisci Arrestirenden mit
einigen reluitionirung bey dem Lehn Bayer ertheilt pro
ficiret werden möchte.
Sachsen Lauenb. Herr ist die gehabte propensite materi mitzustim
men nit verstehen
Schwäbl. Creutz. mistr auf defectum instructionis allegiren.

Brandenb.

Braunschweig Cell, Calenberg und Grubenhagen: Dass
in proponirter Sach nochmahls instruiret, Ihr selbe
nicht Vr. Churfürstl. Gn. einiger in ansehung der Churfürstl.
gnädigsten Intention den Creyss ausschreib ambts wegen erhebliche
allegation, und angeführter umbständen remission thun
oder abmahnen könte, sondern Sie mögen gnädigst gnädigen
gern gönnen, cum dimissa per majora also gnädig zu sein
vermeinen solle.

Würtenberg. Wann zwar Ihr gnädigster in proposita materia nicht
interiret, Ihro aber Ihr Churfürstl. Creyss ausschreib
ambts in Beyern und dem verlauff nach andern ersessenen
selbe Händen zu mallen Creyssen das Reichstagsdiarium
oder einem secundiret und so Ihr selbe mann nicht
dahin billich daran halten erachtet, und dem publico nichts
nachtheilig abgehen thete Ihr gnädigster Moderation à
Ihro nicht schwierig beyzutreten. ex relatione Gebrata.

Hess und Fürstenmünster: ob mann zwar auch dato keinen in
structum in proposita materia erhalten, sie halten
selben Ihr Churfürstl. gnädigsten Beyfall, als noch angränzende
der Churfürstl. und fürnehmen Creyss ausschreibenden fürs
Ihr nicht gnädigst gefallende Reichstagsdiarium nicht neu
angeschaffen, sondern selben bestens recommendiren
wolle mann sich ein solches mit denen interessirenden
Fürstenden wohl sub indubia spe ratihabitionis versehen
doch dem solches dasselbe Ihnen einverleibenden Hrn:
gutachten anmelden Ihro dienstgefliessen allen eingen
Worms und Ellwangen.

Eyb Städt: stelle das Reichstagsdiarium gnädigst nach dem allegato
zu secundiren.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: Ihr eigen mann auch nicht

specialiter inscriret were, so Jemiglen mann desselben
andern theyls dessen die anschlage majora
auch gestellen thun.

Hessen Coburg. gotha und Altenburg: inmassen die Hennebergi-
sche Vor Jahren nicht inscriret sindern desselben, gehö-
rige Principalen, gleichwoll die jeder Zeit einen jeden
seiner vermögen beysteuren, gemeine erleuchterung
gönnten, also auch ihre erbe, und den Fürstl. Hauß Hes-
sen angehörige, und dem gesambten Hauß beständer vor den
mehrere, ihnen selbs nicht gestalten thun könten.

Hessen Cassell und Darmbstatt: Vor Jahren specialiter
nicht inscriret sindt doch mit denen majoribus sich
vereinbahret.

Isenburg: Ihre hochfürstl. Eminentz mögten dem hochlöbl. Fürst. Hauß
Hessen, auch sonsten remonstrirlich und inlegen
von der duabus tertiis remanentes einen medem
mittlen antheil gönnen, auch mit denen majori-
bus vereinbahren, dann sonsten dieselbe auch selber
setzen.

Bamberg: gönnete Dero seits Fürst. Hauß die moderation um
½ gran.

Baaden Baaden: Vor Jahren nicht inscriret, sindt doch
ein majus sub rubro gratis gestellen lassen, jedoch
sonderbahr keinem standt präjudicirlich.

Lobkowitz: subrubro ad majora.

Nassaw Saarbrück: ob man Jahr die seits exempter von dem
Fürst. Hauß Hessen, oder sonsten moderation bey also
gestalten nicht inscriret, so könte man doch in ansehung
der vorhabenden Fürst. hoch ansehnlichen Hauß Conexi an
treuen

crustum Evangl. mediret, exhypothecirt dem Fiscalo Bayre Creyß die relata allerdings alß einer andern subsperata prima favorabiles concurriren, falß etwann auch einer zwischen den 1/3 den die Frau angetragen anderselb.

Ratzenberg: ad majora.

Cospath: gänzlich Dem Beichtstuhl Arnstorff in ansehung seiner ausgestandenen Verlohrs sowohl und drosselben eingedenkenen Creyß abschrifftlich recommendation. die abreiß auch die Frau Irmen

Imper und Hofer Hellern: wie Cospath

Fürstenberg und Stadt: ad majora subrata

Fiedrichsheim. Paderborn und Fulda: ad deadtertia remanentes subrata.

Steinberg Wan Jener in dieser Beichtstuhl gadissen angelegenheiß aber nicht instruirt sintemahlen aber die selbige der Herr Hochfürstl Hochfürstl Commissarius Director des Bayre Creyßtags so angelegentlich recommendiret worden, so dienlich man Deren majoribus favorabilibus subsperatis anfaccediren. allen. seyen.

Metternichsche grafen: ad majora

Sternbergische grafen: Wan nach dis Jahr auch den jetzt progenierten puncten specialiter nicht instruirt

Pückler grafen: Wan beschehe in dieser Beichtstuhl gadissen gesch ist im geringsten nicht zu Zeiten, sondern auch andern gleichgesinnten sein gesandten schon anfänglich mehr zu hinterbringen, angesehen Dergleichen Modernationes dem publico garnicht verträglich seyen

Westphäl grafen: ad majora favorabiliora subrata.

Braunschweig Cell und Hannover. Niederschlesien ergo
sero grato Mastschiedvotis ihre vorgebrachten Observationes an
sam.

Mastschied gratum: contra.

Dalgburg: concludendo: Man könnte exporte Directorij
nicht sich in dem protocollo Inserieren, daß man majora
auf dinsetzt oder da duas remanentes Vertias auf
geschehen. und sodann das Concludendo nachstens
wiederum.

quibus discessum.

Mittwochs Den 26. May 1706

Gericht im Rüdesheimer Rath an

Salzburg: P.C. Mannsatta exparte Directorij ruhsarmangel, aber die jüngst dictirte Der Ritt Landtsbgadjsser moderation dass gesaltenen deliberation sich in dem Procello Juridico wohl eigente die majora aufgestellen mansatta aber dabey nochmahls dubiam gesetzen, ob denn in denen sich derselben acht dieselbe einige acht eindritel andern ad majora favorabiliora, und andern einige ad majora simpliciter sich begeben hatten, dann mann nun die majora favorabiliora ad medietatem reduciren sollte, so würden die majora allerdings auf die sechste Jahrs Summa, sollte mann aber auf 1/3 verstehen, so giengen die majora über sechs Jahr, sollte mann nun die eigente interessen nicht auch so stellete mann zu bedenken ob nicht der Exhibent in Zeiten aber und dritten bey einem und anderen eine ein gleiche Jahrs Summa, und mann sich nirgends des Exhibenten in Dergleichen exactionen auf einen ganzen nicht nun angetragen werden auch bey so gestalten dingen die Jahre differentz auf 7 L und einige Kr andernmahl stellen mann zu erwegen anheim, ob mann nicht die Exhibenten und in der sechst des anschlags so auf 32 Kr andernmahl so viel Jahren sollte das die Jahrs auf 60 L Summa angetragen Landschaftl. Rechnungs Rath mann einen auf das Gutachten gemacht hatte

Augspurg: Nachdem mann in jüngsterer deliberation bey sich nicht befunden worden, sollte mann sich anjetzo in der unterthänigsten gehorsamb nahe mit denen conformiren, so auch die abrasen eines 1/3 angetragen hatten.

Münster: Nachdemahlen dem allerseitigen jetzt gefallen
seelsüdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderich Christian
Bischoffen zu Münster, Bürggrafen zu Stromberg, Herzogen zu
Westphalen, und Herrn zu Recklenhausen, meines Gnädigsten
gnädigsten Herrn und Freundes am 5ten instehenden
Monaths May auß diesem Jammerthal in das ewige
Leben abzufordern, und Ihro Hochfürstliche Gnaden
zu friedt- und freudenreich wohlseligen Auferstehung
Dann darauf ein seelsüdiges Domb Capitul zu Münster
in demselbigen Ihro Churfürstlichen Gnaden andern
Regenten seinen gefallenen Landts Regierung, Cürde angetrau
auch sich zu Ihnen mit neuen Vollmacht zu Ihro Churfürstlichen
Kreiß Convent sein andern versehen, und dieser Ihrer Churfürstlichen
Kreiß Directorio dem Stifft Münster beförderlich außgelieffen
werden als sollen wir demselben Conseguenz gestatten
derowegen, Krafft gegenwärtigen Ihro Churfürstlichen Gnaden
Leibes Schwachheit und Ihr dem Stifft Münster zu Landen sich
bevorstehenden Beschwerlichkeiten recommendiret haben.

Daß aber gemeldte Ihro Churfürstliche Gnaden
Hochseel. Gedächtnuß Ihr Leben lang Ihro Churfürstliche
Gnaden selbsten gar wohl bewußt, aber ungeachtet
und zeitigen Todtsfalls Ihro Churfürstlichen Gnaden
Regierenden Domb Capitul verwandten gutherzigen Affec
auch hiermit erstatten wollen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden
und Liebden Ihrer selbsten und sich sowohl in Principalen die ge
wehrende Billigkeit die streitigen Puncten in der zwischen
Münsterischen Ehrwürdigen Capitul und dessen
eine extraordinari Commission cum effectu zu sagen
zu ansetzen sich zu jetzt lang eingereichtigen und de

terminiret

terminirt hatten; Nun wolte sich Stifft Hilfen allen möglichsten fleiß anwenden damit die sache unter dem negsten termin abgethan werden möchte. Jedoch wolte aber anbringen ob bey dem abgegebenen Brieff Cornelio Hirten und Keine andere meynung gehabt hatte, als dz eines theils der Stifft Hilfen vorsuchen wurde bey den decision nicht verbleiben wolte, alsdann jener der effecty sich erneuen, Darüber abgehen, andern theils aber, dann etwa jemand verstorben ab gehen wurde der nicht dessen delegirten oder subdelegirten a revisione a Commissarien, oder derer einer wie oder anderer ab gehen und zu andern ordinen geschehen Libertet wurde, oder sonsten genaue zusehen der vorfallenden verhinderungen, dann man dieses falls keine schuld noch theil hatte, den decision über anhängig dritt, abstehen möchte, der termin ipso jure prorogiret sein solte, gestalten es sich ohne stark und unbillig sein würde einen partheij etwas zu thun et mora unschuldig darunter leiden müste; und ein den abwesenden auch dem Rathe Hildesheim Collegio dem Rath als dem ordinario und praesidi so mit Commissarien versehen worden, in welchen beyden der Patricius annoch verharren, als dann an stelle des Stiffts Hilfen beyder lich Rath einen selbst delegirte zu Commissarien absichten, welche nicht wo gente Patricia einen mehren andern gestalt nahmen einen dieses billig auch excipiren mögten.

Braunschweig: Wolffenbüttel: Wann man den Inhalt der Instruction dc. 1664 nicht zu gemüthe führen könnte, solte man anfangs seine Meinung mit mehrern abzugeben haben.

Dalberg: Nella wündt inventum abgehste Conclusum ad
Capitul. legebat übrigen postulatorium addendo: Wann wann dan
Ehrenden Dalberg falls nicht resolvirt Ihr Magnfte Directo
rio referirt und mit dem Hochfürstl Collegio Jur. ? und
Correlatio fortsetzen.

Status Ecclesiast das quantum, exiberit ein geringe
imperirte gesellen.

post discessum Electum

Dalberg: Wann Sollte gleichfalls von dem Ihr Magnfte directo
das Hochfürstl Conclusum gegen exhibirung des fürstl
in der Stift Aber-Stolgadischen moderationsache resolu
und einsichts folgenden inhalts.

Legebat übrigen postulatorium ein einhelig dissensus Ehr
so in quando in etwas das Hochfürstl Collegium
eine ehrsame innere drittels des fürste aber etwas
ältere diesseits angetragen und stünde nun Jhro
excellenz das Hochfürstl Collegium auf diesseits
Conclusum reduciren möchte.

Nach deiser vorhalte auf der Ihr Magnfte Directo dem
hohe hinterbracht, daß der Churfürstlich Mayntzische gesandte
das Hochfürstl und Capitul Fuldischen gleichfalls
timent halte.

Nun einem geringen dreyzig theilen das Hochfürstl Directo
einhellig ab und referirte post reditum

Dalberg

Dalberg. Der Chur Maynz Directorium hette auf den Churfürstl. Collegio denen Churfürstl. Directorial Instructions gemäß, wie man sich deßwegen zu verhalten, und deß gl. Chur Maynz Directorii Draht, communicirt, Conclusum allerdings hette gefallen lassen, und deß gl. Chur Maynz Directorii Draht communicirt, Conclusum also und dergestalt in das Collegium communiciren sollte.

Dorten aber hette mehr gl. Churmaynz Directorium auf erfahren, daß man gemeinsam in dem Commun gewesen, daß dergestalt reassumirt werden sollte.

quibus dicta sessum.

Churfürstl. Conclusum.

Daß demnach gesamte Fränckische Creyß Stände gegenwärtige allerseits matriculariter angelegte Irrsahl der bey sammlung angebracht, und anhero sehr und vielfältig moderirt und darüber vor dem völligen Untergang nicht conservirt werden mögte, inständigst angesuchet haben auf der Churfürstl. gen. Dalberg als Creyß aus schreibenden Fürsten gravamina testimonialia und reassumendalitten beyzulegen, und dann ein gesambt in der Churfürstl. nächsten Raths Session deliberation gepflogen werden solle, man aber dessen wegen nun und in künftig beschehen Deliberation der verfaßung Creyß ausschreibenden allerseits Churfürstlichen Gesandtschafften über die angesetzte Session vorgängig einstellen und

gnossen, das Collegium gebraten Ihr Kay. Mayst. allerse
anstatt dasjenige dem gemainen ostern zum besten
nach rystorsten Kriegen, so billigst als gebührlichst bey gele
gen, und damit es mit seinen ablinzenden praeten
sibus praejudicio ordnl. besetzen und continuiren
könne, anstatt matricular quanto der 100 fl bis
zu reclification der matricul 44 fl abgemehrt werd
und also Ihr selbes Kayserl. Cammer verbleiben möge
gleichwohlen anderen Crays und Kandten ehe praejudiz und
nachtheil derentwegen die praetra clausula dem Kayse
serlichen Cammer

Conclusum Collegij Electoralis de anno
1706

Demnach im churfürstl. Collegio nach anleyd. Kay
gütigsten vom 24 Martij jüngsthin d. d. Prag
sten dasselbe Kayl. Maje. sub Dto 8bris 1705 eingelang
sub lit. A. nochmahls gnädig angelangen thun meriden
in pto moderationis matriculä reprisentirer und
so gnädigst deliberation gebetten worden, so ist nach
allen vorgangenen umbständen und verbrachten rath
befunden worden, sonderlich aber in betrachtung
dieses Kayserl. Crayss dermahlen allein auf schreiben
churfürstl. absichte, sub dto 8bris abermahlen gnädigst
testimonialien und recommendation deßwegen schrei
ben erlassen, das verordneten hiesigen Kayserl. Principal
commissario gebetten werden, auf ein drittel auf
gänz

gezaun, und Ihr selbsam under allerhöchst Ihrer Kayl. May.
allernidertheinigst Ihrer schuldigen Pflicht
Crayßtag jüngsthin beschriebener in allergnädigster Ver-
trauung Ihnen, auch gegebener starker Rost ansinnen mat-
erlan anschlag interims crista biß zur rectificierung der
allgemainen matricul wie billich abgezogen und
bey Ihr. und Crayßanlagen, auf allen andern gemainen
beschwerden nit anderst die restirende Jüngsthin refle-
rirte und nachgesetzten der ostgemelten Cürste Rost zu
stehen werden. jedoch desselben andern Pündten und Crayß
schrifften unpräjudicirlich und beschwerde seiner auf ainem ehrsamen crayß
rectificirten Jrr matricul beyzumessen anno 1670 den
19 Augst gemessen Ihr selbs sinnangründter Vorbli-
benschaften.

Augsburg. Den 28 Maij 1706

Bricht im Reichsfürsten Rath an

Waldburg. P.C. Es hatte Ihr Maÿestät Directorium dem
Fürste den anlaß communic Conclusi in der Disß Bi
thumgadischen moderatoir daß Jüngstellen welche man ja
verlassen und demselben valde & und also allwann Ihro
Maÿ Ihr einverleiben mögte.

Waldburg. Nachdem man jüngsthin in der Bischoffen unterhandlung
Bischthumgadischen moderations daß desselben in strictam
allegiren wissen, und aber dieses mißbrauchlicher ordinari
zu gelangen, alß wolle man selbe ante publicationem
Conclusi communis annex ad protocollum gleichwie gebe
Es mann selbe mit der stiftsjahr oder in ansehung der
der dem Stifft beÿgebracht und der Fürstliche gnädigen
Waldburg alß dem maßen allerunterthänigen Corpus auch schreiben
fürsten beglaubten ursachen mit denen nachrichtlichen
lichen gnädigsten solitis et consuetis clausulis conformiren
und dieselbe ad Protocollum gebracht selle.

Waldburg: Dann erster nicht verstehen gewesen so wolle man die
Conclusum communem verlesen.

legebat.

Conclusum Communem beÿ der Fürsten Collegium
den 28 Maij 1706

Nunmehr in beÿder Fürsten Reichs Collegijs neuerdings
Reichs geschaftens den 29 Martij jüngsthin das Absch

Lobl. Judicis Damahls Kuje Majst. Sub V. d. transmitirt ein
geschicktes Sub Lit A. nehmahl hierbey eingeschlossenes Me
moriale in Sta moderationis matriculæ repræsentiret, und
Ihr gehorigst deliberation gestellet worden; Dessen alles
nicht ermangeln Ihnen Sander und Vorbracht ursach Ihren
Ihren Ursachen, sonderlich aber in betrachtung Ihro Churfürst
Durchl. gnädigsten Befehlens allerunterthänigst allerseits Kuje
Churfürstl. auch schreiben Sonderbahren Inhalt Sub Lit B. aber
maßen hierbey gehorsahm Kommen Testimonialien und recommendation
Ihnen gegeben worden, Ihro Ihrer ansehnlichen Person Stands
Ehr halber, Ihro Churfürstl. Durchl. das seinige Ihro gemeinen besten
Ihm besten nach äußersten Kräfften so viellich als schuldigst
beytragen, und damit es mit obligenden præstationibus
pro publico eintrag folgen und continuiren könne, Ihro
gebethen interims moderation also Ihnen gönnen, und Ihr
Churfürstl. allerfürstl. Ihro Kuje Majst. allerunterthänigst
ansinnen beförderen. Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro bemelten
Kuje Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehlen Ihro allergnädigsten
Verfügung Ihnen auch Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro Ihrer
an seinem matricular anschlag der 60 M interims
Crisis bis zur realisation der allgemeinen matricul
44 M abgehen werden, und also Ihr selben anschlag noch
60 M verbleiben möchten, bey Ihro und Churfürstl.
Durchl. allen andern gemeinen Ständen nur anstatt
restirende 60 M reflectiren und nach proportion der ob
gemelten Churfürstl. Durchl. schaden endlich selbst

andern Clausulen und Cautelen schon präjudiz und Gefahr
sein, auch im übrigen ex non rectificatione Matriculae
bey dem im anno 1676 den 19 Augusti genehmten Abs
schied sein angeführtes verbleiben haben solle.

Nachdem nun Statio fälla dabey nichts zu innovi gefunden
trotten Dieselbe Directoria ab und setzte dem Chur
Maynzischen Gesinnten, und mit dem Kay Städtischen Colle
gio sich zu- und correspondiren, endlich sich dann auch mit dem
Concluso beyder höhern Collegiorum conformiren, und dem
Ihr Conclusum Trium Collegiorum genehmen und per
dictaturam nachmittags communiciren werden, dem folgt

Conclusum Trium Collegiorum S.R. Imperij

Demnach in allen Ihro Kayserl. Collegijs nach
erfolgt Ihr Kayserl. gutachtlich Sr. et sie per tabel
ut in Concluso communi mit ad. mit. siegel
Augustae. Den 28 Maij 1706

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Canzley

Monday den 31 M

Montag Den 21 Maij 1650.

Mahrbte im Churfürsten Rath

Salzburg: P.C. Es wäre allerseits rinnerlich, Ihro hochfl. in Der vorgefahlten Resolution, alhero neuvorfindt in Der Statt Breslaw gadisa moderation Durch mann sich in denen Drey en Collegijs vergliechen, und in Conclusis Trium Collegiorum abgefaßet, und per dictaturam communiciret werden. Ob Ihr Mayestt Directorium Solle Derentwegen gemeldet Ihro mann nunmehro de modo extradicionis Jnnerhalb und sich Jrrerglichen haben könde in dem Churfürstl. Collegio anmelden, mainung, Ihro alsdan extradicia per Directorium negotiorum geschehen könte ex parte des fürstl. Directorij solle mann Jn Caliabers ob mann mitt dem Churfürstl. gleichen oder einen andern mayneidig sein wolle.

Status Circa hoc. Judex altera consequentiam.
Die extradicia per Directorium negotiorum nicht zu faßen.

Salzburg: Wehre obrigkeitlich ermeldt Der dem Chur Mayntz Directorio verrechnung geschehen, Ihro gleichfalls die Cameral materie unter andern mederien mitt in die Raths anlage zu nehmen und das Churfürstl. Collegium Solle einen Jnnhalt Deßelben, schicken, also Deßen stellung, ob nicht Beliebig sein mögte in diesem fürstl. Collegio auch dariber Jn deliberiren und einen Jhro Churfürstl. Gn. Solle seine maynung in einem Collegio fürstlichen Salzburgischen Directorio Jurisdictionis so wohl mann selbe ablesen und ad protocollum geben

Haag Lautern, Simmern und Neuburg. Jn dieser Cameral mate-
rie hette das Rädtische Collegium einige vorschläge thun
gegeben, welche wann dieselbe nicht gänzlich ausser acht
seyen Jn Lapsu dermahlen, wann solche dieselbe gegen die
heutige schmahl gabl gedanckten, als der Stilla St. C
clusi Jn seinen Cäpr. de protocollata geben, und Jhro
e nicht darauf Jr. einem gemein samen Conclusio ab
separirung Derer Lehe Collegio rein meynungen und Jr
gelangen lassen.

Nichts aber destoweniger, weil die restirung des Commun
nesti bleibt, in Casu dem Jetzige Commissione decer
auf eben das was den andern Rändten zu Augsp
angeschafft worden, nemlich dessen die in rest stehende
arme und nothleidende Pfarherrn dieses die zu stra
befördert und diese mit diesen denen andern Rändten
Canter nasser nach ordnung des Laufs und Rheins Comm
gerichts verhalten, welches in allen crisis billig soll con
ten, und darauf die stricte reflexion zu machen, dessen
ge die Ordnung der jüngst continuirte und denen last
Jüngern und Ordinari Cam. zu mehr dienliche Mittel
Dasse sich verfügen. Die jenige in Casu die stricte Ob
und Rheins gerichts obtinir pendentiam et senem pr
tam in Ihre jurisdiction zu die Rändten und partheyen
gie stem stehen in contradictorio judicio, und alles an
da selbe stehen bleiben müssen stehen bleiben. Jngegen
scandalo so aus diesem justitio entstünde und de
verantwortung seinen sich Gott dem allmächtig

und Jr jedermanb vergnügen gantz Jr einigkeit, [illegible]
die übrige m in puncto entfallenen mederies streitigkeiten
Jum Recess Jubringen, und gleichfalls Jr publicirung
eines daß Mayb Jr ersuchten streitigen allermundersäm
nigsten gutachtlichen verJtellen, und cabcogn dß in
gnädigen daß da Resolution an dß Cammergericht
Jr restituirenden Gerechtigkeit mißgünstig und
verfallend, aufstrebtenden der mißbrauch, dß Präsidenten
und Assessores dß ihrige gleichmäßig daß Jubringen, und dr
exemden aber der gleichen daß Mayb und dß Recht int
tion gemäß zu fördern Jhrsthen, dann dß daß re
fügig schreiben selber an Jhre Churfürstl gnd Jr Trier dr
Instantia in schärfferpresse dß Cammer Richters daß Jr
und ihre stifft anklerikes mit Jrintergenien und sch
streitiger frischamle Jr anreizung dß allerseits [illegible] int
dienden Jrrthb dß verbrechlichen gesetzes contra im Reich
dermahlß erpaltetem Recht gutachtlichen dem is [illegible]
entfallen will man anstro [illegible] Reichs
eindrücklichsten. Nachdenklich dß. &c.

Nachschrift: Weilen man dir täglich in Der Cameral angelegen
heit beständig Jrthum in steine, dß selbiges schleunig gerich
tet stehen: anderweit mögte meistes [illegible] Jr
ordinaire Visitation alsdann angelangt und
dem ersuchend gnädigsten Befehl Cameralen verdient
werden, dß in keinste mann [illegible] Jr
dritter gnädigsten in puncten; [illegible]

Mainzer Churfürst in materia Camerali [illegible]
Jr sollen dß ordinair visitation nicht
präjudicirlen

Hildesheim

fürstenberg. Paderborn und Fulda. in simili.

Fasc. und Truchsessisch. Uber das jenige was in resolvendo und den actis dessen Fasc und Truchsessisch in der sache vermöge reprotocollirten Cameral mateine volendo in protocollum auf nachgehends der sinceds unterschiedlich beschaffen werden, sollen Ihro Fürstl. Gn. Dero Bredau den agenten nemen. sonnd gnedigst zu scribiren; Wollen sie sich. sie andern also stehnds ob sie gute intention Ihr nachtheil der jüstiz und der gemeinen exekution besorge gnedigst zeigen dörften. Lassings gn im mittels die sache nebenst Ihr verbleiben seine. Jüngstens die übersetzung der Verdrüsse und jenen besessen mutüs approbirt: und dergleichen malversationes und alle in der vergangenen visitatione angezogen gn sie auch Christl. Inglachen nach in die länge der sachen mögte. Ist dem nach dominus principal der jüstiz sachen gn partibus der orth gn Fürsten und der griff in seine actoritet fürgestellet wirdt, also wann sie sich gn. Ihl. der meinung wie jetzt viel mehr dessen anzuregen das der gericht schreiben d interim gn Fürsten und andere projectirten inspection gemacht: als dann die sache nicht zu nimmern finden: sie endlich der in quisiten andern die Visitation, als auch der jetzung der Cammer gerichts obseiten progredire und fortgehen werden mögte. damit einmahl zu gewünschten gerichtl. ordnung gelangt, und andern theils aus der Cammergerichts Visitation gn. Fürsten und andern etc. werden

...ster Camerae visitation in eigener person
... Bey Zuziehung
... Begraben. committirt
Worms und Elevangen darauf conservirten.

Dalsberg: Kirchen cultus mannigf. exitirt in dieser Pfar
darinnen communicirten.

gutby diocesium.

Mittwochen den 2. Juny 1706

Proponirte im Churfürstl. Collegio

Salzburg. Hatte Ihr Churfürstl. Hochfürstl. Durchl. Ihro Hochfürstl. Majestät Directorium über Ihro jüngsthin angelangten 2 gravaminibus in Dero fürstl. Churfürstlichen moderation, als dessen Leuterung Dero Churfürstlichen Hochfürstlichen Commissarium Herrn Grafen Ehrnsten, etwas diesfalls, auch die Churfürstlichen Hochfürstlichen Reichs allerunterthänigst einzuschicken und andere selben darauf zu nehmen und dem Churfürstlichen Collegio nicht vorzugreifen

Nachdem Herr Gesandter nicht wüßte, ob Ihro Churfürstl. Hochfürstl. Durchl. Ihro jüngsthin allhier eingelangte Reichs Tractaten und Abschied in der Cammer Sach Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Directorium communiciren, oder Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Directorium dessen Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Gesandten in Regenspurg

Pfalz. Preuß. und Braunschweig. Lüneburg. Herr Gesandter Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Cammerrichter Präsidenten und Assessores Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg

Cammerrichter Präsidenten und Assessores Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg

Cammerrichter Präsidenten und Assessores Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg

Cammerrichter Präsidenten und Assessores Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Brandenburg

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Pfalz

Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg

in verbis afficirendes decreto stracks an dem
mehr in selben decreto auf die Cameral Ge-
schen, umb sich fertig und zu halten, auf
erfordern zu erscheinen und über dero verhaltens red und
antwort zugeben, einerer mithin ein visitation eben
angehen
gesehet werden möchten, ungeachtet sonsten in seinem sich
ein neuer conflict hervorthun dürffte, welcher durch sich
und die dann auch gedruckte verordnung verwundert
bleiben.

Magdeburg. Bleiben bey seinem vorigen voto, als allerdings
bestens, Schlesslauter her vorschlag belangte, wie derselbe
Ihre Königl. Majt. in Schriften eingesandet worden
und erwartete daneben der instruction verstandenen
einlangung, wann sich nicht daraus finden lassen
würde.

Sachsen Weimar und Eisenach. Weren in der Cameral Sache ein
dem temperament viel conformierlich, da folgt die vor-
gängige visitation des Cammergerichts bey allen occasio-
nen bestens fleißig zu recommendiren, und als selbige
umb so viel mehr zulänglich, weilen ohne untersuch- und
erörterung der eingerissenen gebrechen, abstellen
kein gutes success zu hoffen, hierin dann Stände
des Reichs auch sehr beschwerlich und leidentlich fallen würde
sich bey gegenwärtigen zustandt dieses zu Reichs ver-
sich und bitter denen gebrechen remediert und dieselbige
befunden abzumessen. Man hatte auch solcher
mögen dass nahe remedirte intention bey
differente meynungen an Ihre Königl. Mayt. einen gehor
werden

werden, welches der beste Fürweg sein würde. Ihr
Dero Gutachten der von Pfalzgrafen jüngste Ab-
handlung widerumb einzusenden, und den gnädigsten
Befehl darauf zu warten.

Würtzburg: Dieselbe gleichfalls über der Pfalzgrafischen
Session specialen sich [illegible] nicht vergreifen
lassen wollen, Ihrer Churfürstlichen Gnaden jüngsthin reskribirten
Befehl dieselbe stellen, Ihro Churf. Gn. mündlichen Vortrag
thun, ein Vermögen die intention zu machen, Ihr Churf.
Gn. gnädigsten entschliessung einzuholen und [illegible] werden müssen.

Bremen: per omnia wie Magdeburg

Hessen Cassel Trautschmanstorff, Dieselbe sich auch des jüngsten abgeredten
orden halte, in der Pfalzgrafischen Session
sich verhalten, Ihro einzuholen, und wolle die gnä-
digsten Befehl darauf erwarten.

Cassel cum omnibus votis: Dieselbe alsdann jemigen
sie rati zu stellen, was die Verfassung der jüngsten
und Herrn in dero [illegible] gestatten Cameral der-
leuterungen gütlichen sein möchte.

Braunschweig Cell, Calenberg, grubenhagen und Lüneburg
wie Cassel

Würtenberg hatte den jüngsten ad protocollum genommen
den Pfalzgrafischen Verfassung einzuholen
verhalte gnädigsten ordre darüber, und Jedoch
in dessen nicht ob quida cum merito hypothesi re
Ihrer darauf gemessen werden

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: Wie Magdeburg

Braunschweig Wolfenbüttel Wie Würtenberg. Hiernechst

welchem stet gestanden das jeder Stadt Hildesheimischer
Brauer alle und jede Jahr Bier dienen nach
gelegenheit einem jeden Bischoffen und dem Capi
tul Hildesheim das gras oder Stadt Hild
heims und derselben sey, auf denen Bischöffen
ambtshusern, angelegte Brauereyen alle ge
nöthige bringen, und nun mehr excess da dieses ge
dachte dem recht des Cleri Catholici tam ma
joris quam minoris Hildesheim und derer bedien
ten in der Stadt sacht einiger dem gemeinen
heyl nachtheilig schädlich verwirrenden Brauen der andern
und es nicht stehet, dessen effectu und gründlich Jem
Verkauft das Brau einer Stadt dergestalt ein
gerichtet, das darin keine Stadt Hildesheimische
gebräuche im Bier Hildesheim noch verkauften
auf dasselbe consumption in der Stadt sehr verringert
würde, Kosten es denn Kosten, das die ordnung
Gebrauen in der Stadt wie jeder Brauer ingange
Jahr nicht ein mehr noch niehrs, und die einem
derselben damit zu bleiben anzeig ic,
Ducirt werden; Nichtsdestoweniger bringe
das Domcapitul in der andern Stadt gegen
angetragung Ihre vera Jus Ruisse Brauen
welche sie prätendiren aber anbelangen der
Stadt eine pure unmöglichkeit dem

und dieselbe sonderlich billich hierin
sorgfältig, damit die Catholische
nehmung in dem eigentlichen Verstand
Normam Vorschrift übernommen, und
halten, auch die Ab- und Einzug ordent
lich abtragen müsse. Insonderheit
und soll gemeldter Rath Kundschaft
und Vermögenheit mit Fleiß jeder
Rath selbsten seine Prästation
der Brüch und Einzug ordnen nicht
sondern solche und declaration
Eigen Bruch dinges an allgemein
rte taxirten Thaler, so der Amt
mann mit sich Rath der Rath
selbsten ermässigen Ordnung zu
abgedachtem Regiment solle
acht gestellt werden Einem an
dern Capitul zu Fulda, Contri
mirte auch damit ermeldt Amt
schoder dem Capitul sich ferner
zu

über die Rede nechst Jüngsthin / sondern ihre Kay: Mayt: und das Reich selber Vielmehr den Herrn Comitial Gesandten / vor Ihrer Rede Jüngsthin Ihr Exhibirtes Memorial / Ihrer gelder, und wo sich Klage Verrede / Ihnen insonderheit Jüberlangen.

Braunschweig Cell. Dass der Herr Churfürst Cöln / Jüngsthin Ihr Exhibirtes auch die im Rest Gebrechen / anjetzo Mündlich Jüngsthin Jüberlangten volo einhalten / andrejen an Schreiben / in beyden Sachen aufgewachsen auf ad protocol, Ihm Jüzustellen, als Jüngsthin der Verfaste Braunschweig Wolfenbüttelische Gesandten gethan. Er calls demnach alles so denselben Jüngsthin Verfaste Verlangt / damit einen Fortgang.

Eyb Städt. Weil nicht unterlassen den Schwäbischen Verein / neben den Fränckischen mobilisiren / Jüsenden und den Ihrigen auch Jedenfalls Jüzuschreiben

Bamberg: Die Sache könte man dem Schwäbischen Verein allerdings, auch Ihr an Ihrigen ortten nachbarlich / und Ihres Jüschreibens mögte; und Ihr Ihro Jüschrey denen ortten. (Assidenten und Assessorn Jüdienstlich auch und Ihr einen jeden insbesonder. In verba / exclusive Ihr der Punct.) Jü annexiren, Ihr Ihro postverba / so selbe die visitations Deputation / die verba

Der neue und neue in der nächsten Visitation
der Schilling sindern Präsidenten und Assessores
zu ordiniren, und stehet dann nachfolgende: die Präsidenten und Assessores alle entweder der schon
imputirten und eine cassation oder höhere strafe
meritiren oder dingen und darbrechen nicht
in continenti cassirt, oder gravirt einen
desselben sonderlich dahin anstatt sie
giren können: / zu setzen wären.

Hessen: Dies artikel könte mann sich mit dem Churfürsten
von Pfalz sub meritis gravandi conformiren.

Leuchtenberg: Wie Hessen

Hessen Cassell: Wolte dafür halten das Churfürsten und Fürsten
sondern und meinen wären unbedenklich an
sie sich nicht zu binden, sondern alles der Churfürsten
intention gemäs sein, der Sachen dem Churfürsten
sachen zu thun.

Hessen Darmbstadt: recommendirte die fürderlichste visitation
de relieri

Henneberg: ad primum: Würde aber nicht unmüglich sein
den Churfürsten sub meritis gravandi
rationabiles vorschlag einzuschicken, und darüber
gnädigste beschaid zu warten. ulterius reservando

Fürstinger

fruchtbringenden und Löblichen Gebräuch nach ein
Jahren.

Ostermeß. Ist auch einhellig wahrer und bestandter meynung
bis anhero jeder Zeit Durch ordentliche anstellung der
Stammgraden vorgenommen und darüber deliberiret
worden ob nemmlich Jetzo erspriest Ostermeß
in der stands so sind überhaupt der meinung vorgedachten
meistervorschlag stehts nach seinen gedancken Ju
prüfen; nachdemahlen aber der beneh abgelegte
Acta mehrern theils dahin gehen Dasnamen cessi
die Pfalz Cantzler es hette Pfingsten und dann
angestanden wolle andächtigen Principales
übersichen und darüber nähere instruction er
wartten wolle, alsdann nam diligentis voluin
bis dahin, und demnachsodann etwan dienste mehrere
zeit die angestanden werden, einer ordentl. regierung
vor werden abtritt, suspendiren.

Wettrauischen gehabt. Recommendirten die Erstreckung
der Cammergerichts visitation auf das letzte
und wünschten dass dasselbe canij geraathen sein,
ehe und bevor gangen remedia der reformirung des Cam
mergerichts gleich geschehen sein.

Fränckischen gehabt: Wollten alle der Commende Vorschlag
Jetzo Erstreckung der Cammergerichts visitation
so cessi es sei auf die fürderlichste reformirung
gleichfalls beystimmen haben

Baaden Baaden, Nemenij und Lebkowitz: Erwarthete
der instruction

Palsgrey: Dis orth sathe man der jüngst communicirten
Pfaltzcaiserischen Vorschlag bey jüngstreysi Instruction
gedr Palsgrey gesetzt zuzuschicken. Und
erklern wann ainhellen abgegangenen meinung
erkls vernemmen, Ob man ein gleichs andin
dem Principalen, were nit sorgenstehen. Sintemal
gnerallat so wurd man dann der allerseits
Convent zu Nemmarckt nit und in mueller
wartten haben und hiemyst dise materie zu
beschwerd Instruction nit zumengen. Un
terdessen wolle man disselb den Churf Mayntz
Directorio hinterbringen.

Post discessum exhibitum

Palsgrey: Wann selb dem Churf Mayntz Directorio hinter
bracht worden wann in Löbl. Collegio der Pfaltz
caiserischen Vorschlag proponirt und deroselben
darin genommen solle.

Quibus discessum

Freytags 4/

Freytag Den 25 Juny 1706.

Proponirte im Reichshofrathe in Circulo
Österreich P.C. Es wurde aus dem Fränckischen Rathe ansag Zahl Jüngsthin gewesten Frey Adel unter an. Jetzo deliberirten stehenden materien in specie Jobs projecti antwort stribend an dir sein Frey Raub [illegible] Die Brandenburg Onolzbach und Culmbachische Memoriales in puncto concurrentiæ jurisdictionis Jetzo sonnen hiesigen Reichs gerichten, und dann 3 Der Reichs Rath Memmingen Memoriale in puncto moderationis matriculæ da in Einigen worden. Man hatte Darneben alle Frey Herrliche in propositione stehen wollen weiln aber Jetzo mit dem Vorhaben Jetzo nur Rasen andern Fall Vergnemmen und aufgenommen haben. Do Vnd nun erstl. das projectum Stribend an dir sein Frey Raubin belangt, so hatte der Herr Marschall Die Acten selbst selbigen in saal und communicirt

Sal mögen sein.

Es mögen seiten an allhiesige allgemeine Reichs Vor anbelung abgelassene Schreiben sehen Wie diesen mögen jetzo angefangen Darneben mit nehmen und abgelassenen Acten ersehen, und zuvor Theils die selbe Zeitlang endigten und vor Ende der Campagne sie Theils Vorhandenen Theil gemeinen ersuch Costen abzustatten Einnehmen gelten, wie Patriotisch die allerseits Durchstellung genugsamen nam hafft und andern

ankhr erlangung Ihr. Ch. Hochmögenden allerhandt bey Jetzo
gros sich ereignenden inhalts Dero schreiben gemüeth zu
vernehmen.

Thun wir nun Ihro Hochmögenden hierauf gantz gegründter
gutachtlicher meinung nicht verhalten, wasmassen Ihro Kay.
May. wegen der zu continuirender operation und gleichwohl
nothwendiger Ihrer Kay. May. mit allen Churfürsten,
fürsten und Ständen des Reichs eifrigster sorgfalt und
bedacht ihrer erhaltung der ruhe und gemeinen wohlstands in
Europa angestellter reflexionen, das sie nicht allein Churfürsten
fürsten und Stände an ihrer Reichs constitution und gesatzen
erbare gehorsamb Ihro hohe und hohe Principalen, committenten
und herren der gebührenden danckbarkeit abhalten, und
die jetzo continuirende ihrer treuen ständen ihrer
hochschätzung nicht versichern, sondern auch ein jeder Reichs Craiß
und Stand sein Ihr contingent mit allen erforderten
requisitis denen Ihr gesetzen zu folge, complet stellen
helffen, daran nichts gemangelt, und keine subsidial
truppen darüber angenommen haben, als dann Ihr hochmö-
genden selbsten leicht ermessen, das die mehriste Ihr Stände
des Heiligen Vatterlandts und seine grentzen genugsamb bey gestalten
und der nachbarn auch andere gravamina haben.

Was demnach der Kay. May. weg, ihro hochmögende
seiten für instehender Campagne an allerhandt Ihr Vorsamb-

mittel emphirender

Jnmaßen Jch alles dasjenige Jenter gesetzter hochster gleich triumphirender Jnvestigur gethaben Wir gedachtes Hochstifft mit der Reichs allergnädigsten ratification Ew. hochmögenheiten sub Dato 12 d. Julij jüngsthin zu remittiren Jch seye worden nicht Jnsinuirt werden alß nach dem inhalt gedachtes Hochstiffts auß Dero von dato Mayl abschrifftlich abgelassenen nachrichte specialeria ad Circulos et Status Jmperij der einem jedem Stand des Reichs seiner schuldigkeit nach in completen stand ohne einig nachsetzung Dero subsidial Troppen Hülffe ad loca operationis an den ohrt Jhnen sorgfeltig und die übrige requisita bey gesetzt werden, daß Sie der gesetzten Ordnung des Reichs nach Hülffe nachricht gegeben Jch abgange aber alhiesiges der ohrten marche statthey Dieses Reichs Constitutions mäßige mittel bey gebrauch anderen mögen, ab anderen Hochstiffter und gehörer dispositionen Ew. hochmögenheiten fürderist Campagne mehrere vergnügung finden werden, Dahingegen bey solcher verrayallungen vermittels gütter beystandt in einer so gerechter sache gleicher progressen mehrer einer beständiger versicherung Europä Durch einen reputierlichen frieden Jhnen stehen, anbey alle Diener, Ew. hochmögenheiten mit standt mit Gnaden Judicirten, und alle Dienstwilligsame dispositiones Jhnen haben, dieselbe mich Jhnen zu Dienst allerseits ergebenst verbleiben.

Ew. hochmögenheiten

Jnscriptio

Jhnen hochmögenden herrn Gnädigen Herrn der Vereinigten Niederlanden

Dis alleinige

Der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bey jetzt offenstehender allgemeiner Hochansehnlichen Versammlung anwesenden Reichs Hochbestellten Gesandten.

Haag

230

Nonita des [illegible] Collegij

über verschiedne projecte schreiben

wie an deferendis titulis schmeichelhaften, das schmeichelhaft

in principio omittat, verbo verschiedne

loco formidables penas nasse mühe

loco gottes bißhero penas gottes hülffe

post verba schaben penas In folge des jenigen was

loco des standes des Reichs penas mit einen Ehrsamen

post verbum schmeichelhaften add. Ehrsamen

post verba Ihr gethanes anbringen add. dieselbe Inmaßen ab

man kömmet

omittat triumphirend

loco erfüllen alle Pflichten penas mann es

loco nirgends penas gütlichkeits mitt

loco mitt andern penas nitt anderen

Magdeburg per Brandenburg Churfürstl. Nonchalance des schreibens

in generalibus einrichten Inhalts

Wittenberg: Es meinte ümmöglich Ihr könte den inhalt des

gnädigen Rescripts Ihr recapituliren, schiken die

selben einige, und es an das Reich gelangen lassen

Magdeburg: Nachdem der churfürstliche sonderbahre gesandte schon bey

dem Protocoll in seiner abwesenheit die sache seiner

herrn principalen committirt, und er auch dem Ehrsamen Protocoll

aufgenommen [illegible] die Braun schweig Wolffenbüttel und

Cellische sonst gesandten ungern fehlen lassen ad protocollum

übergehen, als hatte er gar nichts einzuwenden

alles reiferer dessen sich sonsten vorbehalten haben wollen.

Braunschweig

Braunschweig Cell: Der Herr Landschaftsmaler gravenitz ist
da gegangen jenige so jüngst die Stücke vergnügen
werden, nicht mehr stand auf 6 wochen zu warten.

Oesterreich: concludendo: Wollen die nemita auf das projects
antwort schreiben wenn das protocollum gegeben werden
soll, man selbigem Churmaynz directorio zu
stellen und erwarten ob das Churfürstl Collegium selbige
allerdings, und entlich dabey meinen wirden.

Hiraus treffen Ihro Churfürstl directoria ab. Ob
aber dass die andern Collegium denen wir
die Churfürstl gravenitz eigen bewilligen Churfürstl
nachsicht und Vorsehung des Churfürstl Collegij
antworte Dass werden die Churfürstl nemita denen
noch zu gegen gnädigst Churfürstl zu stellen.

Electenses.

loco Vorstehende Campagne heraus gegen einige
pro debito rapiren, heraus auf Bestell.

Wegen des Titels soll mögen schreiben sollen die Chur
Mayntz directer examinat. Dass ein andere alles
nachgeschlagen und gefunden hatte. Dass ein Churfürst Rath
den Churfürsten abbreviiren sollen, also nahm es
einen auf also sollen und ob abbreviiren könte.

quitig ad acta.

Montag den 7. Juny 1706

Zeigte im Reichs fürsten Rath an.

Österreich: Ihro Kayserl. Mayst. hätten sich gnädigst bedacht in ansehung
Churbrandenburg den hiesigen Collegium über das projectirte
Corpus Evangelicorum und der Churmaynzischen Directorio
alternativ dem Reichs Collegio Fürstellen
Ihro Kayserl. Mayst. hätten sich gnädigst resolvirt
dem Churfürsten von Brandenburg gegebene Ihro Kayserl. Mayst.
vorschreiben pro emanatione conformiter selbe, und resolvirten
an dem Reichs Collegio Ihro Kayserl. Mayst. ratione sigillationis
nur, und ersuchten Ihro Kayserl. Mayst. Vorgliessen

Herauf nach einer Kleiner antwortung Communicat. Ihro Kayserl.

Ihro Päpstliche Heiligkeit. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen

Österreich — Magdeburg
Baiern — Churfürst Brandenburg
Pfalz — Sachsen Lauenburg
Cöln — Brand. Onolzbach
Kempten — Braunschweig Wolffenbüttel
Ellwangen — Würtenberg und
Baaden Baaden und der — Würtenberg Neuenstatt
Churbrandenburg Bayreuth.

Hierauf trutten die Fürstl. Directoria ab und setzte sich
Ihro Kayserl. Mayst. Directorium in Session und referirte
post reditum

Österreich Ihro Kayserl. Mayst. hätten an sämbtliche Churfürstl. Collegij Ad Sig
Land dem beyvorstehen

Ihro Kayserl. Mayst. — Ihro Churfürstl. Durchl.
Ihro Päpstl. — Ihro Churbrandenburg

und

und Ihro Dah Hochfürstl. Collegium an Ihro resolvirt stelle
mehr Befehlich schreiben Dem dirigirenden Stranglang
tem hollandischen Residenten, welcher sich bemüht in die Provin
tien bey denen Mächte directorio legitimiret stehe, ad tra
mittendum an Ihr Hochfürstl und dem selben Ihrer hohen ein compli
ment Dürfe der Churmaynzische legations secretarium machen
und Ihro in Brabant gegen die Franzosen erhaltene victorie
Dürfen dem Kk Convent Dürfe im Memoriale, schreiben dieses
recht anderseits pünctlich gethan zu gratuliren.

Nach diesem Vortrahgen auf die Chur: und fürstl. di
rectoria bey dem Kk Rathlichen Collegio hat es der
Rädte ausserm mittels des schreibens Ihro sig zu lassen
vermerken wollen, und referirte Darauf.

Österreich: Ein Churfürstl Rädtschafl Collegium hatte seines
theils folgende Rädte benennet. und zwar

Von der Churrheinischen bank
Colln.
Brandenburg

Von der Oberländischen bank
Ausspurg. Cathol theils
Mannzen.

Bayern nichts

Österreich Ihro Von denen schreiben, Churfürstlichen Beyl
Commission Copia mit gutheissen und Von der Ver
lesung Ihro übersendung nachricht gegeben werden
solle.

Worauf erfolgten die fürste directoria
und Zeigt an.

Baiern: Es solle Ihro Churfürstl. directorium gegen den
Churmaynzischen Marschallen Ihrer Churfürstl. Gnaden

Philippsburgischen Commandanten gage. Wann hierauf [illegible]
erkannt worden, daß Jeder in beiden obbemelten Collegiis Con-
clusa gemacht werden, Nachdem man aber dennoch
ratione quanti noch nicht eigentlich gewußt, in wem das jenige
Collegium bestehen dennoch allerhand das Gegentheil
hingegen dißfalls vorgebracht, und dann dieß
daß in dem Churfürstlichen Collegio resumiret werden, als
falls es selbst mit dem Fürsten nicht so weit commeriret daß in
Concluso gedacht werden möchte, daß auch allhier der Le-
vanischen gage i Nomine mensis Vor allegirt worden.

Ferners: Ob es [illegible] einer Vorsorge stehen
das worauf allhier Absolutorium und dem ordinario auf
gnädigste gage offeriret, dann ganz nicht
in praeiudicium, inducirte

Status Justus ob [illegible]
der [illegible] Nomine mensis übersetzt pro
praterito et praesenti, und dieses [illegible]
[illegible] nicht [illegible]

[illegible]

Mittwochen.

Mittwochs den 9 Juny 1706

Zeigts im fürst Collegio an

Salzburg: P.C. Es hatte Ihr Mayestät ihr Director Herr Liste Jüdenhausen angehabt Ihr mann ex parte Collegij Electoralis in Ihr grosse Hungerische sage dass sie mit Im fürste Collegio etwas Reden moechte, überlaufe verbliben, und Ihr Jüden und Ihr Mayestät ein ja. mein zum Conclusum, so mann jetzo verlesen wolle, gemacht hette.

Wegebat ein folget

Conclusum bey der hochlöbl Collegienin Dom 9 Juny 1706

Ist mann in Beyden hochlöbl Kreiß Collegij Der Kayl. Herr grosse Feldmarschall Und Ks grae Feldzeugmeister Printz Eugenen der Hungern, etc. Statt und Vestung Landau Commandanten der Kayl. und Kreiß Vestung Philipsburg Treulich unterm 13 Januarij 1699 beschehene schrifft, Ihr denselben eine jährliche sage auß gewerffen und angedeyen lassen möchte, in Betrag de liberalitäten gehabt. So ist auf Der daßen reifferend und sattsame überlegung auf allen vorgehaben und fürdienlich darfür gehalten und geschlossen worden, Ihr gleich ein solche Verehrung Ihro Kayle Mayst. und dah gesambte Kreiß Vestung jeder Zeit seinen Treuhmbsten gesten Dienst erfolgen wirdt und vigilant nach vermögen wollen, Ihr gleichfalls dienste Verbaffte meritet gemacht, mann sich auf Derselben fort an gänzl Jederzeit Hetta, also Ihro an statt Der verlangten sage und Ihrer mehr

derselbigen, dessen aber Dero sich Ihro Königs Mayestät [illegible]
[illegible] alsso Ihro Kay: Majestät und andere aufhaltung an abgang von
Generalen jemanden zu constituiren denselben genzlich zuge-
standen, gegen dero selben ordentl. aufstellende jedesmahlige
quittung dass gehalt richtig abzuführen und zuerlegen befohlen
werden; auch dass zu solcher haltung ordentl. und bald denselben und
jedem Kay: Standten erfolgen möge, solle der aufgerichtete
stat fürsten der lobl. des engern und weitern Rheinischen
einsam: sechsmeisterlichem Grafen Julius die verfertigte spe-
cification Ihrem anhero nebenst zu halten dann
die sich gutachtlichen täglichen allenunterthänigst zu über-
schicken, und ein gnädigst gefallen zu jedermanns respect
zu ersehen wären, die geruhen möchten, solche allergnädigst
zu ratificiren.

Status ist [illegible] sich dessen also gefallen und sie
dero [illegible] selben zu intention gnädigst zuge-
richtet

Dass diesem nach stellen die fürste Directoria zu
mehrer.

Österreich. P.C. es hette der Ihro Mayestät Directorium dessen bey-
fürste die an zeige gethan, wie dass in Collegio Electorali
der convenient gemäss sie seyn erwarten werden, dass der fürst
ansehe täglich Commission durch ein Remissorium da
dem neulich recitirten antwort schreiben andere dienliche

Niederlande mit gutfinden ordnen solte. Ja alsdann
wird dennoch Ihro Majestät Directer einen aussführ pro-
jectirt und folgendes inhalts communiciret hatte.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperij

Daß man im Lagern in der einigkeit verfassung er-
richteten den 31 Martij 1706 dictirten der Käyß
Mayst. ergangen am 19 Aprilis to sagten Jahrs gleich-
falls perdictaturn communicirten Käyß Commissions
Decret allergnädigst ratificiren thätte, der frey-staht der
gnädigen Staaten der vereinigten Niederlanden an abschickung
der versamblung in gegenwärtigen Krieg angelegen-
heiten, abgelassung des friedens schreiben gebührender
Jhro antworten, wann auch Jhro abfertigung gute verlaß
wird unterdessen schon Allerley von dem gegen theil
auch beobachtet, und am 4ten Julij ein antwort schreiben
in allen dreyen Reichs Collegijs laut der in denen ratifi-
cationi Decretis gemachten allergnädigsten
intention Jhro zuvor gebracht, da ist anbey gebetten
worden, daß der selben darum abgehenden schreiben einen
abschrifft Käyß Mayst. Jhro allergnädigsten nachricht
in allerunterthänigst schuldigsten respect einschreiben
schicken Ja communiciren dero gegen Ambassadeur 9 Juny
1706

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Canzley

Status: Ja erinnerung dessen gestern modi
dem die sich selben anjetzo gehalten, und sollen
des dem Conclusso oder Remissa nichts Jüranderen

Hildesheim: Halte auch dem Protocolle ersten ab
Juit seiner abexpedirten tage die Braunschweig Wolfen
bittel und Calenberg sowie gewanden angrandes Stifft
Hildesheim sein contingents angezeigte saetten Ihn
nann nicht erwangelt / also gebetten wird ihn
sicher also erwartten / das seine Darzu resolvirt
erden möchte diesen ersten die nechste resolvirt
haben wolle.

Hierauf trettan gesetzte Directoria ab
und referirte post recessum.

Dalenberg: Wann selbe ex parte Directorium Dem
Reichs Rädtlichen Collegio Das Conclusum bey
sehenen Hr Collegierum in Der gnädigsten Ge
ge Dass ersuchen und dargegen zu selben selbi
eingefangen, der manniglich verlassen wolle

Reichs Rädtliches Conclusum den 9 Juny 170
Ihro des dato seine gnädigste Herrschaft Ihren
Herrn Gesandten Excell. Ihres vor einigen Tagen übergebenen
Memorials

Memoriale

Wambt dem darinn enthaltenen an Ihro
Kay. May. abgehenden Philippsburgischen Commen-
dantenstelle ein gewiß jährliches Provisionis tracta-
ment auf Lucerstein bey dem Reichs Stadt Reutlingen
persection und Verabfolgung zu Conservirung selbiger
Vestung und Gebäuen. Ist gleichwohl an obgedt. Ihro
Kay. May. und dem gesambten heyl.
Röm. Reich dienst seine sachdienliche gelegenheit ersprieß-
liche dienste und officia auf jederzeit wie getreu-
treu eyferig und sorgfältig sich befleißen der
Feind genahet, oder sonsten Zeit allerdings erfor-
dern. Ihro selbigem fürderlich einige nachricht
anzudeyhen, und jedesmahl stattlich Verlangen zuge-
ein Viertelmonath in Voraus Reichs freyer Stadt
Reutlingen abzumelden nöthig.

Postscriptum Wendo

Weilen ab ipsa specie mit dem Conclusio beyder seithero
Collegiorum über einkommen, so würde das Ihro Maytho
Directorium das Conclusum Trium Collegiorum
Imaginem zu nichten nicht ermangeln, wie dann auch
ersolgt ist in fine zu ersehen.

Wegen aber selbe nun der nächsten an die Hand zu
bringen der Vorsatz selbsten sowohl Stands eigen Lehen

andrenn Kay: Mayst: Directorio zu
Jmmendt legitimiret hette. Der gleichen dann auch
Der dem jüngsthin hier angen Commercium schlechterdings
halber gesandten sc Kay: Burckhard von Rheta
gehörig. etc.

Magdeburg: Ob schon Der sächsische Kayserl: Gesandte
gesandten requiriret dennoch sichtwohl Ihre Directorij
Der dieselbigen andrigen seiner legitimation den
gebührenden danck Zuerstatten, und dabey Jmmelden
Das die legitimation Der Kayse allergnädigsten
intention gemäs ein gerichtet und gefasset
wäre.

Conclusum Trium Collegiorum
Sacri Romani Jmperij

Das dann in allen dreyen Rh Collegijs Ihr
Kayse: Mayst: gnädigstes Mayfallen p mit. mulcta
per Et. et in Concluso communi. Signat Ratisb.
den 7 Juny 1706

(L. S.) Churfürstl: Mayntz Canzley.

Concurs. Juris.

Freytag den 12 Junij 1706

Proponirte im Reichshofrath vorgelesen
und dictirt gravaminum Schreiben

Österreich. P.C. Es circuliret dem Fürstlichen rathes anfang Ihro Hochfürstliche Gnaden vorsagen erlesen gravaminum abermahlen abermahlen Ihrer Hochfürstliche Brandenburg Culmbach und onolzbach. Fürstl. memorialien in puncto concurrentia juris dictionis Ihro der Fürsten Reichs Tribunalien angewogen worden were, gleichwie nun nach ex parte Directorij austrücklich beliebt worden die sonsten gravanden übrige Fürstl. eigene materie in meiner abwesen Ihro, also die selbe Calenberg Wolfenbüttel Hessen anjetzo vermittels ordentl. umbfrage Fürstlichen, und da pareo collegium Fürstlichen

Brandenburg Culmbach und onolzbach: Weilen nun auch der propositum vorsitzende Hochfürstliche Brandenburg Baireuth und onolzbach Memorialia den 30 Martij anno 1706 Ihro Hochfürstl. Gnaden in diesem Collegio in deliberation kommen, selbe nun Ihro Hochfürstl. Gnaden gutachtlich referirt und sonsten gravanden gebührende vorsehen

Beklagten, in der Sache selbst also
stalte er allerdings der ämtlig einige Vor
stellung Justiz rauf denn in dem letztern Re
scripto d. 28 Januarij selbige, vor dritte
verordnet. Ist in dem am Kayl Cam
mergericht rechtshängenden Sachen andere
verfügt einige gebot, verbot, mandata
inhibition restitution avocation, suspension
anstellig sey, sagt ic mault gelds nicht
aufgereicht, und dass nichts destoweniger
dem selben gestalt gegnerteiges Vorbringen
Seiner ungestimme der vorgeschützte Proces
dem Kayl Rechtsstreit erlangt seinen
vor dergestalt gestalten sachen selbe. Auf
expressiven casu finde inspection selbst sich
in der Kayl anno Capitulation findets also
§°. Als pündte dass die am Kayl Cammerge
richt anhängig gemachte und noch in
unterschiedlichen rechten stehenden Sachen von da
ab: und an den Kayl Rechtsstreit nicht
abgefordert, resp. aufgehoben, und dagegen inhibi
tion verfügt und andere crisis verbeiben, als vor

dagegen

Jagsgen vergnemmen, ist nöth: und andrüssig zu
sollen erachten sollen, der cassen generalen Regul der
Reigl Kriegs Execution der Schluss dann exceptiones
oder andere dergleichen pericula in mora, einige provi-
sional verordtnung, oder in ordine ad executionem
revocem faciendi, oder sonsten einiges andern mehr
Kündt; Jungen schuldigen sich acta andern sachen
verdrag Rb Execution gedungen erdenklichen, bey dem
Reigl Cammer gericht anzuhalten, ohne sollen aber
mitt bestandt restrab nicht decernires erachten Kündt
Jedoch dasse der Execution sachen Augspurg und
Cronthal bey der Cammer so viel gar nicht zu denken,
dessen Rb interminis executionis pendens, und dessen
justitium Camerale denen Parthegen, welche dem Cam
mer gericht abspringen nicht Cag noch zum prajudiz dis
ren Kündt, nachdem Rb mitt der Rb deputation zu gutt
schrifftig were, da dieselbe schon das Ihr vorhabung al
les collision Jeissen bey der höchsten Reichs gerichten
endlich sey möge erörtern wagen, und Cayb May
und dem Reich anhand gegeben werden Kündt.
Immassen gedachte Rb gericht nicht ratione
litis pendentia, sondern allein wegen unter
schiedlicher andern Jurisdiction allein bey dem
Reich angebrachter sachen mitt einander collidiren
wegen, worüber unter d Reigs Cay allerhöchsten

nesstra Mandata gegen Mandata in Kaiserl
den, und selbe in jenige so ungerechte Sachen
fallen, zu profitiren suchten. Welches also, und da
sonsten engrader Länder ferner collendra gemein
samen interesse in Bellis conservation Löbl.
Fürstenthum und Länder der Justiz nach
dritte denselben zu gnügen etwas
damahlen in Bellicis gutes vertrauen da
Conclusum erwartet wolle.

Umbfrage.

Oesterreich: erste in proposition und deliberation gestalt
materie stehen der nicht geringer erhebliche Ursach
und besonders auf stehe in dieser quaestion ob samen
und auch Ihrer Kayserlichen Mt Tribunalen und seiner
activität sich gründe, das andere in causis bey
der ersten introductis und denen in denen Oral Rähsd Cam
basse memorialen angestellten causen in statu in
pendicendo causis nicht seiner jurisdiction stehe
randente: dergestalten der Oesterreichische gesandtschaft halte man
nicht ermangelt bey da nun gedenkens memorialen fürge
tragen allergnädigsten in gnaden zu decretiren dis
falls man jetzo nicht schleunig, das aber vielleicht so
viel erfallen, das gemelte bey der memorialen dem Löbl
Reichsprotocoll umb desto baldt und gefliessen fort gelan
zu gegeben werden, und nachdem erfolgte die Osterreichische zu
sandtschaft in seiner andern Mt man wolle demnächst
erwarten, was der nächstfolgende reichstag darüber geben würde
bis dahin man sein votum entweder dispendiren, oder provi
sorie reserviren wolle.

Bayern.

Pfaltzgrn.
Burgund } vacant.

Magdeburg: Ist an den 8va Elbe anfangs Anno 1666. des
letzten Rs abschieds und an den 8vo Aprilis Anno 1667
gehaltenen Capitulation gebührlich, auch der Brandenburg
gesandten der gemeinnutzen abtritt ad longum angehörige
sachen zu fürder beyder den dero fürsten fürsten Brandenburg
Baireuth und Brandenburg Onolzbach Cämlich Commissi-
on den 23. Aprilis und den 10 maij gehaltenen vorträgen
nicht den geringsten Inhalt haben können die Cörtte cam
Cräuß und so general dessen dagegen nicht Inserten
könte nam wüste dann nochgeben dessen dagegen
Rs schreiben eigenen gefallen derglichen leges sanxeris
es ist ganz aufgehoben restringiren und limitiren könten
oder selbe dahin stellen dessen dagegen und Rs Cam
mergrichts statu abolires und abgeschafft etc. Es stehet
aber an dem letzten Comis dessen mit der Rs Citation
bald dem standt kommen und sodann gegen dem fürstlich
Cameruli sorgenommene protestirung dessen
cessiren würde. Massen dem Rs hofrath dienen solte
sich periculum in mora die Rs hofrathe Ordnungen
in dero fürstenthum provincial Cämer und andere spec
tein der im Cammergricht gethanen sententien. da
ferner in gleichem nach neue facta etwa attentata je
denen Ordnungen anlas gegeben und cadegleich
sen mögte, das allen und jeden vorlag der
gleichen endlich Christ Inordenten Cinticlamen ge
stellen nasen etc andere dieses fürstlichen
und Cantzlen Rs gesetze nicht übern fanften gehen sollen
gnad des rencontres. Der Königl Maj Schlesien

Demnach auch alhier in der fürstl. Brandenburg. [illegible]
mülsund derselben schreiben, das Ihnen entfallen
beygen der gesandtschaft in negativam in seiner, sonder
lich auch in correspondentien mehrandern umbständig[lich]
verklärung und in der schreiben Innhalt auch gedruckt
werden, und stellen daher Ihr, ob sie der Abforderung Ihr
Ihr antwort gegen dieselbe Fürsten Brandenburg beyzutag
und anhalten der klage, oder weitere allerhand
ein abgang dessen Ihr gesche im mündt schreiben nehe
und nöthig eine, dawerstere, auf den Abfragen Ihr klage
mäßig fürderlichst Ihr ein gutachten allergehorsamb
dienstlich erstatten und der dem klage Abforderung
selbst einhellige Meinung allergnädigst gewertig sein
Ihrenthalb sich aller correspondentien und verordnungen
in dergleichen sachen, welche nambt der dem klag
und den Abforderungsschrift. Ihr in rechter hängen könn
sich hierbey gegen den Abforderer und männiglich
verhalten. und lege quid est ius legis servandis. Ihr
aber die sachen Abgeordneten nicht allein der litis pendenz
sondern auch anderer einhelliger dingsalber ihnen Ihr
dienst wissen, sowerde gutachtlich, wes man denen Com
mergenten visitatoribus antworten, auch die ihrer gnädi
gen Fürsten und Herrn Ihrenthalber demgemäß
Ihr verhalten

Dalberg. P.C. Nachdem der ex parte Herrschaft Dalberg
wissentmangels Ihr den 20 Martij und 26 gehaltenen
nechsten nechsten dictirt: schriftliche, mündliche
und Rechtmäßige schreiben Ihro schrifftliche gut
achtlich

gesetzt, ein Judicium und acht die damaus
fallend angelegt, ob Jris ordentlicher Sammlung der
Cameral Jüstiz dem Hofgericht Justiz in proces
sen, oder ihm solches mit Befehlig seyn
etwas zu sagen, untersagen, prälegen zu lassen, Ja
der Negation? die gründlichste einstellen inhega,
tivam erfolgen, in welche casu die Jurisdictions
Controvers sich gnädigst Cameram cum consi
lio Imperiali aulico concurrentem habeat
jurisdictionem, et sic praventum locus sit re
gressum ad Cæsarem de ejus superiorem non habeat,
oder ob etwas Casus dann solche in welchen Cameram
solum et sic ein gestalten Hofgericht pen
dente justitio ulterius in Justiz vor sich zu
Lassen allß wider zu regressum zu
verweisen, oder ob
denigrant sinen Jurisdictionem continentia causa
dividiret werden, ein Camera rem quidem rei
et causæ nomine sub diversis judiciis Judi
cia angestellet werden können, so ubi coeptum
est judicium, ubi exstinui debeat, ad quam
continentiam spectat prævention jurisdictionis
und welche die sie in casu proxime und so
mehr Verfassung des Reichs, als man sich
offt nicht mehr Juristen wolle, als sey
des ihrer Cameral Canzley Verfassung sie

Corr. jur.

Pfalz Leuchtn. absens.

Brixen vacat

Pfalz Bairn absens

Fried. Trierischer: Wie dass alte wann der mai
nung sage / und sich hat allerdings persuadiret hatten
Cammerg. die Streitt. resolvirte der ihrig denn Cammer
gerichte. gebrauchen hierauff abgesichten wurden selbe dass
selbe sich der andern Catholische Brandenburgischen
Fürstenhäuser einverleiben anfragen derselben
Gesinnen wurden / so hierinfalls denen besorgenden
präjudicirlichen folgkeiten schon vorhin mit bestandt
abhelffen einig zulänglichs mittel auch die besten
gebraucht werden mögten, alles wann sich subsperali dessen
conservirten

Pfalz Neuburg: absens

Bamberg: Wann alles so weit, dass Recht und
Rechts Cammergericht mit rechten einverleibet
werden, als dann werde sich die schon selbsten
ergeben, wer die Constitutiones Imperij schon
denen Fürsten und Stände

Bremen: Auf die von Ihro Kayserliche Mt. der Stadt
Lübeck und Ulmbach andem Ao Cathorent gebrauchte und
nun in proprietatem gestellte Remediation die Stadt
wann sich dessen in Streitet, dass die Kayser erlöse wäre
meist andal Cammergericht, legitimo modo zu
suchen und erwarten wäre / Ihrer anlangen, wer Ihr
gestalten cäre dessen daige Abstruck unterm
dercandt völlig parieuli in mera wer andem gradest

nitigr processy oder commissiones erkennen, oder
sonsten etwas der immassen langenen Cammergerichts
visitationi und sonsten jurisdictionem sambt der
sachen der Ao grunden der fürstlichen Ordnungen, sondern
Ao Landts und dem underthanen damitt allerdings
thuen die ordentl. ausübung der Cammergerichts
visitation verhindern
und gebürende visitationis deputation beförderung
andern möchte, ulterius reservando

Wann: Alta Fis und nachgesetzten
Hans Jorg Bruckner ein Burgermeister
Waisberg: absens.

Dasselbe Ceburg: Nachdem der jetzigen Ao visitation der Cammergerichts Ordnung nach nechstmals
de anno [illegible] recessirt einen solchen
ihren curialischen verlauf erreicht haben, so existiren die
andern beyde fürsten Brandenburgk Culmbach Anspach
ihre ordenliche beysitzer Ao Cammergerichts angebracht und
verlangt in prosecution gesetzter sachen Ihre selbst
wann selbe für die hochlöbl. ausgeschriebene Mehrere
tia gesetzt sambt eingeschickt und eine repetitio der
vorigen instantien beygelegt in negativam und ferner
rung beyder vorgemeldter fürsten Ihrer intention
in meiner in dem Ao Cammergericht der Ao proceß und der
Cammergericht ordnung gemäß separata tribunalia
haben den andern delegatum sondern nur jeder
selber seyner jurisdictionen halb; allerdings nach
der Ao Constitutiones Kayl. Capitulation
und insonderheit der letzten Ao abschieds in dem punct
ganz

ganz clar, auch ihnen auf ein dienstliges nachsuchen
deßen gnädigst resolviren, daß Ihro Churfürstl.
und Fürstl. Collegio allergnädigst einstimmig
sollen. Dessfalls in der hiesigen Cammer gericht
ein rechtsbendes gravamen processus Cameralis
angeb. mangl. daß nicht auf interessirte privilegirte
recolligirte Churfürsten und fürsten Cammer gerichte
sich in dieselbe nicht gemahrt beyzeiten

Eydespflicht: Conformirte sich mit seinen Mitschwornen
subrotirt

Beysitzer gelehrte: Herr Beysitzer Ceberg

Beysitzer adeliche

Beysitzer Altenbaum Herr Beysitzer Ceberg und Beysitzer
Costanz: haben der inmittelst nun nicht erfüllen, dieweil
das subrotirte derjenige ganz eben gestalten sachen
wie sie conservatiä der Cammer gericht ordnung auf andern dergleichen con
stitutionen gründ und rechtlich cam

Beysitzer Reymar: hatten nicht ermangelt hinzu setzen
Brandenburg Bayreuth und andere Memoriales
gehen sambt zu finden, dem cam Beysitzer Jungen
beylegen, wie die Constitutiones auch Capitulationes
Cammer gerichts ordnung und laut des abschieds
de anno 1654 deßhalb disponiren und halten, dem nicht
nach deßen Churfürstl. Durchl. dem Beysitzer, sich
gravirung privilegirt so in Cammer Gericht
sonsten avociren, oder sich in Rechten bringen

können, da aber die Cammer bey dessen gestorne und der
Ihr Postulat. sich der Ihr pflicht eins in selbsten [illegible] sache
mehrers angemaßet haben erinnern, einige stuld.
oder die Cammer eigenen gefallens gethan? und
selbige gegen Ihre Kayse Mayst und das Reich Ihre
anbefohlen; Nach dem aber die ostung nunmehro bald
Ihre gewarten ist eine andere Hochwürde des H. Ihr
Brandenburg Bayreuth und onolsbach nur nicht andern
dieses anliegen sondern selbst annehmen werden. Ihr Ihro
mündliche Erklärung gewisser würde, wann die Cam
mergerichts visitatores einmahl Ihre ihren abschaden
gedachten nöthe und alle mehrere mehr dessen gethan
werden solte.

Augspurg. consentirte sich in substantia mit dahin

Hochmeisterey. Man ist selbst bey der Hochwürde Brandenburg
Bayreuth. und onolsbach memoriales mit dem
der stimmen bestand Ihre einzuziehen

Hildesheim. Man zwar specialiter nicht instruiret. consentire
Hochgedachter mit Osnabrug und recommendire die
materia wegen der erstattung der Cammer gerichts
damit die grauamina bey der Hochwürde Hochster ces
ren regiren.

Brandenburg: Culmbach. wäre abgetretten an dero gnädi
Paderborn. Gebrate des Hildesheim

Brandenburg onolsbach. Wie Brandenburg Culmbach.

Freysingen: absens

Braunschweig Wolffenbüttel. absent.

Regenspurg: vacat

Braunschweig: Ihre Churfürstl. Durchlauchten daten, daß sie
dem

Dem deutsch Ordens Hochmeister

selben Armee angeb[ot] zu leisten, daß er sich
erstrecken[d] Commission des Cameralgerichts oder sonst in pro
cessu dasselb[en] Cammergerichts verhalten, gegen
die gesetze unter cassation decreti, wie auch der peyn
und Ungnaden auch in denen fällen ex causa principali
in unser Cammergericht litis pendentis gegen sich selbst rechtlich
revision suchen, sive attentata nimia, reassumpta man
data oder andere processe zu erkennen.

Hessen: Seinseits erinnern die völlige ausmessung der nun
so viele jahre[n] Cammergerichts visitation nicht
mehr nöthig zu recommendiren, in dem selbige
dessen Stimm für in deliberation gestellt gegen und
andern völlig aufgehoben, dannenhero auch nicht
zu constituiren denselben weiters zu erinnern.

Braunschweig: Calenberg an Braunschweig Cell. und
recommendirte die fürderlichste einrichtung
des Cammergerichts mit denen darzu stimmenden

Trier: absens.

Braunschweig grubenhagen. Wie Braunschweig Cell und
Calenberg

Brixen: Wie Costanz

Halberstadt: Wie Magdeburg

Basel: ad majora:

Utrecht: Nachdem ihro hochfürstl. Gn. dem hochst
ehrlichen nahmen über die fürstl. Brandenburg Calenb.
und andere anfrage in gegenwärtigen
Memorialen wissenschaft zu machen und
gnädigst anbefohlen, dasselbe zu thun

Bri cipium mit einlinstr. d. sobt. nam sub spondi
Jenn majority Jr decidien Ain bedenckn.

Lüttich vacat:

Hessen Castell: d. Hessische Ob sinden hyderonemerialen
nuschenn legibz pragmaticis Imperij dergstal
einrichten, dass ungehorsahme contra, selbige gnüg
mäßig Securicien. Jr denn und nüch dann mit
Jemandt zu thun vole exponeren Hessen Castell.

Brandenburg absent

Pfalz Neuburg: Wir Brandenburg.

Nürnberg: Gebrauche mich Gestalt und recommendire die
erstattung und visitation des Cammer gerichts beim
Reichstag.

Würtenberg: Jr Kerible auch in andern sachen als die
Imprimirten nahere dann sie nüchtens mit stehen
ordinationibz et constitutionibz Imperij, und endern
so lange ad proximum gehaltenen Visitation
Cammer gerichts und anderen ordnung des Jüngsten
wahl, ohnfälle nach darin Ob denen mit nöch
dorfungenen Verbesserung am füglichsten gesetzt werden
kan Exter

Speir: ad majora

Nürnberg. die stritt cam mein Jedes ob die in pro
positum gestalte materie specialiter nöch in stru
ction Jrer hes. principalen Ihr Ob. würden dergle
gen ohne constitutione Imperij und denen jüngsten
Reichs Cammer Gerichts ordnung

Baden.

Sudan. ein Churfürst.

Mecklenburg Schwerin. Herr Mecklenburg Schwerin

Kempten: Herr Fürst in Kempten

Vorpommern: Herr Schweden

Pfalzneuburg: Herr Churfürst Pfalzzweibrück

Hinterpommern: Herr Magdeburg und Halberstatt

Johanniter Meister: ad majora

Baaden Durlach: vacat

Bergzabern. vacat

Baaden Baaden: subrato Herr Bamberg

Weissenburg: absens

Baaden Hochberg: vacat

Prüm absens

Hessen Cassel: in congressu

Fulda: Herr Coadjutor

Münden. ein Churfürst

Corbey vacat

Savoyen vacat

Leuchtenberg: vacat

Anfang. Wann die Churfürstliche Gesandte in dieser und andern materien Churfürstlichen Collegii so offt nöthig selben 166. und bey der Churfürstl. Gesandten Collegialien so offt sie bitten.

Hennebergh: Wann sie selbst den jenigen votis zu accediren

welche dahin antragen das der Vortrag bey der Churfürstl. Gesandten Collegialien zu secundiren sein und der Churfürstl. Gesandten Collegialien selbst endende schlüsse und der angiebung Churfürstl. Gesandten gröste sanftmuth sein. Cum servitio.

Pfarrin: Ao Mysterberg Pfarrin
Camin Ao Magdeburg.
Redenberg: Ihro Pfl. zu Mysterberg Berlehn sind der
Comenaggregirten zu Brandenburg Adelbaseid
evangelische Pfl. Pfl. sentiment und intention auch
denen angeführten rationibus nicht gegründet und
Lenta also nicht anbefohlen denen selben mitzu
theilen
Für Feldt: Ao Festen Castell
Pomeny: Ware nicht instruire
Rompelgardt vacat
Pfarrberg vacat
Pfarr Jollenow: recommendirte die Cammergerichts
visitation ist wordurch sie stracke das grevamen cessi
ren würde.
Eggenberg: Subrato ein Pfl. und Tractamentsstr
Lehko wegen ware nicht instruire
Salm vacat
Pintrichstein: Nicht selbsten instruiret
Natan Flamen und Nagen abesent
Natan Nagen und Dellenberg vacat
Auerstorg absens
Pfarrfeldt: Man solle nicht ermangeln die hochfl.
Visite recommendiren zu pflichten. Wan aber darauf
keine Reflexion zu machen, so werden Ihro
Dem nach aber in der gral instruction auf den Pfl. con
stitutionel darauf sie, so viel thunlich das ge
sambte subrato bestes secundiren haben.

Für Sonnberg

Fürstenberg: cessat

Hohenzollern: absens cum literis Testimonialibus

Hohe Prälaten: absens

Schwäbische grafen: sub spe rati ad majora

Rheinische Prälaten: vacat

Wetterauische grafen ad majora

Fränkische grafen. Nulla Ingolstadensis memoriales subrati

Westphal grafen: absens.

Osterreich concludendo. Ist curirt die stimmgesandten auf
denen abgelegten votis Ihr gnädigstes erklären
zu stellen wenig effectum in puncto allegirt
dergestalten aber sich auf den majorem haufen, so
Ihro mann exhortirt Directorij vorgetragen zu folgen
befunden sie in dem Protocoll Ihro gnädigste
ihr majestät abzuschlagen, und ob dann auf denen selben
das Conclusum zu verfassen, wie dann den Ihro Majestät
Directorio anzudeuten Ihro mann in dem churfürstl
Collegio mit der deliberation zu verharren
und mit nächsten das Conclusum einzusenden und dem
churfürstl Collegio mehr zu stellen wollen.

Hierbey discessum.

Montag Den 14 Juny 1706

Zeigte im Kayßerlichen Nahmen an

Österreich: Nassau einige sonderbahre Vorgänge
wegen deliberation nicht nöthig zu achten. Bitte aber seine
Principalen ehe wir uns weiter darüber protocolliren
zu geben, Ihr gutachten, ob wir solche mit in
abfassen.

Pfaltz Bayern: Pfaltz und Neuburg: Es möchte solches der
Sache nach gut und nöthig, nachstehen über die
Cameral materie abfallende Kayßerliche gutachten Ihro
Kayßerl Mayst allergnädigste resolution zu erwarten
Dann da solche entweder mißbilligung der Commissarien
ihrer Instruction, oder sonst in dieser oder jener Sache
etwas ändern, da aber diese billigung einer oder
beyden verfügten solte, so würde alsdann weiter
Deliberiret in dieser Sache resolviret und Ihr Kayßerl
Mayst allerunterthänigst vorgestellet werden müste

Pfaltz Sachsen: Pfaltz Neuburg: Sachsen in dieser
propositen materie gegen die Stadt Nürnberg
Klagenden vorstellungen erhalte, deßwegen Bandlen der Abwe-
senden nachricht und präsidii Ihr gutachten worüber
Sie mit denen Comitiis Catholicis darüber eigentlich
länglichsten sich an Kayßerl Mayst in allerunterthänigst
gehorsamst abzustatten. Damit denenjenigen in Camera
gegenden und Creiß in das Directorium vorfallenden
Sachen desto schleuniger Rechtsprechung abgeholfen, und sich nach
denen vorhandenen verträgen weiter gebührt
und allenfalls ihre in Camera Gerichts ermeßen gestalten
auch gedachten beschaffenheit nach, und
sie darüber weiter mögten.

Braunschweig

Comitis per

Braunschweig Wolffenbüttel: Wieln es jungsthin abcx

krieg gewesen, so solle es mit der inspection

wöchten, Wie dann es der Herr Obriste Fell so offt in-

terim 6. tis aus Engelland unterth. pflichtschuldigen

offtmahls Herr Obriste Fell zu Brandenburg anhero

expreder der Stadt Nürnberg Tag dem Kreiß Convent in

der daselbe extraheilte Verordnung in Verwahrung dem

Cammergericht hierüber ventilirten Proceß, nemmig-

lich die Jurisdiction, und dasjenige mit anzutragen das

bey dem annoch schwebenden Hessischen Jülichs

des Cammergerichts, wider den Elaganin Sachen der Kreiß

Constitutionen, Wahl Capitulation und sonderlich des letzten

Kreiß Abschieds de Ao 1654. dem Kreiß Convent nichts

verfahren werde, in denen jenigen Sachen so der jenem

höchsten Kreiß Tribunali nicht hängig sind einige

provisional Verordnungen unter Catholisch protest zu

thun möchte, ergehen zu lassen; und da man bey Ver-

lesung des Protocolls das Rae occa-

sione den vorstehenden Verordnung der Execu-

tion des exact andern contentis verstehen Jülich

Cleve Hessischen Kreiß gerichts, wenn

mehrers vorkommen, so solle man

dasselbe Kraft abhalten. Jenen

verlängst erhalten, nichtsdesto

weniger ist doch einer hochlöbl. Creiß

inspection ausführlich nachrichten de relieu

Secundiren lassen

245

Osnabrück. Wann etliche wichtige Sachen vorfallen, so collegium
Des Conclusum etwas Verdrüßliches directorio etwan votis
generalibus abgefaßet werden. Westphal.

Conclusum in Collegio Principum.

Ob in Dem Reichsfürstlichen Hauß Braunschweig
Grubenhagen und Calenbergische Memoralien, und die darüber
entstandene anfrage, ob damit dem Hauß Braunschweig
Hauß dermahlen die Cantzen Justitiæ Cameralis Impetrato
Judicum Cameræ sich in die hierüber anhängig gemachte
und alda resident decisa gehörende gerichtliche processus executio-
nes &c. sich immiscirten, und Rescripta mandata wie auch
dergleichen gerichtliche Verordnungen zu erlangen und
exspediren in die proposition und beym Umfrag gebracht
worden, hat Mann per majora dahin gesprochen und gefol-
get, daß ihro Kayserliche Majestät gutachtlich zu hinterbringen
seye, daß sie Reichsfürstlich nicht zugestanden
dergleichen gedachten gerichtliche verordnung und Cantzley
sie unternehmen, sondern daß dieselbe sich derer sonst
Kunstlich zu entschlagen hätte, mithin wäre jedesmahl
einem Hauß dem höchsten Kayserlichen tribunalien hierunter
jedem auffallen die Cantzley zu kennen und anbey
tieget gelassen werden sollte; worbey dann Zugleich in
verschiedenen votis der sonderbahre aufmerksamb die
die Cantzley Cameralgerichts Rath zu nehmen
mehrers dieses werden, als bey dieser erfolgung der
gleichen unternehmungen genugsamb praesumi
und begegnet zu werden.

pro lectione. Hierauf ist vermahnet worden ob etwas
dabey zu erinnern zu wissen

Status. Weiln ob denen abgelegten votis consona cum
postulatis die nisi 8 dahig Jr mmaßen

Salzburg: gleich ein in fine das Verlesene Conclusi die fer-
nere anstellung des Cameral gesuchs eingeben
mencare assumsatte maßen Jr Jnsgn das das Hus
Mayntzische Directorium reinigung gethan hette das
nun des der Sache ein ende machen und die erklärung
der gesandtschaft befördern möchte.

Braunschweig Cell und Würtenberg. Weiln der den Pfaltzlautern
gethane vorschlag der intention Jhrer gnädigsten herrn ge-
mäß care so seien die bereits gethane vorschläge
Jedesmahl

Hessen Weimar: und Eisenach: Möchte einsten wegen das nun
mehr dem ansuchen dieser Sache solang Jr. exactitudo wahren
bis sie in Relation über den Pfaltzlautern
ad referendum genommenen vorschlag eingelangt
sein solle jedes der Sache nicht hindern.

Cassel: vermeinte es stehe das Conclusum Principium in
diesem nicht anders mit sich als ob der Pfaltz Lautern
sche vorschlag gahr klein sie demnach damit abstehen
sein

Status Religii. Ob sie in puncto über den
ad referendum genommenen Pfaltz lauternischen
vorschlag nehmen eingelangt sollen die das
die Sache nicht hindern, und entzwischen der der
Cassel genommen Speculum mann des Vorschlags mittes
sie nicht die Sache Lässen, und bis [illegible] Schreiben

nus a gestern ein liegen, die Cameral Casse zu besu
den freytag darzunehmen.

Hierauff bratten Churfürstl Directorii ab
und das Ihro Maynzische Ihnterbringen das
mann nicht allein in Churfürstl Collegio
mit einem Conclusio in der Brandenburg Cal
bas und onolzbachischen Casse gehet, sondern auch
damit am künfftigen freytag die Cameral Ca
zu examinieren. und referirte jeder predictum

Österreich: Mann hatte in dem Ihro Maynzischen Directorio Ihr
vernehmen gehabt, das mann zwar das Churfürstl Collegium
suche auf aber den beyden Brandenburg / Memorial
deliberiret ob Ihro Maynzische das Conclusum refor
abgefasset hette, so aber künfftigen montag geschehen
solle, das aber die vornehmung der Cameral Casse
bestimbt so liegts an

Pfalzberg: Das Ihro Maynzische Directorii den selben die zeitlige Ver
abredung gar wohl vernehmen und were mann in dem
Churfürstl Collegio eben gleichfalls thun.

Jenabrück die cessum.

Mittwoch den 16 junij 1706

Celebrirten die Röm Cayserl Kayserl Gesandten
die Jahrs dem montag gratulirten.

freytag den

Freytag Den 18 Jänn 1706.

Proponirte im Churfürstlichen Rath
mit genommener ordentl. Session

Salzburg. P.C. Demnechsthin die Jüdenschaft Ordnung in Churfürstl. Collegio Cassa gehalten, Hernach anfangs das negotium Camerale recapitulirt worden, und dann Vorhin bekant, was massen dasselbe circa und Verfassung der Lieferungen gelegen, als kam nöthig so einiges Schreiben, man auch die Sache gestalt an Fürsten gelangen lassen, damit demselben Zu einem einmüthigen Schluß in dieser wichtig und Sache Zu gelangen möchte.

Umbfrag.

Salzburg: Thäte wie Ihro Fürstl. Gnaden Herr Salzburg, nochmahls und zu einem beharrlichen Cammer gericht einer Hochlöbl. constant und beständiger activität Zu schreiben, Ihro Fürstl. Gnaden möchte, alsdann die Sach glaich anfangs und ernstlich Zu Cassa, Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro alles sich alle Verdrossenheit gütlich mittel und engen Weeg Zu Ihro Abstellung und Verstellung der Lieferungen Zu finden, und Fürnehmb Verschaffen möchten, ganz gerne mit gehalten haben wollen. Wann dann nun Fürwinigung der Exemption sich der Fürstl. Collegijs bey diesem circa, und denselben abgehaltenen gemeinsamen Schluß Vorgehen und gütern und reservablen Vorschlag, wie sich weiters der Sache Vor:

Jägerey dieß fahls auß einander setzen, zu welch
ersten wegen ihr mitallgebracht und communicirt worden
worüber nachmahlen ehe dem selben ihr nicht ehe
als selbiges mit ihr und andern gar wohl concertiret,
sie hierauf einige weiter Vertrags erinnerungen thun
und selbige gehörig verbessert worden, alle gemeine mit stabiliren,
und die Sache darauf nicht ankommen und probatum
werden möge. Inmittelst dem nach stehender gnädigen
Ihro Churfürstl. Durchl. gemeinsamer approbation vorer
erstlich verstehet und monitis, die nach stehender monitorum
nicht übrig sein würde darauf sodann das Concludum com
mune und hiesiges Hochgehaltes eß die in Puncten die
die Deputirte ins datere Camera darauf ein gehen
und dem Landt gebracht werden. ulterius reservando.

Bayern: vacat.

Oesterreich. Wann wären Jhro ehe dem in der
mittel gebrachten Churfürstlichen Vorschlag
nach auch die dictaturam gedenken und
projectum in puncto dieß in praesenti
materia vorhabenden Kayß und Reichs Gesetz
sahen: dergestalten, daß sich darauf sub voto
folgender massen vernehmen lassen wären nicht
unbillig sein wollen.

legatus

legebat Ein anspas Des caduci cum
ius in presentia materia.

Wiltern aber Irrtung vrsy ad passum: so halt
man dafür gehalten: Dz ein gesetzter
Dg innerhalb 2 monaths Dd datus iterum. à
tempore ratificationis Caesarea anzurechnen
die Kayserl visitatores Deputatos schrifftlich in
Wetzlar sich einfinden. et deleantur verba se-
quentia ehen einiger Irrthumb vrsy ad. die
visitation gleichwöhlen, expergatur folgender
massen: Sich ein ad Kayserl und Deputationes
tägen Rüh ist, legitimiren. demnechst alt dem
Reichshof verordnen, ehe an dem so offt, als die
vergangene legitimation und erörterung der visi-
tation Dürfftig ad valvas affigirende decretum:
et primatus specialiter ad quas valvas, etwan
bedacht nehmen. Ehe solch decreto ausser die Camerae
pro tempore, eine gewisse zeitig und breit inhalten
auch zu sendern Innerhalb, und ihnen
verfahlende rd und antwort zugeben, binnen
den mittlen die visitation einen erörtern.

Und dis[illegible] Vergleyungen den anfang in re
[illegible]lius Ihrd Commissi mit dem mayn
[illegible]selen, ani und Abschrifften nach Ihro
Kayle Mayst. nach würdigsten intentio
das[illegible] gravamina Ihrer gesambten Com
grieff nöthig und endlichen in seinen
Reichs Constitutionen mäßigen Standt sorg
stellt werden möchten. Darauf dis stilli
im maalgrubischen vermög abgefordert
sich anhero gefügt, mit und das sie
subjecta desselben nunmehr das Conclusum
limitis gradi Ihr Excellenz sich eröffnet, wa
Demnach auch dessen von Ihro Kayl
Mayst. Dem löblichen Reichs Convent ab
Ihr Vom Verlangen communicirte
dis[illegible] alsdann bedacht genommen
worden, daß der H. Mayst. der Bischoff
Baron von Fürstenberg, und Graf Ehrn
res Vetz und Nigundt praevia absumpti
officio

sufficientissimâ causâ cognitione, in fall es
angezogener communicaterium Ihro stell
und suspensionen einbringlich mit gnaisten
und suspendiren wurden, alsdann ihro vor
gängige aufhebung und absetzung / allen suspension
vermittel rechtlich und gnugsamer eppurgu
tion und defension zu stellung, gleichwie wir
und nicht anderen ingravirten Jure omittiren wöl
allein denen beklagten Rathen die zeitraliter
einzustehen / sondern alles widrige vorbösch abzu
stellen gnädigst Ihro Kayle Majte in Hungheim. Regi
rungsräthen Jedermanns provisional abwendung
alle Jurisdiction zu gebrauchen wurden / sich dieselbe
ant ausgemachte communicata und die darinn
enthaltene fundamental ansetzung und andere
rechtliche Imperij Sanctiones pragmaticae &c
citatis amore zu Jedermann. Ob nun aber
die übrige einbrachendliche membra Collegij Came
ratis remotis beeden / supra nominatis et pro nunc
excludis habendis in numero sufficient sein
werden, die functiones Camerales täg
lich ordinarijs gegen extraordinarijs negotijs

Magdeburg. Ob der gnedig Churfürstlich Brandenburgisch [illegible]
bestatten, das man alle visitationen [illegible] angelangen, oder nur
eventualiter etwas gravirliches [illegible] deinen [illegible]
Magdeburgisch in actis genugsam explicirt, und darauf [illegible]
nötig sein. Sintemal [illegible] Churfürstlichen Regierung [illegible]
dann temperamenta [illegible] der einen oder andern Teil nicht expresse
vorgenommen werden und [illegible] gedachte vorhergehende inden-
tische visitation und vorgehender unterschrieben
[illegible] das [illegible] gar in [illegible] Centra, da
es am besten [illegible] visitatores [illegible] anstellen
[illegible] und [illegible] temperament [illegible] möchte, darin aufgenommen
[illegible] Sintemal etwa [illegible] visitation [illegible]
praejudicirlich [illegible] gravirenden [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

causa cognitione die restitution bald möglichst decretiren
wollen, allenfahls und da ab iudice alibi sein müste Juramentum
etwan möglichst der rest in calce iudicialibi des mann ohne unter
schid etwas auf den andern satz, und ihm gleich und rechtes
andern substituiren, auf nachbesinden aber merita causae
auflegen und für speciales hingerichtigen in die jenige so
graviret, so die sach nit bequemlich ausgeführt Ihrer fürstlichen
mildersollen seele. Wüste aber darneben der under gerichte man
nemlich der schlag in consideration kommen, so würde dabey
hilgendes zu attendiren schlechterdings sein.

Zu verbo Cammer Richter, Praesidenten und Beisitzere dd. und
alle andere Cameral personen den absterbs Jahrs dreyßig
declariren verbo. Es folge zu dem Collegio Camerali legitimi
ren einlandes requirirte interesse, und zwar ab nach nöthig
sein Jr. Churfürstl. gnd. Jus Trib. legitimiren können, und zwar den
nach der Churfürstl. Cammer Rayl Commissarij und Deputati so
unterschiedlich dem selben gemacht zu legitimiren angu
eignet werden, dann laut der de 1654. Jr. Wahlcapitulation
die Commission selbe nemlich eigendlich legitimation allenfahls
schleunigst zu ertheilen und darin ohne nachgebung so jemand
sich in die ordentliche richter hierin nicht gehorsamb
bezeigen, zu verfahren gehalten werden.

Zu verbo die visitation gleichfalls Cammer Richter dd. die Camer
personen mit denen in der ordnung der zu visitirenden jura
mentis belegen, ohne die bey visitationibus gebräuchliche ein
ausgegen verlegen zu lassen die Cammer gerichts mit gerichtlichen
interrogatoria versehen, und darüber examiniren.

Zu verbum publicirens dd. dieses solle aber sonderlich auf die
die instruction und denen angezeigten remissen.

Zu verbum: satisfactionis dd. oder in denen executions sachen der
deputirt Commissarien und visitatorn aus spruch

pro

post verbum: de salto die visitationis gratulationem add. Ist sonsten zwischen denen Cameral personen alles dissensionen oder einigkeiten, und denen einer oder der nicht wohlleben sey, einiger genauer unterscheid zu machen, und damit interim einstweilen nützig und practicable zu finden, die starke zimer zu ihren functionen zu verstatten, die jenigen, bey welchen es ohne dem offtmahl einer verstatten einer expurgation bedürfte, legaliter zu führen und zu obgedachter expurgation anhalten, die übrige bis zu finden des judicium anderstwohin mithin, und der ihrige mit verdienten spotten wieder heim zu schicken.

Cleantur verba: die aufsätze auf ungültige admissionen

post verbum nicht gültigen die ämbter add und beyschaffung

Ad. die termine einen concilium gesetzte signale der einen Gnädigen Cammer Richter, und wüste oder einigstand des falls mit ihro Excellenz der de concert gegangen werden.

post verbum: damit die add. wann sie schon interim nicht hinlänglich zu gelangen.

post verbum die Hessens add. so unzulänglich zu finden oder sich hinlänglich justificiret nach der königl Commissarien und visitatorum ermessen und gütbefinden

post verbum dem 18 Oct. 1702 entsetzen add. so nicht nicht in jetzigem Regierungsstand und da ihr gesetzigen die Inspection derselben verwirrte. Wegendes den Rath darüber, ob es mit der königl resolution an Cammer solle, darüber selbig aber resolvirte primum à conclusis communi. dessen bleibt mit der königl resolution anbringe, und dero arte resolution anheim stelle. Dannenhero wenn auf nächsten altenburg Gütlein mögten sintemahlen ein öffters schon verpfändet

Summa ratificatoria folgen Texte. Das Ihr Bamberg ge-
Sonnenwirth Ihr soden Verfleg gar abmachten, wo-
eine acht auf Fulda.

Nun nun diese Summa remita, als Ihr Hochfürst-
liche Durchlaucht Ihr mit einer rechtschaffenen Cardi-
so eine ob Ihr, ob Ihr Ihr Cancellarium ungeändert
eine es dann Summa erst selbig aufgelegt Ihr Ihr
liche, bis Ihr Königs Majst Ihr an und andere
bestimmen. Und Ihr Ihr einlangung Ihr Ihr
Ihr nichts einlassen, sondern solch Ihr mehr ab-
nehmen Ihr verbalten Ihr. Was aber Ihr Instruc-
Ihr Ihr Deputirte anlangt, wisse er sich Ihr Königs
Majst selbig nimmermehr Ihr, solches ihr mit ad
protocollum gibt.

Nomina über das projectirte Ihr Ihr Instruction
in der Cameral Visitation Ihr.

Prooem.

post verba: die in dem Haag und Nimwegischen
ad- und spandau differentien, und dasselbe gestellten
übles suiten, die daselbst ein gestellten gebessert.

post verba Ihr reformiren da auf Ihr stadten.

§. 1. post verba: die ad publicata

post verba anzunehmen in Ihr Königs Nim Nimwegischen
Stadt Landschaft am Maiza ist loco deputationem Ihr
rin Ihr zu finden, und Ihr versammlen, die alles a nöthigen
nöthigen praliminaria, auf- und erfolgestalt diese
Ihr Deputation in Ihr Königl Nimwegischen Stadt Utrecht mit
nöthigen

nötigen quartiren, und so viel möglich ihre wrechung
werde, kinnen verstehen werden, als dz mehrer, und so
dann sie dort ad in loco judicij Camerales. exilen
mann vasallos de cleantes pauca verba inter nos de
§ 2. post verba. dem frid commun gemerk dd. jedes ab des
Cercmenie und Collegium Camerale betrifft, nach dem
in folgenden bey jetzigen conferenz umbständen bleiben
mag.
§ 3. per verbis da sie aber penales, anbey den andern aber
post verba. und setzen. in sonderheit auf die legitimi
mation
post verba, auf gehoben seyn sollen dd. dessen deputatis
nicht verbündlich, dem andern die viele sorgen, für
gegen ze.
post verba. der beschuldigte, dann nicht drohen mit greifen
abrede genommen
post verba der gestalten sieht dd. auch dem die selbsten
allerseits gehalten werden wo sonsten dann es
nicht anders Rath gehet mit ernst darauf zu trachten
§ 4. post verba mit Judices dd. die in sachen sich dem
Cammergericht nicht vergleichen gemeinschaftlich.
post verba mit gebuhrenden Karaker penas mit ernst
lich und ferner nachdrucklich Judices optata
ordinari visitation deputation demptis interim
dies
§ 6. post verba collegium Camerale dann sich gebührt auch
einen verstand keyse maje und den Kriegsleuten
auf gnedigst, und in die activität gesetzt werden
cleantes verba: per deputatos et penales sich

mehr anstrengung gnugsam begründeten und [illegible]
gleich mit beschleinigten ursachen, ausführlich
unterschrifft denen solchen theil nehmen

post verbum. oder aus dringenden. und ein andern [illegible]
dessen recusatio ursach, gesetzlich oder un[illegible]
wand und injurios. selbige [illegible]

wäre dd. und dieselbe der natürliche theil [illegible]
verfordert auszuschen stehen, sein abmessl
in den Ho Capitulis rer dutz angeben. 4. Das nie
mandem dienen wäre die ihn concernirten zu dirigire
den zu voliren, würde ein jeder denen deputati
stirenden selbst zu beschneiden wissen, allenbrüchigen
falls haben übrige deputati deshalb besorgen verstan
dig, und allen dasein ein jeder theil
allen chicanirer, und an jemandes zugreifen
vermeiden andern theils aber überall unpartheyi
verfahren verstehen werden.

§. 7. post verbum ein oder andern deputirter standt
es sey collectat oder gnugsamen ursach und
gleich beschleinigten ursachen.

post verbum. deshalb übrige deputati dd. Wann
die sich nach gelegenheit der zeit und umbstand lege
timiren, auf mittel verschleinigung der sach oder der
zu der zugegen oder abwesen curiren wollen,

post verbum ausgeschlossen sagen. welche auf die
jenige zu verstehen, zwar sich einfinden, aber
sich unbefugter dero schädlich ausgemachet oder ab
sonderen dazu maje und gesambten Reichs einen
extraordinaria visitatio anstehen sollen
dem

dem loco congressus angeordnet und dergestalt
in deren deliberationen entschieden werden.

post verba und übrige visitatores etc. inclusive
sagten sich sie sondern.

post verba. auf sothane fernere summarische abgestattete
und auf gnädigster extraordinaria visitation
nachanleitung des gnädigsten rescripti d. 13 Feb. jüngsthin
initam juramenti interrogationes unterschrift und gestalt
wie es mit der fernern verrichtung deßelben eigentlich
zu halten werden

Bl. 8 post verba. sie sollen die gemachte und. nach
beschaffenheit jeder sachen vortrag, und unterschiedlich
genommenen resolutiones nöthigen casus,
die

deleantur verba. sodann denen Praedicanten
und Lectoren.

post verba notificiren und deleantur
sequentia exponantur Praedicanten und
Lectoren auf allen an dem Cameral per
sonen samt und sonders, welche sich
sub poena suspensionis dem gottesdienst
bisher unter einander sich zu Kirch

Rud. Wolas parat Insaltus, und der a-
ferderent, ossii [illegible] gnitatis gutz findes
Innwaltschaft, in anzihung der unter meine
dal den dreyen Magt approbirten Hirschlitz Ju-
risten, sodann etzliche anzuordnen, auch be-
schaffenheit der Sache einmahlst erfordern würde
alsdann aber die ersteinende gnädigste meinung und
jedes auffs kürtzliger nothdurfft ein collegium cum
assingula membra Insaltus und Directores zu
[illegible] perverba und abgenommen. dd. sonderlich auf ein
terrogatoria extraordina, in welcher deliberation gestalt
das auf seine mit grossem abfall auf den jetzigen Zu-
stand ordentlich gehalten werde.

Nro. Conservirt. dd. dabey auf alle collision der fürstl. Hoheit
Magt und dero Haus möglichst Verfügen

Nro 8 ita inscriptio. Die gnädigste gnädigste Herrschaft
allerdings gnädig sie unterschrieben ob es wider
dero vorhergen Ihro dazu Magt und der Hirsch
schen Forstung der Cammer gemäss darin
die wendnisse ein schreiben fürzu
ander, dessen jenigen an der Cam
Verfassen auf welches fürs dieselb
sulten müsste, welches unterthänig
einen dimanirn. sagt aber ein Verbringe
da entschuldigungen nicht stimmen sollen
sollten dz gnädigste schreiben ein
fügte jene Magestätis andern Innhalts dz
mittelmässiges und nach jedes und Zeitpunkten

Zu Ly gelaubtrung auf information d Deputatorum
dinds camerdacta, protocolla u andre Schrifften
dorin hutrifft auf Ersuch d V Deputaor Negot
ungnigstarandzugeben.

Post verba: excesse add: und auf die veresperten
und injuriose Pfaniben sun und Expressiones

2. Post verba: zu Lesung Fund allerhandt delean
verba auf d Kuisb Verzaubelung Vergleichung
Selbstthatter verba: an dat Kuis od d Fürs
Mayntz od Fürstenthum ringerumb die Acta oder
und die Acta Memorialia

i Post verba: Ihre und Materien: add: approbirn.
rechtum pct d Kregung zu Ende Vorgehalt.

Post verba: oder nach Gelegenheit delegantur sequentia
Exponatz an dnyselbn od die Kuisb Deputatn
Konig Lasst, wie nicht wenigers, wal die jenig so zu Holz
Hallen nings Gemengl stette nachsuchung beygestan
d Fürstlich Hoffrath Vorstellig haben übergebn
an die V visitatores p

Post verba: Anweisung Mittel add: das d Kais die
Dictatur, progression und Fortsetzung dieses
nins Vollzugs ernstlich erhalten, damit d Fried
des Innen andern Fürsten zu Abtrag gegen wird, und
albt nachgelebt nicht nigeachtet, und dann wird
dennoch Fürsten Ungelegenheit wolte bleiben Lasst
od jemanden Fried trüge, dem gnädiglich Vorg der
Dictatur zu entwehren, darum jenigen, so Fried
exercirt etzund, Lasst gelassen werden zu distribuiren
ad dies od ander einsame Vorgs ihre Hoffrath
Vorschlag

...schellen. alsdann nichtsdestoweniger als andere malefiz sach
...der deputatenen überlegung und gutbefinden verfahren, und
...selben cures. und gleichwohl die deputation allermeist und
...gemeldt beim in genere quamin specie sodann die besuchungen
...nach denen visitationibus jährlichs, so auch den selben in gegen collegium
...stell nicht auch andere dergleichen gebräuchen und das jenige
...sodann visitationibus allerdings genau zu beobachten sall, deshalben
...auf deputate

§ 13. (14) Das daigl und die Cammergericht expedition, ein im
projecto, omissis verbis: nabrdinn
post verba: schellendorinnen add. dannenhero selber pünctlich zu
visitation gehöring, wenigstens der vornehmbsten und dem
Reich damit dasjenig mit der visitation ist.
post verba zu verkünnen. add und die ärgerlichen oder abgestorbenen
zum unterstand der adhibirung gemeldt, sag zu halten.
post verbum verkünnen. und den rechtlichen ordentlichen daigl und
gesandten Rändte mehrgedachte beschwerungen nicht ermangeln
werden zu vertrösten sende.

§. 14 (15) post verbum und die nachkommen add. gelegenheit gebrauchen
insinuiren add. sodann aber zu verfolgung der ergangenen anordnungen
und endlichen richtigkeit so lang bis das Collegium nicht
anders verstanden und in seinen gerechtigkeiten gestellet
sein wider die deputirte und Präsidenten und Räthen dieselbigen
Cameralpersonen nemine Collectio nicht zu erwarten, sondern
sonsten andern selben dasjenig jeder zu verrichten und alles
gebrauche rechtens absonderlich aber sollen die jenige so alles
communen causen in einem oder andern punct zu mehrern
gutt seinem gesandten ergangenen instructionibus dahin aber die
mehrere stimmen die Cameral personen nicht binden noch
dannoch selben selbe verstehen und jemand so dieses
hierzu gehaben vergibt seinen nahmen nicht hergeben soll das
gebührigung gemäß der angesetzten ordnung selbe

§ 15. (16) post verba: [illegible] Cammergrichts ordnung &c. und cetera zu setzen
hierauf den Text wie folget zu machen.

post verba: der Cammergrichts ordnung &c. und cetera folgendergestalt

§. 16 (17) declarirt verba: dem Cammergricht auch

pro: oder dem zu gehen: gericht und dem zu gehen

post verba vergangenen gehör: declarat verba: und bey solcher bewandtnüs. &c. Da der andern summarischen cognition ausführlichen bericht, so etwas und wie die Depotali sachen nöthig erachten, inmaßen &c. und damit diese ordnung allen ämbtern und dem gemeinen nutz gemäßer und förderlicher beobachtet werden könne, so sollen die jenige glieder des Cammergerichts welchen die visitation jährlich obliget die mängel so sie in processen der ersten instantz oder appellation ihres befindens verbessert und bey der Depotaten strafe anzeigen auch ihre gnädigste gedancken und dienliche vorschläge, wie solchen nach thunlichkeit höchstnöthiger säuberung des gerichts geholfen werden könne hinzuthun aber sie sollen dem ordinario nicht vorgreifen und denselben correctionen über seine urtheil, also sie innerhalb 3 monaten nach der visitation verfertigt, zu behörigen orten, nach der gestalt der sachen einzige grade oder andern personen oder standt oder familie mit declaration ihrer meynung auf gesetz und herkommen auf an die orte ihre unterschrift &c. der correction oder nach des sententz directe oder indirecte, wie denn auch nicht pro motivatione sententiae gehören hieher gehören werden

Es sollen auch die Visitatores, wann sie die acta ihrer ordnung gemäß und die ausfertigung begangener correction binnen obgesagten 3 monathen der Ao Depotation gebührend anzeigen und solches wenn die bey einer jährlichen visitation anfang geben werden, der in nechsten gehaltenen proxima sessione eingeschickt, die ungehorsame nicht thun, in der nächsten ordnung die anzeigen

angewandt

angewendet, wieder Vnsers Verhoffen, ja dasselbe die Sachen so sind
[illegible] zu Zeit Sommers nicht thun mögen, und sonsten gefasster
Meinung sey, einen Ort oder zu bestigen gleichs einigen, andern zum
gleichen mit Vorbehalt Vnsers ferneren gefallens, und dann beli-
digen gebührende Satisfactiones angelegt zu Vnserer, unser
Kayserlichen oder der Heil. Deputation alle pretexte und
Vrsachen zu gelangen zu gelangen dahin dienlichste vorgehalt Ci-
tationes und gestrengste peral Vnordnungen zu thun,
und zu Vnserer Ordnung gehe.

§ 17 (18.) Delendus verba in parenthesi: Von uns Vnd Vnsern die andern ihnen
Committirte visitatores mittere abgehen.

Post verba und mandatis ist die Deputirte ohne fürderlichst bald
möglichst zu erfordern setzen.

Post verba: Vnd angesonnen, und an sie setzen ordnung.

§ 18 (19.) Post verba: decor und authorität gegen diesen abfassung bis-
herigen gravaminum einigermaßen gebrauchen, so bisher Vnsere
Vorfahren, oder Vnser Kayserl. Majestät auf Vnd Ihrer Heil. Kayserl.
den Fürsten auf Obrigkeit Vnsers Kayserthums,
Post verba: Justitia Commissarii add: Vnd Vollziehung des Processe und
Executionen Commissionsgerichten, und einsetzen und Fortsetzung
gutem einfrigen ordnung, an Vnsere Kayserl.
Post verba: Deputati delendus verba: die Commissarii und
gung, und dessen observanz gemäß, et substituendus

Legvenia: wor der obern Canzley Vorgeschriebenen norma.

in fine post Verbum Lassen add: inzwischen sollen auf die Desideria der Cameralen in puncto dirigendi numeri et salarij, die Devidirung der Camera Collegij, die Anordnung der quangel bey der Canzley und Registratur, die Hebung der Einstigbürtzen in puncto praesidij directoris und andrer Fürsten puncto einer anderweit Gemeinschaft lassen.

§. 19 (20.) Post Verbum: Die Laitz delendum Verbum: diesen allen gleichfalls Vorgehenden Subsecundum Legvenia: so wohl die fiscalischen Bemühungen auf anleitung der Cammergerichts ordnung pr. 1. tit. 16. §. fin: als auch die Hemmungsmittel Bemühung Vorgenommen abzuschaffen.

§. 20 (21.) pro gutbefinden pomatur Einhellige Expedient.

pro Verbis: an Kayserl. Majestät und das Reich Gerichtsstellung

Angelegenheiten, und mit der Conclusion, wenn Ihro Kayserl. Majestät das Einsehen und andere Resolution, sofort Zustellung Vorbehalten

Post Vocem: Revisiones add: so Vorgenommen andurch aufgehoben

bleiben, doch soll mann auf die sonst genommene Vorbehaltung

§. 21 (22.) dennoch auf beyderseits sonstige Beweis gnugsame Beylage in

entsprechlichen Fällen, und andurch ratione libri presidialis

auf Vorgang der Cognition allein sey Recommendation auf Vorsprechen und Fürsprechen und Kayserl. Collidirt, dannenhero unter Ihro

Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolution Mandata gegen Ihro

Hoch Vorgesetzten die Processe immortal

werden,

worden, und die jenigen so eingewonte zusamen kamen, alles einzustellen zu professiren seyen, so sollen Deputati hingegen billige mouenda gegen niemand zu fallen, und der Röm. Kay. May. und des Reichs gerechtes abgehen lassen, wie solchem Zwytracht und alles anstehenden übel Kümmlich zu begegnen.

§. 22 (23.) Und zwar billig, daß die Deputation nit facilitando eine ordnung in der Wahl falle, und auf anleitung alles, was in Königs Maiestät derselben gut gefinden, die nöthige materien præmittire; da worden aber Churmaintzische Deputati bleiben, dessen sie sollen, daß Churmaintz sonsten die zeit und gelegenheit haben, mit vielen andern gütigen anmuthungen eines jeden alhier zu erkundigen, und bis dahin allen Vorschub, sondern auf die einsammlung der zeit und verfassung der gravamina Deputationis Costnen Churmaintz die gnädigste gedanken thun, andere puncta zugleich mit begriffen, und abgefaßt worden.

§. 23 (24.) Ob seind unsere dubia Generalia von der Deputation wo die sind zu suchen, und Churmaintz möglich, abzufassen, allenfalls solche in gewisse gattungen der Röm. Kay. May. und des Reichs abgehen sollen, wie auf einigen puncten baldige völlige resolution zu geben.

§. 24 (25.) alle die anstände zu dieser Deputation gehörige

pünctes Jahres Deputati in Nahmen Ihro Kayserl. Mayestät und gemeiner Stände des Heyl. Reichs zu erscheinen, darüber zu berathschlagen, und nach beschehener gutachtlicher Vorsorgung sich deshalb zu vergleichen, und zu schliessen, und was dieselbe dergestalt in Nahmen Ihro Kayserl. Mayestät und gemeiner Stände unterschrieben und abgefasset, dasselbe nach Innhalt des Heyl. Reichs abschieds de Anno 1559. §. 53. und Reichs abschieds de Anno §. 92. gleichsamb gemeiner Reichs Stände Rath, Vorsehung und Willen seyn, und vollzogen werden.

Sonsten conformirte Er sich mit dem Voto des Herrn Churfürstlichen Brandenburgischen Voti, als solches in substantialibus von dem Magdeburgischen einig differirend wäre.

Burgund: vacat

Pfalzbaiern: abesat.

Sachs. vacat

Pfalz Zimmern. abesat.

Jülich und Trier sind Ihro Churfl. auf seinen Vorsitz in nachmalen abgelegte Vota.

Pfalz Neuburg: abesat

Brandenburg

Bamberg: [illegible] samb derigks votum, und kans sich mit
mit den Fränckischen mendo aber den Pfalzlandischen passirg nicht
stressen. abens.

Wurtzburg: Jhr dächten nechmaln impenirten Cammer ge-
rechts dass Jhr sich. gnd. Jh Würtzburg über den Jhro
eingeschickten Pfalzlandischen passirg unterm 6 dis
hrn gnädigst referiret, und bereits in dis materie
abgelangt wie nechmaln simpliciter, und zwar umb
so mehr Jhr Churfürstl. gnd. sich auch dem temperament
neu Julich, einlassen, dass gleich einer theils und
der gegl Rom Reichs Cammer gerichts, oberste und letzte ju-
risdiction im Reich wäre, welches denen vorigen über Churfürsten
und Ständen des Reichs, auf andern orten ehr- und nutzlichen
und thunlichen Jhr judicirens falls, alle dennselben auffge-
leg seinden rationen / ehrerbietigst, denen Churfürsten
aber gebührlich zeigen / und, cum omni Reichsgerichtlich sanction
ehr und Würde dero sie exhibiren mögen visitation der allen
und jeden darin mitglidern in publicis Imperij Comitijs bey
gemeinen correspondenz, unterthanen, und andern proben
ehrlich infamiam ipsam rechtshandel verbrechen und
missehandlungen mittels dergleichen gemeinen abschieds
und ehrer erstattung dergleichen die selbe und daran sich
dey Jhr sagen. schulden würden, gemeinige ernstlich
darin reassumiren und selbige verfahren anstrengig Mögen
und die Churfürsten, fürsten und Stände selbe
selbige o malé administrata justitia so angelobt seinen
und solches gemeint werden, so dass man dasso sattsame
Wurtzburg, nicht ein gnädigen Cammerrichters

meynung wäre, daß den Berlepschischen gemeinschaftlichen Pfarrer respective Canzel nunmehro wechselweise Voll oder Gros abzuschicken, und die Streitigkeiten wegen der Pfarrbesoldung gütlich beyzulegen, oder da solches nicht thunlich, Rechtlich zu entscheiden.

Pfalz Zweybrücken. abesent.

Herm. Hess. Rhein. Kreysgesandte.

Sachsen Weymar: Man were auch der jüngsten der Pfalzlautern gethanen und jetzo in proposition gestellten vorschlag wohl mit dienen in gütlichen vergleich vorschlag abzufassen anbei publicandischen Conclusi sich zu verhalten. Was ersten die in gütlichen wege Deputirte Ihr Cammer gerichts visitation anbelangt, scheine man dabey nicht stehen zu bleiben sondern in übrigen auch seine vorige in dies mahlen abgelegte votum, und wolle die da fortsetzung der Cameral visitation nechstens fürnehmen, auch dabey recommendiret haben.

Hessen Cassel: Jeder zu andern proponirter materie die prüfung des Reichs und des Cammer gerichts ordnungen accedirte Fr. Hessischer seits dem des Pfalz gethanen Pfalzlautrischen vorschlag nicht beytreten könte, sondern dafür halte die verlängerung gegenwärtiger visitation und reassumirung der Cammer gerichtlichen verordnungen sowohl der executionen, als der Cammer gerichts ordnung ersten in richtigen standt zu setzen wären

Sachsen Eisenach. Wegen abcommunicirt Ihrer Hessischen Gesandtschaft, were man auch dem jüngst gethanen Pfalzlautrischen vorschlag nicht ingnüren wolle deßhalb erklären, auf gütlichen wege die gütliche visitation abzuhandeln lassen, deßwegen dem Hessischen

Ob es erst die von Österreich und Neuenburg beschehen werden
da reflexion gemacht werden möchte.

Pfalz Neuburg hette am 2ten dem sub Praes darüber den Pfalzlautterischen vorschlag
billigt
vorerst warum sich Pfalz und die sonderbahre ausmachung
dieser Pfalz bestand recommendirte.

Sachsen Coburg: Were zwar über den Pfalzlautterischen vorschlag nicht
in meiner calle deshalb circa nest sintam.

Costanz: Mannstelle dirk erstlich über die in proposition gestellte male
rie deren acten in pleno erhalten andern jedes der Pfalz
lautterische vorschlag mit dem conclusio Principum sich dörfftigen
über die Pfalz, so könte er sich damit sub rato auch conformiren.

Sachsen gotha. wie Sachsen Coburg.

Augspurg: Wie derselbe seine vorige vota, und secundirte den Pfalz
lautterischen vorschlag

Sachsen Lauenburg. Wie Sachsen Gotha.

Hildesheim: Allerdings wie Augspurg mit widerholung des
Hildesheim subdelanten ursachen sich mit der Cammer gr.
visitation visitationis deputation nicht belegen lassen könte

Brandenburg Culmbach: Wie Magdeburg

Paderborn: Wie Augspurg

Brandenburg Onolzbach. Wie Magdeburg.

Fürstenberg. absens.

Braunschweig Wolffenbüttel: stelle zwar den Pfalzlautterischen
vorschlag gebührender ein gestelltes darauf aber nicht deren
in pleno erhalten; massen aber derselbe seinen vorigen
in pleno gemachten so könte er sich damit auch sub rato con-
formiren

Regenspurg: vacat.

Braunschweig Celle: hat darüber vorgestrichen Ist er dannenhero
der dasige gesandte die beliebige weitere Verstellung erfüllen
jüngst anstand bey dem Kayserl und Kl Cammergericht höchstens
mittl Ihr Kayserl gnädigst angewiesen, dieß der Churf
Verschluß, auf entdeckung der in puncten der ein Kl deputirten
sage ihm nochdem Er selbst Ihr gedenken.

Passau: Ist dieß sich nicht seiner jüngst abgelegten votum, und con-
mirte sich mit Bayreuth und Paderborn, deren übrigen
voti bey der dasigen Magdeburg monitum enge bey
nehmung der ex officio übrigen Cameral personen allen
erden.

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschw. Celle

Trient. absens.

Brückenau: Wie Braunschweig Celle und Calenberg

Speyer: wie Celle.

Halberstadt: Wie Magdeburg

Eystett: Wie Eyst. sub spe rati.

Baaden Durlach vacat

Münster: Recommendirte sich allen ersten der Churfürstlichen
ersten Vota, und secundirte den Churfürstlichen Vorstel
sub reservato ferendi

Baaden Baaden: ad preces und recommendirte den beliebigen wei
nung der Cammergerichts

Osnabrück: absens.

Verden: absens.

Lüttich. vacat

Baaden.

Baaden Durlach: vacat.

Chur: ad majora

Von Pommern: absens

Fulda: Wie Münster.

Hinter Pommern: Wie Magdeburg

Kempten: Nota nihil in scriptis

Herr Cassel: Was die Cammergerichts Visit. so abermahl in Vorschlag gebracht worden betrifft, so Ihro mann sich erbiethen so viel deren visitation oder interims rückstandig gelangen, auch seinerseits in hac materia abzulangen wolle. und ob mann zwar anfangs von Dr. Gerhardi Ihro Churfl. Gn. darüber gethanen vorschlag nachricht in handen gehabt, so were doch Dr. Gerhardi Ihro Churfl. Gn. zu Cassel, selbe mit Ihro selbsten intention übereinstimmend, submisse referiren, damit dan jüngsthin Ihro Churfl. Gn. darüber gnädigen befehl ertheilen und die darmit so lang verzogen Visitation expediret werden möchte. cum reservatione ulteriorum.

Churcrayn: Wie sich und Churfürstl.

Herr von Landshatt: Ihro Hochf. Gn. gleichfalls auf sein vorigen votum sind recommendirte simpliciter eine beförderung der Cammergerichts visitation, secundirte auch alle einjenige vorschläge, so darzu am dienlichsten sein mögten

Johanniter Meister: ad majora

Neuenburg Pfalz: Habe den Pfalzgräfl. Churfürstl. befehl auf mich gesticket, und wegen des inspectors darauf anlangend, aber zu inspicirung gestalt in praesentia

[illegible] deputatis daß sie nicht gutachten daß selbige
[illegible] werde vorgenommen werden müßten sie also die nothwendige
[illegible] propositiones reserviren.

Mecklenburg Gadebusch: vacat

Mecklenburg Strelitz: Wie Mecklenburg Schwerin

Holstein Plönischer: Wie Oldenburg

Wirtemberg: Man sagt überhaupt das jenige was schon in
einer materie de protocollum gegeben, zwar nicht
wiederholen werden. Jedoch aber nicht das gnädigste
Herrn hochfürstl. Hauß betreffende Vorschläge schlechter
dings stehen, als ist jüngsthin verordnung geschehen
der Posten gestrichen, und der Gesandte instruiret die selbe
auf dem Reichstage vorkommende nicht entgegen zu

Brem: Wie Oldenburg

Hessen Cassel: wie gesagt.

Hessen Darmstadt: Weilen anfangs stallung der justiz des Fürstenthums
Hanau Lichtenberg deputirte sowohl in
einigen verrichtung des Cammergerichts de nehmen

Minden: Wie Magdeburg

Corbey
Savoyen
Limpurg } vacant

Anhalt Zerbst: Wie Magdeburg

Isenburg: absent

Oesterr: Wie Mecklenburg Schwerin

Camin: Wie Magdeburg

Ratzeburg.

Rastenburg: consentirt sich subrato mit dem Ihrigen
wie sie sich dann ihre gethane Pflicht
nie sollen ihre gethane Pflicht
Die eigenen
ihre abgefallen, sich dem selben aufgegangen
Hirschfeld: Wie der Adel

Nemenj: nicht inscribirt

Remgelgardt: vacat

Osterberg: vacat

Schnellaken: Recommendirte die Erfüllung der Pflicht auch
allermässigst

Eggenberg: ad prima.

Lebkoch Ecclesiastes Ord inscribirt

Salm: vacat

Heilsberg: Nova nicht inscribirt

Natan Hadassar und Virgin: absent

Natan Virgin, Seelenberg und Ord: vacat

Querfurt absent

Fürstenberg: Wie Cosack

Ostfriesland: Nova auch die in proposition gehaltene
ne Jahr nicht inscribirt. Und hat aber diesen Ostfriesland
den sich allemahl zu gehaltenen Pflicht Endung
des Landes erstmahlig sein würden

Schwarzenberg: Wie Eggenberg

Schlesische Palatien: absent.

Wallenrodische gratia: Ecclesiastes Baj ausser und innere Ordo
bei stets inscribirt in der Cameral Pflicht. Hinter aber vor.
gängig sich schuldig die in Pflicht Gelübde auf seinem Orden

in hac materia abzulegen weiln Ihro Fürstl. Gn.
sich mit Neuenburg conformiren; gebe im übrigen auf Ihro
bedenken. Ihro Hochfürstl. Gn. Intention Der Cantzley
in dem project in puncto gar nicht zu gravamen. Ihro
Gn. bey denen visitationibus ordinarij pflegen zu
sehen bey dritten occasion auf dem andern sich denen
noch gefundenen mängel und gebrechen zu remediren
nothdürfftig zu befördern auf Ihro gnädigst verlangen
reflexion zu machen sein möchte, wie man denn dritten
wenden des sich sonsten weiln. cum reservatione?

Hochfürstl. Baden .. vacat

Hochfürstl. Hessen. nichts zu mineret

Fränckische Creyßen. Wann nächsten in prospectum gestellte mate-
rie nicht in mineret, denke auch der sachen, daß man an statt
dieses Ihro Hochgräfl. Collegij alle Jahr ein Deputirten
und expedienten sich gefallen lassen würde, welche Jährliche
Revision der Cammergerichts visitation und nachricht
dieses höchsten Tribunals gewissen könne. allenfalls.

Hochfürstl. Pfaltz: absens.

Hochfürstl. Sachsen: concludendo: Man sich in separate discussion
der richtig sich andern zu locum Ihro Fürstl. Gn.
Erwarten, wofern jemand votum sie ad propositum
reserviret werden müssen werden.

Gülcher Directorium

Montag den 21 Jan.

Montag Den 21 juny 1706.

Waldeck im Churfürstlichen Rath.

Salzburg: Es wer versin aller Gehorsambst, wan dass mann bey ihro Kay. May. in materia Comercii mit der vorgehabten deliberation Jetzo zu ende gekommen, Dass aber derselben Sr. gesandten ihre mainungen auf den nechsten offentlichen Rathstag reserviren hetten, nicht zweyfle als dann alle abwesende gesandten, wann dann nun denenselben alsdann zu ihren votis ad protocollum Ihr gebühr solle mann gewärtig sein.

Ehe nun jemandt sich weiters vernehmen lassen wurde Der Niederbürgische Sr. gesandt dass wann mann absonderlich und vetiren würde, so calls er Ihro königl. May. Ihr gnädigst gemüth in dieser Sache schrifftlich zu andern vorstehen und ad protocollum geben. Wolten nun die fürste Churbeleria Dahin den andern gesandten gratificiren auf allerseits ihre gnädigste Herren accepiret so wurde Sie zu erst aufgestanden

Ulmbstaig

Oesterreich. Bevorab sich auf sein nechstes votum und referirte sich das übrige bey der in pleno gepflogenen deliberation wann mann solle andere vota Sie meniren

Baiern. }
Burgund } vacant

Magdeburg: Erzehlte wie vor 2 ganzen Jahren (den 28 July 1704) in Ihrer gnädigsten Herren, N. N. expresse Befehlig

ordnen oder das nicht der Verlichtencollegia cognition
nicht gehöre. Nam würde bald ergehen in casu vor Exhor-
tal manches streichen dann man also der andern an-
stehlichen criteria sonder specialitäten nicht abstrak-
ren under der Deputation solche determiniren obsolten
würde. Da sonder zweifel bey vorstehender citation in
edictis darinnen also Niemand dem das
schreiben, und dem andern andere gestalt geben
auf obgesetzte Evocatum mit gros müsse vergessen
wann nicht in interims verfassung auf einmahl der
rüstag oder einigerley eine tadiose rück frage der
ersten dorfte wann diese dass andere Deputa-
tion vereinigen würde, und dieselbe eine vorgehabt
arbitrirck sehe ob es und wie auch sonsten gu-
nicht Interim müssen lasse würde alles Einsehen
und schreibensfleiß dass vereinigung solchen
lassen möge die Deputation in rem praesentem gehen
und do es nicht die causales schmahen dass, es
scheine demnach dahin dass man nicht mit gehen
dass gemachte Conclusion nicht aufhebe oder
alteriren könne, es sey aber der vorschlag in specie
dahin dass der abgesandte, der nicht das Evangelia zu seiner einige
Magt Jubrängen, oder sonsten allerdings
verbotten haben absonderlich, die certa nec und nach
nicht einer gesetzlichen abfassung interdictum, da
es nicht dem gros zum präjudiz sey. Das die citation
allein an die Präsidenten und Assessores restringiret
(vor der Canzley und Gericht, einen fiscalischen Adjuncten
und procuratoren aber abstrahiret werde, dass auch
selbige sich der Pünct der interims verfassung

nisß circule der verfleyg sicherstellen, alß wann es
seinesselben auff die ratificationen ankommen
solle, und cab derglichen mehr. Insonderheit wann
sagen daß die ratificationen nicht eher ausgewechslet
werden, biß ihro einwilligung der verfleyschung
könten, nebenmahlen sich einige neue irrungen
und anderes mehr zu ratificirung, und dasjenige
nicht eher alß biß solches sey ins werck gerichtet.
Es habe auch der
Churfürstl. gesandte in seinem andern, sowohl
wie seinem eigenen gedancken sich gegen
damit man sich nicht, wie derjenige sie und
andere selbe ehe specialer sey der Kürtze wegen
einem Circulo nicht eingeprägt mahe dieses resolvi
dieses dal innerlich und einmahl schrifftlich
verfleyg und ob darüber ad protocollum nim
mehr worden gantz dir eine sonderbare
Contestation nicht procedendi; auch dem nicht
über ein projectirte instruction anderer und des
selben gestalten die sinige bereits beyhalt ad pro
tocollum gegeben.

Salzburg. Er diese sich auff sein jüngst abgelegtes votum und
bitte es per omnia dabey bewenden.

Pfaltzgraff: absens

Bayern. vacat

Pfaltz Zimmern. absens.

Lüneburg Wolffenbüttel: ad priora

Pfaltz Neuburg: absens

Bamberg: Referirte sich auff sein beygebrachtes votum

Bremen.

Bremen: Die stifft solle nun Jovar [illegible] Pfalz
Leuterischen verfolg ins Reichs[illegible] annotata, ob sie
das project ins mündliche vor den Ds deputirte zu
lassen vor gut[illegible]. Die beschirg in mündlichen
darauf der resolution erfolgen müste, ob sie sich dessen
die notturft referiren.

Bohme: Wir sollen Rath suchen

Pfalz Zweybrücken: Wie Bremen

Wurtzburg: halte sich an ad protocollum erklärte

Hessen Cassel: Wenn über den verfolg das mit daimer in
mieten verstehen

Lüneburg: Ein jeder bey seinen votis bleiben

Hessen gesa: Halte in allen votis Cassel. Ihro auch
nichts anders als das reiche Conclusum in seinen sey
auf den verfolg erbarthe in der mündlichen

Speyer: absent

Hessen Rotenburg: Wie Hessen gesa.

Cassel: referirte sich pure et simpliciter ad priora vota
und recommendirte die baldt förderung der sache

Hessen Darmstatt: Erkenne sich auf sein vorgangenen schreiben
dergleichen votum und halte auch den Pfalz Neuburgischen
den verfolg die in mündlichen vorgehen und [illegible] immer
mittels bey dem reichs Conclusi [illegible]

Zweybrück: Wenn Erzstift bey sey wenn die Pfalzgrafen der sachen

Hessen Eisenach: Wie Darmstatt

Fürstenau: Wenn sich bey sey wenn pfalzgrafen vernommen werden

Brandenburg Culmbach: referirte sich des mündlichen votum.

Paderborn: Wird auf spätere Zeit gegen die Nachbarschaft
Brandenburg Churhaus. Wird verschrieben.
Hildesheim. Wird nicht schreiben.
Braunschweig Wolfenbüttel. Selbe ist wegen der Lage
Besitzung dermahlen Vic. ratione instructionis ver-
kommen ist mit dem Magdeburgische vereinigt.
Regenspurg: vacat
Braunschweig Cell. Wird nicht verziehen wollen
Hessen. Wird eingeschrieben.
Braunschweig Calenberg. Wird Braunschw. Cell
Preuß. absens
Braunschweig Grubenhagen: Wird Braunschweig Cell
Hessen Casselisch. vacat.
Halberstadt: Wird Magdeburg
Magdeb. Wird nicht erscheinen
Vor Pommern. Wird Bremen
Lubeck. vacat
Hinter Pommern. Wird Magdeburg.
Osnabrück: Wird Münster
Verden: Wird Bremen
Münster: Wird Hessen recommendiret auf den ehesten
Einberufung: und wiederung des Gerichts.
Westphalen Hessen: Die Stelle examinata über die
Verfassung resp. in Reichs, Kreis Sachen
vor denen Commissariis, als Ihm Ihr Regierung
Praesens sey der Ankunft der visitatorum des Cammergerichts
und Ihrer Stelle wird. anlangend aber das Projectum
instructionis

instructiones / - gleubte mann ob euer gnaden der nechsten
bey sich ihr gnaden monita ist sachen auch selbsten sagen.
Chur: ad mejora
Mechelburg gutrau: Wie Mechelburg schreibt
Fulda: Wie am freytag.
Wirtenberg: Were schreiben lez hin vnd wider der recommendirten
recommendirte sachen auch jeder seits befurderung
sich mögte.
Lemgo: Wie bey leztem ausschreiben.
Baaden Durlach: vacat
Hohenzoln: Wie jetzund truchsessmeister
Baaden Baaden: Recommendirte die ausmachung wie vor dass
gesambter Meister: Wie am freytag der baaden.
Baaden Hachberg: vacat
Brandenburg: vacat
Hessen Darmbstatt: ad mia vota.
Hessen Rheinfelß: absens
Hessen Cassel: gleichfalß ad prima
Preun: absens
Pfaltz Neuburg: in eugens:
Stadte: Recommendirte resolution auf die abgelegte
die beförderung der sachen
Nürnberg: Wie Augspurg
Colln
Bayern
Lutzenburg } vacant
Erfurt: Last ob bey dem fürste Coadiutor Nürnberg.
Hannaw: absens.
Schwein: Wie Mechelburg schwein

Camm: Mit Magdeburg:
Razeberg: stellt seinem Extorem valo nächst Jr Julchen.
Hirschfelder: Wie sie Vic Extec.
Nomeny Wann nicht in Pruiet
Rumpelgandt
Ochsenberg: } vacant
Schönfelden: Mit Würtenberg
Eggenberg: ad priora
Lebko etc. Wann nicht in Pruiet
Dalm: vacat
Vielriesin: Muß der in Pruetien erwarten.
Nassau Hadamar und Dietz abseas.
Nassau Dietz Dillenburg und Dietz. vacat
Arnsberg: Mit à Spanien
Hessenland Mann mit ganz Pruetien abgefahren
Fürstenberg: Mit Cöln auf
Oberwesterwald: ad priora
Hessische Prälaten: selbe darin existiren in Pruetien erfolg
Hessische gratien: sollten nachmahlen d effectum in Pruetien ab
gehen.
Hessische Prälaten: vacat.
Wetterauische gratien: die stift Cöln nach sich auf das jüng
abgelegte votum, und exiliren der andern übrigen Cameral
personen in der in Pruetien nicht gemeldet werden,
wollen nun mit denen der stimmende recommendirte
stehen, der auf auf selbige reflexion nicht gemacht
werden
Fränckische gratien: Recommendirten alle Verdammende Vorst

[illegible] Ihr Ehrbarkeit Invitation und Ansetzung des gerichts
gemessen mögten.

Kayserl. gesandter: absens.

Baldberg: Weil sonsten in dem Protocoll nechsten abschied
gantz die voca aufgefallen, sey mögten.

finita deliberatione manet ut ante.

Magdeburg: Es werden die beyde letzten Protocolla gegen das
nechst 4 oder 5 in Quelitione wenden vorschlag eingelauffen
und das letzte darin conclusum nechst gemacht worden sein
thut. Inmassen sie das abschied im verlauff nechsten
Königl. Mayst. der Pohlen und der authorität des mann mit
dem conclusio also drin in Quelitione zu kommen sie strate
nicht vor sapracuda, sonsten er natürlich existe uns
nicht in Quelitione sein könte. Es were auch nechtlich anders dann
so gleichfalls daran ermangelt, dann nicht genug nechst
den vorschlag die Ihrige, dann man nicht obenhin sagte, man
wolte allein die Zahl der Ihrige jetzt gemessen könte
begehrt ersten, jetzt könte verbleiben, es aufschieben, aber
damit würde es nicht aufgemacht, dann es bleibt doch nach
allezeit die frage, ob darauf dieses der grund sein das es
werde die Zahl jetzt begehrt würde oder in gegen artigem
fall, da es dem vorschlag und den nichts anders die wer
wäre. Deines das fürstenland sollen die jetzt vorgeschlagene
zeitlichtig darüber andern könten auch jeder seine
meinta bis ad in Quelitionem vorgetragen, und nicht
absonderlich vorgeschlagen bey dem conclusio gemessen wäre.
Sollen mehr andere dergleichen vorschlag geschehen könten
werden, so kann man sich darauf auf in Quelitionem beziehen

Die Dasse in institutum practicum werde. regulo
Lunae ad jgt darauf an einem Herrn ordent
gemachten Collegio, worinnen selbe nicht gnädigst
dem Principalen mitbringen in practicum convertire
den expresse verbothen und diejenige abgewiesen werden
welche niemand beylegen würde.

quibus dicebatur

Mittwochs den 20 junij. }
Freytag den 25 junij } 1706.
und
Montag den 28 junij }

Passirte in dem hiesigen Collegio nichts

Mittwochs den 20 [illegible]

Mittwoch den 5 juny 1706

Proponirte im Reichshofrath Rath

Österreich. Es werde auch Dero Reichshofrath Vice Canzler Dr. materiam de liberandam Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihro Excellenz gnädigst communicirt haben, wie Sie Ihro Excellenz gnädigst gutachtlich vorgeschlagen den ultimo hujus und der 1ste Martij dictirte memoriale seinen Inhalt nach examiniren, summariter vorgetragen, und deßwegen ihre Gedanken eröffnet haben möchten.

Ob nun wohl Ihro Excellenz Herr Vice Canzler Dr. Ihro Excellenz Herrn Reichshofrath Grafen von Wurmbrand Excellenz Herrn Reichshofrath Grafen von Wurmbrand Excellenz Herrn Reichshofrath Grafen von Wurmbrand

pro se etiam

Österreich. Ex parte directorij solle man nit ermangl

Dem nach nächste Ihr hinterbringen allergestalten man
sich zu Hauß das petitum des Secretarij ordinis per
generalia secundiret und darauf an dem selben Ihr
rathsam gestellt sollen Ist man in Collegio Electorali
aber sogleich dise materie in deliberation gezogen
und ein Conclusum abgefaßet solle, welches man
verlesen und nachgehalts darüber collegialiter
vorberathig schlüssig werden mögte

legebat.

Status Electorum ob solches und wie gestalten
sachen der hiesige Collegij intention gemäß an
referiren oder dabey zu protocolliren seye der
meßlige Inter Electoralis oder sonsten einig hiesige Electo
dem hiesigen Collegio schuldig ist et citra
consequentiam in futurum sein solle

Hierauf proponirte weiter

Österreich: Es were nicht einiger geringer Verdacht allergestalten
aus denen 5 Jahr und 2 Monath alhier gelegenen Comm
sions Acten das Maylandische Capitulat und die Ver
bindung eines Commercij mit den Cassel Hessischen
Contens stehen thete in dem nächst abgelauffenen
Jahr, nachgehends aber einiger fernerer Commercien
Mutation nun aber diese Jahr hero gar nicht auftrag
Dritt eine jedes Mahls man darüber abzuhelfen
gedenken mögte gutfinden in Mutation stehen oder stehen bleiben
mögten.

Ob nun aber ein gruster theil der sonst gesandten mit geringer instruction der schon gruester theil mann dessen anzeigung nach verschiedene und sonderlich die benachbarte stände ihre gesandschaften. de dato in instructione allegirt. der daselbst dasin einen anstand gegeben.

Nachdem zum dritte den

Dalberg: Ob solche der churf Mayntzische Director gemeldet das in der Cammer absonderlich ein project allenthalben derin a visitationem Camera enthalten ob deputirte übergeben und sonderbaren falles solche nachmittags per privatam dicta Cameram zu communiciren

Stultus auctor schuld zu warten.

Hildesheim: Es were nicht nöthig auf die gestrige Braunschweig Wolfenbüttel. und Cellische gesandten [illegible] Hildesheim anzeigung [illegible] ad protocollum gegeben hetten. Wann sonst nur gestern darauf ein beschluß der ersten gehenden und Capitul so zu kommen so hette er solchen seinem protocollum folgenden inhalts geben.

Ob hatt das dem Capitul Hildesheim abgehende der nechsten mit der churf Mayntz und der stätte Rom Keyserl approbation die Regierung und administration selbigen stifts hetten ganz unvermüglich anderen [illegible] nechsten an dem gestrigen Braunschweig Wolfenbüttel sonderen gesandten abgelesen und an dem gestrigen Cellischen sonderen gesandten genommen gelesenen und eindrücklichen

Dem ansehen nach dürffte gnädigste information erfolgen
vnd dennenhero abgestalt seiner Kay: Mayst: vnd
faveur ihres hauses vnd Reichs stadt selbs sonn
zu vnd andern darinn angesehen werden.

Nun hette zwar gnädigstes dom Capitul in respect des dürf
tigsten hauses Braunschweig Lunneburg selbs
gar gern simuliret vnd ihm gehen lassen, dann nicht für
vergessen, dasselbe stillschweigen hier eine tacitam
sponsionem einbringen, vnd dardurch dennselben nicht zu gan
erdenklichen mögte das jenige sein schuldiges Mt. contingens zu
allgemeiner Mt der stände nicht bey getragen auffzuer
legen / als unbillichs zu gemüthen. die selbe
an ihren rechten zu kränken, oder mit einem übermü
gen last zu beschwehren gesinnet, dene engegen dann nothwendig
Capitul schuldig werden seine treu Patriotische sorg
falt mit und dem Reich beyzutreten ewtion und
gegen jeden mann meniglichen aequanimität und billig
keit mit einigen vorzustellen.

Vermög einer dieserer mit Ihr. Kayle Mayst: aufgerich
ten Decreten directen absolut Nieder Sächsischen Crayß
und den durchlauchtigsten hauß Braunschweig Lunneburg
in specie eingeworbenen Recess zu gut dom Capitul mit
einigstem beytrag der jenigen erhöhung gutem
dem Reich zuentrichten, derenb zunehmen / solang wo
mann sich selbe schon der omnia plana darstellen
könden.

Dieselbe Nieder Sächsische Crayß schlägt dasselbe an nach
reglement des jahrs 1681 auf 225 Römer monat
89

4to. Ihro Hochf. erlegt wann die Cavallerie auf sein Recrut
reiset 1165 mann Ihro Hochf. ertragt: Nun dis
Hochfürstl. Durchläuchtigstes Haus Braunschweig Lünaburg den
Lasten in der Matricul an dem jahr 1521 begriffenen
Reichs Fürstl. Geistlichen Landen auf den 3ten Theil und
was dasselbe auf selben in denen Kriegen anlagen übernehmen gestalten
wann aber der im jahr 1648 zugender 4 Fürstl. Geistlicher
Ambter auf das Durchläuchtigste Haus den dem Reich Ihro
trägt, auf gewisse interims Vergleich, also auf drey Jahren
einige Ihrer Hochfürstl. satisfactions gelder ob periculum in mora
gestellen worden, und dis angehen muß den Reich an seinem
contingent den 7ten Theil ungefehr abzuziehen, und den 6ten
Hochfürstl. Haus Braunschweig Lünaburg gelassen worden; gleich
wie gestalt nun die Nach Fürstl. Geistliche Landes Fürsten den
6ten Theil des ganzen Reichs quanti dermahlen Ihro beschehen
und ertheilen absetzen, also dergestalt obig respective 6ten und 7ten
Theil des Reichs anno 87 mann des Hochfürstl. Haus
absetzen sich in jahr 1701 zu Reichs mann Ihro Hochf.
8 bis 900 mann nachdem ober Herr gestiftet und darüber sich
das geringste an gute oder capitalien der soldiers sehen einer
quartiers [illegible] Hochfürstl. Hauses [illegible] unterhalten
anno 1703 Ihr lebigs nach auf gestandener Campagne mit 2
bis 300 mann recrutiren und verstärken anno 1704 aber
nach gangen, und mit 2 mahl Campagnien erwachsen und
auf 1000 mann ohne prima plana gestellet, anno 1705
Ihro den 3ten Maij allergnädigsten verlangen gemäß in Italien
gestellet, dahero zugleich seine auf-erlegte an gelder ganz
absolutist entrichten und jetzo auf 800 mann wiederum mit
alle 100 mann recrutiret wurde, ohne daß selbige solche aus-

1200 mann in Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Hochstiften Bamberg und Fürstenthum Lüneburg gestellet werden ab
berechnete quantum jährlich Ihro mannschafft stehe, selbe Lüne
dem Capitul Ihro Käys Mayst und dem Bischoffen gestellet
und verlangt würdigste dasselbe anitzo contingent abzuf
aber die Bischöffl Stadt Hildesheim anlanget, ist mann nicht
mann sie dieselbe das vorigste, und die Ihrer schuldigkeit
Ihnen selbst, da selbe billig unter jeden Landes herrschafft
Ihrstellen, dahero auch selbe etwas der prätendirten
Hohe gerechtigkeit allesorgenommen werden, ansuchende Bischöffl
schon dem öfftern gantz gründ einverleibet werden.
Es hat solchem nach der dritten ohne das über das braun
der Fürstenland fürsten niedergelegt, wie gegen
gröstes quantum ob der gröste theil an der Bischöffl anlage
tragen müsse, kann ohne die selbe nicht vorgehen dasjenige
manschung dessen abgangs vermindert werden müsse.
Anno 1577 hat Bischoff Ernst der 2te ihnen den grad gefun
das die übrige den gröste theil contribuiren sollen, den selben seit
hatt dieselbe damen schreiben an ihnen abgehen lassen
an gröstes aber durch ihre räthe angelegte und in Lüne
anhero gangenes collectal, worbey das Bischöffl gegen
hatt durch abgang vieler ämbter seithero mehr abgenommen
ohne das den klaren land viel schaden ob der Stadt ein ergleich
resolut gebrauche.
Es hatt auch nachgehends solcher gestalt die Stadt Hildesheim
den die ihrer bischöffl erben, absonderlich mit gnade und allen
nebenst denselben beschehen und reserviren selbe, selbst alle
sich anigst auf 10 Jahr erklärt haben gnädigst mann
nunmehro 8 Jahren 50 Jahr zu bestehen selbige aber
hatt

sett nyst allein darinen einigen mann gestellet und in alter
der zeit nur 10 ßlb entrichtet / sondern auß vielerhand fremde
verbeng zugegeben.

Im Veingarten ding Den ao 1688 biß 1697 sein wenigen Rath allezeit
ihr contingent mit 6000 und etlich 100 ßlb bezahlt, da doch die Kl:
anno 1611 auch 80 man, und also anno 1/5 geringer dan jetzo
sibenbürgen, jetzo aber da sie nur 3/5 sollen außgeben, gibt sie do
dan einigen, und also auf diese weiß den dritten Theil ihrer schuldig
sein.

Dabei auch ist zu considerieren, dz die Clag wegen
anno 1600 im ganzen Reich cumulative gestellet, man sich
auch bey dem Kayl Kammergericht allezeit in einem und dem nächst
folgenden darüber beyder theil advocaten in schrifften
bestehen, alle jahr etlich 1000 thaler dem fiscum gedienet auch der im-
munität Rath in der Stadt und außerhalb in
denen Reichs ämbtern verdächtig, gestalt die acten der
Landgrafschaft den geringsten schein entrichten da sie doch wann
sie mit dem fisco verbraucht, einen andern angestellet,
den Landgrafen an licent der accis viele 1000 ßlb jährl.
selben bezahlen müsten; wie dann auch Landgraf Ludwig Hessen darm-
stadt 3 mahl so viel sie gegen vorigen anschlag
jetzo als in der Stadt selbsten jährlich auch dieser also
auch darin existirt jährlich steuren sah. Insonderheit da ihro
Kayserl Majestät und Landgraf Carln Hessen Cassel
Capitul und sämbtl Clerisey auf der Angriffung festgesetzt
und allen Edictalien über 1000 ßlb alle jahr genügen und
geleisten; da auch ihro Kayserl Majestät dieselbe Hochfürst
fürstl Clerisey der natürlichen, gemeinen Lehen und
Civil rechten und darauf gegründeten Klag ihr Fürstl

mit grosser Moderation gebrauchen, der Rads ganz beim
stehen und abgang bringen.

Es seind diese Rüstige praelegten, den Juni[o] stro Jahrs
Kayl. May[t]. Herrn Principalcommissario Eingeben Herr: und Fürsten
Collegii aber allamassen gründ einverleibt worden, dass
man an einer seithen des Bischtl. Clasens nicht und der
Rads stands ehren antrag andrerseits mit augen schein und
mehrerer gründen Können. Demnegen dann der Corpus
Capitul. der gänzlichen stellung halber, es auch das ganze
Reichs schluss ausweiset nicht verlangen, dem Bischtl. einen
Beliss moderation einder setzen, der Rads Clasen aber
zu leistung ihrer schuldigkeit ratione praelegati, presentis
et futuri nicht anhalten, in ansehung wenigung des Rads
Clasen mittel und wesens, welches sich in
die nächst gangener anno 1683 erlittene ordinari
contributions abstattung, und darauf ordentlich
und dem ein anständiges gemüth über mehrere schuld und
zeitaller üblichkeit Hilfe mehrers falls, einen ab verlag
der nächsten Jahren, dann damit selbe die innerliche
ruhe, Landfriedt und immer ehender einder Herr Vergott
verlangte ordentliche Christliche ehen stifften und machen möge
allen schädlichen processen zu stehen, und den streitigkeiten
zu Cöln und der andern und Jeder ihren ehren ehe
stand und recht nichtschreiben einen schutz zu tragen.

Anlage

Privilegia

Citra Calcem / Ambt Wolff Der Stadt Hildesheim ernewerte Confirmatio und ordnung Wie Sie / Es mit Ihren Vorfahren Der neuen angenommenen Landtschar Wolff und Ihrer Wolff, Es auch die Stifft Hildesheim und Ihnen selber Ihre Freyheiten Gerechtigkeiten Ihre gelegenheit und misbreuche.

Hildesheim gedruckt bey Michael Ohrnpfennig
E. E. Raths Buchdrucker im jahr 1605

Verburgermeister / Ambt Rath und Der Stadt Hildesheim, gebreuchen vnd ordnungen burgermeister burgk Kinder, Gesinde und Ehehalten Wie auch Ihre Gerechtigkeiten Ihnen zu halten.

Es ist nicht allein vnsers Ampts Der Stadt Hildesheim Landschaft in Ihrer gelegenheit Erbauung Ihrer gemeinen aufnehmen Burgerliche Policey Handthabung und burgk nutz Vleissig nachzudencken Sondern auch Ihre Gerechtigkeiten Freyheiten und Gebreuche Ihnen zu Ihrer Nothdurfft zu Beschreiben Damit Sie

mittels ... Jhrer ... Schildwachter über ...
vermöge ... Brauch ... Gesetzen, ...
allen ... exit ... genommen ...
sehr ... gewalt, daß ... gar ... und ...
halten ... auch ... Frauen ... dermaßen ... sittsam
daß ... erstes, und ... ausser ... obseruiren
andern ihre ... und ... gleich
mit allerhand ... Praxis ... stellen
leiden und ... ausstehen und damit ...
ihre, dank aber ... allmächtig ... abermahl
und ... nicht allein ... gnädigste ... und ...
stet, sondern auch ... und ... gnädigste ... Königreich ... Republiquen
... durch ... gnad ... auf ... erhaltung
und ... regiren ... stadt, continuiren wir ...
... Jahren ... bajert, ... fallen, ... gnad ...
... land ... mit ... Herrn ... allerliebsten
... lassen ... heim ... und ...
mehr ... mangel, art ... und ...
... fleisch, und ... art ...
... und ... gemein ... denselben ... nach ...
... ausstruck ... Jahr ... ist; und wir
... ernstlich ... gnädigsten ... und
... ... allen ..., gülden und ...
... mittel ... und ...

Freytags den 2 July 1706

Celebrirten Die Römisch Catholische das Fest Visitationis Mariæ. Dessen Ein Rath Stets gracirt.

Montags den 5 July 1706

Proponirte ein Hochlöbl. Standt Lasin Circulo.

Österreich: Wann selbe derselben anhero zeigen, wie daß man expectirte Directorium nicht ermangelt hette, überdas in der Reichs Jesuiten ohne steinen daß jüngsthin vorgelauffene Commune Colloquium mit dem Hochlöbl. Collegio Reg: und correspondire, Worüber nun Regensp. damit communiciret, also were die daß Jenige Allgemeine Hochlöbl. gedienet

Vide Protocollum de 7 July.

Hessen Cassel wurde auf vorhergehende, allergnädigste des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. Ihro vielmehr dergestalten hinterlassene Räthe hiesigem Hochl. Convent gehorsamste condolirt zu gekommen und dabey vorgestellet, wasmassen sich ein Decanistin und einige Capitularen unterstanden in causa pendente bey dasigem Hochgericht ihre Rathschläge ab und andern Römischen Catholicum zu Cölln Jüliers, welches nicht allein selbe angenommen, sondern auch in dieselbe Ihnen verordnete poenalia, ja endlich per censuras Ecclesiasticas gethan. Dessen da es sich eine fürstin Hochlöbl. ihren recursum genommen und Herrlichkeiten gegeben, ein dasigen Churfürstlichen Hochlöbl. gegen die Hochlöbl. Constitutiones und Reichs Gesetz Capitulationes streite, mithin dessen mannigfaltige nachtheilige Folgen zu besorgen stehe recommendiret seyn lassen, damit dieses ungrav[illegible]

abgeschickten euerer. pundten eyde dasselbe erstern ranzion sambt
an sichern Hofrichte Collegij Ir reederin gemainer stiefs
eyparte.

Jeronimus Fraberman Dorfer vf Cassa ererbter an sichern und
Hochgerichtsverwalter Ediderium an Hochgeb. Majt
daselbe gnedigste ainsichtigen und Intercommendien, damit
Ihr allergnädigst gemessen mögten Irgestalten nochmals
Dorfmeisterey und Schultheisen ambter und ortten ca
ob sich gebürende regierung pflegen, und desselben an
mahnlich evocationes sich gleichs abgestalt in dasse
ad forum competens Appellationem remittiret und
damit die Rainder des Reichs und gemain mit dergleich
sper andern unstatlichen intrudlibus, fürderlich gehorsamb
verbleiben mögten.

Johannes Meister. Das Collegium seine collegen Hochgeb. H. Johann
Ritter ordens imperantes und Hochbelieben ansehen, nochmaldes andt
mahlig dictirten memoriale nestens in dem mercken Ir stellen, sambt
auch dem Churfürste Cardino gemainer Landtsbilder Ir reederin dem
selben eindt allen fleiß gehörsamb darauf abgefallen und gebetten, dass
die in selbem nämmehro gnedigsten gemain favorem Cardinis angesehen
rationes und monenta ab meo periculum ad Aulam Cesaream möglich
befördert, und dessfalls allergnädigste dranspallung an calsen
einiges Jeriche nicht eren, die sinsbesorgliche praejudicia abgewen
det werden mögten, Ist eam Cardinis mynten ains dass sie dem Ca
pistro und andern ortsherschaften dem Hochgeb. Hauss Hochgesambten
H. Adels exclamirlen und abwesenheit engern alle übrige affairen
der volerium in favorem secundiret würde. Und weiln auch

Der Ritt. Hochgeb. memorial sest in pari causa mit den
Hochgebornen, so volle er ehr. gnedigst memoriale, positive in mei
re eren, sich deren subsse rationibus mit ehrmich conformiren
und dessen auf engern

Hochgeb. Freiherrn Wernhard Ellwangen.

Dachsen weisman

Sachsen Weymar: Wie obgehört Irrsaal Aebtissin &c
Ihren decretum Lautdal: obstehe secundiren, meiden &c
Denen Constitutionibus Imperij und dergl: auch Capitulation
allerdings conform sich accommodiren, sodann auch
mit ihrem conformiren sehen wolle, und dergleichen anf
ragen

Sachsen Lauenb: subrato.

Magdeburg: Wegen meines Irrsaal Aebtissin Ihrem hegen Abtey
angebrachtes decretum de non Ihr secundiren, nach
dem ihre Königl: Maytt: derselben Kriegs Constitutio
nen und dergl: auch Capitulation conform allerdings sich
den dasselbe Stifft &c Nantz im Reich den ausschlag
gebenden Stand, dasselbe sie der ein andern sonsten im
Reich gehörigen auch allerdings ungebührlichen malepen Ihr
Ihren cognition uns zu weiln gar nahe Nam Ihr. Ihro

Brandenburg Onolzbach.

Eyhstädt, [illegible] de non Ihr decretum de non Ihr secundi
ren.

Pfaltz Neuburg: und Pfaltz Zweybrück: secundiren Ihr proponirte
materie in facto

Sachsen Coburg: Gotha und Altenburg: haben Ihr decretum in Specie
über Ihr jetzt zu proponirten Gestalt materie reflexion, ei
ben Ihr jedoch meine dass Ihr decretum den Constitutionibus gä
mäß, als calteras selbsthalben rati übrigens secundiren

Braunschweig Celle: Calenberg und grubenhagen und Wolf
bütel: subrato in favorem

Wittenberg: similiter

Hessen Cassel: subrato secundiren meine das petitum facultatis

Braunschweig Wolffenbüttel: Mit Magdeburg

Brandenburg Culmbach und

Brandenburg Onolzbach Mit Österreich und Magdeburg.

Anhalt Secundirt gegen alles absonderlich das pet. Churhaus

Pfalzburg: Mit in specie Juristen stimt, allein aber das pet. Chur in denen RC Constitutionibus fundirt, sodann Kayserl. sub rato dem Österreich vote accedirt

Hannover: Mit Hessen Wismar und Gleichstimmend

Cöln Ihre Hochfürstl. Gn. Ihr Concept vervollständigt mit Meldung des Päbstlichen Nuncii gegen alle unbegründete anmaßungen des Nuncii Ihr Cölln secundum leges Imperij in allen Gegenständen Hochstens Ihrem aufmerksamen Hirtenamt gehörig Schreiben à Conventu Imperij an den Papst so Kayserl. als Churfürstl. Päbstliche Nuntium Ihr Cölln Ihr zu schreiben sein

Anhalt Ihre Hochfürstl. Gn. und Fürstenberg. similiter sub spe rati Hochfürstl. Gn. sub rato. Mit Pfalzburg.

Hessen Cassel ad majora.

Hildesheim. Sub rato Mit Österreich; gehe ad cautione man nicht unnöthig gedrungen Hessen Cassel, weil dis auch der jüngst diesfalls projectirten Deliberation der Churfürstl. Mit Gesandten Cameram Imperatoriam gesetzt. Ist das Bischoffl. Hildesheim annoch pro conceptato darmit bewandt worden. Nachdem aber bedacht, dass man dergleichen Deliberation nicht durch Churfürsten Gesandten als Collegium resumiren gebührlich haben, auch unmaßgeblich

-liches anspachischen Ihr votiren.

Paderborn Münster und Fulda. subrato cum Österreich

Passau. Wie Österreich, jedoch dass pro termino inäußerlich zu
stet lauten möge. attentate

Osnabrück und Schäbische gesandten: Wie Österreich.

Oesterreich und Wallerau? Hannöverisch gesandten: Wenn Jener nicht instruiret
wären aber das gesetz Ihnen die Constitution nicht und dergl
actus Capitulation gemäß wer so collegium selbe
sub spe rati secundiren.

Ansbach gesandten: subrato a majora. Und calculum nemen derjenige
dass sie seiner abgesandten sogen einhalb gesetzlichen der
größte Ausschuss Collegij selbe votiret haben calculum
gesetzlich dass niemand. contrarium. Jedesmahl votum cum
Legitimirt cum [illegible] expresse contradiciren
und dargegen protestiren, dass alles in rem und andern
Protocollo dahin abgefasst sey cum.

Braunschweig Wolfenbüttel. Jede und sehr Unterthänigst. Ansbach gestal
ten sie die größte Ausschuss votum alle Zeit in conclusis votum
gegeben, zum beharren, und dahero unnöthig die fundamen
ta selbe Ihr erneuter stellen, dass calculum nemen, selbe conclusi ctum
anstatt repetiren und ihre gnädigsten herren alle cum
potentia referiren haben.

Österreich conclusum: Ihren Abgesandten seinen dass gingen die
unanimia dahin dass man Ihnen nicht verweniren an
Ihr dergl. mögl. bringen und denselben allen andern
nicht ersetzen möchte selbe mittel verschaffen: damit
dergleichen attentata künftig gestanzt werden möchte

Wahlen nomen pro eventualiter zum Conclauen der Herrn
Scultetj nam[en] dessen Brieffen
legebat
Rathis Legation dabey Erzehlen
Oesterreich Welche nicht ermangelen den Chur Maynzischen Directorio
zu hinterbringen Was massen dasselbe Dictatoren
im fürst Collegio deliberiret und wie pflich gemacht
und tragen sollen.
Jetzo dies recessum.

Mittwoch den 7. julij 1706.
Zeigte im Reichs Fürsten Rath an
Oesterreich. Nach dem man jüngsthin den 18 Junij in den Fürsten Rath
dahin Bayreuth: Onolzbach dessen deliberiret, wie
Conclauen gemacht, und selbe dem Chur Maynzischen
Directorio hinterbracht, als hatte man gegen dessen
Verordnung Das Churfürstl. umgehen, so
folgenden inhalts war.
legebat. Protocollum addendo
man Verlangen Carrata in Substantia mit dem siche
einen Inhalt, Inmaßen Judas dessen ab und auf nahmen
wornach sie sich zu richten haben möchte
Eichstädt: Dinselbige Bayreuth. und Onolzbach. ersuchen
schreiben

[illegible] concernirende [illegible] Veranlassung [illegible] gemacht dass [illegible] causa in Camera pendentes de praevertione [illegible] à [illegible] citatorie [illegible] sint. Dass [illegible] andern [illegible] de [illegible] reprobata seu attentata [illegible] Litispen[illegible] dass [illegible] Verfolgung [illegible] periculum [illegible] damnum grave seu irreparabile [illegible] Verfassung und stellen [illegible] Ihrer [illegible] Kay[illegible] und Reichs gerichten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vermittels [illegible] gesuchet und obtiniren [illegible] Dergleichen causa [illegible] Mann solle selbst Principaliter [illegible] stellen. [illegible] selbst [illegible] conformiren selben [illegible] Recht certis conditionibus [illegible] [illegible] [illegible]

Rationes Religionis [illegible] Churfürsten [illegible] Churfürsten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Osnabrück. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

legebat. ist nächst
posea addendo Die einzige differenz
ist, daß man in specie Catholico den
Pfälzischen Nuncium abstruiret und ihme Königl
Majt Spanien gar zu starck gethan habe, da doch
vielmehr Churfürsten, das selbige diese dessen
und dieses gravamini abzuhelffen

Wartenberg. Were dessen in seiner eigner folgender deliberation
und ablegung Dieses dessen Votum Ihr Excellenz gar
übergeben, Nuncium genau zuhören, wie Ihr Excellenz
nun selbiges verstehen, alsdann Ihr Constituiren
und derselbe nach Capitulation Ihr Churfürstlichen anstand
auf Passinantagen damit Ihr Königl Mayt die Pfalz Neuburg
mit Ihr Conclusum fürderlichst recommendiren und
dieselbige aller höchster Königl authorität gegen die
Nuncium so lest, als auch sonsten gegründe Ihr
pellanten zu Jucunden erspriesslichen mögten cum
reservatione ulteriorum.

Status Religii setzen bey dem dermahlen
Churfürstl Concilio nicht Ihr erinnern, sondern
Ihr Excellenz damit selbes vollends Conclusum
ausgeführet, damit gar bald conformiren

Oesterreich. Alsdann nicht ermangeln mit und andern den Chur
prinzlichen directorio Ihr sinnerbringen
thun damit ad und referiren Ihr Excellenz

Oesterreich. Nemlichen nicht ermangeln dem Churfürstlichen Collegio
Ihr sinnerbringen Ihr man sich mit dessen beyden Conclusis
gar

Jor cassl Orglichen und der ßo Ihro Maytzt Directer in dero con
somitat die gemeinsame Conclusa verfassen und mit dem
Hl Rädtlichen Collegio zu communiciren hätte, hierauf
dann Darauf geschehen, daß Dandem selben nur allein sein Con
clusum in der Brandenburg Bayreuthischen Cronfeldischen Sache
zu erfüllen gereichen so hiegegen in suchs dann
negebat ut infra. postulatum addendo.

Es seye zwar demselben gnädigste Conclusa zu erfüllen dann
aber ohngnädigst gefallen wolle es mit dem gemeinsamen Conclu
so ferner conformiren

Gleichs wohl das Hl Rädtliche Collegium vorderist dienlich abzuwarten
seye was gedachtem Conclusa weiters zu verfügen, inmittelst
ferners trachten die fürstl Directoria ihnen nach
möglichkeit ab zu helfen aber der gnädigsten Ratification ihrer
gewärtig wären, so lediglich zu ihrer selbst gnädigsten gefallen
haben und mediiren die Directoria allein denen
jetzigen gnädigsten Verordnungs des Hl Rädtlichen
Collegium sich auch in der Mittl Thür schon dahin mit
denen beyden hohen Collegijs ohnlängst und der Chur
Maynzischen Directer ohnbeschadet selbst das Conclusum
Trium Collegiorum abzufassen.

Conclusum Collegij Electoralis den 28 Junij 1706

Ist nam in Churfürstl Collegio dato in dem am 2ten Maij in
hiesigen hohen publicam dictaturam communicirtem memo
rial enthaltenen des Ritterlichen Corporis in Teutschland
Capitularische gravamen in beförderliche Verfassung gestellet und
dabey Verordnet, daß dem hohen Ritterordens Teutschen gnä
Privata Exemtiones privilegien edicta Statuten und übrige ge
rechtsame dem catholischen und auch Teutschordenlichen nicht

ein andere Frembde Nation mit ganz Teutschen in ihren Landen versehen. Ihr excludiren also selbige und dergleichen nemlich die Religion wieder im Reich noch außerhalb selben in andern Frembden Landen verordnete Johanniter andere Frembde bey sich stehet und castelien, ob: oder ab liegen selbe viel mehr dazu einig und allein die Teutsche gebohrne Cavallier darzu zu admittiren seyen, wo dann der Reichs Magistr einen und das Johanniter Christi Mi[litz]thum hinwieder anno 1700 einige declarationes ergehen lassen, und ernest allerhöchstgedt Ihro Magt dessen mit Ihr gnädigsten allerunderthänigst, und mit dem allergehorsambsten ersuchen. Ihro selben die allergnädigste gnügen wolle Ihro andingsten allergehorsambst zu reflectiren dessen dem Johanniter Christi Militzthum nachrichtl. Ingroßa, und sich darnach zu achten, die Teutsche Ritter Cavallier aber bey demselben kräfftig zu manuteniren.

Conclusum bey der löbl. Rh. Collegium den 20 juny. 1706

Dass nam in beyder löbl. Rh Collegijs. ersuche mit mund zu verstehen den Churfürstl. Conclud.

Conclusum Tertia Collegiorum sacri Romani Imperij den 5ten july 1706

Dass man in allen dreyen löbl. Collegijs p. ersuche mutuo mund zu in den Churfürstl. Conclud. pro verbo mit dem allergehorsambsten ersuchen. ad. / : einhellig beyfallen. / signo Regenspurg den 5 july. 1706

(L.S.) Churfürstl. Mayntz. Canzley.

Conclusum Collegij Electoralis den 28 Junij 1706

Dass man im Churfürstl. Collegio die am 20 abgelt. und neu jüngsthin gelieferte fürstl. Brandenburg Anspachische und andere Churfürstl. credentialien wegen die darunter befindliche Camer Visitation Ordnungen in Sachen Camera Imperiali in alle Churfürstl. und die andere, an wann sich ex parte Status in Anhaltischer Irrsachen in Absingen detaben tiren gefugen, und dabey nicht zu zweifeln, es werden Ihr Churfürstl. Gn. hierüber in Verfolgung Ihrer allerseits klar und deutl. gnug Instruction, auch bey einem am Cammergerichtl. Hangenden Sachen in denen höchsten Ihr: gerichten Ihrobuchstein; Es ist bey dieser und andern der dermahlen einfliegen umbstenden dass für gesalbten und gefassten werden, Es dasige Maje. Vermuthlich mit Ihr gnädigsten ersten allenfalsigen Einigkt. Verfahlen, und dieselbe allergehorsambst Ihr erklären, die allen gnädigst gnädigster nigsten andern dasige Churfürstl. die Verordnung ergehen Inlerlocutorio und andern Schreiben beym Cammergericht nichts hangenden Sachen dasige andere Inhaltenen, ausser in soweit es zu copuliren in Anhaltischer Sachen sein möchte gegenden Churfürstl. Gn. und mannigl. Indecisorien und alle collision unter denen höchsten Ihr gerichtlichen denen Ihr Visitationen gemäss Ihr verfahren Ihrmassen dasige Maje. und das Reich in correspondirenden, bey der höchsten dergleichen vindication Ihr Cammergerichts die Schuldigkeit eingreifenden mängel Ihr wenden, und Selbe nachstens einer in den stand Ihr setzen, dass höchst dem demselben einander ministeriel, nichts in Vorschein Ihr gebührl. nach nachstehenden Ihrer Ihrer Kaiserl. Maje. selbsten und der Cameral materie möglichst Ihr Churfürstl. Gn. zu befinden, und dasselbe dasige Maje. allergehorsambst verlangenden nach allen andern gnädigst Ihrstands ihr Schreiben wären

Concludirt.

Concejus

Conclusum in Collegio Principum. de Protocollo

de 14 juny 1706

Rußo Rädtßes Conclusum

Die zu Innerösterreich Brandenburg Culmbach: und Onolzbach

Memoriales enthaltene Klage wegen Concurrenz Cayserl:

Hof Gerichts jüngsthin erlassenen Mandats de 28 juny 1706

Ob die in Ihro Innerösterreich Marggr: Brandenburg Culmbach: und Onolzbach

Memoriales enthaltene Klage wegen durante justitio

Camerali in Cammergerichts Sachen ergangenen Cayserl:

Hofgerichts Concurrentia jüngsthin mittelst ver-

meinter gerichtl: Verordnungen zu remediren, bey dem Hochlöbl:

Collegio in proferendum und Cayserl: Hofgerichts Verbrechen vorden

falls nunmehro schlechterdings negativè zu resolviren seye, der Vorgestal-

ten und gestalten Sachen, und sonderlich, da Ihro Kayserl: Majt: Hochlöbl:

Reichs Constitutiones dem Cammergericht klare maas und ordnung geben, Ihro Cammer Gericht

selbige bey dermahliger sehr crabelen Reichs Verfassung gelegenheit eines

Vorsatzes zu gestehen, und einer Verwirrung dem Reich, sich wider den Cammer

Gerichts Process oder sonsten Verfahren, oder selbigen zu setzen, oder selbigen quo,

cunque modo schädlich zu fallen, und also zu Verhinderung aller besorgl: incon-

venien Die Dienstigste Vorstellung der

Cameral Sache Das bequemste mittel auß

Ihro damit die neuerliche Verfügung Vorsehen

nicht ferner Anstoß gelitten werden Sachsen rele-

vandig ist. Deßen Inhalt etwa damit sonderlich

ein gemeinsames Schreiben verfasset, und Ihro Kayserl: Mayt: Cas

sein Ihro gnädigste Gefallen gnädigste approbation allen

Umbständen nach gehorsambst einberichtet werden müste.

279

Conclusum commune bij der Schwarzen Kunst
Collegiorum den julij 1706

Ist mann in bäyden Schwarzen Kunst Collegijs : mit nur
Mehr dab Conclusum Electorale.

Conclusum

Conclusum Collegij Electoralis den 20 Junij
1706

Wassmer im Churfürstl. Collegio Dabey zu Ihro Mayt. dieß Churfürstl. Collegij per publicam dictaturam Churfürstl. Fürsten und Herrn communicirte Fürstl. Fürstl. Braunschweig Lüneburg Hannoverische memorial, und gegründete Klage Puncta in Sachen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln gethane gravamen, sub magistratu Collegij anhero gelangte Breven Päbstl. Heiligkeit und alle Capitulation zum Churfürstlichen Braunschweig Lüneburg Hannoverischen Cammer process cum expresse clausula Coram pariby Curiæ ad edictalem citationem intendirte Feudal Sache, als Churfürstl. Cammergericht jederzeit Ihro Kayserl. Mayt. Reichshofrath ordine und der Reichs Cammergericht appellirt würde, innerfundamentar Reichsgesetzen Zuwider, auch Churfürsten, und Churfürstl. gnädigsten per mandata poenalia nicht allein unter selber gelegte, sondern auch per commination Excommunicationis Excalvationis Verdammung ihrer Päbstl. Jurisdiction in rein causa feudali mere laicali an sich selbsten gänzlich, in Ihrer declaration gestellet, und dahin nicht zu verstehen, noch zu verstatten, daß Ihro Churfürstl. Durchl. Ihren Räthen die Reichs gethane höchste Befehrden in denen Verwaltungen der jüngeren Reichs Ordnungen und Kayserl. Wahl Capitulationen sorgfältig versehen, stattlich zu verordnen; da sich dann für gefallen und gestellen werden, daß wir gegründete Reichsgesetzen emanirte Mandata poenalia commination et excitationes causa suprà dicta der Päbstl. Heiligkeit zu Cölln, andern Churfürstl. gnädigsten und denen in Constitutionibus Imperij ausdrücklich angesetzten fundamentis und andern angeführten considerationen nicht zu attendiren, sondern als unpflichtig zu cassiren, die auf Kayserl. Mayt. zu einem allerunterthänigsten Gehorsam gefaßten Gedancken und in gebührendem respect hierüber Ihro Churfürstl. Durchl. allergnädigst gerichten mögen Verfassung der Reichs und der Reichs Con-

diction an den Hahn, sich Ihrer Dienstleute, deren sich der
selbe zu seiner Minister gelangen Inlasten, damit dann
Ihro Königs Mayestät in Cölln und andern solchen dergleichen
schädlichen Verfahren im Reich, und übrigen gleich-
fälls und insonderheit Ihro Churfürstl. Durchl. mit
und fürders nicht weiter gestellet werden, dennoch gemeldter Rath
zu Cölln auf Inständiges Ihro Churfürstl. Minister in Cölln allergnädigst
befohlen haben, die contra Constitutiones Imperij ausgelassene
mandata pœnalia et commissiones in Cassachen, und
sonsten Ihro in Ihrer fundirten Hohen Jurisdiction con-
tra leges Imperij nicht weiter zu graviren noch zu turbiren
sondern selbe nicht exerciren zu lassen.

Wien Cancellarium den 5 July 1706

Was an Ihro Königl. Mayestät Convent zu gnädigsten Ab-
lösung Ihro Königl. Mayestät Ihren vorhabenden Rath
nehmens Irrungen Principalia gegen und wider De-
chanten und einige Dasselbige Capitularen hierüber
gnädigst summarischen inhalts gelangen lassen, wie dieses
selbe angemasste in anno 1697 Ihro Königl. Mayestät in Cam-
mere laicali nothwendig pendirender Lasten dass der rechte
zum andern Falsto Nanctium zu Cölln nicht allein zuwider
sondern dieser auch contra publicas Imperij sanctiones
das dass er sich zu Dienste, ungebührlichen eigne entnommen
ja sogar Ihro Mayestät per praeclusa mandata pœna-
dirig scharf gebotten, auch so gar per commminationem Ecclesiæ
nam cerberanam et fulminium Excommunicationis Ihro Ma-
jestäten in præfata causa nere laicali zu constringiren

Jas.

Jedes sich unterstanden, der gegen die aber hochgedachte Ihre
Churfürstl. Durchlaucht nichts ermangelt haben, selbige alle
sogleich die erste stage per dictaturam publicam communicir
te abzuschicken, ihro nachricht einzuholen, nach welchem dann dieselbe
einen notturftigen contra Constitutiones Imperij strebenden und
denenselben selbst die Stände gnugsam bekannten proiect collegialiter
Ihrer Churfürstl. Durchlaucht alsobald des anlangen dahin gestellet
so geschwinderlich nicht thun sollten, das dergleichen denen Ständen
des Reichs schimpflich, ein grist abgestattet, und die Ver
derbliche vocationes und Verwanten grist centures sich
vorab nicht bewegen, sondern ihre gnädigste Herrschaften
gebührlich ersuchen möchten, damit solche verdächtige inhalts abgeschafft, und
sie des ausgangs ihrer gnädigsten resolution und deliberation bey den
Churfürstenthal gestellet, und respective gehorsamb werden
sattsamme gestalt dar für gehalten und geschlossen, es
würde so ernstes an nehmen, und also dann unfehlbare dero
nicht ihres hochgedachten gnädigsten Churfürsten und Ihr
recommendiren und die aller gnädigst gutachtlichsten dero
gestalten nachricht der stellung und declaratoria, in end
und ob vorgedachten gebrauch, wegen selbigen, damit selbige
annoch die vocationes, gluch abgestellet, die sache ad
finem completen, ob praeventiva remidiren, und dann die
Stände des Reichs und gemein mit der gleichen einhelligen
resolutionis fürderlich anhero gelangen mögen.

Conclusum bey der löblichen Collegio nicht den 4ten julij 1620
Nachdem man in obigen schreiben des Collegij, und der
churfürstl. Conclusum.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperij.
Nachdem in allen dreyen des Collegijs mit. mehr einn

de commune und Electorale Conclusum, post verba in
gedrimmen respect, sede p. an sinnet beschehen?
signe Regensten 7 July 1706.

(L.S.) Churfürstl. Magdeb. Canzley.

Freytag den 7 July 1706

Zeigte im Churfürstlichen Rath in Actis an

Ostensio: Es hette Ihro jüngst gemelter ingestn Das Churfl.
Niedrige Collegium über die Churfürstl. Brandenburg. Berg
rauth- und Cantzley acta memorialien in Sachen concurrentis jun
dicionis bey der Lüneburger Churfürstl. Geistlichen sum Conclusum anst
zu Verdrüssen der Lüneburgischen Gesandten und dem communi Concluso unter einem gacis
Churfürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg accedien sich erklähret, dessen nun Ihr
Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg Cantzley sich hierüber ferner beschwehret, auch Directoriu
Churfürstl. Collegii Concilliatrix nicht
gemacht. ein mondatum an sie gesandt, solches Ihro vorzustellen, und bey
Ihro Churfl. Durchl. Hochlöbl. Collegio
Churfürstl. Niedrigen Collegium merüber Ihr dem Concluso com
muni bey der Churfürstl. Niedrigen Collegium d. 7. July 1706
post verba: dritte und andern beym Cammer gerichts mitsch
gander dessen dasein andes Ihr vorerwehnten separation sequentie
ausser dem fall da bey dermahliger Laidigen justitiae und ab
wo favorabel dunckender gelegenheit einige der Churfürstl.
in dato nun unterthanl. anhangender dasse zu Churfürstl.
jünger der Churfürstl. und sich hierdurch per attentata und sonst
in der vermeinde possession einer oder andern verschied modo qu
einige Churfürstl. intendiren sollen, die summar cognition
verba die summar cognition in dergleichen Sachen omittendes

Actis

Status Es seye auff diese neuerliche erinnerung der maßen aber nicht weiß zu resolviren / sondern bey dem vorigem Concluso und Erklärung umbso mehr zu verharren, cujus allerdings über diesen casum exceptionis nicht deliberiret werden noch dergleichen Specialitäten der Zeit vorkommen.

Worauff die Directoria gemeldet haben daß die Sache mit dem Löbl. Chur Mayntz Directorio zu sprechen und dessen weitere meynung hinterbringen wollen

trotten damit ab und referirte post deliberata

Oesterreich: Es hette der Chur Mayntz pro Directore abwesend zu verbleiben nit gebühren, dessenthalben auch in dem Churfürstl. Collegio über solchen vorgekommenen casum exceptionis nicht conclusum worden, sondern allein bey der Reichs Constitutione und wohlhergebrachter regula geblieben seye und über diesen casum specialem zu seiner Zeit ordentl. conclusum werden müste, dieselben hetten die Chur- und fürstl. Directoria der Reichs Stadt also auch gelassen, und dieselbe übernehmen wollen, sich mit dem Reichs Stadtischen Collegio zu hinterbringen

Status

Der casus exceptionis seye dann zu erwarten, und verbleibe es noch in Deliberation sich hierüber nicht herauszulassen und halte dahero darfür bey schwachen umbständen der Zeit bey dem einmahl beliebten communi Concluso zu verbleiben

Oesterreich: Wollen erwarten und vernehmen, ob das Reichs Stadtische Collegium auch dabey anhero verbleiben werde.

post dies cessum et reditum.

Oesterreich: Das Rö Rätliche Collegium bleibt bey seinem meritо mit dem Inhalt deß Ihro under dato 18 Aprilis jüngsthin abgelassenen Rescripti, bey confection Der Rö Constitutionen zum fleißigen nachsinnen Der gravamina und alten mangelhafften nicht vermöglichen Ihro jüstitium fleißig zu pflegen und

Statuß Der causae zum ref nicht expiriret, so zum ersten andern und dritten Reichs gebrauch nach Sambt deliberirt werden Civitates mögten Ihrer Kay Mayt ein memorial an Ihro Kay Mayt und das Reich einzugeben zum dienst gereichen, so würde nun so dann daran Jüridice gehandelt, daß aber ihre petitum nicht an Ihro zu nehmen haben, auß den vor eingeführten solle der communis Conclusion an Ihro Kay Mayt allerdings beyzutreten haben

Oesterreich: Wollen die heutige resolution dem Chur Maynzischen Directorio hinterbringen, und erwarten ob sich das Rö Rätliche Collegium darauf resolviren werden

post dies cessum et reditum

Oesterreich: Civitates bleiben in der endlich auf ihrem meritо beharren, und begehren, daß denn man ja das Conclusum hiesigen Collegii an Ihro Kay Mayt bringen solle, man das ihrige mit beylagen möchte ob zum nothfall nun allein Ihro Jüstiz, so würden Sie die beschicht in pleno erfahren

Statuß bleiben bey der resolution daß dann das Rö Rätliche Collegium wegen der Instanz ob selbe per memoriale Jedesmahlen und wie oft ihro nöthig in pleno zu thun meritо nicht abgehen könte, das fürige Collegium gehorsamst ihro gebühre, da das nöthig und so offt ein Reichs noth in praesentia gebrechen vorfallen nicht ermangeln zu lassen vermöge und verpflichtet darauf nach dem man ihro Rö Kay Mayt Clarin gnädigst Kay Mayt unterthänigst einige erhebliche vorfallenheit

Mentzel.

Montag den 12 julij 1706

Passirte in dem Rhesidenz nichts.

Mittwoch den 14 julij 1706

Zeigte im Rußischen Rath in Circulo an

daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ihr Regiment und Collegium bey dem Commando Generalato des Obristen Brandenburg Bayreuth und Onolzbach Dehro Ver mit meinem gemachet habe, und weil selbes an meinem bey der Löbl. Collegio Ihro Churfürstl. Durchl. gehalten werden sey; als hätte ein mann mit Ihrer Löbl. Collegio den Civilatenen die nöthige mittheilung der gethanen Commission thun, also und damit sich mit seinem meinte dorthin Linie, also und damit sich und dessen Regiment bey Ihro Königl. Majestät gnädigst und Ihro Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Collegio hochgeschätzt halten und darum selbiges folgenden inhalts.

Meinitum Civilatense

Es werden die Herren Ihro Churfürstl. Durchl. und selben. Regiment ihm übrigen obersten namhaftig machen, wie viel, ob auch Diener unter ihnen seyen, die andern Passagen durante jüstitio, und bey allen solle Paroles Dienstag zu geben, sich in einigen Ihro Churfürstl. Durchl. interdiren, als anlangt der sich denen rechten Ihr einfinden, und es ihro nicht ins nicht

ist. so wird das gleichfalls den Comeral materia
verba füglichen und omittantur

Statis Directorie Collegij sollen dabey
sonderlich bedenken. Dimittenten aber Ihr Excellenz
der Fürst simpliciter ad finem concludi commu
nis und loco verbaliter übrigen absolvirt man
sichers ohne dem Vorschlag. Fürsten Ihr
Excellenz mündlich vorstehen Ihr Excellenz ex gene
rali ad verba so wird es sequentia gut
omittant.

hiernächst treffend in Fürste Directorio ab. ad
referirte post reditum

Ferner: Wann falls an Fürsten der Fürste Directorium
ermangelt die streitige realitäten dem Churmaynz Di
rectorio Ihr einzubringen weilen dem Churmaynz Für
sten in Fürste Collegio referirt ist Fürst
stand wird Churmaynz Excellenz dessen Directorium
haben, den nächst Churmaynz Directorio halten wann sich
Churmaynz referirt und Fürste gemeldet. ergehet Ihr
Churmaynz Collegium [illegible] Churmaynz Fürsten
und Ihr einraisten nach die Ihr zu einem allgemeinen
Ihr gütlichen gelangen können. Fürsten aber
und nachdem die Fürsten [illegible] Fürsten interes
sirten in Fürste Collegium sehr ungleich wird
wollen wann Churmaynz, Churmaynz mit diesen gesonder
Fürsten sich instituiren sollten.

Statis

Statuis à potestate ejusdem sanctissimi domini nostri Papæ
& sanctissimæ sedis apostolicæ, in virtute sanctæ obedientiæ
& sub interminatione gravioris excommunicationis latæ sententiæ
quemlibet discessum

Freytag den 16 July 1706

Zu Wien im Kriegsfürstenrath an

Oesterreich. P.C. Seine Kay. Mayt. haben mir Endesgefertigten gnädigst anbefohlen

Ihro gleichwie sie in jüngsterer Session Dero Kay. Cammer fürst- und Reichs Rähtlichen Directorio die Ihro beigegangene, also auch über die Kay. Cammer-Gerichts Ordnung Anderung Culmbach- und Onolzbachischen Memorialien, auch Reichs Rähtliches Votum, in mehrer ob in dem vorgelegten jüngsthin approbiret werden, in denen Ihro fürstl. und Reichs Rähtlichen gleichen Ertz und Stüfftern mehr bemerkten Puncten ab Ihr Kay. Mayt. Principali Collegio gedrucken, und dero Cammer Gerichts Visitatores Ihro Kay. Mayt. ad dictaturam Ihr Gutachten ehestens einzuschicken

Hierauf erstatten die fürstl. Directoria Ihro Kay. Mayt. und gnädigste

Dalberg: P.C. Wann dieselbe sich aller gnädigsten Ihro ertheilten Ordre nach der Cammer Gerichts Ordnung und der Kay. Mayt. nunmehro zum dritten mahl ergangenen Commission gemäß, mit dero Cammer Gerichts Visitatoribus ad deliberandum communiciret, und mittels eines umbfragen darüber deliberiret werden, worüber man sich dann Ihr Kay. Mayt. gnädigst vorstellen mögen, warum die verschiedene sonsten gravirende Gegenstände in Puncto rei einiges anstand der langen,

Denn aus Sachsen berichtet seye eingelanget seyn würden, daß
dennoch ... dergestalt dahin deschehen, daß man
ausführlich solcher materie reassumiren solle, als Deriviste-
te man sich, ob würden die jenige Herrn gesandten, die Ihre Ausfer-
tigung ihre vota jüngst reserviret, belieben solche anjetzo ad
protocollum zu geben, damit man dereinst in so wichtiger
Sache zu einem Conclusio gelangen möchte.

Magdeburg: Nachdem mann vorigen Freytag von Ihrer Königl. Maje-
stät Rescript erhalten, in welchem mann unter andern dahin auf
und den sogenannten Schaumburgischen Vorschlag instruiret wor-
den, als will mann selbe anjetzo eröffnen und folgender maßen
ad protocollum geben.

Erstlich bey seinem am 18ten Junij jüngsthin abgelegten voto bewenden, wo-
rinnen man auf den Chur Pfälzischen Vorschlag so wohl als die Instruction für die
Herrn Deputirte in generalibus et specialibus per Monita [illegible] worden. Auf
den fall jedoch man etwas zu dem Chur Pfälzischen Vorschlag [illegible],
so wolte man [illegible].

I. daß man doch zukünfftig der allzu weitleuffigen Vorschlägen abstrahiren, und
wann ja einer oder ander in dieser Sache pro bono publico noch etwas beyzu-
bringen hette, sich solches in den Monitis über das Project der Instruction
[illegible], denn es wäre doch unverantwortlich, daß man die Stände
durch immer fortwährende neue Vorschläge fatigire, wodurch nicht
nur allein die [illegible] Zeit [illegible], sondern auch die schon
einmahl abgefaßte Conclusa [illegible], und das Haupt-
werck mit der Visitation auffgehalten würde.

2do. Weilen der Chur Pfälzische Vorschlag in substantia dahin ankömmt,

Die 26 Junij Anno 1613 Deputation zu Schaffhausen, wie auch
gemeine Syno Anno 1613 Jenische und angesetzen zeigt Abelly die in Continenti zu
convociren, Ob die nicht gelegenheit hatte. Wer welches dringen einmal
bey der 26 Junij Deputation in loco gelegt zu Anfang dieses Jahrs, welches
auch die Commissarien Ordnung dieses anzeigt auch Stenke beyliegt
Hugo Hosen Rath nicht gewesen, wann auch dem seye Mayntzen Vorschlag
die interims Ordnung zu glauben nicht einig, Rath Hadre-
motionem convocandi Membrorum auch Ehesachen gestellt solten,
dann es auch die jenige Documenta begriffen werden, welche
zu Ehesprüchen gehört, wie den Ehesachen. Simpliciter gehört gemein
nicht Admittitur Hospes.

Ob man etwas geschlossen in der Session in Continenti zu straffen, die
jenige ob solche Ordnung alle dergenige nigligentias in crimina
criminata Religionis Sachen, welche aber die intention die einer
bey dem punct das die interims Ordnung annemen solle, die
decreta zu wenden bisse, einhellig ja pœnis causæ cognitio Vor-
behalten solle.

Ob es dabey bleiben, das die visitatores der Commissarien anhang
Commissi quo ad extra judicialia zu verrichten seyen, oder
dabey auch zu procedieren, das auch dergleichen ansehen gegeben
se cognitionis Ehesachen, auch Ehen zu scheiden, auch
Causas fidei und solche Sachen retringiert werden, die
Causas directe non indirecte die visitation gehören, auch Rem
plenam explorandum, sondern auch das solche interims Ordnung
Kürtze mit einschlusen, alles welche dasselbe die visitation cognoscirt
auch, Wo es nicht thätlichen auch Ihren status Quo ohne einige ohnanhero
Possessionis setzt, auch

Wenn nicht genug, Widerrede solle prejudicierlich die visitation auch
Presidenten auch Assessores allein zu restringieren

Directorio

Jacobo von Asseburg

Cum Reservatione ulteriorum.

Sonsten seyen auch auf obgehaltene Session Ihro Königl. Maj. in Preussen, meine gnädigste Herren, die Obigen betreffende, ad Protocollum gegeben, und solche mit seinem Memorial etwa binnen drey Wochen des Hochstifften Camin endlichen Lossen, und Contentirung weiters alda gelegt.

Ist selbe gelesen, das 3. Obigen dictirte Memorialia Zu gleich auff das Dictatum sollen distribuirt werden, und solle die eine meinen Herr Secretario Jacobsen, das andere allein das jenige das Jacobsen Arrest prosecution, und Contumacy Proceß in den Hochstifften Camin angehet, Ihro Königl. Maj. praejudicirl. recapituliren, sondern auf die dritte nach dato 12. Maij das Königl. Maj. an gedachten Hochstifften Camin ausstehende Jura Juncta sua con probationis gravamin reguliren, und solche gleichfalls abgefasset.

Nachdem aber dergleichen Antwortschreiben nicht passe alten bessern Consequentz zuge, und das solche nicht pressa in facie dictum Imperij abgegeben werden, und Ihro offenbahr Ihr Dictatur Verlust, Ihr Königl. Maj. allerley Künstliche Ein Künstlige einzige Zuverstand Zeigungen, und Deutungen, dieselbe Ihnen Zuvorgl. stillschweigen, sondern selbten da gesonnen stellen, dieses Ihnen Zum Nachtheil gereichen, und Ihr Vorhaben dasselbe Obigen

Commission mit denen übrigen HH. Constabibs prosufficienter
ersetzt, und da Possessorij Comodlich decisirt, und introdu-
cirt worden.

D. 6. Extract Abgeordnetes Memorialis contra Münchhausen Cuj der
HH. Uhrsprenblang übergeben, de dato Celle den 12.
May Ao 1706.

Vor Euer Excellence, übers der HH. Assessoren
ersuchte attestation, und dob darin nur eben einen
Fränkij Collega Praesentirung Jahre gemeldet
worden, als Dankfleisch anfinden, auf gewissen übers Communi-
Compräsentation Euer Excellence praejudicirt worden, seine Volke, wenige
Jahr mit einzelnen kosten, Jahren die wohl Rinna
Einsatz angesetzen, nur Euer dieses Jahres gro-
ßen Rinna andern Possession als die jenige
Jahr mit Fränkij Engrivantien bis Ostern dob Rinne
Jahrsfrist Lauenburg Collega Jahre abgeben, Ehrt,
respectiren, und anmassen Euer, Commissarien
ei d. C. Jurisdiction praesentation Ehrn Abgeor-
Conjunct einen Amt auf den Lauenburgischen Jahr, ei-
nen dob Jahrsfrist Jahre Braunschweig nicht
Fränkij Compräsentanten, als Jahren Fränkij
Directorem und die Jahre HH. Stadt

Herrn Barnbacht. Devine den Hochlauterischen vorschlag
wegen combinirung dieser Herren Kh Collegio mit rathiere
aperture Camerali Extractu, was selbiger, die
Herrn Assistenten darvorhalten, und die sache gantz
alhiero cursum justitiæ bald bis anfang der Kh Cammer
visitation fortsetzen, nichtsdestoweniger, und curd nam die stell
einbersam in Protocollo enthaltenen Bambergischen voto
accediren, dasselbe gestalt dass die visitatores gleichspeslegi,
finalionem. /: also nicht bis Praesidenten und Cammer
gerichts Assessorn sachen secundum stylum consuetum
fortzusetzen :/ einsacta und in prätationes, womit Präsi
denten und Assessores bisher recht procè belegt worden, sorg
faltigen in anderen separirten, dass solche im prätationes und
nicht aber albereits vorhin, ehe darüber das eingravirte
indicia versandt, dass die vorhergehende, falens sowohl
nichtanders als ad cassationem, oder andern nothwendig
sein solle curd, und sind die stelle Herren, fürge
gen die jenige im prätationes und facta aufgeführten
streitte wann die aus gleichfalls vorhin curden, nicht
auf sich tragen können sie allerforderlichst unterdienstlich vor
mann selbige so bald als immer möglich, aufnasse und sodann
die jenige Präsidenten und Assessores, welche bis dergleichen gravi
gravamina und im prätationibus anzeigen, gleichwie man
die verfassung ihres ambts anerfordert, und da der numerus
judicum judicial expeditionibus sufficient seyn Cammer
curd selbige auf die judicata zu expediren einzu
gehen aber nur die executiva judicata solang bis ihre numeri
vorhanden würd, vorzunehmen, anfallende sachen, darauf sodann
wann die stelle also durch gesandt worden, die in der ersten Classe
befindliche facta, und im prätationes auf vorgenommen und expedirt
werden können. Alterum reservando.

Würtenberg: Recommendirte die beförderung der Cammergerichts visitation

Pfalzsachsen, Pfintzau und Neuburg: Das Verwahrung des Rüdtischen Collegij meynung in dem dritten punct Conclusi deren inhalt der vorschlag, dermahlen d protocollirn gegeben werden, allein mangelnder, das selbige ein mittel darzu das corpus in einen einigen schluß zu gelangen, nuschanne nun Churfürstliche Commissarij sperrsame monitorium die Taxe nochmahlens facilitiren werden könte, schreiben mannbahnen es gar nicht übrig, als legen Cöln d directorium Ihr Commissarien und dieselbige einrichtung vor nehmen mögten, Inmaßen sie annoch deliberirte übrige vota an Cammergericht gelangen würden. alterius reservirn

Bremen: Were in der Cameral Taxe ergangenen Landtags abschied in praesentia, das sie vnd das communicirte projectum in praesentia anlangete, wann sie desto schleuniger befürderung Churfürstlichen abschieds gnedigst selbsten anhero gelangen könte, in secreto das sie in dieser materie angeführten fernere Conclusa nicht schreiben, als sollen sie also manutenirn die einrichtung der Cammergerichts ordnung Inmaßen sie ordentlich Inhalten werden.

Magdeburg: Wegen der wegen der in prosecutione gestalten Cammergerichtl angelegenheit inserirten Protestation der Churfürsten Gesandten deswegen gethanen meynung, das wenn das Corpus wegen der anlangung der bewilligten extraordinarien Visitation nicht fortgehen, sondern auch anhalten sein würde, das obig demselben gefaßten fernere Conclusa ungeändert verbleibe, und Ihro Kayß Mayst allergnedigster decision überlassen würde, und communiciren alles der gemeinen gnädigen Kayß ergehen Churfürstliche in praesentia jüngsthin derselben beste erachtens gegebenes gutachten dreyfachen Christiger

dennoch engere einsterauß Inhalt deß Decrets meritis ad protocollum angebracht werden / so consentirte man sich abstehender voto nunmehro selber sambt / sache mit folgenden / doch mit denen ad. S.tae 6. 7. 8. 9. 10. 11 / : inserirt / Clausuln / daß mit dieß dem werden; setten die deputati / dannenhero Ihr überlegen / ob eine oder mehrere bey exponirender visitation / ad intentionem dess fürst. Consistorii gründen / : 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. habenden Punct ad istum 21. 22. 23 und 24. vorgestalten allen falls stellen directoria / under Ihro fürstl. Gn. sonsten beliebig regulirt werden / als auch den 18 und 23 Juny dieß beständen / jetzo mehr andern dieß fürst. Collegij anhero acta / : so ferrin sich mit einigkeit beyeinander conferiren setten / Ihro gnädigen, dero bekandten ungern Gn. eine völlige reflexion mit sothanen Pct. gnädigst / : dabey Churfürsten und Ständten sehr gemeinsam nachrichtlich vorstellen werden / Inhalt, mithin / ja billig cäsa dato ein Verglauser sich eines registrirn nicht abhalten / sondern mit gutem fleiß und Ernst Ihro selbst auf unser anhero Ab: versamblung dergestalt in caminirs würde daß man sich alsdann der gnädigsten effectu denen / so klagenden extraordinari Ab visitation sich selbst gutwillig unterwürffig; sonsten gnädigst der vielfeltigen bey diesem Tribunal in Ausfertigung besonder fürfallen mehr als noch dero klagen zu stellung / sothaner inhalts daß damit selbigen, gleich am gantzen publico, einig ordinari oder Extraordinari Visitation dabey den Lauter Inhalt in gravirenden mängeln und gebrechen nicht dergestalt gehoben wie solche nach gnädigst in sothanen stand gesetzet würde daß engere Collegium dimittirt und anderer Christl. Constitutions mäßigen requisiten dabey nicht weiter zu desideriren, dabey man sich klagtlich der legitimation halber mit dem verlangte Ausführlichen voto conferirte. ulteriora reservando.

Würtzburg: Vber dis jenige Christliche motiven vnd Vrsachen / warumb
es parte der Festung Wirtzburg gesandt gestellt. in puncto reparirung
Camera curiam mueller mannan / wie sonderbahre Gelegenheit Cel
gig / vorwenden die Statt alles gemessens fleiß nicht abzuge
oder im wenigsten temperament sey wie Gelegenheit sich ihm
und ander mehr ad praedecessum gnädigst selbe Festung
gnädig Würtzburg stunden / und Jeder ersuchen wolten den gnädigst
gnädigst reseribiren / wie ersten Verdenn: und Breitenburg
dieser materie beyzulegen / ihren Vorteils möglichen wenigen
respective specialiter bey Zeiten dem Schwedischen Majo und
dem gesambten Reichs Rath nimmehr wenigen gnädigst und dien
lichst und schon anhero citat / sich dorthin wie sich dass cum dis
dienigen partheij: als aber ihr mehrend gravat dass Cam
vergnügt alles / mehr privato et temerario gegen stra
dermaßen wie stehen / ganz nöthig et tanquam re bene gest
nicht genugsam sein.

Inmittelst aber / weil die Vollmacht so eilt, stehet in
mutuo / durch ein extraordinari Vocation bey sich. da solch
wann sich mit denen einigen nimmermehr / sondern nach
bey ihnen und andermahl bey gelegenheit werden sie gleich
alter conformiren sehen. cum reservatione ulteriorum

Brandenburg Calmbach und Magdeburg. per omnia wie Magd
burg.

Henneberg: Setzt den in nun reproponirten Cameral mater
gehaltenen Schlußantwort Verstand / daß anfangs d
gestalten angesehen desselben etwa nachmahls die
Verfügung aller separation von dem am 21. Martij gemessen
und am 6. Aprilis dieses laufenden jetzo per deliberam
communicirten Creditiv bey ihrer Collegium ein
verbleiben sollen, sub meritis spirend von der circa reperti
rum Camere bis anhero gehaltenen absistes etwas ge
nicht

nisst differentz seye, dannenhero mannalsch demselben abgr
ostenfalls bey Vätterlen gnädigist beylest were, Bataren
arena anbey sich gnädigst und dienstl expresser würde dass
gleichwy anstatt der visitation die unschuldig bestandnen
ad judicium fraudulenter, oder gewaltsam dringen und
ihrem mittel zu senaly presentiren, mittlerin die gnädig neue
infalls der Cammergerichts ordnung, einigstorb in exhibendi
cialiby zu administriren, sodann aber aufrund dann der senat
sich vermöchte die judicialia und weabeding gnädig zu
tractiren wären; und exibendo sich nachdem dennoch auch
sein ein und andern über den commissarien ausspruch zu
in puncto verdin sein Camerel visitatores vermeinen lassen
so könte mann sich dessen erst verlauthig über erst mit gnäd
ausspruch conformiren; wer aber gebe mann dabey zu bedenken
ob nicht die in Num. 4 dann nicht restringendem angesetzte
total exclusion von allen appellationes in puncto ubevan
nen andern massig visitation appellation zu restringiren
wären. alteriora reservando.

Cosarz: Obligen wir sich gnädigste gnädigen Cosarz die Ordnung
der justiz im Reich Cammergerichts gerichten, und gnädigsten
dass die Visitatores gemeinen ersten das Cammergericht, sonder gnädigsten
ihre eingerichtete ordnung die Camerel visitationes dass gnädigen assess
res gegen calsbischen dann special klagen über ge
ceptiones der Cammern, einen Praeceptor erwehlen, assistenten
sich dieselbe den Kalsbischen vorschlag cum monito
rio und sonsten gestellen lassen, alsdann die
der visitation gären, so viel dass die justiz
jetzt wieder in ihren standt bringt und ganz dennoch
Was aber die in puncto provisitatoriby Camera an
belangt, so conformirte mann sich subsecuti mit

dendes fuss commenciertes anfas, und recommendirte
übrigens resting abermahl die ehrgeräumbte beförderung
der Clinibten extraordinari de visitatione spitalen ca
landis cassierey der Walenlandt: gnädigen Hauß daten de
petendis.

Brixen ... Fürstenberg: similiter sub spe rati ein Capitul
Herr Julleren. Nachdeme man den Herrn Landtsfürsten ver
stehen ein newliche hierauf mit dem vermelden in diesem Herr
Fürst Collegio einstimmig Conclusio ... nicht dienlich über
ein stimmender, dessen subspartialiby gleich Landtsordnung
stehe würde. Ihre Fürstliche Gn. gar nicht zu wider seyn dass
diesen ... temperament der mayntägen hiebeforen ... ge
gleich verglichen würden, und stellen ihro Fürstlichen
dorfür Rechtens Jedes ... Verrichtung der Kayß und
Kriegs Cammer gnädigst allen bisshero Fürstlichen daselbsten Irrig
gebrauchten mängel und unordentlichen unterschleif, abzustellen
und die schuldige rechnung einer Ehrsamben Landtschafft zu
stehen würden, gleich auch zu mehrer Fürstlicher Gn. Herr
schafft Julleren der Clinibten extraordinari de visitation
visitations reise Jährlich an Gelt der gleichen grebrechen ab
stellen Inhalts Fürstlichen gemüthes, und necessitier
befinden, ehe einem dieselbe auf realtiones und anzeigung
des widrigen das Jahr hindurch Cammer gericht ganz nicht
zu klagen, wenden underthenig andere Fürsten und Landt
einige klagen zu andern malen, klagen sogleich zu
Fürstlichen Jurisdictions und mandata ane cla
sula Jeder underthanen eigenem untergang Fürstlicher
ordnung selbige Fürstliche obrigkeit klagend einzu
cast Capitulation ... jedes ... abzuend die gebrechen
gesetzes der ersten ordnung selben, nicht Fürstlichen
Fürsten und Landts ... Fürstlichen ... gnä
digsten

292

latos / sehr Inlängliche der fügung wranlestra cärdn
dessmann in das künftige nüttwehr eshalt gegnlich
gnd. Ihre fürste dl. dr. sehn.

Schwäbische gresten. Uberdis jetzt einmahl proponirte Cameral
materie und insonderheit die desiderante mäniungen der drey
löb. Collegiorum ratione aperturæ des Cammergerichts erbe ihro
jüngsthin resendiret werden. Das mann der fürstlichen löb.
gräfl. Collegij die hohe dessin ansehe, dessentwegen nicht so grade
erst, dann erstl. die Cammer, sondern die jenige anbelangt die
den niemand angeklagt werden, consortium vöstner dreyherrn
aber sie spedire, eintern, nesweglmegts Infastrasse, dann alsso
den ersten punct nicht viel, so wenig der, dass mann einig
ass gar nichts arbeitete, sollen auch selbe existe, ein jedes
Collegium in etwas satisfaction, und jedes das fürstliche und
städtische, als calso sollten in tardum concidirten und nicht sobaldes
jährlig das fürstliche aber in dem das der suspendirte drey fürsten
einiges dijudicatum nicht gelassen würden.

Bey dem project in spectionis werden sonn deputirte sollte mann
nichts Innovirt, sondern einig und sonder dahey lassen
der lassen, als solche in pueris generaliby bestimmt, sonnsten auch
die Cammergricht ordnung und der Constitutiones prosecu
torum solle, und das mehrist der sonn visitationem ordentlich
ass rei facti exprovenatu selbsüberlassen werden müsse.

Westphälische gresten: ad majora

Braunschweig Wolfenbüttel, Br. Cell und Hoya Calenb. repetirten
ihre vorige contradictiones eigendes vor dem angehörigen gra
den allerunigen verfügung Ihro hochfürstl. dl.

Pfalzneig. concludendo. Weilen sie in denen übrige sachen ordis er sehen
und auch ihr Principal dasse mehrers nöthig sein, in dem auch
dann mann in rüstungs puncto ihr nöthigkeit gebrauch werden
in gnaden ordentl. gehandet werden könte.

Hildesheim dis cessum

Monday Den 19 July 1706.

Passirte im Rheinstrom Rauh Jwar nichts in
der Deputations Stuben aber verlase das Salz
Directorium das ein project wie die Vermindte Re
gierung die Salzlauten gethanen vorschlag
die eröffnung des Cammer gerichts betreffende aufgese
tzet einer jedermann aber communication und
mehrere darinn ersehen Jedermann verlanget und des
nachmittags per modum dictaturum erhalten wie folg

Project

§. 1mo ad Conclusum communem in der Cameral
Sache unseren Salzlauterischen vorschlag cum
annexis.

Hab den 16ten hujus erstlich dictirte Conclusum, daß der Herren Ab. Colle
gierium sto. oder 8vo hujus nägst jhrer vereinigung der selben siegel
mahlen mit beobachtung der darüber ertheilten ordnungen der Cam
Weil aber d. 15ten dieses die eröffnung des Cammer gerichts Sach
betreffend in Teutschland einige Commissions decret gebraucht haben
contrairen Rändten geklaget worden, anbey gebeten worden, wa
dasselbige in rechte fortigung stehen möge und nachgehends
schleunige hülfe die gebetene justiz erlangen könne und diese mit vielen
unseren Rändten die Cantor mahlen, eröffnung des alten und Reich
Cammer gerichts betreffen, welches auch alle ersten tages jhr con
ferirn und darauf die fehlste reflexion jhr maßen dasselbe
die eröffnung gerichts continuirte und darauf continuirt und
finden werden, je mehr die unterthanen Rauh daran schaden lei
die jhnen in confusion, die schuld einig und allein gemes
bleiben, ohnerin grav entlen, in Ihre hände die Herren Rändten in
Vorschlag bringen in contradictorium gerichten allerhand beschwehr
nus sich führen würden. Je gravirender scandalo so auch diesem jetzt
und die arrestirung, so manchmahl gute theil al
nöthigen entladen werden schade nam dar für gehalten und gebeten

E wäre schlage
Rayc und den
gr ambten Rhis.

Das marschalb a mora[y] à tempore ratificationis Cæsareæ an[d]ern
vnn die K. visitation deputation hinfüglbesser in weeg[en] sein [und]
sein auch K. M. und d[er] gantzen Lüger / sy sich legitimiren Demnach
sich auch dem Rathschluss der ambten Ihre an Kunst / vnd alles dergen
falls vnd gnad legitimation vnd ervolgung der visitation diesem a velva
der: Curia ergangen d[er]selben abschaid maister in selbem decreto auch
der Cameral ordnung vnd gerichtlich vnd Cam[er] Inhalts anstorderen
gnad vnd Inhaltung vnd abtrag dieselben vnd vns auch vorab Inhalt, nichtwen
dem müssen die visitation durch angehen alle der Cammers Inthaltung
gebrechen vnd andern mängel / nachsehen in gnaden vermehren, Ihr befinden
d. gesetzen K. Constitutionen nöthig emendiren corrigiren, und d[er]selben, die Ca
meral ordnung mit denen in der Cammergerichts ordnung begriffen
(c) die über dieser iuramentis pflegen Ihren diesig visitationibus gebräuchig vnd
auch gegen curtisen Inhalts der Cammergerichts mit gerichtlich interroga
d. der teria Articuln und die darüber examinirten Inquisitionen visitationis
gerichtlichen publicirn / Desgleichen aber fürhalig anhalten der K. instru
ction und darinn angezeigten neuerungen, und dieselben handhaben
auch wo not / eine gnedig gnugsame rechtliche ordnung / bey gnedigster ratifi
cation der reformation Cammergerichts ordnung, für gut gnedig mitsein dah
d. auch / wie oben in seinem rechten erinnert und bericht bringen / solten der
gegen Cam[er] mit haben die gnedige rechte gar gelang nicht gestalten werden / solten die
visitation vnd gnedigen die in vorgenommener visitation unfuglig
(c) und bey finden Praedicanten und Assessores (d) Judicium alsbaldt / die
gerung mit mitlieren, und gestalten / vnd Senatz presentiren oder
die alten Assessores, die nächsten gelegensten an Jenen, damit die wann
sie selben interime mittel füge Ihr gelangen / einigkeit in exequir
dicialibus / und die Cammergerichts ordnung und Cameral
observation Inhalt der gnedig begehren mögen / allenthalben mehrer
Senatz alsobald zum theil Cammergerichts Assessores / so viel
gelig befunden werden / oder sich hinlängl gnedig qualificiren, neuer
dings Commissarien und visitatorn ernennen und gnedig finden
auch in judicialia und dah der gnedig Inhalt der publi
cationes der urthel gewisse mögen observiren, und
(d) auf allen und nach dem billig verbotten gericht in denen gesetzten ordnungen
der Cam[er] gerichts Beisitzern und Assessorn mit obigem verstand, mitsein dah gnedig
gebeth es immer möge / damit die visitatores gnedigen

Dienstag den 6 July 1706 Nachmittag extraordinarie Zusammen kommen

Salzburg. P.C. Es were allerdings billich wie vnder dis dato mangestrom Zu gemainung Der Zeit vnd Beschwerung Der halber die artic. 7 thun Communis Catholici in Der Cameral Sachen angestellter Deputation stehe gelassen, und ex parte directorij über Den beschehenen Katholischen Vorschlag Die in Die statt Collegio Berge Seminarium monitia in nun projecto gebracht, selbige alda Verlesen, und Zur Verlangen nach mittags Sitzung priuatam dictaturam communiciren, mann Dann Seinerseits ex parte directorij vernehmen, ob und wan dabey etwas Zu erinnern seye mögte.

Osnabrück. Wolle praesupponiren, es werde Seine andere meynung haben, als Dero Zu Regenspurg Die 7 thun artic. communis Catholici auf die übrige Zeit noch vnerledigte puncta nochmahlen Curze et deliberationem gehorsambst, und alles nur alß ein praeliminare vorlegen, ob Euer Hochfürstl. in allem Dem Der Landtsfaden Jetzo nicht indicirt oder gravirte puncta die übrige allenfalls die in anfang vorkommende vnterschidene ungelegenheiten nach Zu suchen gravirt sein sein etc. sondern Zu Ihrer activität und fernerer Zu mittlerer ordnung selbe

Magdeburg. Könte sich Zu forderst mit Der erinnerung Der Osnabrückischen Gesandtschaft Vergleichen, das Zuvor mit gemeinen 7 puncten seine nächste Beschaffenheit Euer Die übrige folgende puncta gleichfalls nach seiner mehr in dem stehle Collegio Vorgenommen und Der Landts Fueden

Notitia Collegij Rom. ...

Gerichts Collegij anlangt.

Weilen aber gleichwol die ... 1606 ... Cam ... Commiss. ... ...

(D) pesserung mitsein die visitation cum ... ad Cammer ... (C) ... ordnung ... ad. ... (D) pesserung der Cammer ord. ... und reformirung ... (C) ... (D) pesserung der Cam. ord. ... (C) ... (D) pesserung ... (C) ... (D) pesserung ... (C) ... (D) pesserung

Mittwochs den 21 julij anno

Gehalten im Brüchischen Rath

Sachßburg: P.C. Marschalckhen ist auf gesinnen vnd ansuchen der Stadt Sachßburg Ihr Churfürstl. Gn. auf das in der Cammer daselbe wie alters die Salarium einzunehmen habe, und nun hero Ihr daselbe Ihr Cammer, so calla mann denselben gegen den Churfürstl. Collegium, und sehen wollen eigentlich zu discutiren zu stehen

Hierauf hat mann den Churfürstl. auf sich verlesen, den sie die Churfürstl. gestern dorgutachtlich gethane monita ad margin. thun gnädigst, und auf die 3 monita ohne passirt, d. das Churfürstl. Collegium in seinen Rechten gehalten und in den Churfürstl. Sachen nichts entfallen zu lassen placiret vnd sich an Ihr Churfürstl. Mayestät directorio selbst hintreiben und dieselbe vernehmen wollen, dann auch ein Churfürstl. Collegium die Churfürstl. entwurff Ihr einnehmen habe.

postridium.

Sachßburg: Marschalckhen eppartie directorij mit vermeldet den Churfürstl. Mayestät directorio Ihr hinterbringen, das mann eppartie des Churfürstl. Collegij seine 3 passirt oder monita, darüber in der gestrigen nicht ihr Cammer sein applaudiret und genehm gehalten hette. Ihr Churfürstl. Mayestät directorium selbst hierauf selbst in dem Churfürstl. Collegio referiret und auf dem selben Fundament gebauet, das sie sich der mainung nicht abhalten lassen sich ein Chur- und Fürstl. directorium Ihr Cammer Gerichten und auch bisher dessen mann genommen zu massen. Wollen mann nun nochmahlen selbe ein Churfürstl. Collegium sich selbst auf gnädigen Rathen, so halte Ihr Churfürstl. directoria resolviret, das sie gleichwohl unterschiedene Ihr nehmen und monirt, das nichts in die Cammer zu bringen

Statim Hüllen selbige vor dem Churfürsten creyt und bezahlt sich damit nacher Hauß.

fortsetzung

Freytag den 29 July 1606.

Waldeck im Churfürsten Rath

Salzburg. D. C. Neuhaus jüngster Tagen seine Collegia der jüngsthin den Tag denn directoria sich zusammen thun und aber da sie zu einem Conclusi communi in materia Camerali, reciproce thätig seyen monita, mit einander thun, und einen gemeinsamen Aufsatz deßwegen machen möchten, ehe solle man denn, so viel sich nach dem gegenwärtigen thun erscheinet, und auch bey dem projecten zur gemeinen Camer ergriffen, einen Anfang daraus perficiren, im fall es nicht, sie unter sich communiciren, sodann so nun andern seine voti zu hinterbringen, ab- und anderen dabey zu inviriren seye möchte.

Magdeburg: halte gerne gesehen, wann nechsthin allhier Churfürstl. monita an die Praesidenten und Assessores mündlich gethan, sie zu communicirung auf andern Cameral-processen; nach dem aber dieß nun dasjenige ist, so ehe dem nechsthin in Berathschlagung der Commun-gründe, und Vermög der Reichs Abschiede, ehe, oder der Commun-gründe ordnung ehe streitig seye, so die Reichs Deputation nicht nur über Praesidenten und Assessores, sondern auch über alle andere Cameral processen, niemand ausgenommen, der Reichs Stadt und dem Reich gravaminibus, so viel man nur simul ac primo loco allen reserviret haben, deßwegen noch jetzo allhier mit Ernst nachsetzung gethan, nicht abzustehen noch weiter möchte, als ob man dieses gerne abstrahiren und in die stumme pünct ausgeben solle.

Delsberg: solle die erlauterung nechstes mahls calla-
mann exspecte Directorium daß gesaltes Jahr
in derlen und Assessores Judicium eundrieb gelas
ersten dessen einen gleichen verstand mit denen a
von Cameral processen solle und dyspositz aber
ihren verzeichneten ordnen gelassen werden

Neuenburg: solle nichts gestalt sein mann der abgemeine
der schon speciale meldung gelassen solle es sam
theil könte die majem nicht hindern solle sie
ersetzt ad protocollum dieses schon sollen

Wattenberg: dermahlen mann könte gesprochen das Diecis
Herbstorte griffe die verba sequentia, in denen pr
schon der Priedwerter und Assessorn mit dieyn
Verstand gar acht aufgelassen werden sollen dies
beste Specialität der obige generalität darzu
würde.

Adler Einsten Gesetzes gelesen.

hierauf und nachdem weiter dabey nichts zu
mehrerem thatten die gnädige Directoria ab, um
dem ehr mögliche der dem Collegium wenig nay
nicht zu geben und treuste bald darauf Jordan

Delsberg: das Hochfürstl Collegium solle die Freiheit mach
plaidiren dabey aber verlanget, daß die verba beyge
den allerstrigen, die folgende Viracuse Lage Mayes
und dem gesambten Brief, ausgelassen werden mi

Viracusen nunstatis der beyfallung dieser verb
gro

genn gesehen sollen. facilligten die dasfrug darum

und trübten damitt die fürste Directoria

rechmeglen ab: und referirte post Dictum

Salzburg: Mannhatte ex parte Directorium nicht ermen
gret dem [illegible] Rädtlichen Collegio der übrigen hohen
Collegiis vergleichenen aufsatz zu zu stellen, und denen
selben zu vernehmen gehabt, daß sich dasselbe per omnia da
mitt conformiret hette.

Hierauff würde der verlaß genommen daß man
morgen extraordinarie zu sammen kommen und
andere instruction pro dignitatis Imperij
vorarcello.

Gutte discession

Der beijden hohen Collegiorum aufsatz ad 5tum stellum
communis Conclusi in materia Camerali

Weilen aber dritte die restaurirung des Cammergerichts haupt-
sache betrifft in benaltem Kays. Commissions decret selbsten
auch erkendt, was von vielen Ständen geklagt worden, angesehe-
net würde woll, daß diese in rechtsverledigung stehenden armen und
notleidenden Parteijen durch die geschlosse justiz beschweret und
diese mitt vielen ~~notleidenden~~ derenhohen Ständen be Lan
desmasten nach restirung des Kays. und Reichs Cammergerichts
haubtstatten, welches in alle weise billich zu consideriren und
darauff die höchste reflexion zu machen, daß eine lange distur-
nung der justiz continuirte und denen laut verfüget und verschie-
den würde, zu mehrer unträglichen rechtsdasein sich verlingen
die justiz in confusion die höchste Kays. und Reichsgerichten

Ihr ad mittiren, ausgefaßten und ständen neuerdings mit communication des Cammer Richters Churfürst. gnd. Ihr formiren oder die alle Jahr, die auf ihre gelegenheit anzeigen damit die einigkeit in extrajudicialibus und die Cammergerichts ordnung und Cameral observanz Ihrer, die sie sich befleißen mögten Falls aber mehrmahlen alsbald zum stand kommen, sollten sie oder sonsten mögten Ihr gericht admittirte Präsidenten und Assessores, auf die judicialia und was darin gehörig Jahres ler, die publicationes derselben zu wissen mögten der Ihr nehmen, und also ruhig und fleißig das Ihrige gericht in denen vorgehenden Präsidenten und Assessorn mit obigen der sonder mithin das jüngst ausgeschrieben: darunter die visitationes deputatos sich allers gleichs Ihr ermessen sollen; publiciren, und Ihr jeder mehr vorgemeldten gänze Ihre stimmen sodann die übrige in ihr streitende ausfallende materien Ihrer Instruction, zum Recess Ihr einbringen, und gleichfalls Ihr publiciren solche dazu mehr Ihr ordentlich kommen allenfalls der gänzlichen Ihr stellen, sodann dann etwa ein oder mehrere dazu deputirt werden, auch Cammergericht Ihrer Ihr gehaltener Visitation der gefallenen Urthel und verfallene auf der Visitation ermißbreuche, des Präsidenten und Assessores auch alle übrige Cameral personen das Ihrige gefliß Ihr Ihr thun und die emendation der jüngst dazu mahl und des Reichs intention gemäß befinden Ihr sollten, dann der dazu gekommene sollen an Ihre Churfürst. gnd. Ihr Ihr die summaria in schrift Ihr stellen des Cammer Richters Ihr einsenden, und Ihr sollen auch befugt mit Ihr interponiren, und sonsten ferner soll sambt Ihr verrichtung des allen Ihr Ihr einten in einem Ihr halb des Verbleiben Ihr sollen auch im Reich in dem selben verfallenden Ab:

Justificatum den 15 8bris 1704 inhalten so weit nöthig
obigem Ratificatum, und darüber gefertigten Ins instruiren dem
selben derogirt werde, viel weniger sonsten denen
inhalts einverleibet habe.
Resumatum ait.
A Verkommen deßen Assessoris.

Hannebrod den 24 July 1706
Proponirte im Rathsstuben Rathsprotocoll genommen
Resum.

Delsberg: habe Ihr Excellentzen Hochfürstlichen Hoheit Printz Commissarien
Hochfürstliche Commission des Chur Mayntz Directorii dennen gran
den. In diesen terminis stehe auch alle tage dennen Commissarien anden
Nichtsweniger habe Verrichtung Chur Mayntz Directorium dennoch
angezeigt und mahnen dasselbe gestern Nachmittag ersuchet Commun
den in der Brandenburg Culmbach und Onolzbach Sache auf gehaltenen Con
clusum mein Collegium, ein calender Tag Dann auf heutigen Nachm
der Conclusa in der Instanz und Visit Sachen aufgelegen sein
übermachet.
einsen Dessen ohnerachtet haben Ihr Excellentzen der Herr Gesandten gestern
der schärfest communicirten Instanz Sachen Protocoll Nachmittag auf
suche verlangen und Ihro gestellen. Ihnen nach allen Ihnen
reichen gemüthsmeinungen verschiedenen gradum allerseitigen Inden
tische stimmen sich gern mögten und halte man der fürbrachten Ins
facilitirung des Excess, und ohne sich einer auf der Sache zu kommen
dienlich sein, wann man verspüren sollenden gnugsam dabei
sein verbleiben, alles nach einen jeweil rathen andern
abgehen, und sich nach der anhero ergangenen

Umbfrage.

Delsberg: Ihro Excellentzen gnädigen Herrn auf das der proponirten in Sa
chen und allen dasjenige aufs deutlichste Erklärung des excess
und fördersamster Inhaltung der Instanz ersuchen sie Excellentzen
der Herr Gesandte bey dem Kayserl und des Heiligen Römischen Reichs Cammergericht
in seiner Hochfürstlichen Hoheit und Herrn allerseits gnädigen
Nahmen interdum ratificiren und Appellation Inhalt des
nicht genugsam mitgetheilten Illeniorat reserviren.

Resum: vacat.

Clemens

Osnabrück

Wann stellete dieser Bischoffen Consilio, ob wegen dem Fürsten
Herrn Obly Herrn gründlich dieses fürstl: Collegij noch in gantz
hiesigen anderen Zeit, wegen noch bey Protocolly, den Ao
1650 die Osnabrückische Directorium dahin Verordnung noch, ob wegen
der die freij über den Punct des Projects communis Conclusi in
der Ordinarij Cameral Casse Rein anderen denn die andern
einig gehabt und noch haben, denn dass noch absonderlich gemacht
zu Punct Successive auf den übrig in rotat: restanten
auch der Communis Conclusi in der Hoferer Collegiorum mitgehalten,
in Punctis die deliberirt, zu lesen, nachdem sie aus
dem Bischoffig: referirten Protocollis nicht zu ersehen, dass über
gemelt übrigen Puncten einige deliberationes sind noch wann zu
schlag wären, man wolle dasselbe Osnabrückische Theils nimb, dass man
darüber die mehrere Nachricht einnehmen könnt, damit ad Proto-
collum gegeben seyn: Und zwar, so viel den 1ten Punctum anlangt,
meinte man dahin gestellet seyn zu lassen: wie es mit
der Kayl: Mayttl: sie über dasselbe allergnädigste resolviren
gnädig würden.

Der andere Punctus betreffend die Instruction, so den Kayß: etc
Comissario und Kayß: Gesandten gd rathsam, über welche dann
angezogt gd deliberiren, und das gehörige gd observirt seyn werde.

Der 3te Punct hatte seine absonderliche Notas bedeuten, und stunde
gd resolviren, wessen sich Ihro Kayß: Mayttl: hierüber resolviren
werd.

Ad Punctum 4tum Nachdem in dato Status huius causae, mit
dem Churfürsten zu Mayntz wieder und wegen gründlich
aus diesen puncten, wie gedacht, dieses nun Kayß: resolution
die die Kayß: Visitation Verwirrung wordt, so hatten sie darüber
in allen weg gd verbleiben, referendo se an die Churfürstl:
gesandtschafft.

Wegen des 5ten Puncts referirte Mann in Osnabrückischen Theils
die bereits abgelegte und andern nebenaccedirte Vota,
und welche allhero allerdings widerholet wurd.

Ad 6tum Dass in diesem puncto angezogenen 3 expensi Mandato
Kayß: Mayttl: mit ihnen gd haben Notwendig defensionibus
einer Zeit angestellt werd sey, darüber wollten einige
Zweifel gemacht, dass Sie aber hoc non praevio
die ihrig beygebracht, aber ad quascunq; fundationes priores

admittirt ward, Ob vnd wie vber Ihr Kay: Mayt: Dispositiones vnd Verordnung vnd allerhandt Ihro von Ihr Kay: Mayt: Cum exactissima causæ cognitione resolvirten Suspension, Ob dasselbe hierin bißhero observirten Puncto absolute zu contradiciren, vnd Augustissimo omnia competentia zu reserviren gehorsambst Bedenckhen thue.

Ad Septimum: Alhier der 7te punctus ward priora videlicet, Ob vnd wie fern Ihr Kay: Mayt: dieselbige in deliberation gestellte Puncta conclusi communis in materia Cameraly vnderthan.

Bey der anjetzo in proposition vnd deliberation gestellter Instruction vor die Kayß: Cammergerichtsvisitation vber vorige Instruction vnd

1: Alhier Nun die anjetzung, wie auch die ringerung der Instruction vnd anders, vnd hierbey folgender gestalt nachrichtlich Berichten Kay: Mayt: mit Gehorsamster Pflicht Ihr Kay: Mayt: Cammergerichts visitation nun ein Embgang: nothdurfftig sein befindet, Alß die Kay: Mayt: dem Kay: Cammergerichts von etwo Zeithero eingeschlichenen Mißbreuchen excessus, vnd vnd andern Hochschadlichen vnordnung der mißhandlung der Parthey in dem Contrarium Abthuung, Correction, reformirung vnd observirung der Proceßordnung Justitz wegen vnd einer extraordinare Kayß: visitation Deputation angetragen, vnd vmb die von Ihr Kay: Mayt: Kay: Cammergerichts Assessor pro loco Congressus Erlaubt vnd angesetzt, mithin neben Ihr Kay: Comissarijs pro Deputatis imperij vnd dem Churfürstl: Collegio

Churfürstl: Pfaltz — A: C: Sachß:
Churmeintz — Churbrandenb:
Churcöllen — Churbraunschw:
Churfürstl: Sachß

widerstet, allerseits auf den denselben gutwillig übernam
men werden, abstringes.

ad. 2dum et 3tium wäre nichts zu erinnern

ad 4tum stelle man darfür das die werte Wechsel briefen
denen werten Briefs abschrift vorgesetzt werden
sollen et placent

ad. 5tum wäre fast desgleichen inamen examinandum zur
Rand des Briefs den allen dünstigen deputationen
aufgeschrieben zu stellen

ad. 6tum et 7m stelle man sich eingrund des juramenti de ideo
ne veritate zu informiren, und wäre in Vollgem contextu
den denen dasige Commissarien nirgends einige meldung
geschehen

ad. 10m nihil

ad 11 nichts anders wäre eingrund der Rechten darin
zu merken, dasse selber passig willig aufzulassen und
zu ändern stehen were, zumahlen sich selber auf die
dasige verfassung beziehen

ad 12m nihil

ad 13. stelle man zu bedenken ob nicht dienlich passig
gleich anfangs gesetzt selle werden

ad. 14 et 15 nihil

ad. 16. wäre der Rhs abschied de anno 1516 allegirt
dieses der passig concernens nicht expriniret
Uber die übrige nachfolgende Puncta stelle man
weiter nichts zu erinnern

Magdeburg: Da dieß sich anß sein den 18 juny allhier in dem fiskalischen Collegio abgelaytet worden, wannen die mora ins gemein zuentstehen, alß ihre Königl. Maje. bey derjenigen in specie dortmeyer Julichen nötig sein befunden, und auch so gefunden, wann ein artic. nach dem andern vorgenommen werden, selbige alßdann die widerspruch nicht ermangeln

Hierauf. vacat

Kalckstainern: Das vorlängst communicirte projec. in puncto der in visitatore Camera cäre so gestalten das mann sich wohl dabey halten werden können und sonder den allen bild vorgesetzten Jenen nemblich die endschafft und anfang dieses projects cancelliren, mitlern die fortstellung des so schädlich den vorgleidenden partheyen verlengenden Cammergerichts selbsten, die costen aber verschiedene monita, und sonderlich dannoch Jumthail reflexion machen cäre, so wirdt nötig sein selbige besonnd vor Jiberlegen, bis künftigen sessionem das projec. Vorschreiben und die jenige loco congressus Jn Jülich, alß dann selbe verordnung abgemachet annehmen und gemeß machen würdt

Dr Jarg. vacat.

Kalckstainern. Dem Kalckstainern.

Fabius Tachsmanites: Es parte Dr. Fabii Tachsmanitis supplic. Sie eine resolution der schleinigst abgelaytet welche die visitation geschehen, alß ist gestalt man die stöll bis der damahls projectirten und anjetzo projectirten

penitus in streitten provisionaliter Camera Imperialis gar nichts Immaßen sondern selbige sie ganz exact einzurichten haben, gleich wie aber nächster des gemeinsamen Conclusi und derowegen entstehenden 8.9.10.11 Puncten ihre Meynung der gestalt eingerichtet, in etwas geändert werden wäre, also würden sie Jenichen die majora auch die conformitet zu halten, mit welcher ganz sie dannoch allerdings conformiren haben wolle.

Pfalz Neuburg: Wie Pfalz Sulzbach

Bamberg: stelle bey der in streitten nicht abgedrucktes Primum Votum Electorale und vorgelegtem Concluso Primum Collegium in und andere passu sonderlich auch darin alleine apertura entstehen, geändert, condemnirt.

Dann dasjenige 8.10.11 in streitenis loco conjuncto bey Jhnen auf dasjenige sie unschuldig und fälschlich denen andern angegeben werden Jhnen Jhr Gewissen erwecken, in welchem denenselben de clarirt und standt nöthig selbige seien Jhr vorgestelltes recommendirte anbey auch special resolution bey der ganzen streitigen Sache erwarte.

Bremen: Ist dasjenige am 16 July ad protocollum gegebene votum

Nürnberg: Referirte sich quoad propositam materiam auf sein den 16. laufenden abgegebenes votum worinnen wann sie alle angeregte puncta nicht in Meynung der Commissarien gerichtet, als auch einiger in dem projecto in streitenis entstehenden stets sich mit denen dem Reichs und Kayserl. der Crone Vertrags Mayorität gründlich beyzutreten

monitis vorgeschrieben, damit man dann umb so mehrers
in Kürtzen müste alß in dem Vorschlage geht Ja Würtzburg
dem andern theyl zu gelassen. Und endlich zu übrigen
auß der Ordnung nunmehro gebrauchte worte
Ja übergehende solchen desselben billich in consideration
Ihr Hochfürstl. und dem project in practicirer Ihnserirer, alß
könte man sich auch mit selbigen sehr wohl conformiren

Kfalz Neyburg: Wie Brandenburg.

Worms: Wie Schwaben Churfürst

Sachsen Weymar: Ratificirt der Vorschlag in practicirung solcher maniere
Ja nicht, sondern wolte nur die Erklärung dieses theyls
wie gemeldt vorbehalten haben.

Sachsen Gotha: Sub spe rati auch Sachsen und Churfürst

Sachsen Eisenach: Wie Sachsen Weymar.

Pfaltz: Sahe bey der communicirten instruction nichts zu
erinnern, und zwar nur dieses Ja erinnern, daß selbige
nach dem nunmehro abgeschnittenen Corpore Evangelico
Collegialem und andere passig eingerichtet
werden möchte.

Sachsen Coburg: Sahe nichts sonders Ja bey der instruction
erinnern

Cösar: Wegen der instruction pro visitatoribus Camerae con-
cernente merken sich sub spe rati mit dem communicirten.
alß sich ref. ad §. 16. des glaub auch die stände
Cameralpersonen mit absonderlichen ca-
rectern abzumahlen schlagen wären, alß auch die
jenige, welche in obrigkeitlichen collegien selbe unter
mischung begriffen, ihr für nöthig und nöthig
angeben

angeben aber denen rechten nach nicht Zubehäuchten Cäsis cen
sidenda gravitate delicti, et servata proportione geome
trica Zuzuschreiben wären

Sachsen Altenb: Wie Sachsen Coburg

Hessen Cassel concurrirt sich mit Hessen Darmstadt.

Sachsen Lauenburg. Wie Sachsen Coburg und Gotha.

Hildesheim: absens

Brandenburg Culmbach: Wie Magdeburg

Paderborn: absens

Brandenburg Onolzbach: Wie Magdeburg.

Würtzburg per omnia wie Baden Durlach.

Braunschweig Wolfenbüttel: die Stadt Halberstadt beschwert sich
wegen ihres Rangs, daß man sie nach Magdeburg ad prote
cellum gesetzet, weilen sie doch Sitz und Stimm auf
denen Reichstägen habe, daß selbe nicht älter als Magdeburg.

Regenspurg: vacat.

Braunschweig Cell: habe acht das anjetzo abermahlen in propo
sitam gestalte projectum in Directorio der Creyß Deputirte
Principalcommissarius des Hauß und Fürstl Cammergerichts Ur
sach hätte zu fallen, wo sie also dann Ihro Fürstl Durchl
Ihrem gnädigsten Herrn Ihro das jenige
gnug mit gefallen lassen werden, die Justitz zum
dem höchsten grad und wieder in Reinigung zu
bringen, Ihrer Stellung Viele Hr. Räthe
und privati schriftl. erklären. Wann sich in Directorio
der sieben Häupter mehr denen schlechten beygebrachten Gründen der
denen sich nachstimmenden nächst liegenden meritis ver
gnemmen ließe, werde sich ergeben, wie weit man sich

in einem oder anderem. sub spe rati accedi vel Lauen

Herrad. Der Fürsten Herrad soll man am besten Ihr seyn desto
in prospectum gestellt in puncten mit dem gesten einstehen
Caetuis in passibus necessarijs Ihr Vergleichen falle im
übrigen nicht sonderliche Inviamen, und dörfe sich nicht
denen majoribus, und sich resolvirten nemlich der Commun
allen consentiren, ausser der sie nicht spezieren

Braun schweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell.

Bremen: absens

Braunschweig grubenhagen: Wie Braunschweig Cell.

Brixen: Wie Custanz Salzburg.

Salberstadt. Wie Magdeburg und recommend in die Ihr Ge
sandtschaft an den und dann der Primmaten

Bayern: ad majora

Neuburg Pfalz: Ist Ihro sich auf den 16 July zu
protocollum über all abgelegte votum

Münster: absens

Neuburg Pfalzgrafen: Wie Neuburg Pfalz

Osnabrück: per omnia wie Münster

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: vacat

der Pommern: Wie Bremen

Chur: Mainz schreibt Trier schreibt Ihr Gesandten
hinter Pommern wie Magdeburg und Salberstadt

Fulda: absens

Wirtenberg: Wie über die in proprietion gekommen in puncten

Data

Dato mit Anmaß Ihr Hochf. Durchl. Herrn Herrn Vetter Bruder
etlan Jumaßen über die gesambte articul insbesondere Jure
tives dorselben worden, solle in Jure specialia Ihro Hochf.
minnen, Dz Inmaßen Sie sich specialia Ihro Hochf. Durchl. nicht consen.
mieren dz derjenige ordnung bey der visitatione deputation
nicht verstehen der weg der allen deputationen abgeschafft
seyn solle, ordnung als die visitation ohne die geistliche Rähte
gehen.

Kempten: absens.

Herr Cassel: halte bey der von Churmaynz directorio pro.
jectirten in puncten perpetuitate by Camera nicht thunlich
sondern Jr. meynung, und dz man es dabey endigen
werden

Hellingen: Wie Hessen Darmstatt

Herr Landamptm: Da viel die in puncten Jur Commissorial ein
tation extende, dasselbe nun der gnädigsten Herrschaft ihren unterm
29 aprilis Jahrs verfaßten, dz gleich wie bey der in puncten
projecti perpetuitate by Camera Judelemineten nöthig seyn
möchte, ob der anfang zu machen, sammtlichen die stifft der
immediaten, oder mehrentheil so gegen seyn würden
ihre unterschrift, als dem Collegio directorio abzu stehen
würde, und dz das jenige so dem so allerseits genehmhalten und
gutfinden werden nachgelebt werden nicht gehindert werden
könne, als aber dem selben ad relationem communicirt
würde, als finde man sich auf die bereits mit verwilligten fl6
Pfändter monita in allen conformiren. cum reserv. ulterior.

Herr Miller Minister. Wann nichts neues

Bremen Verden } vacant
Osnabrugk }

Baaden Baaden: absens

Provstey Magdeburg. Wie Oesterr.

Brüdern Hohenberg: vacat

Prem. Nic Pfeiffer und Nic Strabing.

Neuhausen Landsberg. in Ungarn

Stadlo. Nunc nihil in Bruer.

Münden. Nic Magdeburg.

Corbey: vacat

Lavigier: vacat

Leuchtenberg. vacat

Ingael. Nic Magdeburg.

Hannover. Ad hoc scholam aut Gymnasium in hac materia ante omnia desiderabile videtur, ut discipuli eo magis in studiis promoveantur, si in eum finem in Bruder der majoren Schüler des Pädagogii, die Lage und die Communion gericht in gewissen Stunden Collegia privata, und Exercitia in Latino nicht gehalten, und sonderlich auf Gymnasio Zuhörer, und Schüler zu gewissen Stunden zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, solches mit andern verstimmenden Gymnasiis und Schulen angelegenen auch Exercitiis recommendiren.

Oberwin: Nic Neuenburg Oberwin

Camin: Nic Magdeburg

Ratzeburg. Recommendirte gleichfalls die Verbesserung des auch nach der Lection in Pueblen, oft bey Collegio manchen Stich nicht zu vermeiden

Hirschfeld. Nic Schon Cyrill.

Memmingen: absens

Memmelgardt. vacat

Hohenberg: vacat.

Hohen Zollern: Wann zwar ex gravaminum propositionis Instruction pro vicitalitate Camerae nicht in Bruer, ex Longobardo Dusch gesetzt wurde, dasselbe Lauenburg congru

vehl ein Jüdrichter wäre, ob in dieser Religion vel super
materia Camerali sabbato 16 July jüngst gehalten wer-
den, als regretirte man deßfalls sonderl. weil deß der Herrn
visitatores das Cammergericht nachgehends ermahnen und
denselben einbringen möchten, wann einiger Fürsten und Stände
die ihrige Ihr. Kayserl. Majestät denen selben so klaster
lich und gleichförmig gethane Zusagen, process ihrer Cammer und
mandata sine clausula in der vorigen observanz verkehrt
zu ihrem untergang suchen, sondern sich Ihr. Majestät
wie billig und Ihnen als Capitulation / à limine jeder-
ab- und zugehörenden gesambt für der ersten wären die
sechste Directoria gebührender ordnung hinderstellig
in Religion provisitatoribus Camera sonderl. in reflectirung
und dieses motivum, ersuchen, sich mit anderen sechsen
Ständen mehrentheils vereinbaren, derselben ein oder gemäl
den loco congruo ein Jüdrichter

Oggenberg: Nihil und Trübsam etc.

Lobkowitz: absens

Salm: vacat

Dieweilen sich nun dieses zu melden, daß da ein oder ander der
Visitatorum mit ordnung recusire und entlichen andern solche
anderen stellen ein ander gleich zu nominiren sey erachte

Nassau Adamar und Siegen: absens

Nassau Beilstein und Dietz: vacat

Fürstenberg: und Hornisch

Eberstein: Sub spe rati ad majora

Hohenberg: Non specialiter misit instructum

Schwartzenberg: Nihil und Trübsam

Schwäbische Pfalzgrafen: ad majora

Wetterauische grafen: die stieb alles mann sich auf sein
in der Camergrichts taxe abgelegte vrtel ba Jugrafen zu
nicht Jerichten, wann aber sie das jenige mit zu fallen
lassen cabrann à potiori gilt finden könde, recommend
te inhig der Ordnung des abtrags.

Schwäbische Pfalzgrafen. vacat

Schwäbische grafen. absent

Fränckische grafen: Ernste ist bey der in praetium [illegible] und recu
nendirte Ordnung der taxe, und könde sie das jenige
aber in majora gebracht werden, gefallen lassen.

Westphäl grafen. fallen bey der in praetium nicht zu Jurisdiction
Braunschweig Wolffenbüttel und Celle, in Kaiserl Ihro Vergn
confirmation

Westphäl grafen: bitten die contradiction auf ihren ob
lassen mündlich anzuhören.

Salzburg contradendo: sind der mehrung sich in dem Principio allso
Ihro setzen, und Vrtheilen man der Standen Depen in stied
der puncten zu puncten Jüdesgestalt, so alles nun Montag
montag einberaten werden inmittels aber dem Chur
Maynzischen Directorio sintenbringen, wer weil man in
diesem collegio Summum sey

Ist das vestrum et meum

Salzburg: Man stelle es pure dem Directorij nicht ermangeln der
Chur Maynz der demjenigen cabindiesem Collegio de
Summa nachricht Jugeben, und Vnderschieben Jederzeit
gehabt, dass man sich in dem Churfürstl Collegio Vnd Fürst
nalen gemeld, und Churfürsten merklich schmälerlich
ihre stimm Vrtheil die einen oder Jugelangen
gantz Jn vestrum.

Montags

Montags d. 26ten July 1706.

eadem: 1594. ... Dienstag Dato ... Quinto ...
... Sonntag ...
... Endig: ...

ad 6tum Pfund loco ꝑbe: de Collegium Camerale, ponatur de Camerales. pro ꝑbis: contra ꝑonas Comissariorum et Visitatorum ponatur: contra ꝑonas subdelegatorum pro ꝑbis: locata et locata de ponatur plurales, wolte oder konte pro ꝑbis; Hette der Rebe ꝑon: hette die Rebe; post ꝑbe: congressum deleatur ꝑba: per deputatos et ponatur für sequentia, nebst anfügung: Jung vnd Alt, vnd in continenti vorzuhaltung ... post ꝑbum: vnd ... Rolle, da die relatio ... ad 7timum post ꝑba: ... add: ... loco ꝑbi: übrige ponatur: ...

post ꝑbum deputirte add. ... post ꝑba: nicht destoweniger ... deleatur intermedia sequentia usq ad ꝑba: ...

Post ꝑba: ... und addatur: de gewöhnliche juramenti vorige Revisions-formul.

Dinstag den 27 July 1706

Kasimir Mann extraordinarie Ja Rath und Procurator

Dalsheim: Nach dem man gestern in Evidenter wegen in Evangelischen Sachen in puncto jure deputatio Imperij ad visitationem Camerae Imperialis bis auf den artic. de executivo kommen, als ersucht er andern, es mann in dispositione continuire, und ersagten 16 artic vorzunehmen

legebat artic. 16 cum monito Magdeburgens. und fragte ob darauf Ihr Excellenz sage oder nicht.

Copenol: conformirte sich dieserhalb mit dem aufsatz in puncto visitationis, und were der selbe nach dem Basler Vergleich gemacht einzurichten

Hessen: stelle dahin ob man der dem Magdeburgische monito Ihr sagen unterschreiben der sache Ihr abstrahiren und an statt dessen den kunftigen visitations Recess einen gewissen clausulen Ihr inseriren dasjenige was gestern verglichen abgefasset worden sey mögte

Brehmen: Were zwar hierüber nicht in instruirt, solle mann jedoch dafürhalten dass der Magdeburgische monito Ihr abstrahiren könte mann sich sonsten damit wohl conformiren

Sachsen Weimar und Eisenach: stelle es den Gesandten vernehmen lassen, sollen etwan darüber stellen dass den Magdeburgischen monito Ihr

abstrahiren

abstrahiren, so wurden Ihro Hochfürstl. Gn. Gn. sich selbst
aus gnädigsten Trieb, und umb dardurch selbigen gnädigst Ihr
proficiren, das solches dem projekt beförderlich.

Brandenburg. Culmbach und Onolzbach: Herr war nicht instruirt
worden, sie könte ersich deß mit der jenigen so darvon fallen
dörfften dem Meyerberge merito Ihr abstrahiren gnädigst
wohl conformiren

Braunschweig Cell: stimme sub rato dahin auf Worbitz gehende
erstes mehriti gemäßigten votis bey

Magdeburg: wie Sachsen

Lunenburg: sabrato ad majora

Dalckeburg: wie Sachsen.

Östreich: bringt sich die sache gestalten auf seine abgelegte
vota und könte das Herr Commissarius dem gravamini wohl
secundiren

Meyerberg. Welcher gestalt dieser gräuel, das auch der jenige so
an Pfennig der Cammer gerichtet schuld trägen und selbe
verarrestirt, sie inquiriren, wie auf das Reichs Cammer
Gericht allen bringt wann sich auf die Protocolla beziehen
jetzigen anderen, Ihro Königl. Mayestäten d. nach
gehaltt Secundiren Sachen, und könte also er, gesandter
ohne anderweitte ordre davon nicht abgehen, sondern
müste allerseits Ihr. Königl. Mayt. sintemahlen under
ihnen Christen, glaubte indeß, das wann die gantze
Collegium Vergnügt sindern selbe deßfalls auf

aus gaistern respecten Jr abstrahiren. Ihm Leuge mag
dralaist sy davon nicht nehmen dörffen.

Hierüber liegen nachandern 4 declinum artic. dorgekommen
menila, und Jeartoco verbotten, nunmehro einhellig
gewisse ordnung nöthig andern nöthwendig
pro verbo nutzgy fall der Sache wirdt declarirt sequen
tia usgy 4 verba sein und bleiben solle inclusive.
pro verbo Pratiert und Ihrgleichen omittant sequentia
mit exclusion des Von Päreck usgy 4 verbum Jr castro in
clusive. exceptatis nichtsdestoweniger jenigen calls der
servitalien nach aussag des Cedrals und der Sprüch
wörter und Sprichwörter werden sagen
et paulo post declarirt verbum ein andrandern Jr
darta correctum

5t artic. 19.

pro verbum anbringen. 4 dass sie auf das Jr begehren re
lationem aus informationen der deputirten Camera
acta. Jr Excellenz und andern nachrichten sie ihre
antwort dr aus erforderen der 4 deputirten dar
gelegt und einhellig ertheilen
pro verbum ersuche. 4 dass sonderlich auf ein irrepetuirte
und injuriose Schmähschrifften und expressiones
pro verba alle schelten declarirt anstatt des Verstands
einig dorgekommen
pro verba ehrenrührig omittantur sequentia usgy
4

Ad verbum finem inclusive, exponatur an den selben oder die
= Ruggs visitation hingehörig, wie nicht weniger was die jenige
= / = in selben fallen einige mixtur etwas puncta einzurücken
= oder sonsten nothdürfft derselben mögten, nachzugehen andern
= an die visitatores

Super verba verschiedene wurden ad. erkleret das selbe da sein
antragen wurde, dass sie deliberiren, proponiren und letzten
dieses gestalt nur gliedweis gehalten werde, und gleich
wie die ganze HE deputation alle mehrstandgrader tam in genere
quam in specie, so denn HE darzugeordnete rath, dann visitatoribus
zu suchen, so viel derselben in gegenwärtigem fall
nicht auch Weltlichs darzugehöret, sich zu gebrauchen, und
das jenige, so denen visitatoribus obliget, genau zu observiren
hab. welchen auch deputati examinanda die deputatis sach
so nahe an dem

Ad. §. 19.

Post verbum Jure sermien. add. und der nöthigen verordnung
gemäss sich zu verhalten.

Bamberg: dass selbigen gnädigsten speciel befehls der
Herr Churfürst gnädigst mayntz alle mannigliche sich
Collegio zu verhalten nicht ermangeln, wie dass hochgedacht Ihr
Churfürst gnd. mit sonderbahren behandten und denen
jüngeren Rote collis stimmen, auch bey dem HE Convent. in
rin und exeuntes, sonderlich aber in materia Camerali sich
eifrig gegen ihro fürstl. Cancellariats jura verhalten
und zwar sonderlich in puncto visitationis der Canzley und
Cistery, wie gemeldet worden; gleichfalls in andern stücken

Dass aber gegen [illegible] die [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] bleibt es in der allmaß [illegible] und [illegible]
[illegible], Canzelay und Lastney bey dem Cammergericht [illegible]
Jede Churfürsten J. Mayest. allein als des Canzlers [illegible]
Kreis [illegible] Jährlich zum [illegible] wie vorgemelt
Cameral visitation oder [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Schon Julich: Sollen bey diesem artic. 10 in prælimine zu moviren,
das loco congressus stimmen in Simultanschrift, das die citatores das Cammergericht nach Speyer remahnen und damit
ein einsehen haben, wann einer fürsten und Stände Landen
Gueter Judicatum Cassum, denselben platz dagegen nicht
vergönnt gesetzt zugehen, process fürnehmen und ordinatam
sine clausula sich verändert lassen, und wann solche zu gegnem
untergang fürgehen, sodann solch Urtheil dennoch
Kayl und könige cassiren à limine judicij
ab- und zugelassen gesetzt zu werden

Hessen und Wolfenbüttel: secundirt dieses meinen

Status religiosi. Wann dieses in seinen constitutionibus pro
pery verfasset, und deren einer beschwerlich passirt
gemeldt loco loco congressus citatione dieses meinen die
notürfft abzuhelffen

Baden Durlach: continuirt das 13te articuls. Es dem beibleiben lassen
per verba, sollen darin zu addiren, wann nicht schon
zuvor für citationen gesetzt. Jetzo aber vermeldt von Kayl
Mayl andern Churfürsten darin nicht versehen ist.
per verba resolut. add. und die resolution welche Ihro
Kayl Mayl und gesambte Stände neulichst publiciren
lassen nicht ermangeln, zu warten lassen.

Wilen die zu wegen Kalb Fried verglossen
wurde beleibt verdrüss wegen das einer an
stand Jugeben und fürgeben mergrumb y ist
anderung zu semmen zu diemen

Mittwoch Den 28 July 1706.

Anfang den

Valentin die proposition Dass. Es wurde aller seits Gelibig
Dass man in ordine mit adjustirung Der Inscription der in
Rusch depicirte wasser Uhr fort fahre. Wie nunmehr zu
dem 14 Capitul artic. 14 kommen, also solle man Dieselb
nochs durchgehen und vernehmen ob dabey Zu ändern seye
möchte.

Regebat artic. 14

Hagenbuch. monirte dabey, dass so verba nachstehen Zu ändern
gewissen nöthig wären

pro verba sonderlich wie nicht add. anlig aber Zu versetzung
Etzlicher neuer ändrungen und weil Sie lang
bis Dato Collegium nicht wieder wegen, und wieder in
seine Caserige activität gestellet seye würd Deputati der
Praesidenten und Assessor auf übrigen Cameralpersonen
nomina collective nicht annehmen, sondern einen andern
selben, dass ein jeder sein bedenken und etwa habende notur
absonderlich darüber, die einige verba communem causam
in einem oder andern punct Zu machen, gesinnen sich wegen
fundig ändern, und wann solchenfalls etwas darüber
und jemand dissentiren sollte darüber seinen nahmen
mit beyschreiben, so alsdann selbe ein solch Zu end
schuldigung nicht dienen, noch angenommen werden

ad artic 15.

pro verba ein schluss darüber gefasset add. und wo ab in
execution thaten, ohne Zeit verlust Zum effect gebracht.

pro verba die Cammergerichts ordnung. add Und weiters
Einsehen

Ad artic.

Ad artic. 16

post verba ihres theils bey denen, delatirt dem Cammergericht et
paulo post. post verba abgemeldten schlüssen. omittatur oder
expuatur mit

post verba nachgesuchten vergangenen gnädigsten delatorii
verbi, und bestehenden rechtlichen verzichs etc. setzen oder
andern sonnarischen cognition allerdings schlechterdings
und durchaus deputati loco nöthig erachten.

post verba nach einen schlechten: incerabiliter mentem Cameralem
et conservierende. de dato 1654 et omittantur verba sequentia
proferiene generalia.

post verbum ordnungs mäßig hinzusetzen. ad. und damit
diese ursache alles übel aus dem grund ausgerottet und für
künftig dergleichen unordnungen kräftig gesteuret werde, so sollen
die jenige glieder des Cammergerichts so sich seiner amt
gröblich abwesend, falsche in terminis menatis denen verfolgten daß
appellation ihren fortgang nehmen, und bey der deputation schlechter
anderungs auf und grade bitten, der jenigen gehalten, und denen
verbrechen, so viel ihro recht und rechtliche der justiz aus
nöthiger säuberung des gerichts geschehen kann, in der stille abge-
than, die jenige aber so sich abwesender weyse nicht anmelden,
und darauf der contumaz überführet werden, also sich un-
würdig zu machen administration der justiz zu fernerer
ruhe der stände des reichs ihre eigene grade oder ansehen der per-
sonen stands oder familie mit edelmüthiger hintansetzung rechtes
und verfahrens, auf was weise ihre unterschied, ob die contumaz
oder nach der sentenz directe oder indirecte, oder dem anschein
nach nur per naturalizationem sententiae geschehen sey, angesehen
werden, sollen auf die partheyen, wann die ihre deduction oder
acta ehe gesetzt und ein billigung eingangen contumaz hin,
nen abgelaufen menatis der deputation gebührend anzeigen
und sollen ihnen nicht den beweis fernerer setzung auferlegen

ordens, darüber in nechsten jüngsten gehaltenen Landtagk Clagen
auf wannd nicht, schon jüngsten Landtagk [illegible] der
andern verfaßten ordn: jnhalt dyß die Landtsassen sich dieses
Landtsmans mittels nit beschwern und [illegible] jn Landtsassen
einig mit jemand ettyche Landtsassen, welche möchten, anderen jn
jhren rechten nit wolverdienten Landtsassen jn Clagen und dem
Clagenden gebührende Satisfaction möglichst jn verschaffen
jüngsten Künftigen aber Landtag die Deputation allen praetexte und
gelegenheiten jn diesen übeln Dunst möglichste sorgfeltige
circumspection und gebührliche general Verordnungen jn
beratschlagen und jn verfassen sein.

D. artic 17.

D clearlich Lennen ex generali Clausa

post verba andern Landtsassen. D. d. 25 und in bisheriger
ordnung

D artic 18.

post verba jährlich einkommen D. der richtung der processe in
richtigen einkünftigkeiten andern ein klein und Landsaßen
gütern richtiger ordnung, und andern anfänglich.

post verba die Landsassen D clearlich der cammergerichts
ordnung und der von observanz gemäß, es sey situation
sequentia, nach der eben bereits vergleichenden norm.

post verbum einem. ingleichen Magdeburg die insertion
gemeiner ordnung. in widerspruch auf die desiderata der Cam
meralen, die verordnung der Cammer concepts, die erneuerung
der mängel bey der einsehung und historey. desgleichen der Landsässigen
Leuten, ingleichen privilegia D directorialia und dergleichen gnä
digst erneuerung gnädigen Inhalts.

Mailer

Weilen aber Nunberg Ihr selbs jemand gestern, nachmals Ihren Gesandten zu Ihr Mayst. zu Hof abgefertigt, darumb sind Ihr Gesandter in Italien der Cantzley und Ihrer Mayst. Ihr absolvirens nicht allerdings nach, weil Ihr Constitutiones, Cammergerichts Ordnung und Ihrer Mayst. Schreiben ausgangen, Ihr Ihro selbs allein Ihr Mayst. hier gegen Nunberg Calvinische Constitutionen Ihrer Mayst. und Ihrer Mayst. Cantzley und Ihrer Mayst. Ihro gnädigst Herrn Gesandten zu Ihr Mayst. nicht zu endern, oder Ihro Mayst. Ihro Gesandten zu visitiren oder zu besuchen etc., dann aber selbe Ihr. Mayst. zu Ihrer Mayst. Ihrem gefallen, solches wann sie dorüber nicht Ihro etc. Ordinari Ihr Mayst. Ihro Gesandten Ihr Mayst. nach dem Ihro Ihr Mayst. einen andern zugeben.

Freitag. d. 5 Octobris.

Speyr den 9 July 1706

Proponirte im Reichs Fürsten Rath

Salzburg. Es wäre vnnöthig das man bey vorgestrigem
Rath täge in dem project in præcautionis provisionalibus Jmpern
mit denen daselbig Jnhaltsambden monitis beyhalten thue artic
Cammer
Cölln, sondern nur damahl bey dem punct der visitation der Cantzeley
und Regierg die last accordirens gehabt, und verlangens werde
der Sache ad progressum einen expedt zu geben, so solle man
Vernehmen wie selbst ein Jüngstes

Regebat artic 4.

Wie anfangs endlich pro longanda disceptatione, pro verbum eigen
Jüngsten. Jhr Seithero auf die desideria der Cammeralen, und
die redaction des Cammer Concepts, die fabric der Jüngsten
ten in puncto præsidij directorialis und dergleichen sonder
puncte nicht anzugreifen habe, die Visitation aber die visitatio
und emendirung der mängel bey der Cantzeley und Regierg betrif
damit solle es bey dem terminis capitulation gehalten werden ein
bey denen Reichs visitationibus herkommens, der Cammer
gerichts ordnung und des Cräyß visitationibus gemäß ist

declaratur verbo finalia hujus articuli, gleichfalls denjenen al
vorgangen, et formetur

artic. 19. loco modo

Der erste die fiscalische Rechnungen und anleitung der Cam
mergerichts ordnung parte 1. tit. 16 §. finali als auch
Cammergerichts visitirte Rechnung der- und abhandlung, nicht zu

10 artic. 20

pro verbo gutachten, penult. sein Cäyserliches expediens
proverbia an Käyserl. Mayst. und das Reich Jhro selbst, penult.

Vien

Den ihren Visitatoribus nächst zu kindern, und mit der condition
dann ihre Kayl Mayt und das Reich nächstem endts resol-
viren. Inmittels dann

so verbrin reviriones. Ende. Kunftig zu Fortsetzung.

In Briga Vendenburg bey der 18 jung gehaltenen
Briefe dem project zu Friedens bey gesetzte 4 articul
curden ruhsamigen, corrigirt dabey bestehenden verbal monitio
bleibet.

Salzburg Caretu Ende: Wurden nun die in Pretium da
acht gro acht gesetzte artic. Verstehen dann je eine zu
nun andern seyn, das man sich des nachstens darnach
sich ein [illegible] die ihn Juristen seyn mögten

Juby 9 is cessum.

Merley den 2 Augt 1650

Celebriten die Nimisse Cassel das festum particulare
desto nächst Pinely angesetzet werden

Dienstag den 8. Augst 1706.

Malzeit im Reichshofrath Rath nachgenommen

Sessum

Paderborn. Marschalck exparte absentis Decretorij nist[?] unter
Lasten der jüngst gemacht- und klendta monita gegen das
projectirte Reichstractat verdrüßliches gemüth
te nachdem. Insallem und mitlerm[?] unmaßgeb/ das
gemacht, wie der contextus hinzuzuthun, womit
man bis nächsten 8.12m. protrahiren. Dessen Caution Schuld
sagt[?] wurde selbe man selber ablesen, und sonsten
so weiters man vernommen, dessen Herrschaft Co
gnin dessen medamosenwerk[?] sey.

Bamberg und Costanz: Nach ergangener Cantzley und Rathstag in
das jüngstens protocollum protocollirt stelle man dies
verlesen steht, nachdem Ihro Churfürstl. gnd. in maynz ihre
vorjährige sehr nützliche Vorsorgung vollführen
dergestalt das jüngere Churfürstl. Hochfürstl. nun 10
jährigen Jahr und mehr gehen, derley Churfürsten. Ver
schreiben Sie dahin kommen, und Churfürstl. in der in
structions andern schreiben, wie gnug angeführt,
wird, mehrers selbe man indessen hierher nicht
schicken, oder Special mit andern sicher Man
dato in ihre gnädigste mit einigen Clausulen versehen

Nassau Usingen. Das Churfürstl. Decretorium die
structionem mit denen in seinen Cammer Acten mentis
ausser

Mittwochs den 4. Julij 1706

Acta in Reichshofrath Rats.

Salzburg. P.C. Mann conclusum mestre in Visitation der in puncto der in Reichs Deputation nicht Exhibirten nicht Exhibirten Acta den 8ten Jun. zu kommen, sich selben nicht abschreiben zu lassen, mann selben resumiren verlesen und ermessen wolle, ob und wie weit Salzburg Interesse habe

Wegen das Salzburgische Directorium den 8. in ca
ist verlesen, wobey aber nichts Erinnert worden
bey dem

aber. §.c 13. aber wurde inhine pl
cidiret.

post verba den citiret mögte aber auch sagen daß Sie
= schon. das Cammergericht ausdrücke ermahnen und dem
= selben einbinden, wann andere fürstand Rändte dero ab
= gefertigten Procuratorem kommen, daß denenselben so glaub
= würdig nicht so gleich solle geben Process zu kommen
= und Mandata sine clausula exhibiren, sondern in solch
= fallen dienlich seye das Capitulatorium, sage und
= anzeige ob Capitulationem nach kommen sey

§. 14.

Wer also anfangen, soll andern citiatores

§. 15. 16 et 17. bleiben über den
Salzburg verlesen

§. 18

wegen Bamberg. ist bleiben worden. post verba
des Capitulationes Ihr Exhibiren und bis hierzu ablassen sol
kommen gemacht ist.

§. 19 et 20

Wurden gelesen, und die Verlesen worden

Nachdem auch die jüngsthin am Freytag den 20 passirte 4 Lectiones Augsburgische monita pro Sto 21. 22. 23 und 24 Jo dem projecto der Schulen darbey und dabey allerdings gelassen.

Dasselbige concludendo. Weilen den Augsburgischen einmahl dessen am 27 Septembris Jüngsthin Fürgenommenen monitum dem Sto in loco congruo in seinen ordnungen, so dem Rath ex parte directorij Des Evangelischen Collegij Jedesmahlen und demselben in loco ordinario visitatorio wie oft es ihnen beliebt, und sonderlich dasjenige Jo jetzo Letzthin unter dieserley prätext oder anlassen vorgenommenen wiederspiels: directorialiter

Uberdiesses auch den Catholischen der nicht der jetzt verlesten neuen Instruction folgender gestalt ein Inmittels

Jüngste Conclusum ihnen den 30 Martij

Die liste projecti Schulen Ordnung beliebte

ordinair Rath visitatione Scholarum

quibus discessum.

Freytag den 6 Augusti 1706

Passirte in dem Jüngsten Collegio nichts

Celebrirten ein Ehrsames Collegium Sextum pertinentia

Scholarum abgehandelt worden

Donnabend den 7. Augt 1706

Zeigt im Bischöfurstn Kayserl.

Dalberg. Es wären allerseits einerley Gedancken Ihr
Lieb. dahin sie in puncten der visitatores Camerae neu
ernannt gefallen, die in puncto moritis etc. Ihr Lieb. zusammen getragen
und verglichen werden. Nebst dem man auch damahlen darvon
gefallen, es eine oder andere offene Fürstl. Canonicat zu Ihr
Lieb. sie in gratiosi in puncto aber nicht in selbst seyn gera-
then, solle man expresse die declaration derselben in principio
andere und beyder gestalt nit gestatt.

legebat.

Als man im Fürstl. Collegio den sub do Martij dieses 1706ten
Jahrs dictirten abtritt, als sie in puncto der declarirten ordi-
nari Ihr visitation deputatio nach und nach in beyseyn
deliberation gezogen, hatt man darfür gehalten und
geschlossen, es solches in puncto nit thätlich seyn möchte.

Status Electoralis sie also ein genommen in gestim
allerseits.

Dalberg. Es hatten Ihre Churfürstl. Gn. Ihr Mayntz mit gnädig
ein gelangter post gnädigst rescribiret, dieselben Ihr
Ernennten dato in dem Churfürstl. Collegio von dem gnedi-
gern visitirung der Canzeley und Registry abgetrieben
den, also die Verfaßten codices, dessen dictum Fürstl. Colle-
gio zu gleichmäßiger gefallen erdte, in allem und man
dann die Base desto beßer mögten recommendiret haben etc.

Cofast

Cöllnischer: Secundirte das Bambergische votum, und könne
sich seine Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. schrifftl. erbotten haben
der visitation der Cantzley und Tax wegen denen Constitutionibus
Imperij und dem ablesen fridemann gemäß Ihr thun
und der dabey tragenden mängel abzustellen, und könne
nicht nötig sein, den schon gethanen gnädigen in den protocollum
etwas dennen zu setzen.

Magdeburg: Vermeinte man möchte das Conclusum lassen wie
es stünde und dergleichen wenden, auf dergegen das
Churfürstl. erwarten, ins Tax erfolbürg sich dann im
schreiben gegen den Kayser wieder gegen wie respective
exempli, sage, acten. re: et correlationem den gantzen
Conclusi abzugehen.

Hessen Cassel und Brunsw: Könte sich mit Magdeburg
dahin auch verstehen, das könte den dem passu der visita-
tion der Cantzley und Tax wie dem Münsterischen und
dergleichen fernere Conclusi nachdrücklich gedacht, man
das Churfürstl. erwarten, und dennächstens nehmen
könte, auch dieser Tax halber schreiben und darüber selbe
erste klein mann in via Regia

Mecklenburg Schwerin: Vergliche sich mit Magdeburg dahin
das [illegible] dem ersten Conclusi gelassen man
die re- und Correlation mit dem Churfürstl. Collegio er-
warten, und in via regia verbleiben möchte.

Brandenburg: simitter

Pfalzgrafen Neuburg: Vermeinte es were dem dem

monita wegen visitirung der Cantzley und Cassery
Je abstrahiren, weilen Ihre Churfürstl. gnädigst ihre d
protocollum verfügt worüber sye, dass die bey
der Cantzley und Cassery befindliche mangel und gebrech
chen selbsten abstellen werden

Österreich: accedirte denen majority mit dem Jüngsten Reichs Deputa
gemachtem fürsl. Conclusio abzuweichen nicht gutt finde

Sachsen: Meritis dem monitum specificé in seinem, d
meiste denen majority ihren beyfall lassen

Braunschweig Cell: hatte darüber protestirendtlich gemeldet dass er
auf die in puncto Vorder. Kl. deputirte Ihr visitation der
Cammergerichts und darüber beygebrachte monita
bisshero mit Ihnen nicht conferiren könne

Sonsten würde diesem löblichen Collegio nimmerlich beyg
gebracht, dass in puncto Churfürstl. Sachs. Anfall beym Kl. Conven
mittl einem protestation schreiben wegen der Lauenburg
einkommen, welches den 15. junij durch die Kl. dictatur pu
blicirt worden, Nachdem er selbst Ihrer Churfürstl. Gn
gnädigst befohlen die selbe ihme jedesmahl anzeige d protoc
collum pleno in gnädigster acht zu nehmen, die Ihre Churfürstl. Gn
in puncto der Anfalls sache protestation schreiben nicht
einig wegen der ordinari verfahrungs eingegründeten suppos
-ition, welche sie einverleiben Ihro Churfl. Gn zu verdenken
sambt und sonders beleidigliche expressionen die die billiche Ihro
ten, weil aber dieses alles zum processu dieses Kl. Conventus
gehörig, so lassten die mitstimbig bey denselben sich exclusive
darüber

Jtraut anzuhören, die wollen auch umb eine moderation und gleichheit zu bitten, auch obgesetzte expressiones dermaßen das jenige was auf beeden seiten gesetzet nicht verändern, sondern selbe allerseits auf ihrem da certsund unmaßgeblichen verstand lassen, und selbe damit abfertigen daß die L: aus vergessenheit dermahlen eine protestation gethan und ad protocollum zu nehmen requiriret haben wollte: jedoch dero gethane unmaßgebliche protestation reproducendo hierbey verwahren, und sich ausdrücklich reservando reserviren, die beeden fürsten sich in nechstkünftiger possession des fürstenthumbs Lauenburg, das fürst Lauis ansetzen aber setzte ne ambo quidem possessionis daran zu praetendiren sein, in petitorio Lauenburg darunter verstand an dessen andern theil sich unter sich nicht einig genealogien abtheilen sollen, im fall ein oder beede fürsten dieses fürst Lauis verstorben auch fr. churfürstliche stamm fürst fr. Augustus Magdeburgischer abkunft sich zu verkleinern, auch das für eine edictum scheidliches genealogien zu sein vermeintes jus successionis in Lauenburgischen ex capite agnationis derogirter theilen sollen zu dasselbe Lauenburg jetzmahlen gehörig. Dann selbe erklärung erfolgte, und der fr. churfürstliche stamm die Daße mit dem fürstlichen Lauis ansetz gesinnen weder zu noch entgegen sich nicht entlegen, und sein zu einer zeit darüber in actum, das obgedachte praetendirte agnatio gegen das hochlöbliche zu deduciren eigende jus successionis auch Lauenburg ungrundbestandig

Braun seine Wolfenbüttel. Mit dem jenigen was den dem durchlauchtigsten Celle gesandten anjetzo anwesenden herrn fürstlichen Lauis ansetz gegen die possession des herzogthumbs Lauenburg wie dieselbe zu dem mayor protestation contradicendo et protestando zu

prote cellum veranlaßet werden, falten d. Hochfürstl. H. Fürstl. Braun
schweig Wolffenbüttel sich per omnia zu conformiren gnädigst anbe
fohlen.

Dalberg: Wollen die majora geben, ist es bey dem Concluso ver
bleibung der Catholij und Lutheraner Päbsten, solches ist dabey zu
lassen.

Und nachdem auch bey dem artic. de Jure Reformandi
nicht Einstand, sondern angeregte mangelhafte gefahr, so wird
auch der Magdeburg gesandten einwendung bleiben, es dürfte
der passus folgender gestalt eingerichtet werden, nach dem
Worte die jüdisch bey dem Cammergericht, unter dieworten
privilegia, ihre Herrn Könige und des Reichs Herrschaften
gestrafet werden sollen.

Herrn Fallers

Dalberg: auf gnädigen Churfürstl. Directorio projectirte und
dictirte dahmahl vorm ab deputirte, in proposition
und demahme ab- und vorbey zu nennen sey nöthig

Magdeburg: vermeinte es were bey dem projecto dennoch Päbsten
und nach postulirten auch allenthalben der Collegijs Fürsten
stehen, pari numero religionis und dann das der Reichs
Deputation nicht per Catera eingerichtet werden möchte

Hessen Wymar und Eisenach. secundirten dem Herrn Magdeburg
bey der dahmahl gethanen motion

statim religio ernster sich schleunigst stellen

Baaden Baaden. reservirte ad protocollum, daß wann Baaden Baad
mit der Abtey Gnad bey der deputation zu sitzen dieses nicht
nicht weiter als salvo alternative es nie zu der stehen sey
solle.

Dalberg

Dachsburg. Wollen sich ob mitt denen hiesigen Collegio Justitiae und correlatum zu gelangen sein möchte.

post reditum

Dachsburg: Man hatte nicht unterlassen Ihro Churmaynz directo rio Judicio zu interbringen, daß ein hiesig Collegium über die in streitigen mitt einem Conclusio gehabt und darinnen selbe gegen die Churfürstl. aufzustellen, die Churmaynz directorium hatte darauf angefragt ob denen pactis man aus der Pfalz gegen verlangte cedirten abstrahirt hatte und ob man exporte directorij darauf demandirt, daß selber anruf dasmahls hindt hatte ordentlich inserat gemacht, in dem hiesigen Collegio unter der Session, daß der dritten pactis nun selbe abstrahirt worden möchte, ob ihro Churfürstl. gnaden zu Maynz sich derselben für Ihro gnugsam erklärt hatten, daß die Churfürstl. Ingrossata verfertigt werden und darüber keine Klagen entstehen sollte, wie dann ihro auf die ergangene resolution ein Memoriale exhib. welches nun ob exporte directorij ad referendum genommen hatte

Magdeburg: Ihro Liebden hatte man einsprechen, daß auch dero Herrn Churmaynz directores anhero gegangen, daß man sich directorij hinsichtlich communicirt, und grant worden wann auch selbe das in dem fürgelegten Conclusio stehende ausgelassen sein, wann die extraditio durch ersolgen sein möchte oder nicht, oder daß directorio nochdem Churfürstl. Collegio Justitiae verbleiben könte, daß sie ante hac correlationem nach dem inhalt der fürstl. Conclusorum erhalten hätte, und selbe derowegen sich zu referiren begehrt, welche Abwesenheiten, in denen acta ligiren und

diesem fiskalischen Collegio nichts vorzugreifen, sondern die Observanz und Landesherkommen sich allerdings vorbehalten. Inmittelst collationem und dessen beschwerliche gefahrene relationes und processus einsehen, und sodann dem hochlöblichen Landtage seine vorgreifliche Meinung, so dieselbe haben wird, gnädigst referiren

Bamberg und Costanz: replicirten priora.

quibus discessum

Montags.

Montags d. 9. Augusti Anno 1706.
Zeigte nach genommener session in Chur Collegio

Salzburg: Es were nöthig selbige mit nichts zu behelligen, weil der Herr Kayserl. Directorio Comitialia Vor Stalling referirt worden. Weil aber dennoch diese die Zeit Ihro, alss Churfürstl. Gn. Gesandten nicht lenger dauren und Ordinary nicht so lang Sitzen können, so were gutt, dass dieselbe bald fort gehen möchten. Und wolte Man einige Vorschläge machen, was dann Ihro Kayserl. Directorio Vor mina anzuwenden zu rathen seye.

Bedenken: Ob Man Ihro Churfürstl. Gn. der Instruction pro Conclusis Iehro zu folgen, was darinn versehen, nichts zu reimen hätte, indem dermahlen nichts auss der Instruction zu machen, und Man wegen des Herrn Ertz- und Churfürsten Gn. Churfürstl. Gesandtschafft probirt were. Also müste Man es allein dabey bewenden lassen, dass Selbige die Visitation der Canzley und Registratur bey der Canzley und Zeigung Ihrer Commission so lang verschieben, bis Man zu Mayntz das Landbuch Tom. I. pag. 104. und nächst andere Landbücher, wie auch die Beschreibung gemeiner Herrschafften und Gerechtigkeiten, auch die Protocolla und Expeditiones wie auch der Gebühren und Tax Ordnung gelesen, und sich darüber informirt haben; Es könte aber Herr, ob der Inhalt der in der projectirten Instruction vorkommenden Abfertigung der Selbigen wegen nöthig und dienlich were, Ihnen solche allenfalls subsidiarie zu communiciren.

Magdeburg: Es were gut, dass der Protocollo nun schon 4ta oder wenigst 3ta möge, dass man in diesem Fürstl. Collegio zugleich, dass man auch die Zeit punct zu setzen, und dannoch nicht, wie der Instruction müsten, Es. Es were nöthig, dass diese Communication geschehe und mit der Post von Hannover Gesandt schafft concertirt were, die derselbe allenfalls Ihnen nichts, wobey es dannoch wie bleiben gehabt, und were Ihro Churfürstl. Gn. nicht mehr zu viel, wann nur eine Stimme und Session gegeben, dass Man dessen gestellet seye. Man müste erst die Fürstl. Directoria und darüber, die wollen es dann bey diesen Conclusis und dem, was ordentlich vorgeschrieben, lassen, und in der Sache weiter verfahren und so lang Zeit zeigen, dass Man ihr Post alda Tag wieder hinder sich gehen möge, es were dann, dass die Republicam, Authorität und Libertät dieses Fürstl. Collegii, welches dann under nicht sein

Anhalt: [illegible] Special [illegible] Instruction [illegible] nicht instruirt. Das Vorgestrige Protocoll über [illegible] Braunschweig-Zell [illegible] Protestation: Dessenthalben reprotestando nichtsdestoweniger, wie es nun von dem Ausschuß [illegible] wurde, während seiner Abwesenheit Votum [illegible] Subsistirten [illegible] ad Protocollum declarirt haben, daß [illegible] Braunschweig-Zellische Reprotestation: und was darinne nicht[illegible] in materia libri reformatibus [illegible] bis dahin zu der Fürstl. Fürstl. präjudicirlich facendo oder sonst nichts eine Verminderung, sondern viel mehr contradicendo contradicirt und reservanda per expressum reservirt haben wolle.

Braunschweig-Zell. Wiederholete, was Vorgestern remonstrirt, daß die Separation ad Comitia nicht gehörig, reservirte in eventum gleichfalls Ablehnung.

Bemelberg. Conformirte sich mit Dero Vorgesetzten, Mecklenburg und gleichfalls Limpurg.

Wetterau und Fränckische Grafen: Bedauerten, daß diese hochwichtige Sache [illegible] accrochirt wollte, und würde [illegible] Mittel und Wege präjudicirlich expedientia und temperamenta [illegible] amplecting und dictirten secundirt.

Holtzbürg. Stimmete Ihro Fürstl. Durchl. Instruction [illegible] approbirt, in welcher das passus quaestionis nicht mit [illegible] abwesend Votum [illegible] wurde.

Hamberg. Recommendirte die Verordnung [illegible] Bitt, [illegible] Instruction zu abstra[illegible]

Holtzbürg. Ist Verstellte Mann Verschied, wann [illegible] Session allerseits dahin einig, daß mit Visitation [illegible] und Ihro [illegible] Judicial Visitations-Processus und übrige observanz mit [illegible] wann es nun bey [illegible] verbleiben, so könnte es [illegible]

loco

loco temperamenti ad Protocollum gedacht: ymmaßen / und Hungen von
dieſen paſſu in der Inſtruction wohl gehandelt habe / abſtrahirt
gerad: Ja: Hannover / Ihro Churfürſtl: Braunſchweig Lüneburg beſtel
te Geſandſchaft der acta und Lieby Iuſtiz mitgetheilet.

Magdeburg. Es wäre demnach noch mit Zeit, von einer temperamen
tal / sondern muste in der Erklärung Lieby / und der
von fürſtl: Conclusum vorkommt / worüber die Re- und Correla
tion stehet. Wann nun dis geſchehen / und da Churfürſtl:
Collegium etwa: dabey es keine Noth hatte / so würde es alsdann
eben mit temperament auch bleiben können.

Holstein, Pommern und Meklburg: Dieſen ſind die Worigſten
Segel, Krumb und Weissenb: die Stralsundiſchen.

Salzburg: Concludendo; die meynung wäre a potiori dahin / dann
der Mayntziſche Directorio nochmahls die Introbeing / und
des fürſtl: Collegium mit einem Concluſo gehalten wäre / und
die Re- und Correlation etwas attata. Wann nun Electo
les bey diesem fürſtl: Geſandten noch etwas / so keine Noth
wehre / Ihnen abzuhelfen.

Hoff Iſeeſſum & reditum rehearta

Salzburg: wenn Sachen nicht mehr abzuthun wären / wolle in die
nun Collegio zwar gut gefunden werden / dann Churfürſt Mayntziſche
Directorio sich referiren / welches dann des fürſtl: Conclusum
acceptiret / und bey der Churfürſtl: mit Vorbringung der
truction gehandelt hätte / wann dahin gelangen
werden.

Status habeatur protecta & fiat comunicatio.

Salzburg hätte nochmahlen / daß Man auf vorgehende vollmach
über die Zwiſt Deputirte mit dem Churfürſtl: Directorio
zu referiren / und gelangen von dem darüber vor
dem fürſtl: monitis, nahmentl: daß post 2da: quo ad tam
zum Zwiſt Collegijs die wordt pari numero Religionis bey
gesetzt und die Deputirte per labora verfaßt worden zu
Lust gegeben / worauf dann die expeditio handen mit
vollmacht gleichfalls resolvirt worden.

Status: Satzburg / gleichwie bey obig: dann communication.

Lieby Iſeeſſum —.

Dict: Ratisb: die 10ten Aug: 1706. ~~in dem fürstl. Lobenigischen~~
per Gdn Nostrum.

Fürstl. Collegij Instruction, wornach sich der deputati temporis oder beliebter extraordinari Reichs visitaons Deputirten zu achten.

Nachdeme Ihro Kays: Mt. der Hochgeborne, Unser, und Ihrer Kay: Mt. Reichs mit Hochfürstlichen Gnaden, Unser Commissarius, auf dero eingelangte Kayserliche extraordinari Reichs visitaons Deputaon die in dem Königl. und Reichs Cammergericht nachbarliche differentien, und darauß hergeflossene ubelstände, die daselbst eingeschlichene grobe excesse Mißbräuch und Unordnung dieses Reichs Cammergerichts gäntzlich abzustellen, zu corrigiren und reformiren, auch mehrere beförderung rechtlicher Außträgen, und das Justitiwesen zu befördern, und darunter Hochgedachte gravamina zu remediren, und einrichtung der beförderenden Justiz der locus deputaonis in Dero K. Kay: Mt. Haupt Stadt Wetzlar, als dem loco judicij erkieset und benennet, auch Hochgedachte dero selben observata paritate Religionis und Gravaminum

Unsers Fürstl. Collegii

Gdn Nostrum
Gdn Scholtz

Gdn Pfeffel
Gdn de Landsberg

und dem Fürstl. Churfürstl. Braunschweig

Calenbergischen
Wolfenbüttl. } Salv: alt: ord:
Grubenhag.
Lüneburg
Hoyer
Hildesheim } Salv: alt: ord:
Osnabrück
Münster
Bremen Verden
Schwäbl: Prelaten

Magdeburg
Hoyerswerda
Halberstadt Wernigerode
Brandenburg Culmbach
Brandenburg Cell
Hinterpommern } Salv: alt: ord:
Grafen Corvey
Mecklenburg Schwerin
Altenburg Gnoien

Anno [illegible]

Cassel
Lemgo
Wirtzburg

Hessische Cons: Vrae Frieden
Nürnberg
Erfurt

[illegible] und Bamberg [illegible], als [illegible] dieselbe Ihro gesamten Kayserl: Majestät gezierend ersucht und ersinnet, selbe dahin zu [illegible] Ihro Kayserl: Mst: und des Reichs Ehre, und bestes nachsuchen und Verbesserung der Justiz dienen und ersprießlich [illegible] gnädigst, und [illegible]

1. Dieselbe bleiben [illegible] in Ihro Ihro [illegible] à die prorogationis ratificationis Caesareae einzudrucken, Ihre Hochwürdigste Abgesandte Räthe und Syndicos Freiherrn abzuschicken und selbige in loco judicij Cameralis der H. R. R. Stadt Wetzlar wieder, wann derselbe in allen Wohlbesetzungen die Praesidenten und Assessores, welche die erforderliche Acta und andere Cameral Personen bey der Sonde sind, ersetzen soll, jedoch dergestalten der alten observanz nach die deputati bey Ihrer Cameral Personen eingehen, und dieselbe

2. Ihren gleichen beruffen in Wetzlar die extraordinari R. visitation deputation ohne Hindernüs oder Aufstand alda ehe und bevor Räthe und deputation Ihro stylo ist gezierend legitimiren, dann weilen sich auch dem Feindregister [illegible] befinden, Ihre Anbringen [illegible] gnädigst unterbreiten, und dieselbe dahin [illegible] dirigiren: so bestehet die vorgenommene legitimation und eröffnung der visitation denen ad valvas Curiae Camerae affigirenden decretum mit inserirung der Räthe Vollmacht offentlich bekannt machen, in welchem decret auch alle und jede Cameral Personen in abberaumbter

Frist

sitzt in loco zu bleiben, ohne der Kay. visitatorn deßen
klein vorbewust bey vermeidung hoher Straff sich nicht von
dannen zu begeben, sondern stets parat, streitig und breuch
zu halten, auch treyerley, nemlich zu schreiben, und über den
vorhabenden Rad und handwerk zu gehen, nemmen, welches
der visitatorn ehrliche Gebrüder, und vorsitzend der Kay.
Königl.ᵗᵉ M.ᵗ approbirten Reichs Policey und gemeiner Loebl.
ordnung dieser Instruction verstehen, so dann das ganze
verdacht, ob nach beschaffenheit der Sach die Nothdurfft
erfordern thue, daselbst aber
alle fürfallende Irrungen Ceremonien zu unterscheiden der Sach
und der Statt beschaffenheit in visitiren und revisiren
eines jeden Handwerks Kunsten und sachen vorgestellt
und abgeholfen werden solle, dessen einer der andern bestreit
oder beschwerd könne, und ohne das der beschwerte der
andern zu revisitiren zu unterlassung der zugelegten
schuldig und gehalten werde, wie dieselbe ihnen selber
leichtlich vorgestellen können werden, im fahlen aber nicht
entlich der Rath gesetzt, und 2. Assessores zugeordnet,
so alsdann noch bleiben in dieser Anzahl und ab-
wechslig liegend Rath zu suchen zugeben, jedoch das dem
zu Gehorsam Rechtlich Consequenz nicht abgeschnitten
verstanden aber die honores welche nach der Königl. Com
mission mit der Zugehörung ad locum visitationis
dem fürkommen gemäß, aber ohne deßen Commercium
und Gerechtigkeit, auch wann die in diesen Zugehörungen,

gedrungen schuldig, nicht vndt gehaben werden solle oder
könne. &c. solle

4. Es sollen die hierzue verordnete extraordinari Reichs
visitations deputation gedenken, und abstellung der
Cameral differentzien, und gebrechen der Cammergerichts
ordnung deren Reichsabschied Jüngsten, insonderheit dem
de ao 1654. dem Oberstenthail, hinderungshalb, wasdem
Römb. Rth. Reichs vnd ihrer ordinari deputations Recht
schen nachtheilig seyen, und gleichwohl der gesambten R.
Stadt deren burgern Gerechtigkeiten, schaden und Beschwerd in der
visitations Acten doch klärlich vorkommen, abschaffen
derselben vnd

5. die Hofstatt, worauf vorhin in dem jüngsten Reichs abs-
schied, vnd deren gehörig, alhier in Frankfurt Gedenkschrifft
hierbey obgelegt Jhre willkührliche vnd beschwerliche ob
in Jhrer sich einstellen wollen, und bey dieser extraor
dinari visitations deputation keiner von denen ober
genandten Römb. beyhey erscheinen alwerde, die Jhre vn
schuldige beschwerden in denen constitutionibus Imperij
und der Cammergerichts ordnung abgeschafften, je
wiederrechtlich abgestrickt, und gravirende Reichs
und Syndicos die in solcher gestalt vor dem jenaischen
Cameradi dem Cammergericht nicht verpflichtet gewe
oder noch stehen, ohne einig anderen nicht gebundenen Ca
racter, und sowenig vor dem Churcollegio, und dem
Reichs Vicariat gemeldt alß ehemahlen bey extraordi
nari Reichs visitations deputationen gebräuchig

worgen Streyten wadrey und abschaidey wurd, abzuhalt
der ihrer Conferenzen mit denen Käys: Commissarien
oder aus was Verhinderniß der Käys: selber
in einem vorgeschrieb Zimmer, wo der Commercy gehalten
halten würd, anstellen, und ihre Sessiones vorgedr
ung ihrer Partie im Reich salvo respective alter
nationis jure an einer Tafel nehmen können, dasselb
auch

B. Praesidentes und Assessores, auch andere Camerales
contra personas Commissariorum et visitatorum
einige exceptiones od causas recusationis ein-
wend halten od können, hatten sie gleich denen Käys:
seinen Commissarijs et visitatoribus in loco Congres-
sus Bescheid, nebst anderung genugsamer begründ-
ten Ursachen auch eigenmündiger Unterschrift deren
jedesmaligen Theilnehmen, Abzeichnung, welche denen Reichs
Satzung und Commercy gemäß ordentlich gemerkt darüber
Protocollirung und Gutachtlichen Bericht, oder wo oder wie die
Abwendung derjenigen welche excipirt wird, dabey bleiben
können, od auch Gutachtlich, und wie selbige gar die recu-
sation unerheblich od gegründt befunden anzuhören und
Gutachtlich, od auch Endlich rechtlich, wenn Erkant
oder der Richterley der Endurtheil, od abwend Endurtheil
gehören und Rechtens, die noch weitläuffig Streit reini
werden, welche qualificirte gelehrte Personen od: dergleichen
theologische Räthe Endurtheil Gutachtlich beyzuhalten sein,

etwa d. Rß. Abschied de ao 15[5]9. §o. 63. und drey
jüngern Rß. Abschied de ao 16[5]4. §o. 150. deren selbe
qualität es nahendert, worauf sie sich beziehende
jetzige Bedenkliche exceptiones abgeschnitten abzuändern
stehet sich aber

7. abändern Verfassen begeben, daß ein und anderen dessen
hierin Raum, es stehe ihnen solches es wolle, ohne genugsam
erhebl. Ursachen gleichsam abzubringende und erweisende daß selbe
nicht erscheinen, oder verstorben sind und bey dem noch
hierin ein anderer Rathsabgeschiedt, und ausgab nun
getroffenen Richt, oder sonsten einen Abwesenden, abwesenden
Gesetzen daß der Kayß. Commissarij und übrige visi
tatores nicht desto minder Ihr Amt verrichten, und wann
in selbem stand, sind kürzlich die hierin deputirten
nicht Ihr Amt, sondern selbe von selbe deputirt
sey in plenum und geschlossen sey, welche auch auf
der jüngst Abtey Abschied, so etwa nicht einhellig aber
sie und dieser sich völlig und gemeinsam sind
sey abzuhelfen ohne Erlaubnuß und genauer unter sich
ändergestellt ersinnend Verordnung ihre begehren, o
der deliberation sich unterziehen. Wann nun die
Kayß. Commissarij und übrige visitatores, wohl
in obenangezogener sich einhellig in loco beisammen
stehen, und die sonst gelobens daß observando silentio
gegen niemand über gehörten sachen und abgestattete

auf die diese extraordinaria visitation nach
anleitung der gethanen provision hier, formulam
juramenti unter eigenhändiger unterschrift und
petschaft gestellet, und auf welche weise wird mit
der jedwed stellung gehalten, extradirt sonder
werden. Wie solle

8. Damit desto weniger zeit verloren werd möge, die
interrogatoria und memorial zettul über die zu
vornehmen, der observanz gemäs nach welchen
praesidenten und assessoren sowohl als andere
cameral personen zu befragen und abzuhören,
gleich anfangs mit genauer obsicht auf den
jetzig bestand des gerichts aufgesetzt, darüber de
liberirt und verglichen werd, welchem nach

9. mit der examination der praesidenten und assessorn
/: nachdem zuvor bey der visitation gewöhnlicher
massen das juramentum dodicendæ veritatis
vorgenommen, und die handgelübnus gegeben
der übrige cameral personen aber das gewöhnliche
juramentum wird abgeschworen :/ über alle vor
kommene und nach vorkommende beschwerden corruptio-
nes mißbräuch defecten und andre mängel nach
dieser instruction der ordnung nach, und beyden
reichs constitutions mäßig zu straffen, zu emendiren

zu corrigiren und Zuverwundern, den processum
visitationis zum standt zu bringen zu publiciren,
und dessen standt dann, wie in dem puncto
septimo der Reichs Beschluß vom 23. July 1706
von Königl. Mst allergnädigst ratificirt und resol
virt, zur execution nichts dem justitz abgehen in
seiner vesten consistentz und loco zu bringen. Wie dann
10. die deputati wohl zu observiren, daß dieses Ihro
Königl. Mst und der Reichs Cammer gericht bey dem jetz
mit constituirten Imperio sonderl. dem letztern Reichs
beschluß nicht sonderlich Eintrag thue, sondern zu
jurisdiction gewahrt und respect in allweg conser
virt werde, wann Ihrer mehr dem Gericht von
seinem Ordentlichen Zustand abwendig gemacht, und
Reichs gesetzmäßiger consistentz widerumb re
stituirt stehe, damit aber die justitz nicht gar
gehemmt und gehalten werde, wolte die
11. deputation die vorgeschlagene verneuerung und
schleunig befindende und keine Cassation suspen
on ad onus stehen Beysitz meritirende Praesidenten
u: Assessoren adjudicium alsogleich zu admittiren,
vorgestalten nachstehl. mehr sonsten nicht conve
niren dem Cammer gericht Ordnungl. gemäß
zu formiren, oder die alte zu behalten, die auch Ihro
Königl. Mst, damit die wenige in extrajudi
cibus

sieg so viel die Cammergerichts ordnung und ersten
sig w: wohl hergebrachte Cameral observanz Zu
bösserst die justiz befürderen möchten, solten aber nach
vorig Senats verbeid Bänck und Cammer, solten
die obberstandtner nach den Jüngst admittirte
Presidenten und Assessoris, auch die judicialia
und was darzu gehörig Zu tractiren, die publicanda
der gestalt gewöhnlich nach Vorzunehmen, und also
nach und nach den völlig verbesserte Gericht mit
sig den justiz Wesen so baldt es immer müglich: dar-
neb die visitation deputation sich alsdan gehörig
Zu bemühen i völlig Fortzustellen, und Zu jedermanns
Vergnügung gänzlich Zu endigen, es solte die visitation
deputation auch
12. denen also admittirten Presidenten und Assessoren
den behörig Titul und Ehr. wie auch Zu beobachten,
das sie bey solcher ihrer verrichter Zeit dis-
rante visitatione, gleichfalls bey Rath und denen Re-
sidenten ihrer Ehren, Aemptern d Cammergerichts
ordnung denen inhalt, und den wohlherbrachten
wohlhergebrachter Cameral observanz nach
pflichtmäßig verhalten, die justiz administriren
auch Zu dem ende Zu befürderung des Nutzens
des heiligen Reichs beytragen, und die emendation

Königl. Mt. v. Dt. Rb. intention generaliter befördern
helffen, immittels vor allen schweren processen in
jurisdictions, angelegenheiten in allen gelegenheiten und
handlungen kürtzlich in und ausser Reichs sachen
der einander entgegen, der jenige aber so der
gerechte und sache nach mit einig injurien und andern
thätlichkeiten verwandten contumaciam domum caus.
widrigenfalls ausbringet, und andere in ihrer
ehren und besitzen angreifften, alsdann ipso facto
von seinem officio suspendirt, ja der letzten
noch gestalten sachen privirt seyn und bleiben
der jenige aber so der Königl. Mt. in gratia ytzo
der Reichs Abschied vom 23ten July 1706. ra
tificirt und resolvirte gnädigst confirmirt
werden solle, im übrigen aber sollten die alten hie
gerichts ordnungen, die Assessores oder
beysitzere mehr in dem stand wie der vor
nehm der ordnung und der Reichs grund gesetzen
darin gewesen, und seyn sollen, widrigenfalls be
fehlen, auch die Camerales in allen stücken hie
bey dem publicirten Recess und etwas in die
andern zu verbessern correction behalten,
gute harmonie unter denen Glidern zu stifften
damit auch alle collision zwischen ihren Königl.
und

und dem Reichsgrafen Fürstenbergischen, da sollten die
Deputationshandlung obig abgestandt und fer-
stellung der Kirchen Justitz ohne

13. oder beym Reichs Convent bereits vorkommene
Acta gravaminum der Praesidenten und Assesso-
ren wie nothdürftig vor und bey der visitation nach
Wetzlar vorkommende anbringen, und dasselbe die Ge-
sandte Churfürstliche verordnung d Kayserl. Commissarien
und deputirten gemein, sich auf streng u: fer-
ner ohne nöthig, gleichfalls Judicem, Judicatum, und
die Cameralia gegen einand genug handzuhaben,
auch in allem Reichs Constitutions mäßig Gutach-
ten, jedoch selbes dahin als die Praesidenten
und Assessoren gegen einand gebrauchte beschaf-
fen angebene Mißbräuch und Excessus gleich-
anfangs Judicatorum vor andern materien
abzuthun und die beste Gebühr vorzukehren,
Inmaßen dann vielerley nicht der Ka Cam
handlung vorkommene Memoriales, welche
Kayserl. Mt dem Reichs Convent communicirt, und
nochgemeine an dieselbe einig kosten abzuthun,
als die visitatores sonsten verweisen gehabt,
die deputati hätten deren Reichs Abschieds
Inhalt ohne einige Abschiede

14. Ein hochl. und K. Cammergericht mit seinen Personen, dem obersten bis zu dem untersten und jüngsten in allen mängel und gebrechen zu visitiren, und besten fleiß zu befinden und zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, und was sie also vorhanden der gebürenden ordnung, und gemeiner Landsordnung, sowohl der Personen, als der Gerichtsprocess für nöthig ansehen und billig ihrem beystand vorkommen, corrigiren und abschaffen, demselben gelebt, alle und jede Cammergerichtsangehörige Personen schuldig gehorsamblichen und gelebt die visitatores der Cammergerichts ordnung nicht irren oder verhindern, abzielen, ordnung und deputation wie provisions abschied visitation Memorialien declaration und decret gemeiner beschrieb wie auch jeweilen vim legis in imperio hab die sich gebührig ist, zu beständig regiment und norma setzen und denselben gleichförmig nachleben, wann aber bey der visitation also etwas mehr mehrers gesetzt, was dawider die hochgedachte K. jura betreffen, und bey denen abweichung und ferrerung in einem und anderen punct zur richtigkeit vorgenommen

thätigkeit angefangen worden könte, so solle darinn
nhun nicht solcher gestalt zu der visitation geschritten
werden, sondern es Ihro Kayß: Mtt: und
dem Reichs ausschuß anheim und abrede, wie ao 1682. von
Reichs deputation geschehen, referirt werd, die K:
Kayß: Commissarij und visitatores sollen auch
15. der Praesidentes und Assessores und gesambter Reichs hof rahts
Procurator über die bücher, wie auch der Reichs Hofrahts registra-
tor, um die Cameral Acta und protocolla besehen, sodann die
nöthige erinnerungen über die Cammergerichtl: mängel gebrauchen und
imputirte corruptiones nicht weniger sorgfältig examiniren, auch gleichfalls
ad protocollum nehmen, und der Reichs Hof fiscal über sie und
andere seine eingebrachte und vorgebrachte, auch auch deren
alten Actis und Registraturen informiren, allenthalben aber
dem jenige fleißig warten und nachgehen, welche die nöthige zu
leistende pflichten und gutachtlichen berichts einholen und an
Ihro Kayß: Mtt: und deren reichshofrahtl: principalen
wie auch sonsten durante deputatione practer ihres ministerii.
sollen nicht
16. die visitatores dessen fähig, daß selbe eingehe, und weder
jemanden der Reichs Hofrahts registratur fordern, gleichwie auch
denenjenigen, der solche durchsehen und genau extrahiren
helfen wolle, pro statim deren Reichs Constitutionen und
Reichs recess absonderl: abgemeldeter massen ein Reichs
gutachten gefertiget, dahingestellt über die Cammergerichts ord-
nung und absol: sogenannte observanz, wann deßfalls ge-
sollen, und auch die beschwerden der Reichs Hof und der gemeinen
authorität vorsetzig getrieben werden, alsdann nun

17. an mängel und versehen abwend ordnung und [illegible] gangen Jahrs angegeben wird, solche stellen der Comissary und visitatores ihre verrichtung bey denen ab legenden Examen gegen denen Reichs Constitutionen zu, mach Gelegenheit, und nach gemeinen Rechten, Vorgangener gehör ordentlicher summarischer cognition ohne Gelängk schwerig, und wie die visitatores deputation solche mit fug vorgestellt, nach anleitung der Reichs abschiedt de Anno 1566 §. 86. ohne aufschub vollstrecke, der Cammergerichts ordnung und Reichs Constitutionen gemäß die corrigiren, Judices besetzen und Judicia verbessern, einige affection ob bey und wider der beschaffenheit sachen, nicht hindern noch irren, Judicia, und die urtheil in puncto correctionis abzuwenden, die mit fremde Judicia gesetzte, sondern nur deutliche verwandt gebrechen und ungewißheiten, und wieder die Rechtliche übergangene und schuldig befundene verbindung wegen Judicia besetzen, denen einigen aber so unschuldig oder schlechtlich von einig angegeben worden, Judicia bestätigen, den denen delatoribus recht und standhaftige satisfaction Judicia besetzen, und solche strafe abzuhalten abzubringen Judicia verbessern, und die connivirer, und der

18. Jud der Zeit der dort Cammergericht vorhandene Commissarien: die dasselbige Reichs Commission nebens Jhnen gebrauchen, gleichwohlen neben Jhr dieselbe Function splendor und ansehen billich damit in observanz stehen gesetzt werde, und hierzu ein gewisses reglement in die

Hessen

19. wird Hochd. öfftere gemeiner Ruhe Ordnung
wesentl. besser dessen decor und authorität, als bisher
stabilirt und fürsehung der justitz verspürt, verkürtzung
der Process und wenigere ubrigkeitl. Gebühr, wird ein
gute und sonderbare gantz richtige ordnung, und wo
denn nöthig auch der diesen Instruction zu denen nöthi
gen enthalten, von denen visitatoribus beobachtet werd
von welche auch die ferner visitatores der Cammer
gerichtl. ordnung desto observant und der ober
vorgeschriebener modo und norm gemäß in sonderheit
der beschwerde und Klagen ablesse die ordentl. Assess
rat nöthig befinden, und ob sonsten processus pro
pendiis denen nicht angenommen, praesentat
ung der Cammergerichtl. Gebühren und der desiderio
der Cameralen in pto augendi numeri d. Assessor
auch die revidirung der Cammergerichtl. Concepto
gebührend sich beobachten. Als denn
20. wo sonst die fiscalische Rechnung neue anleitung der
Cammergerichtl. ordnung vom Rechnungswesen
Rechnungen ab- und abzuhandlen, Und
21. ein solches anordnen von denen visitatoribus
zu finden, d: mit d Condition wann Ihro Kayl. Mt
und der Ständ nicht ein anderes resolvirt, sonsten
stehen bleiben, als die visitationes ordinarie, sofern
nicht vor die sonst genommen werden selben, alsdann
nöthig gute Gedanken setzen, damit desto
22. der höchste Richter gerichter Ehren in unterthänigster Ge-

sondern

sonderl. ratione litis pendentis auch weg d. cognition der Churfürstl. Brandenburg. Process und sonsten, und der gleich collidirt, darüber unter ihro Königl. Mtt. selber sonsten handen, mandata pro mandata exponi die Churfürstl. Brandenburg. die process immortal wurde, und die jenige gedingte process Ihro Königl. Mtt. dahero adjudiciren und die prohibitiones stehen, sollten die deputati Churfürstl. seitige momenta gegen einander beschalten, und ersuchen Ihro Königl. Mtt. und das Reich in gutachtlichen abgedachten, wie solchen Weitläuftigkeiten und daraus entstehenden übel fürzukommen sey.

23. Die Königl. Mtt. Commissarii und deputati über dis ihnen anvertraute wichtige negotium und dessen expedition mit beyfügung der rathsamen decretorum behörde und anderer verordnung und über das ganze sich erklärt und resolvirt in unterthänigkeit der Königl. Mtt. und das Reich auch ihro die berichten sollten.

Worauf nun

24. Dieselbe in unserer Königl. Mtt. und des Reichs deroselben stadt resolvirten und verabschiedet, welche selbe auch wird in pto. 14to. circa finem 9bris nunc. 1621. und 22. Königl. Mtt. und dem Reich reservirt worden gleichen einen gemeinen Reichs Tag Creyß abzuhalten und vim logis halber und dahin worden.

330

Dict: Ratisb: die 10 Aug: 1706.
per Moguntin:

Fürstl: Conclusum

Ist man im fürstl: Collegio den 30 Martij dass: 1706ten Jahrs dictirten beschehen der Instruction wie die erlebte extraordinari Reichs visitation zu deputiren were und were in beförderlicher deliberation gestellet, hat man darüber geschlossen und fürstlichen dass solcher Instruction der inhalt folgender massen wie folget.

Demnach Ihro Kayl: Mt: mit Gnädigstem Befehl und Willen des Heyl: R. Reichs wie obstehet gnädigst beschlossen über die Execution Dero und des Reichs Cammer Gerichts Urtl: und Bescheid einige allhiesige streitige Irrungen und andere solche Processachen zu verordnen, und ihnen Commissarien abzuordnen, zu committiren, zu formiren, und bestmöglichst zu befördern, als haben die Hochgedachte Ihro Kayl: Mt: und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände gutbefunden, zu solchem Ende eine extraordinari Reichs visitation deputation anzustellen und mit Ihro Kayl: Mt: und des Heyl: Reichs Stadt Regenspurg pro loco congressus beliebt und angesetzet, welche neben Ihro Kayl: Commissario pro deputatis Imperij Ihro Excellentz Reichs Vicecanzlern Herrn Grafen von Metsch pari numero aus dem fürstl: Collegio

Ihro Excellentz
Herr Graf von Metsch

Ihro Excellentz
Herr Graf von Sinzendorff

Im Fürstl. Collegio

Pollenberg
Osterrath
Sonnenberg
Pfeffer
Hildebrand
Ostenbrink
Münster
Bevern Braun
Scharfer Prelaten

Magdeburg
Österreichischen
Pollnischen Altgrafen
Brandenb. Culmbach
Burg Cöln.
Würtenberg
Hessen Cassel
Mecklenburg Schwerin
Würtemb. Neustadt.

Salv: att: ord:

Salvi ordi

Im Reichs Rathe

Bremen
Oberlingen

Nürnberg
Braunschweig.

welches auch von demselben allerseits überwo
worden, als drungt man sich demselben als gnädige Ob
wunder die derselbe sich jeziger zeit gnädigst M
und der Reichs Stadt wohl bestes eifrig angelegen
Aufrechterhaltung der justiz diene, und nothwendig
sey, ohne jemand zu hindern sondern Und favor

so soll derselbe in Zeit von 2 Monathen à die pu
licatæ ratificationis Cæsareæ anzuzeigen in lo
Judicij Cameralis der K. K. Rh. stadt selbe
der streitig man daselbst in allen vorfallenden
die requisitæ Acta und Cameral Ordnung
sonsten sich gebühren.

2. Die deputati von ihrer Ankunft bey dies
ordinari Reichs visitation deputation

gehinnen

gezimmend und den Herkommen gemeß jnsonderheit
das ceremonial betreffe bey jetzig sonderbahren
umbständen nochstehendermaßen fürgenommen,
derselbe aber
1. alles sonst hergebrachte ceremonial bey visitirend
Bischoffen zu jedesmahliger verordnung in visiren und revi-
diren eines andern Herrn Kunsten und sonsten
insonderheit bey der legitimation dergestalt eingerichet
haben wolle, daß ein Deputatus nicht allein Ihro
dann andern die visitirte Herren, sinnen einer den andern
bestens und besuchen könne, sondern der Visitirte den
andern zu revisitiren zu ansetzung und Begleitung
schuldig und gehalten sein, wie dann dieselbe seinen
selbsteigen gefallen bestes wegs im fahren stehen zu
lassen und sonder der Standtsperson nicht 2. Herrn Herren zugebrauchen,
jedoch daß dieselbe die Herren consequenz angenommen
wegen selbe die Herren [illegible]
4. der zu dieser visitation angewendete extraordinari Kunst
visitations deputation Herrn Kosten und verstellung der
Cameral Discretion und gebrauch d Contergeschirrs
verordnung deren Recessen Empfy insonderheit dem
de Ao 1654. den nechst beiligenden Herrn Herren auch deren
Räumb der Räthe an Ihren ordinari deputations Kosten
abzuschreiben, Wie gleichfalls die gesambte Herrn
Herren Landen Ihrer hochfürstlichen Gnaden und Räumb in
dieser visitations Sach die völlige Abordnung gethan,

also soll derselbe ohne

5. der Ordnung dasselbig wann die Herrn Deputati selbsten
nicht erscheinen könten, Ihr Verwandtschaft Ihre anstell
vorbracht in denen constitutionibus Imperij und der
Cammergerichts ordnung wohlhergebrachten gewissenhaft
und gerechtsame Rath und Syndicos die innere Gesel
schaft der Cammer nicht verkleinert gewesen ohne
ning andern nitgebundes Caractere und Jeden nach
gelegenheit des sachverwandt wegen Ihrer Gn
dieser extraordinari visitation deputation ordn
und abstatten were, abgelegte Ihre Confessoria
in einem begnemen Zimmer der Herrn oder den Cam
mergerichts gehalten würd, anstehen, und ihre Sta
siones nach ordnung ihres sitz im Reich salvo re
spective alternationis jure an einem Tisch
nehmen können. Ferners ohne

6. die Camerales contra personas subdelega
torum einige exceptiones ad causas recu
sationis nirgend wolden ad könten, sondern die
be selbe denen selbs Commissarijs et visitatorib
in loco congressus urbund anstehenden gründen sum
begründen und inconcinenti erörtert, Ihr anstehen
ohne eigenthändig unterschrifft denen so denen Theil
nehmen Vorzubringen, welche denen Reichs Satzungen
und Cammergerichts ordnung gemäs denenselben Gn
nen u. Hn Judicibus stehen, ob der oder die

wird der ad delicta conspirat wor[den] gahrig bleiben können
oder ausgeschlossen, und also auch der fall der
recusatio wegfahl. gestalt[en] dergleichen und
injurios selbige zu bestreiten seyn, also seyn aber Bey
vorsitzen, welche eines od[er] der andern deputirten selb-
sten betreffen, wird sich derer jeder denen Lobl.
und Reichs Constitutionen gemäß zu halten, od allen-
falls die übrige deputatio hierunter erforderl. Ver-
fassung zu thun obligen. Wolte sich aber

7. jemander beschwehrt erachten, daß ein od[er] der und depu-
tirter stund, ob selbe wohl er wolle oder genugsam
recusirt und gleichwohl zu wissen thun müßte, also
allerley Verhältnüs vor die übrige anwesende
deputati oder gemeldeter dessen od[er] deren
beyzuordnen gutachten, müsse
selbe mündl. zu thun schuldig. Wann auch die Commissarij
und übrige visitatores in loco beysammen seyend,
und das gewöhnl. Juramentum oder die handgelob-
nüß de observando silentio gegen niemand etwas
kommend abgestattet worden, Dergestalten

8. die deputati ohne einige Zeit verlust od[er] aufschub
alle nöthl. Rechts und deputation Sachen zu stylo ist, sich
legitimiren, demnächst sich auf dem Rathhaus allen
versammlen, ihre beglaubte vollmacht sowohl als die übrige
legitimation und erörterung der visitation der

an ad valvas Curiæ Cameralis affigirende decre-
tum vidimirt bekandt machen, in welchem decret alle
alle und jede Cameral Personen, denen sie schuldig
und darein Bedenken oder Erinnerung zu haben,
und über den vorgeschlagenen Eid und Antwort zu ge-
ben einmahl, abschaffen

9. mit der examinirten Cameral Personen wegen
jener einem jeden der visitation gebührende wegen
des Juramentum de decernenda veritate Vor-
geschrieben und abgenommen, sonderlich die in-
terrogatoria anbefohlen, in welcher deliberation
davon geschrieben, welche gemeiner Ver-
fassung des jetzigen Zustands des Gerichts adjus-
tirt, wie über alle gebühr des anstehens Zu-
mahl, Alle denen

10. der deputati Wohl Ehrwürdigen des Hochwürdigen
Fürsten Herrn Herrn Abt und des Reichs Gottes
haus Herrn Herrn immediate Prälaten Hoch-
würdigen dem letzteren Reichs Abt Herrn
Erzhochwürdigen Fürstlichen Gnädigen Hochgebietenden jurisdiction
Gewalt respect und authorität in allen wegen con-
servirt, Endlich alle collision, damit Ihro
Hochw. Gnad und dem Reich möglichst vorgebauet werde
die deputati selbsten ohne

11. denen Cameral Personen den Hochw. Gnad und Ehrsch
wegen

berg wesst, Hochwürdigen, des Stifts Bischoffen verordneten
Beysitz durante visitatione fleissig bey Rath und
denen Audientzen erscheinen, ihren Verrichtungen der Cam-
mergerichts ordnung nach Recht inhalt und der
Cameral observanz gemäss Fleissamlich abwarten
den, die Rechte administriren und maturiren, auch
Ihrer ortts Jurisdiction Verwandten nichts dero
jenigen Brauch abbrechen, und die commendation Kayss.
und der Reichs intention gemäss befördern helfen,
insonderheit von allen strafbaren passionen, injurien bey
Vermeidung Ihrer Pflichten, in allen Gelegenheiten und Ihr andern
thunlichen, innen und ausser Raths sich enthalten, einander
unterhalten, der jenige aber so der erste auch neue
anbringig injurien und andern der dürfftig befunden
mündig extradicung dominum causae abzuordnen und
anhaltung und under was ihren Pflichten verfallen
wurde, ipso facto der seinem officio suspen-
dirt, ja von Rechts wegen selbigen Beysitzes
priviert und bleiben solle: Hinwiderig aber sollen
die andern obigen Gerichts auch Praesidenten und
Assessores under denen jenig welche von der visi-
tation vorhandenen Acten Conclusi und der Instruction
abzuwenden promovirt und suspendirt worden seyn, in allen
Ihren bis zu dem publicirten Reichs Schluss Gehorsam
gehabte harmonie unter denen Glaubens Gnossen

[illegible] [illegible] [illegible] [

wegelbey sonsten dung sie nicht so gleich gesonnen Proceß
retinuren, und mandata sine clausula erstellen sonderen
in solchen fellen, Verlangts deren Reichs constitutionibus Kay:
und Königl: absolt Cognitation vorbehalten.

14. Hetten die visitatores der Cameral Jurisdiction ihre
monita und bedenken, wie etwa der Reichs Hofrath
jetzigstalt die Acta und Protocolla führete, so denn
sie sonsten Jurisdictionem über den Cammergerichtl: Process und gebrauch,
auch wo sonsten die der Reichs Hofrath gute gutachten
etwa die examiniren, selbe gleichsig ad Protocollum zu
nehmen und die Jurisdictionales etwa in und wiederred
seyen einzurichten, und Vorzubringen, sich auch deren alten
Actis und Registraturen die informiren, allenthalben aber
die gantze sache Endlich zu ordnen und zu bringen, wann die vor
ihren gelehrten und fleissigen Berichten und gutachten,
darüber sie sich mündlich und schriftlich wol die gnug erklärt,
und in allen vorfallenheiten wo durante deputatione
noch sonsten thun mögte. Wobey aber die verfassung bey
jetziger unter Ordnung, und abtheilung Richteren, so
lang biß das Collegium wieder vollständig bestellet, und in
seine behörige activität gesetzet, stehen bleibt, dergestalt
das der Praesidentes und Assessoren auch übrige
Cameral Jurisdictions, nomine Collectivo nicht vonnöthen
sondern ihnen wiederum sollen die sie jedesmahl bedienen
und etwa sonderbahr Reichshofrath abzuhelfen vorstellen,
die gantze sache communem causam in ein oder andern
punct zuwissen thun, sich eigentändig weiter

schreiben, und wann solches geschehen, denselben
diejenigen welche discendirt zu haben vorgeben,
Ihren Namen nicht hergeben, so solle denselben wie solches
Jeder Endschuldigung nicht Platz gegeben werden.
werd. Es wollen weiter
15c. Die visitatores deren Ihre Pflicht, daß sie nicht die Orte, und
wann sie in Ihrer Verrichtung Nothdurft erfordert, selbst
und in der Stadt Aufsehung der inwohnenden Bürger und gewand
extrahirt, wohlerwog, punctatim Ihres Amts Ge
futionen und Lasten wohl abgefondert, ins Absehen
darüber gesetzt, und da einer etwas thun begehrt
sein Fürbitt Ihnen offt gebraucht, darüber
sonst über die Cammergerichts ordnung und wohlher
gebrachte observanz nachdrückl. gehalten, und
auch Aufrechthaltung d Gerichts und der Cammergerichts
authoritat Vorsorge getragen werde. Auch wann
16. an Mängel und Gebrechen, wider ordnung und Pflicht vor
gang Ihrer Amts ausgegeben würd, solches setzen die visi
catores ihren gnädigen Herrn oder obrigkeit
und dem Fürsten damit sie ihren Commissarien und obern
Beamten gegen Ihres Amts Constitution gemes
andern mögen und nach gnugsame Vorgangener
Inquisition und andern summarischen cognition und Anhörung
beweis, so wider und wie die deputati dabey
nöthig erachten, nach anleitung des Reichs Abschie

de ao 1566. f.° 86. ohne vnderschaidt, alle vnd jede Cammergerichts ordnung vnd Reichs Abschaidt zuuerbessern, zu corrigiren, zu enderen, vnd zu verbessern, vnd die vnd darvon einige appellation vnd bewegnus bisher der beschwerden halben nicht stattet, noch weiter zu lassen, Wann gleichwol die schuldig begerende Cammergericht ordnung mit wohl vberdienter Correction vnd Straff zu belegen stehe, so were doch die jenige welche die, so vnschuldig entlegen, selber nicht vnbillich schuldig ist vnbegrundetes angeben vber dem Richter, ohne nicht besondere considerata gravi facto delicti schadenbringlich zu beschweren. Wann die vnbetrachtliche in genere corruptionis vorkommen dörffte, dardurch gebührend zu inquiriren vnd wird die Richter vberhäufte vnd schwerliche bestendige ordnung nicht zu halten, Wann dann die Rechtfertigung alles vbels vnd dem grundvest gewendet, vnd fürnemlich dahin gesehen werden soll, das die jenige glider des Cammergerichts so vnlengst verordnet, vnd die jenige so noch verordnet werden, in rechter 3. Monaten nach erfolgter Reichs approbation ihres Eydes verbunden, vnd dazu deputirte ernstlich anzuhalten, vnd gnedig bitten, Ihre Kay.t.t. wolle, vnd dem Cammergericht so viel ohne scandal vnd nachtheil

der Satisfactiones wöchentlich zu bestimmen, und
Kunftige aber der Kay. Deputation alle proceß und
Gelegenheiten zu referiren, über welche Zweyfelhafte
Vorgefallt circumspection und gewöhnliche general
Verordnung zu brauchen und zu observiren stehe.

Und der

17. Zu der Zeit, als der Cammergerichts wesen abgeschafft
were, die damalige Kay. Commission, derer nicht zu
stand gebraucht, gleichwohl aber zu dieser höchsten Ge-
richts Syndicat und aufsicht nöthig, derselb in Ver-
fügung stand gestellt worden, und hierzu ein gleich-
regiment in Kayserl. höchsten nahmen ist, ihnen
die visitatores diese Buchs: ordnung die Vorsicht die
under ihnen committirte visitationis materie ab-
zuthun und zu verrichten: Zu recapituliren, daß Cam-
mergericht zu wohl als die Stadt mit etwas fer-
neres desiderijs und monitis zu thun, und
wann sich etwas selbe dieser ertzehlter Kayserl.
Reichs Gerichts mit der Kay. reputation und ihr selbst alter
dings bleibe das ganze Reichs archiv und alles
und jedes was sich zu handhabung der Landfriedens be-
stands Actis, und sonsten allen in Cammergericht und
dessen mit dieser gehörigen handlungen Gewölber
Verwahrung und Beschaffenheit und Verwaltung stehet

und auch Rath daselbst fürsteher gehaben Beschaffenheit nicht vnderworffen etwa auch freyheit zu besserer Vergewißlichkeit und sicherheit, hinfüro brauch transferirt werden müchte, die Statt Bedenken nicht debattirt werd, und weil sonsten zu der Cameralen besserer accomodation und Verrichtung, deßgleichen Verschickung d Policey Ordnung möchte, deßgleichen Cammer Gericht, der Locus judicij, so pro Imperij dignitate nicht wenig beytragt ist möge fürderlichst applicirt w: die Bauvollendung befördert werd, damit die Hr Gesandten und Beysitzer ihre darbey liegende Acta Hr Consulenten d. Cammer Gerichts, und dieser Hrn Gesandten Reichs Archiv wiederum zu sammen und in behörige ordnung gebracht werden. Auch sonsten

=18= Hat der löbl. Churfürstl. Collegij und Reichs Conventus, nicht allein bessere dessen decor und authoritat und bessere Stabilir und einrichtung der justiz wesen und der handhabung der Proceß und schleunigen Rechtsbündigkeiten, wieder einführe und fernere gutter richtiger ordnung, und weil dem vorhergehenden Reichs Tage der instruction, so damahlen nicht vollbracht werden können bey den jetzigen visitatoribus beobachtet werden, Rathschlagt werden die Hrn Deputati mögen über beyde

Vorgen

Vorgeschriebenen norm gehörenden Gebührnissen bestens
in specie auch die desiderata der Cameralen die
providirung des Cammer Concepts die besetzung der Ge-
richtern im pto praesidij directorialis und dergleichen
mehr sonsten pto nicht mehr genennet bestehen, so allein
allein die visitation und emendirung dienlichen beyder
Conzleyen und Registry betreffe damit selbe ob deren dieser
deputation gehalten werde, wie bey vorig K. visitationen
und ob der Cammergerichts ordnung und Reichs Con
stitutionen auch bisheriger üblicher herkommen gemäß
ist, wie dann

19. so wohl die fiscalische besuchung wegen verletzung der
Cammergerichts ordnung part. 1a Tit: 16. §. finali
als auch die Kammerrichter besuchung über und ob
gedachter, Reichs wingen

20. ins stecken expedirens der ihnen visitatoribus auch
zugestanden, auch mit d conditionen allen hohe Reichs
und des Reichs rathe nie anderes resolvirten, gesetzt
gestellet wären, wie die visitationes ordinariae und re-
visiones je eher je bessere in richtig gang gebracht
werden.

21. dannenhero auch der höchste Reichs Gerichtsherr bisher
in materia pacis, publicae ratione litis pendentis,
absonderlich der cognition über dienstbarkeiten, auch
Grenz und Marchsachen, und dergleichen edicta darüber

vnter Ihr Kayl Mtt allerseits wissen, Mandata
vnd Mandata regong, die Vorsteyer beider, der process
immortal abred, vnd die jenige so vngerne sie Bey sich,
dahin vngiemend sich profitiren thun; Besetzen de-
putati beiderseitige momenta gegen einand sich selbs
und vor dem Kayl Mtt und den Reich in Schrifften ab
zu fassen, vber solcher Zweyspaltigkeit und darauß ent
stehender vbel Einigkeit sich zu begeben.

22. Und obzwar billich dem der Reichs deputation intracta
do eine ordnung in d Beyfallen, und nach anleitung
jetzig, absch in Anno 1654 beraith geschehen,
die nöthigste materien praemittirt sowerd aber
dennoch die deputati beliben dessen zu stehen, dan
wann es bey der Zeit und gelegenheit leidig, inso-
weit es nöthig und thunlich sein mag
alles bestand, und hirauf alsdt abreisen,
sonder erst Zusammenkunfft d Zeit und resolvirung d
gesandten deputations Voter, wann es nöthig gefallen
dan andere puncta sich täglich mit vorgenommen und ab
gethon werd.

23. Ferners seind die dubia Cameralia dem dem deputa-
tis dem Reichs Hofrath, und wann es nöthig
sein, allenthalben aber ist ein Schleunigkeit an Kayl Mtt
und den Reich abzuschicken, wie auch dieselbe puncta

baldige völlige erörterung zu geben.

24. Alle diese und andere zu dieser Reichs deputation gehörige puncten haben deputati im nahmen Ihrer Mayst. u: gemeiner Bündte des Reichs zu erörterung vorgebracht, und nach beschehener pflichtmäßiger erwägung wie solche zu verbessern und zu bestellen, und was dieselbe dergestalt im nahmen Ihro Kayserl. Mayst. und gemeiner Bündte mit fleiß und ernst zu befördern, solches alles nach anleitung des Reichs Abschieds 1559. §o. 53. und Reichs Abschieds 1641. §o. 92. gleichwie gemeiner Reichs Schluß Crafft abzuhandlen und vim legis sonders zu vollziehen wehre.

Dict. Ratisb. die 10. Aug. 1706.
per Mogunt.

Churfürstl. Collegij Vollmacht.

Demnach des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände der Rathschluß befunden, auß der Mittel zuverordnen, welche der zu abstellung der in dem Kayserl. und Reichs Cammergericht eingeschlichenen gebrechen, mißbräuch und unordnung, und beförderung der justiz wegen veranlaßten extraordinari Reichs visitations deputation von Reichs wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen 3en R. Collegijs ad: [illegible] observata paritate Religionis auß dem Churfürstl.

Chur Mayntz — Chur Sachsen
Chur Pfaltz — Chur Brandenburg

auß dem Fürstl.

Saltzburg } salv. alt. ord.	Magdeburg
Oesterreich }	Schwedisch Bremen
Bamberg	Sachsen Weimar
Speyer	Brandenb. Culmbach
Hildesheimb }	Br. Cell
Osnabrück } salv. alt. ord.	Württemberg } salv. alter. ord.
Münster }	Hessen Cassel }
[illegible]	Mecklenburg Schwerin
Schwäbisch Prelaten	Wetterau. Grafen.

auß dem Reichs Städtt. aber

Des H. R. R. Städt
Cölln — Nürnberg
Überlingen — Franckfurt

Soldaten, durch Contribuirung mehrer und desto schwerer Unterhaltung uns
gewachsen, welche die Reichs deputirte Stände dahergegen
alldieweilen Vorstellung thun werden. Sigl. Regensburg.

Dict: Rathsb: d: 10. Augs: 1706

p. Moguntinum.

Churfl. Collegij Abdanckung.

Demnach der H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Abgesandte sich anhero begeben, und deren mehrer Gnädigsten Herren Principalen Gnädigste Ordre vorgezeiget, auch deren Ankunfft, und Beywohnung der jetzigen Session, und Berathschlagung der in dem Churfl. und Reichs Cammergerichts Visitations, Beschwerungs, Mißbräuch und Unordnungen Sachen, sonst extraordinari Rb. Visitations Deputation Tag Reichs Tag betreffenden Sachen ab: dann in allen 37 Rl. Collegij pari numero religionis, und zwahr auch diesen Gnädigsten

Gnädigen Herren

Churfürsten

Churmayntz
Churtrier
Churpfaltz
Churbayern
Churbrandenburg
Churbraunschweig

Fürsten

Salz: alt: ord:

Oesterreich
Burgund
Salzburg
Bayern
Fürstenberg
Eichstätt
Pfaltz Neuburg
Brandenb: Onolzbach
Braunschweig Lüneburg
Hessen Cassel
Braunschweig Wolffenbüttel
Braunschweig Grubenhag.

Salz: alt: ord:

Salz: alt: ord:

Lüttich
Münster
Hildesheim
Osnabrück
Fulda
Corvey
Ellwang Prälaten

auch denen Reichs Städten

Der H. R. R. Städte

Nürnberg
Ulm
Augspurg
Frankfurt
Lübeck
Bremen
Hamburg

Dictatum Ratisb. die 16. Aug. 1706.

per Augustinum.

Churmainzische Instruction beeder Herren Reichs Collegiorum.

Gleichwie Ihro Kay. Mt. mit Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R. eine unzertrennliche Verbindung Ihr jeziger Regierung, über die Churfürstl. Würde und des Reichs Erzkanzleramt nebenständige differentien ungerne sehen, hingegen Ihro Kay. Mt. Dero Reichs Constitutiones wünschen unterhalten, befestigen, corrigiren, reformiren, und wo nöthig Dero Kayserl. Erzkanzleramt ordinis wünschen beybehalten, also Ihro Churfürstl. Gn. Dero Churfürstl. Stimm, und Session, auch eine extraordinari Reichs visitations deputation ungerne, und dieser jetzige also Ihro Churfürstl. Gn. Dero Kayserl. Principal Commissario, also denen locum Judicij Imperij, pro loco deputationis behalten und anvertrauet, und dannoch sich neben denen Kayserl. Commissariis pro deputatis Imperij der gegenwärtige Reichstag Directorium pari numero, und zwaren auch denen Churfürstl. Collegio

Ihro Churmainz.
Ihro Churpfalz

Ihro Churbrandenburg
Ihro Churbraunschweig

Auch denen Fürsten

Salz. alt. ord.

Salz. alt. ord.

Salz. alt. ord.

Deß Heyl. Reichs Stadt
Nürnberg
Gravamina
Beschwer
Überlegen
reichert und beraumet worden; Als ersuchen wir Ihr denenselben
Ihr gnädig Nachbarschaft, Will Sie uns gnädig und Vorgesonnenen Ko.
Mey. nachrichtlich und reinmeldt lassen, Wie wir selbe dann gnädig
Ihr Kayserl. Mt. und des Reichs Ehren und bestes uns angelegen sein
lassen, Und Ihr Kayserl. Mt. Commissarien Ihre Ankunft
Derselben bekannt machen, und wir Ihnen Ihre Verrichtung
1. Ingleichen bleibet es in Ihrer 2. Monathlichen à dato gnä-
digsten ratificationis Decreta unzugegen, ihre Ordent-
mäßige Vertretter Räthe und Syndicos Ihrer abzuschicken
und selbige in loco judicij Cameralis der H. K. K. Stadt
Wetzlar, Will uns daselbst in allen Gerichtsverfassungen die Ord
sidentes und Assessores, und die angeordnete Acta und
andere Cameral Personen bey der Gerichts Ord, nachrichtlich
Gebühren gleichwie der alten observanz nach die Deputa
ti bey keiner Cameral Personen einzutragen, und dieselbe
2. uns Ihrer gleichen Ankunft in Wetzlar zu dieser extraor-
dinari Reichs visitation Deputation ihre Instruction und
Gewalt alsbald nach K. und Deputations Hoff Stylis ist gezie-
legitimiren, dannenhero sich auch dem Gerichtsgebrauch
ben, ihre Ankunft p. nachdem Sie sich Ihres gnädigsten
unterredet, und die Session den nöthige Conclusa, so
wohl als die Vorgenommene legitimation und Eröffnung der
visitation daselbsten ad valvas Curiæ Cameralis affi-
girende Decretum mit inscription der Reichs Stadt
wappen öffentlich bekannt machen, in welchem Decret uns selbe
und jede Cameral Personen in Ihrer Behausung sonst in loco
Inliegen

Zu bleiben

" " ofer d. K. visitation Deputation vorbeweyst bey Vermeidung
hoher Straff, sich nicht über dreyen Jahr beyeinander, sondern sich separa
lierlig und bereit zu halten, auch nit vorderen Jahren schreiben,
und über den Vorbehalt und Antwort zu geben, einmal
etc. nächst die visitation abwärdt. Zu verfügen, und nicht
inhalt der von Ihro Mt. approbirten Reichs Abschied und
gemeiner Verordnung dieser Instruction nachkommen, so denn
dann jemand verdächtig oder mangelhaft befunden, der Pfarr die
Verrichtung entzogen abwärdt; Derselb aber

3. soll [illegible] Ceremoniel zu mehrerer der
Ehr und der Gleichheit Verordnung in visitiren und revi-
sitiren mit andern Herrn commissarien, und welcher derer
zuerst und Ihr gehoben gehen soll, das einer den andern bey
Strafe, so bescheen könne, nicht vorgehe, der zuerst die andern
zu revisitiren zu empfangen oder zu begleiten schuldig
und gehalten seye, also dann auch dieselbe jeder selbsten
gebührlich besuch werden, im gleichen also nit mehrer
der Pferd gehen, noch e. Herrn Vorgesetzten jeder der Diener
zu seiner Aufwartung consequenz nicht mehr gebraucht werde,
weiter aber die honores also nach Ihro Commissa-
rien der Begleitung ad locum visitationis dem Herkommen
gemäß und auch die Herrn Commissarii Ihnen selbsten gnä-
digst also bei in Ihrem zugegen Jederzeit gebührlich mehr wissen
haben werden solle zu thun. Es solle auch

4. die zur Ihr Zu wohl angeordnete extraordinari K. visitation
Deputation zu fördern und abhandlung der Cameral diffe-
renzien und gebrechen, der Cammergerichts ordnung dem
Reichsabschied Anno [illegible] inserirt dem de dato 1654. dem

5.

6. Präsidenten und Assessores dieses hohen Cameralis contra personas Commissariorum et visitatorum einige exceptiones und causas recusationis eine weile abelten und hinten, setten die polizey dann Kayß: Mayst: Commissarijs et visitatoribus in loco Congressus Speyrischen, nebst angehängter genügsamer begründeter Ursachen eine eigenhändiger Unterschrift deren, so deren theil ersuchen Vorzubringen, abrichte dann Kayß: Reichs Cammergerichts ordnung gemäß darüber Ihre Meinung und Ihr judicium, ob der oder die Visitatores der oder welche excipirt worden darbey bleiben könne, und ob Ihnen Assistentz, und wie weit selbige da die recusatio nicht statt hat, und gesetzlich stellige ungehorsam und zu gestatten oder nicht zu gestatten seye; Wann dann aber die Kayß: Mayst: Commissarij, so wohl Churfürsten, Fürsten und Stände, als auch die von Ihro Kayß: Mayst: nominirte politische qualificirte Beysitzer und ungelehrte Assessores zu Speyer, wie gestalten sachen, wie der Kayß: Reichs Abschied de ao 1559. fo 63. und der jüngere Kayß: Reichs Abschied de ao 1654. fo 150. derselben qualitäten nach erfordert, also daß die beschwerende personen ihre exceptiones abgeschnitten, alsdann solche nicht weiter

7. wieder vorgebracht, gehört, noch in weitere deduction der Sache zu setzen weder Churfürsten Fürsten oder Ständen, noch deren Subdelegirten ohne genugsame erhebliche gesetzliche Ursachen gestattet noch erlaubt werden solle, nicht verstehen, oder ob auch einige mit bestand recusirten Ihro Kayß: Mayst: Rath abgeschickt und ob sie auch Stimm

ad partes curiales abwerde, so hatten der Kayß.
Commissarij und übrige visitatores nicht desto minn
der Instruction, und sollen die verschribende in die in
Reichs Abschid novissimo §. 128. statuirte poen
der 5000. Marck Goldts abwendl. Strafvallen, welche dann
auch der jetzige Instruction, so Baaren sich mindt,
aber sie und Ihrer Person völlig und schuldig
sich zu Regier ohne Erlaubnuß, widrigen weder sich
indtzwischen mit Verrichtung ainig Gebühr, oder
Deliberation sich anzumassen. Wann nun die Kayß
Commissarij und übrige visitatores alhier in vber
gesetzter Zeit sich nit finden, in loco Ihrer Person
und der Landsordnung Observando silentio gegen
niemand als den Partheyen Instrumenta übergeben, auch
die diese extraordinaria visitation mit anleitung
der gewöhnl. provisions und formulam juramenti under
der eigenhendiger Unterschrifft und Pitschafft gestellt
und auch welche orth, wie es mit der Landsordnung
gemäß, extradirt haben wurd: Als sollen
Sie
darinn desto ainiger Zeit Ihrer wurd mügen die
interrogatoria und Memorial Articul, wie Sie genom
wurd, der observanz gemäß mit allen Praesidente
und Assessores, sowohl als andere Cameral Partheyen
Ihrer Person und absonderen, gleichmessig mit gen
wonder observirt auch der jetzig Landsordnung
ausgesetzt, darüber deliberirt und Ihr gutachten
den. Alsdann mit

9.

9. mit der examination d. Präsidenten und Assessoren
/: welchem immer ihre bey der visitation gebrauchen,
ihr das juramentum de dicenda veritate abzu-
halten, und die handgebühr zu geben, die übrige
Cameral Personen aber das gebräuchl. juramentum
allein abzulegen haben :/ über alle vorkommende und
noch vorkommende Verbrechen, corruptiones, Miss-
bräuch, Laster und andere Mängel, welche der In-
struction der ordnung nach, das beständig R. Con-
sistorium wieder sie zu straffen, sie zu emendiren, sie zu corrigiren,
und zu verbessern, den Processum visitationis ihnen
bekannt zu geben, sie zu publiciren, und diesen gemäß
also in dem puncto 7mo der Reichs Abschied vom 23. July
1670. ihre allergnädigst ratificirt und resolvirt,
sie correction nach das gesetz, wesen in seine rechte Con-
sistenz also dann auch

ja Die deputati also gut befinden, das diesen ihren
Kayserl. Mt. und des Reichs Commissario bey ihren
ihne instructionibus gemäß gebührende ehr, re-
spect mit gebührenden andacht schuldigen
gebührenden jurisdiction gewalt und respect in
allen dem consecutive werde, allen dasjenige unnachläß
das Gericht der seinem verordneten Beysitzern gewalt
gewesen, und sie Reichs gerechtmäßigen consistorii
abwendende restituiren helfen. Sonst aber die Sach
sich nicht gemeldet noch gehalten würde, so sollen

11. Die visitations deputation die nothwendigkeit
unverzüglich begründet und eine cassation suspensi
oder andere scharfe proceß meritirende Präsidenten
und Assessores ad judicium abzuschaffen admitti-
ren, vorgestalten nächstens unser senatus mit com-
munication des herrn churfürstlichen Gutachtens
beschwerden, und die alte zuchtlose, die unnütze schar-
ren zu wissen, deren Reichs proceß modificirlich
lich so viel die commercirenden ordnung und proceß
weise und abschneidung der cameral observanz
zuchtlose, die jetzige begründen möchten; Alten
aber unserer senatus abschaffen, denn sonsten
hätten die obhabende mittel zu abschaffen
admittirte Präsidenten und Assessoren wegen der
judicialia und was dazu gehörig als tractirung der
publicationes der urtheil geschäfte mündlich vorzu-
nehmen, und also mehr und mehr dem völlig abgehen
schrift mittig der jetzigen weise schaden immer
mehr: dennach die visitations deputation sich selbst
gleichsam zu beschwerlich hatte / völlig fortzustellen, und sich
dennoch dagegen gänzlich zu setzen; so hätte die
visitations deputation nicht
12. denen also admittirten Präsidenten und Assessoren
der kayserl. Mst und Reichs ehre nachtheilig, dasje-
nige beschwerliche mittel weiterer justiz durata vi
sitations, gleichwie ihre Rechte denen audienzen re-
spective

[illegible] ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Ordnung
der inhalt, der Exekution sich und wo[illegible] bevorstehender
Cameral observanz noch pflichtmäßig obzuwarten,
der justiz administriren, auch ihrer ordentl. zuständigkeit
der Mißbräuch der jetzige schwere Krieg, und die e-
mendation Königl. Mt. und der Kayserl. intention gemäß
befördern helfen, inmittels von allen gewaltthätigen pra-
ctiquen injurien, ungebührlichkeiten, in allen gelegenheiten
und Zusammenkünften, in- und außer Reichstägen unter-
einander enthalten, der jüngere aber so der ältere nicht
mehr mit einig injurien und andern thätlichkeiten, auch
einig contestation domum causa wiederumb aufsuchen,
und sondern in ihren ehren und pflichten ungereizet stehen
ipso facto der seinem officio suspendirt, jedoch
desto ungestalten dessen privirt gehen und bleiben
solle; den übrig aber sollten die alhie ehegen Beisitz
und Präsidenten und Assessores ohne standen
massen in der stand, wie es derzeit der ordnung und der
Reichs grundsatzung vorsich gewesen und stehen solle, wie
dann nebens gesetzt, auch die Camerales in allen stücken bis
zu dem publicirten Rec.[illegible] und etwa nit ed sonder
zu erwartender correction sich halten, gütlich harmonice
unter einig gleichen zu schlichten, doch in nicht alle
collision beiseiten ihre Königl. Mt. und dem Reich
ganz Gerechtsame, es sollten die deputati zu erscheinen

und mandata sine clausula rathsam, sonder in solcher
gestalt wie sie dann K. M. zu Böhaimb Königl. und Königl.
Mayst. Capitulation vermag, gestellt solte. Die depu-
tati sollten dann Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen einige
Erbeinigung
14 der Königl. und K. Commissarien vor Ihrer dann obern
stets die Hand unterthänig, und gehorsam in andern mög-
lich und gebräuchig sie visitiren, und bestand sach gleich
fördersamb zu corrigiren, zu commendiren, und sie re-
formirn, und was sie also von gehabter gelegenheit
sollten Recht. und gründlicher Erkundigung, welche
der obgemelten oder Recht. process für nöthig Recht
und billich ansehen bestes bestand wahr nemmen, corri-
giren und verbessern, demselben selbs alle und jede
Commissarien ungehorsame Personen schuldig gehor-
samblichen, und selben die visitatores die Execu-
tion, und auch deren andern, und Verbesserung ob-
gemelten Rieds und deputation ohne revision
Erbeinigung visitation Memorialien declaration
und decret genaue Verschrift ohnfehlbar folgen
vim legis in Imperio hat und sicher gehörig ist, dann
bestandig regulament und norma setzen, und denen
selben gehorsamlich nachleben, wann aber ehe die visitation
alle Commissarien nicht mochten geschehen, durch Verhinder
welche der Königl. Rieds zuvor beitrachten, und ehe
dann Vermehrung, und verbesserung in ein die andern

gen hoffe word neuschreiligen Vorschlagen werd Kunt-
schafft darinn, dann nicht selbige gnugk Jder visitat.
gehörig nicht docirdirt, sondern wo Ihre Hoff Mt.
und dero Rhat regiorirt werd. Die hoff Commissar
und visitatores selben ein

§ 5. Der Presidenten, Assessoren und gesambten Hoff
mayster Procuratoren Ihre Verrichtung, wessen
sich der Hoff Rathschreiber unterwinden, die Cameral
Acta und Protocolla begehren, sodann was Ihnen
streitten über der Cantzeygerechtigkeit Zweyfel, gebrechen
und imputirte Corruptiones nicht allein der
der Hoff Gerichtsordnung nachsetzen, und gehörig
allein examiniren, selbe fleissig ad Protocollum
setzen, und der Zweyfel Begründte über sie und ver-
dere stärin einzurichten und abzuschaffen, sich
mehr denen alten Actis und Registratura in-
formiren, allermassen aber dero Hinga sichern und
nutz und Dienstag, allein die mehr ihnen gelegenheiten
Festtägen, und gehaltenden Sichern Feiertagen und
nachtrichtl. und Dienstl. nachsetzen, in allen vor-
fallenheiten ad allein sich durante deputatione
Vorsitz machte, allein aber Zuversichtung bisorgte werden allein
nicht und allein Nichtigkeit, solang bis das Collegium nicht
wieder resumirt, und in seine activität Vorgenommen wasser
gestalt es jetzig allein, deputati der Presidenten und Hoff
Assessoren auch übrig Cameral Personen nomine Collectiv

nicht anders, sondern ihres underthon pflichtes, darinne jed
weder begriffen und etwa sonderbare rathschläge absonderlich vor
stellen, die jenige so etwan communem causam in ein od
andern punct zu machen, gute gedancken, wie irrungen
abzuthun, und wann solchem selbst etwas beschwerlich
und jemand absonderlich discontentirt zu haben vermeint, seine noth
turft mit anzugeben, so wollen dieselben in solcher zu
schaffung nicht anders, wo angenommen werden. Befol
hen auch

16. die visitatores dessen fleissig acht, darauf halten, und wo
fern der pfarrer rathschläge ungehorsam pflichtig und ver
dacht, anzeigung thun, der ursach halber und gemeine extra
kirt, absetzung gnugsam dann Kayserl Constitutiones
und rechten nach abgehandelt, obgemelter massen ein
schreiben darüber gestellt, durchgehends über die kom
mun ordnung und abstellung gebrechen observanz
wesens gehalten, und auf verbesserung der justiz
und der gerichten authoritat vorsehung gethan werde.

Auch nun

17. der mängel und verstoss alter der ordnung und gebräuch
vorgenommen gerichten angezogen, und welche seiten die
Kayserl Commissarii und visitatores ihres theils befug
nus obligend abgeschaffen gemeint, dann Kayserl Constitutio
nes gemeldt andern suchen, und was gemeiner kommun vor
gangenen gestalt, oder sonderer summarischer cognition
oder handlung erwisch geschicht und als die visitators
deputation welche wöchig vorgestellt, nach anleitung der

R. Abschied de Ao. 1566. §. 86. ihre unterthanen wegen
Polizey betreffe, der Commercien ordnung und Re-
formirung gemein. Sie corrigiren, sie verbessern, und sie
stroffen, also daß sie darbey einige affection zu Religion,
und Sachen die Religion betreffen nicht suchen,
noch üben, und da dawider gehandelt im præ-
cognitionis. Alsdann sie mit rechter Ordnung Recht
verkommen würden, darauff gebührend zu inquiriren, zu
urtheilen, die Rechtfertigung und Execution
ordnungs mäßig. Insonderheit aber
den 3 Punct Appellation oder protocoll und Gelegen-
heiten sie solchem übel dienstlichste Vorsehung
circumspection und gebührliche moyen disponirung
sie brauchen und sich verhalten sollen, damit geringer
oder so unerheblich und Gelegenheit von einig angezogen
werd sie solche Execution abwend, sondern die angezogen
von denen delatoribus Recht und standmäßige sa-
tisfaction suchen, und welche Friedbrüchig
Verhaltungen gesetzt, sie übersehen und sie connivirten. Und
die
18. sie der Zeit, da das Cammergericht mit Visitatoren kommen,
und die immerwährige Visit Commission einig sein komm
gebraucht, gleichwohl neben sie Ihrer Fürstlichen Gnaden
splendor und ansehen billich darbey in obacht
stand gesetzet werde, und sintemal ein gedrucktes regle-
ment in Visitation nöthig ist, so hatte die Visitation
die

gebrauchet werde, Dannenhero
19. Als hat der itzterwehlte Römische und Königliche
Majestät dessen decor und authorität auch bessere
stabilirung und fortsetzung der justiz alhiesigen Cam-
mergerichts proceß und anderweitigen abschaffung
beschwerden, alhiesigen visitation und beschaffung gleich-
mäßiger ordnung, und also dann auch anordnung und
bessere instruction so darinn nöthig und nutzbar,
alle dann visitatoribus beobachtet werden soll, vol-
ziehen alsdann die visitatores der Cammergerichts
ordnung desto observanz und der allenthalben ab-
geschiedener recht und norm gemäß, insonder-
heit der beschwerde d. Räumb, welche die wegen
ihres officii nöthig erscheinen, und also
predictis praesentibus dannoch nicht vorgenom-
menes praesentatum sey d. Cammergerichts Ord-
nungen und die desiderata der Cameralen in pto.
augenti numeri der Assessoren auch provisi-
onen des Cammergerichts Concepts gebührend
und beobachten, soviel aber die visitation Cam-
mergerichts und besserung betreffe, alsdann Ihre Kayserliche
Majestät nach dann Ihro Kayserliche Commissarios und
visitatoribus d. Reichs dann Reichs Constitution
und beobachtung observanz gemäß
Ihnen ablegen. Als dann

20.

20. Ob die fiscalische Besuchung wohl anderstwo
Landesgerichtsordnung wegen Ihr. Kay. May.
mündlicher Resolution Anno 48 abgeschafft. Und
21. wie solche und expediens der darin visitatorien
anzuziehen, und mit der Condition ob Ihro
Kayl. Mt. und das Reich nicht ein anderes resol-
viren, oder die visitationes
ordinarias et revisiones vorhero ob die
Landgerichter erhalten, oder in ihrer ganz
Gebühr stehen. Demnächst
22. Die höchste Kayl. Gerichter bis dahero in wahrhaft
Posse, sonder causae libis pendentis wegen
der cognition der Fürstenthümer Groß, und Herr
schafften und dergleichen eidlich dicta, darüber
andere Ihro Kayl. Mt. allerhöchsten nosseu
mandata gegen mandata regung, die Processe
hinder, die Processe immortal wären, d: die gering
fündigste Ding sonder, darbey [illegible]
und die prosecutiones, Urtheil, Schaden die de
putata ob andere wichtige momenta gegen einander
zu halten, und wo Kayl. Mt. und dem Reich ein
Gefallen, abzuhelffen, als solchen Weitläuftigkeiten
und denen nachstehenden übel einstig zu begeg
nen. Und ob Jemand

23. billig dass die Kay. deputation in tractando eine ord-
nung in d Berschaltg, und wass anleitung
dessen, alsdann in Ring deßfalls beraths zuschlag
pflog die höchste materien promittire, so
auch aber dannoch die stet deputati bleiben
dessen sie sich, das sie darüber ob vorhin die Zeit und
gelegenheit leiden, weiter proceriren und schluß
und bewilligung einer gemeiner sachen, sich be-
und beschweren wollen, vorsehen, abschied-
gebung der Zeit und rechnung der Partheyen
deputations kosten, ohne daß sie sich gegen den
andern puncten gleichfalls mit vergleichen, und
abgehen wollen. Bestehet darin

24. die dubia Cameralia von denen deputatis
von die sonst Judicatum, und also solche abzu-
thun wie Churfürsten zu Cöln Recht und den
Reichs abschied, alle welche dessen puncten bald
zur völlige fortsetzung Judicatum. Desselben
dem

25. die Kayl. stet Commissarii und deputati
über dieselben entworffene allerhöchste negotia
und desto expedition mit beyfügung der ver-
schiedenen decretorum beschwerde und andern

Verordnung d. über d. ganze Beschaffenheit und Gelegenheit
in Abwesenheit der Königl. Mt. und der Königl.
Hochlöbl. Regierung sothaner Sachen. Wird nun
26. dieselbe in Nahmen Königl. Mt. und der Kb. der
gestalt geschrieben und Verordnung gethan
haben, und sie aber in pto 14. circa finem §.
ad 15 aber p 19. 21. und 22. Königl. Mt. und
dem Reich reservirt haben, gleichwie denen gemeinen
Reichs Gesetzen Creffte abwendung und vim legislativam
beyzumessen und Nachzuleben seyn.

Alß will sich d. Kb. Rath Collegium mit d. gemeinsamen Instruction und höheren Collegiorum conformiren, als sich die Königl. Instruction folgender gestalt deutlich erkläret.

Kayserl. Instruction.

Nachdem Königl. Mt. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, so vor sothanen Abtritt in d. gemeinsamen Instruction. Sigl. Regierung d. 15. Aug. 1706.

D. [illegible]

§. 5.

Wegen in allen 3 Reichs Collegijs wegen über die Stellung welche denen visitatoribus Camerae Imperialis ertheilt worden selbe, gebührend dolicirt und selbe betreffend Beylag Sub Lit: B.

Anglangen, ist dahin geschlossen worden, daß Ihro selbe gleichfalls alle seinerseits bestehende Reichs Mat: allen unterthänigst mit einzusenden, und darüber also ein Theil zu Gutbefinden der allergnädigsten Reichs ratification Ihro anheimgestellet wäre. Siehe Regierungs Act 35 Augst 1706

L.S. Churfürstl. Augspurgl. Comitial

Fest: Ratisb: die 16 Aug: 1706.
per Regnard:

Gemeinsame Kayl: Vollmacht der Churer Kl. Collegiorum

Demnach der H: R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände der vorhabende Krieg und deren mittel Interruption, welche der, die abstellung der in dem Hayl: und Kayl: Cammergerichts ringerschätzungen gebrauchen, misbräuch, und Unordnung und Interruption des Justiz- und Proceswesens extraordinari Kl. visitationis deputation der Kl. weg Ehegerichts sachen, d: dann in allen des Kl. Collegÿs und deren oberen vatâ paritatis Religionis auf dem Churfürsten

Der Ertzkantz
Der Trier

Der Pfaltz
Der Brandenburg

auf dem Fürsten

Baldberg } Salv: alt: ord:
Ostrofen }
Lamberg
Pfalzer
Hildesheim
Osnabrück Sal: alt: ord:
Münster
Lorsch Corvey
Fulda Prälaten

Brandenburg
Hessen Darmstatt
Braunschw: Lüneburg
Hess Hall
Würtenberg
Hessen Cassel } Salv: alt: ord:
Mecklenburg Schwerin
Wetterau Grafen.

auf dem Kl. Reichs Ritter

Der Fränk: Reichs Kl. Ritter

Worms
Wörrding

Nürnberg
Frankfurth

Deßen verlesener Vollmacht Inn: Innhalt, wessen Sich

Brüsk, gehalten, dass Commergienrath Dessen Le
absonderung angewiesen, wüsse die K. Deputirte Stunde
Lohnung selber durch Abrechnen werden,

Reichsvollmacht,

Immassen Ihr. K. A. K. Hochfürstlich, Fürstlich und
Gnaden, per totum etc. die gemeinsame
Vollmacht Fürstl. Regensburg d. 15. Aug. 1706.

L. S. Hochfürstl. Augsburgische
Canzley.

Mittwoch d. 11te Augst 1706.

Passirta in dem Zuchthaus nichts.

Donnerstag d. 12te Augst

Tractata in Collegio Principum nichts vorgenommen.

Session.

Saltzburg: Man hätte sich promittirt, daß Ihro Churmaytz: der Directör dieses Fürstl. Vorgehen, welches gestalt der Churfl. Principal Commissarius Fürstl. Eminentz daselbst sich verhalten, und darauf Sie dann Churfl. Collegium schließen würden, daß Ihro Churfl. Gnaden ihrer Indisposition halber bald wieder zu Ihro kommen möchten. Man könne sie unterdessen desto mehr in der Cameral materie zu Ende bringen. Es hätte dieselbe der vorigen Umbfrag Ihro recommendirt und wann solche wären, daß man fort, oder wenigstens zum Schluß kommen könnte, so wollten die seinige abwarten.

Nachdem nun bekannt, daß man jüngst beliebet, die Instruction pro Deputatis ad visitandum Cameram Imperialem, nochmals die Churfl. und Fürstl. rückstellige Instructiones zu communiciren, worauf sonderbahre Conferenzen, worinnen man noch nicht, die Fürstl. Gesandten vernehmen, darüber gehalten worden, daß nunmehro Churfl. Commission Intention genau wissen, und Sie punctatim ihre Desiderata darüber vernehmen möchte: Man wolle der Churfürstl. Instruction, und Sie punctatim ihre Desiderata darüber vernehmen, selbe, und sich, worinnen jedwede dieselbe acquiesciren, und wo die Differentz sich befinde.

Hierauf haben Saltzburg geantwortet, daß Sie wieder sich, und wieder die Churfl. Instruction nichts einzuwenden hätten, sondern dieselbe, und die folgende Articul, bis auf den 11ten exclusive, gutheissen, placidiren, ihnen darüber nichts beyzufügen, und nur wünschten, daß es mit dem 11ten Articul auch also gehalten werden möchte. Vid. Mayntz

Man nun auch im 11ten Artic: des Churfürstl. Receß, worin
von der Provincial Cammergerichts Ordnung weiter
in dem fürstl. dergl. Receß und daselbe verkommen abstrahirt
worden wollen, gedenken, wir Magdeburg. Holzmindt. ad Protocol
hum.

Magdeburg: Dienstag d. 27ten July wurde dieser Tag
die Ordnung des Landes
von neuen Monitis offen andere weite Ordre nicht abgefaßt
werden, sondern Ihro Königl. Majestät dahin alle einzelne Stände
Beschwerden
Fürstenthümer Vorschläge einhalten
nach Hofe und
Ihnen Monito, und Befehl bey dem Canzler
der Provinz des Cammergerichts darüber
Ihnen Ihro Königl. Majestät Ehr und Respect
jederzeit erwiesen werden, wiewohlen uns nicht zu leugnen, daß
Ihro Königl. Majestät Authorität, und Befehl
nebst einiger Stände, wenn jetzo über diese beschehe,
selbe mit stillschweigen selbe Ordnung gut heißen, dennoch
wenn sie Ihro Königl. Majestät provisional
wenn dem Cammergericht so abzuändern
wenn wir nun die Ordnung selbe hochgeehrt und dem
nach Ihnen nebst die Gutachten des demnächst zu fassenden
Ihnen in gnädigster nicht befohlen einzugehen.
Ihro Königl. Majestät und des Hauses gnädigste Intention
Ihro nicht gnädigst Einsehen nicht respectirt und
die weil von Ihro Königl. Majestät, sondern allen
wohl, und bey zu thun, allein die gnädigste
Fürsorge, sondern Ihro Königl. Majestät provisional
Ordnung, wie Königl. mit Vorsatz machen, zu setzen, wenn
die gnädigste Absicht nicht vor manifestirt sie nicht thun
Man sie ohne Vorordnung mit bey nächst wird zu thun
Ihro nicht thun sie Execution zu bringen
Ihro Königl. Majestät Reputation, einig zu Einbuße
Ihro die Commission sie Residenz mit ihnen, und sie
abandonirt wird, Ihro Königl. Majestät, dem gleichwohl mit der
unterthänigst Loyalty Ihro gebührlichkeit nicht bestehen

Salzburg.

Salzb. gibt die majora, wird es bey dem Fürstenth. Eichst. ex fundo lassen, und von dem punct der Provision abstrahiren.

Magdeburg reservirts, wird d. punct d. Prov. obmouiren, sey von per majora auch d. Instruction zu Cur. beliebt worden, derowegen abandonirt, auch der Separation nebenst. reg. beta, nebst underthänig. bitt. wird dergleichen gebetten, wegen d. inquisitz.

Conclusum wurde mit Barbo. und adjustirung des übrig puncts bis auf d. 14. inclusive combinirt, weilen die Fürstenth. vorbehalt, wird Fürstenberg kommen und ins exped. progredirt.

Finis Sessionis.

Ratisbonæ d. 14. Augusti Anno 1706.

Acta in Fürstenth. sache wegen gemeiner Session

Salzburg: wie weit man gestern mit Ausgebung des Fürstenth. auf der instruction gekommen, wäre bekannt, und wurde es einer an dem orth, das man damit weiter verfahren, mit Communication des Fürstenth. und solches auf d. 17. dieses Raths wurde darüber Session gehalten.

Magdeburg vorgebracht, was gestalt es bey diesem Stho. wegen d. locallen Streitigkeit verbleiben wolle, gleich wie es ihnen gestern gesagt worden, dass selbe unter der einigen und wohlmeynenden Bedeutung und gleist bey dem Commercio gerichtl. Vorgehung, wie die Stadt und deren Unterthanen mit zu bewegen. Fürsten combinirten man wird den Fürstenth. und Salz. Burggrafen, als dann bey dem 19. punct wohlmeynt melden, dass der Salzb. wegen visita der Stadt und Landen und Fürsten in Burgth. Fürsten und abgeordnet werd möchte. Verbleiben

Bamberg priora repetirte mit Abtretung, wegen Hochstadt selbe Man wurde es dissfalls bey dem Fürstenth. und Salz. Und von dem, was in dem fürstl. wegen visitirung der Landen

Instruction die Visitatores und die Cammergerichts Ordnung: Ein
Constitutiones und die Ordnung Provincial, welches alles da
mit dem Cammergericht Handlung Actis die Sach
schon wird und niemand zu gleuben wiz.
Zaigt Majestät wohl ob dann Bronth das Zeug billig Ein
gewinga apprehension gaby, wann sie sich selb, das man sicher
gar nicht mehr Zeug wolle, indem es doch die meynung nit
Forby kumbt, das neben Zaigl: Jura independenter von Zaigl:
Majestät und dem Zeug exercirt kunten und sicherlich in dem
Zeugs und Depudatos- als viel gar abgeschafft würde, das
Zaigl: Commissary und Visitatores neug Zaigl des Cammergerichts
Ordnung nins und andern p. Memorialia Decreta und andern
Verordnung gemacht.

Deductio.

ob das Zeug handlen: die Zeugs Depudatos Ordnung sey neu oder die Cammer
und Ordnung mit zu visitirn und zu reformirn

(1.) weil das Zeug Ihnselben gantz Herrgebracht, und ihm ist kumbt
und Verrichtung Vorgeschrieben Tit: C.L. part: 1. tit: 30. segq:
Ergo kan das Zeug neug die Verordnete Visitatores neug Cam
mergerichts ordnung und sie gantz thun, neug die
Constitutiones Provincial und gebreng ordnung und Abstrag
nicht wenig, sie kumbt selbst p: die vorher Depudirnden
Verrichtung in nit ab andern zu Verbringen Ihr

(2.) weil in Constitutionibus imperij neug Reichs Abschid, und Verfas
sung Ihro Churfürstl: Gnad zu Maynz neug dem
die Zeugs-visitation: gantz sey.

Vid Zum Exempel L: 1: de an: 1530. §: und andertzo §: ob aus
mittig mangel etc: an vollbringt Satz dann Visitatoribus
gegeben wird, 1/ die Cammergerichts Expeditiones zu reformirn und
dann 2/ neug andern mängel des Cammergerichts Ordnung
mit Ihro Churfürstl: Gnad zu Maynz zu reformirn, od
Vermuth, wie es sich selbst findet, das Ihro Churfürstl:
Gnad zu Maynz die mängel an der Cammergerichts
Ordnung mit Zuthun der verordneten Visitatorn und Commissarien
das gebrüch reformirn p: ha oberzehlen, so widerstat wird
C.L. part: 1. tit: 27. §: 6. ibi mit Zuthun der Commissarien p: visitatorn
ibidem tit: 30. §: 2da: und wo etliche. ibi an Ihro Churfürstl: Gnaden
etc: bis zum ende etc: Wie sagen Ihro Zaigl: Majestät und

der

Ihr Fürstl. Gn. zu Trier in Anno 1557. §. 38. ibi:
daß der gemeine general Visitation: Ordnung ob: Landrecht. Item
Ihrer Fürstl. Gn. Abschied de anno 1654. §. 104. ibi Landrecht Constitution und observanz.
Wie auch alle Visitationen, die Canzley und Correy betreffen, Visitation mit Unterschrift
und Gold sind, Gold sind und Ihr Fürstl. Gn. Visitation mit Unterschrift
worden. Wie solches alles aus dem Concept der neuen
Cammergerichts-Ordnung part: 1. tit: 39. sagt: Es mögen alle
in den allegirten Memorialien, Cammer-Richtern und Assessoribus
enthalten, Nichtsdestoweniger de officio der Canzley & Correy Ihrer
Ordnung gesetzt, sondern auch eigene Memorialien ad decreta
der Canzley Besoldung, Canzley Gerechtigkeiten, Protonotarii
Notarii, Correy, Secretarii und Canzley Diener gegeben
worden, Ubi gratia: Wie solches im Visitations: Abschied de
anno 1533. unter nachfolgender Rubric die Canzley betr: worinn
die Visitatores: fundum multa: Verordnung der Protonotarii
und Correy §: 13. der Canzley Gerechtigkeiten §. 14. Cammer-
Botten §. 15. Stationen und wie sie mit der Pflicht und
Schuldigkeit umzugehen: Item Visitations Abschied de
Anno 1556. worinn die Rubric also lautet: Wie und wann
wieder der Kay: Cammergerichts Canzley, ihr Ge-
rechtigkeiten und Besoldung, der Canzley Verwandte und
Zugethane, als Protonotarii, Notarii, Correy, Secretarii,
Exspectanten, Copisten, Botten-meister, Canzley Diener und
andere Bedienten &c. denen Wirthshäuser §: 24. Von dem
Amt und Rathhonorat der Canzley Gerechtigkeiten §. 25. Von
den Notarii und Secretarii §: 26. Von Protonotarii, Notarii,
Correy, Secretarii, Exspectanten, Copisten und denen gesammelt,
über welche mehrmahlen Ihro Besoldung od Amts Gelder Klagen
vorgekommen.

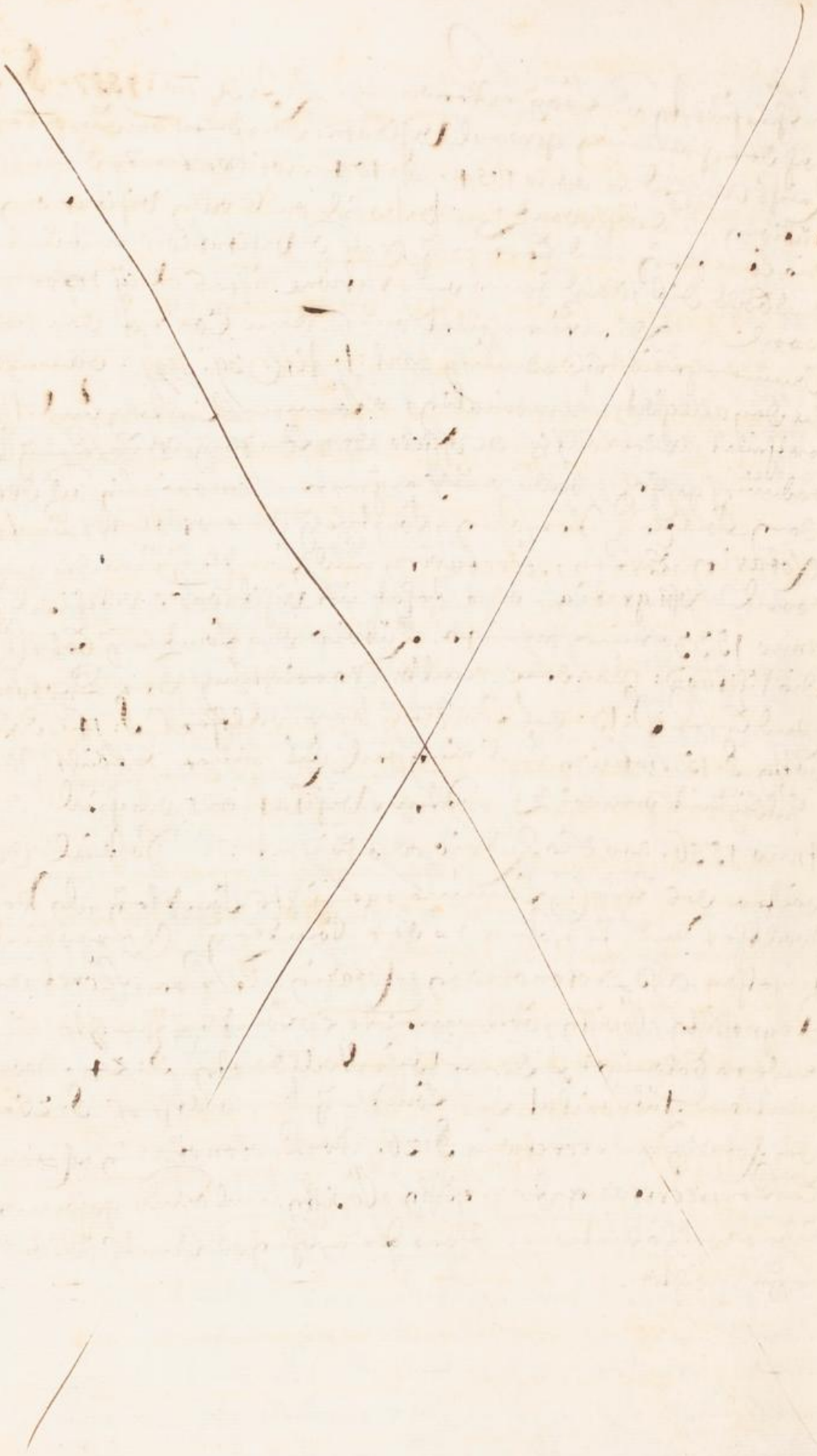

item visitation

Item visitations abschieds de ao 1559 f. 97 wurd statuirt
wie es die laser mit den acten und deren distribution ge
halten. Item der visitations abschied vom ao 1560 ver
bindet deß ein manuale der Protonotariorum und no
tarien niemanden aus denen gerichten zu wölben zu bringen
len gegeben werden. Item visitations abschied f. 74 wird
der einem memorial, wie man der weltlichen zugestellet, wie
man die Kays. Commissarios und visitatores, item der
weltlichen, protonotarios und notarios erhalten, deßgleichen
mit fleiß daran sein soll, damit in anstehenden
Commissarien, citation und attestation, deßen die partheyen
nöth. überhebt werden; die taxen aber auch zum förderlichsten
einzubringen, taxa vota, wie den referenten directed
werden sollen. Insgleichen, wie es mit den vacanz ämbtern
halten. Item visit. abschied de ao 1570 wird abermahlen
den Kays. Commissarien und visitatorn, item der weltlichen
ein und anderes befohlen, wie sein ambt und thätigkeit sollen
Item visitations abschied 1603 verordnet Kays. Com
missarij und visitatores ingrossisten- und Cammer
boten verschiedene. Ingleichen visitations abschied de ao
1586 auch den verwalter abermahlen ein memorial
ingrossisten betreffend und der boten zugestellet. Item
gleichfalls ein memorial der laser einkommen be
fohlen wurde in complet. und registrirung der acten mehr
rern fleiß zu sein, damit es damit forderlich
ermeldes ein gehorig richtig, ferner visitations abschieds
1595. Wie ein jetzo Kays. Comm. Commissarij und visitatores
alle mehlinden laser, deß die acta mangelhaft, viel fleissig

Cantzleysecretarij und übrige Cantzleij personen sonsten
einige, als Cammer Räthe, Assessores fiscalen, Advocaten
Procuratores &c. bey dem geistlichen comitat selbiger Cantzley
Mayntz und dem Reich Herwards selbsten, und denselben
nach stimmen und nach jeglichen selben.

Andern und 2 stiftsja nicht sein in diesem instrument
selbst. Ob der visitatores der Cammer gericht visitiren
mögen andere personen verordnet ob jemandes der
der gedrey Cantzleyen mitglieder zu nehmen, indem
selbige 1 ein pars integrans der Cammergerichts ist 2
in der Cammer gerichts ordnung part. 1. unter den
Cammergerichts personen - so abgeht und dissimulirt
in ihrer ordnung gesetzt und gehalten werden, und
weil die in allen visitationen abschieden ebenfalls
ihre ordnung nach dem alter setzen, anmaßen darüber
und allen andern Cammer gerichts personen do
gehören die dann consequenter zum Cammergericht,
und unter selben stehen mit über alle
die visitation so offt recognesciret und nachgesehen
ersetzt. Nec obstat daß in der Cammer gerichts
ordnung p. 1 tit 27. §. 6 R. A. de ao 1557 §. 37
et 38. item RA. de ao 1654 §. 109 verordnet daß
ihro churfürstl gn. zu Mayntz als Erz Cantzler die
Cantzley visitiren und reformiren sollen. Dann erst
gedachte wie bey ihro churmaynz allein ihro

ofs Ertzkanzlers in dero Erblandsjäre, cognoscirung der Cantzley und Registry mit geringsten einigen eintrag Jr. Chfln. sy aber sich gegen Jr. dero acquaintirten allerdings vorsichtig stellen dero meynung einmassen zu eröffnen Jr. sagt, daß einer vom gesambten Reich cum consensu Electoris verordneter deputation S. Chfln. sich convertiren, und [illegible] stellen könnten auch nebst Jhnen selber Jr. maßen in verschiedenen anbringig die über das jüs consuetudinis geführten selbst Caesari et Imperio dienstl. scharpfe Judicia, welche sogar auch denen von ihnen der Dictatorium zu communiciren sich bedienen S. in sich selbsten klar vor stellen, daß derinnen dreyerley scrimalia und Fallen: Do selten auf deputati der Cantzley und Ks Cammergericht zu erscheinen Vom obersten bis auf den unterscheid und [illegible] in denen mängeln und gebrechen sich befinden, daß dieser beschwerd und dann man [illegible] in Kayserl. und sich mit ein und anderem [illegible] gestanden und suche ad secreta collum zu gehen, exhibirte.

Jndem nicht wissen Sie dieser sich zu erinnern, und seine daß ihre scharfe in judicio nicht allein abgeben Jr. maßen sie dadurch einen ihre Chrsuchte gut Jr. Mayes und der visitation praejudiciret werde, auch vermerken sich [illegible] gnädigst gelassen haben, daß die 1694 von der 16 deputation Jhre Chrsuchte Jr. Mayes übertragen werden der visitation der Cantzley und Registry zu der [illegible] und die dabey sich befindende mängel zu remediren

Wirtemberg. Wollen sich allen denen meritis [illegible]

österreich und Magdeburgischen gesandtschafften [illegible] müeßen haben

Cassel: Wan d. 18 in Instructione pro visitatoribus Camerae under Cassel und Castrop gemeldet worden, welche dann nun so weiter auf gehabte Visitation Ihro Churfürstl. gd. Ihr Mayst. abgelegte Rationes Ihr Cantzlar allein zu lesen, und dieselb fürbescheiden sollen, was die gemelte Cassel und Castrop sowohl in Constitutionen Imperij der Cammergerichts ordnung und übrigen Cammer visitation gehörig

Brigen stehle und Hirschberg subrata.

Hessen pro omnia ein österreich

Braunschweig Cell. wie und massen Ihr Churfürstl. gd. Ihr Mayst. durch den Bamberg. gesandtschafft Ihr Lehnung erlangt, und die 76 Constitutiones und der Cammer mit [illegible] [illegible] [illegible]

Jmaßen man auch dis herzunet specialiter nirgendt
in puncto gravam Ihrer Churfürstl. und Jmaßg.
schrifftl. abzuhandeln, in geringsten Zweifel zu
stellen

Trier: Wie obenmeldt.

Wirtenberg: Weilen man sonsten nicht in puncto
gravam, sondern allein den jenigen beschwerden, welche die Com-
missiones und Deputationes dem Reichstag mit schrifftlichen
bericht anhero thun, ehe und zuvor sie articuli 6ti p. 1653 Jahrs
Jüngsten Westphl. und darauf folgenden visitations Abschieds
reformation drey Reichs Creyß und Hertzogen nach-
richt einschicken, und Ihnen rathsam darauff zu machen seye
wüste.

Herr Cölln: Ließe es bey seinem in hac materia nach und
nach abgelegten votis bleiben und derowegen Kein citation
in puncto vorschlagen.

Herr Darmstatt: Hette nicht mehr zu sagen gehabt, und
sich erfreuen, daß gleich zu Anfang dieses Reichstags
tion über die visitationes und einmahl völlig abgethan
würde, und da immer nach Herr Darmstadt und nach
die practicata über dasjenige, worüber tempera-
menta, reservationes und restrictiones und einmahl ein-
und erkannt worden, also stehen nam auf das Reichs Ab-
schied nicht nöthig wäre alle specialia darin
nochmahl zu exprimiren, in dem nam der Exemtion und
Legalität der visitatorum sowohl in den vorher-

auch dann ihrer mit abgehandelt general regeln regeln
die applicationen auf die specialitäten coll[egium] Ju
rum ein[st]en

Baaden Baaden secundirt desiderium Tubingense.

Salzburg. Bedünckt sich nicht das jüngste zu protocollirung gebrachte
votum und darin enthaltenen beschlusses darvon
das man zuerst das dritte desselben Vergleichungs
punct zu Stockholm
punct resolviren und sodann darüber in der jo
ration abstrahiren solle

Ratisbon: Wie Nürnberg, inhärendo.

Oldenburg: Wie Osnabrück.

Wolfenbüttel und Grubenhagen. Recommendirten reflexion der Ge
nehmigung der Post, und dann nach der visitation derselben
auf die 86 constitutiones und das protocollum darüber
zu verfassen, einerley Instruction wie Osnabrück.

Nachdem nun abgelegten votis wurden der deshalben auf
einigen 18 circa pro und contra gesetzte und auch re
solvirt, das der Herr Gesandte auf des Herrn und Ju
nioris, auch des Churfürst. Collegium dargegen zu
sicherung gelangen würde. Vereinigt man sich mit Os[nabrück] zu
billigung der Herr- und fürst. gegeben instruction gro
ßen theils, da man aber selbige Jüm[ed] zu recommen[diren] dann
erst punctum an allerley, ob der Churfürst in der
nächst ausgehenden circ[ular] schreiben nicht etwas, in
sonderheit der Jüm[ed] deliberation abzuwarten.

Denkzettel.

Dantags Den 15. Aug. 1706

Hohes mann extraordinarie Jr Rath und Jvor auß der Leuge Pfalz ad audiendum gravamina Religionis anfang Julii

Morgen vormittags umb 10 uhr praecise Jn Gegenwarth maßen wie specie aber Jn der Collegen ogia stehung der Jnstruction provisionalitatis Camera Jmperialis Jamit diese sie nach aufs genäuste Cameral Pfalz der Leuge stiftsanstehende Commission Verfahren abreise auch den montag Jn der Leuge nach extradiren andern Jhren Jhrer und waldeck

Salzburg: Ob man bekant, Jst mann gestern unterschrieben die Deliberation stelle abbrechen wisse, sintemahlen bis anhero der 20te artic. der Churfürstl Jnstruction provisionalitatis Camera gravamen

Hat darin mann nun mit verlesung des Churfürstl projects der Jnstruction Jr endgr common gruß

Magdeburg: Ob es sagen visitation der Cantzley und Lehen bey dem gestrigen protocoll verbleibe, oder ob es cas der ein temperament auch der sach Halber kommen könte

Worauf resolviret wurde folgendes vorschlag dem Churfürstl Collegio Jhnen, die nemlich selbe passiren zu lassen, und Jhnen selbe

Was die visitation der Cantzley und Lehen betrifft

= Da erden Ihre Churfürstl. gn. d. Mayas mit denen
= dazu Commissarijs und visitatoribus der Pfaltzgrafen
= Churfürsten

Nach diesem erinnerte Nassau protocollum

Wirtenberg: Es were diese visitation bey dem Cammergericht
schwer zuführung Ihrer, daß alda die fürderung Pfaltzgr.
in dasse. so sich darzu qualificiren, sie kürtzlig auf
die gütliche vergleichung der sachen erden möchte

Status einstimmig gefallen daß selbe mandatum
loco consilij der in stucken inseriren erdamit
hinaus erden könde

Dalberg. Der Churfürstl. project der Collegialst. provisitation
ibey Camerd Gerichts

Status placet per omnia. Ita inserat
per discessum et edictum mit dato

Dalberg: Nachdem der Chur Maynzische directorio sintenbrach
das in diesem fürstl. Collegio der monita bey dem projec
der Churfürstl. in stucken gemacht werden, dabey nach
auf denselben das die gütige temperamenta angen
visitation die Cammergericht mit ehestem einstens, jeder
meynung. daher gefallen hette daß darüber umb ein
dasse sie mit Ihrgelegen, schrifftlich gefallen lassen
sagen möchte.

Nach

= Was die visitation der Canzley und Cammer Gericht
= erdten Ihre Churfürstl gndt. Mayntz mit denen deiz
= ihren Commissarijs und visitatorij der Cammer
= Ihr Constitutionen und übrige observantzen
= observant gemäß Ihren nechst Instruction ein
richten Sollen auf das Ihre Mayntz dero ertzbistum und Stifft, wie man die allmast darin deputirte Jüs cam mergerichts visitation auch die hessische Cayl Commission Ihrungen dieselbe, so man Verlesen und dem protocoll beilegen ob dabij zu erinnern

legebat

Statius Cristen sich secundi dass stattum cayn visitation der Canzley und Cammer, als auch des jetzt verlesenen P. Scriptum zu halten und nichts

pro literatum dis cessum et tradendum

Trigis

Dalberg an Ob statt des Churfürstl Collegium und Churfürstl mentis, aber den Churfürsten auch das Directorium sich widerfahre. Ist solches Ihnen einige staedt in Ihre gründen, und Ihnen darüber fleissig gehalten hette sich Ihre nach Ihrer mainz Churfürsten und Herren gründen nachrichten

Montags d. 16ten Augusti Anno 1706.

Von allerseits genommener ordentlicher session Zeigt

Salzburg an, wie dass man gestern, vorgemeine abrede genommen, wass
in dem heutigen fürstlichen Collegio vor nöthig vorzustellen
gemainer instruction pro Deputatis inferiorat worden
mit dem Zusatz fürstlichen Collegio vorzubringen und communi
ciren. Dessen nun selbige wohl discurrirt und
Resolvirt und Protocolirt worden, wie dass
Hochfürstlichen Collegii per omnia ein omnibus conformirt, als
dass nunmehro in allen dem Fürstlichen Collegio damit nun
Richtigkeit verbracht. und Caetera selbige ein bey liegendes ersehen

Hierauf wurde dan die Directoria offen tabl und proponirt,
Oesterreich: es wäre die Zeit hero auch dem Fürstlichen anhero
gangen haben, welchergestalt Churmainz unter andern materien in
Specie auch die von Ihro gnädigsten Herrn dictirte Königl. Commis
sions Decret die introduction Ihro fürstlichen Gnaden des Herrn
Herzogs von Marlborough in dem fürstlichen Collegium betreffend
angehabt hätte. Man wolle derowegen Churmainz Ver
nehmung, ob die Zeit gekommen hierunder mit Ihro einer
Instruction versehen, und weilen die materia wichtig, als dürfte
hierunder nöthig sein ordentliche umbfrag darüber zu
pflegen sein. Umbfrag:

Oesterreich. dissentirt wäre mehrers nit gnädigsten Herrn darin
instruirt worden, als dass Ihro Herzogs von Marlborough desiderium
nicht allein mit seiner stimm beitreten, sondern
auch die übrige Herrn Gesandte gebetten Ihro fürstliche gnädi
gen.

Bayern vacat.

Burgund vacat.

Magdeburg. Ihro Königl. Majestät hätten allergnädigst befohlen,
des Printzen von Marlborough introduction ad sessionem
et votum in diesem fürstlichen Collegio beste und secundirn
und mit allen denen Vobis darin umbfragen, da
mit Ihro fürstlichen Gnaden wegen eine gemeine

Sachse

Sache. Und absonderlich Sinde der Frey vnnd ehrenvesten grossen Meriten, Sinnen und Sitten respective in dem fürstl: Collegio so ehre- so Liebe- und Treue nicht allein auch dero Leben, Zeit, sinder auch vor dero posterität, sowohl weibl: als Männl: Geschlechts gegraben worden möchte.

Resolvirung. Als man den anjetzo proponirten Fürstl: Commissions Secret ihro Hochfürstl: Gnd: zu Vorlesung eingeschickt, hat, sie dieselbe vorgenommene gantz gnädigst referiret, und Sie, auch Sonne Gnaden das Herr Herzog von Marlbrough desideriret, wann es ad Deliberationem kommen, einig beh Ihnen mit und Sonne, sowohl in anführung der in dem Fürstl: Commissions Secret angeführten Motiven, als dann vor in dem Frey ohne dem bekannten Vorsprechen hiesigs secundiren sollen mit dem Zusatz, dass Ihro Hochfürstl: Gnad: vor dero dem Frey ertheilung rechtsbeständig dienste allen meritirt.

Schalkenberg. Ihro Excellence wären bekannte mit was Eifer Vorsprechs dieser gewesen general zu Gunsten Frey der Reichsfreiherr dem verstorbenen Grafen Wolfgang nicht als Ihro Hochgeschätzung, sondern auch selbige dero Frau Gemahlin, Zeit Ihrer angeführt hätten, Ihre Verwandtschaft auch im wercke begriffen seyn; Welche Ihro nun nicht vor undankbar bey der gantzen Welt angesehen seyn, müsste billig mit Ihro excellence Zeit negotiirt werden, welche auch dero Vorsprechen zu einem Beyfall und reiferer Ueberlegung mögen: Fürstl: Majestät hätten dero der

verlassen

Commissions Decret de wegen hierob bereits gezeigt,
und sage nun nicht vbrig, als dass dehn Herz: Gallas
gnädigste Intention von gesambter Hand vollzog werde,
wordzu Sr. Churfürstl: Dchlt mit fernd concurriren
thete, und die Ingelaitung eins Vorthyst recomendirt.

Pisanz vacat.

Pfalz Simmern wie Pfalz Zweibrug.

Hof: und Feld gmeister: Reinach wie zuvor.

Von Malbrouch fürstl: Amt J: Zeil: Vorgibt anfangs
und dass gesambte wesst Wetterabischt Land sey nation dey
Vorgehabten occasion Provintz Trier und dardurch
verursachten Kriegs Unruhen Pauck bekommt gemacht
und nun zufolg der allergnädigsten Kayl: Commissions
Decret so vom 20ten Hey Maij anno dato mit mehrern
an und ausgeführt worden, also wäre an sein die Bothe
gnädigst: gesinnet, es wurde dey allseitig Hochlöbl: Zus
convent mittes officiel bitty nicht abzuschlagen, dass vorig
mahl admission ad Collegium Principum und dass Herz: Gallas
gnädigste intention gemess ohne umstand würckl:
vorgenommen, und befolgestalt die Hohe Mediation in
obvorgehabter, und nicht gehorsamster andern zu
dey: Feldmünstig unternehmung entschlossig, wie
nicht weniger und Haubt Kayl: M: Ihr: die Königl: Mey:
Hochbrittanny zur continuation der bishergehabten
Hs obligien. Verordnung und absein dieselbe vor
wortlos Instruction darüber positive zu dato nicht ein
gelangt wären, so wurd jedoch diesseraij die majora
favorabilia bestermassen recommendirt.

Pfalz Neuburg.

Ffues Neuburg: ein Ffues Lauten.

Bamberg: Der Ffues Bischoff Bamberg calls nam die
der Ffuerdeige Maije für den Ffuesischen Ffue Marlebe
rung Ffuste gar dienlich introduciren und Ffuesische Colle
gium aufrichten etc. Ffuesiem etc. Ffuesiem auch alle existi Ffuesische
sädt der Ffuesen gleichfalls darumb Ffuesdem praten den
ten, secundiren, Ffuesiem die selb Ffuer groß Ffuesmey
und vorgliche Ffuesiel Ffuesiem Ffuesiem dienste und darauf
rechtens meriten selbe Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem.

Bremen. Ffuesiem auch mein Ffuesiem prosperitatem valetion
Ffuesiem Ffuesiem, wider aber die große merita Ffuesiem
Ffuesiem der Marlebeerung Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
und Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem.

Worms: Marlebeerung Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem: Ffuesiem Bremen
Ffuesiem Ffuesiem.

Cassel Coburg: Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem in Ffuesiem
der Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem
Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem.

Eyssadt: Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem Ffuesiem

de marckh diesta artey gelegen eirdt.

Dassten Adelberg ein gesse

Costanz: Ehrsamen Fürsichtige gnd. Ihr Costanz mitsander
besser conclusion, dermassen dass ihr meiten Ihr Fürst
gnd. der Marckh Mindelheim schryben Ihr Marckhberg
den Ihr dem Kayg. Mayt. in speciale considération zu
Ziehen, und Inmassen dasse angetragen werden, damit
alle Kunftighin den Reichs Fürsten Nach Ihres Stabes:
Glisaen nun Ehrsamen gnd. Fürgesetzte dem gesambten
Teutschen Vatterland Fürstrugs und Ehrsichs ein
Ehrsamb Ihr Fürst gnd. Herr Mindelheim Ehre erwisen
und nachs Heidisser Reichs Tag unermüdet Continuirt, gantz
Christ Fürgestanden, also stehet den auf Ihr gnd. Ehrgesetzten
und Rädten der Stadt Costanz Ersuchen den Ehrsamb Fürst
sichten und wüstendiseren Ihr Fürst gnd. Herr
Mindelheim und Fürsten Ihr Marckberg Christ
Christ dem gnedigen generalen die Ehr zimmt Ihr nicht
dingleichen Fürst Täter pflicht das Teutschland
Teutsche den einem Ersprieslichen Ehrsamen und gn
rathen werden; dass dem nach Falls man Ihr Fürst
Ihr Christ Ehrsamb Ihr Fürst gnd. Herr Mindelheim
Ihr Stab die selbe mit gnedigen wüstigen unmittelbar
Ehren Ihr gnedigen Ehrsamb Ihr Fürst gnd. Herr
Mindelheim Ihr Fürsten Reichs Stabes Ihr Ehrsamb
und Christ Ehrsamen Ehrsichtigen Ihr Fürst
Ihr Ehrsamb Ihr Fürst gnd. Herr Mindelheim

Regis Commiss. Decret. [illegible] schalten die Assessores
die Acten Cammer Gerichts Ordnung jung gestellt
verschrieben. Nachdem nun sie allerdings gebührt, daß
dem unbedenklichen Teutschen Reichs Stands
Herrn jetzigen Englischen General, und Regie
unbevollmächtigten allergnädigsten Fürsten und
gnädigsten Herrn mit einer gnädigsten Resolution
alle mögliche ordentliche gebührliche und
schleunige Regis Mayst. Commissarien gnädigst
gewärtig, in allen Sachen. Indessen hiesiger indem
und administrirenden Volumen Assessorem Ihro Excellenz
selbe, anstatt meines Herrn gehorsamst Collegen
Dienstlich allen.

Hochgeneigt. Worden die gestern vom Ausschuß des Hochlöbl.
Regis Vereinigten indem Fürstlichen
Hause Collegium in Ansehung der selben Gegen
stand verabredeten Vorschläge meinen Gnädigsten
Herrn, einhellig mit Gefallen recipiret. Selbe
Lumen precario [illegible] Hochlöbl. Regis
der Fürstlichen Mindischen [illegible] Cammergerichts Visitation
Regis Mayt. und der Cammergerichts Visitation
Fürstlichen Hause.

Hochgeneigt. Gleichwie nun Ihro Fürstliche Gn. der Hochlöbl. Regis
Fürstlichen meinen Gnädigsten Herrn Vereinigten Hause
auf Ihro Fürstliche Gn. Gnädigstes Gesinnen
des Regis Commiss. Decret, auf Ihro Regis Mayt.
allergnädigsten Intention die Vereinigte Fürstliche
Hochlöbl. Regis Gnädigsten in Hochfürstliche Collegium
Visitat. zu recipiren.

Selbsten allgem.

Brandenburg Culmbach. Worden das Hochlöbl. Fürstliche Haus
Hochlöbl. Regis Gnädigsten Fürsten und Herrn
Collegio

Collegio abstinuerat calix, mysterio passionis Christi pro
mea virtute esse clarissimum videre constitui jam
pene signum. Quibus dictis dum vesperam
dem, abeo extra vallum Jesuitarum castra mei
stetur. Nec quicquam scilicet scribere tenere;
dextro vel sinistro nihil datur signum calli: De
sera carmina tenor, aeternas annalium, non tam
brevis judicatio colet.

Daselbsten: ad 5.

Brandenburg Culmbach Onolzbach. Gleichwie die hochgeborne
Liebe gnädige und hochvermögende Herren
gleichfalls meinen, nützlich und gut achten würde, so
möchte in andere Wege gerichtet und conducirlich
sein, daß die jetzo ratione der ehe angedeuten stim
stadt mündlichen ad mehrgedachten Abgesandten
mit der begehrten Antwort in Schriftstellung für die Collegia
auf Jahrestag genommen, diesen Convent zu mehrer
mit gutes müßigen ruhig und Gut deliberiren
stellen müssig anzuzeigen und nachzig continuiren
da inzwischen Mittel zu einer gütlichen auf
alle einige qualificirte und der gemeinen Vaterland
Erhaltung nöthige Mittel und Wege vorgeschlagen
gemeinschaftlich. Und wiewohl bey einiger
Sache und so einigen Mängeln Schwierigkeiten, als
der Gesandtschaft der Mordbarmeister, Schwierigkeit ist da
instantiam der interessirten und der übrigen etlichen
rum sonderlich dem jüngsten zu etzlich der
stadt von Waldeck Jüngst, ihre neuen Revers
und Pacta gestellet, daher sie D. inhibitionem denen
jenigen die verschiedenen Unstand machen, und
Fordernissen per decreta Commissionis Cesareae

an des Kayserl. ansehen künftig zu verhüten
præjudicien seyn

Krichingen absens

Braunschweig Wolffenbüttel. Ist die Marck
verglt sonst jhr gegenwärtig bey unserm Tractat
d. alterirende streitige tractirung sich erwehrt
unterschiedene weiten nachdrücklich, endlich aber
auch der Käys. Mayt. mit unmittelbahren Ab-
gesandten angesehen und begnadigt worden, nunmehro
auch in diesem höchstlöblichen Collegium introduciret
und darinn jetzo sedi cujus cunq; jure loci
[illegible] adsessionem et votum admittiret erklärt
ehrenhalber dieselbe sie jr Braunschweig Wolffenbüttel
sich allen ihren höchsten ernsts in causa regang
recht [illegible] finden, sondern sattsam auf die demelirt
jr. sonderbare gnädigste gesinnungen.

Pagensche vacat

Braunschweig Cell Ihre Churfürstl. Dl. wasserten
wahls eyferig und ruhig dahin sich fortgesetzter
Marckelerweg offters zu vielfältigen Hoffnung gab
eingeschwebter Kayserl. Wahl Capitul meriten und
das publicum and. Churfürst. Haus insonderheit
auch den interregnum jure sessionis und stimme in
diesem höchstl. Collegium auch sonsten auch
Hannover: Ihr churfürstl. Mindelheimischer ministerium
nichts zu thun und stimmen in diesem höchstl. Collegio finden
Ihre churfürstl. Eminentz der jüngere, recommendiren auch
in Kayserl. und Reichs angelegenheiten in gnädig. Ihro
Käyserl. Mayt. allergnädigsten intention stets gutes gedeyen wünschen, wünschen
höchstgedachte Ihro churfürstl. Dl. auch des Churfürstl.
Haus. [illegible] allergnädigsten Kayserl. Wahl
an Kayserl.

an [illegible] nerilen Canellaphs darauf erkannt
und dessen eigenhändigen in Türkischland dasselbst
[illegible] expressier abrede.

Braunschweig Calenberg. an Braunschweig Cell.

Recht. [illegible] mit Mehl dienstag [illegible] verlassen nerilen [illegible]
[illegible] zu Mecklenburg [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Lüttich. vacat

Baaden Durlach similiter.

Pfalzneuburg absens

Pfalz Wir Bernhard

Münster absens

Bremen Verden. cum nisi in proximo mandato

Chur: ad Mayorat. vacabilia. secundo loco ad dictum

cognatum interessatum Rätzburgensem cum

gravamine

Brandenburg. vacat

Fulda. absens

Hessen Cassel. Darmstadt. Ob zwar D. Fürstl. Hess

Fürstl. Darmstadt. Hochfürstl. Durchlaucht

und Hochgräfl. Haus und das gesamte Reich

acquirirte satisfaction nicht minder Ihro allen

gnädigst Gelegenheit in schuldigem Respect

selbigen auf der Reichsgrafen und Standes

beförderen werden in solchem Betracht dann er gesan

der ferner verlangt selbe in proximo andero cum

dimmuch dieser materie intendirende

Formalien conferiren derselben gnädigsten Ver

standes zu declariren, subsidiarie cum

reservatione des jenigen was in einigen der hier

under vorbis de non praejudicando als ratione

priorituts in postum sed protocollum simmet

abgelesen worden.

Kempten. absens

Hessen Cassel. conformirte sich mit Hochfürstl. Darmstadt und

recommendirte dero Hess cum reservatione omnia

de. meliori

Ellwangen Deutsch und Teutschmeister

Ver

Vorpommern Regierung

Johanniter Ritter: nicht ingleichen.

Hinter Pommern: Die Magdeburg. und Halberstadt.

Brandenburg vacat.

Neumärkische Regierung gleichwie auch Ihro Königl. Mayt. Hochpreißl. Regierung zu Marienwerder und der Herr Burggraf zu Dohna Excellence meinten, daß solchen auf Ihro Königl. Mayt. allergnädigst ertheilten Befehl derselben Rath gnädigst reskribiren lassen, daß selbige sich hochpreißlicher Regierung daselbst mit Communication und Einsicht Ihro eingesandten Acten, auch sonsten in allen Stücken also verhalten möchte, damit Sie Ihro Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl desto genauer nachleben könnten, worauf Sie sich denn gegen Ihro Excellence dahin erklärten, daß Sie Ihro Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl in allen Stücken nachleben wollten, und Sie sich auch gegen hochpreißl. Regierung der Neumärkischen Regierung sich nicht anders als freundschaftlich bezeigen würden. conformirte

Preußische Regierung Die Preußische

Regierung gestrichen: Der Regierung daselbst

Rath Die Preußische

Hochpreißl. Regierung Die [illegible] Königsberg.

Stadt ein Gesandt Lübeck.

Minden Minister Stadt

Cleverij vacat

Savoyen militär

Leuchtenberg: Alt vacat

Ursach. Warumb gestalten sachen nach Marlebergischer seithe gar
dergleichen in Brüssel gar wenig verdruß erregt, vnd
nicht allein auß dem particularitätsstreit, sondern auß gemeiner
ehrbergstandtsame Sclaverey gemeiniglich solche ränke vnd practiquen
nicht als der meyster gemeiner räuberhöhlen, sondern alle acta publica
alle archiva und alle historien voller dergleichen exempeln, auch
vnder christen selbsten zu finden, so lang die Welt stehet. Warumb aber
möge wären das Ihr Königliche Gnaden sich nicht gnädigst erklären wollen,
ob das die angestellte Commission in einer gemeinschaft in specie
denen Marlebergischen Gerichten vnd Schöffen, oder in
Decey posteritatis respectu. Gleichwie nun alle historien sorgfältig
bezeugen, das solche gemeinschaften in denen vergangenheiten
secula auß ihren Ursachen, also auch das Reich selbsten dahin sich angelegen sein,
jeglicher in seinen selben ein einiges mittel der streitigkeiten
finden möge. Dritte sage nun das absehen der beklagten vorgehen
ginge und daß Königliche gnädigste Commission eine exemplarische
strafe, ob dasselbe auch die ursachen, beschaffenheit, nachdruck anderer
vnd dergleichen verbrechen in der Welt haben, so gestalten sachen
der Marlebergischen Schöffen stehen, mit stricken, und denselben ob ein andrer
Mitglied ihres Königlichen Corporis einen andern die Wagenrader stehen
abgehen dürfen können und können dürfte. Jedoch wenn solches
würde glücken, daß dasselbe nicht allein denen selben an denen
Marlebergischen seithen den vrgt Jüdig und Rimm in der Marlebergischen
Ihre und Ihrer ersten pensionirten Burgerschaft zu Marlebergischen
den ehr und beständigen genießen, das Reich aber ingleichen
nur die ersten gute tage seinen beständig, andern auch seine
frühzeitigen Rechte sich zu erhalten möge. mit einem wort
das der Marlebergische rechte ein ewiges sey, solang das Reich stehe
und der selbe nicht möge genannt werden, das mann nicht an sich hält
gedrucket, der nicht an sich selbst gedrucket, das mann nicht den
Marlebergischen rechten preiß.

Hannover.

Henneberg. Im nahmen und von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu
Sachsen Naumburg und übrigen Hoher Fürstl. Theilhabere an
diesem Fürstenthumb wäre man bereits unter dem
22. dieses verwichenen Monaths gnädigst befehlicht worden,
des Herzog Herzogs von Mecklenburg fürstl. Gnaden Kinder
Heimb. Introductions angelegenheit in dß fürstl. Collegium
u. zwar in ansehung dero hingegen erwiesenen Meriten bestens zu
secundiren. Nechst diesem aber auch von wegen
Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Naumburg meines gnädigsten
Herrn, bey dieser gelegenheit ferner weiter anzuzeig
daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. einzeln bey gleicher ange-
legenheit dß Seine gerne gönneten, Sie hingegen der tröstl.
Hoffnung leben wolten, man würde nunmehr auch auf die read-
mission dero erhaltenen Stifft Naumburg reflexion und die-
1. selbe umb so weniger Zweifel machen, alß 1mo Ihro Königl. Majestät
in Pohlen selbsten und zwar bereits unterm dato Warschau
d. 21. July 1698. sowohl vor sich alß dero Nachkommen und
Ihro Hochfürstl. in ungnad. readmission nicht allein unmittelbar
einen an sich verstorbenen Kays. Majestät Glorwürdigsten
andenckens, abgelaßenen Schreiben consentiret und dero
2. Beförderung bestens recommendiret, sondern auch 2do dero
Vortreffl. Gesandtschafft daselbst bey aufgaben Warschau
reiteratis vicibus alß dem 5/15. ten Novembr. 1698. 18. Martij
1701. anbefohlen, sich gedachter readmission quovis modo anzu-
legen sich zu laßen, dem Sachsen Naumburg. Gesandten hierin
bey aller verlangen Hand zu geben, die Sache zu secundiren und
dero bey sich seines wegs zu widrigen. Wie denn
3. auch 3tio Ihro Kayserl. Majestät Höchstlöbl. gedächtnüß die
dero widantwortten an Höchstgedl. Ihro Königl. Majestät
unterm dato Wien den 30. Jan. 1699. solcher allerfolgend
gestalten acceptiret, daß gleichwie Ihro bereits vor einig
Zeit unterthänigst und zur genüge beygebracht, und
erwiesen worden, welcher gestalten obgedachtes Stifft
Naumburg

373

Naumburg votum d. Sessionem dom. Oculi und Laetare
gehabt; Ihro Königl: Majestät: seyen nun der Meynung
wie andere gliedt und insonderheit wie der Hertzog
postulatus vermeynt, daß die Ritterschaft, weil der Augspurg:
Confession beygethan, rationē juris suffragii in die Vorige
bewogen, so wie dieselbe auch dissidium religionis vor
schützt, sich restituiren, oder die aus dem Rath thun
sollen, darmit gnädigst sich willfahren, und sonsten gemein
wären, als Ihro Majestät: in Hoffnung wären sie würden
Ihnen auf der Chur Sachsen communicirten schreiben
Verfaßt und Ihro Majestät: darumb ersuchet hätten;
welche considerando quod nun diese Sache etc. Ihro Hoheit
Printz Friedrich Augusten Naumb: meinen gnädigsten Herrn unter
ddo 30. Januarij 1699. ad comitia würckl: vocirt
und der wohlbey Lauenstein gnädigst dahin referiret, wie
die gnädigst: gnedige Meynung wäre, wenn wie die formalia
des Königs in Hoffn: Libell von der ordinairy Churs Sachsen
Gesandten Widerspruch gemachter opposition nicht allerdings ord.
gestalt, und Ihro Königl: Majestät: derowegen nochmahlen
und gnädigst ersuchung also und dergestalt verfahren, damit
die ordin: Comit: Sache die gehörige Verfassung davon
und deßhalben sowohl an den Fürst: convent: und Leyenbank
als auch an die Ober Sächß: Creyß Directores gnädigst
anbefohlen hätten, worauf besagtes Rescript d. 20. Januarij
30. Jan: 1699. und d. 23. Junij resolvirt dahin individ
aliter wie damahlig besagtes Rescript de 20. Januarij respective
an der Königl: Hochansehnl: Principal und Commission wie
nicht nun Recht gemäß an dero Hochlöbl: Creyß
Directorial gesandtschafft dahin in würcklichkeit erfolgt
und in reservatis an Ihro Hochfürstl:
Durchl: Printzen Friedrich Augusten dero Printz Erben
Printz Heinrichen dahin gnädigst Ernennung und damit
selbige zu exercirung ihres Ehr- und stimmrechts antwand

4.

5.to

exempli gratia de notam illis controversiam immediatem
seu abitatem, vel quamcunq; aliam legalitatem, imò etiam
absolutam prosyntagij essentiae in comitijs ut sic dict.
rathsahls camdab impediant cessiret, und nam die ay
im abwandern erst rehabilitiret, Juissen sed missum ad
volumen sessionem andern nichts als daß alle Jahr Comitia
von Neuem sahen, wie dann gnug und in specie dir per
pacem Westph. cap. 5 capite amnestia et religionis restituis.
Mandata, sie möge formas instalis ecclesiastico verbleiben
oder secularisiret werden seyn, etwa weiter deliberation mö.
de negotiis docuerunt Jeglich andern ad volumen sessi
nem zu admittiren, die sich facti praecedentia vel praeter
allerley exemplions aber etwas sonsten vorgefahren contradic
nes unter der Jahr allergestalt decision lediglich an
heim gestellet, oder sich mit denselben contradicenten, co
nisi finaliter, saltem provisionaliter abzufinden werden
Nachst allen, gleichwie man bey nun mehriger seiner Mit
desamin sie in tractatione gelegenheit auf ferner nöthig
sein befinden zu protocollum recommendiren selbsten nach
auf Jeglichs die billigkeit reflexion daraus ungezweifelt
dessen ist. wie wendo ulterius.

Osnam: Mit ostfriesland osnam.

Camin: Mit Magdeburg.

Ratzeburg: secundirte die in introductione dass subrato ge
sachen stimmesse sich die hochmögenden Ostfriesland Verlich nichtenig
est anderen stimmen und Mandats die Nacht der stimm sie
dieß der Magdeburgh stimme gnug erlangen mehrt
sindant carn.

Hirschfeldt: Münster Cassel.

Verden: secundirte dieses in introductione einer andern

Neuenfelden

Remigiusberg
Afrenberg } vacant

Hohenfelden: Mr. Caspar.

Eggenberg: conformirt sich mit österreichischen

Liblocz. Ist considerabel, dann der deutsche Priester [illegible] genugh Priester gebe, probire in Böhaim gelehrt. Stadt, dienen, und damit dieselbe Ihren Ihr erwünschten Fortgang nehmen, nur bemerkt, daß man wohl acht nehmen solle, daß alle einige der Priester deutsch seyen.

Salm: vacat.

Fürstenberg: Mr. österreich

Rattenstadamer und Dietrichstein: [illegible] ad majem.

Rattenstein Dietrichstein Eilenburg und Dietz: vacat.

Auersperg: absent.

Fürstenberg: Mr. Caspar

Ostfriesland: secundirte die fürstl. Mainzische Gesandtschaft in die fürstl. Collegium darmit gemeinen beschluß auf das höchste bittend, daß man einig Mainzischen Gesandten interessanten, welche bereits um [illegible] gnädigen Gehör nicht präjudiciren möchte.

Schwarzenberg: Nach unserer gnädigsten Recension de dato Wien den 24 July dieses jetzt erwähnten und der gemeinen Ständen Commerilirten Form Schreiben der Mehrheit der Stimmen verlangend nicht einen Beschluß gänzlich gemeinen Vergleichen, sondern auch in conformität anderen der Stimmenden votione ad missionis ad

Collegium Prm cujum die stetigs velan sinnitsam
validiter abgelegt; gleich ersten mitdisser anfang
uns reservat, wilen das land Oldgau nit allein
nach unserm dahe rejaly anno 63 den 15ten Mo.
Leopoldo ire glorwurdigsten andenckens in
gesürsteta land gratsfalt sublimirt, sondern auch sub da.
do Vor anno 63 in selber qualität in Circulari
Comitiis suevico auf der Schwabeneck ad mittire
und auch introduciren verden, dz man dessen die
selbe ad competentiam zugelassen verhalben sabe ad
Oberländische Prelaten: absens.

Oberländische grafen. Ex parte dieses die Grafe Collegij gemei
te man mit denen verstimmenden verbleibt wie die stimm
berechtigt den nachgelassen ist, einer bey dem publico haben
vorgehen sondern gestern reihen selber. Ihr Kayl
Mayt erhalten exaltation und nun vorstehende in
troduction a wegen sessionem in der Schwäbische Collegio
nist nur gnes, sondern gedachter Grafen stimme hin
nicht minder und gleichmässig, sich in übrigen
mit dem hiesigen Reichstag wie verstimmende

Oberländische Prelaten vacant

Wetterauische grafen. In gleichen die Wetterauischen Colleg
stelle man auf den Kayl Commiss. decret dem 26 Jenner [May]
nechsten verstimmen, wobey auch Ihr Kayl Mayt allerhöchst
verlangen, dz die vendro selben nicht erhalten wären in der Ob:
der sten Rheinischen Kreyses und mit der Ihro sternbaum de
clarirten grafschaft Reinckstein, der ihrem einige General
im Obern Sachsen Kreyses der Wetterau in den Reichstag mit
Ihro

ssistam introducires, und dem selbigen baserige session und
stimm, somit dennen gemacht eingeraumet werde; gleich ein
nun jetzo des hochgrichte Wetterauischen Collegij Fürste und
alle das jenige was Ihre Kayle Mayte hierselbsten allergnedigst Jü
gedacht, und dro dem publico gelobt hatt sehr ernstlich und
zu stete dingte eifrig sehr wohl gethan wurde, also dass
worden erste in traducten a votum et sessionem bis zu mehrer
secundiren

französische gesetzen: secundiren mit denen Wetterauischen grafen und denen
der stimmenden drey fürste Marlebourgh introduction a votum et ses
sionem, ungefehrlichen gemessen bis zu ende.

Westphal grafen, hiesten gleichfalls dass fürste marlberough
introduciren wird gerne mehrer secundiren.

Dessen Cassel protestirte amore concordiae wird die Meynung des Oberstenhalb
Voti pro Magdeburg.

Oesterreich: Concludendo annuendo velle nicht wie gerne, doch, wol,
geschehen lassen die fürstl: Marlboroughische introduction in questione
der personalia affirmative resolvirt, wie Brandenburg
Ihre gedanken über die Clausul annectirt worin dass sie
ein introduction sine praejudicio cujuscung gesetzt were. Wolte
demnach das Conclusum wohl.

Pfalz wie Oesterreich stimmet sie setzt id infra. Stabile
dasselbe verbey nichts zu erinnern.

post discessum et relatum.

Churmainz. Hatte nicht annoch gelt, dass Ihro Mayte: Kayserl:
storig sich hinterbringen, dass Ihro in der fürstl: Marlboroughi
introduction 5-Dasse Zeit Deliberation: hinc finden gedenken
einmal einen Conclusum gefordt were. Das Churmaynzische
Directorium hatte vermeint gar eyfrig dringen dass Ihro Con,
Churfürstl: Collegij Ehre und Dignitet wie
der Herr Herzog von Marlborough ausgestellt, Ueber,
dass die introduction andern fürsten nicht vero praeju,
dirlich seyn, ausdrücklich vermeldet, Ihro Zeit Zeit wolte.

Legebat

Legebat d. Fürstl. Conclusum und dem fürstl. Marlborough
sch Revers. Facit Conclusum d. 29 Jan. dem Fürstl. Con-
clusi conform, wurde aber die Reservation de alio-
quin præjudicando in dem Conclusi mit dem fürstl.
Marlboroughis Revers nit alterirt formulirt zugerichtet
werd müest.

Hierauf abermahls dienstl. Directorium und
proponirt

Salzburg: Nachdeme man nun Ihr Königl. Directorio der
admittirung, derohalben im Fürstl. Collegio der Lands Statt
Manning Memorial vorgehabt, welches verlesen auch in die
im Collegio vorgenommene Umfrag, und befunden daß sie in
3m postulatis, und insul. 1°. in pto. Indemnisationis deren
selben gestalt wohl müest, wann dero Königl. Mayt. in gener
di recommendirung hätte, worauf es nun zu Regelung weiters
2°. Darbey eine exemption ab onerib Imperii
& Circuli auf 9 jahr. 3°. Die Matricular moderation
ad unam terciam remanentem.

Anlangend aber die Zeit des 9 und nunjer Jahr Zielb, dann
Rain pädium in mora, sondern die Ordnung interessirt, auch
auch Stünden des Schwäbl: Creyses darüber noch weitere
Instruction wären, worauf Selbe Gesandt, selbe proxime in
deliberation zu stellen, und alsdann Ihro Gn. zu remittiren.

Fürstliches Conclusum.

Nachdeme in dem heutigen Vortrag der Königl. Commissions Decret vom 20.
May negstlie, die fürstl. Marlboroughische Introduction
betreffend, in ferneren Deliberation gezogen, ist alles mit sorgfält
gehalten und genohmen worden, daß die Ihro Fürstl. Gn. von Marlborough
Marlborough abgefaßte Revers Ihro Königl. Majestät und des Heil. Römischen
Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen
mehrern mehrern Vitzthum genug gefällig und sicher, und
die Annahm in dem Fürstl. Collegium ad votum deliberationem
nemmen, sich admittirung und zu introducirung deß
selben dem Ansuchen an seinem quotisio modo re-
comptes vorbehalt unverbündig seyn solle.

Dieses

Dienstag Dem 16 Augusti ist der 6 Septe 1706.
Ist mann eigen Oberstleit und Sinan in das Baly-
berginsch gefahren wie gar nicht Zurückkommen

Freytag Den 16 Septe 1706

Liessen Das Chur Maynzische Directorium Sich in der
anhangenden materien in specie aber Jeder Seine Merke
Bergisch. Mindelsheimisch Inbedenken, Wann Stadt Nem-
mingischen Memorialien in puncto satisfactionis et indem-
nisations Dann Dem am 24 July Jetzthin Kayl. Com-
missions Decret der gnd. Chur Braunschweig Lüneb.
anhangen und Abgefaste Klagen 16.tes Der Verlegt ge-
stehen Sey Er sich Zusammenkunfft der Stadt Nemmingen
Memorialien in Inspection Zu stellen Sie auch Dessen
Sich Verfahren und des gegen nachstellig Erklärt Chur
Sächsische gesandte Herrn Jambe gesandtschaften Zu Ver
nehmen gegeben Gab gedachter Herr König in Pohlen
mit Ihr Mayn Durch Dolmetschen in die Ober Lausnitz
gemacht und Bey Görlitz stunde mit dem ersten auf
dem platzregen expediren Lassen Zu Seyn, damit der Chur
gnde Königs Pauer in dem Ober Sächsischen Creyss Bey Zei
ten gnd ömgehen und die Pferde in Sachsen in Besagten Creyss
und Chur Sächsische Lande abgeschaffet werden möge, Mit wel
cher Verstellung auf denen Jambe Directorij gethanen
also der Fürste in der sogenanten Deputation Stube Selbe
repetiret, und Zu Vernehmen verlanget, Sach in tali
urgenti Justitia der Friede und nicht stande in den Ober-

und demselben nomine Ihrer zu unterthänig
Dienstschuldigen erbetten gehalt Ihr Königl Mayt in Pohlen
&c. &c. Gnädigst Jhro resolviren, der
gleichen dann auch Sonsten gnädigen Schutz Ihrer
gehalt. und Ganz Dienstschuldigst zu recommendiren
seindt.

Pro Memoria.

Nachdem man Jahrs in Comitijs Die Reussische Verfallen
heit Ihr Königl Mayt in Pohlen mit Gewalt Dero Ihro
Ihro marchirel, und gegen die Ihro Dasselbe Cuhr Landsangen
nechst und sterbig ermanglich das Dero Convent unterm
28 May 1704 andre Königl Preuss. und Churbraunschweig
ins als Königl Pohlen Römisch Reichs Landsassen Lehn Ihro Ihro
Ihrer Dero Jhrer Königl Mayt und Churbraunschweig
Jhrer Dero Jhrer Königl Mayt und dem gesambten Reichs
und Ihrer Hoher Alliirten Ihren mehr gelegen, dass die mehr
Ihro nicht erfallen, und denn Ihro Ihro mehr in den Ihro
Ihro Ihro Ihro

Mentz den 13 Septbr 1706

Proponirte in Churfürstl. Rath in Circulo
Oesterreich. &c. Es würde dem Fürstl. Hauß in
Marckgrafschafft Hochberg
und ein mann an sich selbsten der übrigen löbl. Collegiorum
in Circulo gegen einander exhibirlichkeit, daß Jeder
insonderheit mit einander übereinkommen, jedesfalls
das Churfürstl. etwas weiters ertheilen, Nun
nun gegen einer gnädigsten Herrschafft
sie einander selbsten nicht gebracht werden können, so hette
man anjetzo das commune Concilium darüber zu
vernehmen, ob und was etwan dabey fürzunehmen
sey rc.

Würtzburg, Weilen man heyte den 16 Augusti dieses jetzlauffenden
Churfürstl. Rath das interessirliche gesuch des Fürstl. Hauß
der Marckgrafschafft Hochberg in die protocollum und
ordentl. umbfrag gebracht, dabey sie sich
vermögt selben, als wollte man anjetzo den reiterirten gnä
digsten befehl dahin ad protocollum eröffnen, daß
Dr. Churfürstl. gnädigster Herr sich meriten und dem
Reichs gesetz gemäß sich dergestalt in die Fürstl. Marckgrafschafft
der Marckgrafschafft ganz wohl zu comportiren, damit auch
endlich erwehnten in selbiger Landt ertheilen der Fürstl.
mit dienstlichem etc. sie secundiren, und die admissiren

ad votum et sessionem in Collegio Principum salvo cujus
cunq; terly jure mittl[erweile] jrselben. Inglichen cole
nam auf ergon
Fürstingen, o[der] andrucken und der Päbstlichen Balalen ad pete
collum gegeben haben.

Hildesheim Paderborn. Fulda und Kempten: Nemlichen
ersten das Fürstlich Marckgräfische introductions gesuch
in optima forma und endlichen die secundien. ertheilt
Münster. Nun nachdem in instruction gnedigst und andern
gnedigen Anstands ein hochlöbl. Collegium
Paßau: Nachdem nun Ihr Hochfürstl. Gnaden deliberation
& defectum instructionis das Fürstlich Marckgräfische
gesuch sub rato secundiret gestalt, und abreichung
ferner dero instruction an Ihr. Hochfürstl. Gnaden
Erzbisthum Bremen eingelangt, als haben gesuch pesit.
vi so secundiren allerdings nunmehr gu
thun haben.

Hiernächst verliest österreich Hochfürstl. Principal
Conclusum. Obmaßgeben Ihro Kayserl. Majestät verbal
merita gutachten und des österreich Directorium
damit abgetretten und den Churfürstlichen Hochlöbl.
Collegio wegen dessen ferner zu ermessen
reservirte postredium
österreich. Nemlichen es stehe Directorio nicht zu maßgeb
dem Churfürstlichen Directori und dem commun
Conclusio bestehen merita zu prüfen, da dessen
Gnaden
nebst

erbotten stelle Dem Churfürstl. Collegio deßen Jurisdiction
Wesen alsdann sein Churfürstl. gnaden dasselbe nach seinem
gefallen zu setzen, oder wie der Abschied a[nno] 1654 im anstand
gegeben werden.

qualitates discessum.

Mittwoch den 15. Septembr. 1706.

Meldete im Churfürstenrath in Circulo
Österreich P.C. Eggarto Dass seine Directorij sache nun
in ersten fürstl. Collegio vorzubringen, wiedt in
Der fürstl. Magdeburgisch. Mindelsimischen Commission
und introduction Dasse der jenige monita also sich
Den 10ten Augusti dem communi Concluso gemäs
in dem Churfürstl. Collegio vom fürstl. Chur Mayntz.
Directorio stro proximo und soviel eher gemeldet
worden, Ist man d[e] dato solche auf gleichmäßige
applicabilität allein Sogleich falls, Ist man von
dem werk gründlich abstrahiren möge. Wie nun
erstes anno Jn seinem rühmlichsten gelangen, also
wohlbesagter Chur Mayntz. Sie Directer sich erbietig ge-
macht nicht allein die Chur- und fürstl. Concluta, sein
Dem auch das commune Corpus der sämtlichen Collegiorum
des reichstags per dictaturam publicam Jn commu-
nicirten. [laut beylage]

380

Magdeburg: hatte gar vom dasigen Königl. Maÿo Jhro Königl.
Mt. allergnädigstes Rescript, und nebenst selben den
Hochfürstl. occasione der fürstl. Marlborgischen
introduction, auf die Dasigen qualificirte admission in
diesem Collegio der Collegiorum magistrorum zu recommen-
diren, damit sie mögl. bald, ehe neue subjecta in
facultatem recipiret werden, sie ihrer nöthig
dient und casu dero gelangen möchte

Munster: recommendirte ebenfalls die Brembergische admission
und introduction in das fürstl. Collegium magistrorum selbi-
gen anno 1699 eingeschickte gesuch und recommend:
iret werden. sign.

Gnädigstes Conclusum vom 16ten Augt. 1706.

Es haben Ihro Königl. Mt. Collegiorum den 20. May verabredend gesetzt pro-
clamiren dictatoriam communicirte Commissions Decret und darauf
die jüngst ergangene Verordnung, welcher gestalt Ihro Königl. Mtt. Printz
zu gross Britannien Königl. Mtt. Hochseeligen Andenkens Printz und Commandirenden
Generalen über dero Land und Leute Printz und ein Niederland regirenden
Königl. Herrn Printz generalfeldzeugmeistern der Königreich Engelland
und St. Georgii Ordens Ritter Herrn Herzog von Marlborough
Durchl. in der Land und andern Ihro Königl. Mtt. gesuchte dero rosebud
und ertheilende vollmachten, wodurch auch Ihro Königl. Mtt. selbigen ex plenitudine
Regiæ potestatis und Königl. Macht qualificiret, mit immittelbarer Reichs Ritter-
schaft und allen darzu gehörigen freyheiten begnadiget, hierauf Herr Mendelsohn
den Vorsitz und eingenommen worden, sodann Ihro Herzog von
Sitzen seinem Hochansehnlichen Titul gemäs die Eröffnung des admissi-
und also ohne vorgehende in contrarium die vorgeschriebene introduction, so ist
noch vorgegangene Endschaft der Vorsitz Führung derselben geschehen

Conclusum Conf. Secr. Reichs Collegiorum.

Es ist in Conf. Secr. Reichs Collegys d. 20. May communic. und darüber per publicam dictaturam communicirte Commissions-Decret und darbey die genug bekannte Instruction, welche Ihro Königl. Mayt. von Groß Britannien Königl. Mayt. abgehenden Ordre und commandirenden Generalen über Dero in Dt. Reichs und die Niederlande abgeschickten Corps, und Grand Creutz Großmeistern des Königl. Engl. Hosen und St. Georgij Ordens Ertzherrn, Herrn Johann Hertzog von Marlborough nicht nur in der Conf. und Kriegs Sachen des Röm. Reichs, sondern auch in Dero Erb- und Fürstenthümern, Herrschafften und Landen, auch Dero Königl. Würde und Hoheit, wie auch Dero Königl. Familie und Hauß, und was dem allen mehr anhängig ad referendum et votum vom Reichs Conf. Secr. Collegio qualificirt worden, mit mehrerm Reichs Gutachten, nebst mit der Conf. Secr. Reichs Collegio vorhabenden Hertzogl. Mündelsinn die Ehre, und was Vorlangt worüber Hochgedacht Ihro Königl. Mayt. die Gnade thun wollen, ein Reichs Gutachten die Regierung der Ritterschaft, und was ferner darüber sich in denselben die Sache zu introduciren,

Do ist nun Ihro Königl. Mayt. ... Glückwünschung ... gesetzt und ... worden, daß in Ihro Königl. Mayt. ... und dem Röm. Königl. Reich ... Ihro Königl. Mayt. ... Ihro Königl. Mayt. ... Ihro Königl. Mayt.

Revers.

Wir Von gottes gnaden Johannes Herzog zu Schwindelsheim
Fürst und Graf des Heiligen Römischen Reichs Marggraf zu Mahrlborough
Graf zu Nieuport Herr der Herrschaften Wyndsor Woodstock
Ashbridge und Eaton Ritter des Hochlöblichen Hosenbandts Obrister
Leutenant Generalissimus und Capitain General über Ihro Königl. Mayestät
Von Großbritannien gesammte Land Völcker Ritter des Hochlöblichen Regiments
Obrister und Ihro Königl. Mayestät Ambassadeur auf den Niederländischen
Conferentzen Commandirender General Ihro Königl. Mayestät Von Großbritannien
und Ihro Hoch Fürstl. Durchl. Von Hessen Cassel Hochbestallter Feldmarschall
Thun kund hiermit gegen Jedermänniglich, daß Ihro Königl. Mayestät
Von Großbritannien Unser allergnädigster Herr Uns Gnädigst anbefohlen
und Befehl ertheilet haben, Ihro Königl. Mayestät Von Preussen
Unsern Gnädigsten Herrn Schwager Ihro Königl. Mayestät Von Dännemarck
Unsern Gnädigsten Herrn Vetter Ihro Churfürstl. Durchl. Von Brandenburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Hannover
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Hessen Cassel
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Pfaltz
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Trier
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Cölln
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Mayntz
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Sachsen
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Bayern
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Würtemberg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Braunschweig Lüneburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Hessen Darmstatt
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Baden Durlach
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Baden Baden
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Holstein Gottorp
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Saarbrück
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Usingen
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Weilburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Idstein
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Ottweiler
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Hadamar
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Dillenburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Siegen
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Diez
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Beilstein
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Hachenburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Weilnau
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Wiesbaden
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Usingen
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Weilburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Idstein
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Ottweiler
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Hadamar
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Dillenburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Siegen
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Diez
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Beilstein
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Hachenburg
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Weilnau
Unsern Gnädigsten Herrn Ihro Churfürstl. Durchl. Von Nassau Wiesbaden

Freytag den 17 Xbr 1706

Præsentirte im Kayserl. Rath

Dalberg. P. C. Es were solches selbst annoch in gutem andenken wie nemlich ao 1698 Kayl. Lobl. der Stadt Memmingen der damahl jetzigen Jahrs vorgewesten Commercien halber in puncto proportion gestellet worden; Nun were zwar damahlen zu Ihro nit gelangen mit der declaration darüber zu verfahren, vielmehr auf anderweite verfassung, damit gelegenheit, bis jetzo ihro gnedigst und dann in gall nemine contradicente darbey peti[illegible] [illegible] Jemahlen mann nicht, es were aber nicht allerdings [illegible] die Stadt sachen angelangten in streitigen Jüdischen vorfahren.

Umbfrage.

Dalberg. gleich als ersterwehnter massen der Abstract Memmingen betreffend. Dergleichen seye, und zwar das erste eine indemnisation der erlittenen schäden abseiten, so bekannt manniglich ist, das die selbe ein sehr grosses viel betragen, es mann aber das erste nicht absehen, auch nicht wissen kann, wie die indemnisation zu machen seye oder die Stadt einer indemnisation fähig [illegible] könte, so müste mann derselben das ingestalten seyn lassen, allermassen Rath etwan ein oder andern gutten und practicirlichen Vorschlag zum anfang geben könne; Wolle mann aber hierbey der meynung seyn das sobald dessentwegen Ihro Kayl. May. mittels eines Abgesandten allenfalls allerunterthänigst zu recommendiren were, so solle mann sich darbey

Dalberg

Jeder nicht schaden. anrichtende das [illegible] derselben
die exemption von allen [illegible] und exces creutz creutz
calls man die verfachen die liebe Nachbarnmingen
auch ungerechten sequelen und die bisanhero nes
wirtmachen dergleichen ursachen denselben darauf jedesmahl
nachzugehen. Dahin aber dass die hierbey moderation an
gehe / so calls man der selben genau eine sublevation gen
nen und in dessen auch abnehmen einen dritten gesetzt
instruiren werden. ulterius reservando

Bayern: vacat.

Oesterreich. Herr Jeger acht dieses dass Nachbarmingen dey
diese begehren / so in specie indemnisationis, exemptionis
und moderationis da hier. aber so gar deutlich nicht in
truiren dürfte sich dass sub spe clementissimi vali darin
zu streichen lassen; und Jeger da [illegible] dass man dieses
erstes der Nachbar Memmingen bey retenir nicht gut finden
so pilliche eine etwas sublevation auch die praedi
cablese exist und gegebenden einen dey gar esel
gerne / dann dessachen nachgestalten Dinge
dies ad [illegible] exhibitum petitum etwas den
selben nicht unter so viel instruiren dürfte, ob vorin
den Oesterreichischen grenz ob anscalls, dermahlen ob
consequentiam et exemplum an alios dergleichen
nicht schädlich sein dürfte, dermeyn, es
essen ein als andern des ortes mit der nächsten
information und gnädigsten erist nachricht einge
richtet, auf sonsten allen dass diesen dass gnädigste
zeigt directorium, und die gnädige constatirt der

Schwäbischer Crayß hat vergenerlen des Stadt Memmingen
jure retentionis nachsichtig und bey sonsten in allen
obgedachten stücken gnedigst sein wöllen, ulteriora
reservando.

Magdeburg: Ihr königs may[t] thun nit vergülten d.
Memmingen ein schadens mitleiden, und stellen dasselbig
ihrer fürstigen grandezza allerdings beheimb
zustellen derselben petitum, so assistentiae mandati
cassationis et moderationis matricula mit allen ihren
in einem fernen Collegio haltenden votis sie cas
dem, sondern auch in dem übrigen gedachter Stadt in ihrem
gesuch allerdings dienstlich einverleiben,
zu ehester gelegenheit verfolgen, ehister dero orten gestalten
sachen nach Linder ordnung mann so dirk ordnung
lichen und dasjenige thun sein.

Nürnberg: vacat.

Pfalzgrafen: ob zwar einerley abstimmens nach der
Stadt Ulm, und übrigen vorhin accipirung der gesambten
Bänck gestalten werden damit dir ungleichheit einer
gleicher gestalt Stadt des Crayß satisfaciert und dem
publico Imanuensen erhalten werden möchten, dienstlich
dir schuldige praestationes abstatten; unterdessen
gesinnten wir auch dir Stadt Memmingen selbig
sambt dasiger gedachter, damit selbige nicht allein
ergangener irrthum gebührlich satisfaciert sondern auch
widerumb in vorigen stand gesetzt werde dir ob und
exspectora abstatten; da mann nun solche
mittel

mitbeschrieben, Sie, wordinß Jnbringen und Jngelangen
Ihrer Dr. Schreiben Ihro gefallen mit communiciren, an
dem selbst aber stellen die dorthin Ihrer petita und
insuch abgeht Rath nemmigen Memorialien dißfalß,
gn. resolvirungen Jndeßerien wär,

Ihas: vacat

Halß Dinnern: Vom Halß Cantorn

Jehnd Trüchsmeister: Jnhalt der ganz billich des jenigen
Stands selbsten Ihrer mstrn der andern dominicorum
werden sich einer so viel mehr zu accomodiren wissen
ob man auch dasselbe, wenden dreij in der Städte Memmingen
Memorial enthaltene petita mit diesen insinu
ciren dörffen so viel man des selbsten rathsam befindt
mit dem majority conformiren möchten oder Rath
nun selbsten, sambt des Churfl. und ihren projectl.
anderer Stand Räthe gefallen Leite, gern gie
ben. alleniere reservando

Halß Neuburg: am Halß Leuten und Dinnern.

Bamberg: absens.

Bresmen: aberat.

Wirtzburg: de majora favorabilia sub rato.

Halß Jergbrucken. absens

Worms. Vice Jehnd Trüchsmeister

Hessen Wejmar: Mannschaft auch der andern dem selben Halßberg
Directorio abgelegten specialien in mehreren der
nemmen, abgestalten sachen beneben gnedigen
gn. Rath Memmingen in pto satisfactionis

et indemnitatis den Rhein überschreiten und den
Zug aufs Elsas per dictaturam publicam commu-
nicirte Memorial in puncto deliberation Ihro
Kön. Würd. mannigfalt conferirten Ihro Hochfürstl. Gn.
zu B. Wyhmar mit allen gravirten Landen in ca-
sum mitleidens stellen, und in specie auf mittel Ihro
Kf. Stadt Memmingen, erst angeordnete Tag Mayl und
dem dort bestimmten alternativ gantzen Verlauf und
treu in einer schrifftlichen Instanz gestellet worden
und selbige selbsten ansehen müssen, dasern man auf
den Fall acht, daß andere Stände, der selbigen sich
mögten zu steuren, der moderation, oder andern anstehen
particulariter nicht zu gestehen

Eyhstadt: Nachdem der löbl. Kf. Stadt Memmingen moderation
gestern confirmirte mannigfalt dieselbige in anse-
hung des reservirten ruhestands und declarirt verlassen
gnugsame mittel einer ergiebigen nachlaß des ma-
tricular anschlags mit denen majority favorabilis
pacis cum clausulis solitis, und dasselbige ad dem
löbl. Schwäbischen ruhestand andern Kf. Crayß- und Landen
zum präjudicat gereichen, ich, ulteriora reservando

Passen di Sanct Marin proposita materia mit specia-
ler instruction nicht versehen, gleichwohlen Ihr
Herr Principal mit allen gravirten Landen unbe-
schwert mitleiden sollen, und dahero Ihnen
Ihro nicht gefallen, gantz gutherzig eine
gutt mit gefallen lassen wollen, sobald man
der andern löbl. Stadt Memmingen angestellten pro-
positionen, pro sublevatione und cessatione

Jedoch

Judaro Ihsten, à petitis dorthürlich ausstenmögte, dessdahro an-
dern Creyssta und Ständen, sehr präjudic. seyn und derenselben
nachtheilig Ihro sollten mögte; und dienstl. subrato.

Ulmer: Und demnach der der Stadt Memmingen angestellten, ansehl.
Ihr Kundtgen und Zeugnüss Ihr selbst in anno 1702 erfolgt gestü-
dener ersehen, gebetten derselben einen indemnitatis über
die erlittene grosse schäden, welche selbige aber der Stadt nechst baldt
most angedeyhen mögte, sie carisire indessen und bis dahin die gebetl.
se moderation fürträglichen, und darauf sich allerunder-
thänigst gehorsamst anhero Mayt. zu Juriston.

Sachsen Coburg: gesandter der gnedigen Stadt Mem-
mingen in ersorgung ihres gegnädigen Mayt. und
des Reichs erzeigten treüen und ungefundenen pres-
suren, gar gerne die gebetl. indemnitatem, so
immaßen selbe sich etwas zu ihrem schuldigen schutz
und andern Reichs Mitglidern hierunder
sonderlich pro publico gleichfalls nöthig erachten, sie
ablehnig und ohnpräjudicirlich sagt.

Costanz: gleichs ahs ihre fürsten gehr der Costanz dahin dahin
nigst fürtragen erwachsen in die propositen gestuckbitten
abseiz Rom: Reichs Stadt Memmingen sich gantzlich ausse-
glaubte nach dreis erlich dahin sie sagen continua ad stim. in
petiti derselben einigen kräftigen recommendation ihre allig
Mayt. dem Reich erfolgt wurden, auch dass selbe allergnädigst gerüh-
ten respiciren Stadt ihre erlittenen übergrossen schaden selbe
mit consolation und indemnisation allergnädigst wieder-

Ihr alle Hülfen und etwann mit Rath und Thatt beyzuspringen und gutmeynlich anderer Stände wie offtmahl practicable Vorschläge Ihrer Principalen Ihnen den treu gefliessensten gründ Satt gutt befinden.

Augspurg: Es wäre anjetzo ganz Zeit von Moderationen selber vorzureden Ihr Herren wir wann mit rechtschaffenen Gratiosissimo, und gemeinsamen Kräften die schädlichsten den allerschärfsten Durchdringe und sehr Klugen Vorgriffen zu und vorbeugen Vorliessen schreiben wir und glücklich progressen absehen können, mit anführung seiner Diese Lage mit Ihr einmüthigsten Bündigen sein den setzen möchte, Nun erinnert sich Ihr Stadt nemmingen der sehr Krieg über Krieg gelitten, zwar eigenen auch Wohlfahrts erhaltung, jedes allemahl und schadlos gewogen gewesen, anderer Stände Beyspiel, andurch ihre mündung der Installirten Vorgenommen associationen mässigen gemeinen militairen Ihr gemüth allerseits nicht entgegen auffnehmen, und ob an vielen der Löbl schwäbischen Crayss Ausschreiben verschiedenen der Versammelnden assecuration mederationen der eine oder andere mehr auf oder abgesetzt hinzu oder weniger und andermahl einhellig Ab Concert vermeynen werden, denoch ersagter Principiis dann man nun mehr abgehen und nicht abweichen würde, sogestalten man auf seinem mit seinen gesetzten seinen Principalen als competenten referiren schuldig wäre.

Hessen Cassel Eisenberg: Wie Vorstehen Brüder.

Hildesheim: Weilen die Stadt Nemmingen der glückhaften Assecuration abgesetzt da die ersuchende Zeit über Vermuthen, ob der Stadt Tann, in Ungelegenheiten gestalten

und deliberation gestellet werden ist euwer derselben und
Ihrer Jugnatification sein wann sich brandts eigen
subrato mit Dalsberg conferirle.

Brandenburg Culmbach: D. Fürstliche Ob. Jr Liebden sein
der der Stadt Memmingen intermission unfürsetzlich
unbillich, wann sie nit ihre besserung der andern gelegen
heit Stands, die bey dieser handlung abermahlig ins fürtlich
erdenlichster, gestalten sachen, und dienstlich sich stets gu
gefallen, zuuermann in generalibus, und unter obigem klein
gestimmet sub. memmingen zu sich Ihre Liebden Mayestät
sub eigen allerunderthänigst recommendiren wollen, und
der in underthänigkeit die moderation ihres matriculer anschlags
anlangt, wann die mejora underthänigst sub submissis
dasin inclinirten, wollen Ihre fürstliche Ob. selbige gelegen
Stadt auf nechstmes genaue fürbringende bericht, des
sie nicht in specie, sondern auch gnedigst Ihres Jr
darwillig sein.

Pfalzbern. subrato Wir Heidelberg

Brandenburg Onolzbach: Wann nicht in mine

Oettingen: Wan Dalsberg und gleichstimmend

Braunschweig Wolffenbüttel: Ehrgeüter Stadt Mem.
mingen eigen Ihren Liebden
presentirt einige subtilitäten
Ihr fürtlich zu
angedeüten mögen, sider man dies orts nicht allein ganz
billich Ihr sein, sondern auch sub gnedig mittel zu melior
condition sehen, wann nur practicable mittel dorch
möchten dargeschlagen werden, das übrige dienstlich gu
stehe

Salzb. matriculat moderation gesuchen, dz sie damit bedenklich mit an suchen, calendo dass mit andern dem publico, denselben und andern particular Standes nutz und ehr ein präjudicat oder nachtheil ong zuwachsen würde, dessen aber der Churfürst Pfaltzgraf Christ auch schrieben andern attestat und recommendation die desselben ermangelt billich dermaßen zu gewarten, dass ihnen desselben praejudicat zu schaden könte gereichen, damit conformiren und dass petitum sich gradat hinweg zuführen.

Regenspurg. vacat.

Braunschweig Cell: Ihre Churfürstl. Dl. Obtainirn der gülten Stadt Memmingen Instadt, darinn dieselbe darzu ein gleichmäßig Kriegs Obristen Leutenant bestellt, und lassen desiderium indemnisationes und moderationis ihres matricular quanti existant secundiren.

Pfaltz: Veritatis causa bekennt nach sich auch das Churfürstl. Collegium und gleichsinnend, vermeint gar billich zu sein, dass der Stadt Memmingen auch einiger maßen ein subsidiation erstattet würden.

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell

Trient: absens

Braunschweig grubenhagen: Wie Braunschweig Cell.

Brixen: absens.

Halberstadt: Wie Magdeburg

Hessen Cassell: ad majora

Hessen Cassell: Weil quoad propositam materiam sich mit denen jenigen conformiren, welche salvo tertio denen Stadt Nemmingen Nominationem secundirten.

Naumburg: Wann in dem ihnen fixirten Collegio dem Stadt Nemming. deferiret, sondern sich alle Zeit ohne Attestata und recommendation des Collegii selbigen Orts anhero gehalten haben, könte nemm. ob ansuchen des fixirten Capitularen und Capituli jedennoch neuen Fürsten Dalsberg vota subrogata secundiren. Müste aber anbey dingen und sich weiter reserviren, daß in dem fixirten Niedersächsischen Creyß, in welchem respective einige moderiren oder stimmen, der fixirte Creyß auch freihero Attestation und recommendation beigestanden und verstattet worden, künftig für präcedente, oder der nachfolge nicht dienen auf angezogene andere denn.

Hessen Darmstadt: Wie Hessen Cassell

Osnabrück: Wie Oesterreich

Verden abwes.

Lüttich: vacat

Chur: conformirt sich mit denen majoribus

Hildesheim: Wie Magdeburg

Fulda: Wie Paderborn.

Wirtenberg: Erstellt die liebe Stadt Nemmingen ein in andern [illegible] ob sich bey denen nachstehenden Fürst Bischöffen jederzeit rühmlich verhalten, und aber gegen [illegible]

ertzhertzog, und nit Ihrer Lebtag Vnd Laider nichts, weder Ihr
ein andern damit sterben vnd gang Satisfaction der
Donau / oder in andern Verlust gebracht, mallen angezogenen
endtlichen Ihr Lobsam Ort Schwabenberg, Ihrer Ehrsamen
Landschaft gnädigst nach der aequität ex officio oder
auf ersuchen auf gnedigst vorsehung des schwäbischen Crayß an ni
chtigen Ort vnd ersonderen Commissarien nicht nach gegen
nicht der andern beclagten, sonder übrigen Mitständen die
Exl gütlich gemacht werden möge und der executionsby ein
im julio des verganngenen jahrs der ordnung nach
ast auf dise zwey schwäbischen Crayßtag ad Comi
tia erlassen der 5 jan. Laufenden jahrs dictirten
schreiben mit beystand angeruffen worden, und ersuchen
die intention Ihr Lobsamben Ständen Sattsamben Rau
der in schriftlichen Ihrem umbgang nächstigen impraesen
cadi aber übergangenen Crayßausschreibenden ac
tatetoria ein mehrers vilteriora reservando.

Kempten: ad mejora des schwäbischen Crayßtags und andrey
nachbarn intention
Ihren schrieben Crayß ausschreibenden

Baaden Durlach: vacat.

Oldangen: Wie Coms.

Baaden Baaden: absl.

Johanniter Meister: sub spe rati Wie Dalsperg

Baaden Hochberg: vacat.

Fürstlich gaden: vacat

Newfreiberg Herrn: Ihrer gnädigen Herrn Ratschlag
ehrender billichmäßiger Indemnisation und dienstlichen
einrathens denen Landen Ihrer Lebtag den ersten
der Stadt Augspurg vorden Landen Ihr

sublevirung diesen conmissionem eördnen Rö[illegible]
dätt ihm Er[illegible] dem publico zu allgemeyn gefälliger
moderation per majora engetragen werden, so viel
man sich damit elsseriert. Conformiren alter.
verbrand.

Ytrebÿ Nÿenstadt: Ober Ostreich.

Nyenberg gehört: Ihro Nyenberg Herrn

Brun. Ihr Ostreich

Hasselbaarbäg in Hungarn

Stalle: absens

Nunden ain Magdeburg

Corbäg vacat

Jabogen vacat

Leuffenberg vacat
Hasele: will introduirt
Fenedeberg absens

Scham: ain Nyenberg Herrn.

Camin: Ihr Magdeburg

Retteberg: Professorbogen zu Nyenberg Urtel ob
gänzlen der Rect Nemmungen gemacht dörf
die mehrist Stimmen zu ihrer sublevation dien
sambt und sonsten machen werde

Kirchfeld ain Ihro Cayl Mt

Aemerij absens.

Nemenlgaudt vacat

Ofterberg vacat

Ihro Jaelen: absens

Eggenberg: Ihro Ostreich

Lebcoick absens

Salm

Dalmvocat

Dietrichstein. cum Oesterreich

Nassau Hadamar und Dietz vocat

Nassau Siegen Dillenburg und Diez vocat

Ober Sorg abesent.

Ostfriesland. Herr agt Der Stadt Memmingen Memorialien wirt insinuiret, welches anstatt Herrschafft des zum Ostfriesischen Ost Friesland mit allen nechstanderen und beschorten Ländten des Reichs einhellendes mitleidenlichen, und die angestrebtermassen der relevant und erhebl. achten wurden, sie derowegen nechst Ihr wurden seyn würde, und dergleichen Stadt Memmingen gegen Ihro bedienten allerunderthänigsten devotion und treu à pedini der gleichergestalt, und Ihnen Ihr wegen recommendation, wie wurden und dann in andrem Ihro erstreckenden gnädigst dero selben eine subsidien gerne gönnen, deßwegen anderen Craysen und Ländten nichts accresciren mögte und dergleichen.

Fürstenberg: absens:

Schwartzenberg. conformirte sich mit Oesterreich

Braunschw. Prälaten: In prospera materia communicirt der gravamina Ihre Fürstl. gnädig in meinen worden, anbei gnädigen ein Ihro mann dieselbe mit der Stadt Memmingen ein abgefasster mit Ländten compagnien hette, und dero selben alle convolutes der sachen genaste; In dem aber bey derselben prüfung es nunc dis. in Capitulis Imperij Land ihre causa moderationis, als da sein der mit verschiedlen Verlöschung collectibilis, oder andern dampnum irreparabile sich nicht hindern und in diesem fall considerable

proferiere, und dass dero erklärens studen nisstsacitis permi
xendis, sondern tanquam et cum tempore reparabel zegra
vers mit denen restrictis, so nisstallen Constatiby der Löb
Schwäbischen Crayss sich participiren, so könte demnach dis
ssonda moderation eines Beschwerung anderen Löb Constitu
ssion deshalb die moderationes obangezogen conditionirt Ja
carden, in meist bessern, sest aber in gegenstand daran
stände, sequelen und consilien entstehen; dasseri
massen sie stets mit denen sichsische Württenberg
und schwäbischen Kreiss gratis, auf andern gleichsammade
wie dergestalt corresponirte, sie widerseit aber dadurch
gedacht remmingen ex fundo alieno loco indemnisatio
nis, ussarab dan präjudicium anderen Ständten zu
bessern mögte, sie zudem Commercien sich selbst dergestalt gren
zenen wolte, dadurch auch auch der anderen Ständ
den Löb Schwäbischen Crayss zu schwären. cum reser
vatione alterius.

Wetterauische gretten: dass sie dises Löb gratis Collegij gantz zu
frieden gestellt wären, dass Mayl und dem Reich trayste
allerunterthänigsten devotion und treu, mein temporal ausslag und
erklärung gerne, doch unter der bedingung, dass selbst dem publico
aus andern Crayss und Ständten schaden zugefügt, und also
nein gerichtet wurde.

Fränkische Prälaten: vocat.

Schwäbische gretten. Ulmb die in deliberation gestellt Statt mem
mingische cremerialien, sein die streitigkeit vidimus dessen
in Karendo denen darinn verigen principijs Jwar gelten, den
Kayserlich und Reichs ingenerali diesen immediatibus Ständten Reichs
gemess, solche aber eben in temporal ertheilung der Reichs
hilf.

und Crayß exeriby nach moderatione matriculæ bestehen
könte, wann man erst nach dem das erste die dreyfache
Crayß verfassung der fallbahren, etwaber das andere
auf die übrige, dem feind eingesetzt das marck aufge-
legen, und gleichwohl darnächst Rad fablevation würdige
Länder, sperrimpestibilia graviren wolte; Es were an bestem
gelegen, wann diese Rad so ehender mit denen verfenderlichen
und beständigen recommendation: und abgelaßen schreiben denen
auf schreibendreyerley verfaßen auf dasein teyl, wie die alldas
verzeichnete begriffen könte, mit ihren beyzeitigem moderation
gutachten, nach dem es einer wie Ihre Käyß Majt in der Rad
Ansprach allergnädigst erkennet, andern gesambten Crayß
Verwandten wurde allwo die eines jeden constitution am
besten bekant, und man niemand etwas ehemöglichst zumuth,
ohne der Rad könte nicht verborgen sein. Das fall also leicht
Crayß Länder in gleichem nutzbegriffen, und dasein nicht patri-
tisch gehandelt würde wann man in selbstallgemeinen cá-
mitäl proficiren, und sich zum präjudiz seiner Nahen Länder
denen schädigen praetationibus zu eximiren suchte, maßen
bald dieß erfolgt zum unbändigen schaden gemeinen Pa-
triotischen Länder, die ihr Crayß mit reichung
dergleichen moderationen nicht beschwert zu graviren, zumahlen
neben dieser verfaßung man mit seiner verfassung
fast nimmer fort kommen könte; weil der publico der
dienst gehindert würde, könte nämlich abgerichten, und
sein vor zu bekennen sey man an ein und andermahlen
deren reflexion darüber machen und erklärung solle zu
weiterer nachfolge schrift anhängen, und obliger gebrau
Länder in ihrem beständigen Crayß im nahmen dessen

manu reservirte seinen sonn Principalen, als bey der vergan
genen invasion mit Brand Plünderung und anderen exactio
nen, exist vexirt dieses Rad gelitten, und dasselbe nicht
ehender ruig Sublevation zu suchen haben, gegen die
Jüreschilten verfahrende moderatia alle competentien ent
gegen, solche auf allen fall anderweitüber ad speciale
Conclusum seinen Theil haben.

Francksche gesandten. gemelden gleichfalls dieses güten Rad eine
gnädigliche erstattung gemeine sonne ob schon accer
cent andere ordinis gesandten Lünte solche sich auf
dergleichen mit anderen favorablen votis circa medium
conformiret haben.

Westphälische gesandten. ad majora.

Braunschweig Cell: Wunderschilte wegen des stat Westphäli
schen votis seine weitere Contradictiones.

Westphälische gesandten Lünte ab gesinnet bleiben

Oldenburg: concludendo: sinallen nöthig sich in dem nechst ge
fallenen votis seiner ersten die majora zugethan
gegangen und solche rasdruen selbsten das Conclu
sum abfassen und der nechsten ad Collegium bringen

quibus dis cessis.

Montag Denen Sexten 1706.

Fürsten im Reichsfürsten Rath in Circulo an

Salzburg: DC Mannsetta ex parte Directorij nicht unterlassen die vota über die jüngst gehaltene umbfrag zu thun, und unter andern bezeugen Ihr Hochfürstliche gnaden abermahl gemeint, wiewohl aber Sie nicht allerdings und eigentlich explicirt ob sie denen meinungen bey dem puncto moderationis abgetretten, man stellete also Ihro Hochfürstliche gnaden ob sie jetzige oder nicht presentes gemeint sein in mundo ad protocollum Sungebra, die andern sich aber mehrerb sie explicirt bleiben mögten.

Brandenburg Onolzbach: Weilen man bey Letzterer session nicht Jugegen sein können, als erwarte man der jetzo über die damahlen in deputation gestellte materiam sein votum desuper abgeben, Ihro gleichwie an Hochfürstlichkeit gemeint Ihro Ihr Herr Principal eigendes bey jetzigen Umbfrag etwas gründliger circa materiam sondern einige erläuterung erhalten mögte, man dann sich auf alle der Fürstlichen vorschläge und mittel in circa dieselbe oder dem publico nachtheilig sub spe rati eigen gefallender voto rem in statu secundum rationem der in moderation Puncten erforderter als gutachtlich zumahl sich Ihro Hochfürstliche Durchlaucht anhero aber sich mit Münster und Würtenberg conformiren wollte.

Baaden Baaden: conformirte sich mit Würtenberg

Bamberg: Secundirte das votum sich auch etwas weiters vorzubehalten

Fulda und Hirschfeld: sub spe rati in faverem.

Dalsperg . verlangte zu wissen, ob nicht sie jenige summa gradus
ratione moderationis rectgnugsam explicirt gehalten
sein meinungen darüber zu eröffnen

Würtenberg wie mit dem andern sambtl. Gesandten des Schwäbischen Crayß
halber ihre meinungen stehen ad protocollum gegeben. Vermeine
aber es werde der Stadt Memmingen an Vertrag[?] sein, man
remperatum in ista moderationis quanto Crayß sowein
werden möchte, als Crayß selbsten die mehr erhalten könte als
wann man eine Ao 55 stehe. Dan man doch in Circulo wisse
allerdings derselbe zu mäßigen.

Dalsperg: halte sonsten einen ausschuß Creyßes gemeßen selben
maß zu stellen, und Vernehmen solle, damit sich alsdann
dahin Sie erklären können.

Negebat

Status. Was den ptm moderationis anbelangt, kan
nicht anders als billich als dem selben der freien Stadt jeder
alter praejudicium sowenig ex circulo geschehen, den Ihnen
expeditionis angesinnt wird derselbe denen alten census
ein gerichtet, Inmittels aber den 3ten theil der moderation
und dz die majora derselben einen abnehmen gönnaltern
so finden die Stadt es gar billich, sie in censorio
bey den Würtenberg und andern Schwäbischen Crayß
gesandtschafften, ein dirigiren. de quo facturi

[illegible] discessum.

Mittwoch

Mittwoch den 22 Sept. 1706.
Freytag den 24 Sept.

Præsentirt im Churfürstl. Sächs. Hofl. Land-Gericht
gravamen der Königl. Churfürstl. Mitverwandten
Vetter Rabe Stuben. Im Cammer Cammer und Tabacks
Cassen Collegio.

Montag den 27. Sept. 1706.

Præsentirt im Churfürstl. Sächs. Hofl. in Circulo
Dachsberg. P.C. Demnach gravirende Acta allerhand Mängel ermin-
geln, auch bey dem andern Hofl. Gericht in der
ersten Raben Stuben præsentiret werden und ein warm
Examen über Demjenigen, was der Churfürstl. Sächs. Hofl.
gravirender Theil wieder Ihro Königl. Maj. in Pohlen
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eingebracht, solle der gute Effect
dessen Absicht an Ihro Königl. Maj. gebührend zu
befördern, nicht allerunterthänigst ersuchet
werden mögten, auch dienlich anzuordnen, damit der Fried
und Ruhestand in denen Churfürstl. Sächs. Landen beybehalten
werden könte. Wie nun sie Herren Churfürstl. Sächs. Hofl. Räthe
[illegible] ein Proceß die gütliche Vergleichung der streitigen und ver-
gangenen Freytag streitig in der Raben Stuben vorgetragen
worden und dabey angezeiget worden, daß ein Churfürstl. Sächs.
Collegium dabey dem Lande der Fall, so selbe mann

anfeichenden fürst[en] Directorium der nidey ernestin
der fromgraben fürstenmessigen gedancken und meynun
gen anjetzo darüber zu vernehmen. Do viel nun

Palzgraf Otto[n]s [illegible] selbe mann thy dem antfang Rebgeschafften und
viel erneyger einigks bedencken, sollen mann eigt
lich vernemmen dass die fürstenische Kay[serliche] Commission sy
stro und schrift nit vorbygehen sagen lassen sollte das
darinnen dy[e] Kön[igliche] Kay[serliche] und schreiben auf allergn
gemessen würden, mann stellete alsdo dahin ob mann dem
eint[en] das vermeinten darlegen und schreiben sollte in
gutbefinden und gelegenheit termini vorgerückt werden
damit sachen nicht allerseits bleiben der fürstenische
Kay[serliche] Commission exhibirens werden möchte.

Nagelberg: Verbleibt wie obstehen thy dem, sich zu berichten thy
nechstvergangnem Reichstag in der Deputation sich zu
abschaffen, wenn dass in schon allergnädigst be
speciales dass der Kaiserlich Kön[iglich] Majestät
ihrer einhelligkeit vorsteh allein. Ja [illegible] nit gu
traute denen auf hinst[ehenden] dass andern dem Christ
Convent nechstem fürstlichen Collegio damit gedienet
wenn ersinne particular gedancken sagen selbe
dem dass man viel unser dinstbarmüthig sentimento
dy[e] Kön[igliche] Kay[serliche] würde eigen achten, sollen aber
nun die selbigen maßen nun nicht thunlich sein, so gib
es viel Zeit und dass sich [illegible] werden achten gnädigst
erdres erfolgen, wie es dissfalls [illegible] fürstenigen sich
ertan dem Jenige dass dy[e] Kön[igliche] Kay[serliche] nit haben
dass [illegible] Handels gemess mit schreiben würden
dessen in dass [illegible] andern nicht Ursach geben

officio

officia und media Interessirung des Kriegs sowie es
möglich, das der auf nächstermangelnden Fall der
Krieg [illegible] Fürsten, aber das jenige, was man jetzo der
Hohe Friede [illegible] sonder nasse erzeigen, nachdem man
bereits [illegible] Ihro Königl Maje [illegible] Ihro Königl Majt die Ihro
und dero Hochlöbl Hauptstadt Braun schweig, und sie zu vernehmen nas
andern mehr sind dasselbe gnaigste addresses recommendi
rt worden, und in specie in dero Landen gute Ordre
zu verschaffen, sondern müsten Ihro Königl
Maje allergnadigste willfahrige meynung vernehmen
Hochgelahrten: Ob zum Verdacht Ihro dermahls auf dem Re: und
Correlation Saal Ihro Majestät bey die Electorum
ersuchet worden, ein privat gespräch mit Königl Majt
abzuhalten, nachdeme solches geschehen, auf welches in
den Churfürstl Collegio gutachten worden, so will
man sich des Ihro selbsten voterium zu dem damit conform
zu erklären
Hochgeb Prim und Wohlgeb: per Hochgelahrten: Secundien
dirigt Hochgelahrten Hochw:
Ochsenius: Weg ob angezeigten Circumstand conformirt man sich
Königl mit dem vorigen Vorschlag oder, und finde ein
vorgehendes gutachten nöthig schädlich zu sein
dahero Ihro ein mißfällig oder abbrechliches zu stellen das
in dem petito nichts neues oder anders als ein allerg
sonderbahr im speciellen der gutachten allerhöchsten offices
unterthan zu thun, solches sie in allen andern nach
schrift gemäß und nicht im geringsten zu divertiren

Dörffer, wegen der eigenthl einrichtung aber und sitten zu
beförderer glimpfflichen termineis, auch gleichwohlen der
anfang nach eitherd anzustellen, und das bestings darüber
zu moderiren sey, welches man sich dirò etwas verbleiben.

Secund Trutzmeister. Wilen man jüngst abgeraumbs ab.
gnedigsten befehl verlassen werden, nicht zu gegen gnedigsten
und man aber vermeinen das selber ganz unvonnöten
zu gnedigsten, so dienet man sich selbigen allerdings
der voleria einhmahl bestings instruiren und dabey
berg und österreich conformiren.

Würtzburg: dörfe sich zu mehrer gnedigsten bescheid nicht
weyter, sollen jedoch den obigen beliebet werden mein
gemüth dahingehet das bestings nach der ordnung
der posten werden die nechtigst anstehen kugel mag
allenthalben gebraucht werden wollen, so dienet
man sich dessen nicht entgegen

Bamberg Baaden Baaden und Lebbenau. subscribati
Wie Salzburg.

Eychstädt. Bischoff und Johanniter Meister. Conte gemäß
Salzburg und gleichwohl conformiren

Augspurg und
Hessen: similiter

Hessen Cassel. gesa. und Hildesheim: spatium das jenige was
man in der Nürnbergischen deliberation gesetzmandes
allenthalb angezeiget, nemblich das man bey selbigen
allerdings jenige bestands zu secundiren und eyfrig auf
marsch

mandten dieses streitigen Proceßen auch denen Chur
Sächsischen Landen möchte zu gutt gereichen lassen.

Sachsen Weimar- und Eisenach: Vergleichen sich mit Sachsen
Altenburg, und Jedoch selben nicht zu lassen Ihre Gerechtigkeit
zu Sachsen Weimar: und Eisenach, sollen wie zu obigen
gestellten Casu, verdächtige Friede und Nachbarn in
denen Chur Sächsischen Landen und im Reich möchte erfahren
werden.

Brandenburg Culmbach: stellen den acht, als procumenten selbsten
mann die dieses streitigen motivum selber der Chur Sächsischen
Cassel Commission, dem Magdeburgischen und Braunschweigischen
Hauptgrafen eingeständiger Zeiten gebührender
einzuschicken, und darauf in nechstgenandten termino zu ant-
worten erfahren; gleichwie nun andern der dem Chur-
Convent dieser emergentien willen gehaltene pflog-
schrafft geschehen und schließlich nochmahl auf das eigentliche
dasige Interesse ist, wie die innerliche ruhe in dem heyl.
Röm. Reich möge beygefallen werden, alsobald sie bey allen
obbesagten verfassenden deliberationen zu procuriren dasein
an die Hand geben, auch dieselbe in der sache gebrauchlich:
gutachtlichen einrathe principalen des denen streitenden
theilen Ihre festsetzende Gemüther, so fallen oder einen
abmeßigen andern selben sagen, denen nicht mann bloß das
virtzeil Ihnen selbe überlassen, und sein negotio so lange zugeben
diesen zu müssen da mann darauf ferner heutiges tages
davon underthänigst referiret selben mögen.

Brandenburg Onolzbach: Werden in puncto gleichfalls in genere
libry termino eingerichtet / und dienet, so demnach die
Verantwortung contra particularem sonderen nicht
nöthig, abzulehnen.

Hildesheim: Subrahe am Ostermeß

Fulda und Kempten: Similiter

Paderborn und Münster. Wollen verabsäumen / verkommen gehorsamst
und referiren Jedesmahl nicht warum es sich so jedesmahl
mit so vielen Acten, absonderlich Mängel und dabey gesandten
Briefe zu Beybehaltung des Standes und Respects verbleiben
vermöge eines.

Braunschweig Calenberg und Grubenhagen Wolfenbüttel, haben Mensch-
lichkeit, alle Acta in der Nebensache beyzulegen, jedoch mit der
Verwahrung, daß Sie Fürstliche Hochgräfliche pro & pacto deliberandi genom-
menen Entschluß revocirten, so Fürstlich Hochgräfliche Ordinari eingeschicket und
dem Verlauf referiret, der weiteren Verordnung in puncto erwarten und sich selbige
einzulangen, in so wichtiger affaire sich nicht binden, noch mit nonibus über-
dem imposition gebunden achten, Conclusi concurriren können, dessen
versichernd, auch an dem Ihrigen vermögen. Insonderheit Hochgräfliche
Hochl. auf mehr Verlangen andienen mit Beybehaltung der Ruhe und allen möglichen officia anerbietig
zu dienen.

Wittenberg: Nachdem vor etwann in Leipzig einer Verhandlung
und reglirung einer gütlichen Vermittelung in der Verfas-
sung angetragen worden, daß man subrahe deswegen so viele secundi
et, allermaßen derselben auch an dem Magdeburgischen
Hofe, als andern Hohen Potentien den Ihr convente gegen sie
damahls in der That erfolget; gleichs als wenn die be-
griffene mittel einen tractum temporis erfordern,
und sehr nöthig sein will, der anstehenden, was es vor ein
Einrichtung haben, oder auf das ansuchen sonsten eigentlich sich
anlassen

anderen müsste, alsofall man auch entschlossen die Sache
zu nehmen, und ständlichen Befehl anzuwenden gnädigsten
Herrn Gesandte sich in unterthänigkeit Fürstellen, wissen
Jemiglichen, da Ihre Käyse Majst in andern mit nachsetzung
Ihr Churfürstlichen und ständen Ihr gleichen Befehlig
oder zu verlässigen Beyfügungen verlangen sollen
Die dir per ill. Electiones zu stand gedachten Herrn
Principalen selber gemeldet werden, ersuchen Ihnen
etwa Legende nachrichten, wonach sie sich hinfüro
Ihr gemessen anstand gebührlichen, und damit Ihnen
oder Ihrer Herrn nichts. Dahero in Herrn einige aber
Herr gesandten Befehl wäre dannenhero, oder sonsten im
Fall sie Ihr Commission ein und anderen conserablen
Beschlag stehen, alle nachgehends nichtsdestoweniger
dann Verlust Ihrer Herrn Principalen wären, Ihr gnädig
gnädigsten Befehl gemäss leben, und dann Ihr Herrn
anstandene mehr Ihr allerseits Befriedigung anstehen
Ihnen alle nöthige anleitung gegeben werden könten.

Mayntzburg: Wollen den in dieser maas gesinnen, dass wann
selbige würden communiciret werden, gebührende ein sichten
und gnädigste ordre darauf erwarten.

Hessen Cassel und Darmstadt: Wann Ihr gar generaliter dessen in
meinet alles dasjenige, was Ihr consentiren, sie gemeinen
nichts wenders in dem jetzigen Krieg am gedeylichsten sein mag,

tragen werden, mit Insecundirung quoad specialia aber dann nam nicht in primis, sondern nicht in primis warten
Frägungen und Abstrahirung Ihro Kayserl

Wetterau. und Fränckische Creyß: Solle nicht ermangeln Ihro
Fürstl Collegiste der dem jüngsten auch ex gradu Ihro Fürstl
mehrern seine der dennen gebührende Relation Session
und Votum vor der andern, Ihr mann anfänglich Ihro Fürstl
Fürstl Collegium nicht alle erste ganz abtreten, Ihro
Ihro mehr besonders in der gute mit den Ihro gelegen
und der Fürst und Abspaltung in Ihro Ihro und Ihro Ihro
tirten regalien und bald retabliren werden möchte, Ihro
wie aber Ihro Ihro seine Ihro Ihro wann auf Ihro
nachsteht seine in primis und gantz seine Ihro Ihro
warten Ihro den nächst. per expressum verbleiben aber
auch

Rastenburg: conformirt sich mit Nachbarn Ihro

Schwäbische Creyß: subrato ausschreiben und Ihro

Salzburg: wann durch allerseits auf seinen abgelegten Vota
und Erklärungen ersehen haben, Ihro wann per majora
dem beschriebenen Fall in diesen so einhellig und einper
tenten Ihro ein Ihro gutachtlich an Ihro Ihro Ihro
ein namhaft abgeordnet auf nehmliche Verfassung Ihro
auf Ihro, durch Vorschreiben Kayserl Ihro abzugeben.

Hiernach verlangt Salzburg den auf Ihro Ihro
und abseiten Ansprechung und sämtlich Churfürstl Räthe
remonstrirten Ihro nicht allein an Ihro Ihro und Ihro
Ihro

flessen seyn, sondern es sey bey dem vorhin denen alten ihren
Decisionibus in puncto nichts meniren können, einige
selbige auch gar schon vorhin begaben, so schon darnach
in seinem Casse mit der Justirung des alten stehen und
dasselbige unter ihnen allein der richtigkeit gelangen
solle, so dahin damit auch der Re- und Correlation daal
begeben und dem Herr Magnifico Directorio darüber
Casse etwas bey den alten gehorsamer meritis parte
zugeben. die strangirenden aber begeben sich ihrer alten
der ihrer Churfürstl. resolution, der dem auch stille und
für le Collegio alten eindrehlen

Mecklenburg nehmen den Vorschlag des jüngsten das jetzo den
Dahlberg verlesen worden, Ihr Hochfürstl. Gn. gehorsamst ein
gleichmäßiges gnädigstes andro erwarten wollte, der dem
zu langung in diesem Stück daran nehmen könte.

Württenberg und Braunschweig Celle, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
ihren abgelegten vota

quibus discessum.

Dinstag Den 28 Septb 1706.

Ist der Churf Maytz Directorium extraordinarie
Jr rath ansagen und Zeigt in dienstfürstl Kreis
in Circulo an

Daselbig. Wann selbe ex parte directorij dieses Collegij die
das Verfolgt project Kriegsgefahrt, gehorsamb monita
den Churf Maytz directorio zu eröffnen, und selbe
dem churfürstl Collegio Zu sinterbringen übernommen
und dann sinnes eben gleichs Jr anbefelch angezeigt hatte
dergleich ein ausschuß des churfürstl Collegij nam
Kayn andern intention gehabt, als in dieser im zuer
ten Dass das gutachten anhero Zu Mayntz in gleichg
ten Termino Zu bringen, alsdann selbiges sich mit denen
fürstl monitis darüber conferiren. Wann dann
nun hiraus Jetzo hochgedachtem Collegio schreiben
gutachten Zu mehrerer richtigkeit Kommen, als hette man
Jetzo fürderung der Sach sogleich mit dem Kay Päbstlichen
Collegio darüber zu rund correferiren, und dann
hernach gutachten sich darauf mit gefallen schreiben
also nach Jhrer eingeben übrigfügen, auch anbey zu schaf
an das Kayserl Principal Commissarij fürstliche remi
rent Zu bringen seyn möchte.

Nachdem aber der andern seithero eingelauffen
rathschläge, wie dann man das andere project so dem
offenbahren schreiben gemäß pro Memoria Zu extradiren
Jetzo nochmahlen vorzulesen Befehlig ist, derselben stüber
abgelesen und neuhgereichten gutachten monitis
beinebens halber, solche aber von einem andern seithero
abge

friedt und einigkeit auch die conservation und beförderung
-sicherheit und Reichs Crayß und dessen lande zu erstrecken gemeinsame
und schuldigst mallen dessen Kö: Collegijs beschlossen dessen
Königl Mayt allerunderthänigst zu hinterbringen/ dero
wären die aller gute gedancken mögten, daß dero selbe Königs
Mayt in obiger angedeuter einrichtung in die hohe Cam
-mer stehlendt gesandschafft thun und nahmens der gesambten Reichs
Reichs dahin mitwirken und ersuchen sollten, damit Ihr Königl
Mayt dero nicht allein gnädigste resolution und hierüber
gefaßte declaration sondern auch dero hohen und vielen hohen Potentien
gute gesinnungen indesperiden communiciren und sie
ordre ertheilen sollten gute gedancken zu haben
thun und über dasselbe Kö: Crayß den allen dienern zu
sprechen: dasselbe ersuchen auch in andern circulis nicht ermangeln
werden, und dero Königl armee mit gutem ordre
versehen und die Kinder ganz zurück zu schicken
über auch Ihr Königl Mayt in obiger dero samtl repräsen
tation und nahmen Ihro Königl Mayt und dero bestandig gehor-
samst verbunden conserviren, und zu allen vorfallenden dispo
-niren erbiethig. Die Churfürsten müsten schon so richtig, damit man
mit desto mehrerm bedacht die gefährlichkeiten vorgehe könte
lagen gelegen sein über dennen, und mittels gutter
trauten vermittelung den frieden stabilien und dergleichen
vermeintlich wiederum herstellen, Der Reichs Crieg sein
gegen mit dero Königl Mayt in obiger angedeuter maß
hiesigen Mitt Rahtsch thun sollte und assistenz anmuthen, daß dem
Catholischen Reichs contingens /: deßwegen die Ihrigen nach
möchte Ihr ersuchen können :/ und also gesambter hand mit dero
ingesinnen hauptsach gegründet declarirte Reichs feinde
prosequiren und endlich den selben Ihr desto beständigeren
frieden in dem an nechstenden gewünschten victorieusen Königl dienen.
Königl Mayt den 29 sept 1706.

(L.S.) Churfürstl Mayntz Canzley

Verstellung an die Königl. Schwedische gr. Landtschafft
in allen dreyen Rheinischen Collegijs abgelesen werden
soll. Geschehen den 28 Septembr. 1676

Pro memoria

Auf dem heutigen allgemeinen Rheinischen Verstellung
der Cammer ist abgestellet die Königl. Schwedische Armee Winter
in die Chur Pfaltzische und in die aber Pfaltzische Lande eingerücket
und alda der Reichs Craiß der Beschwerden Ihrer Königl. Mayt.
Landtschafft beschehene Verstellung der Königl. Mayt. in Schwe-
den die Verfassung der eußerst reduction nechst erfolgen
sollen aber und Ihro Königl. Mayt. dem gemeinen Wesen weiter
Ersprießlichen sein. Dessen in allen dreyen Rheinischen Collegijs Ihro
Königl. Mayt. gefallen und gefliessen werden, dahmaln der Ihro angetra-
genen allerunterthänigsten Repraesentation nochmahls Ihro Königl. Mayt.
Landtschafft gnädigst zu verharren und ob
wohl gute Hoffnung Ihro Königl. Mayt. Landtschafft
Ihro Königl. Mayt. gnädigsten König und Herrn mildesten
Gemüths versichert, auch eine expresse abzu-
schicken, auch Ihro Königl. Mayt. gnädigst genehm
mögten, wohl allein die Chur Pfaltzische Lande der
neuen contributionen zu befreyen, und ihre arme Unter-
thanen, welchen sich auch alle Ihrigen, damit gele-
genheit und mittel ausfindig werden mögten, ein
und diesen beschwerlichen eusserst zu ersparen gnädigst
gnädigst zu gelangen und nechsten den innerlichen ruhe
zu erhalten.

Ihro Königl. Mayt.

Freytag den 2. 8bris 1706.

Jngleichen wie Braunschweig in Circulo an.

Dalberg P.C. Mannstatt denen sonsten gesandten exparte des fürsten Directorij anjetzigen wieder nachhero eingetroffenen Jhnstag die extradition des Churfürsten Conclusi gegen den fürsten in der Stadt Memmingen moderationi d. causa und denen angelegenheiten, gestern zeit und orth gelegenheit ersuchende Churfürstliche Conclusa Jhnhaltend

legebat post lectionem addendo

Es were darauff abzusehen, ob das Conclusum unter einander der sechs dissentirenden stendten also dahin, das man nicht auf einen permanent oder Dauerhafften weeg zahlen wolle, auch ausser fall man executiones allerdings gebrauchte und der Exsecution vollen würcklich were.

legebat quòd supra. addendo

und dahin das man sich darüber vergleichen, oder das dabey Jhr innehabende Votum

Ellwangen: Ob zwar jüngsthin angedeutet, das fürstl. Bischoffl Ellwangen devotion in generalibus und subrogato abgelegt worden, exiliret aber in dubio, dasselbe gleichwohl der Regierung einige informalien dieser Sache beylegtrachten, also stehet man sich obligiret, solche angebung nochmahlen gestalten zu richten.

Mit einer vorigen offen angedeuteten Schella dem Churfürstl. Stadt Memmingen zustellen mahnen, auch der fürstl. Regierung Ellwangen zu communiciren verordnet werden, des Begehrens Stadt bereits dem 11 Dec. 1688 den dem Rauch und Gesl in Sta matricular

anstey niederlegt, alsdann und dann sein bey dem Crayß an
seinen restanten selbigen ytwas pro ulteriori moderatione
abzustehen nicht einigen ersteg dem hochlöbl. Crayß Con-
vent Jngedachten Memmingen selbigen mit einigen gar
erzürnten antagsmodalitet Crayß praetendis angesehen
worden wer, und eben die stet eigne Ordt dem feind erleichtern
schadt, alß selbigen nicht ein als seiten Verwalter und
weitern Jtt: moderation und so einigen nachzusetzen
da nit den ersten hochlöbl. mehr andern Castelg ersten
abendergleichen und erst bemelten Verlust verdenken sind
übertragen nichts anfangs dergleichen von Jr Memmin-
gen andern verursachet, aber andern nichts abgeändert alß eine
gänzl. dissolution in dem Crayß ersehen, und dessen Ver-
fassung so nicht gänzl. soll fallen, dessen nachgesetzt gesetzt
lert andern dritten in druck die andern Castelg dieses nach
lasse schrift andern auf seinen lassen andern einige
unbillig, alß Jr verbringung die stet übrigen alß das best
sein dritte bey der Remonstrang dieses moderations Memorials
selbigen so circulum Suevicum wo intimation sein
ob allen seitig dergleichen gehorsamst sein solle, und Jr
erstattung Jhrer gnädig alßo Jr andern Jr in dieses
dem Jrachten monatl. Circulariter sich andern Jr samm-
lein, welche mann dann bey nächst dem protocoll denselben
Nächst Protocoll gehorsamsten und verbleiben Jhrer gnaden alßo
Dienstlich gegeben: concertirte sich dienstgehorsamb mit Allwayen

Aldorff. Paderborn und Münster und Fulda: glaubte sich dann
mann in der Stadt Memmingen dasse ex cogitis festidia
gesten wolle ob Crayßen lassen seine Conclusa selbsten
und gründlich an den löbl. Crayß Jr dienstlich selbsten
dann mann aber dann gratia mehrern solchen seinen

Leiter

Sachsen. Ist eines von jenen andern mehr oder gleich gesetzt, dessen Rang in dem Fürstl. Collegio der Jahrsamm und dessen mehr der ersprechte Jahrung denen gleich entsetzt der Rath Turin Fruchtz aber der Praelatey der Rath Magdeburg einzu setzen, und dann gnugsam hinreichlichen begehrenden ihm liberalität zu erreichen gesinnet, so würde der Rath Remmingen in ihrem petito indemnisationis et moderationis zu deferiren seyn würde.

Würtenberg: Kann gleichfalls der Rath Remmingen derselben liberalität gerne communiciren und selbigen andern Räthen Gleichen anhängen.

Münster: Ist sehr bedenklich, daß in der Commission nicht Mainz und dessen projectum der Churfürst Collnischen die Churrechte dabei sehr in visitatorum der Commission, vom 30. Juny per dictaturam communicirt worden, und darauf zu resolviren, daß unter dem Fürstl. Fürstl. Churfürstlich Collnischen Münstern gesetzt, und die clausula salvâ alternationis Ordine zu Hülfe genommen werden, dawider aber nicht sey, daß Ihro Fürstl. Münster in die neu Fürstl. Collegia vom 5. July die nominirung ad Protocollum gesetzen, daß Münster mit Osnabrück nunmehro alternire, sondern Lüttich und Münster unter sich die alternation, daß der Osnabrück Seite mit Münster, und der Osnabrück Seite mit Lüttich, und also Münster und Lüttich über sich setzen zu lassen

Habe mit

Mit angehengtem der d. 29 Octob. Directorium Instrument
anzeigen, damit sie, gleichfalls unser Überschrift, in d.
Project nicht abweichen, sondern, daß dem Signum auch
der Original Collation recognoscirt worden, mehr
dan. 8. ihren Lauen Contenta, dergleichen von dem
allen jetzo Original - auch, als vom 10. Augusti
perdictatiuam communicirt, und also dannoch
abschrifftlichen gewesen, dergleichen Instrumenta nicht
corrigirt, sondern Osnabrückischen Instrumento mit drey
neuen Osnabrückischen nunmehr mit der applicablen clausul
salvo alterandis. andere dennoch zehen Wochen, von
Endlichen Instrumento den 10. September: ohne
unterthan, nochmahlen dictatur geforderung, daß wid-
legen Falsch schriftlich ad Protocollum Endung, und reservi-
rung, daß dem sie von Prima audientia zuhören,
nunmehr in disput oder contradiction, gegenwertig
possession des Stiffts und mit Osnabrück ein-
mahlig gütlich alterniren, oder nun dessen in
nechstgedachten vollmacht nicht gleichen passage
nicht gehabt haben, sondern dergleichen abfassung der
Instrumenten gestalten, den competirenden Ver-
fassung, und beständig der Fürstlichen gemäß,
abzuhelfen

Reichsweilig dan einhellig Abreichung von deß
Fürmerung, Widerrueff und Reservation nicht
in allen, sonnderlich E. E. Rahts Orgen, gehörigen
Protocollen ringert zu finden, als wollen Ihro
selbe vorgemeldte ansehen widerholen, und
hiemit gnädig: ad Protocollum zu geben
haben, im das eingeführte Ihro
Fürstlicher Gnaden Ihrer Hochfürstlicher
Confession Ihrer wegen billigen, dardurch
gehen und von ohne Verzeichen der
interessirten rechtlich aus ohne einige noth
der Nachtheil der gemeinen Wesens des alten
Collegii und Ihro Fürstlichen Gnaden, und
nie einigen bekannte gemeinen observa-
tion unverlich eingehalt und gleichwohl
aufgetragen worden wollen, unter einer
Ihro von Fürstlichen Directorio zu verge-
dencken 10 Thlr Ihr ordnung geben zu
werden, und weiter der dem Collegial sessione

Schwarzburg

Ehrenbreit alle zeit von dem Z. Herrn Abten
nanten, mit Ihro Fürstl. Gn. mit Inter-
haben müßen, Ihro Gn. billig hie mit
dem geleyt halb wo mehr Ehrenbreits nicht
Fürstl. Canc. Alternanten sondern dem mit mit
ihrer Gn. Ehrenbreits der mitbrüder
nicht assignirt wurd, Ihro Gn. mit
sig. die Alternanten mit Ehrenbreit gehalten haben
dem Fürstl. nicht die Ehrenbreit und die mit
Session sind gehabt worden haben auch nicht
wollen andere gnommen, in dem sie der Fürst-
lichen Leichtz mit zu suchen und sie sey, wie in
dem selben die 3. Fürstlichen andere Collocirt und
wie ob sey den Fürst und Herrn worden
gehalten worden. Item haben gesandt 1to. den in E.
Abschied Ao: 1521. die Werbung, in Beschreibung de,
von damaglig E. Fürst Gn. Z. den 3ten Westphäl:
Ehrenbreits Gn. Fürsten in Polgund Lang gesandt
worden Hadrobon, Luthis Utwegt, Maister
Ehrenbreit &c. 2do. den in Fürst Abschied de anno
1522. die Nürnberg in Beschreibung den 10. Fürst
Lang 2 Westphäl: Ehrenbreits und in eben selbigen
Ordnung

Und nachdeme wegen nunmehr publicirten und unterschriebenen Friedens zwischen ... wegen im Jahr 1641, den 25ten Jan. 1654. die streitige Jahr Zahl Ostern celebriren, und hierüber zwischen ... gegen und jenigen, so bey dem Hochstifft Münster, oder Osnabrück sollen, ... angeschlossen, und sich ... vereinigen, und allen obigen concludenten, doch gleichwohl ... praeiudicium des Hochstifft Münsters mit dem Hochstifft Osnabrück einmahl, alternirt und gleichwie einer mit jenen alternirn, also wollen nunmehro praetendirt, und von selbten in persona ... Corporum Francisci et Johannis allen abermahlen ipso multorum annorum tacito et expresso beständig und treulich halten, also und in futurum und in specie des Münsters und ... Visitation, des Hochstifft Münsters und Osnabrück mit dem Hochstifft Osnabrück sich vergleichen, und den jenen gebührend Respect und Ehre erweisen, und dergestalt verhalten ... &c. cum reservatione ulteriorum &c.

Braunschweig Celle: Welln dem jetzo abgeschickten Abschiede [illegible] alldie anhero aber das Chur- und Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Gesandten auf interessirender Herrschaften Wege Vorbescheid haben in dero Namen dieses Conventus bey Deputation [illegible] ihres Orts in Ihren anhero gethanen Verrichtungen und die Protocolla Ihrer Ihres anhero gethanen Verrichtungen, ehe und bevor der Münsterische Gesandte [illegible] Recessum oder sonst angeschlossen dergestalt [illegible] tionem [illegible] Darüber auch man sich [illegible] Ihnen [illegible] Sache nach abgefasset worden

Dalsberg: Vermainte es were der Rath Nemmingische deputirte
se fridrsejn wenn in moderation ersuchte Celle angen
sen in Jessen aber die Dase andes selbst Ob ihr
Crays ausschreibamb transpunct reconmendiren
würde.

Hierauff wirdt Dalsberg den antwort nochdenken inmittes
ein calsen die Rande unter den den Celle Sächs
sen Crays. welche sie nottürfft nochmahlen referiren und
darumb bitt. es den Consulenten nochmahlen aufferlegt, der
gantzen sachen

post discessum et reditum referirte

Dalsberg: Nach Celle nicht ermangelt den churf Mayntz die
rectorie den dingstätigen verglichenermaßen zu erledigen
welches Sachsen in dem churfürstl Collegio nachtheil und
darauff Jederzeit gebraucht. Deß die Stadt der mayntz am
deß maunder Stadt darumb Celle die ihren matriculas
anschlag der 1800 fl 75 abzutragen selbe und pro rata deß
Jahrs ob gleich der ersten dreyen nicht lang nach
ersuchen

Celle à pleno Consulto beyzuschreiben
beruhen.

Dalsberg: Es solle auch der churf Mayntz directer dem churfürsten
dienstlich gebeten abgestalten die ihre Churf dienst
pflicht zu-suchen und Ihre dienste Mayt in Ihren alt
herbrachten zu bestellen im Stiftt Halberstadt erwachsen
getrosten werden thun. Vermainende man wegen
ruhsamen inkadirs an Ihre dienst Mayt Ihre dienst

Mayt in Engelland, das Sie auf sechs Jahr Braun-
schweig, auch die könige mayt in Engelland und dero
geheimb Raaten absolviren damit Sie in ihren hochfreyen
gubernatorien continuiren mögten in betrachtung deß in selber
zeit sie das ihr anvertrauete ampt gang ein-
man card. sie alsdann ihr gnädigste mayntz dirigiren ein
project pro memoria abgefaßet und demnächst sie
gestellet auch nahmen verlesen wahr.

legebat. pro ut infra
statuis einsten sich der acht jahr gestellen.

Nachdeme allerseits die discelera
und proponirte
Öffentliche: dem verlesten schreiben gemäß ein ausschreiben
an alle mächte das gnädigste ihro mayntz directorium dem
fürstlichen nachsetzen das fürstliche ihro gnädigsten geheimb Raaten
letztens anhero abgelassen haben und interim
sie heute dorten wahr mit den vermelden daß
darüber in dem fürstlichen Collegio heute deliberiret
worden wahr und nun anhero wahr einem jeden
nicht selbsen nach daß abgehen und jederzeit vermehren
sie lassen erklären wolle

statuis verlangten communication und daß
selben reproponirten in proxima resolvendis

ferien diesem

Pro

Pro Memoria

Nachdem bey jetzigem Reichs Convention und Versammlung ein Particular Project nahmhafft gemacht, welches Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Hessen Cassel gnädigst auffgetragen worden, solches in dem Reichs Fürsten Rath ein stillschweigend Votum Consultativum, Decisivum aber nicht zu observiren, Sie in allen Ihr. Kayserl. Majestät Vorschläg gestellen und gehorsamst verbleiben, dahero hiesige Occasion Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Hoch- und freundschafftl. Braunschweig Lüneburgischen Hauses gedienstwillige Gesinnungen zu bezeugen, Sie gemeinet, mithin Dero Herrn Principalen offerire, selbe anzuerinnern, daß Selbige Ihrem alten Recht gemäß und Reichs Fürstl. Gnaden Selbsten vorgestellet werden möchte, gestalten dann der Herr Principal Sie, als dieselbige Ihro Königl. Majestät selbst zu Dero Dienst Verlangen seyn, alsdann auf an Ihro Königl. Majestät in Engelland, und die Sie gnädigst Vettern Jubiliren können.

Judmögende

Was Hochfürstlichen auch allhiesigen Reichs Convents und dieselben abgestattete unterthänigste Schreiben unterm dato den 19 Januarii 1726 sonderbar gelangenheit und Inhalt dieses gegen etlichen Königl. mit circulirten Stellung der completen Reichs Contingenten und anderer Königl. requisitorien in dem loco operationum und nicht auf dem papier alß mündlich seyen der Reichsgutachten verlangen und allerhand die die mercos einigermaßen Jahrsjubiliren sind und alßdann Dahl Landes Hoheit gehorsamst mitbey Ihr stellen, die sehr dial Troupes abrüsten die Reichs Contingentia nicht mit anzuziehen, auch dazu Vorschuß thätig

Der Heiligen Kirch Christi nützlich sein werde, dz dergen
lieben in ihrer gläube progressen Jren fürsatz nechsten
der gemeinen Sach gestracks der Kirch abtrag nachsten fa
den dabey leiden werden / also auch allerhand Nit und der dann a
gestellten widerwertigen practicken der Satanischen verhetzung will nachs
denken wissen. Nachdem nun dann Jhren fürsten und herren Rä
then, Commissarien und obersten die nöthigst gebührende ge
bald vorgestellt und dieselben erfüllt werden, dasjenige allen
denjenig in der Heil. Grabischen Inclusen, und in denen Kirchen
der Lateinischen und deren Ländern, die Kirch zu practiciren bei
ihnen und vorgenommen werden, umb in dessen nachsetzung der gemei
nen Sach und darmit die noten vestung Jhren fortgang zu
richten, auch dz der durch Jhre gnaden in ihren landen nicht durch
auch regierliche friedt erhalten, die allen gräuel ein
vor verlangt und hauptsächlich verderbnüs, nachdem dann
sich der Kirch eigen ehrnest Vorsteher und Verwandt zu
stellen, dass alle bisher bla Contingentia an namhaft und
andern einigs requisitis denen Kirchen Christi pra
rel. ad loca generationum nachfolgung der heiligen Kirch
Generalitat gestellet, und dz zu gehaltener versamlung
man dann auch nach dem Exempel der Heiligen Väter
lichen nicht underlassen werde alle Kirch Constitutiones nöthig
mittel wiederum meniglich vorzuschreiben damit Ecclesiastici
und andern sich etlichen auch der eilligen Kirch Räthe
negrare Jrrthum der gemeinen Christlichen Kirch abzu
stehen wie auch und nicht in weitere verfallen werden
können, Ecclesiastici und dz ersuchende, Verbleiben dass
Jhre anbefohlene Ministros dasto extendiren mit
Jn secundiren und anstreben nachsten Kräften auf Jr
geben

geben ob einige Länder des Kreiß ausserhalb subsidial
Truppen so wann selbst der Kreiß contingentien bey der
ameé zu verbringen rauß in ein so anderen Stand setzen
Können. Ob aber die stehende Regimenter resimbi
ren bey denen Creyßen und setzen zum standt gebraucht
Jahren, dessen will der Herr ancestrum Residenten
sich der Reichs Jnstigen referiren gegeben werden. Bey
welcher der Hoch Erzstandt solchen der Herr Fürsten, Grafen
und Ständen bey allhiesiger allgemeiner Versammlung
ancessen Rath beschlossen und gefunden Dienst in antwort
beschrieben der Churfürst gesinnet, ersorderlichen Jnhalt
angleichs progressen der Reichs Hofe Rathe Relationen
doch allen seinen Hohe Gnaden Gönner und Jr allen
gefälligen diensten sich Jederzeit erbiethen, und stets
verbleiben wollen

Ex Consilio

Meintag den 9. 8bris 1706

Matters im Reichsfürstenrath in Circulo

Dalsburg: Es würde zum fürgrafen anmassallerdings zu verlassen sein, ein mit mann bey gegenwärtiger versamlung in dem Rath Remmingischen matriculas correct zu kommen sey, und woran es sey in beyden schon Collegijs damahls ausgeschrieben gewesen, mann falls dessen jüdelinbar nicht stadt ein anderes modi zu finden temperament zu gebrauchen, das das matriculas quantum acht 75 R. Hergestalt zu stellen werden möchte, das selbiges nicht ehender vor nicht gründigen gegenwärtigen Krieg schon anfang nehmen solle, in dessen aber andere alle Reichs, oder Crays anlagen fortan unter Irrsalirten werden könte, deswegen bey ihro nahen sie der sachen ausgrund jetziger beyfügung eine mehrere klare relation machen möchten, mann dann selbe nicht, ohne dieses temperament ein zeitlichen werden setzen das Churfürstl. Collegium ist auf damit conformiren dürfte mann wolle demnach der fürgrafen meynung darüber vernehmen.

Nagoldig: Sey ein schon öfters erwehnt, in puncto dessen anzutragen, das der Rath Remmingen es ihro dein, dieses puncti nehmen modo mögte gefallen werden, dessen nun mit einem jede vergleichung vorgekeyt gnd. Rath gewinnen, und selbige fürders conclusi werden können, so wolle mann selbes zu fest mit recommendiren und secundiren.

Hessen Weymar: und Eisenach. Ihro fürstl. Gd. Hessen Weymar und Eisenach werden gemeldet haben, wann ungeacht, das

406

Hennebergi: Were derlängst ihrendasin in priuiter Ergetzung
und commissarien andern Rath Memmingen angebracht Desiderium mit denen majority favorabiliter
secundiren, salvo tamen jure circuli, et cujuscunq;
tertij. ulteriora reservando.

Wetterau- und Fränckischer graffen. Bedencken sich ihres theils dasselbe
denen in hac materia abgelegte votis und andern gemeinen, wann zum selben tempo nahens und expedient
sunder andre mögte verdorffen Rath Memmingen
angehen Ihr Kayl Mayst und dem Reich etwas beym
allerendersönigen hac tenu und devotion küssen etwa
einer convolutes und Ihrer mann hagleg conservirt
werden könte.

Dalsburg: ad dem anderen abgelegten votis wegen deß dritten
mejorem den gutachten darüber beharret selben und alle
mann dem Chur Meynz directorio selbes Ihr fraterlichen
nachtmanglen

Würtenberg: Wann contestirt wegen deß Raths Memmingen
ein billichmäßige moderation in allen
Ihr gemessen sey, erachte aber die selbe eine andere
moderation, dann matriculat anschlag hergestalt er
funden worden, selbe wann nicht dahin sie eine euß in
selber collectation deß gemeinen publici Zum schaden
und in präjudicium tertij, dem majora gültig sagen
oder wieder nehmen möchte auf alle Probabilia an Kayserl
Mayt abs mit denen mejenby seine nöthigkeit
suche, Vorbehalten eines Ihro Kayserl Mayst beneficii
dem Elle offenbahrten Craysse in seiner Rechtung nicht
zugestehen

gegriffen, dessfalls den 6ten July nachgehends und
die darüber gepflogene Associations Tractaten vermöge eines
sodann mit der gesambten löbl. Schwäbischen Crayss
ehe dass Sie gründigsten sein möchte sie zu expresiren
darüber zu sehen, ob und wie weit sie an der gleichen Con-
clusa sich halten wollen oder nicht, und nachdem auch der
Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck auf jetzt Schwäbischen Crayss
Convent abgeschickte Herr Gesandte [illegible] Schwäbischen Crayss
Creyss-Tag [illegible] dessen auf geschriebene [illegible]
dass ersagte Creyss dermahlen übergangen und [illegible]
[illegible] gesetzt worden
[illegible] so wollen man sich alle compe-
tentias dargegen reserviret, und die löbl. Collegia
gnädigst ersuchen dieselbe sie in ihrer
[illegible]
[illegible] darüber mann gemeistigen
Herrn Principalen Vorstellung thun, und gründ sie zeigen
wahrhafft mit dergleichen Moderationen der Sachen
stehe, und ein ieder das publicum darüber beherzigen würde.

Ausschreiben: Mit anderschlüssig Ihro hier anbey
beygehende gnädigste Creyss Convocation
[illegible] Schwäbischen Creyss
[illegible] Schwäbischen Creyss
[illegible] Wirtenberg und andern gleich
sinnenden Schwäbischen Creyss Ständen alle competentias
hiermit allhier ausdrücklich reservirt haben
Constituiren mögig gemacht, sondern auch sie der Stadt
Ulm dagegen nichts allerdings praejudicirlich, und da nun sie Ulmischer seits
dieses Patriotischen Mittels nicht gegründete gegen

mann. Ist dieses daß bey der anno 1 justirten und bereits
an neue Maß eingerichten K. Vestung etwas andern
Catastralen Juraten auch neu Catastral Anschlag schemale
kein alter Proceß. Ist bey anbleibung eines Standes
2 und ofmehrer allerhöchst andern in selben falder,
gedoppelte andern müste, und könte mann es porte ofnen
bleiben mit gleicher Lig der Langen, Ist mann die stets
fen allenfalls zu allen ofs Ihro Langen Salzofs, mann
dieselbe jedoch fürnehmb nach stand allerofspecialen Commissum
Catastri.

Salzburg: Ob Ihr Mayestät Directorium Salis denen Inspectoribus einen
freyen Ein Zug aus der St. Florianischen gen Ihr Mayestät
Under Kadstrandischen Salz Cammer und pro Statu
communicirten Schreiben Inspectoren zu zugeben
ab gnädigst zu langen Jahr dem Hierinnen Salzamt Amter
unter Hallstatt abzuthun worden, mann solle dasselbe
der jenige Status, so nach ihro gnädigst abgestellet
verbleiben, Ist alleinig selbe auf nach stand ab Ihro
Lebtag mögten. Gleiche meynung Salzburg auch mit
dem jenigen Nürnbergischen Inspectore mengenstrichen
Baaden Baaden stehe K. Ist annoch Ihro Hochfürstl Gnaden
Fürst Cardinal Bischoff à Augsburg ein andern gestalten
eine auch der Stadt Ulm einige Inspectores
unseren gnädigsten Herrn eines, Ist alleinig Stadt Nürn
mand zu der Salzamts visitation Deputirten ab
stellen vermöge, und Ihro Augsburg entschuldigen solle.
Stadt Ulm nicht zu vermelden Ist nach stand in
causa Camerali Ihro Cäsarea Majestät gnädigsten
abred als von dem Reichs Hof nicht Commissarium andern Stell
mann zu bleiben, Ist nach K. Päbstlich Collegium
Juridicum Ist solches mit andern Stadtsenschlagen

nächste der benannte gelehrte entschuldigung anfrom
calls

stabiliy placebat prius

Offenbach Alexander in Directorio, zugeschrieben Es sey erstm
ein Separata des Herr Magnifici Directorij eingeben an
den Hessen Gesandten Jean Casimir Graven zu Isenburg
einigen Hessen Cassel betreffend, welches Schreiben
dieser eingeben Cassel gestern mit dem dass d'Hessen
erwähnten Graf Casimir Excellenz Herr Graven
Hessen in Metz auch anzugeben. Weilen aber jetzige
dermahlen nöthe scheine dieses Hessen Cassel
ein Zeit nicht Zeit Recall, als sollte man dahin
erstes auf den Hessen Gesandten Herr Graven
Deliberirung einer materien ist ad proximam etwas zu
Zeiten eher sind die andern Collegia wie gleich mag
den man separate Directorij Schreiben Cassel
gleich umb so eher andern stelle und Jemanden ad Colle
gium fridy Zeiten!

Stabilis einstimmig Zeit und den Secretair na
hende ein Pacet gleichfalls mit zu stellen

gleiches Decretum

Mittwoch Den 6. [illegible] 1706.

Zeigte ein Reichsfürsten Rath im Circulo an

Salzburg: P.C. Ob Euer Liebden anmaßen sich hierzu anderen nicht cab
mehren Sitzen den letzten ratificat. ein und andennerhalb ange
standen catholischen abtey meßen in der Rath Reminiscl
matriculat angelegenheit, entsetzen Sanctl proponierten Ver
gleich aufgefallen, wann selbe dennenhero sich gravirt
gefunden, das protocoll zu unterschreiben, und allen anjetzo
Pfalz Neuburg, Bayreuth, Pfalz Zweibrücken Hannover und
Neuburg beneficien Vorschlag mit secundiren, also das
Conclusum anjetzo einhellig [illegible] zu expiriren
Chamgleichen sich darinn enthalten General vota
darüber dieses gemeine Euren, Belieben, man cab
dennoch erbiethig [illegible] Jugsbach vota
dennoch erbiethig sein derselben cablichen

Pfalz Neuburg: Mann acceptire sich den Vorschlag
gestalten Reminingen Jurisdict niederlegt cädter
im selbe. selbe moderation jedoch ratificato praesen
tello, Jedennoch haben sich hinsichtl aufgefallen
costen.

Pfalz Zweibrücken Hannover und Neuburg: Nachdem in Vorschlag
kommen Jurisdictions einstellung der güter Rath
Reminingen cabgeandert, matriculare auf 75 R
[illegible] und quarsmilo &c tello anzusetzen. Jedennoch
gefallen mann sich hierunter mit obigen Vorschlag con
formiren wollen

Augspurg: findet man anjetzo den Herrn Salzburg Directorio Je
demselben gefallen cab gestalten sein Reminiscl niederlegen
gesuch. Ein nasern antrag obergedachtem manen Vorschlag
aufgefallen, so acceptirt mann zwar erstlich schon nicht
hindern, wiewohl repetirte aber sein in dieser materie

Darein stunde protocollum abgelesen, und reser-
vation, und beinebs nochmahlen dringlichen sonn sitzende Ehr
und dem gesambten löbl. Fränckischen Crayß alles
compliment thue

Wurtlenberg. Wolle gleichfalls auf sein vorgestern abgelegte
votum beziehen und alles complimentum reserviret haben

Magdeburg: Were der meynung, weilen die differentz wegen
des abgemeldten quanti matricularis jetzo in hiesigem
löblichen Collegio so gar gering, daß nunmehr dasselbige
darüber länger nicht aufhalten, sondern in den sauren
und dem schärfisten Conclusi cegen der
sache selbsten vergehen möchte, jedoch mit dem ausdrück-
lichen anfang und verwahrung daß deßwegen sein Ehrn.
nunmehr der Crayß auch sein landen fürsten mit dem
gemelden recommendatitio sowohl moderation solle
wieder seinen Ehrn, als auch wann dem Conclusi
Fürstenbergischen

Stadius conformirte sich mit dem anjetzo Magde-
burg gethanen anfang und verwahrung

Hessen Cassel: Wollen das letzt gethanen vorschlag dahin ändern in
Ehrlichen sodann selbe alsdann moderation vel similia bello fern an-
fang nehmen solle, sodann man sich bey denen deliberation
sub rata. [illegible] Wollen nicht denen stellen, sondern
Hessen Cassel und Eisenachischen gesandten lassen.

[illegible] Hessen Cassel, daß man zu
[illegible] dieser gutachtlichen meynung
nicht verstehen möchte

Schwabische grafen repetirte seine vorige dem publico gethane
reservation und conformirte sich mit Wurtlenberg und
Fürstenberg

Costanz. repetirte gleiches, und wann Jeder gesandtschafft gewis-
sen

Jo folge ihr petit ihr vermahnen Jn Ihrem einbringen
majora anstehen tagsatzen Jhr Kurfl. Gnedigsten
ehrl. diete mann ihr damit aufgarcaste conformiren

Dalsburg: concludende ob Sie nach ehe vorgehendem vergleichen
ihrer gnedigsten Conclusi dergl. Ihre ein Rath remanigen
und die freyh. ihres anschlags nemb. 7 fl. Ihr Herrn
Rees zu moderiren, sich diese moderation erst neue
gnedigsten gefallen Herrn Gesandten abbitten Jn
Jer. aber andern alle freundschaft angenehmen
und recommendirt sein sich, Ihr der Sache die
Rathsherrn gratulirendig mit beharrlicher sachen
mögen, mit dem anfang des inbrünstig Jerglichen wo
Creatione jetzt mehr vorgehen sein sehen ob
ein dann dass regel in allgemeine gravamina, wo
den andern Evangel. auch freie ämbtern vorgehen
gebraucht würden.

Osterrich alemando et proponendo: Was Ihr Kom.
May. May. eingeben den einigen Catholischen
Kayserl. Canons cum dicec. studio gaudeat er
neuerten Majestätischen Capitulats darauf gnedigste
Commissions decreta subdato 15 febr. und 2
Martij nechsthin angesambte schriftliche Rathschlag
aber gnedigst gelangen lassen, dass allerseits ganz
eyfrig vnnerbey, und daß so gravamen an stands ord.
sein dieses einen mittels auf seinen wieder
lich genommen wirdt, Jn dem sie den vertrag
gar auch festen durchgehends in weiters sein würden.
dessen und gleichem vorgehen Jr. Exc. und

Im Verlesen gestellt, ob Curia ihr abgefaßt gefallen
lassen, nemlich auf gestellem Fuß, ihr Ihro Mayestät
pro ejigentia materia einstrahlen, und dieß
Umbfrag.

Österreich. befindet Königl. Bedenken pactum der Cameralen
Terra indeliberatione, sodann auch in devotis die Frag patiende
der intergoirth Separation. Hierauf auch Ihro Kay. Mayt.
und confidente Ihro die deutsch. passus in dem Hydgnossischen Fabrin
Signatum de ao: 1474. 1477. und andern obigt de ao: 1511. in para
graphis, obsigli. wie auch &c. Letzt
Hochlöbl. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier
ebenfalls die reciprocirliche Hilfe, wie Ihro die mutua
Versicherung selbe Ihro Königl. Mayt. nicht widersetzen,
wann Ihro Königl. Mayt. Ihro
nachbarlich von Ihro angesonnen sich gestalten, und
Ihro, wie Ihro Königl. eventualiter die gütliche reclami
rung der Ihro Königl. mit nichtbedeuten wurd, wann
Ihro Königl. Mayt. zu der andern Theil Ihro Königl. Mayt. zu
wohin der compaciscentium willen mag dann Ihro Königl.
mit allen den Ihro Königl. ingehaben oder &c. Ihro Königl.
Mayt. Ihro Königl. Mayt. in andern wenig Ihro Königl.
Lande Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.
Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.
Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.

Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.
Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.
Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.
Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. Ihro Königl.

Domus albigeb zwis in alle andren sortes Zuschlag
ohngeachtet ihres Zoll- beharrung nitsoes in
viele millionen ausgelaufen und d. Commercium inmittels
der Hirschfeld in der Schweiz Manufactur Fabriques und
Trafiques gar stark angewachsen wären: Derowegen und
ehnsehen d. die Lothring. Landens Hierunter mediate
und immediate ihren nutz respective mitgenuzen
essen und so viel als billigkeit mitgeben thut, dass
die obige compactata in Contractum Leoninum verwandelt
und sonst sie nit den effectum deren sie fähig
d. Synallagma oder reciprocum aber nicht verfolgt
werden, dahin ab denen 4to. Puncten d. mit dem Hertzog
von Lothringen Majestät. Capitulat mitenthalten
seyn werden, als wornach Sie nicht allein a transi-
tum vel remotum asylium, sondern gar zur stell und
übersetzung ihrer nationat-Mannschaft: und
in dero Dienst der Flüchtigen E. und wie d. Kayl.
Mtt. und d. Kayl. Comit. Ruy die Uebernung: Sterbund,
wie selbst zum theil / wie Nachrichten, etwas gar wenig
stark recrutirt haben: 5to. die Abrede d. jetzo die-
sem Majestät. Capitulat Renovation Punctum mit:
nun captiose Exemtion Ihnen aber ganz Ruy
und aus der Bündnus d. Philippi IVti Catholici invicti,
dann d. Kirchenpolitz Capitulat und Ihrer Mtt

und

Und dero dermahlig Printzen Henrey auß Caroli
Ehl: Lebenlang und noch weiters 5. jahr nacheinander
absterben sich dessen stipuliret worden / dan Ihrer
Kayserl: May selber allen Zusammenkunfften zuwider
gemäß die intention sein / Ihro Ehren, als hoc modo
vor die Zeit Ihrer Ehl: Leib die Ober-Administration
Nutznießung und sonsten die possessionem civilem
eventualiter dominium utile, mithin die possession
über die Mayl: Landgrafschafft desto mehrers
zu versichern; Inmaßen wären die 3. Quinquen
nia renovationis in dißseitiger Landsmündigkeit ohne
weitere Realantretung, sondern: Ihro und deren die vor
gehen wollen, weilen ohne vorhergehende Ihro und Ihrer
die restrictio ad hoc solum quinquennium ohnerachtet keine
wendung thun; Allermaßen ohngeachtet sothaner
die Landgrafl: Cantons-Grentz-weiters Zeit Ihrer Ehl:
Leben, da capitulat auch weiters Zeit die restrand
und Ernsthaft zu dessen Erhaltung vor, 1°. es sollen
mutuelle ungehinderte commercien; 2tens der Vor-
stand der Capitulation ohne unterschied auch nun
mehro Landgrafen als Land, 3tens die Ehe-
pläsier der Printzen in hoc passu aber Land da
durch die probe halten, anzusehen.
4to. in Zeit der beständigen Armeen in Mayland
Land, die commercien Grentzen von Mayland

yrg die Schwitz nicht wohl zu verstehen, und were da nit
vilanfalls d waren, so hetten d. Zürch. Mtt. hoffen Catholi-
schen ein ring innocenz und darzu gesorgt neutra-
litet ü. vorabwüssig comercien tractat nicht abzündren:
rgn zu wollen, sy vertröstet. Zuglich trüwen,

7o. der vorgemelten meynung der Capitulats nit ring
sy willig zuseyen der Churfürsten statt yrg allem
nutz und retorquirte mit einer contra pacta sinem
wenigen anbringung die bündnuss, zu theil dass, wahr
die verneuerten hetten: es wären uns bekannt, dass
nun foedus nicht nur ad conservandum, sonder eben
mossig ad recuperandum, dahin gemeint were, sonder
nit wie vergangner gewalt und reuerend überfall allen
Foederatis und Stand und dem Reych zu theil kay- und
Hrn. sine confessio de eben Monarchia univer-
salis nachtheilig kündte. Wenig nicht syen

8. die anzüchende exempla majorum contra historica
veritatem, wenig sichers nicht allzeit dann injustis de-
tentoribus seu usurpatoribus, sonder wohl vil dann vil
Mehrhandt Abentheurern Enstandig sey und respective
Vasallis die Erbgenossische Stätt vi Capitulati geleistet wer:
Zu eventum hetten wenig sy dry Alpha vorhandenem pacto
gantz nicht vonnöthen widrig exemplis sich zu regulieren. D
zu dem gedrigt ob sich der sonst treu und wortlieb-
haben nation gemeinen Zusatz, da etwa schedlichen es nicht
allezeit pariformiter schon nutzgefallen, sonder bald dem
Abentheurern der legitimo Possessori civili dry dem minor
dem minor und Mehrmehr natürlich Herr ob Herr Hochgemelt

Mehrhandt

Morgland am Wald ob Sach Fil: gestorben worden, dann ob
nun sie darumb die Succession mündigkeit, wolle
nun dannoch auch der instrument particular
genium nehmen, oder auch Künftig weit grösser
Land und gesetz der publici abgehen, so ist erstes
Land Noth über vorstmunder zu minderung nun
mehrere extension nöthig sie zu ziehen, ungerechte
Selbig dero nun Hochermelt: Ludwig Gottgeist
in Ehren mit fundamentaler nachrichtung begegnet
worden, sie sich selbes auch die gedruckte Fuldag N.ro 1.
2. 3. und 18. des Päpstl: Concessions decret von
27ten Martij nechstin ausgangen

9.o Sine Modestie wollen die Catholische Landsonen mit dem Heim
mag, dass sie sine Arbeit, wer die nechst-
nöthige Successorin Person und Morgland ohne
Untersuchung dessen ob wollen? Warumb Selbst
Man aber sie mutter nit gleiches Recht? warumb
verwerffen man nicht der gebrechen und Mängel, die
redlichsten ob das unformlich weniste, und allen
solche ob priores dispositiones ac substitutiones Testa-
mentarias, Literatas ac juratas, renunciationes
gallicas ac legem pragmaticam — Hispanicae
quoad effectum der Land Fürstl: Succession —
und wollen Testament solle zu sine unpraeceptorie

die Britisch Ernst ob nun dessyen Herrschaft wird
zu gegnet sein nützlichen, muß offen dann vor-
kommt sein, das in omnem casum ein Vasallus
sich vorgestand der Schutzherrn ob Agnati nicht
zu disponiren vermögen.

Der Arbitrij ist nit vonnöthen, und dass die unter
Herrschaft mit so unerhörter Boldthätigkeit vorstünde
ist nit dem Assorto widerstehend, und sie lebt
Englischer, auch wird sagen: der Pabst und
der volk Antwerpen vorstlichen hinsehen.

1°. Kommt noch weiters zu sehen, die Frag sie lebt
zu die Britigen scopos genügt vor dem, sich
Colonnatis neutralität, welche die gesamte Herrschaft,
nöthigen Respect offen und schuldig. und zu
wird Hochstgemeldt zugesagt, und ob nit dem
Arbeit genommen vorbehalt und zu nimm
mehren mehr: zu glich dem Arbitrio Cujacij mit
Herr Conti. Borgh. etc. dem Herr,
Conti und die ermeldten apparend gehabt, mehren
Innhalt oballegirt wird.

Die nit nun sonst Neutralität vorgeschrieben Colonnis
ding ob ermeldt die gleichheit. Sesse Grotio de jure
belli et Pacis. ab. ders die entscheidung der allen dann

a.
Grotius de J.
B. et P. lib.
3. C. 1. §.
ermehrt. et
ibid: cap: 17.
§. 3.

vording

[illegible] dorch gestellt
[illegible] cost müss.

Nachdem allen Handlungen in pto. Principali dahin, dass
Rebellion ihro Königl. Mt. und die Ld. Stände des Heyl.
Rom. Reichs ehe, nutz und aufnehmen
ohnermüdete höchste Vigilantz allergehorsambster dankbar-
ster und viely Mt. respect dero gebührende aufs
allgemeinste erhaltung od billiche vindictam gedenken, die Victo-
riosse und andere Alliirte hierdurch also befestigen sey-
dass Sie darin von den Rebellion und Hinterlistig ergreiffung
und bezwingung sollte, wird [illegible]
Elegund Concert nicht dann ein und Einhelligkeit erheischen,
dessen publico zu allen wohl immer möglich und Zuträglich
gemeint ist, wären diejenige mancherley Ein einstands zu
suchen sie abzuhelffen und Einigkeit in pto. d Concerten pacem ghrig.
könnig zu verfügen und sich der wahren Religion allen
Fleiss angelegen sein Mt. und besonders allergehorsamst
anhaltend zu stellen, als dieselbe mit rest Ihro höchsten
Ernsten providenz und ma caution dermaßen [illegible] Mt. II. darinnen
gebührende Ruhe, und einigkeit sie in gemeldt Landen wieder
Ihro Mt. gott pflantzen od subsistiren in Gehorsamb und auch
under dem [illegible] weiter in die wenige gedrungen, damit wird
dann wohlgemeinch reformirte Cantons od mehr Cath wegen der
Religion publico od unter etlich einig mehrstheil sich ver-
wohnen, sondern dass gemeine nutz obsteren und
dann Duc d Anjou von Mr. gebracht gemäss, und sorgfeltig

confoederirte

confoederirten katholischen Cantons Frantz mynhdh: Volly Bünten.
Engl: Könnte auch die Exclusion Pabstum Nicht dienen katholischen Schweitz
auch Teutsch- oder Österreichischen Hof Spanish effecti die Ihro Päpstl
Heiligkeit informations ein Hoffnung Ihr vorgestellt haben die Ihrige Päpstl
Majt: allergehorsambst Ihr Ehr Ehr Eh

Bayern: vacat

Burgund: vacat

Magdeburg: Were in materia proposita specialiter
restim stantes und ist dafern anjetzo resolvirenden
Churfürsten jedes das gleich ein jeden der
Ihr Churfürstliche gerechtigkeit verstanden werden die stätte
von der sache abzustehen und dessen sich denselben
ergeben würde

Pfalzbayern: dergleichen ist dorfgestalt mit Churfürstlichen
fleis dahin zu arbeiten das dieser streitigkeit
effect und austrag nechst gegeben werden
möchte.

Pfalzsachsen: Wann wärendiesen langwierigen unruhigen
grossen nachmal Churfürstliche Pfalz die Pfalz die
Kayserl allergnädigste intention dessen Successi-
on und dessen Dignitet sage die Calvinische Con-
tente denen mitverwandten vorm unter dem
pretext des Majestätischen Capitulats dergleichen
Tractat abzuhalten gar offtes Churfürstl sey sogar den
gar verlustigen sonderlich victorie und fast gänzli-
che Favor der gemeinen sache gemeldtem Majestä-
tischen stätte dieses ein abscheuliches fürnehmes schreiben unter
der Regierung der mittels deren mannigfaltigen unverschämten
Einfall Insidiarum gar ehrlichst sein würde; nein
Insidiis sehr gar treulich Interfalten sein würde.

Brandenburg: vacat

Pfalzneuburg: Als Pfalzsachsen

Hessen Trachenwisser. dißfalls eine Ihro Kay: Maj: und dero Erzhauß Oesterreich gerechtsame interessiren Secundire

Pfalz Neuburg. Wie Pfalz Baiern und Simmern

Bamberg. absl.

Bremen. absl

Wirtemb: Wie Hessen Trachenwisser

Pfalz Zweybrücken. absens

Würtzburg. Wann in meiner Herren Principalen Instruction eigentlich gesandtschafft abgelehnt wünsche commissa zu secundiren

Hessen Cassel: Pro Voto intentionem Caesaream.

Hessen Darmst. Ihro Hochfürstl: Gn: Hallen die in dem angesetzten proponirten Kayß: Commiss: Decretis angeführte rationes, der Cathol: Churfürst: Cantons contrairen gar wohl ersehen, Inmassen, dem höchsten einsichtigen und sehr bescheidentlich Ihro Kay: Maj: in Judicirung des Kayß: und der gesambten Reichs Creiß ausser dem höchsten Respect des interesse Ihrer Churfürstl: Gn: zu Cöln Ihro schuldigst conform zu setzen und gegen ersagte Cathol: Cantons eigentlich der Kayß: Maj: allen gnädigst aufgab gegeben eigentlich der Kay: Maj: gegen Ihro hochfürstl: Gn: zu Cöln selbsten Placentia Ihro Kay: Maj: damit dieselbige des raum dieser Zeitung des commercij schon directe durchzieht, selbigen dessen ihrige protestirende Cantons nicht indirecte zu gebrauchen mögen ulteriora reservando

Hessen

Dasseln gesa: Es were Jerusalem in der höchste prosperität
materie noch darin instruction Jr gn kommen
einen raben vorsichtt dasselbe dass Mayl alle
gemeinste intention der gantzen sache
eine entstehen würden als calls er selbe aufzupre
senti negotio subdubia esse tali ebrae secundi
vel sahen, und handelsherr dass Jr die vordacht der
noch richtig seyn calls einen alhie Hochgesten
Cantons ihr beständig principium erwarten
der innerhalb des Mayländ Capitulats sie
eis vel quacunque possessore stillschweigen, sitzen
allermassen selbst dem instalbesagten Capitulats
diametraliter entgegen in dem selbsblos allein
privative der den fiskale erstatz ostensig werde.
und dahero allein Jr Excellenz herr. allerin referendo

Ostiges: finden Ursache in proseritis gestalt dass
Commiss: Decreta mallerdings hier gegründet
einer gemeinen sache verständig seyn, erachten
dasselbe nötig dessenthalb den gnädigsten in affirma
tivam schlusses gehorsamst abgestalter und einer
allerunterthänigsten danksagung an Ihro Majo
stät hierdahe verbleiben gnädigen gemeinen besten
continuirend abelerlich versorge hoffen
werde

Dasseln Lellenburg: Ihre Excellenz gesa

Cesarl: sind erfreut eine neue in prosperita materia
wissenschaft, darin dass selbe nächsten dass Ihro
Excellenz gnädigen Cesarl dessen dasse eigen wird

Ihro Kayl: Mayt: in correspondenz stünden, alß solcher
nach der Kayl: intention abgefaßet werden könte.

Hessen Weymar. Worinn die pro et contra in proximitäten gestalt Kayl:
Commissions Decreta bestehe, sowohl nun Ihro
dasselbe außerdem Kayl: Mayt: unsern allergnädigsten
Herrn werden, sondern die Sache selbst und was darin
eine Nothdurft erfordert, in allerunterthänigster
demuth heimb stellen, in allerunterthänigster
Ehrfurcht Ihro Kayl: Mayt: gantz gehorsamst Ihren allergnädigsten
intention darin zu secundiren, daß die
von denen Catholischen streitigen Puncten einen alles
schuldigsten Ihro Kayl: Mayt: und dero hochlöblichsten
Ertz Hauß Oesterreich dienstlichen Willfahrung zu commu-
ciren, derselben andern sämbtlichen alles respective zu
dienen nöthig.

Churpfaltz. Were der gemeine schluß dahin gehen solte, daß
Ihro Kayl: Mayt: in proposita materia Ihro
allergnädigste intention ehestens zu secundiren, ein
er sich dann mit den übrigen wohl conformiren haben
wolle.

Hessen Cassel: Wegen Ihro Kayl: Mayt: Ihro stat
den salvirten allerunterthänigsten dancks. Wie Hessen
Weymar und Wirtemberg, und consequenter
Ihro Kayl: Mayt: allergnädigsten in-
tention beystimb zu secundiren.

Hildesheim. absq.

Brandenburg Culmbach. sub rato ad majora.

Paderborn. absq.

Bradenb.

Brandenburg onelsbach an Brandenburg Culmbach.

Hessen: Fürstenau an Würtzburg

Braunschweig Wolffenbüttel. P. Postscript. Ihr Fürsten
sich den jetzigen nicht separiren sondern in dieser
Sache à pleno gute Gedancken werden würde.

Magdeburg. vacat

Braunschweig Cell. Wann in proposita materia mit
Cöllen zu tractiren stehen

Postscr: ihr Fürstl. werden mehr gnädigst Ursachen
haben in conformität des Österreich. alle Sachen
zu secundiren.

Braunschweig Calenberg. An Braunschweig Cell

Trient: absens.

Braunschweig grubenhagen: An Braunschweig Cell

Meissen: An Österreich

Halberstadt. An Magdeburg.

Hessen Cassell: Wann nicht instruirt

Baden Durlach: vacat

Lüttich. vacat.

Baden Baden. absens.

Ostfriesland: An Österreich Würtzburg. sub rato.

Hessen absens

Münster: absens.

Baden Hochberg: absens

Schl: nochmahlige instruirer

Wirtenberg. In proposita materia Ihro Herrn Principalen verlangt
schendasin instruirt, daß wo die Renovation des neüen Capitulats nicht denen Abschieden völlig zum standt gebracht werden solte, sie
solchen Vorsatz und sonsten alles nach denen Principal
genaimbsten in allen verfallenden fällen beygetragen
begierig auf in dieser Sach Ihrerseits nöthig
scheinende intention auch alle thunliche caution, und
Sicherheit der Stand des Reichs und deroselben Evange-
lischen Religion betreffend, dienstlich beyzutragen
nöthigen bestens sich versehend sein gemainen besten

Fulda: absens.

Mecklenberg. Schwerin: Wegen der von Ihro Königl. Majt
Cammer.
mittels jüngst dahin Decreten von sich gebrachten
ihr allergnädigst communicirten und jetzo in proposition
gebrachten Schwäbischen Cantons Hause consentirt
manifest per omnia mit dem Österreichischen voto und
wurde sich demnach unterthänigst gehorsamb angetra-
gen haben der Principalen Schwäbischen Hochansehnlichen
Herren Principalen Cantons Directorio Ihro
Königl. Majt Cantons Directorium ungestört in die
Verneüerung des Evangelischen Capitulats cum Vice
Directorio gnädigst und gnädigst gefallig
fallen, welches auf billich cam damit also die in
schuldige nicht mit den schuldigen Füssen den selben

Kempten: absent:

Mecklenberg Rustrau: Wie Mecklenberg Schwerin

Ellwangen

Ellwangen: Wie Worms.

Fürstenwalde: absens

Johanniter Meister Wann nicht instruiret

Hessen Cassell absens.

Herzfeldsgaden: vacat.

Der Pommern: absens.

Probst zu Wizzenburg absens ein Thüringer

Hirschfeldten ein Magdeburg.

Prüm. Ein Thüringer und Wizzenburg.

Hessen Lauenburg: instruiret

Stolb: secundirt Dänemarck gemeinsam wegen interessirt

Münden: Wie Magdeburg

Cattzenelnbogen vacat

Savoyen vacat

Leuchtenberg: vacat

Mansfeld: ad majora.

Henneberg: Ist stets cum mann in der Session gesessen & instruirt in proprietate gelassen wolle wie langsthero gebräuchlich instruiret, jedoch Vortheile wie sie accediren, selbige sollen vnd annehmbliche maße an sich gebracht werden Ihre Gerechtsame zu secundiren.

Thurn Ein Mecklenburg Thurn

Camin: Wie Magdeburg

Retzenburg secundirt Thor deß Magdeburgischen intention

Fürstenfeldt: absens

Vernenij: absens

Mengersgardt } vacant
Ahrenberg }

Hohenzollern: conformirt sich pro nunc mit der maj. intention

Eggenberg: Mit östreich

Lobkowitz abest

Salm: vocat

Dietrichstein: Mit östreich

Nassau Adamer und Dingen: abest

Nassau Dingen Dillenburg und Diez: vacat

Würtzburg: Mit Würtzburg

Hessen Cassel: sich separirt ad majora sowohl abwesend

Fürstenberg: secundirt intentionem Augustissimi fidelis.

Hohenzollern Sigmaringen: Mit östreich

Würtemberg Stuttgarten: Mit östreich

Würtemberg Mümpelgart: Weilen in ihrer Herrschafft Reichenweyer, Ist man der Meinung gestanden weilen sie gar Catholisch auferzogen Herr Graf mit und andern seinen Potentiis dasselbige Exercitium continuiren und also folgs der Cathol. Religion keinen Eintrag thun, Nachdem sie aber dieser Sachen annoch nicht allerdings

Ba

d interessieren Käyserlichen Cäsarei regiren Caltas
so carr nicht weyt dann Reich alles das jenige nicht
angehet Zeigten aber Intention allerhöchstgedt
Ihro Römisch Mayst allergnädigst abgefaßt
gemeine Leüte sodaß ein die mayste ohnedem
deßwegen suspicion, weiß nicht selbigem gar evil ein
Zimmer Leüte

Ehrenfels Prälaten: vacat

Weltlichen grafften: da mayste savorabiliora
Frönecksgrafften: Ein Teil sind des Kreiß größte Collegij
besorgen wann dessen Tritt der reichs angrünsten Reich
mitler Ihnen gegen die Catholische in Ehesachen Bündnüß
mit Nägland stehen Cantons mit Ihnen in commercien
etwa nicht fort zu kommen, zumahlen die Evangelische ein
anderen Teil, sind Ihnen zu stehen; ehe sie übrigen
gen ein Brief Vertrag sage nicht mit dem Reformir
ten Teil sich gänzlich zu vereinigen, als sind sie
dem Röm Kreiß Zusammkunfft in commercien er
bötig allen Bey treten oder einigstens selbe
anselber sagen, daß durch die und die Ihnen
den dieses Kreiß Collegium anderen denen
Calsch nicht Zugetraut, und ihren Dicta nicht
studirt werden, und Leüte sprach, wann
es dahin in ersten punct machen wird
praparirt, nächsten deliberation geschlagen

und inmittels dennoch gränzenden über-
lassen werden, die sie Ihnen der sich selbst
Ihr verdirben als selbsten mit sind interessirt
sagen, und Ihr selbst stimmung mehrerzeigen
sich stellen, als die praecaution Ihr nehmen dan
als sie dann Ihr selbsten Reformirten erklä-
ren sich Ihr vor schreiben nächste; Nachdem
aber dieser allerhöchste gnädigen Befehl der Ihr
Land und der ganzen inmittels in dem Majländischen
sich sich gründet, auch in ermangelung dessen die Cassa
Hessischer Cantons das selbe nicht einig, einstweilen
darin consentiren sollen, die ihre praecaution etwan
nicht weiter so nötig sagen dürften, als Ihr selbsten nun
nicht weder sich die ihnen Reichsgrafen Collegium auf das
innige mit gefallen lassen, das nach ihrer dieser Majt
allergnädigsten intention, wann per majora ergangen
sein und resolviren sind, auch die Ihnen das rata

Hessen gratum. Majora

Braunschweig und Braunschweig Cell. repetirten ihre ge-
machte praeservation wegen Verschickung des Westphäl
gratum voti.

Hessen concludendo: Es gerate Directorio selbsten wann es
thunlich einen ausschreiben Conclusi anticipirt,
gleich wie nun die majora die dieser allergnädigsten
intention secundiren, Ihr selbsten nicht weder
weder dem selben Collegio noch einem Ehrsamen
Corpori zugethan werden.

Legebat.

Hessen

Status Landen dem Churfürstenthum

Österreich &c. und dennoch anderen sagen, daß man dem Churfürstlichen Directorio hinterbringe, daß man die Acta mit einem Conclusio geschlossen und und im Fahrt wäre solches gegen das churfürstliche exhibiren sie könnten

pro discessum deliberirt

Österreich: Es hatte das churfürstliche Directorium selbsten nicht vermeinet, dem churfürstlichen Directorio anzuzeigen, wie in dem schließlichen fürstmahl in dieser Österreichischen Sache Acta deliberirt werden und daß man sich über Abfassung der Conclusorum schlüssig gemacht, aber gleichwohl Churmaynzischer gutachtlicher, daß einiges dessen churfürstliche gravamina nicht mehr sogleich, sondern auf künftigen Reichstag Conclusorum materiæ sey, conjunct schreiben erhalten hatte, und daß er vermeinete, daß es deßhalben einen anstand leiden müßte

Pfalzbayern altemando: hätte man sich nicht unterlassen in der Stadt Memmingischen matricular Sache mit dem churfürstlichen Directorio zu reden und eben dieß antworte erfolgen, daß nemlich ein churfürstliches Collegium nicht billig nach dieß gemeinen wesen, und der churfürstlichen Directorio dignitet nicht schicklich, solches aber deßhalb nächsten Reichstag geschehen sollte.

pro discessum

Freytag Den 8. 8bris 1706

Passirte im Reichs Fürsten Rath.

Montags Den 11 8bris 1706

Nachts im Reichs Fürsten Rath in Circulo Saltzburg. P.C. Eröffnte Das Chur Maynzische Directorium denen fürste angesetzte angejetzet, daß ein stätiger jüngster monita über das churfürstliche Collegium in der Stadt Nemmingischen moderations angelegenheit cämen beliebet wird, ob Das Commune Conclusum damahl verfasset werden sollte.

Negebat. ut visa postea addendo

Eröffnte annebenst Churfürstlich Maynzischer Directer vermelden, daß ein Churfürstliche Collegium sich auf das jenige, was in diesem fürste Collegio jüngsthin angemerket worden, Keines weges aufs neue bämbter Ihro Churfürstlichen attestatorum erinnert werden, gefallen lasse, jedoch daß darunter keine Reichs Constitutiones gemeret verstanden werden möchte.

Hernach: Communicirte sich mit denen in der Fürsten Rath gefallenen votis der Ständen des Schwäbischen Crayses in specie aber mit Würtenberg; Welchen attestata der Crayses auf neue bämbter erlangte, würde es damit bey dem Schwäbischen Crayses nachgemachten Verfügungen sein Verbleiben haben, wie Sie dann auch practiciren lassen wegen übrigen votorum etc.

Hildesheim

Hildesheim Paderborn, Münster und Fulda cään mann der
meinung dass der abgelata by anderen Orgsten noch
endig erforderet cärden

Würtenberg. Marien in die zum Collegio Eelieber cerden, dass
ergen Künstliger der Ertzst ausschreib anbey abgelaten
Dem Conclusio eines Claudier Francolici, dass Ho
re ab erwarten dabey zum bedenken haben

Valkburg. Der fürst Chur Mayntz hette vermeinet dass ab
gang seiner cärden, caan mann dass allein d proto-
collum ergens

Gliche ob cen eine fürste Sächst gesandtschaft
Dass, dass selbe clausel in den Conclusen sübim
gen ordig mann ad Cris

vt discessum et reditum

Valkburg: dieselbe der seelige Herr Churfürst Mayntz sin
hochste Erinnerung dass ergrander abgelaten
Der Creyss Gesandtschaften eine clausel den
Conclusen anzuhängen hette der selben vermal
der dass selbe sogle in seine gesetzen clausa
sogleichen vt discessum et reditum

Valkburg: Nun selbe clausel Conclusum commune
Dem Hochlöblichen Collegio extradiren und vorgegen
Der Kayserl Mayst Gesandtschaft eingehändigen, so folgender
Inhalts cärn

Legebat. ut supra

Würtenberg: Wisse sich in der 8 Lingen in Rae materia

Da protocollum gegebene reservation

Kempten. Ulm. Würtenberg

Ihrer beyde gesandten, similiter, und solle darüber [illegible]

Darüber beyde Ihre Ehrmessl. Mayst. und Liebde zu diesem Jüngsten Abschied des Reichs Rähtliche Collegium gemeines desperaten Nemmissen in ihrem Collegio eingeführt völlig Indeferirt gelassen, Hasdenn aber das Conclusum bey der Ihrigen Collegio nun anderst eingeben, sollte, selbigs gedachten Communi Concludo beyzutreten

Hierauf und nechst ihrer Ehrenvesten allernation und Credo die Ihrige

Ehrenvest. Ver. stelle an Ihr Ihrigen, eindhalb parte Ihre selbig Negotium gegen eingang des Ihrigen des Ehrenveste Conclusum in Dasselbe die Catholische Ihrige Conclusa Ehrenvest nachgesetzt aufgenommen worden und Ihre nun Ihr bleiben gestellet, und bey der Ihrigen abstimmung darüber zu mentiren sey nechst

ante lectionem alterius

Bremen: Nun verlangt den Ihrer Königl. Mayst. und Ihren allergnädigsten Herren der Königl. Commissions Decreta, gegen die Catholische Ihrige Contentation abzuhandlen vorderist Ihr Secundiren sildesheim. Nachdem, Münster Fulda und Kempten, seine Dicte der Königl. intention annoch nehmen wedo.

Ihr

Stetten Castell: Conferirte sich mit denen majority stabilitg de intentione Caesarea

Hirschler: in simili.

Stetten dambstatt: Nachdem in proposition enthalten und Ihr Römische Mayst. ergangenen Canzley Ihrer Cantone mit dem darauf ertheilten Bündnuß des Mayländisch. Capitulat genant verlangen thätte ihr. Hochmögende alle gelegenheit nachzuforschen Was dem Mayländischen Staat anhängig sey und nachdem Verdacht Ihr Ableiben des Königs in Hispanien der Römische Mayst. und dem Reich das Mayländisch ergangen gefallen, ein folge dessen Ihrigen Ihrem Mayländischen Vicario, als catholischen Stand Catholische Cantone auf dem Reichs fundamental da jederzeit der Kayser die gemante Capitulation schuldig zu observiren, als hat er Vicarius pro tribunali in Mayland ordentlich die Ihr. Mayst. ergangene Ihr. Königl. Majestät Ihrem Ableiben Ihrer Kayserl. Majestät Ihrem Sohn Ihrer Königl. Majestät in Hispanien

in nas drucke termine wieder [illegible] alterius
[illegible] sondern auch den Ob exegi
[illegible] religione [illegible] wegen der abstric
kung der Capitulate [illegible] [illegible]. und darüber
das jenige, was in dem allergnädigsten Reichs Commis
sions decreto pro praesentissimo remedio enthalten
[illegible], und dadurch [illegible] Jurgni
tion, dahey aber auch Ihro des interessirten Canton
[illegible] Jurisdiction, dessen Casse Hoheit Cantons
[illegible] Verfassung und Handel und Wandel auf das in Tätigkeit
wieder gesetzt würde.

Friens. Nathan Rudemann und Jurgen: da intentionem Cea
sarem omni meliori modo

Oesterreich ersuchte hierauf das Churfürstl. Canclusum
statûs in specie. ob samt Ihro dahey zu machende
meritis

[illegible] ad referendum et videndum

Oesterreich. Es werde das Fürstl. Directorium sothanem auch der
Churfürstl. Gesandtschaft und zwar auch denen beyden Chur
fürstl. Canclusis gefallenen meritis mit den Kay
serl. Maynzischen Directore und dieser respective
sich mit dem Churfürstl. Collegio vernehmen, welches
in die nächste mentes Julii gehaltene
Session man auf nächster des Directorium Jurgerin
nung der Zeit also sich mit dem Kayserl. Collegio
[illegible] et correlatorium gütlichen, wie solches per
omnia conformiret, und demnach auch dessen Churfürstl.

Gerfürst Cracków mit beygebrachter Kürtze meinitis
vim communi Collegiorum gravaminibus, ohnmaßgeblich com
municirten per dictaturam publicam dise Churmaynz
Dürcker antworten vorschaffen.

Gulich Diocesan

Fürste Corbürgen per Salzburg.

Als im Nürnbergischen Tag Jahr May dises Verreinsten
Jahrs ad dictaturam gekommen Memoriale der Bür
germeister und Rath dasselbe Reichs Stadt Memmingen
anbey beylegen inhaltig deliberirt gestellet worden,
Ob man über dasselbe darin enthaltene d petita gnädig
gnädigen die gebetene resarcirung und indemnisirung thun
dürfe? Unterthänigen berichtens gehorsambsten Anhangs
darbey gehalten daß Jhro die andere erstattung derselben den
darum Bittenden an sich selber gantz billich und gemäßen
Ob Rath dasselbige thun und Jhnen wären anbey der
mehrer nicht obst abzustehen obgemelten Burgermeister Jung
herren, und allda dessen stehen dürfte ob und wie man separate
beyseyten Stadt Memmingen der Hin- und practicirlaß verfolgen
nach derselben noch dem zu geben gemeinb seyn möchte, da dann
Käyserl. May. dero selbe allein angezeigte petitam gestrauch
Jhr interlassen, und allem begebenden falls dero sich mittel ihre
verwandten praja Schadloß halten möchte, in genere zu recommendiren.
Wäre abrathsam dero eben unter interime gantze aufhebung der
alten Reichs und Crayß exemtion nachgesetzte klausul
Jerinhalt nunmehro Reichs nicht constituta Stadt Memmingen
auch in betrachtung der täglichen sequelen des letzten schon

nicht mehr in specie, sondern ist wann ratione der 36 tem decimi
sti moderationes matriculæ der mäßigung des nachgelds Stadt Mem-
mingen auch deren Vorgebrachten motiven einer sublevation
sothanen ersuchs, wie auch und absonderlich aber der selben
fürnehmsten Inconvenientien, als auch andern sothanen
Creiß Ständen vorzustellen und zu recommendiren, als ersten an-
gestrn ersuchenden wie auch diese und mehrere selben für-
nunter nun anhero sich fallen werden mögen, und sonnsten
an dasige Mayß das Kraißgutachten einzuziehen, und zu
geben.

Conclusum Collegij Ecclesiastici den 24 Septr
1706

Nach genommenem Churfürstl: Collegio Verdemmen, obgedachten
abgesandten Reichs Stadt Memmingen, sothane in dero
Stadt Gebiet vorgenommene Neuerungen, sowohl in die
in dem Reichs Crayß Franckhen und Schwaben, und
dorth ohnlängsthin occupation Stadt Ulm
nun gelds angegebene und zu liquidiren sich anbothene
Fuder, gelitten haben solle, die selbe hierüber auf in jetzigen
anno dato 1704 und 1705 ergangene per dilationem
publicam communicirten Memorialien und ihren Beil-
agen umbständig vorstellen und gebethen auffer dem dasige Mayß ein allenthalben
nöthiges Kraißgutachten fürderlichst dahin zu erstatten
damit Churfürstl: Collegium sich gnädigst darüber
declariren möchte ob Selbige am convenablesten alleinig
sothane erneuten reparirung und dardurch sonst
verursachte

erörlichs indemnisation realiter gelaistet, in dessen aber
bey ihrer ankunfft nit gnugsamb gewüsst, was ihnen eines
jeden andern Rh- und Craiß ordenlich zu stehen, wasser selben
nit gestalt aber die matrikular quantum ein jeder Kraiß
steuren solle, nit wissen, und dann selbe auch in simili
proposition und praxi stehen, ihr stellen, dahin zu erwegen
dz sie nun endlich zu mehrer- und unterdrückung gemeiner Rh
des Reichs eine indemnisation der Rhst und billich thun sollen
welche Jhr Kay. Mt. gemeine ordnung zu erhalten und
dem orden in seinen standt nicht zu gestatten, dz die künftig
gelder Rh und Craiß proportiones auf mittel Jhr stellen
und einer Jr conciliiren mögen. Wie sie dann hierüber gnedigst
gesinnet, dz auch dieser ihr Kay. Mt. rathschlag Rh Rhst
remonstrirt angestellet, in sich aufs Rh endigen und
endlich in denen den Kay. Mt. ratificirten Rh schlüssen
dem de. 13 und 30 stehet in fine: Es solle nemlich dieses
auf gar nichts weiters abzihlen, noch rechtlich zu verstehen
sein, als wann convenable indemnisation durch ein
der Jhr Kay. Mt. und den Rhst reichstagsmässig
treu, redlich und gnedigst gethan, und dahero den
Rh ordnungen an allen orthen Jhr Kay. Mt. dahingestellt
fürderlichst Rh gelebung thun, damit in allen cärn die
allergnedigst gemeinte mögen erstanden gleichwohl Rhst
ordentlich zu finden convenable indemnisation aller
gnedigst bald angedeihen, und die realiter geleistet
werden, in dessen aber und bis selbige oft gedachte Rh standen
ihre gnedigste gnedigen hilf und gebührende mein und vorsehe
in etwas rechtens haben, die matriculas anstellig bis

426

Dictatum Ratisbonae die 13. octobr. 1706. per Moguntinum.

Conclusum Collegii Electoralis vom 8ten Octobr. Ao: 1706.

Bey Churfürstl. Collegio die beyden unterm 8ten Febr: und 2ten Martii lauffend jahrs zur dictaturam publicam communicirte Kayl. Commissions Decreta [illegible] die Cathol: Schweitzer Cantonen und deren gegen [illegible] Oesterreich Teutsch und Spanischer Linie wie alle mit denenselben gemachte Bündnuss, in [illegible] Meylandl. Capitulat allenthalben [illegible] und alle Reformirten Schweitzer Cantonen wohlgemeinte exhortationen [illegible] declarirt. 2do und dem frantzösischen Herzog von Anjou [illegible] Correspondenz [illegible] Kayl. [illegible] neutralitat [illegible] hostilitat [illegible] allergnädigste [illegible] obgemeldter Kayl. Decreten [illegible] proposition [illegible] Umbständt [illegible] erwegung und betrachtung [illegible] Ihr. K. Mt. [illegible] 2do [illegible] allerunterthänigste Danck in aller gebührender veneration abzustatten, und nachdeme [illegible] Kayl. Decretis [illegible] und der Reformirten Cantonen exhortationes, vorstellung und offerten [illegible] Cathol. Cantonen von ihren gegen [illegible] Haus Oesterreich Teutsch- und Spanischer Linie [illegible] nicht abhalten, und [illegible] Meylandl. Capitulats [illegible] Kayl. [illegible] überschreitung [illegible]

der

Ordinari Land Täg. d. 2. Collegiorum den 11. octob.
Anno 1706.

Ist in Land Täg. 2. Collegij die beyden Lantvogt Ebrach N: N:
Marbij Land Amt jetzt p. dictaturam publicam ernennt worden Comissarius
Decreta dient zur Erklärung die catholische Schweitz Cantonen N: N: zu geben
Ob gemachte Verschlüssung Ihro Excell. Herrn Landts Haubt Mann
Linie Hab die mit ihnen selbsten gemeinste Conferenz und Zeit zu machen
Vorgelegt Capitulat allenthalben die Ordnung gegeben werden Ehrsamen
Und alle Reformierte Schweitzer Land Täg wohl gemeine gute Correspondenz
gesinnt und dass declarirt seyn und Herr Landvogt von Thun zu geben
Herr Landtam Hauptmann Herr Landvogt des Amts Interlaken Herr Landvogt
Spalt Herr Landvogt Landvogt und auch mein gnädiger Herr Landvogt
Landvogt unterschrieben Landvogt und dabey Ihro Excell. allerseits Landvogt
Landvogt ungefehr abgemeldet den 7. December in Ihro Excell. presso
sitzen gestellt;
Ist vorgangen Ihro Excell. Herrn Landvogt
Die Zeit verbringung Ihro Excell. Landvogt gesalbt und gesetzt
worden, und hierauf Ihro Excell. Herr Landvogt N: N: Land Landvogt
Herr Landvogt. Herr und mein gnädiger Herr Landvogt Herr Landvogt
Hatt Ihro Excell. allerseits Landvogt. Danach in all-gehorsamer Ver-
neuen. abgeordnet, und nachdem die in dem vorherigen Tag Land
Decretis angesetzt - Viel wichtig Tag, und die Reformierte Cantonen
Schorbach. Ihro Excellenz Herr offerten gab Ihro Excell. Cantonen von Bern
Thun Ihro Excell. und die Ihro Excellenz Ihro Excell. Herr Landvogt Landvogt
und Herr Landvogt Linie Landvogt Landvogt Landvogt und Landvogt
nicht abgelesen, und Tag Ihro Excell. Landvogt Landvogt
Haben und Landvogt nicht Landvogt Landvogt, und dass in Ihro Excell. Tag
Landvogt Ihro Excell. Landvogt Landvogt Landvogt Ihro Excell. Herr Landvogt

Herr Landvogt

Montag Den 8/9 Dec. 1706.

Zeigte im Fürstl. Fürstenbergischen in Circulo an
Österreich: Ritter mann: Hellsperden ist 8 Dec. in das
Fürste Collegium nicht getretten, sondern in dem fürsten
Nebenzimmer, allwo die Kay. Mayste an dasiges
Directorium successive aufgestellt, drey Churfürstl.
projecta circulariter durchgelesen. Herauf stund
auf Churf. Mayste ersuchen über gueth befindlich in
Churmainzischer relation dass sie antworte erklären,
Ob a.te die Verantwort an die Republic den stellen
auf dreyerley arth angefangen sie schreiben, oder
Ob aber eine allerunderthenigste vorstellung wegen
Augspurgischen gegen die jetzige Campagne &
bloster, ein mann: oder alter stils auch der jetzo privaten
dictatorischen erfolgten communication sonsten
stelle, als collo mann ex parte Directorij Principium
die beyfügige an jetzige Principia & protocollum dasige
gelangen lasse. Dessmehr primo mit attendirung der
beitigen einiger maniteriam sich nicht allein mit
dem Churfürste, sondern folgends auch mit den lediglich
accedirten Churbrandenburgischen Collegio nach ausweis
der per dictaturam publicam erfolgten communi-
cation derglichen stellen, in massen sothane Con-
clusa Trium Collegiorum der dasigen Principal
Commissarij Churfürste Einmahl gebührend ausge-
folgt, der Churbrandenburgischen Jungsten nemine dissentiente
nächst

nzulässt ratificiren werden/ sage, Demnach dem
muß auch ab per dictaturam communicirte Schreiben
Deßwegen das etc projectes der Verantwortung an selbigen ha-
benden zu communicirenden dingen einmündlichen Con-
ferenz fürtrefflichen gradus einmahl werden, welches man
dann auf Churfürstl. nicht sich mit gedachten Lasten,
und allerseits Secretaria mit dem Rö. Rädtlichen ad rei-
ferendum gestrittes wäre, welches anfangs das ihm
communicirte Concilium commune Cäyserl. Schreiben
Collegium in dem Reichs Rädtlichen Ver- und Einfluß darauf
etwas Juniet gebraucht, deßwegen obgedachten Cäyserlichen
auf das Reichs Rädtliche Collegium seinen Verfolg nur
standen sage, nach deßen die Lasten auf seine vermög
eingebrachte, und Zurzeit das Reichs Verfassung auf
das Triplum beliebet werden zu gleicher allem gehaltene
reservation und Verwahrung nehmlich der ersten Satz,
gedachten verglichen Concludo Trium Collegiorum
Churfürstl. Churfürstl. Einverst. das gebührende Ein-
tragen werden sage/ welches ihnen dann gnädigst dahin
auf Ihro Churfürstl. dabey dem Ende zu tragen.
Daß welchen und sodann ob dem neuerdings dahin an dem
weg das mehr erwähnte Verantwortungs Schreiben
gillatim gebracht, und gegen dem hiesigen hiesigen
Residenten sicuti gedachtes communicirt eingelie-
fert werde, wie mann dann in sto sigillationis in-
sistendo dem beliebten ordine ambulatorio gleichmäßig
Verfahren Ihro Churfürstl. Fertigung exparte

Des Churfürstl. Collegij der

Chur Mayntz
Chur Trier

Chur Pfaltz
Chur Brandenburg

Im ersten Collegio der
Catholischen. Evangelischen Stieth der
Salzburg Magdeburg
Österreich Pfaltz Brandenburg
Johanniter Meister Hessen Cassel
Liechtenberg. Lothringen Calenberg
Braun Schwaben Braunschweig Celle
Schwäbischen Prälaten Hessen Darmbstadt
Fränckischen Grafen.

Im Reichs Städtischen Collegio

Rheinischer Bank Niederländischer Bank
in
Cölln Augspurg

Ihro Kayserl. Majt.
Haben Ihr Gnädigstes projekt der allerunterthänigsten
Vorstellung des Reichs Fürsten Collegii, die verglichene
Formalien Acta darüber vorhandene Original Liste, Collegio
ein und andern meriret werden etc, allerhöchst genehm
seye, daß der ersten Fürsten Collegio gefallen
lassen, deßhalb endlich ihre völlige resolution nehmen
nicht allerdings streng gegeben hatten, gestalten diesem
Electorate über der stunds in dieß selbigen deliberation
abgetreten, und die stimmas das erstere und endliche
Verwalten etc.

Salzburg: ad mentem des ersten Reichs Städtischen Collegii
in pto

instto tristi seu quanti militaris conservation
Künlmann unumgänglich nöthig, daß der glaßen reser
valien auf das einzige Städtlein in der fürstl. Collegio
geschehen möge.

Hochwürd. Fürstbischöfl: gnädigste Herren alle hiesiges Hochstifts Verbündete
den äußerste clausula generalis: erforderte Maßen
inserirt Jncorporirung gänzlich cassirt, hingegen
Jncorporirung auf special Casse, alldas einzig nutzbare Jugehör eines
Closters Jüchsen cassirt und reputation Herrschaftl
Hauß und damahlen sich Fürstlichen Städtlein, gegen dem
gemeinen Landland Jüchsen und Closter quoad modo
wissen mag, absonderlich da periculum mora verschwinden Jü
ein scheint, und die Casse damit anstandslos, verna
tur das einzige Einzige Verfassungs urnd völlig gemäß
und einfachste consideriren anderseits und kann: also
sich nämlich mit denen in Closters nuper per circu
communicirten Churfürstl projecto: jedoch salvo tenore
vorhin dem hochlöbl. Teutschen Ritter ordens gegründ. cor
der pl: dasjenige gehorsamst conformiren, auf daß nicht nur
halten die nöthigste an ihro Kayl. Mayl allerunder
thänigst vorgestellet, sondern auch die selbe allergehorsamst
ersuchet werden sollen, auf daß die alles nicht gerings wegen
ungen Zeit: Verstellung completer &c: und Einige centum
gentien mittel allen hierzu erforderlichen Einigs requisi
tis als Rück ammunition, proviant, casse magazin und
casse auf die künftige Campagne und die Cöln Einige auf
schrieb amter der allergnädigster Verordnung vorhero Jü
cassir, und selbige gestalten absonderlich an ihro Churfürstl
gnaden nicht unterbleiben, die nicht einiger dermaßen sind
mit Jü sammengesetzter Land reisen reputirlichen und bestän
digen universal gnaden, dermittels gelte Versicherung nöthi
gen dienlich erachten Jü können und dieselbe auf einen

Worms. Elwangen Lechtenberg und Schwartzenberg.
Eichstadt. similiter

Braunschweig Celle: stelle das projectum schreibt auf dem fünfften Puncten der Vereinigten Niederlanden Separat, alldem entwurff Conclusi in der Ao 1715 verfertigt das andertz nicht eingeschickt. derowegen obligirt nach dem instruction zu stellen. gleichwie aber ihro Churfürstl: Hochfürstl Durchl das Ihrige zu dem gegenwärtigen einig thätig und völlig beytragen, also werden dieselben es auch in ihrem fernern nicht ermangeln lassen.

Rotzenberg. die instruction sey noch nicht vollkommen, könnte selten drey contingens effect nicht practicirt und in der selben summa complete stellen.

Hessen Cassell. Nachdem man sich ad justitiam und verfolgung des projects Frankfurth schreibt auf den 5ten fünfften Puncten der Vereinigten Niederlanden so viel observiret, daß man allein darin verstanden sich der vorigen zum beytrag der ordinairen Ao quanto ganz nichts gedacht, sondern auf andern einigen sichern contingentien nicht jederzeit einige Creyß Trouppen stellen, alß ist generaliter gerathen worden, in der einigen opinion der praesumption daß contingentia unterdessen, ehe solche Völcker gemustert, dorthergestellet und bezahlet werden, gleich ein alter neue Conföderation schreiben sich verlauffen werden, und wann solche stets die jenige Länder übernehmen und nicht der schuldigen mit der ausschreibenden deficit in terris jüngern, also findet man sich genöthiget engern und gründlichern Verstand des Instrumenti Cassel stehende Ao und dero subsidiat Trouppen und contingenten selber quatis competentia daraus sie zu reserviren und statt des protocolli Jungfrau Mündigen contingenten Länder subsidiat

Trouppen

Troupen allhier mit in Jhro operationen gezogen auf
Philippsburg gebraucht worden, also Ihro Hochfürstl
und andere Jhro caserne und allen andern equipage
schaden Ihr Hochfürstl Hochheit müssen, und ein grosses ist dero
ohnlängst Churtrier, erforderten, der Hochfürstl alter in der grundle-
gung Rhein Hochfürstl nahmen in übigen zugethan und
der praetension Ihro Churfürstl contingent Zuschuß demnach, da
auch Ihro Churfürstl Troupen Ihro Hochfürstl worden müste, also auch
ex debito titulo rationis ingrandezza Ihro Churfürstl Hochfürstl
Hochheit mit übrigen requisitis Ihro Churfürstl Jhro andere lan-
den gelegener 4 Hochfürstl. Jhro nebst Churfürstl regierende
Hochfürstl Troupen nicht unterdem Ihro Churfürstl
am Churrhein gestellet werden, da etwa in Ihro Churfürstl
Jhro special ansehen, sein die gnügen bekennt. Dahin
aber den Westphäl und Rauische Ihro Churfürstl grantum Churfürstl
Ihro Hochfürstl Hochheit und Hochfürstl mannschaft
jhro most nöthig unterdessen Ihro Churfürstl Troupen zu
stellet haben.

Ubrigens haben Ihro Hochfürstl Hochheit nicht über
die gute mann ahnig 2 Regimenter
zu Roß und einig Jhro sich auf den fall
eigenen kosten gerüstet Ihro Hochfürstl
Hochheit gering sie aber Ihro Churfürstl
neben Ihro übrigen Troupen Jhro Hochfürstl Hochheit
gantzen Churfürstl operationen bey
Hochfürstl Hochheit, sondern auf die Jhro Hochfürstl Hochheit
gelegene Zeit wann anderes erfordert zu
ringerschiedlich Jhro Hochfürstl Hochheit unterhalt bey andern
nicht abreisig seyn, grüsten Ihro sich auch

Ihro Hochfr. militar Verwesen
aufzurichten, und mit Ihr in Ewigkeit
diesen jetzo Ihr recrutirten und renenti
renden Dienst. cum reservatione alterius

Gestandtnüß: Der Generalität ist
bekand, daß der Hochfr. Hof einen
gen an Trouppen bisher nicht gestellet
auf Ihr Ansuchen der Vestung Landau für
nach mit gebraucht worden, und den auf
nicht ermangeln, selbe in den stande zu
der Ihrigen, damit die bey dieser
Campagne gegründete allgemeine
declarirten seind Ihro Königl Dienste
und der Ihrigen Vermöge, sich
im übrigen auf das verbindlichen
in hac materia ad pro
bocatum abgelegte offen Königl
declaration. cum reservatione
alterius.

Würtenberg:

W. Fürstemberg. Nun Hütta, occasione des Protocolli und vorgehabter Conferentz-Materie sein Gutachten vorgetragen, was massen [illegible] Stadt und Stift Osnabrück: Ihr contingent, wie solches gegen andere nigma arrestirt, einzuziehen, und [illegible] mit allen zugehörungen, inmassen Ihro Churfl. Durchl. [illegible] Herrn Bischoffen, [illegible] Herrn Bischoffen, [illegible] Herrn Bischoffen,

Brandenburg Culmbach: Wir halten das Conclusum in der
streitigen materie auf im propositum mit gedenken
so calls man dieß nicht nur so viel ersparen
daß gegen der observirenden paritet bey dem commando
sie stehen bey der Kö grad soll mayschallen sol
sie sich dß sol sondern vergleichen Statibg
ein meritum in das Fürstl Collegium gegen
einander und dß man / also bey abfassung des
Conclusi sich daselbe nach zu vernehmen und mit sein
Instruction halten

Hessen Cassel und Altenburg: halten auch zu obigen
dasselbige die stro dieses Ihr fürstl dß
dasselbige Kö contingent gehörig gestellet zeigen
sie gegen cab über dasselbe Kö kündigen mögten
der gemeinen sache und dem publico zum besten
alles zum ernst zu dasselbige sich dß. der
Truppen in Italien gelichet hatten.

Hessen Wigmar: und Eisenach: Haben auf gleichmäßige
contestation / und versicherung geben / und
werden nimmerhin sein dem zu verhindern
mögten octroirenden eingezogen dessen
fürstl dß Ihr Kö contingenten
allerdings in acht montirt- und exercirter
mannschaft richtig gestellet und resolviret
den obersten stehen hatten.

Braunschweig Wolffenbüttel: Wir können uber den projecta
nicht insinuiret cab über die stellung der Kö contin:
gentien so bey die hessen Cassel dieses
gethan

gratiam. Ihro der nächsten Verwandte Ihro Kayserl.
Mayst. kein mangel erscheinen zu lassen.

Brandenburg Culmbach: und Onolzbach: Ihro angeregte
stellung der Reichs contingenten wie auch die
dißorthigen schuldigkeiten nirgendes zu stellen
vermeinet.

Bamberg: Gleichwie Ihre Churfürstl. gn. sich konten wohl
und gefallen lassen: Reichs Gutachten und wohlmeinende
gedenckens beyzutragen, also wären selbige annoch
der gnädigsten intention damit zu continuiren
in der festen hoffnung es würden Chur-fürsten und
Stände in conformität der ergangenen Reichs Conclusa
ihren obliegens ihr gleichmäßiges thun, und dahin ange
sehen mit beytragen ein dem Reich nöthig dem
gemeinen besten und gelegenen vollerlandt
einhelliger und reputirlicher frieden erlangen
könte.

Costanz: Wie specialiter wohl instruiret, referirte sich
nach erstern in dieser materie de praelerito
abgelegte vota

Speyer: Hessen Cassel und Fürstenberg. in simili

Hannover: Wie zwar in specie ubrigen propositum ge
stalten proposita wohl instruiret, gleichwie aber die
Kundig dasselbe Churfürstl. Ertz Juvigoreuser
fürsehung gegen enthalten die Antwort also ein

möglichst gethan, also solche der sachen dyselbte fürstr
thumb, als calsse abhaltenden Crayss gelegen dessinige sorg
solche der sachen marck- und remarchen in allmacht
gebreuch- und anzeigung abzuhandeln. ulterius resol
Wetterau: und schwäbischer gratum. Es wäre vorsin zu gutem
land ja billig, das zu erörterung dieses wichtigen
sachen die gesandte Collegia ihre contingentia ytzig gehalt
und nach dem quantitet eingelangten wären, werden auch
solang damit continuiren, als die ausgeschriebene steuren
zu Leipzig einkommen.

Magdeburg: Nahm materia belli von den Brandenburg Culm
diese sache gesandten rathine responsum in dem vorigen
zeigen an, dass es bey dem ausschreiben Monatlichen
zu observirung habenden commando nimmet werden, da
mit auch nun sich etwa allerhandt verlauten wolte
gleichsa, und dieses schleunig cessiren, werden
und sich die successive künftigen Contingente
pendente dieses hierbey recommendiren lassen.

Hessen Wegmar Eisenach, Hessen Cassel Darmstadt Braun
schweig Celle, Fürsten Anhalt Hannover Mecklenburg
und Pommern similiter.

Dänemark: Nach dem man vernommen, das Ihro
Königl. Mayt. occasione dieses in negotiation gezogenen
werken Crabeli die Reichs Verfassung belangenden
etwas stellung ihrer Reichs contingenten wegen
gethan, so würde nicht zuwider sein, wan man
sein submission Ihro königl. Mayt. zu Dänemark ablehnen
dem commando contingent und ganzen Regiment mit gesam
und.

und festen schönglichen costen dergl. gestalt
und forsan unterhalten.

Magdeburg: Wollen den dem Rh contingentirten anjetzo
gerade 6 000 starke mann engen Ihro Königl. Majt
zu trosten dienstes jetzo gerathen werden, deßwegen
seine Campagne über, oder Ihro Engelland Staat
sein Teil gestellen 8000 mann noch 1000 mann
Ihrer eigenen Truppen in denen Pommerschen Nieder
landen agiren lassen, alsdann sehe, ein bedenken der
gemeinen sache dem Churfürsten, gute dienste zu leisten
stellen und dorin so starke Ihro Königl. Majt Preuß
contingens zu gnugen werden gestellet werden sein, daß
also der Herr allerseits nicht keine ursachen finden
die stricten der Preuß contingenten und subsidial
Truppen zu stören, überdieß mann sich nun
noch in Italien der deren Truppen viel, daß selbe zu
sammen gerechnet eine armée über 25000 mann
ausmachen, und dann gute speculation dessen zu
da in sichern respect 15 Tausend die auf Ihro Königl.
Preuß Majt noch 8000 mann stoßen sollen
und über den Rhein marchiren sind operiren lassen.

Hessen-Cassel: Der sich und der übrigen seine Craißbedr.
contingente gar wohl setzen, deßwegen die contingenten
lediglich nach in denen Verordnungen
subsistiren, alda in nöthigen fallen das Hilfs trup
pen Quantum gelieffert, und also zu stellen gänzlich
immerfort abzuhalten, dasselbe mit seinen
Herren selber nicht zu regulieren sein.

Österreich: de Viel dob. de Fidem in Dersamburgischen
Confessions verwandten ratione Exercitii Religionis
Catholicae communis beruhete, da auch bey obigen
Umbständen denen Churfürstl. Collegio das exiti-
ren wurden, und allen Fahls uns selbige in confes-
sionis des vorgelegten allergnädigsten Kayserl. Resolu-
tion und allerhöchsten Verfügung mit allerseits ge-
bührlicher Vergnügung aufzuführen selbiger Dasjo-
nige abzustatten.

prosequendo exitu

Österreich: Es gleiche in Ansehung der Österreichischen reli-
gions pheneta sie, und extra casum exhibirt anzuzeigen, wie
dessen Churfürstl. gnädigste gesinnung Ihro Kayserl. Majestät
des gnädigsten Verlangen und legitimation der von
Ihro Majestät selben reisenden in gnaden willigen
billig wäre; gleichergestalten Ihro Majestät allen
und jeden Ihro Kayserl. Majestät Ihro Reichs Hofrath
Ihro Lehen ertheilen möchten; gleichwie auch dero
erste Churfürstl. Stimme andern ertheilung
gehabt, also jemand selbe mann exponte die eleva-
tion, da die Churfürstl. stimme andern Fürsten an Ihro
und seinen Principalen beförderlich zuppert, mithin
auch alsdann als es an Ihro und seinen Casual
das gnädigste ansuchen gethan haben würden, daß die
sache in dasjenige Gnädigste verfügen

abhelfen

[illegible] nasse Adler Jn flichten, und somsten gri
fen mogten, als den Directore Verlauschaft um und andern
Ihr- und sonste Depeschen halb dasin anstehen
oder Vielmehr stehen gar in loco etc.

gehorsamb Directorium

Mittwochs den 10 9bris 1706.

Malzeit in Churfürstenhaus in Circulo

Östreich: Es can seiner vorgestern einverleibt Wahlgestal
ten Sach in militaribus Verfügung H. Gabinetsrath auf einem
engen Bogen aber Commando exhibirt und Jedermänniglich
Jenirten etc. berühret hatte, Worüber nun eben anjetzo Ihr
Churfürstl. Gn. in gestrigem Directorio Ihr Gutachten so
Charta additional gemacht. Sambt auch noch exhibirt einen
Jhr eigenen liste und schrift Verbott dahin Berührt
aufgerichtet hatte, als stunde dasin, ob und wie man
sich darüber in diesem Churfürstl. Collegio Verhalten lassen
wolle Jhro aber nach dem Sie dahin Befehl abzustellen
wollen legebat

- post verba generalitas. dedatius: Darüber Ihro
- Kay. May. nochmahls allerunterthänigst
- Vorstellen thäten, Wie in der stiftung eigentlich
- authoritate Jhro hohen Commando der Churfürstl.
- sonder gratzfeld Marschallen bey der Armee der
- einst Jhm effect gebahrende.

In fine Coetus communic. add: Nassauw Saÿn M.
= auf in dero letzterm Ratisc: alions Decret dieser
= gnädigste Vertröstung gegeben die nächste Listen dem
= Kreis zu communiciren, und die abgängige Stabs Officier
= gehörigen orths einsenden und ersetzen machen zu können,
= Da communicirte bisshero gar nicht nächste Listen nun
= mehro aber nechstens andere zu communiciren sondern
= auch dahin allerunterthänigst Vorsorge, die allergnädigst gnehmigen möchten gnädigst remedirt
= nalia ergangen, daß der Herr Graf Reichs
= Tesicum und andere revelende orths Obrigkeiten
= die Pferds, wie maßen dis ganze Kreis ergehen publicir
= ten und ernste darauf halten Befehle thun

Münster: Es hatte zwar sein Hochfürstliches Hochstift
stifft mann dem Coetui zu
so viel zu accediren, als dessen dritte Compagnie
zum contingent an mannschafft samt allen dazu gehörigen
gar requisitis gestellet

Hochstein Paderborn. Fulda und Corvey similiter

Hessenkassel. Occasione Dero auf das Tapis kommender
Kriegs materia halte mann dienstlich gleichfalls
Jüdienigen, so gestalten Sachen nach gnädigsten sein gnädigsten Herrn dero gegenwärtigen Kriegsverfassung
zu stellenden contingent nach der gnädigsten Kriegs
declaration an den Oberlein marchiren lassen,
damit auf diesen etwanden Krieg über dergleichen
continuiren, dieses jedoch mache mit Dero gnädigst regulir:
und

und reservirung ursachl mit Jnhalt deraus gezogenen
Specen gehörig und reselben werden, allermassen man
selbe in specie sich fürbehalt einige zeugnus zu
brauchen, alles aber, was in denen einlagen enthalten
selbe gueltig verlegt, da man nicht ermangeln wird die
hohe Obrigkeit um nöthige verfügung für mann sich
und gerichts Herrn dienen, anzuruffen. Jch
verbleibe im übrigen mit gehorsamster Respect
Respect, Euer in Eyl Verordneter gehorsamster mitgevatter
und Diener Johann Jacob Zeller mpria

Demnach in der Krieges materie ergangenen
Hochlöblichen Befehl dem jenigen, so dessen in
dem Amt Wyl wohnhafte Unterthanen und
Angehörige, welche gesinnet, ihre Güter
um billige Taxa ihnen gesetzten, verkaufen
wollen, Gelegenheit darzu geben, damit
denen Orten operationen Halber nöthige magazinen
aufgerichtet, in demjenigen aber die benöthigte an
stalten machen. damit an Brod, Haber und Heuwerg nicht
allein kein mangel noch klagen, sondern auch alles
dasjenige in billichen und gebührlichen preis Jedermann
manglich möge, und also denen billigen und getreuen
Hochen Händlern die stellung ihrer contingenten nicht
allerdings gemacht werde.
Jhro Excellenz meine Hochgebiethende Herren
Herren Hochgeehrteste Herren in schuldigster Ehrfurcht
beharrliche patriotische nöthige Beständig verharren
mithin Sie alles dasjenige gnädigst gelten
lassen was Jhro Excellenz dazu nöthig allerdings thun

interesse und des allgemeinen Vaterlandes eifrig
fleiß- und dienstlich Inspicire werde respective cardinem
ulteriora reservando.

Oesterreich: Conformirte sich in denen ersteren 2 puncten die
mitverbundene und Ihro dabey obhabende mit dem
Churfürsten Anhalt, Herr Collegial gäste, mit dem
ersten puncte der Mitlarischen Ober Commando
auf den Herrn Kb Printzen, und Kay: Commis-
sions Decret seine abfassende mach bekommen solle
solle mann aber in selbigen conformität des fernern
alarmirens Sanctionirte ansehen an Ihro Kayl. Majt
allergehorsambst zu berichten vielen beym
so solle mann sich auf deren majorität selbst
gestalten nisters Ihro.

Hamburg: Die schleunige versorgung zu ermöglichung
eines raschen künftigen tag Marsches Tag Tag bestand
die resolution sich Ihro Churfürstl gnd ad primo und
credon, wie bisshero den gemeinen besten zum besten
mit ihren Kräften eifrigst pro publico contribuiren
dessen mit den vorhabenden Kb guten Succurs zu Augsb
nimm, die einrichtung der künftigen Campagne angehend
ohne entgegen anstd sich zu fassen, was insbesondere
so in Collegio Electorali darüb conferiret und
communiciret wird. Das commando bey der hohen
Kb generalität sei sich beyden seinen Königl Feldmar
schallen. Schaffte Ihro Churfürstl Durchlaucht, Nach deren Ihro
Kayserl Majt in Dresden 11 Aprilis ergangenen
dictirten Kayl Commissions Decret sich zu allerhöchsten
Vergnügen

Dergnügen überschickig declariret, daß die Ordnung der
gütlichen Vorschlägen Ihro würden, anfänglich selbige dann auf
das geringste nicht zu judiciren, sondern es dabey gelassen
oder auf das füglichste in gegenwärtigem Abschluß mit schuldigsten
allerunterthänigsten respect jedoch dennoch gebeten werden
möchten, daß alsdann die resp. einigen anlandischen der Vorst-
lichen Häuser nicht entgegen sein würden. ergo ni

Costanz Ulmen Hohenzollern und Fürstenberg. similiter.

Magdeburg: Custard so offt als das ober Commando bey der
Kayserl armee als die übrige jetzo resp. vergnügsamen mündl
lichen Erklärung diesem jenigen nachgehen daß sie sich im Fürstl
Collegio gütlich finden, und auch dem jetzo anstoßenden com-
municiren wollen

Hessen Cassel: diesertheils beziehe mich auf das
jüngst in hac materia abgelegte abgelegte votum, wollen
auf die vorgekommene monita und additamenta secundi
ret haben, und dieses auf ergehenden oberamtlichen rescriptum

Nürtemberg: Wir stehen hier in negotio
in loco voti collum jagabrand votum und beziehen uns Ihro
Vorstimm auf zu ergehenden

Sachsen Weymar: und Sachsen Eisenach einen Fürsten
dem Fürstl Collegio anstoßenden communicirten
abschluß ergehenden Oberamtlichen allerdings gefallen
und halten in anderweit das die a Ihro Kayserl May
der nöthig scheinende einrichtung geschehe

Hessen Cassel Darmstadt Brandenburg Culmbach Onolzbach
Anhalt Salzburg Braunschweig Wolfenbüttel Mellenau und
Grünberg pro. secundo sind in den Fürstl Collegio
dem abschluß Conclusi pro referendo communicirte gemeta-

Hagrau. Wie Bamberg

Österreich. concludendo. Wollen man sich der Churfürste Verlassen additional artic. à parte zu halten lassen
Sr. calls mann den succes der Churfürste dem Chur Mayntz
Directorio selbs hinterbringen

post discessum ex redium.

Österreich P.C. Die heutige bißhero über der Churfürste additional puncta gepflogene Verfassung in materia militari selle mann nicht allein dem Chur Mayntz
Directorio hinterbracht, sondern aus folgendt mit einander
sonderbare und correlation mit dem Kay. Hallischen Collegio
so gestalten sachen der communicierten artic. dieses
gutachtens sich auf dreyerley zu halten
lassen mit einverleibung dessen bey der vorauswarth an die 8te stell Baden eingehaltene reservata und exilen. Demnach stimmen sie zu einem
Conclusio Trium Collegiorum einhellig dieses
dasjenige was der im mehr ofters additionis artic. zu sonderbahrer
gesetzte stimmen beibehalt cardinalia.

placuit Ratisb. dessen herr gesandter
additionis Deputation zu machen daß
der Chur Mayntz Directorio gebeten
gleichen discretion

Kriegsv.

Freytag den 16 Nov. 1706.

Posite in dem Abgestorbten Tag nichts
auf
auch diesen tag da den 16ten Nov. in re militari
vorgefallen Conclusum Totum Collegium per
dictaturam publicam folgender massen communicirt

Conclusum Commune tagen der Herren Collegio
zum Tag 16 Nov. 1706.

Darmstadt den 10 Nov. 1706.

Heute hat Ihr Magnifc Directorium extraordinaire Ministerium und insonderheit die Seiligen der samtgrafen wegen Ihrer Ihro Excellenzen in dem fürstl Collegio in Circulo.

Ofterwehnt P.C. Es stellen Ihr Magnifc Ihro Directorial Herren fürstl Räthen Ihro gethan, wie daß Ihro der 8 Ligen des Reichs fürstlichen Hauß Commissarii sich fürsichtig erinnert, daß in re militari jüngsthin angestellten Tribunal Collegiorum dieses Ihro Excellenzen der Herren Directorial Gesandten zu protocolliren die anjetzo sitzen und mit dieser gelegenheit sämmtlich Ihro eigen selbst einen Herren Gesandten fürstl Mindelheimischen introduciren wollen, so sey Ihro Excellenz Herr Graf von Pappenheim Excell. in loco Ihro Excellenz, und wollen die übrigen einstweilen nicht weiter Verständnüß im geringsten machen, sondern Ihro Excellenzen Herren fürstl Directorial Gesandten dessen angelangen werden, daß Ihro Excellenzen der gänzlichen Erklärung der Sache gnädigst allerseits Reichs eilend, vorgenommener acty introductionis Reichs gewohnlich auf Ihro Excellenzen Herren fürstl Gesandten Palatz setzen, alsdann die Session vorgenommen werden möchte

Sennaberg: Ihro Excellenzen Ihro gelegenheit anjetzo zu zeigen, daß nachdem die Herren fürstlichen Gesandten unter sich

fürstehen

gesaßten grafschafft Henneberg under sich angen Vor-
stehung Des Henneberg: Wesens ein Vergleich dahingera-
then Daß under andern auch sie nunmehro Langerührten
Ämbter Ihr Regierung mit demselben Künftig Von Vier
Jahren zu 4 Jahren alternirer und damit folgender ge-
stalt continuiren sollen. Daß mit Jungst Verein-
barten 17ten Artic: auf Das zu Naumburg Publicirte
ratione Ihres angemaßten Altenbergischen antheils und Zuer-
kennung Ihrer Vermeinten Forderung zwischen Special Vergleich
Das Sachsen Fridebergischen, Dahin Dem Hochstem Churfürsten
Eisenach und Gothe gleich gethan Das
Sachsen Fridebergischen nach der in obigem an Das Ob Directorium
communicirten Recess enthaltenen maßen in dem
Directorio, folgesmaß aber Dem Hochstem Naumburg
damit Verwandung einen gemacht werden, Dahin alles
und jedes, Es nun mehro Dem Hochstem Fridebergischen
Hr Vorstehung dieses Hennebergischen wesens gefal-
len und Ihnen Hr Hochstem Naumburg Jüngsthin
Hr Fridebergischen Gesandten Zu protocollirn Zugeben nicht vorzuhalten
sein.

Hochstem Weimar: und Hochstem Eisenach: Wegen Ihrer
Hochfürstl: Gnaden Zu Hochstem Weimar: und Eisenach
Liebden mann ob Sie der Verwaltung Hennebergischen
gesandten anjetzo Verfassung anzeigen allerdings
sollen, und setzen Hochstgedachte Ihre Hochfürstl: Gnaden
einen Künftigen Antheil Hennebergischen

ministerialem Recessi schmalz dem andern übersichtlich und
klar damals gehorsamst zu eröffnen.

Dessen Bericht und Relation: Es were das jenige was
sie Herrenbergische ungleiche angebrachte Irrung des Jenen
Orts wohl angezeigt, dem ministerialen Recess gemäß
und setzten es dabey zu lassen.

Auf dem Brüderlichen introductione actibus nachdem
die Herrn Abgesandten, auf der Abquartierung in dem
fürstl. Collegio zu erscheinen gelegt, und sonsten
von andern fürstl. secretarien Herrn Jenischen prätendirt
sich aber, und sonderlich der Herr Landschaftl. Bau-
rische secretarius Reiß abgeschrift zugeben wollen, aber Ihr
Herr Principal sich zu mäßigen, als Ihr gestern zu Bamberg und
gnädigsten verfahrungs befehl andersweniger nachgesetzt und
derselben daßin erfallen, daß es bey der ohnlängst gelassenen
und der secretary selbigen seiner possession des Vorsitzes maintenirt
verbleiben möchte, Es hat dann der daraine obigen gestern anzeigen
auf in der fürstl. Collegio, jedoch nur de recursu und ohne
faltung seines Protocolls dem nächsten praedenz streitigkeit
gerade und nach dem abredig genommen und gestrigen
beschluß dasmahl gleichwohl vorhanden in seinen Pro-
tocollis aufnehmen, sich hinfüro mit der Abquartierung mit
stalten und oder eigentl. seinen locum suchen, und bey vorigen
introductionen gestalten bey stehen solle, und Ihnen
an seinem Vergangs nicht zu präjudiciren, sein quartier mit
mit eigenen Roß Jenischen Bauden gnädigst und Baltz secretario
Conrad, daß selbe nach abwechslich und riß in einer parallel oder
gleicher linie dergestalten erstrecken könnten, gestalt
ordnung, und sie dem und der andern Adel nicht bey der stiffts
halber in der gestaltung genommen werden.

Nordey

Marburg den 22 Nov 1706

Zu des Hrn Magnifici Directorium [illegible] Marburg [illegible]
[illegible] in [illegible] materien, [illegible]
[illegible] Collegij Juris [illegible] Marburg
[illegible] introducirten in das fürstl. Collegium Jt.
Juris anfangs [illegible] Dardann [illegible] allerseitigen erfor
derung der fürstl. sonsgn. orden, nach der [illegible]
genommenen [illegible] Session [illegible]

Österreich Preußen [illegible] Verfassungen [illegible]
stellen lage in diesem [illegible]
rig [illegible] Käys. Commiss. Decret vom 20ten May
[illegible] Käys. Hof Collegia [illegible] den 19 Sept. darauf
[illegible] [illegible] Hessen Darmstadt Hr. Landgrafen von
Marburg [illegible] allergehorsamst vernehmen lassen
[illegible] [illegible] Hrn fürsten gnäd. auf seinem
erbgesessenen [illegible] Hrn Jt. in diesem
fürstl. Rath [illegible] Jugelassen werden möchten
und gleich als nun der Käys. intention damit [illegible]
[illegible] Jugethan, also stellen [illegible] Käys.
Maje. den 9ten dieses [illegible] allergnädigst [illegible]
eines Jungen [illegible] des [illegible]
eines [illegible] und [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Commissarij [illegible] [illegible] den [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Nachdeme sonsten der Erbeinigung halber zwischen
dem Hause Oesterreich und dem Churhause Sachsen
etliche mahl gehandelt worden, aber noch zur
zeit, aus allerhand verfallenden impedimenten nicht
zum beschluß gerathen wollen,

Magdeburg. Ob man auch denen actis der Erbeinigung
halber inhaerendo (erstens)
gnedigst reservationes ergehen
lassen wolle, oder ob man sich mit Churfürstlicher
und anderer Vorfahren Jurisdiction klagen, man
wolle sich derselben niemands anderm als
der gestalten sachen halber Julium einlassen
möchte; Nachdem aber dieselbe Jo mittelsmann
fürsten und in Anno 1555 gegebenen declaration
aber dieselbe in effecta practicirt, sintemahl
solches Ihro Königl. Mayst. dero allergnädigsten vorfahren
allergnädigst unbenommen, dessen sich dieselbe
hierunter gleichen und sonsten Ihro allerseits dero
rein exima reservatia unnötig.

Brunswig. Nachdeme auch denen allen actis auch
inhalt des mancherley denen verfassungsbrüchen etwan
fürste inhaerendo jederzeit zu verschonen klagen,
und dann mit vermeydung der jetzt abgedachten Prejudicien
ob dessen kommen dessen sich in vergangenen gütlichen
und rechtlichen tagen allergnädigsten approbation
derselben in hac actione acceptirt und andern auch
gnädigst confirmirt; als wollen wann solchen actis
vestigijs dieselben ratificiren und folgends deputirte
selbige geben.

Reservatio communis der acten fürst Anhalt
sachsen

Eb.

Ob aber ermeldter Hertzog Augustus auf
der gesambten Fürsten Rähte Fürschlag sich
darüber resolviret, dessen Fürstl. Gn. Herzog
Johann Friedrich zu Württemberg
in allen wege ad votum decisivum zu admittiren, auch
gänzlichen dabey defendiren und für das
gemeine beste angewandte Bemühung und verordnete
gröste Verdienstlichkeit halten und dahin gelangen
lassen, so hatte man aber dabey expresse bedingen
lassen, dasjenige, was hierüber in sonderheit denen alten
fürstl. Häusern und ihren competirenden jährlichen
prerogativis und gebührenden respect schuldig
sein, auch sonsten und neben andern, in
specie das jenige was offtbemeldten Herzogen
Friedrich zu Württemberg auf diesem Fürstentage
wegen des sitzens und votirens einmahl decernirt,
observirt und die sessiones und vota anderergestalt
nicht genommen, oder abgegeben werden, als allo loco
et ordine, wie die ancrisung denselben geschehen
und dieselbe, wie nehmlich in nostrum alter sowohl
fürstl. Räthe Session verglichen, in specie
auch wegen absterben votorum sich dergestalt bezeigen
und da primo collegium Juniorum gebalten haben

Hassen Kasimir und Eisenach: Consentirte
allerdings mit der von
übergebenen Erklärung
Hassen Coburg Johann Casimir Altenburg: Consentirte

Wirtzburg. Fränckischer. und Ostnabruck. Secundiren gleichfalls
das jenige was der Brandenburgische Gesandte
de protocollum reserviret hatte.

Speyer. Augsburg. Constanz. und Passau. Ihr Principal
Gesandten. Bestell und Ihr Principal Minister. Wollen sich
hierin ihro gnädigen reservation Secundiret haben

Bamberg. Costanz. und Passau. Ihr Principal

Hildesheim. Paderborn. Münster. Fulda. und Kempten. con-
formiren sich nicht einig, als alle fürige Stifter. mit
dieser ihro gethanen reservation.

Basel. Wie die Vorstimmende fürige vota.

Trient. und Osnabruck. Hildesheim. similiter.

Osnabruck. Wolte Ihro Brandenburgische und Ihren Collegen
einen ubrigen so gründ. als Nothdürftigen gehor-
samen Abschied einbringen wollen, Dabey sie nun der
massen an seinem orth gestellet sein, und Cörn
nicht ermangeln Ihr dienstliches Nachrichtliches
gefliessen beyfügen. Von welch man in dem
allen nöthigen und competentia sicherheit vorhalten
haben wolte.

Paderborn. Die stifft hätte man auch die vorhergehen

reservation auffen schwerdt gestellet zeigen
und cavalcaden Ihr Mayestät auf Ihrer Reise
biß dahin nicht [illegible] etc.

Hierauf verordnete der Fürst obrister Directo
rio dem Fürst Marschallen Cancellisten Ihr Fürst
lichen Marschallen seinen gnädigsten Herrn Heggenheim in
das Collegium Fürsten aufs Rathhaus ins gemach setzen
in einer Carosse der regierenden Herrn Grafen mit Zeigr.
Trabanten mit Hellebarten, und 7 Lag Kayser Leib Ca.
nebst Ihr Fürsten Rath Hinner Englaider Cagister dann
und sich sogleich in deselben mit dem Hofquartier
meister Heberer und übrigen Fürstl Marschallischen Can
cellisten, deren der jüngere den Fürstl Marschallen nach
der Italianischen Ceremonie, mit entblößten und eben mit
vergulden Silber beschlagen gewesten, in der Hand gehabt,
gehe, und sich an seinen gewöhnlichen Ort stehte obrist
meister Directorium gehalten, der Hofquartiermeister aber
den ersten an den Thor Rath gemachten
Cancelisten nicht binden, und denselben demandiren zu endigen
lassen nicht schuldig erachtet, der Herr Rathsbote gesandt und Ihr
Fürstl Gnaden Heggenheim ihres Ranks auf ungefehrlich ei
ne Linie gesetzt: Nehmen einen Platz aber auf der
linken Seite gleich Secretarien Tanzschreiber aber
haben ihre Session hinter sich Canzlei
absentiren und den actui nicht b
wohnen können. Ehe dergangen mahlen
stunden

[illegible] wanigen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], meine [illegible] [illegible],
[illegible] allerseits wordt mir die [illegible]
[illegible] proben [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible], welche in allen [illegible]
mit möglichster [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Weil die spectatores [illegible] [illegible] [illegible] wird [illegible]
Zeit [illegible], wurde [illegible]

Im Reich [illegible] [illegible]; Wie gestalt sie [illegible]
wie [illegible] in [illegible] Sessionis [illegible]
[illegible] Secretarien und dem Kreis quartiermeister [illegible]
[illegible] sie aber in diesem [illegible]
[illegible] gegründt.
[illegible], und [illegible]
[illegible] und das publicum [illegible]
[illegible] [illegible], der sieben Cassen als [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] quartiermeister [illegible]
[illegible] sie [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

ordnung aufgemacht werden soll.

Hiemit schließt diese ganze acta inter Venetiam
gehandelt, und ist man nachgehends sich Mundel
sowohl gewandt, zu denen particulier practi-
quen zu einander gangen.

PROTOCOLLA PVBLICA IN COLLEGIO PRINCIPVM IMPERII COMITIALITER CONSCRIPTA RATISBONÆ DE Anno 1706.

Handschr.
315
fol.

Inches
1 2 3 4 5 6 7 8
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black